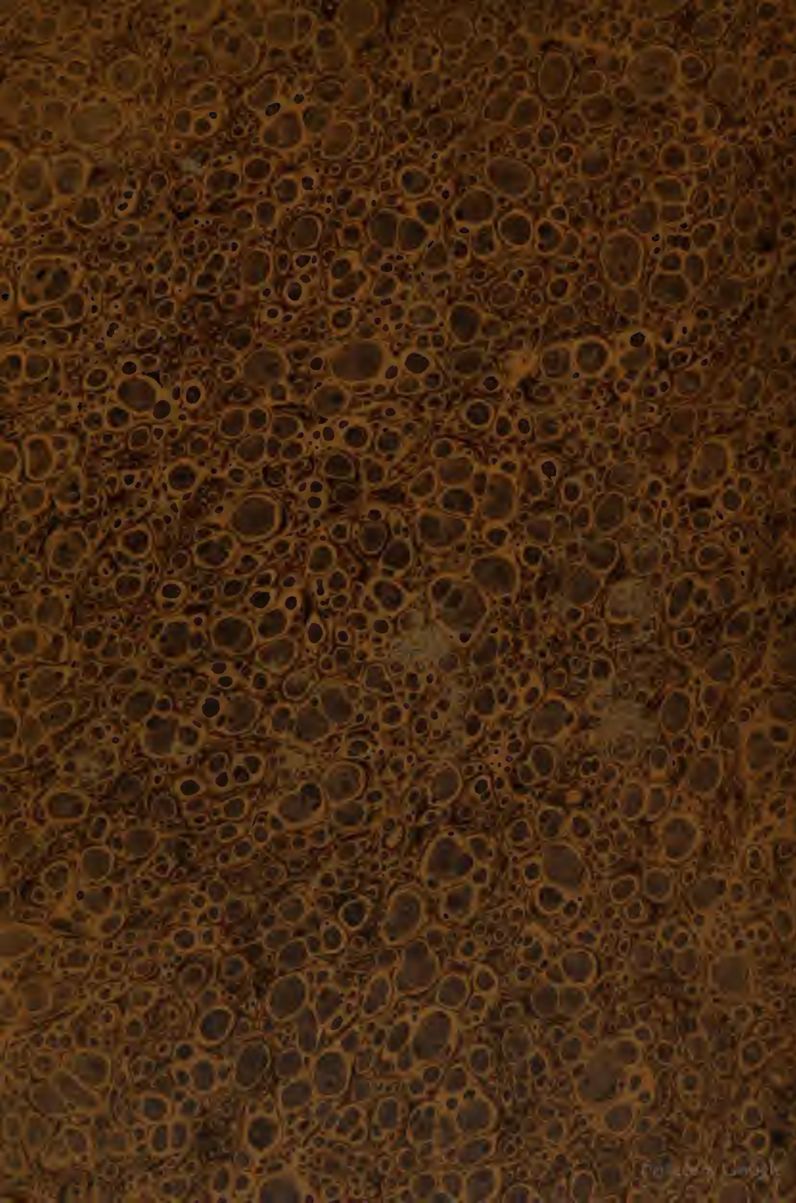




<36600717880015

Das Armenwesen,

die

milden Stiftungen

und

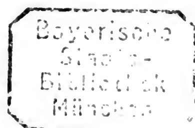
sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten

zu

Magdeburg.

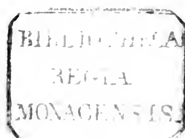
Von

Adolph Bock,
Stadtverordneten-Secretair
und Rendant des Klosters Beatae Mariae Magdalenae.



Magdeburg. 1860.

L. Schaefer's Buchhandlung. (A. Rüdiger.)


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Periodische Nachrichten über das Armenwesen und die milden Stiftungen in unserer Stadt sind in den Jahren 1820—1840 durch den verstorbenen Bürgermeister Oppermann herausgegeben; auch haben mehrere der hier bestehenden Unterstützungsvereine alljährlich über ihre Wirksamkeit Berichte veröffentlicht, und über die Resultate der allgemeinen Armenpflege der Commune aus dem letzten Jahrzehnt ist in den vom Magistrate alljährlich erstatteten Verwaltungsberichten das Wesentlichste mit enthalten.

Man hat es indeß mehrfach für sehr wünschenswerth und zweckmäßig erkannt, daß die so zerstreuten Nachrichten, bis auf die neueste Zeit ergänzt und vervollständigt, übersichtlich zusammengestellt würden, um dadurch ein deutliches Bild von der Entwicklung und dem gegenwärtigen Zustande des gesammten städtischen Armenwesens und einen richtigen Ueberblick von dem zu erhalten, was für Armen- und Wohlthätigkeitszwecke in unserer Stadt geschieht.

Veranlaßt durch directe Aufforderung, sowie durch eine vieljährige dienstliche Beschäftigung im städtischen Armenwesen, habe ich es versucht, mich einer solchen Arbeit zu unterziehen. Der Wunsch und die Aufgabe, diesen Mittheilungen eine gewisse Vollständigkeit und allgemeineres Interesse zu geben und solche eben nicht bloß auf die Armenpflege der Commune im engern Sinne zu beschränken, sondern auch auf die großentheils mit der städtischen Ver-

waltung mehr oder weniger in Beziehung stehenden zahlreichen hiesigen Stiftungen und Unterstützungsvereine auszudehnen, dabei eine kurze geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung und Entwicklung, und insbesondere ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Verfassung zu liefern, hat das Werkchen, dem auch noch einige statistische Beilagen und verschiedene Abbildungen beigegeben sind, etwas umfangreicher werden lassen, als es anfänglich im Plane lag, und bei meiner ohnehin beschränkten Mußezeit sein Erscheinen ein wenig verzögert.

Indem ich nun dasselbe der nachsichtigen Beurtheilung derer, welche daran ein Interesse nehmen, hiermit übergebe, kann ich nicht unterlassen, allen Denjenigen meinen Dank hierdurch auszudrücken, welche durch freundliche Unterstützung und durch gütige Mittheilungen diesem Vorhaben förderlich gewesen sind.

Magdeburg, im Juni 1860.

Adolph Bock.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Die städtische Armenpflege im engern Sinne.

Zweite Abtheilung.

A. Besondere, zu Armen- oder wohlthätigen Zwecken errichtete Stiftungen, welche vom Magistrat oder von der Armendeputation verwaltet werden.

B. Vermächtnisse und Stiftungen, welche mit der Vermögensverwaltung hiesiger städtischer Pfarrkirchen verbunden sind.

Dritte Abtheilung.

Die fünf großen milden Stiftungen.

Vierte Abtheilung.

Stipendienstiftungen.

*) Mit einer Abbildung des alten Siechenhofgebäudes und des neuen Oberpräbendatengebäudes. (s. Anhang.)

**) Mit Abbildungen der alten und der neuen Präbendatengebäude und einem Grundriß der letztern.

***) Mit einem Grundriß der Klostergebäude und einer Abbildung der Capelle.

Fünfte Abtheilung.

Sonstige Privatstiftungen u. Unterstützungsvereine.

Anhang.

Erste Abtheilung.

Die städtische Armenpflege im engern Sinne.

Erster Abschnitt.

Das öffentliche Armenwesen
bis zur Einführung der Städte-Ordnung vom Jahre 1831.

Die ältesten speciellern Nachrichten über unsere öffentliche Armenpflege finden sich in einer im Jahre 1745 erschienenen Druckschrift unter dem Titel: »Ausführliche Nachricht von den Armen-, Kranken- und Waisenhaus-Anstalten zu Magdeburg«, sowie in einer, von dem Präsidenten v. Vangerow im Jahre 1793 herausgegebenen Schrift, betitelt: »Die Geschichte und Verfassung des Armen-, Waisen- und Krankenhauses und der damit verbundenen Armenanstalten.« Sie reichen, wenn auch nur aphoristisch, bis zum Jahre 1661 hinauf. Damals, dreißig Jahre nach der Zerstörung Magdeburgs, als die Stadt sich wieder emporzuheben begann, richtete man Seitens der städtischen Obrigkeit auch auf die Versorgung der Armen und die Einführung einer gewissen Ordnung dabei sein Augenmerk. Man ernannte »Einige aus dem Rath und der Bürgerschaft«, welche die Bedürfnisse der Armen untersuchen und für deren Abhülfe sorgen sollten; man suchte Einnahmequellen zur Vertheilung von Geldunterstützungen auf, richtete etliche Räume im Magdalenen- und Augustiner Kloster ein, um altersschwache oder andere ganz hülflose Personen daselbst zu verpflegen und trug einigen Gliedern des Raths die Abfassung einer **Bettel-Ordnung** auf, worin die ganze Einrichtung des Armenwesens und der Armenversorgung bestimmt wurde. Diese Bettel-Ordnung wurde im August des Jahres 1661 eingeführt und blieb einige Zeit hindurch das Regulativ der Armenversorgung in der Altstadt. Die Ausführung und Handhabung besorgten die aus dem Rath und der Bürgerschaft gewählten Mitglieder.

Der Theil der Stadt, welcher zum Gerichtssprengel des neuen Marktes gehörte, richtete seine Armenversorgung und Verwaltung abgesondert und erst später, im Jahre 1682, durch eine zwischen dem Domkapitel und dem Amte der Möllenvoigtei vereinbarte **Almosen-Ordnung** ein. In derselben wurde den Einwohnern am neuen Markte zur Pflicht gemacht, zur Erhaltung ihrer Armen Beiträge zu geben, es wurde ein Sammler und s. g. Beitreiber der Beiträge ernannt und ein Aufseher in Bezug auf die sich einschleichenden und umhertreibenden Bettler bestellt.

Im Verlaufe der Jahre und bei wachsender Bevölkerung der Stadt zeigte sich die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Armenpflege, deren Mangelhaftigkeit selbst zur Kenntniß des Churfürsten Friedrich III., nachmaligen Königs Friedrich I., gelangte. Derselbe empfahl deshalb mittelst Rescripts vom 12. April 1697 der Stadt eine bessere Einrichtung ihres Armenwesens, ordnete unter dem Vorsitze des Geheimen Raths v. Schweinitz, dessen verdienstliche Bemühungen hierbei nachmals rühmend anerkannt wurden, eine Commission zu diesem Zwecke an, und befahl, die Verfassung des Armenwesens in Berlin dabei zum Muster zu nehmen.

Im Jahre 1698 kam ein Plan zu Stande, nach welchem das Armenwesen anderweit organisirt wurde. Es ward ein »**Armenamt**« eingesetzt, ein Collegium, bestehend aus zwei Mitgliedern des Raths, zwei Mitgliedern des Bürger-Ausschusses und zweien aus der Bürgerschaft, die jährlich wechseln sollten.

Die neue Organisation scheint sich im Wesentlichen auf Maßregeln gegen die Straßenbettelei, auf etwas mehr Geldunterstützungen, auf die Austheilung von Naturalunterstützungen, namentlich Kleidungsstücken, beschränkt zu haben. Auch die Errichtung eines Armenhauses kam in Anregung, die Idee blieb aber unausgeführt, weil man einen Nothbehelf im Kloster St. Augustini fand, wo einige Arme auf Kosten des Armenamtes verpflegt wurden.

Um die nämliche Zeit fing man an, bei den Thoren Leute mit Büchsen zur Empfangnahme von Beiträgen für die Armen aufzustellen; eine Nachahmung aus andern Städten, die den Grund zu dem Thor- oder Sperrgeld legte, dessen Erhebung der Armenkasse einige Jahre später ausdrücklich bewilligt wurde.

Zu Ende des Jahres 1698 ward von dem Magistrat die erste Armenrechnung bekannt gemacht. Unterstützt waren danach — außer denen, die auf und von dem Kloster St. Augustini und

andern Stiftungen verpflegt wurden — 181 Personen, und zwar 44 Männer, 120 Weiber und 17 Kinder welche wöchentlich 6 gGr. bis 1 Thlr. jeder erhalten haben, auch mit nothdürftiger Kleidung, Geräth und Holz versorgt worden waren. An Fremde, Durchreisende, Abgebrannte, Kriegs und Religions halber Vertriebene waren 172 Thlr. vertheilt. Unter den Durchreisenden befanden sich zwölf vertriebene Prediger, sieben andere vertriebene Männer, dreizehn vertriebene Weiber, acht Scholaren, zwei bekehrte Türkinnen und — »ein vom Satan angefochtener junger Mensch, der ganz gekleidet worden!«

Im Jahre 1703 ward für das ganze Herzogthum Magdeburg eine allgemeine **Armen-Ordnung** publicirt, die im Jahre 1708 eine Erläuterung erhielt. Die Beiträge der Einwohnerschaft zur Armenpflege nahmen indessen von Jahr zu Jahr ab und blieben nicht mehr hinreichend, um das Bedürfniß damit zu decken. Um die gesunkenen Einnahmen wieder zu heben, verfügte der Rath im Jahre 1713, daß bei der monatlichen Sammlung die Hauptleute der Stadt, ein Ober- und ein Unterofficier nebst den Landespassaten mit zugezogen werden und daß die Sammlung von Haus zu Haus gehen solle. Dies Mittel, dem Wohlthätigkeitssinne der Bürger Nachdruck zu verschaffen, verfehlte seine Wirkung nicht; denn die Einnahme stieg in dem Jahre wieder auf 2454 Thlr. 16 Gr. 6 Pf., wovon 1124 Thlr. 11 Gr. zur Unterstützung von 357 Hausarmen verwendet wurden.

Um diese Zeit nahm man auch ein Mitglied des geistlichen Ministerii mit in das Armenamt, um — wie es ausgedrückt steht — Jemand zu haben, »der den Boshaften zureden könnte.«

Inzwischen machte sich die Trennung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten in der Stadt und die daraus hervorgegangene getrennte Armenpflege als ein großer Uebelstand immer fühlbarer. Jeder abgegrenzte Gerichtssprengel hatte seine eigene Armenkasse, sammelte Beiträge von seinen Gerichtseingesessenen und versorgte seine Armen. Um die Armenverpflegung mehr übersehen und mit vereinten Kräften und durch einheitliche Verwaltung erfolgreicher wirken zu können, hegte man schon lange den Wunsch, diese verschiedenen Verwaltungen zu vereinigen. Die Vereinigung kam im Jahre 1715 zu Stande, nach Verhandlungen, die in Folge erhaltenen Auftrags der Regierungsrath v. Alvensleben mit dem Domkapitel, den Magisträten, den Vorständen der Stifter und Klöster, sowie mit

dem geistlichen Ministerium, mit dem bisherigen Armenamte und der Bürgerschaft gepflogen und in kurzer Zeit zum Abschluß gebracht hatte. Das Domkapitel und die meisten der Stifter und Klöster entschlossen sich, bestimmte jährliche Beiträge für die Armen an die allgemeine Armenkasse zu geben. Zur Verwaltung des vereinigten Armenwesens ward ein »**Almosen-Collegium**« eingesetzt, welches aus Mitgliedern der königlichen Regierung und des Consistorii, des Domkapitels, der Magisträte, der Collegiatstifter und des geistlichen Ministerii, aus einem der Bürgermeister, zwei Rathsherren, zwei Predigern, zweien vom Bürgerausschuß und zweien aus der Bürgerschaft bestehen sollte.

Die neue Armenbehörde ließ es sich alsbald angelegen sein, Verbesserungen einzuführen. Man wendete den Kranken eine größere Fürsorge zu, indem man die Aerzte veranlaßte, sie wechselsweise zu besuchen und ihnen die nöthigen Arzneien zu verordnen; auch wurde in einem, in der Stockhausstraße — jetzigen kleinen Schulstraße — dazu erkauften Hause ein eigenes Krankenhaus errichtet. Weiter nahm man für die Kinder der Armen einen Lehrer an, der sie täglich vier Stunden unterrichtete. Um dem eingerissenen Almosensammeln zu steuern, stellte man acht Aufseher (Bettelvoigte) in der Stadt an, woraus erhellt, daß es mit dem Umfug in dieser Beziehung damals ziemlich arg gewesen sein muß.

Unter den Maßregeln zur Erlangung höherer Beiträge für die Armen war auch die, daß man die Umführung der Armen in der Stadt anordnete, um durch ihren Anblick die Einwohner zum Mitleiden zu bewegen, eine Einrichtung, die sich noch über ein Jahrhundert hindurch bei'm Kloster St. Augustini durch den s. g. Umgang der Präbendaten erhielt. Auch wurde eine allgemeine Armenpredigt zum Zweck der Beitragsspenden für die Armen eingeführt. Ein Aehnliches, die alljährliche Kirchencollecte zum Besten der Armen, besteht noch heute.

Die Einnahmen für die öffentliche Armenpflege hielten jedoch nicht gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung und der wachsenden Zahl und den Bedürfnissen der Armen. Nach den Rechnungen aus den Jahren 1715 bis 1740 war die Einnahme im letztgedachten Jahre nur 4527 Thlr., und nicht einmal mehr so hoch, als im Jahre 1715, wo solche 5398 Thlr. betrug.*) Das

*) Eine Zusammenstellung der Ausgaben der Armenkasse von 1715 bis 1858 ist Seite 60 u. f. beigefügt.

Almosen-Collegium vermochte mit den unzureichenden Mitteln die Bedürfnisse der Armen nicht zu befriedigen, vielleicht ließ man es auch an Energie und Thätigkeit fehlen, kurz, die Gassenbettelei, die auch von einer großen Anzahl fremder Bettler ausgeübt wurde, nahm auf das äußerste überhand und das Elend der Armen stieg immer höher. Ein Bericht vom Jahre 1740 giebt davon ein sehr düsteres Bild, indem derselbe die damalige Noth, namentlich nach dem vorhergegangenen furchtbaren Winter, schildert. Es heißt darin: »Viele Kranke und Gebrechliche starben ohne Handreichung in Kellern und Ställen elend dahin, weil in dem vorhandenen kleinen Krankenhause höchstens bis zu 24 Personen untergebracht werden konnten; man fand erstarrte Menschen auf den Straßen, elternlose, halbnackte Kinder krochen des Nachts in die vor den Thüren stehenden Fässer oder schlichen sich in die Häuser, und viele Arme und Leidende blieben ohne Erwärmung und Bekleidung auf ihrem Lumpenlager und Tage lang ohne Speise!

Immer mehr erkannte man die Nothwendigkeit der Errichtung eines allgemeinen großen Armen-, Kranken- und Waisenhauses. In dieser Absicht wandte sich das Almosen-Collegium an Se. Majestät den König Friedrich II. und erhielt demnächst zum Ankauf eines Grundstücks für jenen Zweck ein Allerhöchstes Geschenk von 4000 Thlrn., ingleichen Bauholz aus den Königlichen Forsten und die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Lotterie und Hauscollecte. Durch letztere allein kamen 5700 Thlr. ein und auch die Lotterie erwies sich sehr ergiebig, indem grade die Hauptgewinne zum Vortheil der Armenanstalt auf nicht abgesetzte Loose fielen.

Man säumte unterdessen nicht, ein geeignetes geräumiges Grundstück in der Knochenhaueruferstraße, nach dem jetzigen neuen Packhof hin, anzukaufen, welches zu einem Armen-, Kranken- und Waisenhause eingerichtet und am 11. April 1743 als solches eröffnet wurde.

Wie dringend das Bedürfniß dazu gewesen, geht daraus hervor, daß noch den nämlichen Vormittag durch die verfügte Aufhebung der auf den Straßen zu findenden Bettler 140 Personen eingebracht wurden und daß an den beiden folgenden Tagen die Zahl bis auf 220 stieg! Auf so Viele hatte man nicht gerechnet, daher mangelte es anfänglich an Betten und Leibwäsche, so daß manchmal vier bis fünf, Kinder und Erwachsene, in Einem Bette sich behelfen, Andere mit einem Strohlager fürlieb nehmen und

Viele öfters einige Stunden länger im Bette bleiben mußten, bis ihre Hemden vom Ungeziefer gereinigt und gewaschen waren!

Ein Jahr später zählte die Anstalt 293 Insassen: 50 Männer, 88 Frauen, 77 Knaben und 78 Mädchen. Sie bestand aus drei Abtheilungen, nämlich der eigentlichen Krankenanstalt (in einem abgesonderten Gebäude), der Armen- und Arbeitsanstalt und der Erziehungsanstalt für Kinder.

Auf geschehenes Ansuchen bewilligte König Friedrich II. der Anstalt auch die Accisefreiheit und die Erlaubniß, das benöthigte Getränk selber brauen zu dürfen.

Die Räume der Krankenanstalt erwiesen sich in der Folge nicht mehr als zureichend, weshalb man mit Hülfe einer öffentlichen Sammlung im Jahre 1774 ein neues Krankenhaus auf dem Hofe des Armenhauses baute. Seit dem Jahre 1749 hatte man auch angefangen, in eine Stube des Armenhauses Personen gegen ein gewisses Entgeld aufzunehmen und ihnen eine bessere, ihrem Stande angemessene Verpflegung zu gewähren (s. g. Hospitaliten); von dieser Einrichtung ging man aber im Jahre 1785 wieder ab, weil die Armenkasse dabei ihre Rechnung nicht gefunden hatte.

Vom Jahre 1774 wird zum ersten male einer **Holzvertheilung** an Arme, auf Kosten des Armenhauses veranstaltet, erwähnt. Elf Jahre später traten einige Männer, welche Mitglieder des Almosencollegii waren, zusammen, um freiwillige Gaben bei ihren Mitbürgern einzusammeln, davon Holz anzukaufen und solches unter die Armen zu vertheilen.

Die Gesellschaft wurde am 25. October 1785 von der Königlichen Regierung unter der Benennung »**Armen-Holzversorgungs-Gesellschaft**« bestätigt und besteht heute noch. Wir werden auf dieselbe und ihre Wirksamkeit weiterhin noch zurückkommen.*)

Im Jahre 1785 trat in der Person des Geheimen Raths, nachmaligen Präsidenten v. Vangerow ein Mann an die Spitze des städtischen Armenwesens, der sich dreißig Jahre hindurch mit seltener Hingebung und Ausdauer der Armenpflege widmete und dessen Verwaltung man später nur den Vorwurf machte, daß seine zu große Herzensgüte die Festhaltung bestimmter Grundsätze und eine angemessene Strenge mitunter außer Acht ließ. Von dem unermüdeten Wirken dieses edlen Menschenfreundes geben die Acten

---

*) In Abtheilung 3. Nr. 1.

ehrendes Zeugniß. Er fand bei seinem Eintritte in die Armenverwaltung mancherlei Unvollkommenheiten und Mängel und ließ es sich sofort angelegen sein, auf deren Beseitigung hinzuwirken. Zunächst durch die Vermehrung der Mittel zur Armenpflege, dann durch eine genauere Prüfung und Beaufsichtigung der zu unterstützenden Armen. Bis dahin hatten diese die Unterstützung auf ein von ihrem Beichtvater oder einem andern Geistlichen, in den meisten Fällen auf Grund ihrer eigenen Angaben ausgestelltes Zeugniß empfangen, nun aber wurden unter dem Namen »Armenvorsteher« Männer aus der Bürgerschaft in den einzelnen Theilen der Stadt bestimmt, an welche sich die Armen zunächst mit ihren Anträgen und Bedürfnissen zu wenden hatten, die selbige sodann untersuchen, dem Almosen-Collegio ihre Vorschläge machen und die unterstützten Armen beaufsichtigen sollten. Solcher Armenvorsteher waren anfänglich 13 in der Altstadt, hernach 27, und später noch eine weit größere Zahl.

Die Mitglieder des Almosen-Collegii sowohl als die Armenvorsteher erhielten als solche keine Besoldung.*)

Um den Armen Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerbe zu geben, wurde eine **freiwillige Arbeitsanstalt** in dem für 2450 Thlr. Gold dazu angekauften Hause, Breiteweg Nr. 109 (zu den drei Sternen genannt), errichtet, wozu der König Friedrich der Große noch kurz vor seinem Tode 5000 Thlr. hergab. Die Armen erhielten in der Anstalt Material und Geräthschaften, namentlich zur Spinnerei, und konnten auch ihre eigenen Arbeiten, soweit sie sich dazu eigneten, hier verfertigen, manche bekamen auch wohl Material und Geräth zur Verarbeitung in ihre Wohnungen verabfolgt. Die Anstalt hat in dem gedachten Hause bis zum Jahre 1840 bestanden und ist in anderer Organisation in neuerer Zeit mit der Armen- und Arbeitsanstalt auf dem Wallonerberge vereinigt.

In den Räumen der freiwilligen Arbeitsanstalt wurde im Jahre 1787 eine **Erziehungs-Anstalt** für arme Kinder angelegt, welche sich anfänglich auf die Unterweisung der Töchter armer Eltern in weiblichen Arbeiten beschränkte, bald darauf aber zu einer **Industrie- oder Erwerbschule** für arme Kinder beiderlei Geschlechts erweitert wurde, worin dieselben den nöthigen Unterricht in Schul-

---

*) Ein Verzeichniß der Mitglieder des Almosen-Collegii, welche im Jahre 1792 fungirten, befindet sich Seite 65 u. f.

kenntnissen und verschiedenen Handarbeiten unentgeldlich erhielten. Schon im ersten Jahre nahmen 200 Kinder an dem Unterrichte Theil; später, vom Jahre 1791 an, wurden auch Kinder bemittelter Eltern für Geld in diese Schule aufgenommen. Aus ihr ist die nachherige große Volksmädchenschule hervorgegangen.

Alle diese Anstalten, die freiwillige Arbeitsanstalt, die Erziehungsanstalt und die Erwerbschule, desgleichen eine Zeichnenschule für Handwerker (die nachmalige Kunstschule) waren Schöpfungen des Präsidenten v. Vangerow. Und wenn dieselben jetzt auch zum Theil nicht mehr bestehen, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß sie damals dringendes Bedürfniß waren und lange Jahre hindurch nützlich und segensreich gewesen sind.

Bis zum Anfange des neunzehnten*) Jahrhunderts wurde die Armenverwaltung und Armenpflege hierselbst von dem Almosencollegio als einer von der Regierung eingesetzten, vom Magistrat unabhängigen Behörde gehandhabt, welche bei Beschaffung der Mittel vornehmlich auf die Privatwohlthätigkeit recurrirte; erst während der Westfälischen Fremdherrschaft ging die Armenpflege hier vollständig auf die Commune über, und seitdem ist sie Communalsache und Communallast geblieben.

Im Jahre 1816 wurden die Gebäude des Armenhauses zum Packhofe gezogen und die Armen zum größten Theile in Räume des Klosters St. Augustini untergebracht. Die Stadt richtete dort in eigenen und gemietheten Localen demnächst die jetzt noch bestehende Armen- und Arbeitsanstalt ein.

Um die nämliche Zeit, im Jahre 1817, erfolgte die Verlegung der Krankenanstalt in deren gegenwärtiges, nach und nach bedeutend erweitertes Local in der Marstallstraße.

Vom Jahre 1816 an übernahm der Rathmann, nachherige Bürgermeister Oppermann die Leitung des Armenwesens, dessen Hebung und Verbesserung sich mit ihm auch der bald darauf an die Spitze der städtischen Verwaltung getretene thatkräftige Oberbürgermeister Francke eifrig angelegen sein ließ.

Der biedere Oppermann widmete seiner Armenverwaltung, bei welcher ihm anfänglich finanzielle Schwierigkeiten — die Abtragung der vor seinem Eintritte in den Kriegsjahren gemachten

*) Früherhin, bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, bekümmerte sich auch die Regierung nicht viel um die Armenpflege; dieselbe war vielmehr im Wesentlichen der Geistlichkeit, den Innungen und dem Einzelnen überlassen.

schwebenden Schulden — viel Sorge und Mühe machten, ausdauernden Fleiß. Er gab eine Reihe von Jahren hindurch alljährlich ausführliche Nachrichten über die hiesige Armenpflege und die milden Stiftungen heraus und bestimmte den jedesmaligen Ertrag zu besondern wohlthätigen Zwecken. Auch hat er durch Rath und That Anregung zu mancher Handlung der Wohlthätigkeit seiner Mitbürger zu Gunsten von Armenstiftungen und Unterstützungsvereinen gegeben.

Das Almosen-Collegium bestand damals aus fünf bis sechs Personen, nämlich zwei Magistratsmitgliedern, dem Polizei-Inspector (Friese) und einigen Bürgern. Als Armenvorsteher fungirten die Officiere der zu jener Zeit noch bestehenden Bürger-Compagnien.

In dieser Verfassung blieb die Armenverwaltung im Wesentlichen bis nach Einführung der revidirten Städte-Ordnung im Jahre 1832.

Zweiter Abschnitt.

Das städtische Armenwesen

von Einführung der Städte-Ordnung bis auf die gegenwärtige Zeit.

1832—1859.

Die Umgestaltung der ganzen städtischen Verfassung ließ auch das Armenwesen nicht unberührt. In Folge der neuen Organisation trat an die Stelle des Almosen-Collegii als Armen-Verwaltungsbehörde nunmehr eine

Armen-Deputation,

die unter der Aufsicht des Magistrats ihre Verwaltung innerhalb der Grenzen des Etats selbstständig führt und in deren Bereich auch die Verwaltung des städtischen Krankenhauses, der Armen- und Arbeitsanstalt und der vor einigen Jahren errichteten Erziehungsanstalt für verwahrlosete Kinder gehört.

Sie wird aus Magistratsmitgliedern und einer Anzahl von der Stadtverordneten-Versammlung gewählter Bürger gebildet.

Anfänglich zählte die Armendeputation nur 13 Mitglieder; daneben waren aber 90 Armenvorsteher oder Armenpfleger bestellt, denen unter andern auch die Aufnahme der Unterstützungsgesuche der Armen und die Prüfung und Begutachtung derselben oblag. Indessen trotz dieser großen Zahl oder vielmehr eben wegen derselben wurde eine befriedigende Armenpflege nicht erreicht. Von den 90 Armenvorstehern besaß nur die kleinere Zahl neben der nöthigen allgemeinen Geschäfts- und Menschenkenntniß auch Gemeinsinn und Zeit genug, um sich dem mühevollen und undankbaren Geschäft der Armenpflege mit der erforderlichen Umsicht und Sorgfalt zu widmen. Manche, z. B. kleinere Gewerbtreibende, die mit den Armen in Verkehr stehen, waren nicht unabhängig und wieder Andere besaßen nicht Festigkeit genug, um bei den Regungen des Mitleids die nothwendigen Rücksichten auf das Interesse des Gemeinwesens nicht aus dem Auge zu verlieren. Regelmäßige Conferenzen, welche zu einer einheitlichen und übereinstimmenden Verwaltung hätten beitragen können, konnten mit einer so großen Zahl von Mitgliedern nicht gehalten werden, und so kam es denn, daß nicht gründliche oder nicht zuverlässige Prüfungen und sehr verschiedenartige Ansichten oftmals Unterstützungsbewilligungen zuwege brachten, die vom Standpunkte einer rationellen Armenpflege nicht gerechtfertigt waren.

Die Erkenntniß dieser Uebelstände und die Ueberzeugung, daß sich eine so große Anzahl völlig qualificirter Armenpfleger nicht werde finden lassen — denn außerdem wird eine noch weit größere Menge tüchtiger Männer noch zu andern unbesoldeten Communalämtern in Anspruch genommen —, veranlaßte die Stadtbehörden im Jahre 1838, das Institut der Armenvorsteher mit seinem großen Personal aufzuheben und dagegen die Zahl der Mitglieder der Armendeputation auf 26 zu erhöhen.

Gleichzeitig wurde als Secretair und Protokollführer ein Beamter der Armenverwaltung angestellt, welcher die Gesuche um Geld- oder Naturalunterstützung aufzunehmen, die Vernehmungen zu besorgen, die Listen zu führen hat u. s. w.

Gegenwärtig besteht die Armendeputation aus zwei Magistratsmitgliedern, zwei Stadtverordneten und 28 Bürgern, mit Einschluß

der Rectoren der fünf Volksschulen.*) Vorsitzender der Deputation ist seit dem Jahre 1833 der Bürgermeister Behrens, welcher sich in dieser langen Reihe von Jahren um die zweckmäßige Verwaltung und Verbesserung des Armenwesens durch neue Organisationen und Durchführung fester Principien große Verdienste erworben hat.

Die Eintheilung der Stadt in 20 Verwaltungsbezirke ist auch für die Armenpflege beibehalten und für jeden der 20 Stadtbezirke ist ein Mitglied der Armendeputation als Vorsteher oder Decernent bestimmt; einige der Mitglieder bearbeiten die Waisenangelegenheiten und einem andern sind die Angelegenheiten der milden Stiftungen übertragen. Der Vorsitzende vertheilt die eingehenden Unterstützungsgesuche unter die verschiedenen Decernenten, welche dieselben zu prüfen haben. Auch hinsichtlich der schon bewilligten fortlaufenden Unterstützungen findet in Zwischenräumen von sechs Monaten oder bei besondern Veranlassungen eine neue Prüfung statt. In der Regel alle vierzehn Tage, des Donnerstags, versammelt sich die Armendeputation in ihrem Conferenzzimmer im Nebengebäude des Rathhauses zu gemeinsamer Berathung, wobei über die neu zu bewilligenden Unterstützungen oder sonst bemerkenswerthe Fälle von den einzelnen Mitgliedern Vortrag gehalten und Beschluß gefaßt wird; einfache oder aber dringende Sachen werden von dem Vorsitzenden oder den betreffenden Bezirksdecernenten unter Genehmigung des Ersteren sofort erledigt. Die Zahlung der Unterstützungen geschieht durch die Hauptarmenkasse in monatlichen und wöchentlichen Raten auf Karten, der außerordentlichen oder einmaligen Unterstützungen auf besondere Verfügung.

In ganz dringlichen Fällen können auch die Bezirksdecernenten sofort eine vorschußweise Zahlung leisten, die ihnen hernach aus der Armenkasse erstattet wird. Jeder der Bezirksdecernenten erhält über jeden Armen seines Reviers, welcher fortlaufende Unterstützung empfängt, ein ausgefülltes Formular, welches in den einzelnen Rubriken die persönlichen und Familienverhältnisse des Unterstützten, den Betrag der Unterstützung und den Grund der Bewilligung enthält.

---

*) Die Namen der Mitglieder der Armendeputation, welche seit Einsetzung der letztern im Jahre 1833 fungirt haben und noch fungiren, sind Seite 67 u. f. abgedruckt.

Ein Duplicat von allen diesen Personal-Verzeichnissen und Nachrichten über die Armen bleibt im Bureau der Armenverwaltung. Eintretende Veränderungen werden darin allemal nachgetragen.

Die Namen der Empfänger neu bewilligter fortlaufender Unterstützungen werden vierteljährlich durch eine Zeitungsbeilage veröffentlicht, in der Absicht einestheils, um der ganzen Bürgerschaft Gelegenheit zu einer Controle zu geben, anderntheils, um die Leute abzuhalten, ohne wirkliche Noth die Armenkasse in Anspruch zu nehmen, sowie um wohlhabende Anverwandte zu veranlassen, sich ihrer bedürftigen Verwandten anzunehmen.

Die durch die vorerwähnten Einrichtungen erlangte bessere Controle und größere Einheit in der Verwaltung, die in dem Vorsitzenden der Deputation ihren Centralpunkt findet, hat sich auch vollkommen bewährt, und die Wirkung der veränderten Organisation äußerte sich sofort sehr deutlich in einer Verminderung der baaren Geldunterstützungen. Denn während die letztern in den Jahren 1836 und 1837 noch 13,700 Thlr. jährlich betragen hatten, gingen solche 1838 auf 12,986 Thlr., 1839 auf 12,080 Thlr. und 1840 auf 11,623 Thlr. herab, und erreichten erst 1847 wieder die Summe von 13,000 Thlrn., ungeachtet die Einwohnerzahl in der Zwischenzeit um ein Sechstel gestiegen war.

Wie schon früher der Polizei-Inspector, nachherige Polizei-Rath Friese eine längere Reihe von Jahren als Mitglied der Armenverwaltung bei'm Armenwesen gegen eine ihm aus der Stadtkasse bewilligte Remuneration thätig war, so hat die städtische Behörde sich auch seit einigen Jahren in ähnlicher Weise der Mitwirkung eines höheren Polizeibeamten, des Polizei-Inspectors Uterwedde, wiederum versichert, was in gar vielen Fällen, namentlich wo man es mit böswilligen Individuen zu thun hat und wo es auf gewisse Personalkenntniß ankommt, von wesentlichem Nutzen ist.

Die Art der hierorts üblichen Unterstützungen anlangend, so bestehen dieselben theils in Geld, theils in Naturalien. Bei Bemessung derselben geht die Armenverwaltung von dem Gesichtspunkte aus, daß Arme, welche noch einigermaßen arbeitsfähig sind, nicht so viel Unterstützung bekommen dürfen, daß sie davon leben können; sie sollen vielmehr selber noch ihre Kräfte aufbieten und ihren Unterhalt nach Möglichkeit mit verdienen. So lange Mann und Frau gesund und erwerbsfähig sind, ist eine große Kinderzahl

allein kein hinreichender Grund zur Bewilligung einer dauernden Armenunterstützung, weil in der Regel die ältern Kinder schon wieder etwas verdienen. Nur wenn die Kinder noch klein und die Umstände von der Art sind, daß der gemeinschaftliche Verdienst aller Familienglieder zu ihrer nothdürftigen Ernährung nicht hinreicht, wird eine Beihülfe gewährt.

Wittwer, wenn sie gesund und arbeitsfähig sind, und nicht etwa ganz kleine, noch der Abwartung bedürftige Kinder haben, müssen sich in der Regel ohne Unterstützung durchhelfen. Von einer Wittwe oder einzeln stehenden Frau, welche nur ein Kind hat und gesund ist, wird angenommen, daß sie bei Fleiß und Anstrengung so viel verdienen kann, um sich und das Kind zu ernähren. Hat sie mehrere Kinder, so erhält sie auf jedes Kind in der Regel eine Unterstützung von monatlich 15 Sgr., also für zwei Kinder 1 Thaler u. s. w. Ist die Mutter mehr oder minder erwerbsunfähig, so empfängt sie für ihre Person noch 15 Sgr. bis 1 Thlr. Erkrankt der arbeitsfähige Mann oder die verdienende Frau einer unterstützten Familie, so tritt der gewöhnlichen monatlichen Unterstützung, wenn der Kranke in seiner Wohnung verbleibt und nicht etwa in's Krankenhaus aufgenommen wird, während der Dauer der Krankheit neben freier Medicin und ärztlicher Behandlung noch eine besondere Krankenunterstützung hinzu, die auf 7½ bis 10 Sgr. wöchentlich für jedes zu erhaltende Kind bemessen wird. Die höchste baare Unterstützung, welche dem einzelnen Armen für seine Person gegeben wird, geht gewöhnlich über zwei Thaler monatlich nicht hinaus*); wer in so hohem Grade hülfsbedürftig ist, daß er damit nicht durchkommen kann, für den wird besser durch Aufnahme in's Armenhaus, oder wenn die Leute krank und gebrechlich sind, in das s. g. Altentheil des Krankenhauses gesorgt.

Außerordentliche baare Unterstützungen werden in Beträgen von 20 Sgr. bis zu etwa 3 Thlrn., zuweilen auch mehr bewilligt. Zu solchen außerordentlichen Unterstützungen ist noch ein besonderer Fond von 900 Thlrn. jährlich, der s. g.

Wohlthätigkeitsfond,

bestimmt, welcher mit 400 Thlrn. aus der Kämmerei und mit

---

*) Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß viele, namentlich würdige Arme, auch noch aus einer oder der andern der verschiedenen Stiftungen unterstützt werden.

500 Thlrn. vom Hospital Georgii dotirt wird. Es werden aus demselben insbesondere Hülfsbedürftige unterstützt, welche nach den Grundsätzen der Communal-Armenpflege sich zu einer fortlaufenden Unterstützung nicht eignen und einer besondern oder kräftigern und schnellen Hülfe bedürfen. Namentlich werden davon Unterstützungen zur Bezahlung der Miethe gegeben, ferner in Krankheitsfällen, zu nothwendigen Badekuren, zur Anschaffung von Maschinen bei Verkrüppelungen, auch wohl zum Fortbetriebe des Handwerks oder Gewerbes, in Beträgen bis zu 10 Thlrn., in einzelnen Fällen auch noch darüber.

Dieser Fond ist seit dem Jahre 1836 bewilligt und der Nutzen, welchen er gestiftet hat und noch fortwährend stiftet, läßt sich nicht verkennen, denn durch eine ein- oder zweimalige größere Unterstützung aus demselben ist der Armenkasse in gar manchen Fällen eine weit erheblichere dauernde Ausgabe erspart und manche Familie vor gänzlicher oder frühzeitiger Verarmung bewahrt.

Im Jahre 1858 empfingen aus diesem Fond 164 Bedürftige und Leidende Unterstützungen in Beträgen von 2 bis zu 30 Thlrn., die Gesammtsumme belief sich auf 921 Thlr. 10 Sgr.

Die Natural-Unterstützungen zerfallen in:

1) Austheilung von Holz und Suppe für Gesunde sowohl als für Kranke,
2) Anschaffung von Kleidungsstücken, aber nur ausnahmsweise in besondern Fällen,
3) Gewährung von freier Kur und Medicin, unter Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen,
4) Bewilligung freien Begräbnisses,
5) Aerztliche Behandlung und Verpflegung im Krankenhause,
6) Unterhaltung in der Armen- und Arbeitsanstalt,
7) Ueberlassung von Wohnungen in den städtischen Familienhäusern zu einem billigen Miethszinse.

Ueber die Art und Weise und den Umfang dieser Natural-Unterstützungen ist das Nähere bei den betreffenden Ausgaben Seite 28 u. f. zu finden. Auch von dem freien Schulunterrichte wird weiter unten die Rede sein.

Nur von der Waisenpflege sei hier im Allgemeinen noch Einiges erwähnt.

Früher bestand in der hiesigen Stadt eine besondere städtische Erziehungsanstalt für verwaiste Kinder. Allein wie an andern Orten

so machte man auch hier die Erfahrung, daß die Erziehung in einem Waisenhause Vieles zu wünschen übrig lasse, und deshalb beschloß man vor einigen dreißig Jahren, diese Anstalt aufzuheben und die Waisenkinder fortan in Familien unterzubringen. Diese Einrichtung hat sich denn auch bisher vollständig bewährt. Die Kinder, welche das Unglück gehabt haben ihre Eltern durch Tod oder moralische Versunkenheit zu verlieren, finden in den Pflegeeltern die Familie, den Kreis wieder, welcher ihnen naturgemäß angewiesen ist, in welchem sie am besten ihrer künftigen Bestimmung entgegengeführt und für das praktische Leben erzogen werden. In vielen Fällen bleiben sie bei Verwandten, Freunden oder Vormündern, und den meisten der Pflegeeltern kann nachgerühmt werden, daß sie die Stelle der leiblichen Eltern mit treuer Sorgfalt ersetzen.

Viele von den Kindern, welche der Fürsorge der Stadt anheimfallen, werden nicht sogleich bei Familien, sondern zunächst eine Zeit lang in einem besondern Locale der Armen- und Arbeitsanstalt, der s. g. interimistischen Kinderanstalt, untergebracht. Es sind dies theils solche, welche voraussichtlich ihren Angehörigen sehr bald wieder zurückgegeben werden, hauptsächlich aber solche, welche, in der Erziehung und Pflege vernachlässigt, erst gehörig gereinigt und gekleidet und etwas an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt werden müssen, ehe sie in die Hände der Pflegeeltern übergehen.

Die Unterbringung und Beaufsichtigung der Waisen wird von dem Waisenvorstande und den Waiseneltern geleitet. Der Waisenvorstand besteht aus dem Dirigenten der Armendeputation, einigen andern Mitgliedern derselben, von denen eines namentlich die Unterbringung und die Ueberwachung der Kinder besorgt, ferner aus einem der Armenärzte und den Rectoren der fünf Volksschulen. In gemeinschaftlichen Conferenzen, zu denen auch die Pflegeeltern und Waisenkinder, jedesmal eine bestimmte Anzahl derselben, persönlich geladen werden, wird das Wohl der letztern berathen. Die Waiseneltern, Personen aus den mittlern und höhern Ständen, führen auf Ersuchen des Waisenvorstandes die specielle Aufsicht über ein oder mehrere dergleichen Kinder und deren Pflegeeltern und theilen dem Waisenvorstande ihre Wahrnehmungen mit.

Das gewöhnliche Pflegegeld für ein Waisenkind, Knabe oder Mädchen, beträgt 2½ Rg. monatlich; für ganz kleine oder für gebrechliche Kinder, die besonderer Abwartung und Pflege bedürfen, wird auch wohl etwas mehr gegeben.

Dafür müssen die Pflegeeltern die Kinder in Essen, Trinken und Kleidung unterhalten. Nur bei der ersten Unterbringung und bei der Confirmation werden die Kinder auf Kosten der Armenkasse eingekleidet.*) Außerdem erhalten dieselben freie ärztliche Behandlung und Medicin, freien Unterricht in den Volksschulen, auch, soweit es nöthig, Bücher und Schreibmaterial.

Für Knaben, welche nach der Confirmation in die Lehre kommen, zahlt die Armenverwaltung anstatt eines Lehrgeldes in der Regel einen Zuschuß von 10 bis 15 Rß. zur Anschaffung der Gesellenkleidung nach beendigter Lehrzeit.

Zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder fehlte es früher der Stadt an einer besondern Anstalt; eine solche ist indeß seit dem Jahre 1855 auf einem dazu angekauften Grundstücke vor dem Ulrichsthore eingerichtet. Weiteres über diese Anstalt findet sich Seite 54 u. f.

Die Fürsorge der Armenverwaltung erstreckt sich in einer gewissen Beziehung auch noch auf Kinder, welche nicht auf Kosten der Armenkasse von der Armendeputation, sondern von ihren Angehörigen bei Pflegeeltern hier untergebracht sind. Es sind dies die s. g. Haltekinder, meistentheils uneheliche Kinder, deren Mütter in dienenden Verhältnissen stehen. Die Pflegeeltern müssen solche Kinder, sobald sie dieselben übernehmen, im Bureau der Armendeputation anmelden, ihre Behandlung wird sodann bis zum zurückgelegten vierten Lebensjahre von Mitgliedern des Waisenvorstandes und einem Aufsichtsverein überwacht, auch werden die Kinder in Krankheitsfällen von einem der Armenärzte behandelt. Aus naheliegenden Gründen gewiß eine sehr geeignete Maßregel.

Wir gehen nun speciell zu den Einnahmen und Ausgaben

der Haupt-Armenkasse

über und fügen zugleich die nöthigen Bemerkungen und Erläuterungen bei den einzelnen Positionen hinzu.

---

*) Auch Kinder, die nicht gerade städtische Waisen, deren Angehörige aber so bedürftig sind, daß sie ihnen die nöthige Kleidung zur Confirmation nicht anschaffen können, erhalten hierzu einen Zuschuß in Geld oder Kleidungsstücken. Die Mittel hierzu werden durch Sammlung freiwilliger Beiträge alljährlich aufgebracht. In früheren Jahren besorgte die Armendeputation die Sammlung und Vertheilung, seit dem Jahre 1855 geschieht solches unter Vermittlung der Herren Geistlichen in den einzelnen Kirchengemeinden.

Die **Einnahmen** der Haupt-Armenkasse zerfallen in zwei Hauptklassen, nämlich in eigene Einnahmen und in den Zuschuß der Kämmerei. Die eigenen Einnahmen lassen sich füglich wieder in 4 Unterabtheilungen bringen, als: 1) die jährlichen Zinsen von dem eigenen Capitalvermögen der Armenkasse, und Pacht von Aeckern; 2) Berechtigungen, und zwar: einige in Geld zu entrichtende Kornpräſtationen und fixirte Beiträge aus Kirchen- und Stiftungskassen; 3) Vermächtnisse, Geschenke, Collectengelder und dergleichen; 4) erstattete Unterstützungen und Pflegegelder, welche in der Folge theils von den Unterstützten selbst, theils bei Sterbefällen aus dem Nachlasse derselben oder von verpflichteten Verwandten oder Armenverbänden wieder eingezogen werden.

Das Capitalvermögen der Armenkasse besteht gegenwärtig, am Schlusse des Jahres 1859, in 71,500 ℛ𝓉., wovon die aufkommenden Zinsen 3300 ℛ𝓉. jährlich betragen. Im Wesentlichen ist dasselbe hervorgegangen aus den Vermächtnissen bemittelter Wohlthäter, von denen mehrere über die Verwendung der Zinsen ihrer Legate besondere Bestimmungen getroffen haben. Im Jahre 1841 betrug das Capitalvermögen 39,474 ℛ𝓉. und im Jahre 1857 erst 44,027 ℛ𝓉.; während es sich also in den 17 Jahren von 1841—1857 nur um 4553 ℛ𝓉. vermehrt hatte, erhielt es im Jahre 1858 einen Zuwachs von 27,400 ℛ𝓉. aus dem Nachlasse des zu Berlin verstorbenen, längere Jahre hier wohnhaft gewesenen Fräuleins Caroline Tismar. Diese hatte über ihr ansehnliches Vermögen meist zu wohlthätigen Zwecken disponirt und unter andern bestimmt, daß der Ueberrest ihres Vermögens nach Berichtigung der Legate ꝛc. die Armenkasse der Stadt Magdeburg erhalten solle. Der letztern sind in Folge dessen als Erbtheil 23,400 ℛ𝓉. zugefallen, außer einem Legate von 4000 ℛ𝓉., von dessen Zinsen alljährlich Feuermaterial für Arme angekauft und vertheilt werden soll; ingleichen ein Legat von 1000 ℛ𝓉. zu einem Prämienfond für Kinder in den hiesigen Volksschulen (vergl. in der zweiten Abth. A. Nr. 7).*)

Ein Verzeichniß der Vermächtnisse für die Armen (Armenkasse) von 1750 bis auf die neueste Zeit befindet sich Seite 70 u. f.

---

*) Die Mutter der genannten Wohlthäterin, die Präsidentin Tismar, hat ein Capital von 20,000 ℛ𝓉. zu einer besondern Armenstiftung ausgesetzt, die vom Hospital St. Georgii verwaltet wird. (S. in der dritten Abth. unter Nr. 1.)

Die Armenkasse besitzt ferner 5 Morgen Acker im Stadtfelde als ein Vermächtniß des Bäckermeisters Heyde aus dem Jahre 1800. Diese 5 Morgen Acker sind zur Zeit für 108 Rg. Courant jährlich verpachtet.

An Getreidepräſtationen ging bei der im Jahre 1812 stattgehabten Vereinigung der bis dahin bestandenen Privat-Armenkasse des Domkapitels mit der städtischen Armenkasse die Berechtigung zur jährlichen Erhebung von 4 Wispel 5 Scheffel $5\frac{2}{7}$ Metzen Weizen und 22 Scheffel $4\frac{3}{7}$ Metzen Roggen auf die Haupt-Armenkasse über. Hiervon sind jetzt nur noch 1 Wispel 17 Scheffel $9\frac{1}{2}$ Metzen Weizen und 1 Scheffel $11\frac{3}{7}$ Metzen Roggen vorhanden, wofür in Gelde etwas über 100 Rg. jährlich einkommen, nachdem das übrige, meistentheils in den Jahren 1850—1857, von den Verpflichteten auf Grund der ihnen günstigen Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 abgelöst worden ist. Aus der domkapitularischen Armenkasse erhielt die Haupt-Armenkasse damals auch einen Capitalzuwachs von 2790 Rg. —, diesen und die oben erwähnten Kornpräſtationen jedoch mit der Verpflichtung der Fortzahlung der aus diesen Fonds bis dahin an bestimmte Personen gewährten Unterstützungen, welche sich derzeit, außer einem Beitrage von 120 Rg. an die Haupt-Armenkasse selbst, auf 161 Rg. jährlich beliefen. Von den übernommenen Unterstützungsempfängern ist jetzt noch eine hochbejahrte Wittwe vorhanden.

An fortlaufenden jährlichen Einnahmen, Beiträgen aus Stiftungskassen rc. bezog die Armenkasse im Jahre 1841 die Summe von 1383 Rg., welche jetzt bis auf 231 Rg. heruntergegangen ist.

Ein Beitrag des Hospitals St. Georgii von 500 Rg. ist nämlich seit 1842 an dieser Stelle ausgefallen, da derselbe seitdem zum Wohlthätigkeitsfond (s. Seite 15) gezahlt wird; ferner wurde im Jahre 1849 in Folge Allerhöchster Bestimmung ein Beitrag aus der Staatskasse von jährlich 500 Rg. zurückgezogen, welcher für die aus vormaligen Stiftskassen und Königlichen Instituten der Armenkasse zugeflossenen Beiträge durch Cabinetsordre vom Jahre 1824 der Armenkasse mit Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden war. Auch die Klöster St. Gertraud und B. M. Magdalenae stellten vom Jahre 1853 ab die Zahlung ihrer bis dahin geleisteten jährlichen Beiträge von 28 Rg. und 15 Rg. ein, weil eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht vorhanden war, und aus gleichem Grunde ist seit dem Jahre 1846 ein Beitrag von 109 Rg. 15 Sgr. 5 ₰

jährlich weggefallen, welchen der damalige Herausgeber der Magdeburgischen Zeitung, F. H. A. Faber, für das seinen Vorgängern bereits im Anfange des vorigen Jahrhunderts ertheilte Privilegium zum Druck und Verlag der Magdeburgischen Zeitung an die Armenkasse seit dem Jahre 1809 bezahlt hatte. Dies Privilegium wurde nämlich laut Westfälischen Decrets vom 14. August 1809 auf den Genannten übertragen, mit der Beschränkung auf einen dreißigjährigen Zeitraum oder bis zum Tode des Inhabers und mit der Bedingung, daß er jährlich 400 Francs oder 109 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf. an die Armenkasse zahle.

An kleinen Geschenken und abgetretenen Schuldforderungen, die zu den laufenden Ausgaben mit verwendet werden, sind in der letzten Zeit etwa 50 Rthlr. jährlich eingegangen. In frühern Jahren bestand noch die Einrichtung, daß vor einer Anzahl von öffentlichen Gebäuden und in Gasthäusern s. g. Armenstöcke (Büchsen) aufgestellt waren, in welche milde Gaben für die Armen eingelegt wurden. Bis zum Jahre 1830 brachte diese Einrichtung noch 100 bis 120 Rthlr. jährlich ein; hernach wurde der Ertrag immer geringer, es ging deshalb eine Armenbüchse nach der andern ein und jetzt besteht nur noch an einer einzigen Stelle ein solcher Armenstock, nämlich vor dem Krankenhause, worin sich jährlich einige Thaler finden.

Alljährlich wird auch eine Kirchencollecte zum Besten der Armenkasse veranstaltet. Der Ertrag derselben ist aber immer mehr gesunken; während im Jahre 1830 noch 563 Rthlr. und in den Jahren 1841 — 1847 noch etwa 400 Rthlr. jährlich eingingen, verminderte sich die Summe im Jahre 1848 auf 222 Rthlr. und hob sich später auch nicht wieder, denn der Durchschnittsertrag aus den Jahren 1848 — 1856 ergiebt nur 215 Rthlr. jährlich und aus den Jahren 1856 — 1859 sogar nur 100 Rthlr.

Im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts brachte die Kirchencollecte für die Armen noch circa 2000 Rthlr. jährlich ein. (v. Vangerow. Geschichte des Armenwesens. S. 125.) Man muß dabei freilich nicht außer Acht lassen, daß die öffentliche Armenpflege der Zeit hauptsächlich auf die Privatwohlthätigkeit angewiesen war, die Einwohnerschaft auch noch nicht zu so manchen andern Beiträgen und Steuern herangezogen wurde.

In die Armenkasse fließen ferner die Dispensationsgelder für Haustrauungen und Zusammenziehung der Aufgebote. Sie betragen

jetzt im Durchschnitt 25 Rg. jährlich, im vorigen Jahrhundert nahezu 300 Rg.; damals flossen sie aber aus der ganzen Provinz der hiesigen Armenkasse zu.

Zu den Einnahmen aus älterer Zeit (seit 1777) gehören ferner die Ueberschüsse von den Leihhaus-Auctionen. So lange das Leihhaus ein Privatinstitut war, betrugen die jährlichen Ueberschüsse nur einige hundert Thaler; seitdem aber die Stadt die Verwaltung desselben — im Jahre 1840 — übernahm, traten auch die Betriebsüberschüsse hinzu, die bis dahin der Inhaber des Leihhauses bezogen hatte, und die Stadtbehörden beschlossen darauf im Jahre 1847, die Ueberschüsse des Leihamts fortan nicht mehr direct in die Armenkasse fließen zu lassen, sondern aufzusammeln, davon nach und nach mehrere Häuser zu erbauen und in denselben billige Wohnungen für Arme einzurichten. In dieser Weise sind bereits verwendet 4383 Rg. zum Bau des Familienhauses in der Kasernenstraße Nr. 12 und 6000 Rg. als Zuschuß zu den Baukosten der Familienhäuser auf dem Faßlochsberg. Bis zum Schlusse des Jahres 1858 sind bereits anderweit 10,500 Rg. an dergleichen Ueberschüssen gesammelt.

Auch die hier eingeführte Nachtigallensteuer (30 bis 35 Rg. jährlich, der Vogel 5 Rg.) und die, ziemlich unbedeutenden Strafgelder für das unterlassene An- und Abmelden steuerpflichtiger Hunde kommen in die Armenkasse.

Eine nicht unbedeutende Einnahmepost bilden die wieder eingezogenen Unterstützungen und Pflegegelder. Sie beliefen sich Anfangs der dreißiger Jahre nur auf 500 bis 600 Rg. jährlich, in den Jahren 1841—1847 schon auf 912 Rg., in den Jahren 1848 bis 1858 aber auf 1650 Rg. durchschnittlich pr. Jahr, außer den an heimathlose Arme hier gewährten, vorschußweise aus der Armenkasse verausgabten und wieder eingezogenen Unterstützungen.

Im Wesentlichen ist dieser Erfolg der Regelung der Verpflichtung zur Armenpflege durch das Gesetz vom 31. December 1842, nicht minder aber der Sorgfalt der Armendeputation und insonderheit des Dirigenten derselben bei der Verfolgung der Ansprüche an privatrechtlich zur Fürsorge verpflichtete Personen oder an verpflichtete Armenverbände beizumessen.*)

---

*) Für diejenigen, welche mit dem Armenpflege-Gesetze vom 31. December 1842 weniger vertraut sind, sei über dessen Tendenz und über die

Außer den Ueberschüssen von den Todtenkassengeldern (s. das Nähere hierüber Seite 28) und dem, was sonst noch aus dem Nachlaß verstorbener unterstützter Personen wieder einzuziehen ist, sowie den Pflegegeldern für Militairwaisen aus den Fonds des Potsdamer Waisenhauses und Erstattungen von dem Magdeburg-

---

Bedeutung der hier vorkommenden Ausdrücke: „Heimathlose" und „Landarmenverband" Folgendes bemerkt: Das gedachte Gesetz bezeichnet die Fälle, in welchen die Verpflichtung zur Fürsorge für einen Armen einer bestimmten Gemeinde (örtlicher Armenverband), oder aber dem Landarmenverbande obliegt. Es disponirt im §. 1., daß die Verpflichtung zur Fürsorge für einen Armen, sofern dazu kein Anverwandter, Dienstherrschaft u. s. w. (privatrechtlich Verpflichteter) verbunden ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen hat, in welcher derselbe 1) als Mitglied aufgenommen ist, 2) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen einen Wohnsitz erworben, oder 3) nach erreichter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Ist keine Gemeinde vorhanden, welcher hiernach die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist ein solcher heimathlos und die Fürsorge für denselben ist eine Provinziallast, welche von dem Landarmenverbande getragen wird, was vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 31. December 1842 nicht der Fall war, vielmehr lag der Aufenthaltsgemeinde der Heimathlosen auch deren Unterstützung allein ob.

Die nicht geringe Zahl der Heimathlosen oder Landarmen besteht namentlich aus Militair-Invaliden und deren Familien, aus solchen, die ihren Wohnort in den letzten drei Jahren öfters gewechselt haben, und aus Ausländern.

Der Landarmenverband, zu welchem die Stadt Magdeburg gehört, wird gebildet aus den Ortschaften des Herzogthums Magdeburg links der Elbe, mit Ausschluß einiger Ortschaften in den Kreisen Neuhaldensleben und Wolmirstedt, ferner aus dem Fürstenthum Halberstadt, dem Stift Quedlinburg und der Grafschaft Wernigerode. Er führt den Namen „Magdeburg-Halberstädter Landarmenverband" und wird durch die Königl. Regierung zu Magdeburg verwaltet. Die hülfsbedürftigen Heimathlosen müssen von der Gemeinde des Orts, wo sie sich befinden, unterstützt und der Landarmenbehörde muß davon Anzeige gemacht werden. Am Schlusse des Jahres reicht der hiesige Magistrat und reichen die Landräthe der betreffenden Kreise die Liquidation der aus der Armenkasse oder Kreis-Communalkasse vorgeschossenen Kosten für unterstützte Heimathlose der Königl. Regierung ein, welche die Gesammtkosten aller Kreise sodann nach der Seelenzahl auf die einzelnen Kreise des Verbandes repartirt und danach festsetzt, was ein Kreis dem andern zur Ausgleichung zu zahlen hat.

Halberstädter Landarmenverbande, stecken unter der obigen Summe die Alimente von den Vätern unehelicher Kinder und die Beiträge, welche in monatlichen oder wöchentlichen Theilzahlungen von solchen arbeitsfähigen Familienvätern wieder eingezogen werden, welche ihre Familie verlassen und die Fürsorge für dieselbe der Commune aufgebürdet haben.

Gegen dergleichen Familienväter und Mütter, die wohl für den Unterhalt der Ihrigen sorgen könnten, es aber aus Trägheit, Genußsucht, Lüderlichkeit oder Widerspenstigkeit nicht thun oder nicht thun wollen, wird mit aller Strenge nach dem Ergänzungs-Gesetze über Armenzucht und Armenpflege vom 21. Mai 1855 verfahren. Bis zum Erscheinen dieses Gesetzes hatte man mit der Verfolgung solcher schlechten Familienväter unendliche Mühe ohne sonderlichen Erfolg, denn im Wege der Civilklage oder auf Grund der strafrechtlichen Bestimmungen (§. 119. des Strafgesetzbuchs) war nicht viel gegen dieselben auszurichten. Nachdem das erwähnte Ergänzungs-Gesetz die Verfolgung und Bestrafung solcher Subjecte zunächst in die Hände der Verwaltungsbehörde gelegt hat, ist Manches gewonnen. Zufolge der Artikel 6. und 13. des Gesetzes können auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Verarmten oder Hülflosen unterstützen muß, der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder des Verarmten im Verwaltungswege — auf Grund einer Entscheidung, welche der Landrath, oder in Städten, die der Aufsicht des Landraths nicht unterworfen sind, resp. die ein eigenes Arbeitshaus besitzen, der Magistrat zu geben hat — durch Execution zur Fürsorge für ihre Familie angehalten und sofern dies nicht fruchtet, auf so lange, als das Bedürfniß zur Unterstützung der Angehörigen fortdauert, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden. Ebenso kann nach Artikel 11. solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung binnen einer von der Ortspolizeibehörde ihnen gestellten Frist sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, insofern denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachlosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen werden. Dasselbe gilt nach Art. 12. von solchen Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen von der Obrigkeit angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten.

Von diesen Bestimmungen des Gesetzes ist hier seit der Publication desselben in allen geeigneten Fällen Gebrauch gemacht. In der zweiten Hälfte des Jahres 1855 wurden bereits gegen zehn solcher Individuen, die den Aufforderungen zur Fürsorge für ihre Familie nicht nachgekommen waren, Resolute erlassen, durch welche sie zur Gewährung des Unterhalts für ihre Angehörigen, resp. zur Erstattung der aus der Armenkasse einstweilen gezahlten Unterstützung, oder eines Theils derselben, bei Vermeidung der Execution angewiesen wurden. Vier davon wurden, nachdem die Execution fruchtlos vollstreckt war, in die Arbeitsanstalt abgeführt. Im Jahre 1856 wurden abermals 15 Resolute gegen dergleichen Personen abgefaßt, wovon 6 nach der Arbeitsanstalt kamen; ferner wurden noch Resolute gegen 13 Personen beiderlei Geschlechts erlassen, welche wegen Syphilis auf's Krankenhaus aufgenommen waren und die Kurkosten zu bezahlen sich weigerten. Auch bei diesen hatte das summarische Verfahren und die Aussicht auf's Arbeitshaus eine sichtbare Wirkung.

Im Laufe des Jahres 1857 wurden 90 und im Jahre 1858 sogar 113 Resolute erlassen, darunter 19 gegen Personen, welche die Fürsorge für ihre Familie versäumt hatten, 87 gegen obdachlose Personen, die sich binnen der ihnen gestellten Frist ein anderweites Unterkommen nicht verschafft hatten, und 97 gegen Personen, meist liederliche Dirnen, welche an schlechten Krankheiten auf dem Krankenhause kurirt und verpflegt waren und sich zur Bezahlung der Kurkosten selbst in sehr mäßigen Abschlagszahlungen nicht verstehen wollten. Etwa der dritte Theil dieser Individuen mußte erst eine Zeit lang nach der Arbeitsanstalt gebracht werden, ehe sie sich bequemten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bei Einzelnen wirkte freilich auch die Arbeitsanstalt nicht mehr.

Die Geldbeträge, welche auf diese Weise für die Armenkasse eingezogen werden, sind doch nicht ganz unerheblich, und mindestens auf einige hundert Thaler jährlich anzuschlagen; außerdem ist das der Administrativbehörde möglich gemachte rasche und kräftige Einschreiten von guter Wirkung und dient Manchem zur Warnung. Die Resolute sind nämlich sofort vollstreckbar, auch wenn dagegen Recurs bei der Königlichen Regierung eingelegt oder der Rechtsweg beschritten wird. In allen Fällen, wo die in Anspruch Genommenen gegen die Resolute des Magistrats Recurs eingelegt haben — und diese Fälle sind nicht eben zahlreich — hat die

Königliche Regierung die resolutorische Anordnung des Magistrats bestätigt und aufrecht erhalten.

Den Rechtsweg haben nur sehr Wenige eingeschlagen und ebenfalls nicht mit glücklichem Erfolge für sie. —

Die voraufgeführten eigenen Einnahmen der Hauptarmenkasse reichen selbstverständlich lange nicht aus, um die Ausgaben zu decken; es sind vielmehr alljährlich sehr erhebliche Zuschüsse aus der Kämmereikasse erforderlich. Eine specielle Nachweisung dieser Zuschüsse von den Jahren 1808 bis 1858 findet sich in der Zusammenstellung Seite 62 u. f.

Nach dem Rechnungsabschlusse vom Jahre 1858 betrugen die eigenen Einnahmen der Armenkasse 4500 Rß., excl. 800 Rß. Resteinnahmen, und es war, unter Berücksichtigung der Einnahmen außer dem Etat, nur ein Zuschuß von 49,000 Rß. aus der Kämmerei erforderlich, 13,000 Rß. weniger, als nach dem Etat, ein Resultat, was man dem Zusammentreffen verschiedener sehr günstiger Umstände verdankte, namentlich der ansehnlichen Vermehrung des Capitalvermögens, dem Herabgehen der Lebensmittelpreise, einem günstigen Gesundheitszustande und milden Winter. — Der Kämmereizuschuß für das Jahr 1859 wird sich, so viel sich jetzt schon übersehen läßt, ebenfalls auf 49,000 Rß. belaufen.

Wir gehen nun zu den **Ausgaben** über. Dieselben zerfallen in:

1) Administrationskosten. Sie betrugen nach der Rechnung von 1858 4100 Rß., nämlich 700 Rß. Gehalt des Rendanten, 200 Rß. des Controleurs (welcher außerdem als Kirchenkassenrendant eine Besoldung bezieht), 550 Rß. des Secretairs und Protokollführers, 450 Rß. des Registrators, 240 Rß. eines Kanzlisten, 180 Rß. eines Kassendieners, 900 Rß. Gehalt der sechs Armenärzte à 150 Rß., 192 Rß. Remuneration für zwei Wundärzte und einen Heilgehülfen, 72 Rß. Barbierlohn, 100 Rß. zu Gratificationen wegen der Holz- und Suppenvertheilung und 516 Rß. Bureaukosten. Im Ganzen sind die Verwaltungskosten seit dem Jahre 1840 nicht erheblich gestiegen, denn sie betrugen damals schon 3500 Rß.; dagegen hat sich der Umfang der Geschäfte der Armenverwaltung und namentlich auch die Correspondenz nach außen hin — wir erinnern nur an die Wiedereinziehung der Kurkosten und Unterstützungen von den Heimathsgemeinden und dem Landarmenverbande — ganz außerordentlich vermehrt. Das Journal-

der eingegangenen und bearbeiteten Sachen wies in den Jahren 1855 bis 1858 durchschnittlich 12,000 Nummern nach, wogegen das Journal vom Jahre 1820 noch mit 4797 Nummern abschloß. Daß die Erhöhung der Verwaltungskosten bei der Central-Armenverwaltung nicht bedeutender geworden ist, beruht übrigens mit darauf, daß ein namhafter Theil der Expeditions- und Kanzleigeschäfte von andern rathhäuslichen Beamten mit besorgt wird. Auch der eine der bei der Armendeputation fungirenden beiden Boten, der vor mehreren Jahren zur Hülfeleistung vom Magistrat überwiesen wurde, erhält sein Gehalt noch aus der Kämmerei, auf deren Etat er aus seiner früheren Stellung als Bote bei der Ortskasse bisher noch fortgeführt ist*).

2. **Geld-Unterstützungen** an Erwachsene, in monatlichen, wöchentlichen oder einmaligen Zahlungen, wurden im Jahre 1858 ausgetheilt 16,998 Rg. excl. 453 Rg. an Heimathlose; im Jahre 1857: 17,810 Rg. (excl. 480 Rg. an Heimathlose); im Jahre 1856: 18,652 Rg. (excl. 529 Rg.) an 1300 bis 1400 Familien oder einzeln stehende Personen, worunter über 1000, also etwa drei Viertheile Wittwen, verlassene Frauen oder unverehelichte ältere Frauenspersonen sich befanden. Auf jeden Unterstützungsempfänger fielen hiernach im Durchschnitt etwa 13 Rg. 15 Sgr. jährlich. Die meisten derselben wurden aber auch mit Holz und Suppe oder durch billige Wohnungen in den städtischen Familienhäusern, Einzelne auch noch aus besonderen Stiftungen unterstützt. Die Summe der gezahlten baaren Geldunterstützungen betrug im Jahre

1840: 11,623 Rg.	1851: 15,872 Rg.				
1841: 11,209 =	1852: 17,117 =				
1842: 11,225 =	1853: 17,620 =				
1843: 11,308 =	1854: 18,103 =				
1844: 11,594 =	1855: 18,227 =	(excl.	530	Rg. an	Heimathlose)
1845: 11,964 =	1856: 18,652 =	=	529	= =	=
1846: 12,514 =	1857: 17,810 =	=	480	= =	=
1847: 13,419 =	1858: 16,998 =	=	453	= =	=
1848: 13,777 =	u. 1859 wird die Summe circa 600 Rg. weniger				
1849: 14,966 =	als 1858 betragen.				
1850: 15,807 =					

*) Nach ganz kürzlich gefaßten Beschlüssen der Stadtbehörden wird hierin vom Jahre 1860 an eine Aenderung eintreten und das Gehalt des zweiten Boten auf die Armenkasse übernommen, auch das Gehalt mehrerer Beamten der Armenverwaltung erhöhet werden.

Die erhebliche Steigerung in den Jahren 1846—1847 und 1852 ist vornehmlich der damaligen Theuerung beizumessen; in den Jahren 1848—1850 und theilweis auch 1852 war der Gesundheitszustand hier kein günstiger, indem die Cholera, Pocken und bösartige Fieber grassirten und zur Vermehrung der Noth unter der ärmeren Klasse viel beitrugen; 1854—1856 wirkten wieder die hohen Lebensmittelpreise ungünstig ein.

Die Summe der baaren Geldunterstützungen ist hiernach in den 20 Jahren von 1840—1859 um 41% resp. 45% gestiegen, während die Einwohnerzahl in demselben Zeitraume einen Zuwachs von 29% erhalten hat, von 46,279 Civileinwohner im Jahre 1840 auf 59,830 am Schlusse des Jahres 1858.

Den Geldunterstützungen für Erwachsene reihet sich eine Ausgabe an, welche nicht sowohl im Interesse der betreffenden armen Personen, als vielmehr der Armenkasse, gemacht wird. Wenn nämlich Arme, die fortlaufende Unterstützung erhalten, Mitglied einer Sterbekassengesellschaft sind, so wird ihnen zur Bedingung gemacht, ihr Todtenkassenbuch an die Armenkasse abzugeben, aus welcher dann die fernern Beiträge bezahlt werden, sofern die Armendeputation es in Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand des Unterstützten überhaupt räthlich findet, das Buch fortzusetzen und nicht vielmehr eingehen zu lassen. Von den bei'm Todesfall solcher verarmten Mitglieder gezahlten Sterbekassengeldern werden dann zunächst die Begräbnißkosten bestritten, der Ueberschuß fließt zur Armenkasse.

Im Jahre 1858 wurden 120 solcher Todtenkassenbücher für Rechnung der Armenkasse fortgesetzt; die bezahlten Beiträge an die Sterbekassengesellschaften betrugen in den Jahren 1856—1858 durchschnittlich jährlich 284 Rg., dahingegen wurden an Ueberschüssen von den in demselben Zeitraum zur Zahlung gekommenen Todtenkassengeldern über 500 Rg. jährlich zur Armenkasse eingezogen und als Erstattung auf die den frühern Inhabern der fortgesetzten Bücher gezahlten Unterstützungen vereinnahmt.

3. Natural-Unterstützungen. a) Holz- und Suppenvertheilungen. Suppe und Holz für Arme wird in den Wintermonaten vom Armenhause aus je nach Bedürfniß vertheilt. Außer den gewöhnlichen Geldunterstützungsempfängern (Almosengenossen) nehmen an der Suppenvertheilung auch andere Bedürftige Theil, Alle aber erst nach jedesmaliger zuvoriger Prüfung durch

die Armendeputation. Die Empfänger erhalten Karten, die sie jedesmal bei der Abholung vorzuzeigen haben. Das Holz wird in Quantitäten von je 4 oder 8 Kloben, wöchentlich 2 Mal, so lange der Winter es erheischt, gegeben. Suppe wird an den Wochentagen täglich, einen Tag um den andern an die nämlichen Personen, ausgetheilt.

Im Winter 1855—1856 wurden vertheilt 55,616 Portionen Suppe (Kostenpreis 1681 Rg.) unter 530 Familien, welche fortlaufende Geldunterstützungen empfingen, und an etwa ebensoviel andere bedürftige Personen oder Familien; im Winter 1856—1857 42,891 Portionen für 1078 Rg., im Winter 1857—1858 34,869 Portionen für 931 Rg., und in dem sehr milden Winter von 1858—1859 nur 28,882 Portionen für 642 Rg. Die Portion kostete durchschnittlich etwa neun Pfennig. Außerdem werden an Kranke und Genesende, das ganze Jahr hindurch, auf den Vorschlag der Aerzte, jährlich an 10,000 Portionen Fleischbrühsuppe mit Fleisch, im Krankenhause zubereitet, ausgetheilt, wovon die Portion in den letzten Jahren 1 Sgr. 6 ₰ kostete. An Holz wurden vertheilt: im Winter 1855—1856 19,340 Kloben Kiefern Holz für 1245 Rg., im Winter 1856—1857 13,380 Kloben für 1067 Rg., im Winter 1857—1858 13,000 Kloben für 1040 Rg. und im Winter 1858—1859 11,098 Kloben für 864 Rg.

Die bedeutendsten Holz- und Suppenvertheilungen fanden in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 statt, in welchen 4445 Rg. und resp. 6153 Rg. dafür verausgabt wurden. In diesen Jahren erfolgten auch noch durch Privatsammlungen, deren Ertrag sich auf 18,800 Rg. belief, sehr ansehnliche Spenden an Geld und Victualien. Mit dem Fond, der von dieser Sammlung damals übrig blieb, wurde von einem Privatverein, dem s. g. Hülfsverein, im Jahre 1848 eine Suppenanstalt, namentlich für verschämte Arme, kleine Handwerker u. s. w. eingerichtet und bis zum Jahre 1855 fortgesetzt, von welcher jährlich eine ansehnliche Portionenzahl Suppe, in 6 Jahren zusammen 641,200 Portionen, gegen Bezahlung eines Theils des Selbstkostenpreises abgegeben wurde. Der Kostenzuschuß für diese 641,200 Portionen belief sich auf 7370 Rg..

Nach Auflösung des Vereins hat die städtische Verwaltung diese Suppenvertheilung in ähnlicher Weise noch für den Winter 1855—1856 fortgesetzt, solche demnächst aber, weil sich kein so großer Begehr mehr danach zeigte, einstweilen eingestellt und sich

auf die gewöhnliche, vom Armenhause und Krankenhause aus bewirkte Suppenvertheilung beschränkt.

b) Freie ärztliche Behandlung und freie Medicin. Dieselbe wird denjenigen, welche bereits Geldunterstützung empfangen, ohne weiteres, aber auch andern Bedürftigen mit aller Humanität bewilligt. In jedem Krankheitsfall muß das Gesuch erneuert werden und die Verschreibung der Medicin Seitens der Armenärzte auf Rechnung der Armenkasse darf nur auf Vorzeigung eines von dem Dirigenten der Armenverwaltung oder dem dazu beauftragten Bureaubeamten ausgestellten Scheins erfolgen. Die Armen können sich die Medicin aus jeder ihnen beliebigen hiesigen Apotheke holen.

Zur Behandlung der Kranken in der Stadt und Friedrichsstadt sind jetzt sechs Armenärzte, zwei Wundärzte und ein s. g. Heilgehülfe angestellt. Bis zum Jahre 1832 lag die Behandlung der armen Kranken einem Arzte ob, dann wurden deren drei, und im Jahre 1836 deren vier, im Jahre 1846 deren sechs und später noch die beiden Wundärzte angestellt. Die Ausgaben für Medicin, Bruchbänder, Fußmaschinen u. s. w., welche armen Kranken auf Rechnung der Armenkasse geliefert werden, sind sehr erheblich. Besonders waren es die Cholera-Jahre, welche bedeutendere Summen in Anspruch nahmen; so 1848: 2987 Rg., 1849: 3086 Rg., 1850: 3701 Rg., 1852: 3096 Rg.; im Jahre 1854 wurden für Medicin 2334 Rg. 20 Sgr. verausgabt, wofür 20,228 Recepte verschrieben wurden, so daß jedes derselben im Durchschnitt 3 Sgr. 5½ ₰. kostete; im Jahre 1855 für 2440 Rg., im Jahre 1856 für 2077 Rg., im Jahre 1857 für 1851 Rg. und im Jahre 1858 für 1548 Rg. Für Bruchbänder und Bandagen betrug 1855 die Ausgabe 284 Rg., 1856: 165 Rg., 1857: 156 Rg. und 1858: 137 Rg.

Das Hebeammenlohn, welches für arme Wöchnerinnen aus der Armenkasse bezahlt wird, belief sich in den letzten 3 Jahren durchschnittlich auf 25 Rg. jährlich

In den Jahren 1841—1845 kamen die Kosten für Medicin nur auf 16 bis 1700 Rg. jährlich zu stehen; in den zwanziger Jahren und Anfangs der dreißiger Jahre dagegen beliefen sie sich bereits um ein Ansehnliches höher als jetzt, z. B. 1828 auf 3708 Rg., und 1830 auf 4809 Rg. Daß sich in der Folge der Betrag wieder niedriger stellte, dürfte wesentlich der eingeführten sorgfältigen Prüfung und Controle bei Bewilligung der freien Kur

und Medicin und einer rationellen Anwendung der Armenpharmakopöe zuzuschreiben sein.

Die hier erwähnten Medicinkosten und Ausgaben für Bruchbänder betreffen übrigens nur die in ihren Wohnungen von den Armenärzten behandelten armen Kranken; für solche, die in's Krankenhaus oder Armenhaus aufgenommen sind, werden die Medicinkosten bei den übrigen Kosten der Kranken- und Armenanstalt berechnet und betragen, beiläufig bemerkt, ebenfalls über 2000 Rℓ. jährlich.

Die Medicin wird von den hiesigen Apothekern unter Gewährung eines Rabatts von 25% gegen die Arzneitaxe geliefert.

c) Freies Begräbniß. Außer dem Erlaß der Gebühren und der Ausgaben für die Grabfertigung, den Leichenstein 2c., wird bei Beerdigung Armer auch der Sarg und die Leichenfuhre, mit 3 Rℓ., aus der Armenkasse bezahlt. In den letzten sechs Jahren betrug die Ausgabe hiefür etwa 80 Rℓ. jährlich, ohne die Beerdigungen, welche vom Krankenhause aus erfolgten, deren Kosten sich auf 200 bis 300 Rℓ. jährlich belaufen.

4. Unterhaltung der Geisteskranken. Bis zum 1. April 1854 bestand hier eine, mit der Armen- und Arbeitsanstalt in einigen Beziehungen in Verbindung gebrachte Irrenanstalt, in welcher Geisteskranke aus der hiesigen Stadt und Umgegend auf Kosten der betreffenden Communen oder hierzu verpflichteter Personen verpflegt und aufbewahrt wurden. Nachdem im Jahre 1845 die Provinzial-Irrenheilanstalt zu Halle bedeutend erweitert worden war, wurden nach und nach aus der hiesigen Anstalt die gemeingefährlichen oder noch heilbar scheinenden Geisteskranken nach Halle gebracht und die hiesige Anstalt demnächst aufgelöst.

Die der hiesigen Commune angehörenden, nicht heilbaren, aber nicht gemeingefährlichen Geisteskranken, welche sich zur Aufnahme in die Irrenheilanstalt in Halle nicht eignen, müssen im hiesigen Armenhause und im s. g. Altentheile des Krankenhauses bewahrt und verpflegt werden. Für diese trägt natürlich die hiesige Commune die Unterhaltungskosten allein; in Ansehung der in der Irrenanstalt zu Halle befindlichen Geisteskranken werden 1) jährlich die Generalkosten und 2) die Specialkosten nach bestimmten Sätzen — für einen Armen in der 3ten Speisungsklasse 65 Rℓ., in der 4ten 50 Rℓ. jährlich — ausgeschrieben und für die aus den

einzelnen Kreisen eingelieferten Kranken von den Communen dieser Kreise nach der Seelenzahl aufgebracht.

In den Jahren 1841—1845 betrug die Zahl der aus den Communen Magdeburg, Neustadt und Sudenburg in der hiesigen Irrenanstalt untergebrachten armen Geisteskranken zwischen 4 und 7 und die Kosten zum Antheil der hiesigen Stadt — nach der Seelenzahl repartirt — beliefen sich auf 250—400 Thlr. jährlich.

Im Jahre	1846—47	stieg die Zahl auf	10	u. die Kosten auf	450 Thlr.
„ „	1848	„ „ „ „	14	„ „ „ „	903 „
				(incl. 173 Thlr. Generalkosten.)	
„ „	1849	„ „ „ „	15	u. die Kosten auf	765 „
„ „	1850	„ „ „ „	16	„ „ „ „	784 „
„ „	1851	„ „ „ „	20	„ „ „ „	908 „
„ „	1852	„ „ „ „	22	„ „ „ „	1078 „
„ „	1853	„ „ „ „	28	„ „ „ „	1300 „

Im Jahre 1854 befanden sich in der Irrenanstalt zu Halle 20 arme Personen hiesigen Kreises, deren Unterhalt der Armenkasse der Stadt Magdeburg 782 Thlr. kostete, außer einem aus der Kämmerei bezahlten Beitrage von 395 Thlr. zu den Generalkosten; außerdem waren 5—6 Geisteskranke in der hiesigen Armenanstalt, wo ihre Verpflegung auch etwa 300 Thlr. erforderte.

Im Jahre 1855 stellten sich die Kosten wieder etwas geringer, da die Zahl der in der Irrenanstalt zu Halle befindlichen Personen aus den drei Communen bis auf 13 herabging, wodurch die Kosten zum Antheil der hiesigen Stadt auf 548 Thlr. 26 Sgr. vermindert wurden.

Die Abnahme hatte aber in Zufälligkeiten und besonders darin ihren Grund, daß wegen der Ueberfüllung der Anstalt alle die zurückgeschickt wurden, die nicht heilbar und nicht gemeingefährlich schienen. Im Jahre 1856 betrugen die Kosten zum Antheil der hiesigen Stadt 624 Thlr., 1857: 728 Thlr., im Jahre 1858: 864 Thlr., außer einem Beitrage von 630—640 Thlr. pro Jahr zu den Generalkosten. Die Zahl der Irren war zuletzt wieder bis auf einige 20 gestiegen und in Folge dessen werden die Unterhaltungskosten pro 1859 voraussichtlich den Betrag von 1000 Thlr. erreichen.

Die traurige Wahrnehmung von der bedeutenden Zunahme der Zahl der Geisteskranken in den letzten Jahrzehnten ist auch in andern Städten gemacht worden.

5. Erstattete Kur- und Verpflegungskosten nach außerhalb, für hierher gehörige Kranke.

Die Kur- und Verpflegungskosten, welche die Armenkasse andern Communen für auswärts erkrankte und verpflegte hiesige Einwohner nach den Vorschriften des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855 zu erstatten hat, beliefen sich im Jahre 1855 auf 345 Rg., im Jahre 1856 auf 232 Rg., im Jahre 1857 auf 245 Rg. und im Jahre 1858 auf 361 Rg. Außerdem hatte die Armenkasse zu den Kosten des Magdeburg-Halberstädter Landarmenverbandes einen Beitrag zu leisten, der in den letzten drei Jahren durchschnittlich 600 Rg. jährlich betrug; sie erhielt dagegen von den übrigen Communen des Verbandes nahezu 3000 Rg. (für das Jahr 1858 3066 Rg.) zurückerstattet, die sie für heimathlose Arme an Kurkosten, Unterstützungen u. s. w. im Jahre verwendet und vorgeschossen hatte.

6. Pflegegelder für verwaisete und verlassene **Kinder.**

Wie oben erwähnt, werden die der Fürsorge der Stadt anheimgefallenen Kinder gegen ein bestimmtes Pflegegeld von durchschnittlich 30 Rg. jährlich hier bei Familien untergebracht, ein Theil derselben auch in der s. g. interimistischen Kinderanstalt auf dem Armenhause. Die Zahl der in den Jahren 1841—1845 bei Familien in Pflege gegebenen Waisenkinder belief sich durchschnittlich auf 180, am Schlusse des Jahres 1850 auf 250, im Jahre 1855—1856 auf 280 (worunter einige 20 heimathlose); 1857 auf 260, 1858 auf 247 und Ende des Jahres 1859 auf 223. In der interimistischen Kinderanstalt befanden sich durchschnittlich 10—20 Kinder, in auswärtigen Erziehungsanstalten, einschließlich des Taubstummen-Instituts zu Halberstadt, etwa 8*), und in der neuen Erziehungsanstalt vor dem Ulrichsthore im Jahre 1857 einige 20, im Jahre 1858 28—30 Kinder. Ueberhaupt waren auf Kosten der Stadt hier und auswärts untergebracht:

---

*) Auch die Unterhaltung der Taubstummen ist eine Kreislast, welche von den Communen des Kreises nach der Seelenzahl aufgebracht wird. An Verpflegungskosten für ein taubstummes Kind in dem Institute zu Halberstadt werden zur Zeit 50 Rg. jährlich berechnet. Zu den Generalkosten der drei Taubstummen-Institute der Provinz Sachsen hatte die hiesige Kämmerei in den letzten Jahren einen Beitrag von 145—150 Rg jährlich zu entrichten.

am Schlusse des Jahres	1850:	274	Waisenkinder.
" " " "	1855:	305	"
" " " "	1857:	299	"
" " " "	1858:	280	"
" " " "	1859:	267	"

Besonders bemerkbar war die Zunahme jedesmal nach einer Choleraepidemie.

Die außerdem noch in der Pieschel'schen Erziehungsanstalt zu Burg untergebrachten Kinder aus der hiesigen Stadt kommen hier nicht weiter in Betracht, weil für diese kein Pflegegeld aus den Mitteln der Commune erforderlich ist.*)

Die Unterhaltung der hier in der Stadt untergebrachten Waisenkinder kostete:

	1856	1857	1858
	Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.
a) an Pflegegeld (excl. ca. 400 Rℓ. für 20 Heimathlose)	8120	7358	6898
b) für Bekleidung, namentlich auch zur Confirmation	648	752	776
c) Lehrgelder oder dem ähnliche Verwendungen	71	77	42
d) Unterhaltung der in auswärtigen Anstalten untergebrachten Kinder	211	175	185
	9050	8362	7901
Die Unterhaltungskosten der Kinder in der interimistischen Kinderanstalt werden bei der Armen- und Arbeitsanstalt berechnet und sind auf 6—700 Rℓ. jährl. anzuschlagen	650	650	650
Die Unterhaltungskosten der in der neuen Erziehungsanstalt befindlichen Kinder (s. S. 56) betrugen an Zuschuß der Kämmerei . .	883	1095	907
Sa.	10583	10107	9458

*) Die Pieschel'sche Erziehungsanstalt ist von dem zu London verstorbenen Kaufmann Carl Aug. Gottfried Pieschel durch ein Legat von 33,333 Pfund Sterling „für arme Kinder aus seiner Vaterstadt Magdeburg oder deren Nachbarschaft" begründet und im Jahre 1831 eröffnet, damals für 60 Kinder, 48 Knaben und 12 Mädchen; jetzt befinden sich

Hierbei ist noch die bedeutende Ausgabe zu erwähnen, welche an Schulgeld und theilweis auch an Lehrmitteln und überhaupt für den Volksschulunterricht aufgewendet und aus der Kämmerei zugeschossen wird. Rechnet man das Schulgeld nur zu dem Satze von 2 Rthlr. jährlich, welcher von zahlenden Schülern und Schülerinnen der Volksschulen entrichtet wird, so macht dies für etwa 280 Waisenkinder allein 560 Rthlr. jährlich; im Wintersemester 1858 besuchten 3995 Kinder die städtischen Volksschulen und von diesen hatten 2236 Kinder freien Unterricht. Noch besteht seit langen Jahren schon im Locale der Volksmädchenschule eine Sonntagsschule (Fortbildungsschule) für Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche jetzt von etwa 100 Schülern besucht und in welcher der Unterricht ganz unentgeldlich ertheilt wird.

Im Ganzen haben die fünf städtischen Volksschulen in den Jahren 1856—1857 einen Zuschuß aus der Kämmerei von etwas über 17,000 Rthlr., im Jahre 1858 von 18,000 Rthlr. erfordert, außer 5—800 Rthlr. jährlich für Unterhaltung der Utensilien und Gebäude. Die Schulgebäude selbst, welche nach dem Lagerbuche einen Werth von 83,800 Rthlr. haben, kommen hierbei nicht einmal in Anschlag.

7) **Zu besondern Verwendungen** nach letztwilligen Bestimmungen.

Von einzelnen Wohlthätern, welche der Armenkasse letztwillige Zuwendungen gemacht haben, sind über die Verwendung der Zinsen besondere Bestimmungen getroffen. So hat der Kaufmann J. C. Schütze angeordnet, daß von den Zinsen eines Legats von 10,000 Rthlr. Gold am 1. Januar jeden Jahres 50 Rthlr. Gold an die im Armenhause befindlichen Personen vertheilt werden sollen; ferner hat der Commissionsrath Faber von den Zinsen eines Capitals von 1000 Rthlr. den Betrag von 30 Rthlr. zur Speisung der Armen im Armenhause an seinem Todestage, und in ganz ähnlicher Weise hat die Wittwe des Particuliers Theodor Schulze die Zinsen einer Capitalsumme von 660 Rthlr. zur Speisung des Personals im Armen- und Arbeitshause am Geburtstage ihres Mannes, der längere Jahre Vorsteher dieser Anstalt gewesen war, ausgesetzt.

---

einige 80 Kinder in derselben. Die Anstalt steht unter der Direction des jedesmaligen ältesten männlichen Descendenten in der männlichen Linie des ältesten Zweiges der Familie Pieschel, jetzt des Rittergutsbesitzers Carl v. Pieschel zu Altenplathow.

Von einem Vermächtnisse des Präsidenten v. Klevenow von 500 Rt. werden die Zinsen zum Ankauf von Bibeln für die Waisen-Confirmanden, und die Zinsen eines Legats des Tischlermeisters Becker von 200 Rt. mit 8 Rt. jährlich zur Unterstützung einer armen Tischlerfamilie verwendet.

In neuester Zeit ist hier noch ein Legat des Fräuleins Caroline Tismar zum Betrage von 4000 Rt. hinzugetreten, von dessen Zinsen alljährlich Feuermaterial für Arme beschafft werden soll; desgleichen im Jahre 1859 ein Legat von 200 Rt. zu ähnlichem Zwecke von der Wittwe Haenel, geb. Knöfeldt.

Im Rechnungsjahre 1856 sind für solche bestimmungsmäßigen Verwendungen 175 Rt. 22 Sgr. 2 Pf. aus der Armenkasse verausgabt, im Jahre 1857: 175 Rt. 22 Sgr. und im Jahre 1858: 359 Rt. 4 Sgr. 9 Pf.

8) Zuschüsse zur Unterhaltung der Kranken- und der Armen- und Arbeitsanstalt, sowie der Erziehungsanstalt für verwahrlosete Kinder.

Diese Zuschüsse beliefen sich nach Abzug der eigenen Einnahmen der genannten Anstalten für

	die Krankenanstalt	die Armen- u. Arbeitsanstalt		die Erziehungsanstalt
1856	auf 18,206 Rt.	4833 Rt.	excl. 3222 Rt. Ausgaberest	883 Rt.
1857	= 14,221 =	6533 =	desgl.	1095 =
1858	- 13,221 =	9690 =		907 =

Näheres über die Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten findet sich weiter unten.

Summarisch wiederholt betrugen die Ausgaben der Haupt-Armenkasse:

	1856 Rt.	1857 Rt.	1858 Rt.
1. An Administrationskosten	3997	4081	4103
2. a) An Geldunterstützungen	18652	17810	16998
b) An bezahlten Todtenkassenbeiträgen .	338	265	249
3. a) An Naturalunterstützungen	5689	4671	4078
b) An Beerdigungskosten	71	86	71
4. Unterhaltungskosten der Geisteskranken .	624	728	864
5. Kur- und Verpflegungskosten an fremde Communen für hierher gehörige Arme und Beitrag zu den Landarmenkosten	878	842	837
Latus	30249	28483	27200

	1856	1857	1858
	Rt.	Rt.	Rt.
Transport	30249	28483	27200
6. Unterhaltungskosten der Waisenkinder excl. der Heimathlosen und ohne den Schulunterricht	9050	8362	7901
7. Besondere Verwendungen aus Vermächtnissen	175	175	359
8. Insgemein	55	89	142
9. Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten der Kranken-, der Armen- und Arbeits- und der Erziehungsanstalt	23924	21850	23818
	63453	58959	59420

Vergleicht man die Gesammtausgabe der Hauptarmenkasse von den letzten funfzehn Jahren, so betrug dieselbe

			mehr	weniger
1844	39,745 Rt.,	gegen das Vorjahr	158 Rt.	—
1845	37,209	" " " "	—	2536 Rt.
1846	42,215	" " " "	5006 "	—
1847	51,380	" " " "	9165 "	—
1848	48,927	" " " "	—	2453 "
1849	46,820	" " " "	—	2107 "
1850	50,705	" " " "	3885 "	—
1851	50,528	" " " "	—	177 "
1852	54,851	" " " "	4323 "	—
1853	55,060	" " " "	209 "	—
1854	57,623	" " " "	2563 "	—
1855	67,095	" " " "	9472 "	—
1856	63,453	" " " "	—	3642 "
1857	58,959	" " " "	—	4494 "
1858	59,420	" " " "	461 "	—

Zur Erläuterung der bedeutenden Abweichungen in den einzelnen Jahren ist zu erwähnen, daß das Minus von 2536 Rt. von 1845 gegen 1844 nur scheinbar ist und sich in Wirklichkeit auf etwa 300 Rt. reducirt, indem vom Jahre 1845 an eine Ausgabe von 2248 Rt. in Wegfall kam, welche bis dahin als Miethe für die Gebäude der Krankenanstalt (von 1834—1841 jährlich

1400 Rℓ., von 1841—1845 jährlich 2248 Rℓ.) in der Rechnung dieser Anstalt verausgabt und bei der Kämmerei vereinnahmt worden war, eine Form, von der man im Jahre 1845 wieder abging.

Die außerordentliche Steigerung von 14,000 Rℓ. in den Jahren 1846 und 1847 hatte ihren Grund in der damaligen ungewöhnlichen Theuerung — des Wispel Weizen galt im Mai des Jahres 1847 120 Rℓ., der Roggen 108 Rℓ. —; nachdem die Kornpreise in den beiden folgenden Jahren 1848 und 1849 wieder auf 40—50 Rℓ. für den Weizen und einige 30 Rℓ. für den Roggen zurückgegangen waren, trat hinwiederum eine Verminderung von 4500 Rℓ. bei der Totalausgabe ein, und diese würde noch bedeutender gewesen sein, wenn nicht die politischen Zeitverhältnisse ungünstig eingewirkt hätten. Im Jahre 1850 war es wieder die Cholera-Epidemie, welche zur Vermehrung der Ausgaben, namentlich in der Krankenanstalt, wesentlich beitrug; auch 1852 waren die Gesundheitsverhältnisse ungünstig, und seit 1853 trat abermals eine erhebliche Steigerung der Preise fast aller Lebensbedürfnisse ein, die in den Jahren 1854—1856 in drückender Höhe fortdauerte und erst 1857 wieder abnahm. Im Jahre 1855 verursachte die mit großer Heftigkeit aufgetretene Cholera wiederum außerordentliche Ausgaben.

In den letzten 15 Jahren, von 1844—1858, haben nach dem Vorstehenden die Ausgaben für die Armen- und Krankenpflege um 50 % zugenommen, wovon auf die Kosten der Krankenpflege im Krankenhause ein erheblicher Theil fällt, denn die Zuschüsse zur Krankenanstalt betrugen in manchen Jahren über ein Viertheil des ganzen Kämmereizuschusses.

Die Civil-Einwohnerzahl hat sich in demselben Zeitraume um 22 % vermehrt, von 48,888 im Jahre 1844 auf 59,830 im Jahre 1858.*)

In Berlin waren nach einer uns vorliegenden Nachweisung die Ausgaben für das Armenwesen in den Jahren 1841—1850 um 56 % gestiegen, während sie hier in demselben Zeitraume nur um 27 % zugenommen hatten.

---

*) Eine Nachweisung der Einwohnerzahl Magdeburgs von 1631—1858 ist im Anhange beigefügt.

Dagegen hatte sich in Berlin die Einwohnerzahl in der Zeit um 30 %, hier nur um 12 % vermehrt. Im Jahre 1858 beliefen sich die Ausgaben für die allgemeine Armen- und Waisenpflege in Berlin auf 566,946 Rg. bei einer Zahl von 437,699 Einwohnern.

In Stettin und Elberfeld, welche Städte nicht ganz so viel Einwohner haben als Magdeburg (Stettin 54,708 E. excl. Militair, Elberfeld 53,320 E.), betrugen die Ausgaben für das öffentliche Armenwesen in den Jahren 1857 und 1858 noch etwas mehr als hier, nämlich in Stettin 1857: 60,869 Rg. und 1858: 65,003 Rg., und in Elberfeld 1857: 62,000 Rg. und 1858 noch einige Tausend Thaler mehr.*) Die Summe der baaren Geldunterstützungen belief sich in Stettin im Jahre 1857 auf 28,255 Rg., im Jahre 1858 auf 27,464 Rg.; in Elberfeld 1857 auf 15,600 Rg. und 1858 auf 23,779 Rg.; hier dagegen im Jahre 1857 auf 17,810 Rg. und im Jahre 1858 auf 16,998 Rg., excl. einige Hundert Thaler wieder eingezogene Unterstützungen an Heimathlose.

Die Zahl der Almosenempfänger war in Stettin und in Elberfeld durchschnittlich 1500 bis 1600, hier 1300 bis 1400.

In Halle betrug im Jahre 1844, bei 29,724 Civil-Einwohnern, der Zuschuß zur Armenkasse 15,146 Rg., im Jahre 1857 bei 37,000 Einw. 25,288 Rg. und im Jahre 1858 bei 38,289 Einw. 26,268 Rg., also dort in 15 Jahren eine Zunahme der Bevölkerung von 29 % und der Kosten des Armenwesens von 73 %, hier in Magdeburg, wie schon vorhin erwähnt, resp. von 22 % und 50 %.

Es sollen hier nun noch nähere Mittheilungen über diejenigen Anstalten gegeben werden, welche mit der eigentlichen städtischen Armenpflege in directem Zusammenhange stehen und schon vorher im Allgemeinen erwähnt sind, nämlich:

die Krankenanstalt,
die Armen- und Arbeitsanstalt,
die Erziehungsanstalt für verwahrlosete Kinder
und
die städtischen Familienhäuser.

*) Vergl. die Verwaltungsberichte der genannten Städte de 1857 und 1858.

Die städtische Krankenanstalt.

Das Grundstück in der Marstallstraße Nr. 13, auf welchem sich jetzt die Gebäude der Krankenanstalt befinden, kaufte die Stadt im Jahre 1817 für diesen Zweck von dem Fabrikanten Wieler für 13,000 Rthlr. Gold.

Die Gebäude ließen sich mit mäßigen Kosten (1000 Rthlr.) zur Unterbringung der Kranken, damals nur eine Zahl von 70 bis 80, einrichten, und noch in dem nämlichen Jahre siedelten die Kranken aus dem alten Posthause in der Poststraße, wo sie nach der Räumung des frühern, am Packhof belegenen Krankenhauses einstweilen untergebracht waren, in das neue Local über. Doch blieb ein Theil der Kranken, die Krätzkranken, Syphilitischen und Pockenkranken, eine Zeit lang noch in andern städtischen Gebäuden. Die Aufnahme derselben in die neue Krankenanstalt, so wie die wachsende Zahl der Kranken überhaupt, machte bald und wiederholentlich Erweiterungen der Krankenanstalt nothwendig, auf deren Ausdehnung auch die im Jahre 1827 hier errichtete und mit dem Krankenhause in Verbindung gebrachte medicinisch-chirurgische Lehranstalt nicht ohne Einfluß war.

Zuerst wurde im Jahre 1827 ein neues zweistöckiges Gebäude auf dem Hofe für 18,500 Rthlr. errichtet und insbesondere zur Aufnahme der innerlich Kranken bestimmt, so daß nun eine räumliche Trennung der an äußern und an innern Krankheiten Leidenden möglich wurde. Zur Aufnahme der Pockenkranken richtete man 1833 ein abgesondertes Gebäude linker Seits auf dem Hofe ein, welches 2500 Rthlr. kostete. Behufs einer wesentlichen Erweiterung der Räume für die innerlich Kranken im Vorderhause wurde das kleine Nachbarhaus Nr. 14 der Marstallstraße im Jahre 1839 für 2500 Rthlr. erworben und sodann ein neuer Flügel drei Stock hoch angebaut und der ältere Flügel durch Ausbau verbessert, auch im Anschluß an den neuen Flügel noch ein Seitengebäude auf dem Hofe errichtet, wofür die Baukosten überall 32,000 Rthlr. betrugen.

Die so erweiterten Räume der Krankenanstalt sind jetzt, und seitdem die Localitäten, welche von der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt früher benutzt wurden, bei Auflösung derselben für die eigentlichen Zwecke der Krankenanstalt wieder disponibel geworden sind, zur Aufnahme von 250 bis zu 300 Kranken eingerichtet. In administrativer Hinsicht steht die Anstalt unter der Leitung der

Armendeputation und einem besondern Vorstande. Die Haus- und ökonomische Verwaltung, für welche außerdem ein Inspector, ein Controleur und eine Oekonomie-Verwalterin angestellt ist, leitet ein aus den Mitgliedern der Armendeputation von deren Dirigenten ernannter unbesoldeter Vorsteher, jetzt der Böttchermeister Lösche sen.

Früher und bis zum Jahre 1851 stand die Anstalt mit der hier errichteten medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in sofern in Verbindung, als dieser Anstalt gewisse Räume des Krankenhauses für Unterrichtszwecke überlassen waren und die bei derselben angestellten Aerzte gegen bestimmte jährliche Geldvergütungen die Behandlung der Kranken in der Krankenanstalt mit zu besorgen hatten. Bei Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt löste sich dieses Verhältniß und die städtische Behörde stellte nun für die Krankenanstalt zwei Oberärzte und zwei Assistenzärzte an, je einen für die innern und je einen für die äußern Kranken oder Stationen, nach der üblichen Benennung. Die Oberärzte können daneben ihre Privatpraxis betreiben, die Assistenzärzte aber haben der Anstalt ihre Thätigkeit ausschließlich zu widmen. Als Oberärzte fungiren zur Zeit der Dr. med. C. Schneider und der Dr. med. & chirurg. Fock, als Assistenzärzte der Dr. med. Hagedorn und der Wundarzt 1. Kl. Heyde.

Die Anstalt hat sich in ihrem ärztlichen Personal immer sehr tüchtiger Kräfte zu erfreuen gehabt; neben den so eben Genannten erwähnen wir noch die früheren Oberärzte DDr. Brüggemann, Kersten, Dohlhoff und Geh. Sanitätsrath Reiche.

In der Anstalt befindet sich zugleich eine Hausapotheke, für welche ein geprüfter Apotheker, jetzt der Apotheker Maréchal, angestellt ist. Auch ist eine Kapelle in der Anstalt eingerichtet, in welcher alle vierzehn Tage Gottesdienst und zwei Mal im Jahre Communion gehalten wird.

Die innerlich und die äußerlich Kranken befinden sich, wie schon gesagt, in besondern Gebäuden, und, wiederum abgesondert, in zwei Nebengebäuden die Syphilitischen und die Pockenkranken. In dem ersten Nebengebäude wird das untere Geschoß als Entbindungsanstalt für einheimische Wöchnerinnen auf die Zeit im Jahre benutzt, wo das hiesige Hebammen-Lehrinstitut geschlossen ist. Bei Cholera-Epidemien wird das Pockenhaus mit Cholerakranken belegt. Zur Bewegung der Reconvalescenten im Freien dient ein

genügender Hofraum und Garten. Ueberhaupt ist die ziemlich freie Lage des Krankenhauses, auf der Westseite von der Stadtmauer begrenzt, eine für dasselbe ganz geeignete.

Noch ist zu erwähnen, daß die vielfache und wirksame Verwendung des Eises bei verschiedenen Krankheiten die Verwaltung veranlaßt hat, vor einigen Jahren einen eigenen Eiskeller für die Anstalt anzulegen.

Höherer Anordnung zufolge hat, was hier noch bemerkt werden mag und was auch in andern, namentlich den größeren Städten der Monarchie von Zeit zu Zeit geschieht, ganz kürzlich eine Besichtigung der hiesigen Krankenanstalt in allen ihren Theilen durch den Verwaltungsdirector der Charité zu Berlin, den Königl. Geheimen Regierungsrath Dr. Esse, stattgefunden, bei welcher sich derselbe über die ordnungsmäßige, sorgfältige Verwaltung der Anstalt und über die Verpflegung der Kranken in derselben mit Anerkennung ausgesprochen hat. Einige Vorschläge zu Verbesserungen, deren Einführung von ihm empfohlen worden ist und die sich hauptsächlich darauf beziehen, unter Benutzung der Wasserleitung eine Dampfkesselfeuerung, Water-Closets, sowie geeignetere Bade- und Wascheinrichtungen herzustellen, wird die Armenverwaltung und der Magistrat alsbald in Erwägung ziehen und nach Möglichkeit in Ausführung bringen.

Das Personal der Unterbeamten der Krankenanstalt besteht aus einem Portier, achtzehn Krankenwärtern und Wärterinnen und einigen Hülfswärtern, einer Oberwäscherin und sechs Waschfrauen, zwei Köchinnen, zwei Hausknechten, einem Leicheneinsenker und Bademeister.

Der gewöhnliche Verpflegungssatz, welchen zahlungsfähige Personen zu entrichten haben, betrug bis zum 1. October 1855 7½ Sgr. pro Tag; derselbe deckte indeß die wirklichen Kosten keinesweges, diese haben vielmehr seit 1841—1854 zwischen 8 Sgr. 3 Pf. und 9 Sgr. 9 Pf. betragen, im Jahre 1855 sogar 11 Sgr. 4 Pf., 1856: 11 Sgr., 1857: 10 Sgr. 2½ Pf. und 1858: 10 Sgr. 2½ Pf., wobei ein Miethswerth der Gebäude nicht einmal mit berechnet ist.*) Mit Rücksicht auf die bedeutende Zunahme der Ausgaben für die Krankenanstalt ist vom 1. October 1855 ab der obige Verpflegungskostensatz von 7½ Sgr. auf 8½ Sgr. per Tag erhöht.

---

*) Die Gebäude der Krankenanstalt repräsentiren einen Werth von 61,000 Rthlr.

Ein eigenes möblirtes Zimmer für einen Kranken in der Anstalt kostet mit Verpflegung und Aufwartung im Sommer 20 Sgr., im Winter 25 Sgr. täglich, excl. der Medicin und Extraverpflegungen.

Im Interesse der Einwohnerschaft wie auch der Verwaltung sind seit einer Reihe von Jahren s. g. Gesinde- und Gesellen-Abonnements bei der Krankenanstalt eingeführt.

Das Gesinde-Abonnement oder die Gesinde-Krankenkasse trat im Jahre 1845 auf den Vorschlag des Bürgermeisters Behrens in's Leben, nachdem schon einige Jahre zuvor in der Stadt Mühlhausen eine ähnliche Einrichtung eingeführt worden war. Gegen Vorausbezahlung von einem Thaler pro Person für das Kalenderjahr erhalten hier die Dienstherrschaften für ihre Dienstboten, männliche und weibliche, in Erkrankungsfällen freie Kur und Verpflegung im Krankenhause. Dasselbe gilt von Lehrmeistern für ihre Lehrlinge, auch können, sofern die Herrschaften oder Meister es nicht thun wollen, Dienstboten und Lehrlinge, sowie einzeln stehende Personen ähnlicher Kategorie, für sich selber abonniren. In den ersten Jahren war der Abonnementspreis nur auf 20 Sgr. gestellt, wobei jedoch die Armenkasse zu ansehnliche Verluste hatte; vom Jahre 1849 ab wurde deshalb das Abonnement auf einen Thaler erhöht.

Im Jahre	abonnirten Personen	davon kamen in's Krankenhaus	und wurden verpflegt Tage
1845	1084	159	3468
1846	1264	218	4952
1847	1464	259	4576
1848	1454	284	5476
1849	1076 (à 1 Rk.)	214	4668
1850	1462	376	6635
1851	1454	198	3849
1852	1490	346	6228
1853	1602	276	4886
1854	1552	297	5108
1855	1561	327	4791
1856	1630	338	7099
1857	1760	390	7883
1858	1921	349	6288
1859	1949	284	5260

Nach dem Satze von 7½ Sgr., und vom 1. October 1855 an à 8½ Sgr. pro Tag berechnet, würden die Kur- und Verpflegungskosten der in diesen 15 Jahren in's Krankenhaus aufgenommenen abonnirten Dienstboten und Lehrlinge 21,207 Rthlr. betragen haben, so daß die eingegangenen Abonnementsgelder von überhaupt 20,967 Rthlr. die Kurkosten bis auf 240 Rthlr. gedeckt haben. Zwar gehen die wirklichen Kur- und Verpflegungskosten noch über den Satz von 8½ Sgr. pro Tag hinaus, allein darauf kann es hier nicht weiter ankommen, und die Armenverwaltung kann über einen mäßigen Verlust hierbei um so eher hinwegsehen, als, im Fall das Abonnement nicht existirt hätte, ein gar nicht unerheblicher Theil der Kosten wegen mangelnder Zahlungsverpflichtung der Herrschaften oder Armuth der Dienstboten doch hätte niedergeschlagen werden müssen. Außerdem werden durch diese Einrichtung der Verwaltung viele Schreibereien, Weitläuftigkeiten und Processe erspart, die sonst mit der Einziehung der Kosten verbunden sein würden; den Dienstherrschaften aber wird dadurch Gelegenheit gegeben, für eine sehr mäßige Ausgabe ihren Leuten zu jeder Zeit eine gute Krankenpflege zu sichern und sich und sie vor Kosten zu bewahren, die oft eine recht beträchtliche Höhe erreichen können.*)

Aus ähnlichen Beweggründen sind auch die Gesellen verschiedener Gewerke, welche darum nachgesucht und geordnete Krankenkassen haben, zu einem derartigen Abonnement verstattet worden. Anfänglich wurde der Vergütungssatz in der Art festgestellt, daß die Vorstände der Krankenkassen anzugeben hatten, wie viel Gesellen ihres Gewerks im Durchschnitt hier fortwährend im Jahre in Arbeit standen, und danach wurde die Abonnementssumme auf 1 Rthlr. pro Kopf, also beispielsweise für die Schuhmachergesellen zuerst auf 270 Rthlr. für das Jahr bestimmt. Es stellten sich indeß hierbei so wesentliche Verluste für die Armenkasse heraus — in den Jahren 1848—1852 über 2000 Rthlr., — daß man für die Festsetzung der Abonnementsvergütung vom Jahre 1853 an eine andere Grundlage wählte.

---

*) Auch krätzkranken und syphilitischen Dienstboten wird im Falle des Abonnements die Aufnahme auf's Krankenhaus nicht verweigert, weil sie sonst oftmals ihre Krankheit verschleppen und verschweigen würden und die Herrschaft oder Hausgenossen durch sie gefährdet werden könnten.

Es wurde nämlich beschlossen, für die von Jahr zu Jahr von neuem zu bestimmenden Abonnementsbeträge für die einzelnen Gewerke die Durchschnittssumme der wirklichen Kosten (à 7½ Sgr., jetzt 8½ Sgr. pro Tag) je aus den letzten 3 Jahren mit der Maßgabe anzunehmen, daß von der Durchschnittssumme noch etwa 10 % zur Erleichterung der Abonnenten abgesetzt werden.

Nach dieser Festsetzung haben die Abonnementsgelder im Jahre 1858 für die Schneidergesellen 370 Rtl., für die Schuhmachergesellen 310 Rtl., für die Tischlergesellen 164 Rtl., für die Huf- und Nagelschmiedegesellen 85 Rtl., für die Schlossergesellen 40 Rtl., für die Sattlergesellen 18 Rtl., für die Stuhlmachergesellen und die Drechslergesellen je 10 Rtl., für die Schornsteinfegergesellen 7 Rtl. und für die Webergesellen 5 Rtl. betragen. Für die Jahre 1853—1859 betrug der Ausfall bei'm Abonnement der Handwerksgesellen im Vergleich zu den wirklichen Kurkosten der aufgenommenen kranken Gesellen (nach dem Satze von 8½ Sgr. pro Tag) nicht mehr als etwa hundert Thaler.

Zu bemerken ist noch, daß syphilitisch kranke oder fremd zureisende Gesellen freie Kur und Verpflegung auf Grund des Abonnements nicht beanspruchen können.

						im Durchschnitt täglich		
Im	Jahre	1841	wurden	im	Krankenhause	127	Kranke	verpflegt.
"	"	1842	"	"	"	131	"	"
"	"	1843	"	"	"	123	"	"
"	"	1844	"	"	"	114	"	"
"	"	1845	"	"	"	142	"	"
"	"	1846	"	"	"	145	"	"
"	"	1847	"	"	"	180	"	"
"	"	1848	"	"	"	192	"	"
"	"	1849	"	"	"	183	"	"
"	"	1850	"	"	"	200	"	"
"	"	1851	"	"	"	165	"	"
"	"	1852	"	"	"	198	"	"
"	"	1853	"	"	"	189	"	"
"	"	1854	"	"	"	201	"	"
"	"	1855	"	"	"	206	"	"
"	"	1856	"	"	"	223	"	"
"	"	1857	"	"	"	221	"	"
"	"	1858	"	"	"	217	"	"

Unter der aufgeführten Krankenzahl sind 30—40 altersschwache oder sieche arme Personen beiderlei Geschlechts, s. g. Altentheilsgenossen, mit begriffen, welche fortwährend der Wartung und ärztlichen Pflege bedürfen und deshalb in besondern Räumen der Krankenanstalt und in einem Gebäude des daneben belegenen ehemaligen Bauhofes zur lebenslänglichen Verpflegung untergebracht sind. Außerdem befinden sich jetzt einige 30 Unterofficianten in der Anstalt, welche mit beköstigt werden.

Die höchste Zahl der aufgenommenen Kranken wurde am 2. Februar 1856 erreicht, sie belief sich auf 282.

Nach der Specialrechnung für die Krankenanstalt betrugen

im Jahre:	die Einnahmen:	die Ausgaben:	mithin war Ausfall:
1841	4568 Rg.	17032 Rg.	12464 Rg.
1842	5440 =	14620 =	9180 =
1843	4589 =	14639 =	10050 =
1844	4328 =	14425 =	10097 =
1845	6756 =	13938 =	7182 =
1846	7408 =	14759 =	7351 =
1847	8215 =	18579 =	10364 =
1848	8610 =	19279 =	10669 =
1849	8349 =	18374 =	10025 =
1850	9341 =	21555 =	12214 =
1851	7573 =	19207 =	11634 =
1852	7735 =	19256 =	11521 =
1853	8957 =	20101 =	11144 =
1854	8133 =	22786 =	14653 =
1855	10032 =	28002 =	17970 =
1856	11159 =	29366 =	18207 =
1857	12389 =	26611 =	14222 =
1858	12873 =	26094 =	13221 =

Unter den Ausgaben des Jahres 1841 sind 3781 Rg. Kosten der innern Einrichtung bei der damaligen Erweiterung des Krankenhauses, und 1400 Rg. Miethe (für die Gebäude) an die Kämmerei einbegriffen. Eine gleiche Miethe ist auch unter den Ausgaben des Jahres 1842 enthalten, und 1843 und 1844 ist eine solche zum Betrage von 2248 Rg. berechnet, vom Jahre 1845 an aber, wie schon vorhin erwähnt wurde, wieder in Wegfall gekommen.

Die bedeutende Vermehrung der Ausgaben im Jahre 1847 rührt von der Theuerung her, dasselbe gilt auch von den Jahren 1854—1856; in den Jahren 1848—1850 und besonders 1855 verursachte die Cholera nicht unerhebliche Mehrausgaben; seit 1851 sind die Administrationskosten, nach Auflösung des Verhältnisses mit der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt, durch die höhern Gehalte des ärztlichen und pharmaceutischen Personals um 1200 Rg. gestiegen, außerdem hat die Vermehrung der Zahl der Krankenwärter und die Erhöhung des Lohns derselben und der Unterofficianten überhaupt, die Ausgaben um mehrere hundert Thaler jährlich gesteigert; ebenso sind die Beleuchtungskosten seit Einführung der Gasbeleuchtung im Jahre 1854 von 300 Rg. bis auf 1050 Rg. jährlich gewachsen. So hat sich in den 18 Jahren von 1841—1858 der Zuschuß zur Krankenanstalt bei fortschreitender Ausdehnung und verbesserter Einrichtung derselben fast um das Doppelte erhöht.*)

Etwa die Hälfte aller aufgenommenen Kranken hat Armuths halber ganz freie Kur und Verpflegung erhalten, und auch die übrigen, die bezahlenden, haben keinen vollständigen Kostenersatz geleistet. Dies gilt namentlich von den verpflegten fremden und heimathlosen Kranken, wandernden Gesellen u. s. w., deren eine bedeutende Zahl, begünstigt durch das erleichterte Fortkommen auf den Eisenbahnen, unter Uebergehung mancher dazwischen liegenden Krankenanstalt kleinerer Städte, in der hiesigen Krankenanstalt Zuflucht und Heilung sucht, ohne daß jedoch die Stadt einen genügenden Kostenersatz beanspruchen darf. Der §. 30. des Armenpflegegesetzes vom 31. December 1842 enthält nämlich die, für größere Communen mit wohleingerichteten Krankenhäusern nachtheilige Bestimmung, daß für heimathlose und überhaupt fremde Kranke, welche in solchen Anstalten verpflegt werden, den Armenverbänden allgemeine Verwaltungskosten der Anstalt, wie Remuneration der Aerzte und Wärter, Unterhaltung der Gebäude und Utensilien, auch Heizungs- und Erleuchtungskosten, nicht mit berechnet werden sollen, während kleinere Gemeinden, die keine öffentlichen Krankenhäuser besitzen, die vollen aufgewendeten

*) Zur Vergleichung können die Ausgaben des Jahres 1841 nach Absetzung der Extra-Einrichtungskosten und der Miethe nur mit 7284 Rg. zur Berücksichtigung kommen.

Kosten berechnen und erstattet verlangen dürfen. Man erwartete von der Revision des Armenpflegegesetzes eine Aenderung in dieser Beziehung, allein die Vertreter der größern Städte, worunter namentlich auch der Vertreter der hiesigen Stadt im Herrenhause, Oberbürgermeister Hasselbach, haben mit ihrem darauf gerichteten gewiß nicht unbilligen Verlangen nicht durchzudringen vermocht. — Zur Zeit wird andern Armenverbänden für ihre hier verpflegten Kranken ein täglicher Verpflegungssatz von 6 Sgr., außer der Medicin und etwa nöthigen Extraverwendungen, berechnet.

Die städtische Armen- und Arbeitsanstalt

am Wallonerberge wurde im Jahre 1827 in den vom vormaligen hiesigen Zuchthause benutzten Localen des Klosters St. Augustini angelegt. Sie ist bisher bestimmt gewesen: 1) zur Aufnahme und zur Versorgung alter armer Einwohner der hiesigen Stadt, denen wegen mangelnder Qualification die Aufnahme in einer andern Wohlthätigkeitsanstalt nicht zu Theil werden konnte, und 2) zur (einstweiligen) Unterbringung obdachloser und arbeitsscheuer Personen.

Die Aufgenommenen werden nach ihren Kräften theils in der Anstalt, theils außerhalb derselben beschäftigt, mit Mahlen und Stoßen von Kaufmannswaaren, mit Federnreißen, Taurebbeln, Nähen, Holzkleinmachen und hauptsächlich bei der Straßenreinigung.*)

---

*) Ueber das Verhältniß der Armen- und Arbeitsanstalt zur Straßenreinigung sei hier Folgendes erwähnt:

Die Straßenreinigung, soweit solche der Commune oblag, war vom Jahre 1815—1835 in Entreprise gegeben, in den letzten Jahren für eine aus der Kämmerei gezahlte Summe von 13—1400 Rthl. jährlich, mit Ueberlassung des Straßenkehrichts an den Entrepreneur. Als man bei einem neuen Ausgebot im Jahre 1833 etwas größere Ansprüche an die Leistungen des Entrepreneurs machen wollte, forderte derselbe 7500 Rthl. pro Jahr, und ein Ausgebot in sechs Theilen hatte sogar eine noch höhere Forderung, von 8000 Rthl., zur Folge. Die Stadtbehörden beschlossen hierauf, die Straßenreinigung durch die auf der Armen- und Arbeitsanstalt befindlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, insbesondere die von der Polizeibehörde eingelieferten obdachlosen

Von dem Arbeitsverdienste erhalten die Leute nach bestimmten Sätzen einen Theil — etwa den sechsten — als Ueberverdienst zur eigenen Verwendung ausgezahlt.

Ein abgesondertes Local der Anstalt die s. g. interimistische Kinderanstalt, ist zur einstweiligen Aufnahme derjenigen Kinder bestimmt, welche bei'm Tode oder der Verhaftung der Eltern, oder im Fall der sonstigen plötzlichen Hülflosigkeit, von der Stadt übernommen und hernach bei Pflegeeltern untergebracht oder ihren Angehörigen wieder zurückgegeben werden. Es sind deren gewöhnlich zwischen 10 und 20 gewesen.

Bis zur Auflösung der hiesigen Irrenanstalt im Jahre 1854 befand sich dieselbe in einem besondern Gebäude im Anschluß an das Gehöft der Armen- und Arbeitsanstalt; letztere stand indeß mit der Irrenanstalt nicht weiter in Verbindung, als daß die Geisteskranken aus der Küche der Armen- und Arbeitsanstalt gegen eine Vergütung von täglich 3 *Sgr.* pro Kopf mit gespeist wurden.

Die Armen- und Arbeitsanstalt steht, wie die Krankenanstalt, unter einem besondern, von der Armendeputation ressortirenden Vorstande. Der ökonomische Vorsteher, seit 1858 der Oberstlieutenant a. D. Möllenberg, zuvor der Kaufmann Wennhacke, leitet speciell die innere Verwaltung, für welche ein Inspector und ein Controleur angestellt ist; außerdem fungiren noch 12 männliche und weibliche Unterofficianten als Aufseher, Hausknechte, Koch- und Waschfrauen ꝛc. Die Oberaufsicht in der Küche und über die Victualien führt die Ehegattin des Inspectors.

Umhertreiber, für die man ohnehin keine recht angemessene Beschäftigung hatte, verrichten zu lassen, man schaffte Pferde und Karren an, miethete zwei Knechte, stellte einen Aufseher über die Arbeiter und das Fuhrwerk an und legte die Leitung in die Hände des Vorstandes und des Inspectors der Armen- und Arbeitsanstalt. Für jeden bei der Straßenreinigung beschäftigten Arbeiter wurde pro Tag 4 *Sgr.*, für eine Arbeiterin 3 *Sgr.* der Kämmerei von der Anstalt berechnet, in neuerer Zeit 1 *Sgr.* pro Tag mehr. Der Straßenkehricht wurde bis zum 1. April 1859 fuhrenweis für Rechnung der Stadt verkauft und ist seitdem an Einen Abnehmer im Ganzen für 1303 *Rthl.* jährlich verpachtet.

Nach Abrechnung des Erlöses für den Straßendünger hat die Straßenreinigung, soweit sie der Stadt obliegt, in den letzten Jahren etwa 2800 *Rthl.* jährlich gekostet.

Die Zahl der Almosengenossen und s. g. Strafarbeiter in der Anstalt betrug

1841 — 163 Pers.		excl. 10—15 Kinder.	1850 — 106 Pers.		excl. 15—20 Kinder.
1842 — 154	=		1851 — 125	=	
1843 — 134	=		1852 — 152	=	
1844 — 136	=		1853 — 150	=	
1845 — 137	=		1854 — 158	=	
1846 — 132	=		1855 — 155	=	
1847 — 158	=		1856 — 154	=	
1848 — 147	=		1857 — 155	=	
1849 — 120	=		1858 — 147	=	

Die Einnahmen der Anstalt für Arbeitsverdienst des Personals und an wieder eingezogenen Verpflegungskosten von Verwandten, andern Communen 2c.

beliefen sich			die Ausgabe dagegen auf:	mithin war Ausfall:
1841	auf	4747 Rℓ.	8767 Rℓ.	4020 Rℓ.
1842	=	4045 =	8417 =	4372 =
1843	=	3246 =	7750 =	4504 =
1844	=	3678 =	7147 =	3469 =
1845	=	3602 =	7883 =	4281 =
1846	=	3556 =	8679 =	5123 =
1847	=	4037 =	10977 =	6940 =
1848	=	3838 =	7853 =	4015 =
1849	=	3527 =	6835 =	3308 =
1850	=	3559 =	6685 =	3126 =
1851	=	3897 =	8133 =	4236 =
1852	=	3789 =	9668 =	5879 =
1853	=	3707 =	10069 =	6362 =
1854	=	4118 =	11095 =	6977 =
1855	=	2575 =	11989 =	9414 =
1856	=	6068 =	10901 =	4833 =
1857	=	3141 =	9675 =	6533 =
1858	=	3230 =	12920 =	9690 =

Das erhebliche Plus in der Einnahme des Jahres 1856 und der Ausgabe des Jahres 1858 liegt darin, daß die seit 1842 bei der Kämmerei aufgesammelten Zinsen, ca. 3300 Rℓ., von, der ehemaligen freiwilligen Arbeitsanstalt gehörenden Capitalien im Rechnungsjahre 1856 der Armen= und Arbeitsanstalt überwiesen und

vereinnahmt und im Rechnungsjahre 1858 zu einem Nebenfond, zum Umbau der Arbeitsanstalt in der projectirten verbesserten Einrichtung, bestimmt und wieder verausgabt worden sind. Läßt man diese, eigentlich nur durchlaufende Post außer Ansatz, so reducirt sich die Ausgabe pro 1858 auf 9475 Rg. und der Zuschuß auf 6245 Rg. Hiernach haben sich die Kosten (d. h. der Zuschuß) der Anstalt in den letzten 18 Jahren um mehr als zwei Drittel vermehrt, bei ziemlich gleich gebliebener Personenzahl, während die Einnahmen verhältnißmäßig etwas herabgegangen sind. Letzteres hat wesentlich darin seinen Grund, daß in neuerer Zeit mehr arbeitsunfähige Individuen in der Anstalt sich befinden, die wenig oder gar nichts verdienen, unter andern etwa zehn, jetzt sogar neunzehn Geisteskranke, die bei Auflösung der hiesigen Irrenanstalt in die Armenanstalt übergegangen oder von Halle hierher zurückgeschickt sind. In einzelnen Jahren haben auch für diese Anstalt die hohen Preise der Lebensmittel die Ausgaben wesentlich gesteigert, z. B. 1847 und 1853 bis 1856.

Die Unterhaltung einer Person kostete im Durchschnitt täglich

	ohne Abrechnung des Verdienstes				nach Abrechnung des Verdienstes und der sonstigen Einnahmen der Anstalt		
1841	3 Sgr.	$8\frac{1}{5}$	₰	. . . . .	1 Sgr.	$8\frac{1}{4}$	₰
1842	3 =	$9\frac{1}{5}$	=	. . . . .	1 =	$11\frac{1}{3}$	=
1843	3 =	$10\frac{1}{3}$	=	. . . . .	2 =	$2\frac{9}{10}$	=
1844	3 =	$6\frac{1}{3}$	=	. . . . .	1 =	$8\frac{1}{2}$	=
1845	3 =	$10\frac{1}{3}$	=	. . . . .	2 =	$1\frac{1}{6}$	=
1846	4 =	$4\frac{4}{5}$	=	. . . . .	2 =	$7\frac{1}{7}$	=
1847	4 =	$\frac{1}{3}$	=	. . . . .	3 =	$\frac{1}{2}$	=
1848	3 =	$7\frac{2}{3}$	=	. . . . .	1 =	$10\frac{1}{3}$	=
1849	3 =	$9\frac{1}{5}$	=	. . . . .	1 =	$9\frac{4}{5}$	=
1850	4 =	$\frac{1}{5}$	=	. . . . .	1 =	$10\frac{1}{2}$	=
1851	4 =	$3\frac{1}{2}$	=	. . . . .	2 =	$2\frac{4}{5}$	=
1852	4 =	4	=	. . . . .	2 =	$7\frac{3}{5}$	=
1853	4 =	7	=	. . . . .	2 =	$10\frac{4}{5}$	=
1854	4 =	$10\frac{1}{3}$	=	. . . . .	3 =	$\frac{3}{4}$	=
1855	5 =	8	=	. . . . .	4 =	$5\frac{1}{2}$	=
1856	5 =	$5\frac{1}{2}$	=	. . . . .	4 =	—	=
1857	5 =	$1\frac{1}{2}$	=	. . . . .	3 =	$5\frac{1}{2}$	=
1858	5 =	$2\frac{1}{3}$	=	. . . . .	3 =	6	=

(Um 3 ℊ. pro Kopf stellen sich übrigens die Kosten seit 1855 dadurch höher, daß seitdem eine durchlaufende Einnahmepost von circa 500 ℛ. für Verpflegung der Kinder weggeblieben ist.)

In die Armen- und Arbeitsanstalt wird auch ein Theil der Wohnungslosen, denen die Commune einstweilen ein Obdach zu gewähren hat, insbesondere die einzeln stehenden Personen aufgenommen; die Familien werden in dem alten ehemaligen Schulhause in der Friedrichsstadt und auf dem s. g. Freiboden des großen Familienhauses in der Französischen Kasernenstraße untergebracht.

Schon seit längerer Zeit ist eine Reorganisation der Armen- und Arbeitsanstalt im Werke. Die Ausführung derselben hat begonnen, nachdem in Folge des Neubaues der Präbendatengebäude des an die Anstalt grenzenden Klosters St. Augustini in den Eigenthumsverhältnissen beider Anstalten verschiedene Veränderungen eingetreten und einige, bisher nur miethsweise von der Armen- und Arbeitsanstalt benutzte Gebäude in deren eigenthümlichen Besitz gekommen sind. Der Plan, welcher dabei verfolgt wird, ist im allgemeinen der, daß die Anstalt in zwei Gebäuden oder Hauptabtheilungen 1) eine Armenanstalt und 2) eine Arbeitsanstalt enthalten soll.

Die erstere, die Armenanstalt, ist bestimmt zur Aufnahme erwerbsunfähiger hiesiger Einwohner, welche nicht auf das Kloster St. Augustini oder in eine andere hiesige Versorgungsanstalt aufgenommen werden können, ferner für unheilbare Geisteskranke, sodann für arme Personen, die nach ihrer Confirmation nicht sogleich ein Unterkommen finden können, für gefallene, noch nicht ganz verdorbene Mädchen, die hier eine Zufluchtsstätte und Beschäftigung haben sollen, bis sie wieder einen Dienst oder Arbeit finden.

Die Arbeitsanstalt soll eine Zwangs-Arbeitsanstalt und eine freiwillige Arbeitsanstalt in sich begreifen. Sie soll der Verwaltung die Mittel an die Hand geben, um die in dem Ergänzungs-Gesetze vom 21. Mai 1855 angeordnete Armenzucht auszuüben, es sollen mithin diejenigen darin untergebracht und zur Arbeit angehalten werden, welche sich oder den Ihrigen kein Unterkommen verschaffen, oder ihre Familien sonstwie hülflos lassen, so daß die Armenverwaltung sie zu unterstützen genöthigt ist.

Als freiwillige Arbeitsanstalt soll sie den obdachlos gewordenen Individuen Gelegenheit geben, sich auf eine bestimmte Zeit darin zur Arbeit zu verdingen; ferner soll ihr Zweck sein, auch andern

hiesigen Einwohnern, die augenblicklich keine Arbeit finden können, solche zu geben oder nachzuweisen, auch entlassene Strafgefangene vorläufig zu beschäftigen.

Der Umbau des Seitenflügels der Anstalt nach dem neuen Plane ist bereits im Jahre 1858 ausgeführt, und es soll nunmehr an den Ausbau auch des zweiten Theils der Anstalt (des ehemaligen Augustiner Präbendatengebäudes) gegangen werden.

Wir wollen hier gleich noch einer Anstalt erwähnen, deren Gründung erst im Werke und die eine fühlbare Lücke in der Reihe der Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten unserer Stadt auszufüllen bestimmt ist. Es wird nämlich die Errichtung eines besondern

Siechenhauses

hierselbst auf dem Grundstücke des ehemaligen Bauhofes, in unmittelbarer Nähe der Krankenanstalt, beabsichtigt. Dasselbe soll für etwa 80 bis 100 Personen eingerichtet werden, und zu den allerdings sehr bedeutenden Baukosten hat man die Absicht, namentlich die Ueberschüsse der Sparkasse auf mehrere Jahre in Anspruch zu nehmen.

Personen, welche an Gebrechen leiden, die eine fortdauernde besondere Abwartung und Pflege erheischen oder sorgfältiger Aufsicht bedürfen, konnten bis jetzt nur in beschränkter Zahl in dem s. g. Altentheil des Krankenhauses und in der Armenanstalt auf dem Wallonerberge Aufnahme finden. Allein diese Anstalten sind nicht hierzu eingerichtet und können nur eine ungenügende Aushülfe gewähren. Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß gerade solche Leidende und Unglückliche eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, und es liegt daher im Plane, in das Siechenhaus hiernächst nicht bloß Arme, sondern auch andere dergleichen unglückliche Personen, die allein stehen oder in ihrer Familie eine solche Pflegestelle nicht haben können, gegen Bezahlung der Kosten oder eines Einkaufsgeldes aufzunehmen.

An einer solchen Anstalt fehlte es bisher nicht nur in der hiesigen Stadt, sondern in der ganzen Provinz.

Hoffentlich wird sich die Ausführung dieses schönen Vorhabens, dessen Förderung auch der Mildthätigkeit wohlhabender Menschenfreunde empfohlen zu werden verdient, in naher Zeit ermöglichen lassen.

Die Erziehungsanstalt für verwahrlosete Kinder.

Durch eine Schenkungsurkunde vom 23. April 1838 übereigneten die Geschwister Johanne Elisabeth Magdalene und Marie Dorothee Christiane Wagner hierselbst dem Magistrat der Stadt Magdeburg ein Capitalvermögen von 12,000 Rthl. zur Gründung einer Stiftung behufs der Erziehung armer verwahrloseter, der hiesigen Stadt angehöriger Kinder. Die Schenkung war an die, von dem Magistrat eingegangene Bedingung geknüpft, daß das Capital den Geschenkgeberinnen, resp. der Letztlebenden von ihnen, auf ihre Lebenszeit mit 5 % aus der Kämmerei verzinst werden solle. Erst nach dem Tode der beiden Geschenkgeberinnen konnten mithin die Zinsen zu dem angegebenen Zwecke zur Verwendung kommen.

Seit einer Reihe von Jahren hatte man in Ermangelung einer eigenen Anstalt arme verwahrlosete Kinder aus der hiesigen Stadt in der Erziehungsanstalt zu Quedlinburg untergebracht. Allein das war nur ein Nothbehelf. Die Anstalt entsprach nicht überall den diesseitigen Wünschen, namentlich empfand man es als einen Uebelstand, daß bei der großen Entfernung die Kinder der Mitaufsicht des hiesigen Waisenvorstandes ganz entzogen waren und daß man sie in den meisten Fällen hernach ganz aus den Augen verlor. Vor der Confirmation wurden sie, auch im Fall der Besserung, aus der Anstalt in der Regel nicht wieder entlassen.

Für die Unterhaltung in derselben zahlte die Armenkasse ein jährliches Pflegegeld von 30 Rthl. für jedes Kind, und außerdem wurden durch eine Collecte jährlich etwa 200 Rthl. in der hiesigen Stadt für die Quedlinburger Anstalt gesammelt.

Schon seit dem Jahre 1847 verfolgte man hier lebhaft den Plan der Gründung einer eigenen Erziehungs- oder Rettungsanstalt für die hiesige Stadt. Die Wahl eines passenden Grundstücks machte jedoch viel Schwierigkeiten. Endlich, im Jahre 1855, bot sich eine Gelegenheit zur Erwerbung eines solchen dar, als das Demcker'sche Gartengrundstück vor dem Ulrichsthore subhastirt wurde.

Dasselbe ward für 4150 Rthl. von der Stadt erstanden und mit einem Kostenaufwande von etwa 4000 Rthl. zur Aufnahme von einigen dreißig Kindern noch in dem nämlichen und in dem darauf

folgenden Jahre eingerichtet. Schon am 1. Juli 1855 siedelten die der hiesigen Commune angehörenden funfzehn Kinder aus der Quedlinburger Anstalt in die neue Anstalt über, deren Leitung dem Lehrer Schoppe übertragen wurde.

Das Stiftungscapital der Geschwister Wagner, oder vielmehr die Zinsen desselben, waren der Zeit eigentlich noch nicht für die Zwecke der Anstalt disponibel, denn die letzte der beiden Schwestern Wagner starb erst am 1. August 1857; allein die Stadtbehörden beschlossen, einstweilen die Leibrente aus der Kämmerei fortzuzahlen, und daneben der Erziehungsanstalt doch die Zinsen von dem Stiftungscapitale zu gewähren, oder mit andern Worten, die Kämmerei deckte die Unterhaltungskosten der Anstalt überhaupt.

Die obere Leitung derselben in administrativer Hinsicht führt die Armendeputation des Magistrats, in pädagogischer Beziehung insbesondere der Stadtschulrath. Die Erziehung und der Unterricht der Kinder sowie die ökonomische Verwaltung ist einem Lehrer (Inspector) übertragen, welchem ein Aufseher beigegeben ist. Für die Besorgung der Küche wird ihm eine Köchin gehalten. Die Kinder erhalten Unterricht, wie in der Volksschule, und werden außerdem mit Garten- und leichten Handarbeiten, z. B. Papparbeiten, Flechtarbeiten ꝛc. beschäftigt. Während der ersten drei Jahre hatte die Anstalt besonderes Mißgeschick mit ihren Vorstehern. Der zuerst angestellte Lehrer Schoppe mußte wegen zunehmender Kränklichkeit sein Amt bald aufgeben und seinem Nachfolger Gittermann erging es nicht besser; beide starben im Jahre 1857 im besten Alter. Nunmehr wurde dem Lehrer Giffey das Inspectorat der Anstalt übertragen, der sein Amt noch jetzt mit vieler Treue und gutem Erfolge verwaltet.

Am Schlusse des Jahres 1856 befanden sich 20 Knaben und 4 Mädchen in der Anstalt; am Schlusse des Jahres 1857 war die Zahl dieselbe geblieben, sie stieg aber bis zum Schlusse des Jahres 1858 auf 22 Knaben und 6 Mädchen, und eben so viele sind auch am Schlusse des Jahres 1859 darin verblieben.

Mit den Resultaten der Erziehung hat man im Allgemeinen Ursache zufrieden zu sein. Mehrere von den Kindern haben noch vor der Confirmation ihren Angehörigen als gebessert zurückgegeben werden können, und die meisten haben nach der Confirmation in der Lehre oder im Gesindedienst gezeigt, daß das mühselige Erziehungs- und Besserungswerk auch an ihnen nicht vergeblich gewesen.

Nicht ungünstig haben sich auch die finanziellen Verhältnisse der Anstalt entwickelt. Mit dem Tode der letzten der Schwestern Wagner im Jahre 1857 wurden die vollen Zinsen des Stiftungscapitals der 12,000 Rthlr. für die Anstalt frei und außerdem setzte Fräulein Wagner in ihrem Testamente für denselben Zweck, die Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder, der Armenverwaltung noch ein Legat von 6000 Rthlr. aus. In dem nämlichen Jahre fiel der Anstalt auch ein Legat von 1000 Rthlr. von dem verstorbenen Kaufmann Peter Coqui zu. Hierdurch sind die Einnahmen der Anstalt an Capitalzinsen jetzt bis auf 825 Rthlr. jährlich gewachsen. Im Jahre 1858 betrug die gesammte Einnahme der Anstalt 1022 Rthlr. 17 Sgr. 9 Pf., nämlich 800 Rthlr. Zinsen, 109 Rthlr. 20 Sgr. wieder eingezogene Unterhaltungskosten (Beiträge) von Angehörigen aufgenommener Kinder, resp. von dem Landarmenverbande; 54 Rthlr. 8 Pf. Erlös aus den Arbeiten der Zöglinge, 25 Rthlr. 12 Sgr. 1 Pf. Ertrag aus dem Garten und 33 Rthlr. 15 Sgr. Reste aus dem Vorjahre. Die Ausgaben beliefen sich auf 1929 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf., nämlich 536 Rthlr. Gehalte der Officianten, 16 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. Bureaukosten, Lehrmittel u. dergl., 620 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. Speisungskosten, 328 Rthlr. 22 Sgr. 3 Pf. Bekleidungskosten, 29 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. für Wäsche, 212 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf. für Heizung und Erleuchtung, 120 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf. für Unterhaltung der Gebäude und des Inventars, 24 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. desgl. des Gartens, 19 Rthlr. 15 Sgr. Lasten und Abgaben und 21 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. verschiedene kleinere Ausgaben. Hiernach war im Jahre 1858 ein Zuschuß von 906 Rthlr. 28 Sgr. aus der Haupt-Armenkasse oder Kämmerei erforderlich. In den Armenkassen-Etat für das Jahr 1859 ist ein solcher Zuschuß auf Höhe von 1000 Rthlr. aufgenommen. Die Unterhaltungskosten haben für das Jahr 1858 auf den Kopf 69 Rthlr. betragen, — wobei die Zinsen der Erwerbs- und Baukosten des Grundstücks nicht in Anschlag gebracht sind —, eine allerdings ziemlich beträchtliche Summe, die jedoch in den Jahren 1856 und 1857, wo die Zahl der Kinder um ein Drittel geringer war, sogar 80—90 Rthlr. pr. Kopf betrug.

Die frühere Collecte für die Quedlinburger Anstalt hat natürlich seit der Eröffnung der hiesigen Anstalt aufgehört.

Die städtischen Familienhäuser.

Die Stadt besitzt eine Anzahl von Häusern, in welchen kleine Wohnungen, meistens nur aus Einem Wohnungsraum und Kochgelegenheit bestehend, eingerichtet sind, die an arme Familien für einen billigern als den gewöhnlichen Miethszins vermiethet werden. Es sind dies acht kleinere und zwei große Häuser in der Ulrichs- und Schrotdorfer-Kasernenstraße (Nr. 2. 7. 12. 18. 19. 20. 22. 27. 41 und 49) und drei auf dem Faßlochsberge unter der Nr. 13. Die ersteren waren ursprünglich zu Militair-Quartieren oder Kasernen eingerichtet und wurden auch noch zur Zeit der letzten Belagerung der Stadt dazu benutzt; nach der Räumung von den Französischen Besatzungstruppen ließ der Magistrat die schlechtesten dieser Gebäude niederreißen, die bessern wieder in Stand setzen und die Wohnungen darin vom Jahre 1815 ab an kleine Leute zu billigem Preise vermiethen.

Zwei dieser Häuser, Nr. 12 und Nr. 22, sind erst in den letzten beiden Jahrzehnten für 18,500 Rg. neu aufgebaut.

Die Familienhäuser auf dem Faßlochsberg sind auf einem Theil des Areals errichtet, welches im Jahre 1847 von der Stadt zur Anlage einer, damals an dieser Stelle projectirten Gasanstalt angekauft worden war. Sie sind, mit Ausnahme eines Hintergebäudes, in den Jahren 1853 und 1854 von Grund aus neu gebaut und haben zu erbauen 22,500 Rg. gekostet.*) Der Grund und Boden mit den darauf befindlichen alten Gebäuden war für 17,000 Rg. erworben.

Die Familienhäuser in der Kasernenstraße werden durch zwei pensionirte Polizeibeamte, die Familienhäuser auf dem Faßlochsberg durch einen städtischen Beamten beaufsichtigt. Diese haben eine Dienstwohnung darin und ziehen auch die Miethen monatweise für die Kämmereikasse ein.

In den sämmtlichen Familienhäusern befinden sich zusammen 205 vermiethete Wohnungen, und zwar 18 zu 6 Rg., 42 zu 7 Rg.,

---

*) Vergl. S. 22 wegen der Zuschüsse zu den Baukosten aus den Ueberschüssen des Leihamts.

71 zu 10 Rg., 10 zu 12 Rg. und 14 Rg., 45 zu 15 Rg., 6 zu 20 Rg., 6 zu 30 Rg., 3 zu 32 Rg. und 4 zu 34 Rg. und 36 Rg. jährliche Miethe.

Die Miethspreise sind gegen ähnliche Wohnungen in Privathäusern gewiß um 50—75 % niedriger. Die Wohnungen bis zu 10 Rg., theilweis auch bis zu 15 Rg., bestehen aus je einer Stube mit Kochgelegenheit, die andern aus Stube und Kammer, einige auch mit zwei Kammern. Nach den Wohnungen zu 30 Rg. und darüber ist indessen nur wenig Begehr, da Familien, welche solche Miethe bezahlen können, sich doch lieber in Privathäusern eine Wohnung miethen. Besonders zahlreich ist der Andrang zu den billigeren Wohnungen von Seiten der Familien, welche viel Kinder haben, weil gar viele Wirthe solche Familien nicht einnehmen wollen. So ist es denn erklärlich, daß in den 205 kleinen Wohnungen in den städtischen Familienhäusern über 1100 Personen, Erwachsene und Kinder, wohnen.

Daß an kleinern Wohnungen in unserer Stadt Mangel ist, der immer fühlbarer wird, geht aus der zunehmenden Zahl der mit jeder Ziehzeit obdachlos werdenden Familien hervor. Solcher obdachlosen Familien sind im Laufe des Jahres 1859 sechs und siebenzig auf den Böden der Familienhäuser in der Kasernenstraße und in einem ehemaligen Schulhause in der Friedrichsstadt untergebracht. Selbst die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1855 und die Abführung der Familienhäupter nach der Arbeitsanstalt hat bis zum Jahresschluß erst bei der kleineren Hälfte den Erfolg gehabt, daß sie sich wieder eine Wohnung verschafft haben.

Wenngleich die meisten jener Obdachlosen selber die Schuld davon tragen, daß es ihnen öfters schwer wird, eine Wohnung zu finden, weil kein Wirth sie gern einnehmen mag, so ist doch auch, wie schon gesagt, nicht in Abrede zu stellen, daß die kleinern, für dergleichen Familien nicht zu theuern Wohnungen hier recht knapp sind. Die Commune kann freilich nicht für alle solche Familien Häuser bauen und billige Wohnungen beschaffen; die Befriedigung des desfallsigen Bedürfnisses auf die eine oder die andere Weise wird gleichwohl in nicht ferner Zeit näherer Erwägung bedürfen. Sollten nicht Vereine oder Baugesellschaften, wie sie in andern Städten sich gebildet haben, auch hier einige Abhülfe schaffen können?

Stellt man in Ziffern alle die Verwendungen zusammen, welche in den Jahren 1856—1858*) für Armen-, Kranken- und Waisenpflege aus der Kämmerei- oder Armenkasse, also **aus Communalmitteln**, gemacht worden sind, so kommt man zu folgenden Resultaten:

	1856 Rg.	1857 Rg.	1858 Rg.
1) Die Ausgaben der **Haupt-Armenkasse**, einschließlich des Zuschusses zur Unterhaltung der Kranken-, der Armen- und Arbeitsanstalt und der Erziehungsanstalt für verwahrlosete Kinder betrugen	63453	58959	59420
2) Zur Dotirung des Wohlthätigkeitsfonds und ein Beitrag von 50 Rg. zum Bürgerrettungs-Institut . . .	450	450	450
3) Die Differenz der Kosten oder des Mieths**werths** der Wohnungen in den städtischen Familienhäusern gegen die geringeren Miethspreise . . .	1800	1800	1800
4) Der Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung der Volksschulen, incl. der gewöhnlichen baulichen Unterhaltung	17560	17560	18500
Summa	83263	78769	80170

*) Für 1859 waren die Rechnungen bei'm Druck dieser Schrift noch nicht vollständig abgeschlossen.

Zusammenstellung

der jährlichen Ausgaben für die öffentliche Armenpflege in der Stadt Magdeburg

aus den Jahren 1715 bis 1858.

Jahr.	Ausgabe. Rℓ.	Jahr.	Ausgabe. Rℓ.
1715	5279	1739	4331
1716	7069	1740	4554
1717	6151	1741	4937
1718	6284	1742	4513
1719	5640	1743	5825
1720	5735	1744	6261
1721	5638	1745	8073
1722	5307	1746	7761
1723	5483	1747	7351
1724	5081	1748	8623
1725	6481	1749	7502
1726	6018	1750	7099
1727	6218	1751	6055
1728	6162	1752	6051
1729	5753	1753	6279
1730	6698	1754	5826
1731	6729	1755	7066
1732	5432	1756	6276
1733	7505	1757	6611
1734	5831	1758	6266
1735	5329	1759	6811
1736	5236	1760	5819
1737	5082	1761	7884
1738	5013	1762	10050

Jahr.	Ausgabe Rℓ.	incl. Capital. Rℓ.	Eigentl. Jahresausgabe excl. Capitalien u. durchlaufende Posten.
1763	11497	(2819 Rℓ. Verlust bei'm Umsatz schlechten Geldes)	8678
1764	8307		8307
1765	7141		7141
1766	6616		6616
1767	5559		5559
1768	5266		5266
1769	6206	1000 Capit.	5206
1770	5923	300	5623
1771	7377	1200	6177
1772	6896		6896
1773	6298	525	5773
1774	12113	(darunter ein ausgeliehenes Capital von 3400 Rℓ.)	8713
1775	11455	desgl. 2800 Rℓ.	8655
1776	7562	desgl. 200 Rℓ.	7362
1777	7932	desgl. 700 Rℓ.	7232
1778	8156		8156
1779	9710	desgl. 3325 Rℓ.	6385
1780	9304	desgl. 1500 Rℓ.	7804
1781	10682	2200	8482
1782	8954	560	8394
1783	11924	2200	9724
1784	10312		10312
1785	9510		9510
1786	21600	6900 und 2513 Rℓ. für das freiwillige Arbeitshaus.	14700
1787	16260	2600	13660
1788	12521		12521
1789	13876		13876
1790	14155	1200	12955
1791	15743	2800	12943
1792	14316	1700	12616

Jahr.	Ausgabe. Rℓ.	incl. Capital. Rℓ.	Eigentliche Jahresausgabe excl. Capitalien und durchlaufende Posten.	Der Zuschuß aus der Kämmereikasse betrug
1793 *)	13835		13835	
1794	17424	3600	13824	
1795	15787	1000	14787	
1796	15040		15040	
1797	16513	1860	14653	
1798	16712	1400	15312	
1799	19937	2100	17837	
1800	21170	1000	20170	
1801	27665	3000	24665	
1802	22683	550	22133	
1803	22414	2000	20414	
1804	30350	5700	24650	
1805	31000	3560	27440	
1806	32133	1950	30183	
1807	27732		27732	
1808	28940		28940	1833
1809	36590		36590	10778
1810	33616	1640	31976	12000
1811	32466		32466	15047
1812	31767		31767	17946
1813 **)	23293		23293	15838
1814	19046		19046	12000
1815	26756		26756	8000 in diesem Jahre wurde eine außerordentliche Armensteuer von 18800 Rℓ. ausgeschrieben
1816	43454	10000	33454	24000
1817	50124	9750	40374	31500
1818	61431	14175	47256	31990

*) Die Zahlen stimmen hier und für mehrere andere Jahre nicht mit den Angaben in den Oppermann'schen Nachrichten überein, da es der richtigern Uebersicht wegen vorgezogen ist, gewisse durchlaufende Posten außer Betracht zu lassen, dagegen die in Rest gebliebenen Ausgaben der wirklichen Ausgabesumme des betreffenden Jahres zuzusetzen.

**) Vom J. 1813 an wurde die Armenpflege der Neustadt und Sudenburg von der hiesigen ganz getrennt und jenen Communen zur eigenen Verwaltung überlassen. (S. Oppermann's Armenwesen ꝛc. Jahrg. 1821.)

Jahr.	Ausgabe Rℓ.	incl. Capital. Rℓ.	Eigentliche Jahresausgabe excl. Capitalien und durchlaufende Posten.	Der Zuschuß aus der Kämmereikasse betrug
1819	57110	9925 Rℓ. bez. Schulden.	47185	40600
1820 *)	35452 33598		33598	12000
1821	38030 36737	2200	34537	27000
1822	40885 39327	3885	35442	28200
1823	42197 40722	2500	38222	31380
1824	34000 32652		32652	28440
1825	32485 30900	1687	29213	27170
1826	35657 33777	284	33493	28000
1827	41123 38945	800	38145	31080
1828	47893 44820	4490	40330	34340
1829	47537 43133		43133	37400
1830	48942 44134	300	43834	36100
1831	52003 47564		47564	38000
1832	55027 50541	2900	47641	37400
1833	52167 46610	3120	43490	38626
1834 **)	54935 48814	8000	40814	33245
1835	44953 39007		39007	33800

*) Bis 1836 und von 1843—1852 ist nicht bloß der Zuschuß zur Kranken- und Armenanstalt, d. h. das was nach Abzug der Einnahmen an Kurkosten und Arbeitsverdienst 2c. zu den Ausgaben noch erforderlich war, bei der Haupt-Armenkasse in Ausgabe gestellt, sondern die volle Ausgabe, wogegen die Einnahmen dieser Anstalten bei der Hauptkasse in Einnahme verrechnet wurden.

Die bei'm Jahrgang 1820 u. f. in kleinern Ziffern bemerkten Ausgabesummen stellen die Jahresausgabe nach Abrechnung der Einnahme an Kurkosten 2c. dar.

**) Von 1834 an kommt in den Rechnungen eine Ausgabepost von 1400 Rℓ. — von 1843—1845 im Betrage von 2248 Rℓ. — als Miethe der Krankenanstalt vor, welche, da sie von 1845 ab wieder in Wegfall gekommen, zur richtigern Vergleichung mit den spätern Jahren in den kleinern Ziffern der Jahresausgabe ebenfalls weggelassen ist.

Jahr.	Ausgabe. Rth.	incl. Capital. Rth.	Eigentliche Jahresausgabe excl. Capitalien und durchlaufende Posten.	Der Zuschuß aus der Kämmereikasse betrug
1836	46286 39700		39700	34500
1837	40387 38987		38987	35000
1838	42686 41286		41286	37925
1839	43576 42176	1063	41113	38000
1840	41413 40013	1620	38393	35000
1841	42047 40647	700	39947	36281
1842	40572 39172	2580	36592	33700
1843	47423 37339		37339	34700
1844	47758 37504		37504	35700
1845	47583 37209		37209	34000
1846	53434 42215		42215	34800
1847	63632 51380		51380	49500
1848	61375 48927		48927	43740
1849	58703 46820		46820	42200
1850	63606 50705		50705	46767
1851	61998 50528		50528	43120
1852	64634. 53110 1800 Rth. hiervon gehören zur Deckung der Ausgaben pro 1851.	662	52448	52180
1853	55060		55060	50000
1854	57623		57623	53700
1855	67095		67095	61804
1856	62687 u. 766 Rth. und 3222 Rth. Reste.		62687 766	62646
1857	58177 u. 782 Rth. und 3222 Rth. desgl.		58177 782	59000
1858	59420		59420	49000

Bemerkung. Der Kämmereizuschuß pro 1856 und 1857 steht mit der Jahresausgabe nicht in dem gleichen Verhältnisse wie sonst, weil wegen der verbliebenen Ausgabereste ein größerer Kassenbestand gehalten wurde. Die drei Jahre 1856—1858 zusammengenommen gleicht sich der Unterschied wieder aus.

Verzeichniß
der Mitglieder des Almosen-Collegii
im Jahre 1792.

Im Jahre 1792 bestand das Almosen-Collegium aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Rath (Präsidenten) v. Vangerow — von Seiten der Königlichen Landesregierung;
2) dem Kriegs- und Domainenrath Luther — von Seiten der Königl. Kriegs- und Domainenkammer;
3) dem Consistorialrath Funk — von Seiten des Königl. Consistorii;
4) dem Domvoigt Wilda — von Seiten des Domkapitels;
5) dem Rathmann Förder und
6) dem Rathmann Fritze — aus dem Rathe der Altstadt;
7) dem Pastor Treuding und
8) dem Pastor Hoffmann — vom Ministerio der Altstadt;
9) dem Prediger Junker — von Seiten des Königlichen Gouvernements;
10) dem Kaufmann Aug. Wilh. Pieschel und
11) dem Kaufmann Römhild — von Seiten des bürgerlichen Ausschusses;
12) dem Lohgerber Aßmann und Kaufmann Helle — aus der Bürgerschaft.

Als Armenvorsteher fungirten: die Bürger Kloetze sen. und jun., der Kaufmann Brack, Böttcher Hahn, Glockengießer Ziegener, Tuchmacher Christiani, Kaufmann Fischer, Kaufmann Bläsing, Fabrikant Matthias, Töpfer Claus, Strumpfwirkermeister Zaunert, Schneider Hesse, Kaufleute Fritze sen. und jun., Kaufmann Hartmann, Brauer Sack, Orgelbauer Voß, Hausbesitzer Brauns, Glaser Hausmann, Fabrikant Brand, Chirurgus Loth, Färber Toepke, Kaufmann Andreae, Kaufmann Hebestreit, Kaufmann Wiese, Stuhlmacher Bader, Bürger Donant und in der Friedrichsstadt der Bürger Rasche.

Von den Armenvorstehern sagt der Präsident v. Vangerow in seiner Schrift vom Jahre 1793:

»Die zweckmäßige Führung der dem Almosen-Collegio aufgetragenen Armenpflege befördern besonders die Armenvorsteher, unsere wackern Mitbürger, die aus Liebe für die Armen, aus Wohlwollen für das Gemeinnützige, aus freiem Willen, ohne Eigennutz und Belohnung die nächste unmittelbare Aufsicht über die Armen übernommen haben.

Sie sind die Werkzeuge, durch welche die Noth und die Bedürfnisse der Armen erforscht, ihnen Wohlthaten zugetheilt werden und für deren zweckmäßige Anwendung gesorgt wird.

Sie werden von dem Almosen-Collegio gewählt, und noch bis jetzt haben sich immer patriotische Männer gefunden, die den Auftrag des Collegii willig übernommen haben, durch ihre Mitwirkung für ihre armen Brüder wohlthätig zu werden.

Nothwendig ist es, daß jeder Armenvorsteher in dem Districte wohne, der seiner Aufsicht anvertraut worden, daß er Sinn und Willen für das Gute habe und mit Geschäften nicht zu sehr belastet sei.

Es hängt von ihnen ab, wie lange sie dieses Amt behalten wollen, allein man erwartet, daß sie es, wenn nicht besondere Umstände eintreten, wenigstens Ein Jahr verwalten. Je länger sie dem Amte vorstehen, desto nützlicher werden sie. Sie machen sich mit ihren Pflichten mehr bekannt und — was das vornehmste ist — lernen die Armen ihres Districtes genauer kennen, um über ihre Umstände, Bedürfnisse, Lebensart und Verhalten desto sicherere und genauere Nachricht geben zu können.

Jeder Armenvorsteher erhält bei'm Antritte seines Amtes eine Anweisung, worin alle seine Pflichten und Obliegenheiten ihm genau vorgezeichnet sind.

In jedem Jahre werden mit den Armenvorstehern gewöhnlich einige öffentliche Zusammenkünfte gehalten und in denselben die beste Art der Versorgung der unter ihnen wohnenden Armen in Ueberlegung genommen« ꝛc.

Verzeichniß

der Mitglieder der Armen-Deputation,

welche seit Einführung der revidirten Städte-Ordnung, vom Jahre 1832 an bis zum Schlusse des Jahres 1859, fungirt haben.

Die noch in Function befindlichen sind mit * bezeichnet.

A. Aus dem Magistrats-Collegio.

1. *Behrens, Stadtrath, nachheriger Bürgermeister, Vorsitzender von 1833 an.
2. Gaertner, Stadtrath . . . . = 1834—36.
3. Fischer, Aug., Stadtrath . . . . = 1834—37.
4. Kap-herr, desgl. . . . . = 1836—41.
5. Straßer, desgl. . . . . = 1839—42.
6. Scheller, desgl. . . . . = 1842—45.
(jetzt Geheimer Seehandlungsrath in Berlin.)
7. Grubitz, Stadtschulrath . . . . von 1844—48.
8. Kaesemacher, Stadtrath . . . . = 1846—49.
9. Max, Stadtrath . . . . = 1848—52.
10. Boté, desgl. . . . . = 1850—54.
11. *Boetticher, Stadtrath . . . . = 1853 an.

B. Aus der Bürgerschaft.

1. Aly, Bürger-Oberst . . . . von 1832—34.
2. Listemann, Kaufmann . . . . = 1832—34.
3. Spir, Kaufmann . . . . = 1832—36.
4. Balck, Böttchermeister . . . . = 1832—55.
5. Friese, Polizei-Inspector, nachher Polizeirath = 1834—54.
6. Grubitz, Fr., Handschuhfabrikant . . . . . = 1834—56.
7. Wild, Seifenfabrikant . . . . = 1834—38.
8. Schuchard, Kaufm. u. nachheriger Stadtrath = 1834—37.
9. Steffens, Particulier . . . . = 1834—39.
(ad 1—9 auch schon vor 1832.)
10. Jockusch, E., Fabrikant . . . . = 1834—41.
11. Tummeley, Particulier . . . . = 1834—37.

12. Besser, Seifenfabrikant . . . . von 1837—40.
13. Hagemann, Louis, Kaufmann . . . . . = 1837—46.
14. Gottschald, Kaufmann . . . . = 1837—39.
15. Kleine, J. J., Kaufmann . . . . = 1837—39.
16. v. Meibom, Major a. D. . . . . = 1838—49.
17. Aßmann sen., C., Lederfabrikant . . . . . = 1838—42.
18. Nelle, Jaques, Kaufmann . . . . = 1838—42.
19. Reißner, Justizrath . . . . = 1838—51.
20. Koch, Leinwandhändler . . . . = 1838—42.
21. Kattengell, Kaufmann . . . . = 1838—43.
22. *Wiese, Kaufmann . . . . = 1838 an.
23. *Leidloff, Ferd., Kaufmann . . . . . . = 1838 =
24. Bonte, H., desgl. . . . . = 1837—47.
25. Vogeler, Brauereibesitzer . . . . = 1838—47.
26. Rading, Kaufmann . . . . = 1838—49.
27. Straßer, Particulier, nachheriger Stadtrath = 1838—39.
28. Koenig, Büchsenmacher . . . . = 1838—50.
29. Deneke, Carl, Kaufm. und Commerzienrath = 1838—41.
30. Fischer, Carl, Particulier, ehem. Kaufmann = 1838—59.
31. Papendiek, Kaufmann . . . . = 1839—48.
32. Fritze, Wilh., desgl. . . . . = 1839—44.
33. Stegmann, Nadlermeister . . . . = 1839—47.
34. Stoeffler, Posamentier . . . . = 1839—48.
35. Schieß, Kaufmann . . . . = 1839—49.
36. Schulze, Th., Particulier . . . . = 1839—50.
37. Dr. Jentzsch, Prediger . . . . = 1841—44.
38. Schlumberger, Polizei=Insp. u. Polizeirath = 1841—49.
39. Petschmann, G., Particulier . . . . . . = 1841—50.
40. Lange, Heinr., Weinhändler . . . . = 1841—46.
41. *Schulze, C., Tabaksfabrikant . . . . . . = 1842 an.
(seit 1848 Waisen=Vorsteher.)
42. Heinemann, Zeugschmiedemeister . . . . . = 1842—46.
43. *Herber, Hofschlächter . . . . = 1842 an.
44. *Fabricius, Buchhändler . . . . = 1843 =
45. Euritz, Tabaksfabrikant . . . . = 1843—58.
46. Bonte, Isaac, Brauereibesitzer . . . . . . = 1844—48.
47. Bothe, Rector . . . . = 1845—54.
48. *Koecher, Rector . . . . = 1845 an.
49. *Stroehmer, Rector . . . . = 1845 =

50. Jaenecke, Weißgerber . . . . von 1846—47.
51. Wilcke, Nagelschmiedemeister . . . . . . = 1846—53.
52. Wennhacke, Kaufmann . . . . = 1846—59.
53. Brückner, Hoflithograph . . . . = 1847—53.
54. Baensch, Ed., Kaufm., unbesold. Stadtrath = 1847—56.
55. Meitzendorff, Auditeur . . . . = 1847—50.
56. Wohlfeld, Buchdruckereibesitzer . . . . . = 1847—52.
57. *Voigt, W., Tischlermeister . . . . = 1848 an.
58. *Heinemann, Lehrer . . . . = 1848 =
59. Korte, Fr., Brauereibesitzer . . . . = 1848—51.
60. *Nirrnheim, Conditor . . . . = 1849 an.
61. *Schmidt, Aug., Schiffsherr . . . . = 1849 =
62. *Matthaei, Kaufmann . . . . = 1849 =
63. Schadewitz, Kaufm., unbesold. Stadtrath = 1849—58.
64. Brandt, Rector . . . . = 1851—57.
65. *Meitzendorff, Dr. phil. . . . . = 1850 an.
(insbesondere für Stiftungssachen.)
66. Dr. Reiche, Geh. Sanitätsrath . . . . . = 1851—56.
67. Morgenstern, A., Kaufm., unbes. Stadtrath = 1851—55.
68. *Brandt, Robert, Kaufmann . . . . . . = 1852 an.
69. *Voigt, Ed., Kaufmann . . . . = 1852 =
70. *Moellenberg, Oberstlieutenant a. D. . . . = 1852 =
(seit 1859 Vorsteher der Armen= und Arbeitsanstalt.)
71. *Senst, Kaufmann . . . . von 1853 =
72. *Thiele, Rector . . . . = 1854 =
73. *Zappe, Rector . . . . = 1854 =
74. *Loesche sen., Böttchermeister . . . . . . = 1855 =
(seit 1856 Vorsteher der Krankenanstalt.)
75. Schwabe, Klempnermeister . . . . von 1853—57.
76. *Dr. Voigtel, Sanitätsrath . . . . = 1855 an.
77. *Windschild, A., Leinenfabrikant . . . . . = 1856 =
78. *Friese, Hoflithograph . . . . = 1857 =
79. *Goeldner, Rector . . . . = 1857 =
80. *Bennewitz, Gust., Banquier . . . . . . = 1857 =
(scheidet mit Ende des Jahres 1859 in Folge seiner Wahl zum unbesoldeten Stadtrath aus.)
81. *Fehler, Handschuhfabrikant . . . . . . von 1858 an.
82. *Krah, Hugo, Buchhändler . . . . = 1859 =

83. *Schmidt, W. C., Oberdirector der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft . . . . . von 1859 an.
84. *Perschmann, Gust., Kaufmann . . . . . " 1859 "
85. *Pusch, Apotheker . . . . " 1860 "

Als Beamte fungiren bei der Armenverwaltung gegenwärtig:
im Bureau der Armenverwaltung: der Secretair und Protokollführer Zimmerhaeckel, der Registrator Schmidt und ein Hülfsarbeiter, ein Kanzlist (Hagen), sowie zwei Boten (Metzker, zugleich Kastellan, und Herwig);
in der Haupt-Armenkasse: der Rendant Reinheldt und Controleur Denschel (zugleich Kirchenkassen-Rendant);
bei der Krankenanstalt: der Inspector Dannehl und Controleur Lamberg; Oekonomie-Verwalterin: Frau Hahm;
bei der Armen- und Arbeitsanstalt: der Inspector Foerste und Controleur Hesse;
bei der Erziehungsanstalt: der Inspector Giffey.
Als Armenärzte: die DDr. Henneberg, Keim, Reiche, Reinsdorf, Stache und Voigt. — Chirurgen: Heinrichs, Wundarzt; Regener und Köhler, Heilgehülfen.

Verzeichniß
der Geschenke und Vermächtnisse zum Besten der hiesigen Armenkasse
— im Betrage von 100 Thalern und darüber. —

Bemerkung. Bis etwa zum Jahre 1820 wurden die Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht deren Capitalisirung von den Geschenkgebern angeordnet war, mit zu den laufenden Ausgaben der Armenkasse verwendet.

1751	Legat der Frau Amtsschreiber Maas . .	300	Rg.
1753	" des Hofraths Reußin	320	"
—	" des Regierungsraths v. Leyser .	200	"
1755	" der Demoiselle Lange	1000	"
1756	" der Frau Pott, verw. Engel . .	200	"
—	" des Kammerraths N.	200	"

1758	Legat der Frau Seniorin Breitsprach .	300	Rg.	
—	= der Demoiselle Schrader . . .	100	=	
1759	= der Frau Altwein	500	=	
—	Das Laß'sche Legat	300	=	
1760	Legat der Hofräthin Witte	100	=	
1761	= der Frau Goldan	500	=	
—	= des Hrn. G. W. Broessel . .	500	=	
1762	= der Wittwe Traeber	100	=	
1763	= des Kriegs=Commissair Gehrtens	300	=	
1765	= des Dechant Thomes	100	=	
1767	Das v. Gaisberg'sche Legat	400	=	
1768	Legat der Frau Kriegsräthin Stegemann	322	=	
1769	Das v. Bothen'sche Legat	1000	=	Gold
—	Legat des J. H. Müller	200	=	
—	Geschenk einer wohlthätigen Dame . . .	300	=	=
1771	Legat der Frau Räthin Christine Elisabeth Wagener, geb. Wippermann	1000	=	=
1772	Das Martin Holzhausen'sche Legat .	360	=	
1773	Legat des Inspectors Eschenhagen . .	100	=	
—	= des Bürgers Jost und dessen Schwester, der Wittwe Fritsche	100	=	
1774	= des Hrn. Andreas Fritze	300	=	
—	Das Meseberg'sche Legat	1390	=	
—	Legat des Fräul. A. S. v. Alvensleben	100	=	
—	= der Frau Hochrath	200	=	
—	Das Kober'sche Legat	100	=	
—	Legat des Generals v. Walrawe . .	1886	=	
—	= des Geheimen Raths v. Haeseler	2000	=	
1775	Geschenk von einem ung. Cavalier . . .	500	=	
—	Legat des Regierungs=Protonotars Grone	100	=	
1776	= des Fräuleins v. Musche . . .	100	=	
1781	Legat des Regierungsraths Cellarius .	600	=	
1784	= der Wittwe Pistorius, geborne Schmiedekampf	300	=	
1786	Geschenk Sr. Maj. König Friedrich's II. zur Gründung des freiwill. Arbeitshauses	5000	=	
—	Geschenk von einem Ungenannten . . .	200	=	
1787	Legat der Majorin v. Schenck	300	=	
—	= des Hausvaters Beyer	100	=	

1788	Legat der Frau Meyer	200	Rg.	
—	Geschenke von Ungenannten	300	=	
1791	Legat der Frau Minte durch deren Sohn, Holzhändler Minte	200	=	
1792	Vom Kaufmann Schütze, eine in dessen Comtoir in Leipzig liegen gebliebene Summe von	270	=	
—	Legat des Hrn. Giebel	100	=	
1793	= des Weinhändlers Rahn und dessen Ehefrau	100	=	Gold
—	= des Actuarius Kestner	100	=	
—	= der Demoiselle Kranich	200	=	
1794	= der Demoiselle Bley	100	=	
—	Geschenk von einem Ungenannten . . .	200	=	
1795	Desgleichen	125	=	
—	Geschenk der Gebr. A. G. u. G. W. Pieschel	150	=	
—	Desgl. des Kaufmanns Pott	100	=	
1796	Geschenk der hiesigen Getreidehändler . .	200	=	
—	Desgl. des Kaufmanns H. B. L. aus B.	200	=	
1797	Legat des Kaufmanns Schererz . . .	200	=	=
—	= des Bürgermeisters Reiche (für's Armenhaus)	200	=	
—	= der Wittwe des Hrn. Stephan Heinrich Leekeny (für's Armenhaus) . .	100	=	=
1798	= der Frau Gutjahr	100	=	
—	= des Predigers Müller zu Barneberg	100	=	=
—	Geschenk von einem Freunde der Armen .	300	=	=
—	Geschenk Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. bei Gelegenheit der Landeshuldigung	150	=	
1799	Legat der Frau Marie Dorothee Luhn .	200	=	=
—	= der Frau v. Olenhausen . . .	200	=	=
—	= der Frau Oberstlieutenant v. Voß .	100	=	=
—	= des Kaufmanns Nicolaus Fritze .	300	=	
—	= des Kaufm. Peter Gottfr. Müller	300	=	
—	Vermächtniß des Kaufmanns Joh. Salomon Gödicke	393	=	
—	Geschenk des Kaufm. J. C. Schütze bei Gelegenheit seines Geschäftsjubiläums	300	=	=

1799	Geschenk der Wittwe Woppe, geb. Pohlmann	1000	Rg.	
1800	Legat der Demoiselle Leisler	100	=	
—	Geschenk von der hiesigen Kaufmannschaft	300	=	
1801 u. 1804	Legat des Goldschmidt Behrens	200	=	Gold
—	Durch Ueberweisung einer Forderung des Schutzjuden Baer Jacob an den Domcapitular v. Wulffen 572 Rg. und	2000	=	=
—	Geschenk des Altstädter Raths bei Gelegenheit der 100jährigen Krönungsfeier .	200	=	
—	Geschenk eines Ungenannten	110	=	=
—	Geschenk der Seidenkramer=Innung . .	100	=	
1802	Legat des Commissions=Secretairs Starcke	500	=	
—	Geschenk von der Kaufmannschaft . . .	400	=	
—	= von der Loge Ferdinand z. Gl. .	300	=	
—	= von einem Ungenannten . . .	100	=	
—	= von fünf Ungenannten à 200 Rg.	1000	=	
1803	= von der hiesigen Freimaurerloge (Ertrag von einem Concerte)	100	=	
1804	Legat des Kaufmanns Müller . . .	300	=	
—	= der Geheimen Räthin Diedrichs	500	=	=
—	Geschenk von der Kaufmannschaft . . .	1000	=	
—	Von der hiesigen Freimaurerloge, Ertrag zweier Concerte für die Armen . .	315	=	
—	Geschenk vom hiesigen Domkapitel . . .	100	=	
—	Geschenk des Kaufmanns A. G. Pieschel an seinem 70. Geburtstage . . .	100	=	
—	Von demselben, an Spieltischen gesammelt	104	=	
1805	Vermächtniß des Brauers Bandhauer	300	=	=
—	Geschenk von der Kaufmannschaft . . .	2000	=	
—	Am Begräbnißtage des Hrn. C. Schropp von dessen Angehörigen	100	=	
—	Vom Kaufmann A. G. Pieschel . .	200	=	
1806	Legat des Beutlers Ernst Nagel . . .	100	=	
—	= des Kaufmanns Kramer und dessen Frau, geb. Brenkenhoff . .	500	=	
—	= des Kaufmanns J. H. Schmager	2000	=	=
—	= des Wilhelm Haase	500	=	
—	Geschenk von zwei Ungenannten . . .	200	=	

1806	Von dem Kais. Franz. General Eblé .	155	Rthlr.	
—	Vom Kaufmann A. G. Pieschel . .	104	=	
—	= = Georg Wilh. Pieschel	3000	=	Gold
1807	Vermächtniß des Geh. Raths Diedrichs	500	=	=
1808	= der Präsidentin v. Puttkammer	500	=	=
—	= des Kupferschmieds Hedenström	100	=	
—	Geschenk von dem reitenden Corps der Kaufmannschaft	760	=	
1809	Vermächtniß des Friedrich Jacob Meier	400	=	=
1810	= des Kaufmanns Joh. Chr. Otto	100	=	
—	Als Geschenk von der reitenden Ehrengarde, gesammelt am Geburtstage der Königin von Westphalen	500	Francs.	
—	Von einem Ungenannten . . . . mit der Devise: »Wem es wohl gehet, der vergesse der Armen nicht.«	100	Rthlr.	
1811	Legat des Kriegs-Commissair Oppermann	200	=	
—	= der Demoiselle Marie Benkendorf	100	=	
1812	= des Walkmüllers Dorendorf . .	100	=	
1813	= der Postdirectorin Pauly . . .	100	=	Gold
1814	= des Präsidenten v. Tevenar . .	300	=	
1815	= des Kaufm. Heinr. Ludwig Wenzel	300	=	
—	Aus der hiesigen Gouvernementskasse am Tage der Huldigung Sr. Majestät des Königs, auf Anordnung des Gouverneurs v. Klewitz	150	=	
1816	Legat des Kaufmanns Joh. Chr. Schütze Von den Zinsen sind jährlich 50 Rthlr. Gold am 1. Januar zur Vertheilung unter die im Armenhause befindlichen Personen bestimmt; die übrigen Zinsen fließen zur Armenkasse.	10000	=	=
—	Geschenk Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III.	500	=	=
1819	Legat des Kaufmanns Georg Friedrich Zuckschwerdt	300	=	
1821	Vermächtniß des Oekonomen Joh. Chr. Heinr. Meyer	147	=	
—	Von der Gesellschaft z. Vereinigung (Concert)	100	=	

1822	Legat des Kaufmanns Joh. Carl Mehl . .	200	Rg.	
—	= = = Fr. Joh. Heinr. Leekeny	1000	=	Gold
—	= des Postdirectors Pauly . . .	100	=	
—	= des Chef-Präsidenten v. Klevenow	500	=	
—	Von der Gesellschaft zur Vereinigung von einem Concert	102	=	
1823	Legat der unverehel. Charl. Dorothee Lange gen. Schenck	100	=	
—	Legat des Commissionsraths Faber . .	1000	=	=
1824	Vermächtniß des Bäckermeisters G. G. Bethge	100	=	
1825	= des Kaufmanns Pott . .	860	=	
—	Geschenk von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. bei dessen Anwesenheit hierselbst	500	=	
—	Ertrag eines dreitägigen Musikfestes . .	666	=	
1828	Vermächtniß der Wittwe Lefevre, geb. Bruguier	100	=	
—	Desgl. des Kaufmanns Friedr. Ludwig Kramer	300	=	
1830	Desgl. der Frau Rathmann Behm, geb. Schauer	100	=	=
1832	Legat der Wittwe des Kaufm. Pieschel, Katharine, geb. Faulwasser .	1000	=	=
—	= des Fräuleins Johanne Christiane Sophie Leekeny	300	=	
1833	= des Kaufmanns Carl Aug. Martin	300	=	
	Schneider	300	=	
—	= des Kaufmanns Carl Friedrich Laue	1000	=	
—	= der Wittwe Coqui, Wilhelmine, geb. Humbert	200	=	
1834	= des Particulier Johann Friedrich Scheibe	100	=	
1836	= des Präbendaten Joh. Chr. Nehricke	500	=	=
—	= des Particuliers Johann Carl Andr. Lohen und dessen Ehegattin, geb. Siedel	300	=	
1838	= des Predigers Joh. Ludw. Dihm und dessen Ehegattin, geborne v. Lüderitz	1000	=	

1839	Legat der Wittwe Leekeny, Juliane Friederike, geb. Curtius	500	Rt.	Gold
—	= des Schulinspectors Carl Wenck und dessen Ehegattin, geb. Kalisky	1000	=	
—	= des Regierungspräsidenten Silberschlag zu Frankfurt	500	=	
1840	= des Maurers Johann Friedrich Günther, gen. Benkendorf . .	600	=	=
	und	100	=	Cour.
—	= des Cichorien=Fabrikanten Johann Christoph Hammer	1000	=	
1841	= der Wittwe des Kaufm. Fritsche, geb. Schweig	300	=	Gold
—	= der Madame Resewitz, Johanne Sophie, verehel. gew. Voigtel	400	=	
1842	= des Dr. med. Eberhard Phil. Becker zu Berlin	500	=	
—	= der Wittwe des Weinhändl. Vogeler, Auguste, geb. Treuer	2000	=	
1848	= des Kaufmanns Christoph Hamann	100	=	
1850	= der Wittwe Wapenhans, geb. Marquardt	100	=	
1851	= der Tischlermeister Becker'schen Eheleute	200	=	
1852	= des Particuliers Theodor Schulze	660	=	
1853	Geschenk der hiesigen Kaufmannschaft (zur Feier der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs)	500	=	
1856	Vermächtnißgelder des Fräuleins Caroline Tismar	23418	=	
1857	Vermächtniß derselben, zur Vertheilung von Feuermaterial für Arme . . .	4000	=	
1859	Legat der Wittwe Haenel, geb. Knöfeldt (zu dem nämlichen Zwecke) . .	200	=	



Zweite Abtheilung.

Besondere, zu Armen- oder wohlthätigen Zwecken errichtete

Stiftungen,

welche

A. vom Magistrat oder von der Armen-Deputation verwaltet werden, oder

B. welche mit der Vermögens-Verwaltung der unter dem Patronate des Magistrats stehenden städtischen Pfarrkirchen verbunden sind.

A.

In naher Beziehung zu der städtischen allgemeinen Armenpflege steht eine Anzahl von Privatstiftungen, welche von der Armen-Deputation oder dem Magistrate, abgesondert von den übrigen Armen- oder Communalfonds, verwaltet und den Bestimmungen der Stifter gemäß verwendet werden. Es sind dies folgende:

1. Die Wrede'sche Armenstiftung.

Matthias Wrede, ein wohlhabender Bürger und Brauer zu Magdeburg, hatte seine Frau, Elisabeth, und seine Kinder, einen Sohn und eine Tochter, durch den Tod verloren und verordnete darauf in seinem Testamente vom 11. Mai 1677, nachdem er seinen Verwandten und Freunden sowie der St. Ulrichskirche Legate zum Betrage von etwa 8000 Rthl. ausgesetzt, daß sein übriges Vermögen zu einer Stiftung verwendet und daß die auffkommenden Zinsen und Revenüen alljährlich an Hausarme, Bürger und Bürgerinnen, auf den Matthias- und Elisabethtag (24. Februar und 19. November) ausgetheilt werden sollten. Die hierauf bezügliche Stelle in dem Testamente lautet wörtlich also:

»Zum Beschluß sollen sie (die Testamentsvollzieher) schuldig »sein, von Einnahme und Ausgabe Rechnung abzulegen an E. E. »Hochweisen Rath, dieses, was vermacht, würde über acht Tausend »Thaler tragen, es wird sich aber nechst Gott viel ein Mehrers »finden. Was sich nun nach befindet, das soll auff Zinse aus-»gethan werden, gegen fünff pro cento vons hundert und die »Zinse soll jährlich ausgetheilet werden auff Elisabethen Tag, das »andere Jahr auf Matthias-Tag, und das soll so wechselsweise »umbgehen, so lange Magdeburg stehet, und dieses sollen genießen »rechte Hauß-Arme ehrliche Leute, die setze zu meine Erben ein, die »sich des Betteln schämen und in Armuth gerathen. Die das »Ihrige verfressen, versoffen, verhuret, verbubet, die sollen es nicht »genießen, auch soll es keine alte Muhme oder Kinderfrau genießen,

»so an vornehmen Orthe dienet, die aus Gunst so mit eingeschrieben »würde, wie schon angeführet, rechte ehrliche Hausarme, Bürger »und Bürgerinnen soll es gegeben werden und keinen unter fünff »Thaler des Jahrs, daß ein Mehrers gegeben wird, lasse gern »geschehen.

»E. E. Rath wird aus ihrem Mittel dazu deputiren, einen »Bürgermeister, zween Rathsherren und einen von der Feder, der »das Protocoll hält, die die Einnahme und Ausgabe haben, allein »diesen Herren Deputirten soll auf ihr Gewissen gebunden sein, »daß sie es an solche Leute wenden, wie oben mein Wille ist, die »Herren Deputirte sollen jährlich haben für ihre Mühe zwantzig »Thaler von denen Zinsen, die mögen Sie unter sich theilen, mit »dem Munde, oder Jeder nehme fünff Thaler. Die vier Herren »Deputirte bleiben Lebenslang dabei, es sei denn, daß ihr Stand »verändert würde.«

Der zu dieser Stiftung bestimmte Ueberrest des Nachlasses des Matthias Wrede war so ansehnlich, daß von den Revenüen schon vor 150 Jahren nahe an 300 Rg. jährlich an Arme vertheilt werden konnten, eine für die damalige Zeit ziemlich bedeutende Summe. Das Vermögen der Stiftung besteht gegenwärtig, 1. Januar 1859, in 25,100 Rg., nämlich

6490	Rg.	Capitalien und baar (nach Abrechnung schuldiger Pachtcautionen),
18466	=	Werth von 117 Morgen Aecker und Wiesen — der jetzt aber noch um die Hälfte höher anzuschlagen ist, —
144	=	Werth eines Kornprästandums.
Summa 25100	**Rg.**	

Mit dem steigenden Werthe der Aecker sind auch die Einnahmen der Stiftung allmälig immer mehr gestiegen. Während die Einnahme anfänglich nur 2—300 Rg. jährlich, im Jahre 1810 erst 1200 Rg. und im Jahre 1820 1464 Rg. betrug, ist dieselbe jetzt bis auf 1900 Rg. angewachsen, welche bis auf einen kleinen Reservebetrag zur Deckung von Verwaltungskosten und etwanigen Ausfällen vollständig an Arme der hiesigen Stadt vertheilt werden. Im Anfang beschränkte man sich auf das vom Testamentsstifter angegebene Minimum von 5 Rg. für den einzelnen Armen, nach und nach wurden aber die Unterstützungssätze erhöhet und gegenwärtig betragen dieselben in der Regel 20 oder 25 Rg. für das

Jahr, also in jedem der beiden Auszahlungstermine 10 oder 12½ Rg. für Jeden, in einzelnen Fällen auch weniger. Den höchsten Satz erhalten bedürftige Ehepaare. Auf diese Weise sind in den Jahren 1857 und 1858 an 117 Arme jedes Jahr 1827 Rg. ausgetheilt worden, im Jahre 1859 1909 Rg.

Der Leser wird bemerkt haben, daß der Stifter sich in seinem Testamente etwas derb ausgedrückt hat. Noch origineller tritt diese Ausdrucksweise an einer andern Stelle des Testaments hervor, an welcher von einem Vermächtniß für die St. Ulrichskirche die Rede ist. Sie erscheint interessant genug, um hier mit angeführt zu werden, zumal daraus hervorgeht, wie der Stifter auch die Kirche bedacht hat. Er sagt nämlich in dem Testamente:

»Zum Ersten legire ich, schaffe und vermache der Kirchen »St. Ulrich und Levin zwölff hundert Thaler an gangbare Sorten »oder Müntze, wol zu verstehen nach meines und meiner lieben »Frauen*) seligen Abschiedes oder Todt, so soll die Kirche obige »zwölff hundert Thaler haben, aus meinen beiden Häusern, als »aus mein Wohnhause am bretten Wege gelegen, zum gülden Helm »genandt, Und das Brauhauß in der Roßen Marien Gassen (jetzt »alte Ulrichsstraße) bei Weinfaß angelegen, an diese beide Häuser »kein Mensche was zu fordern, als das Kloster Maria Magdelena »hadt auff den gülden Helm**) zu fordern hundert Gülden Oder »75 Thaler, so ich jährlich verzinset habe mit 3 Thaler 18 Groschen.«

---

*) Dieser Theil des Testaments war schon im Jahre 1675, vor dem Tode seiner Frau, aufgesetzt.

**) Das Haus zum goldenen Helm ist das jetzt Schaefer'sche Haus, Breiteweg Nr. 159, zuvor dem Königlichen Fiscus gehörig. Der hier erwähnte Zins von 3 Rg. 18 Gr. ist sammt dem Capitale von 75 Rg. für das Kloster B. M. Magdalenae verloren gegangen. Das Haus kam durch Kauf zwischen 1680—90 an den General v. Börstell und von dessen Erben kaufte es der Landesherr Churfürst Friedrich III., nachherige König Friedrich I. In dem Börstell'schen Nachlaßverfahren scheint die Forderung des Klosters nicht gehörig angemeldet und verfolgt worden zu sein; die Regierung, als Besitznachfolger, wollte die Schuld nicht übernehmen und es erfolgte nach langem Sollicitiren im Jahre 1710 der Bescheid, „daß den Petenten denen Rechten nach nicht weiter zu helfen, sondern ihre Prätension der 75 Rg. verfallen sei", worauf denn in der klösterlichen Rechnung das Capital nebst den seit 1682 rückständigen Zinsen niedergeschlagen wurde. — Das Haus oder ein Theil desselben wurde vom Könige Friedrich I. den Mannheimern

Nachdem der Stifter noch wegen dieser Häuser einige besondere Bestimmungen getroffen, legt er den Kirchvätern die Verpflichtung zur Unterhaltung seines Erbbegräbnisses mit folgenden Worten auf:

»Weil nun der Kirchen so ein Ehrliches und gutte Post Geldt »vermacht, und an Gelde, da die Jährlichen Zinsen richtig zu heben »und kein Lehnbrieff dürffen gelöset werden, nach mein und meiner »Frauen Todt sollen aber die Herren Aeltisten und Kirchvätter in »den Begräbniß kein Menschen mehr beisetzen lassen, Und das soll »ihnen auf ihre Seele gebunden sein, Weitter sollen die Herren »Aeltisten und Kirchvätter schuldig zu halten und verbunden sein, »wegen Vermachunge der zwölff hundert Thaler, das Begräbniß »nach mein und meiner Frauen Todt in den baulichen Wesen er»halten. Ja sollte es kommen, das Gott in Gnaden verhütten »wolle, daß das Dach durch Feuer oder sonsten durch Ungelück »verdorben und ruiniret würde, so sollen die Herren Aeltisten und »Kirchvätter schuldig gehalten und dahin verbunden sein, wiederumb »in den Stand setzen lassen, wie sie es empfangen Und befunden »und auff das Gewölbe ein neu Dach von sandtstein oder Gewölbe »machen lassen und dieses soll stettes fest und unverbrüchlich ge»halten werden, so lange eine Kirch an den Orth steht, Obgleich »neuve dahin gebauet wert, so soll obiges Dach stets fest gehalten »werden und der Herr Kirchvatter, so die Rechnung führet, über »Einnahme und Ausgabe, soll schuldig sein, wenn an dem Dach »was zu bessern, oder an den Rennen, auch in das Begräbniß von »bösen Buben was hinein geworffen, so soll ers stracks machen »lassen, und so oft es nöttig thut, das Begräbniß auskehren lassen, »deswegen soll der Kirch in meine beiden Häuser noch vermacht »sein 150 Thaler Kapital, die Zinsen davon, nemblich von den »anderthalb hundert Thalern, soll der Rechnung führende Herr »Kirchvatter haben vor seine Mühe jährlich, was die Materiallien »und Arbeideslohn betrifft, das muß billig die Kirch über sich »nehmen, wie schon zur Gnüge angeführet, es könnte kurtz oder

---

(eingewanderten Pfälzern) zum Rathhause eingeräumt; dann hatte darin die Accise-Direction und zuletzt das Land- und Stadtgericht seinen Sitz. Zu dem Grundstücke gehörte damals auch das Terrain der jetzigen neuen Ulrichsstraße mit dem Raume, worauf das Polizei-Directionsgebäude und Polizeigefängniß steht, sowie der größte Theil von den Baustellen der Häuser auf der andern Seite der neuen Ulrichsstraße.

»lang nach mein und meiner Frauen Todt kommen, das gesagt »würde; Wrede ist mit den seinen längst verfaulet, laß es liegen »und einfallen, wehn geht es an, diesem allen vorzukommen und »zu verhütten, wert mir keiner verdenken, das folgendes zu desto »fester Haltunge anführe, was vorhero, wie oben begehret, richtig »gehalten muß werden, das soll den Herren Aeltisten und Kirch»vättern auf ihre Seele gebunden sein, ja, so ein oder der andere »unter den Herren Aeltisten und Kirchvättern wäre, so nimmermehr »hoffen wil, dem soll sein eingeweide, lunge, leber, Hertz und Nie»ren, ja all sein Gedärme verdorren und nit sterben, bis bekanndt »und sagen mus, das hat Gott gethan, denn ich bin an den Be»gräbnißbau hinterlich gewesen, das es nit von neuwem wieder »gebauet oder in den baulichen Wesen erhalten worden. Wann »diesem so klein Wenig wert nachgedacht, gönne es Gott, so kann »binnen zwantzig Jahren von den Zinsen noch ein Kapital gemacht »werden von Tausend und mehr Thalern und kann durch Gottes »Gnade und Seegen die Kirch zu gutter Auffnahm kommen und »wann der höchste Gott diese gute Stadt in guten friede und »ruhe erhält, so kann die Kirch dermaleins auf das schönste aus»geputzt werden und hoffe zu Gott und habe das Vertrauen zu »die Herren Aeltisten und Kirchvätter, daß sie mit diese Vermachunge »gar wol werden zufrieden sein, sollte es ihr nit anständig sein, »so mag meine liebe Frau nach meinen Todt darin andere Ver»ordnung machen. Dieses soll ein jeder Kirchvatter schuldig sein »in sein jährlichen Kirchenregister zu schreiben zum Gedächtniß, da»mit er sich der unwissenheit nit entschuldigen kann, was er schuldig »es zu thun an mein Begräbniß.«

Die Kirchväter haben nicht angestanden, das Vermächtniß auch mit jener Bedingung anzunehmen und der Wille des Testators in Ansehung seines Erbbegräbnisses wird noch jetzt gewissenhaft befolgt, wie man aus seinem wohlerhaltenen Grabmal auf der Südseite der Ulrichskirche ersehen kann.

Mehr aber, als die ängstliche und etwas wunderliche Sorge um die Erhaltung seiner Ruhestätte es vermochte, ist das Andenken an diesen Biedermann auf die Nachwelt vererbt und in dankbarer Erinnerung geblieben bei seinen Mitbürgern durch die segensreiche Stiftung, die seinen Namen trägt. Ueber hundert verarmte rechtschaffene Bürger und Bürgerfrauen erhalten jetzt daraus eine so erhebliche Unterstützung, daß sie davon ihre Wohnungsmiethe ganz

oder doch zum größten Theile bestreiten können und in den 180 Jahren, seitdem die Stiftung nun ihre Wirksamkeit übt, haben viele Tausend dankbare Herzen den Stifter gesegnet, dessen Mildthätigkeit manche Thräne der Noth getrocknet und manche Sorge erleichtert hat.

---

2. Die Schul-Currende.

Aus der Zeit vor der Reformation besteht hier eine s. g. Currende, d. h. ein Chor von Schülern, welche an gewissen Tagen und Stunden unter Führung eines Lehrers auf den Straßen der Stadt im Gehen geistliche Lieder singen, um die Einwohner zur Andacht anzuregen. Ueber den Stifter und die Fundation der Currende fehlt es an sichern Nachrichten. Die Currendeknaben wurden anfänglich aus den Schülern der Bürgerschule und der Erziehungsanstalt, später aus der Volksschule entnommen; sie wurden im Gesange besonders unterwiesen und bekamen für das Singen Kleidung, alle vierzehn Tage für 1 Gr. Brod und s. g. Festgelder. Ihre Zahl betrug zuvor 20, jetzt 30. Früher hatten die Currendeschüler einen eigenen Lehrer (Currendeküster) mit einem Gehülfen; seit den letzten vierzig Jahren leitet den Gesangunterricht der Rector der ersten Volksknabenschule, und zwei andere Lehrer begleiten abwechselnd die Currende bei ihrem Umgange durch die Straßen der Stadt.

Der Rector und die beiden Lehrer erhalten dafür eine Remuneration von 50 Rthlr. jährlich jeder aus der Currendekasse. Der Fond der Currendekasse besteht in 5½ Morgen Acker, 5200 Rthlr. Capital in Staatspapieren, Stadtobligationen und Hypotheken, einer jährlichen Weizenpacht von 5 Scheffel 2¾ Metzen und einigen kleinen Geldgefällen, in Allem zu einem Capitalwerthe von 6150 Rthlr.

Schon einige Male, unter andern im Jahre 1820 und 1844, zog man in Erwägung, ob es nicht vorzuziehen sei, das von Vielen als veraltet betrachtete Institut der Currende, wie es auch anderer Orten, z. B. in Leipzig, Breslau und Königsberg, geschehen, aufzuheben und die darauf alljährlich verwendeten Mittel vielleicht zu Schul- oder ähnlichen Zwecken wirksamer zu benutzen. In Würdigung des frommen Sinnes, aus welchem jene uralte Einrichtung

hervorgegangen ist und der laut gewordenen Stimmen, die ihre Beibehaltung hier wünschten, beschränkte man sich indeß beide Male darauf, nur einige zeitgemäße Verbesserungen dabei einzuführen. So wurde im Jahre 1844 der Umzug und Gesang der Currende in die Zeit der frühen Morgenstunden, bis vor Beginn des Schulunterrichts und des Sonntagsgottesdienstes verlegt, wogegen derselbe zuvor in den Vormittags- und Nachmittagsstunden während des lebhaften und lärmenden Geschäftsverkehrs stattgefunden hatte; ferner wurde der Chorgesang durch Vermehrung der Zahl der Sänger auf 30 verstärkt und das jedesmalige Herumtragen der Sammelbüchsen in den Häusern durch Chorknaben, als in mehrfacher Beziehung ungeeignet, abgeschafft. Statt dessen wird jetzt nur alljährlich eine einmalige Sammlung für die Currendekasse in der ganzen Stadt veranstaltet. Die Kleidung der Knaben wurde durch Wintermäntel vervollständigt. Die Ausgaben für die dreißig Currendeknaben bestehen nach der Rechnung vom Jahre 1858 in

1)	150 Rthlr.			Remuneration der drei Lehrer, welche sich dem Gesangunterricht und der Führung der Currende unterziehen;
2)	6 =			für sechs Festkuchen, deren jeder Lehrer jährlich zwei erhält;
3)	65 =			für Brod an die 30 Knaben, jeder wöchentlich für 1 Sgr. 3 Pf.;
4)	302 =	12 Sgr.	8 Pf.	für 30 vollständige Anzüge, bestehend in Hut, Rock, Beinkleid, Weste, Halstuch und Stiefeln;
5)	146 =	27 =	6 =	für 30 Wintermäntel;
6)	11 =	7 =	6 =	für Gesangbücher;
7)	9 =	12 =	4 =	Verwaltungskosten.
Sa.	691 Rthlr.			

Diese Ausgaben wurden gedeckt durch

53 Rthlr.	12 Sgr.	11 Pf.	Ackerpacht;
13 =	29 =	4 =	Geldbetrag für 5 Schffl. 2¼ Mtz. Weizenpacht;
3 =	27 =	1 =	Grundzins und fortlaufende Donationsgelder aus der Ziering'schen Stiftung;
Latus 71 Rthlr.	9 Sgr.	4 Pf.	

Transp.	71 Rℓ.	9 Sgr.	4 ₰.	
	203 „	9 „	2 „	Capitalzinsen;
	232 „	27 „	3 „	Ertrag der jährlichen Collecte;
	22 „	1 „	9 „	aus der s. g. Hochzeitenbüchse;
	20 „	15 „	— „	fixirte Beiträge von den Kirchen St. Johannis, St. Ulrich und Levin, St. Katharinen und St. Jacobi;
	150 „	— „	— „	außerordentliche Beiträge aus den Aerarien der ebengenannten Kirchen zur Anschaffung neuer Wintermäntel für die Knaben.
Sa.	700 Rℓ.	2 Sgr.	6 ₰.	

Die alljährliche Collecte ergab in den letzten sechs Jahren 1853—1858 einen Durchschnittsertrag von jährlich 225 Rℓ. Mehr war auch bei dem frühern jedesmaligen Umtragen der Chorbüchsen nicht eingekommen, denn die Rechnungen vom Jahre 1831—1840 ergeben nur durchschnittlich 213 Rℓ. jährlich an solchen Einnahmen.

---

3. Die Jaeckel'sche Stiftung für treue Dienstboten.

Der hiesige Kaufmann Johann Andreas Jaeckel setzte in seinem Testamente vom 10. December 1836 ein Capital von 10,000 Rℓ. Courant zu einer Stiftung für treue Dienstboten aus und verordnete dabei Folgendes:

1) Das Capital solle der hiesigen Armenverwaltungsbehörde überwiesen, von derselben verwaltet und niemals angegriffen werden. Die Rechnung darüber solle unter Aufsicht der gedachten Behörde der Rendant der Armenkasse gegen eine Entschädigung von 3 % von den eingehenden Revenüen führen und dieselbe dem Magistrat zur Revision und der Königlichen Regierung zur Superrevision alljährlich eingereicht und dem Publicum daraus jährlich eine Mittheilung über die Verwendung der Revenüen gemacht werden.
2) Von den Revenüen sollen jährlich am Todestage des Stifters (den 25. December) von der Armenverwaltungsbehörde auf dem Rathhause mit angemessener Feierlichkeit anfänglich 250 Rℓ., später, wenn das Stiftungscapital durch

die jährlichen Revenüenüberschüsse auf 15,000 Rg. angewachsen sein wird, können 400 Rg. jährlich, wenn das Capital 20,000 Rg. beträgt, 600 Rg. jährlich, wenn es 25,000 Rg. beträgt, 800 Rg., und wenn es auf 30,000 Rg. gestiegen ist, dann sollen die vollen jährlichen Revenüen nach Abzug der Verwaltungskosten vertheilt werden.

3) Theilnahmeberechtigt sollen sein: treue Dienstboten, welche 10, 20, 30 und mehrere Jahre vorzüglich gut gedient haben. Diejenigen, welche am längsten, 30, 40 Jahre, besonders in einer Familie, gedient haben, sollen den Vorzug genießen. Diese erhalten bei ihrer ersten Theilnahme mindestens 20 Rg. und können, damit sie im Alter nicht Noth leiden, nach Umständen jährlich mit ebenso viel, oder wenn es die Mittel erlauben, mit mehr bedacht werden. Diejenigen, welche 10 oder 20 Jahre gedient haben, ohne die Herrschaften oft zu wechseln, sollen ein für alle mal 10—15 Rg. erhalten.

Zu den Dienstboten sollen gerechnet werden: Köchinnen, Hausmädchen, Ausgeberinnen, Wirthschafts- oder Gesellschafts-Mamsells, Kutscher und Hausknechte.

Der Stifter starb wenige Tage nach Errichtung seines Testaments, am 25. December 1836, und das Capital wurde 6 Monat später ausgezahlt.

Dies Vermächtniß kam der städtischen Behörde um so erwünschter, als man schon früher über die Gründung eines Gesindebelohnungsfonds Verhandlungen gepflogen hatte. Als erster Fond dazu hatte der damalige Bürgermeister Oppermann bereits im Jahre 1831 den Ertrag seiner auf Subscription herausgegebenen Nachrichten über das hiesige Armenwesen mit 86 Rg. dem Magistrate überwiesen, und dieser, durch Sparkassenzinsen bis auf 105 Rg. 22 Sgr. 8 ₰. vermehrte Fond wurde nun im Jahre 1837 mit der Jaeckel'schen Stiftung vereinigt.

Am 25. December 1838 erfolgte die erste Austheilung von 250 Rg. an zwölf langgediente treue Dienstboten und in gleicher Weise ist damit alljährlich fortgefahren. Es erhalten jetzt in der Regel 10 Personen eine fortlaufende Unterstützung von je 15 Rg. und etwa ebenso viele eine einmalige (Belohnung) von 10—20 Rg. Die im Jahre 1858 fortlaufend unterstützten 10 Personen hatten ein Alter von durchschnittlich 68 Jahren und eine Dienstzeit von durchschnittlich 35 Jahren, die längste darunter war 48 Jahr.

Von den durch eine einmalige Belohnung berücksichtigten 10 Personen war die älteste 58, die jüngste 43 Jahre alt; die längste Dienstzeit betrug 44, die kürzeste 23 Jahre.

Das Stiftungscapital war Ende des Jahres 1858 bereits auf 13,237 Rthlr. angewachsen, es läßt sich mithin erwarten, daß dasselbe durch Hinzutritt der jährlichen Zinsüberschüsse von etwa 300 Rthlr. in 5—6 Jahren die Höhe von 15,000 Rthlr. erreicht haben wird und daß alsdann 400 Rthlr. jährlich zur Vertheilung kommen können.

4. Die Schütze'sche Stiftung.

Der am 3. November 1836 hierselbst verstorbene Kaufmann Gottlieb Schütze setzte in seinem Testamente vom 22. Juli 1831 dem Magistrat der Stadt Magdeburg ein Capital von 10,000 Rthlr. zur Bildung einer Stiftung unter dem Namen »Schütze'sche Stiftung« aus, mit der Bestimmung, daß der Magistrat das Capital gleich dem Kämmereivermögen, aber abgesondert von demselben, verwalten und die Zinsen davon alljährlich unter solche hiesige Ortsarme, die, in ihren Vermögensumständen zurückgekommen, aus den Armenfonds der Stadt Unterstützung nicht erhalten, daher zu den s. g. verschämten Armen gehören, vertheilen solle.

Das Capital ist zu 4 % zinsbar belegt und es werden mithin alle Jahr 400 Rthlr. in Summen von meistens 10 Rthlr. unter Hülfsbedürftige vertheilt.

5. Der Waisenbelohnungsfond und die Robrahn-Schiffer'sche Stiftung.

Zur Gedächtnißfeier des am 7. Juni 1840 entschlafenen Königs Friedrich Wilhelm III. veranstalteten der hiesige Seebach'sche Gesangverein und der Orchesterverein im Herbst desselben Jahres ein Concert, dessen Ertrag, bestehend in 340 Rthlr., den städtischen Behörden als erster Fond zur Gründung einer Stiftung zum Besten armer Waisenkinder übergeben wurde, mit der Bestimmung, daß von den aufkommenden Zinsen alljährlich am 3. August, dem Geburtstage des unvergeßlichen Königs, Belohnungen unter die würdigsten Waisenkinder ausgetheilt und späterhin, wenn der Fond sich gemehrt haben würde, auch den übrigen Waisenkindern eine

gemeinschaftliche Freude bereitet werden sollte. Der 3. August war bis dahin als ein Fest- und Freudentag gefeiert, namentlich war es hier eine hergebrachte Sitte gewesen, den städtischen Waisenkindern an diesem Tage ein kleines Fest zu bereiten, sie in's Freie zu führen und mit Speise und Trank zu erfreuen. Früher geschah dies in dem Rothenseer Busche, und als dieser während der Französischen Invasion abgeholzt wurde, in dem Gummert'schen Garten vor dem Ulrichsthore, demnächst aber auf dem Herrenkruge. Es war gewiß ein glücklicher und sinniger Gedanke derer, welche jene Stiftung begründeten, den Tag, welcher so lange ein Tag des Glückes und der Freude des Preußischen Volkes und hiet noch besonders ein Freudentag der armen Waisenkinder gewesen war, in Segen und Freude fortbestehen zu lassen und so das Gedächtniß des entschlafenen Landesvaters lebendig zu erhalten bei der ältern und bei der jüngern Generation.

Von lebhaftem Interesse für dieses schöne Vorhaben erfüllt, ließen sich die Förderung desselben besonders angelegen sein der Bürgermeister Behrens und der Particulier Friedrich Grubitz, welcher damals die Unterbringung der Waisenkinder und deren Beaufsichtigung besorgte und sich durch seine langjährige Thätigkeit bei der Armen- und Waisenpflege ein anerkennenswerthes Verdienst erworben hat.

Man hatte sich auch nicht darin getäuscht, daß eine solche Stiftung und Gedächtnißfeier vielen Anklang bei der hiesigen Einwohnerschaft finden werde. Der kleine Fond mehrte sich bald durch Geschenke und letztwillige Zuwendungen edler Wohlthäter so, daß schon am 3. August des Jahres 1841 zweien, durch die besten Zeugnisse ihrer Lehrer und Pflegeeltern dazu empfohlenen Waisenkindern jedem eine Belohnung von 25 Rg. zugetheilt und den sämmtlichen Waisen eine Festfreude durch Spiel und Bewirthung im Herrenkruge gewährt werden konnte. Die Stiftung erhielt den Namen des »Waisenbelohnungsfonds«. Es wurde bei der Einrichtung festgesetzt, daß die den Kindern zuerkannten Belohnungen, deren Betrag auf höchstens 25 Rg. bestimmt wurde und die alljährlich je einem Knaben und einem Mädchen verliehen werden sollten, einstweilen für dieselben bei der Sparkasse zinsbar belegt und später zu ihrem Fortkommen verwendet oder bei der Majorennität ihnen nebst den Zinsen zur eigenen Disposition ausgezahlt werden sollten. Solchen Waisen, die sich später unwürdig

betragen, können die Prämien nach dem Ermessen des Waisenvorstandes wieder entzogen werden. Die Austheilung der Belohnungen geschieht in feierlicher Versammlung aller Waisenkinder auf dem Rathhause mit einer angemessenen Ansprache.

Unter den Ersten, welche dem Waisenbelohnungsfond ihre Gunst zugewandt und dauernd erhalten haben, müssen wir die Direction der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft erwähnen. Dieselbe hat aus dem für gemeinnützige Zwecke bestimmten Theil ihrer Ueberschüsse dem Waisenbelohnungsfond vom Jahre 1841 an alljährlich die Summe von 200—250 Rg. überwiesen und dadurch sehr wesentlich zur festen Begründung und Ausdehnung seiner segensreichen Wirksamkeit beigetragen.

Sodann erhielt die neue Stiftung im Jahre 1841 durch Beschluß der Stadtbehörden die Summe von 500 Rg. als die Hälfte eines Legats aus dem Nachlasse des Dr. Becker zu Berlin, welches ursprünglich für die hier bestandene Waisenerziehungsanstalt bestimmt war. Ferner im Jahre 1843 ein Geschenk von 500 Rg. von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Alsleben zu Berlin, einem gebornen Magdeburger und unermüdlichen Wohlthäter der Armen, welcher im Jahre 1854 abermals die Summe von ein hundert Thalern zu gleichem Zwecke übersandte. Außerdem fielen der Stiftung an größern Geschenken und Legaten zu: in den Jahren 1842—1843 500 Rg. von der Wittwe des Weinhändlers Vogeler, geb. Treuer, 300 Rg. von den Kaufmann Lohen'schen Eheleuten und 500 Rg. von den Particulier Graeger'schen Eheleuten, im Jahre 1847 100 Rg. von dem Commerzienrath Max, im Jahre 1855 200 Rg. von der Wittwe des Kaufmanns Weber, geb. Faulwasser, im Jahre 1857 100 Rg. von dem Kaufmann H. Ebert und 1000 Rg. von dem Kaufmann Peter Coqui. Bis zum Schlusse des Jahres 1858 war der Capitalfond auf 8400 Rg. angewachsen, mit einem Zinsertrage von 330 Rg. für das Jahr.

Außer der Feier des 3. August durch Prämienvertheilung auf dem Rathhause und Vergnügung und Bewirthung der Kinder im Herrenkruge, hat der Waisenbelohnungsfond seit dem Jahre 1843 auch die Mittel hergegeben, um den elternlosen und verlassenen Kindern, welche die Vorsehung an die Fürsorge ihrer Vaterstadt gewiesen hat, am Weihnachtsfeste eine Christfreude zu bereiten. Nahe an dreihundert Kinder haben auf diese Weise jedes Jahr am

Weihnachtsfeste durch eine gemeinschaftliche Bescheerung auf dem Rathhause bei angezündeten Christbäumen Geschenke an Eßwaaren, Spielsachen, Schreibmaterialien und Kleidungsstücken, im Werthe von mehr als zweihundert Thalern, erhalten. (Die seit längern Jahren von einem Comité, hauptsächlich aus dem Ertrage eines jährlich veranstalteten s. g. Weihnachts-Concerts besorgte Weihnachtsbescheerung für andere bedürftige Kinder der hiesigen Stadt, außer den städtischen Waisen, ist hiermit nicht zu verwechseln.)

Seit dem Jahre 1844 hat man auch Pflegeeltern, welche sich ihrer Pfleglinge mit besonderer Sorgfalt und Liebe angenommen haben, zur Anerkennung und Aufmunterung am Tage des Waisenfestes mit einer Belohnung von 10—20 Rg., jedes Jahr 1 oder 2, bedacht.

Bis zum Schlusse des Jahres 1858 hatten vom Beginn der Stiftung im Jahre 1841 an 41 Kinder Prämien von 25 und eines eine dergleichen von 5 Rg. erhalten, davon waren 19 bereits den Prämiirten ausgezahlt; drei andere waren den Inhabern wegen späterer Unwürdigkeit wieder entzogen und zum Capitalfond zurückgeflossen.

Mit dem Waisenbelohnungsfond ist seit dem Jahre 1852 eine Nebenstiftung, die sogenannte

Robrahn-Schiffer'sche Stiftung,

verbunden. Zufolge eines zwischen der Armenverwaltung und dem Hof-Gastgeber Ferd. Robrahn geschlossenen Vergleichs wurde von demselben eine zwischen ihm und der Armenkasse streitige Erbschaftssumme von 615 Rg. aus dem Nachlasse des verstorbenen Particuliers Schiffer*) der Armenverwaltung mit der Maßgabe überwiesen, daß diese Summe dem Waisenbelohnungsfond als eine besondere Stiftung zugewiesen werde und daß von den Zinsen derselben alle zwei Jahre, ebenfalls am 3. August, ein würdiger Zögling der städtischen Waisenpflege zum Etablissement oder zur Verheirathung eine Unterstützung von 50 Rg. empfangen solle. Solcher Unterstützungen sind bis zum Jahre 1859 drei ausgetheilt.

Der Capitalfond ist auf 700 Rg. angewachsen.

---

*) Dessen Vermächtniß s. unter Nr. 9.

6. Die Schartow'sche Stiftung
und
7. Das Tismar'sche Legat für Schulkinder.

Eine, wenn auch dem Umfange nach nicht so bedeutende, doch recht ansprechende Stiftung rührt von unserem noch lebenden Mitbürger, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schartow, und dessen längst heimgegangenen Gattin Henriette, geb. Walther, her. Sie hatten am 17. Juni 1826 ein geliebtes Kind, eine zehnjährige Tochter, Helene Marie, verloren, und zu ihrem Andenken überwiesen sie dem damaligen Oberbürgermeister Francke eine Summe von 125 Rthlr.*) mit der Bestimmung, die Zinsen derselben alljährlich am Geburtstage ihres verklärten Kindes, den 30. December, einer bedürftigen, durch Fleiß und gutes Betragen sich auszeichnenden Schülerin der damaligen Erwerbschule, jetzt Volksschule, als Belohnung und als »ein Andenken an ein gutes Kind, das seinen Eltern stets nur Freude machte«, durch den Rector der Schule verabreichen zu lassen.

Durch die seit nunmehr 34 Jahren alljährlich vertheilte Prämie von 5 Rthlr. ist manchem guten fleißigen Kinde und dessen Eltern eine Freude und Aufmunterung bereitet.

Auch ist diese Stiftung, wie dem Verfasser bekannt ist, die Veranlassung gewesen, daß das im Jahre 1857 zu Berlin verstorbene Fräulein Caroline Tismar ein Legat von 1000 Rthlr. zu ähnlichem Zwecke ausgesetzt hat, nämlich mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon alljährlich unter Schüler und Schülerinnen der hiesigen Volksschulen, die sich durch Fleiß, gutes Betragen und Religiosität auszeichnen, vertheilt werden sollen.

Die erste Austheilung der Jahreszinsen im Betrage von 49 Rthlr. 15 Sgr. hat Anfangs des Jahres 1859 stattgefunden, in Summen von 5 Rthlr. und 4½ Rthlr.

---

8. Die Tismar-Carl Rüdiger'sche Stiftung.

Das vorhin genannte Fräulein Caroline Tismar hatte in seinem Testamente dem Sohne des Kaufmanns Carl Rüdiger

*) Der Capitalfond ist später noch vom Stifter um 25 Rthlr. vermehrt und besteht jetzt in 150 Rthlr. in 3½procentigen Staatsschuldscheinen.

hierselbst, ebenfalls Carl mit Vornamen, ein Legat von 1000 Rthlr. ausgesetzt. Derselbe war indeß vor der Testamentsstifterin verstorben, ohne daß diese das Legat revocirt hatte. Auf den Wunsch der darauf verzichtenden Rüdiger'schen Ehegatten wurde unter Zustimmung der Stadtbehörden das Legat, welches event. der hiesigen Armenkasse als Erbin des übrig bleibenden Nachlasses des Fräuleins Tismar zugefallen sein würde, zugleich zum Andenken an denjenigen, welchem es ursprünglich zugedacht gewesen, zu einer Stiftung bestimmt, aus welcher unbemittelte, talentvolle Söhne hiesiger Bürger oder Einwohner zur Erlernung einer Kunst oder eines höhern Gewerbes, oder zur weitern Ausbildung darin, auf ein oder mehrere Jahre von den Zinsen ein Stipendium von 50 Rthlr. jährlich (das Capital ist in 5procentigen sichern Papieren angelegt) erhalten sollten. An einer solchen Stiftung fehlte es bisher und es leidet keinen Zweifel, daß durch die jetzt begründete manchem mit guten Anlagen ausgerüsteten fleißigen Jünglinge es möglich gemacht werden wird, einen seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Beruf zu wählen, in welchem er dereinst sein gutes Fortkommen finden wird, während ihm bei'm Mangel der nöthigen Mittel derselbe verschlossen bleiben würde.

Die erste Verleihung des Stipendiums ist im Jahre 1858 eingetreten. Die Verwaltung führt der Magistrat.

---

9. Die Schiffer'sche Stiftung.

Der im Jahre 1850 hierselbst verstorbene Particulier August Ludwig Schiffer, dessen schon unter Nr. 5 Erwähnung geschehen ist, vermachte in seinem Testamente der hiesigen Armenverwaltung Wechselcapitalien, deren Betrag sich demnächst auf 4500 Rthlr. Cour. stellte, zu einer Stiftung, aus welcher die Zinsen unter zwei würdige Familienväter jährlich gleichmäßig vertheilt werden sollen, um durch eine kräftige Unterstützung solchen Familienvätern, die bei gutem Willen und regem Fleiß in Folge widriger Umstände und unverschuldeten Unglücks der Verarmung entgegengehen würden, mit ihren Familien wieder aufzuhelfen. Der menschenfreundliche Stifter leitet sein schönes Vermächtniß in seinem Testamente mit folgenden Worten ein:

»Ich stehe allein da im Leben, habe weder Geschwister noch Anverwandte, selbst nicht einmal entfernte, und muß daher bei

meinem Tode meine Hinterlassenschaft Personen zu Theil werden lassen, an die mich nur freundschaftliche Beziehungen knüpfen. Dabei will ich aber auch die Armuth nicht unberücksichtigt lassen, weil ich in meinen Kinder- und Jünglingsjahren es tief empfunden habe, was Mangel heißt.«

Die treffliche Stiftung ist im Jahre 1851 in's Leben getreten, und bisher sind alle Jahre circa 198 Rg. Zinsen unter zwei bedrängte Familienväter nach sorgfältiger Auswahl durch die Armen-Deputation vertheilt. Eine so ansehnliche Unterstützung von nahe 100 Rg. ist allerdings wohl geeignet, den Zweck der nachhaltigen Wiederaufhülfe des Bedürftigen erreichen zu lassen und die Armen-Deputation hat die Genugthuung gehabt, zu erfahren, daß dies auch bei der Mehrzahl der bisher Unterstützten wirklich der Fall gewesen ist.

---

10. Die Kersten-Balck'sche Stiftung.

Der Sanitätsrath Dr. Kersten, der eine Reihe von Jahren in der hiesigen Krankenanstalt als Oberarzt der innern Station mit Eifer gewirkt hat, gab im Jahre 1848 eine kleine Schrift über die hier bestehende »Gesinde-Krankenkasse« heraus und bestimmte den Ertrag derselben zu einem Stiftungsfond, woraus bedürftigen Familienvätern nach ihrer Entlassung vom Krankenhause eine Unterstützung zu ihrer Wiederaufhülfe gewährt werden sollte. Er hatte in seinem Berufe oft Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß viele Familienväter, auch wenn sie im Krankenhause vollkommen hergestellt worden waren, dasselbe doch nicht so freudig verließen, als man es wohl hätte erwarten sollen; denn es beunruhigte und quälte sie der Gedanke an die Noth der Familie, die des Ernährers entbehrt hatte und dessen Verdienst vielleicht auch noch in der nächsten Zeit ein ungenügender war. Hier als Arzt und Menschenfreund zu helfen und weitere Anregung zu geben, war der Zweck des ehrenwerthen Kersten, als er der Armenverwaltung als ersten Fond der Stiftung die Summe von 30 Rg. zur Disposition stellte. Und seine dabei ausgesprochene Hoffnung, daß der Stiftungsfond sich nach und nach mehren werde, so daß sie, wenn auch erst nach geraumer Zeit, ihre Wirksamkeit durch Vertheilung der aufkommenden Zinsen werde beginnen können, ging schneller in Erfüllung, als er ahnte.

Durch eine Sammlung, welche die damaligen Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung unter sich veranstalteten, als ihnen das mit Beifall aufgenommene Vorhaben des Dr. Kersten bekannt wurde, erhielt der Fond sogleich einen Zuwachs von 68 Rg., und in dem nämlichen Jahre noch durch ein Legat des Kaufmanns D. Salomé 100 Rg., so daß am Schlusse des Jahres 1848 die Stiftung schon einen Capitalfond von 250 Rg. in Staatsschuldscheinen aufweisen konnte.

In den Jahren 1849—1854 erhielten aus den aufgekommenen Zinsen vier bedürftige Familienväter und eine Familienmutter Unterstützungen von 5—9 Rg. Im Laufe des Jahres 1855 bekam der Stiftungsfond einen neuen erfreulichen Zuwachs. Als der Particulier Balck, welcher 23 Jahre hindurch Mitglied der Armen-Deputation gewesen war und fast ebenso lange das mühevolle Amt eines ökonomischen Vorstehers der Krankenanstalt verwaltet hatte, mit Ende des Jahres 1854 aus diesem Wirkungskreise ausschied, beschlossen seine Collegen und Freunde, das Andenken an die langjährige verdienstliche Thätigkeit ihres treuen Mitarbeiters durch eine, mit seiner Wirksamkeit in Beziehung stehende Stiftung zu ehren und dauernd zu erhalten. Es wurden durch eine Sammlung 132 Rg. aufgebracht und der Kersten'schen Stiftung, die von da an die Kersten-Balck'sche Stiftung genannt wurde, überwiesen. Hierdurch erhöhte sich der Capitalfond derselben bis auf 400 Rg. in Staatspapieren und 30 Rg. in einem Sparkassenbuche. Die Zinsen betragen nun schon 14—15 Rg. jährlich und es ist festgesetzt, daß hinsichtlich der einen Hälfte der Particulier Balck, hinsichtlich der andern Hälfte der jedesmalige ökonomische Vorsteher der Krankenanstalt das Vorschlagsrecht in Bezug auf den zu Unterstützenden auszuüben haben soll.

---

11. Das Vermächtniß der Räthin Christine Elisabeth Wagener, geb. Wippermann.

Die Genannte setzte in ihrem Testamente vom 7. Juni 1769 ein Vermächtniß von 5000 Rg. Gold mit der Bestimmung aus, daß die Zinsen vom jedesmaligen ersten Domprediger an Hausarme, die es nach seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen vorzüglich nöthig haben, jährlich am Elisabethtage, den 19. November,

in Beträgen von 5 Rℓ. für jeden, vertheilt werden sollen. Ursprünglich war der hiesige Domvoigt zum Administrator des Vermächtnisses bestimmt; nach Aufhebung der Domvoigtei ging die Verwaltung des Stiftungscapitals auf das Almosen-Collegium, jetzt die Armendeputation, über.

Der Capitalfond besteht zur Zeit in 2000 Rℓ. Gold und 3750 Rℓ. Courant; von den aufkommenden Zinsen sind in den letzten Jahren jedesmal 80 Rℓ. Gold und 140 Rℓ. Courant unter 44 Arme (durch den Königl. General-Superintendenten und ersten Domprediger) zur Vertheilung gekommen.

---

12. Die Altwein-Blankenbach'sche Stiftung.

Die Wittwe Altwein, Barbara Sophie, geb. Lüdicke, verordnete in ihrem Testamente vom 28. December 1756, daß ihre beiden Nichten und alleinigen Erbinnen von den ihnen vermachten Brauhäusern am Breitenwege, genannt »zum Pelikan« (Nr. 191) und »zur Rose« (Nr. 57) jede jährlich 55 Rℓ., zusammen also 110 Rℓ., zu zahlen haben sollten, wovon 100 Rℓ. zur Vertheilung unter arme Wittwen und Waisen bestimmt waren, und zwar 50 Rℓ. am Namenstage der Stifterin (Barbara, den 4. December) und 50 Rℓ. am Namenstage ihres vor ihr verstorbenen Mannes (August, den 3. August); 10 Rℓ. sollte der ernannte Curator für seine Mühe erhalten. Den gedachten Erbinnen sollte freistehen, die jährlichen Legatengelder durch Zahlung eines nach dem Zinsfuße von 5 % zu bemessenden Capitals abzulösen, was sie auch alsbald (1759) durch Ueberweisung eines Capitals von 2200 Rℓ. gethan haben.

Weiterhin ist in dem Testamente bestimmt, daß die Personen, unter welche die Legatenzinsen zu vertheilen sind, nicht so geringer Herkunft und Standes sein sollen, als die, für welche eigentlich die allgemeinen öffentlichen Armenanstalten eingerichtet sind; es sollen vielmehr solche Wittwen oder vater- und mutterlose Waisen (worunter auch mündige Jungfrauen zu verstehen) bedacht werden, deren Elend und Noth dadurch vergrößert wird, daß sie wegen ihres Standes, guten Herkommens und anderer Umstände nicht zu den Mitteln greifen können, wie es arme Leute von geringem Herkommen wohl vermögen. Beispielsweise sind genannt: »Kaufmanns-, Schul-, Prediger- und anderer Bediensteten oder reputirlichen Männer Wittwen und Kinder«, welche in Dürftigkeit

zurückgelassen sind und ihren hinlänglichen Unterhalt durch ihrer Hände Arbeit nicht erwerben können, daneben aber eines ehrbaren und tugendhaften Wandels sich befleißigen. Die Vertheilung der Zinsen soll auf dem Rathhause geschehen und jede der ausgewählten Persönen bei jeder Austheilung niemals mehr als 20 Rg. und niemals weniger als 5 Rg. erhalten.

Die Verwaltung sollte nach der ursprünglichen Anordnung der jedesmalige Stadtsyndicus und einer der übrigen gelehrten Rathsherrn führen; sie ist jedoch in späterer Zeit ebenfalls dem Almosen-Collegium, resp. der Armendeputation übertragen. —

In der Folge erhielt diese Stiftung noch einen Zuwachs durch ein anderseitiges Vermächtniß.

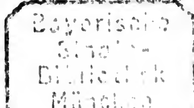
Der Bürgermeister Johann Friedrich Blankenbach vermachte in seinem Testamente vom 18. Mai 1790 der Altwein'schen Stiftung einen Capitalantheil von 1100 Rg. Gold, welcher nach dem Tode seiner, hiernächst im Jahre 1809 verstorbenen Schwester Friederike Auguste Blankenbach verwittwete Reinbeck gezahlt und dessen Zinsen in gleicher Weise, wie die des Altwein'schen Legats, verwendet werden sollten. Das Vermächtniß mußte eingeklagt werden und ging erst im Jahre 1823, und nur zu einem Betrage von 780 Rg. Courant ein.

Der Capitalfond besteht gegenwärtig in 350 Rg. Gold und 3250 Rg. Courant; von den eingekommenen Zinsen, welche im Jahre 1858 sich auf 147 Rg. 10 Sgr. 6 ₰. beliefen, wurden am 3. August 70 Rg., und am 4 December 70 Rg., jedes mal an 14 Personen à 5 Rg., vertheilt.

---

13. Vermächtniß der Anna Elisabeth Meyer.

Frau Anna Elisabeth Meyer geb. Eckert hat in ihrem Testamente vom 24. October 1783 ein Capital von 2000 Rg. Gold ausgesetzt, dessen Zinsen an Hausarme vom Bürgerstande Ostern und Michaelis, jedesmal mit 2 Rg. an Jeden, ausgetheilt werden sollen. Die Verwaltung war ursprünglich dem ältesten Bürgermeister und ältesten Rathmann übertragen; jetzt führt selbige die Armendeputation. Der Capitalfond besteht zur Zeit in 1750 Rg. Gold und 800 Rg. Courant; von den Zinsen wurden nach der Jahresrechnung von 1858 an 30 Arme 118 Rg. in zweimaligen Raten à 2 Rg. vertheilt.



14. Die v. Syborg'sche Stiftung.

Christian Alexander v. Syborg, Advocat und Ausschußverwandter, hat laut des von ihm und seiner Ehegattin geb. Schlüter errichteten Testaments vom 18. November 1709 für hiesige arme Bürger und Bürgerwittwen ein Legat von 1000 Rℓ. ausgesetzt. Die Verwaltung und Vertheilung der Zinsen sollte der Pastor zu St. Katharinen in Gemeinschaft mit den Brauer-Innungsmeistern haben, die Zinsvertheilung alle Jahre am Katharinentage (25. Nov.) in der St. Katharinenkirche geschehen und jeder der Empfänger mindestens 2 Rℓ. bekommen.

Nach Aufhebung der Innungen ist die Verwaltung der Stiftung auf die Armendeputation übergegangen; die Vertheilung der Zinsen geschieht unter Zuziehung des Pastors an der St. Katharinenkirche, und zwar stiftungsgemäß in derselben.

Der Capitalfond ist auf 1474 Rℓ. Courant angewachsen, wovon 23 arme Leute à 2 Rℓ., zusammen 46 Rℓ., erhalten. 6 Rℓ. werden als stiftungsmäßige Honorare den Predigern der gedachten Kirche gezahlt. —

---

15. Die Stiftung des Brauer-Innungsmeisters Georg Wilhelm Broessel

ist durch dessen Testament vom 16. Februar 1752 mit einem Capitale von 1000 Rℓ. gegründet, dessen Zinsen alle Jahre am Wilhelmstage, den 28. Mai, an 23 hiesige Hausarme, Bürger- und Bürgerwittwen, die sonst keine andern Legate bekommen, und zwar an 12 Männer und 11 Frauen, jedem 2 Rℓ., vertheilt werden sollten. Es war hierbei, da außerdem 4 Rℓ. für die Administration bestimmt waren, vorausgesetzt, daß das Capital jederzeit 5 % Zinsen tragen werde, ja, der Testator hatte sogar auf die Möglichkeit einer Verzinsung mit 6 % hin die Disposition getroffen, daß dann 14 Männer und 14 Frauen jeder 2 Rℓ. empfangen sollten; allein das Capital ist zeitweise nur mit 3½ % verzinslich gewesen, und steht jetzt zu 4 % auf Kämmereigrundstücken eingetragen. Demnach werden zur Zeit die vollen Zinsen von 40 Rℓ. unter 20 arme Personen jährlich vertheilt.

Die Verwaltung und Vertheilung stand ursprünglich den Brauer-Innungsmeistern hierselbst zu, nach Aufhebung der Innun-

gen, seit dem Jahre 1810, ist dieselbe auf die Armenverwaltung übergegangen.

---

16. Die Stiftung der Frau Maria Broessel.

Die Ehefrau des zuvor genannten Brauer-Innungsmeisters Georg Wilhelm Broessel geb. Haeseler hat in ihrem Testamente vom 24. October 1745 der hiesigen Brauer-Innung ein Legat von 1100 ℛ𝓉. vermacht, mit der Bedingung, daß solche zinsbar belegt und die Zinsen von 1000 ℛ𝓉. jährlich am Tage Mariä Verkündigung (den 25. März) an hiesige Hausarme und zwar verarmte Bürger- und Bürgerwittwen, zur Hälfte Männer und zur Hälfte Frauen, vertheilt und die Zinsen von dem 11. Hundert dem, welcher die Administration führt, zufließen sollen.

Die Administration war nämlich den Brauer-Innungsmeistern wechselsweise von der Stifterin übertragen. Nach Aufhebung der Innungen kam die Verwaltung, wie bei den übrigen ähnlichen Stiftungen, an das Almosen-Collegium, jetzt die Armen Deputation, und die Kassenführung an die Armenkasse.

Von dem Stiftungscapital sind in früherer Zeit 500 ℛ𝓉. verloren gegangen und zu Anfang dieses Jahrhunderts waren nur 300 ℛ𝓉. Gold und 300 ℛ𝓉. Courant vorhanden; jetzt besteht der Capitalfond in 300 ℛ𝓉. Gold Hypothekcapital, zu 4½ % ausgeliehen, und in 325 ℛ𝓉. 3½procentigen Staatsschuldscheinen, nebst 14 ℛ𝓉. baarem Bestande.

Nach der Rechnung v. J. 1858 wurden 28 ℛ𝓉. an 14 Arme vertheilt.

(Daß jeder 2 ℛ𝓉. erhalten soll, ist hier nicht ausdrücklich vorgeschrieben.)

---

17. Die Naumann'schen Vermächtnisse.

Der Brauer-Innungsverwandte Georg Christian Naumann und dessen Ehefrau Elisabeth Magdalene Naumann geb. Lüdecke setzten in ihrem wechselseitigen Testamente vom 19. November 1783 jeder ein Capital von 500 ℛ𝓉. Gold zu dem Zwecke aus, um von den Zinsen an hiesige würdige und dürftige, nicht im Bettelstande befindliche christliche Arme beiderlei Geschlechts Unter-

stützungen von 8 gGr. bis 1 Rg. 12 gGr. zu verabreichen, die jedesmal am Osterheiligabend im Beisein eines Verwandten der Familie vertheilt werden sollen. Dieser soll das Recht haben, wenn einmal von dem Capital etwas verloren ginge, gegen fernere Austheilungen zu protestiren, bis das Capital wieder ergänzt ist. Auch ist bestimmt, daß die Quote eines Theil nehmenden gestorbenen Armen für das eine (Sterbe-) Jahr zurückbehalten werden und dem Capitalfond zuwachsen soll.

Die Administration war ursprünglich der Brauerinnung übertragen und ist, gleichwie in sonstigen ähnlichen Fällen, nachher der Armenverwaltung zugewiesen.

Der Capitalfond beider Vermächtnisse wird abgesondert verwaltet.

Das von Georg Christian Naumann legirte Capital ist jetzt auf 750 Rg. angewachsen und mit 725 Rg. in 3½ procentigen Staatsschuldscheinen angelegt. Von den Zinsen wurden im Jahre 1858 23 Rg. unter ebenso viel Arme vertheilt.

Das Stiftungscapital der Frau Elisabeth Magdalene Naumann besteht jetzt in 500 Rg. Gold, mit 4½ % verzinsliches Hypothekcapital, in 150 Rg. in 3½ procentigen Staatsschuldscheinen und 19 Rg. Baarbestand. Von den Zinsen erhielten 24 Arme jeder 1 Rg.

---

18. Das Offeney'sche Vermächtniß.

Die verwittwete Canonikus Offeney, Anna Elisabeth geb. Stißer, legirte in ihrem Testamente vom 17. Januar 1740 ein Capital von 100 Rg., wovon die Zinsen einer oder zwei armen Wittwen am neuen Markte gegeben werden sollten. Die Stiftung wurde früher beim Königl. Consistorium verwaltet, auf Verfügung des Königl. Civilgouvernements vom 31. October 1815 aber dem Almosen-Collegium übertragen.

Das Stiftungscapital ist mit 100 Rg. in einem 3½procentigen Staatsschuldschein angelegt und außerdem ist noch ein bei der Sparkasse belegter Ueberschuß von 18 Rg. vorhanden. Die Staatsschuldschein-Zinsen von 3½ Rg. werden einer Wittwe in halbjährigen Raten von der Armenkasse ausgezahlt.

---

19. Das Vermächtniß der Frau Rathmann Michaëlis.

Die Wittwe des Rathmanns Michaëlis, Magdalene Sophie geb. Schauer, hat der hiesigen Armenkasse im Jahre 1828 ein Capital von 200 Rg. in vier Sparkassenbüchern übergeben, welches unter Aufsicht der Armen-Deputation verwaltet und dessen Zinsen alljährlich am heil. Weihnachtsabend unter 12—16 alte dürftige Bürgersfrauen vertheilt werden sollen.

Das Stiftungs-Capital besteht jetzt in 250 Rg. in 3½procentigen Staatsschuldscheinen, von dessen Zinsen in den letzten Jahren jedesmal 8 Rg. 10 Sgr. ausgetheilt wurden.

B.

Außerdem existiren noch für Ortsarme, sowie für Predigerwittwen verschiedene Vermächtnisse, deren Verwaltung den Collegien oder Vorständen hiesiger Kirchen übertragen ist, nämlich:

1. Die Roßleben'sche Armenstiftung bei St. Katharinen.

Die Wittwe Roßleben geb. Kuphal, gestorben am 30. März 1836, hat in ihrem Testamente vom 8. Januar desselben Jahres ein Legat von 1000 Rg. Gold ausgesetzt, von dessen Zinsen alle Jahr 40 Rg. unter vier oder acht der dürftigsten Familienväter der St. Katharinengemeinde vom administrirenden Vorsteher der Kirche Anfangs December jeden Jahres vertheilt werden.

Das überschießende Agio fließt bestimmungsmäßig zur Kirchenkasse.

2. Die Krüger'sche Armenstiftung bei St. Katharinen

ist errichtet von der Ehefrau des Brauers Krüger, Anna Sophie geb. Böttcher, laut Testament vom 31. März 1734.

Von dem Stiftungscapital ist in früheren Zeiten Einiges verloren gegangen; jetzt beträgt dasselbe 4550 Rg..

Hausarme, hauptsächlich aus den drei Kirchspielen St. Johannis, St. Katharinen und St. Jacobi, jedoch nur arme Bürger und Bürgerwittwen, mit Ausschluß allen liederlichen Gesindels, der Ammen, Muhmen u. s. w., sollen von den Zinsen in der Art unterstützt werden, daß jedem jährlich am Sophien- und am Andreastage (15. Mai und 30. November) jedes Mal 1 Rg. verabreicht wird.

Die Verwaltung und Vertheilung steht dem Kirchencollegium zu St. Katharinen zu.

Zur Vertheilung kommen jetzt alle Jahre 172 Rg.

3. Die Stephan'sche Armenstiftung bei St. Jacobi.

Die unverehelichte Anna Christiane Stephan hat in ihrem Testamente vom 11. November 1817 ein Legat von 1000 Rg. Gold ausgesetzt, wovon die Zinsen alljährlich am Martinitage, den 11. November, an hiesige evangelische Arme vertheilt werden sollen. Die Verwaltung und Auswahl der Armen geschieht vom Kirchencollegium zu St. Jacobi. Die zur Vertheilung kommenden Zinsen belaufen sich auf 50 Rg. jährlich; die Unterstützungen werden in Beträgen à 1 Rg. und 2 Rg. gegeben.

4. Das Sannemann'sche Legat bei St. Jacobi.

Gestiftet durch letztwillige Verfügungen der Geschwister Marie Elisabeth Sannemann und Katharine Eleonore Sannemann verwittwete Kröhnert, vom 1. November 1724, 24. November 1732 und 19. December 1732.

Von den Zinsen des Stiftungscapitals von 1000 Rg. erhalten Arme aus der St. Jacobi-Gemeinde, welche fromm und gottesfürchtig sind, jährlich am Ludwigstage, den 25. August 15 Rg. 7 Sgr. 6 ₰. in Beträgen von 7½ Sgr. — 15 Sgr., durch den ersten Prediger und den adm. Kirchenvorsteher. Außerdem sind für eine vorhandene Predigerwittwe jährlich 10 Rg. und für die Prediger, den Küster und Todtengräber 5½ Rg. bestimmt.

5. Das von Geyso'sche Legat bei St. Jacobi.

Die verwittwete Oberstlieutenant von Geyso, Henr. Sophie Helene geb. Freiin v. d. Schulenburg, hat in ihrem Testamente vom 29. December 1836 zum Besten der Armen in der St. Jacobi-

Gemeinde ein Legat von 200 Rg. ausgesetzt. Das Capital soll conservirt und die Zinsen davon sollen jährlich am 29. August unter zwölf Arme der gedachten Gemeinde vertheilt werden.

Die Verwaltung des Legats liegt dem jedesmaligen ersten Prediger ob, dem, unter Berathung mit dem zweiten Prediger, auch die Vertheilung der Zinsen (jetzt 7 Rg. jährlich) zusteht. Das Capital soll unter diesen Bestimmungen bei der Kirche verbleiben, dem hiesigen Magistrat soll aber alljährlich Rechnung gelegt werden.

6. Das Gehrmann'sche Legat bei St. Johannis.

Von einem Capitale von 400 Rg., welches die am 10. Mai 1830 verstorbene Ehefrau des Kaufmanns Gehrmann, Marie Sophie geb. Scharlitz, in ihrem Testamente vom 28. April 1830 der Kirche St. Johannis vermacht hat, werden die Zinsen alljährlich an hiesige, von den beiden Geistlichen der Kirche zu bestimmende Arme vertheilt. Die Zinsen betragen jährlich 16 Rg.

7. D. Erler's Bibel-Stiftung.

Der Pastor an St. Johannis und jetzige Superintendent D. Erler hat eine am 15. December 1844 zur Gedächtnißfeier der 200jährigen Einweihung der St. Johanniskirche gehaltene Predigt drucken lassen und den Erlös von 200 Rg. zu einer Stiftung bestimmt, aus deren Zinsen Bibeln und Gesangbücher für Arme angekauft und alljährlich am 15. December vertheilt werden sollen.

8. Die Friese'sche Stiftung.

Bei Gelegenheit der 50jährigen Amtsjubelfeier des Polizei-Inspectors, nachherigen Polizeiraths, Friese, am 2. December 1846, haben die Kirchencollegien der sechs städtischen Patronatskirchen, von denen er bei zweien lange Jahre hindurch Assessor war, durch Sammlung freiwilliger Beiträge eine Gedächtniß-Stiftung gegründet, aus deren Revenüen alljährlich zwei dürftige, wohlerzogene Kinder zur Confirmation eingekleidet werden sollen. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens — 500 Rg. in 3½procentigen Staatsschuldscheinen — führt das Kirchen-Collegium zu St. Johannis.

9. Die Rode'sche Stiftung, bei St. Petri.

Die Jungfrau Anna Rode hat in ihrem Testamente vom Tage Johannis Baptistae (24. Juni) 1567 300 Gulden ausgesetzt, wovon die Zinsen zu ihrem und ihrer Familie Gedächtniß an Arme aus ihrer Familie, oder in deren Ermangelung an andere Arme aus der St. Petri Gemeinde vertheilt werden sollen. In früheren Zeiten war für die Zinsen Tuch angekauft und den Armen gegeben; späterhin hat man Kleidungsstücke fertigen und verabreichen lassen. In neuerer Zeit sind zu Weihnachten zwei alte Frauen eingekleidet. Das Stiftungscapital beträgt jetzt 238 Rg., wovon jährlich 8 Rg. Zinsen zur Verwendung kommen.

10. Die Block'sche Stiftung.

Der Bürger und Kaufmann Johann Christoph Block, Mitglied des Kirchen-Collegiums zu St. Ulrich und Levin, hat 700 Rg. zu einer Stiftung ausgesetzt, hinsichtlich deren in einem, zwischen seinen Erben und den Kirchenvorstehern am 25. Juni 1703 geschlossenen Recesse festgesetzt ist, daß die Zinsen von 100 Rg. der Kirche, von 100 Rg. dem administrirenden Vorsteher derselben, und von den übrigen 500 Rg. hülfsbedürftigen Verwandten des Stifters, oder in deren Ermangelung andern, in der St. Ulrichs-Pfarre wohnenden Hausarmen zukommen sollen. Die Verwaltung und Vertheilung ist dem Kirchen-Collegium zu St. Ulrich und Levin übertragen. Das Stiftungscapital ist auf 970 Rg. angewachsen; von den Zinsen werden jetzt jährlich 33 Rg. in Beträgen von 15 Sgr. und 1 Rg. an Hausarme in der gedachten Gemeinde vertheilt.

Ferner: Stiftungen zu Gunsten von Prediger-Wittwen.

11. Das Oppermann'sche Prediger-Wittthum bei St. Katharinen.

Der Bürgermeister Oppermann hat den Ertrag der von ihm herausgegebenen Nachrichten über das Armenwesen und die milden Stiftungen hierselbst vom Jahre 1827 zur Gründung eines Prediger-Wittthums bei St. Katharinen bestimmt und mit 317 Rg. am 19. Juni 1828 dem Kirchen-Collegio zur Verwaltung übergeben.

Die Zinsen sollen so lange zum Capital geschlagen werden, bis sie jährlich 50 Rg. betragen. Bis jetzt — 1. Januar 1859 — ist das Capital auf 675 Rg. angewachsen.

12. Das Oppermann'sche Prediger-Wittthum bei St. Johannis.

Zur Gründung eines ähnlichen Wittthums bei der St. Johannis-Kirche hat der Bürgermeister Oppermann den Ertrag der für das Jahr 1828 herausgegebenen Nachrichten über das Armenwesen mit 69 Rℓ. laut Stiftungs-Urkunde vom 15. Mai 1830 überwiesen. Auch hier sollen die Zinsen so lange zum Capital gelegt werden, bis dasselbe einen Zinsertrag von 50 Rℓ. giebt. Der Capitalfond hat sich bereits bis auf 200 Rℓ. vermehrt.

13. Das Faber'sche Wittthum bei der heil. Geistkirche.

Der am 20. April 1823 verstorbene Commissionsrath Faber hat in seinem Testamente vom 6. Mai 1822 unter andern verordnet, daß von einem der Kirche zum heil. Geist ausgesetzten Legate von 2000 Rℓ. der Betrag von 1200 Rℓ. Gold einen Fond bilden soll, dessen Zinsen an die Prediger-Wittwen dieser Kirche zu vertheilen sind. Die Wittwen sind jedoch ausgeschlossen, die mehr als 300 Rℓ. jährliche Einkünfte haben; in gleicher Weise werden den Wittwen, die noch anderweitiges Einkommen haben, nur so viel Zinsen gezahlt, daß ihre Gesammteinnahme 300 Rℓ. nicht übersteigt. (Die Zinsen der übrigen 800 Rℓ. Gold erhält der Organist als Gehaltszulage.)

Der Wittwenfond hat sich, da lange Zeit keine zum Genuß berechtigte Wittwe vorhanden gewesen, auf 5200 Rℓ. erhöht.

14. Das Schmager'sche Prediger-Wittthum.

Der Kaufmann Johann Heinrich Schmager hat in seinem Testamente vom 14. Januar 1800 von einem der heil. Geistkirche vermachten Capitale von 1000 Rℓ. Gold 3% für die Prediger-Wittwen dieser Kirche bestimmt. Fehlt es an dergleichen Wittwen, so bezieht die Kirche die Zinsen.

15. Das Pieschel'sche Prediger-Wittthum.

Ebenso hat der am 26. April 1807 hierselbst verstorbene Kaufmann Georg Wilhelm Pieschel in seinem Testamente vom 28. März 1800 der heil. Geistkirche ein Legat von 2000 Rℓ. Gold ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon, nach Abzug von 10 Rℓ. Gold für die Kirche unter die Prediger und Predigerwittwen derselben an seinem Todestage gleichmäßig vertheilt werden sollen.

16. Das Hoffmann'sche Prediger-Wittthum.

Die Wittwe des im Jahre 1795 verstorbenen Predigers Hoffmann an der heil. Geistkirche, Johanne geb. Pieschel, hatte auf die ihr zustehenden Zinsen von jährlich 30 Rz. Gold aus dem vorhin erwähnten Schmager'schen Legate für ihre Person Verzicht geleistet, mit der Maßgabe, daß diese Zinsen zur Bildung eines eigenen Prediger-Wittwenfonds bei der heil. Geistkirche gesammelt werden sollten. Bis zu dem im Jahre 1842 erfolgten Tode der verwittweten Prediger Hoffmann hatte sich ein Capital von 623 Rz. angesammelt, welches jetzt bis auf 1275 Rz. gestiegen ist und bereits eine Wittwenpension von 50 Rz. jährlich abwirft.

17. Das v. Gaisberg-Behm-Breitung'sche Wittthum bei St. Jacobi.

Zum Besten der Predigerwittwen der St. Jacobikirche hat die Frau Barbara Sophie v. Gaisberg geb. v. Weyler im Jahre 1765 die Summe von 300 Rz. Gold, ferner die verwittwete Rathmann Behm im Jahre 1829 100 Rz. Gold, und die verwittwete Pastor Breitung 200 Rz. Gold legirt. Zufolge Verfügung Königl. Regierung vom 13. Februar 1845 sind diese drei Legate zu einem Prediger-Wittthum vereinigt, dessen Capitalbetrag sich jetzt bis auf 1800 Rz. vergrößert hat und einen Zinsertrag von 77 Rz. als Wittwenpension gewährt.

18. Das Heinz'sche Prediger-Wittthum bei St. Petri.

Die am 21. Mai 1839 verstorbene Wittwe Heinz geb. Rosenberg hat in ihrem Testamente vom 27. April 1837 ein Capital von 400 Rz. zu einem Prediger-Wittthum an der St. Petrikirche ausgesetzt und dabei angeordnet, daß das Kirchencollegium das Legat verwalten und daß das Capital in den nächsten 25 Jahren durch Zuschlag der jährlichen Zinsen vermehrt werden soll. Wenn alsdann eine Predigerwittwe bei der St. Petrikirche vorhanden ist, so soll sie die Zinsen nach Abzug etwaiger Administrationskosten genießen. Im Fall ihrer Wiederverheirathung erhalten ihre Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre diese Zinsen. Sind mehrere Wittwen vorhanden, so theilen sich dieselben oder ihre Kinder in die Zinsen, und wenn kein Empfangs-

berechtigter vorhanden ist, so werden die Zinsen zum Capital geschlagen. In den nun verflossenen 20 Jahren hat sich das Capital bis auf 750 Rg. vermehrt.

19. Das Scharnbeck'sche Legat bei der Kirche St. Ulrich und Levin

ist mit einem Capitale von ursprünglich 150 Rg. für die Predigerwittwen an der St. Ulrichskirche begründet; wenn dergleichen nicht vorhanden sind, gelangen auch andere Predigerwittwen der 6 städtischen Pfarrkirchen zur Theilnahme.

Der Capitalfond ist, namentlich durch Verzichtleistung empfangsberechtigter Wittwen auf ihre Pension, gegenwärtig auf 300 Rg. gestiegen.

20. Das Prediger-Wittthum des Kirchenvorstehers Andreas Fritze bei St. Ulrich und Levin.

Der Genannte hat in seinem Testamente vom 26. August 1772 der St. Ulrichskirche für ihre Predigerwittwen 500 Rg. vermacht, wovon die Zinsen unter die Wittwen vertheilt und in Vacanzfällen dem Kirchenärar zu gute kommen sollen.

21. Das Prediger-Wittthum des Subseniors Fritze bei derselben Kirche.

Bei der am 14. Juni 1823 stattgefundenen 50jährigen Dienstjubelfeier des damaligen Pastors an der St. Ulrichskirche, Subseniors Joh. Nicolaus Fritze, hat das Kirchencollegium ein Prediger-Wittthum für diese Kirche gestiftet. Zur Verstärkung des Fonds desselben überwies der derzeitige Assessor des Kirchencollegii, Bürgermeister Oppermann, 100 Rg. in einem Preußischen Staatsschuldschein aus dem Ertrage seiner für das Jahr 1822 herausgegebenen Schrift über das städtische Armenwesen und die milden Stiftungen. Es ist dabei festgesetzt, daß die Zinsen so lange zum Capital geschlagen werden sollen, bis dasselbe die Summe von 500 Rg. erreicht hat. Alsdann soll, wenn eine Predigerwittwe vorhanden ist, diese die Zinsen beziehen; sind zwei Wittwen vorhanden, so theilen sie sich darin. Sollte es aber an einer Wittwe fehlen,

so sollen die Zinsen dem bei der Kirche verwalteten Oppermann'schen Stipendium (vergl. in der vierten Abtheilung Nr. 8.) zur Vergrößerung seines Capitalfonds zufließen.

Am Schlusse des Jahres 1858 betrug das Capital 352 Rg.

22. Das Evers'sche Prediger-Witthum.

Der im Jahre 1799 verstorbene Senior und Pastor an der St. Ulrichskirche, August Gottlieb Evers, hat in seinem 1781 errichteten Testamente ein Legat von 300 Rg. Gold für die Predigerwittwen an der gedachten Kirche ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon den vorhandenen Wittwen gleichmäßig zu gute kommen, und wenn keine Wittwen da sind, die Zinsen zum Capital geschlagen werden sollen. Letzteres hat jetzt den Betrag von 1395 Rg. erreicht und ist meistens in 3½procentigen Staatsschuldscheinen angelegt.



Dritte Abtheilung.

Die fünf großen milden Stiftungen:

1. Das Hospital St. Georgii,
   mit der Stiftung der Präsidentin Tismar.
2. Das Kloster St. Augustini.
3. Das Kloster Beatae Mariae Magdalenae.
4. Das Hospital St. Annen.
5. Das Kloster St. Gertraud.

Das Hospital St. Georgii.

Erster Abschnitt.

Von der Gründung des Hospitals bis zu dessen Zerstörung im dreißigjährigen Kriege, im Jahre 1631.

Längere Zeit hindurch galt die Annahme, das Hospital St. Georgii sei im Jahre 1480 durch einen Domherrn, Dr. juris Hiltermann, gestiftet. Sie gründete sich auf eine Abhandlung des Rectors Sam. Walther vom Jahre 1737. Durch die im Jahre 1839 vom Stadtrath Funk bei Gelegenheit der Ausarbeitung eines neuen Statuts des Hospitals angestellten Nachforschungen und gesammelten Nachrichten,*) sowie durch die in Hoffmann's Geschichte der Stadt Magdeburg (Band 1. S. 501) enthaltenen weitern Mittheilungen hierzu ist indeß nachgewiesen, daß jene Annahme unrichtig ist und muthmaßlich auf einer Verwechslung mit einem andern, in der Sudenburg vorhanden gewesenen Hospitale beruht. Das von Hiltermann gestiftete Hospital lag nach der von Walther beigebrachten Stiftungsurkunde »in der Sudenburg an dem Thore nach dem Kloster St. Johannis des Täufers wärts«; unser Hospital Georgii aber ist belegen gewesen vor oder bei der Sudenburg im altstädtischen Weichbilde.**)

*) Diesen Nachrichten ist auch ein großer Theil der nachfolgenden geschichtlichen Mittheilungen entnommen.

**) Vergl. den ältern Plan der Stadt Magdeburg.

Die Zeit seiner Gründung ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; sie mag aber in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fallen.*) Gegründet ist dasselbe aller Wahrscheinlichkeit nach von der in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts hier errichteten Innung der Seidenkramer (Kaufleute)**) und zwar vermuthlich zunächst

---

*) Auch in andern Städten, wo Hospitäler mit gleicher Bestimmung sind, kennt man das Gründungsjahr nicht. In Hamburg scheint das St. Georgshospital (für Sieche oder Aussätzige, auch exules, Elende, Sondersieche, von ihrer Ausschließung aus der Stadt so genannt) um 1195 gegründet zu sein; die Schenkungsurkunden für den Siechenhof in Halberstadt fangen von 1206 an; in Erfurt erhält das Haus der Aussätzigen einen päpstlichen Schutzbrief 1247; in Halle ist das Hospital St. Antonii für die Aussätzigen 1241 schon vorhanden.

**) Nach den vom großen Churfürsten Friedrich Wilhelm bestätigten und eigenhändig vollzogenen Statuten, oder, wie sie genannt werden, „Willkühr" der hiesigen Seidenkramer-Innung vom Jahre 1680 durften nur die Innungsmitglieder unter andern mit folgenden Waaren handeln: Seidenen und sammetenen Waaren, Perlen, goldenen und silbernen Borten, Handschuh, Gehenken, Baumwolle, Hüten, Baretten, Mützen, Leder, Eisenwaaren, Leinenwaaren, Specereiwaaren, Südfrüchten und Delicatessen, Colonial- und Farbewaaren und einer Menge anderer, speciell bezeichneter Waaren.

Wer die Innung gewinnen wollte, „mußte — heißt es im Art. 2 — bei der Innung gebührlich darum anhalten, zuvörderst seine ehrliche Geburt, Herkommen und Wohlverhalten, auch daß er untadelhaften Geschlechtes und Niemandes Late (d. i. zinspflichtiger Unterthan) noch eigen, oder mit Leibeigenschaft verhaftet, sondern freier Deutscher und nicht Wendescher Arth, von ehrlichen und unberüchtigten Eltern erzeuget und geboren sei, durch einen Geburtsbrief bezeugen oder einzeigen lassen und alsbalde einantworten, dabei alsofort 30 Magdeb. Gülden den Armen des Hospitals St. Georgen geben und erlegen, und dann die restirenden 60 Gülden Innungsgelder in den nächsten zweien Morgensprachen (Versammlungen der Innungsmeister) als jedesmal 30 Gülden, erlegen" rc.

In Betreff der Annahme von Lehrlingen und Commis enthält das Statut folgende Bestimmungen:

Art. 22. Welcher Herr oder Kramer einen Diener annimbt, derselbe soll denselben auf 6 Jahre lang und darüber, aber nicht darunter zum Dienst bestellen und annehmen, und soll der Diener die versprochene Zeit ausdienen, oder da er vor solcher Zeit von seinem Herrn mit Unwillen scheiden würde, soll er von keinem Kramer allhier in Dienst angenommen, ihm auch sonst andererwege alhier zu dienen nicht gestattet werden, doch soll dem Herrn hiermit unbenommen sein, den

oder vorzugsweise für ihre Armen und Kranken. Anfänglich scheint es bloß eine zur Aufnahme von Kranken, besonders Aussätzigen, bestimmte Heil- und Verpflegungsanstalt gewesen zu sein, weshalb es auch in früherer Zeit **domus leprosorum** (Haus für Aussätzige) und **Curia infirmorum** (Siechenhof) genannt ward. Die bösartige und in hohem Grade ansteckende Krankheit des Aussatzes war durch heimkehrende Kreuzfahrer im Abendlande verbreitet und gab die Veranlassung zur Gründung solcher Anstalten. Um die Berührung mit Gesunden zu vermeiden, geschah die Anlage in der Regel außerhalb der Stadt; auch das Magdeburger Hospital St. Georgii befand sich, wie schon vorhin erwähnt, außerhalb der Mauern der Altstadt, in der Gegend des jetzigen Militairkirchhofs, und zwar auf der Nordwestseite desselben.

Diener, der sich untreu, ungehorsamb und muthwillig verhält, vor verlauffener versprochener Zeit zu enturlauben. Jedoch stehet dem Herrn nach Gelegenheit der Sachen frei, einen wolverhaltenen Jungen oder Diener vor gänzlich abgeflossener Zeit zu erlassen und völlige Lehrjahre zu bekennen.

Es soll auch Keiner, so alhier bei'm Kramer gedienet, in der Innung auff- und angenommen werden, er habe denn, wie vorgedacht, 6 Jahre lang bei einem Herrn für einen Jungen und etliche Jahre für einen Diener gedienet und sich in seinem Dienste auffrichtig und rühmlich verhalten, dessen er unter seines Herrn Hand und Siegel genugsamen Schein der Innung fürlegen, oder zu der Innung nicht gestattet werden soll."

Nach Art. 25. sollten bei'm Tode eines Innungsverwandten oder eines der Seinigen die sämmtlichen Innungsverwandten den Verstorbenen zu Grabe geleiten oder ihr Ausbleiben bei'm regierenden Innungsmeister durch erhebliche Gründe entschuldigen, andernfalls „ein Pfund Wachs zur Straffe ohne einig Einwenden" erlegen. Und im folgenden Artikel heißt es: „Aldieweil die Seidenkramer-Innung aus ehrlichen und redlichen Leuten zusammengesetzt, als soll kein straffbarer Todtschläger, Gotteslästerer, Mörder, Dieb, Räuber, Ehebrecher, Meineidiger, oder der sonst mit groben öffentlichen Lastern und Sünden beflecket und behafftet, in unser Innung nicht gelitten, sondern davon gäntzlich ausgeschlossen sein und bleiben.

Art. 27. Solte aber einer oder der andere, er sei von männlichen oder weiblichen Geschlechte, so unser Innung fähig, und sich vom Teufel und seinem eigenen Fleische verführen ließe, es sei heimlich oder öffentlich, sollen diejenigen Personen, welche in solcher Unthat betretten werden, als ein faules Glied ebenmäßig gäntzlichen von der Innung abgeschnitten sein und bleiben" ꝛc.

Der Tradition zufolge soll eine gesunde Quelle oder Brunnen die Wahl des Orts für das zu erbauende Hospital bestimmt haben.

Daß dasselbe von der Seidenkramer-Innung gegründet ist oder ihr angehörte, bestätigt auch der Name St. Georgii; denn St. Georg war auch der Schutzpatron dieser Innung.*)

Erwähnt wird der Siechenhof zuerst in zwei Urkunden der Neustädter Klöster St. Laurentii und St. Agnetis vom J. 1291, dann in Urkunden vom Jahre 1295, 1298, 1325, 1328 und vom 4. April 1381. In letzterer erkennt der hiesige Bürger und Hospitalvorsteher Helias Hinke für sich und die bei und außerhalb der Mauern der Stadt Magdeburg lebenden und wohnenden Siechen oder Aussätzigen die Verpflichtung an, dem Priester des Altars St. Pauli in der Parochialkirche St. Agnetis in der Neustadt von einer mit Holz und Gras bewachsenen halben Hufe bei Rothensee 4 Scheffel Roggen jährlichen Zinses zu geben.

In den Streitschriften, die dem Vergleiche zwischen der Stadt und dem Erzbischof Ernst, vom 21. Januar 1497, vorangingen, und in diesem Vergleiche selbst erscheint das Hospital »St. Georgii« zuerst unter diesem Namen. Der Name Siechenhof erhielt sich jedoch daneben noch lange nachher und war selbst im Anfange dieses Jahrhunderts noch gebräuchlich.

Bei der Zerstörung der Stadt und der Vorstädte im Jahre 1631 blieben auch die Gebäude des Hospitals St. Georgii nicht verschont; sie wurden ebenfalls ein Raub der Flammen und alle Schriften desselben, bis auf vier Rechnungen aus den Jahren 1597, 1623, 1626 und 1629, gingen verloren.

Die Rechnung vom Jahre 1623, oder wie der Titel lautet: »Das Hospital-Register zu St. Georgen, geführt durch Borchardt Jungen, Vorsteher und Speiseherren«, weist eine Geldeinnahme

---

*) St. Georg, aus kappadocischem Fürstenblut entsprossen, soll der Sage nach unter dem Römischen Kaiser Diocletian gelebt und eine Königstochter aus der Gewalt eines Lindwurms oder Drachens, den er erlegte, befreit haben. (Hoffmann's Geschichte der Stadt Magdeburg.) Ueber dem Eingange zu dem ehemaligen Seidenkramer-Innungshause, jetzigen Börsenhause am alten Markte, befindet sich ebenfalls eine bildliche Darstellung dieser Sage: ein Ritter mit einem Drachen kämpfend. Den h. Georg dachte man sich als den Ueberwinder alles Bösen, also auch der schlimmsten Krankheiten, daher sind ihm an vielen Orten Hospitäler geweiht.

von 1076 Gulden 4 Sch. 9 Pf. nach, und eine Korneinnahme von etwa 26 Wispel Getreide. Die hauptsächlichsten Einnahmen bestanden, außer 613 Gulden für verkaufte 19 Wispel Weizen à Wispel 22 Rg. und 3 Wispel Roggen à 16 Rg., in 160 Gulden Pacht von Acker- und Gartenland und 90 G. Grundzins von Häusern, meistens in der Sudenburg. Das Hospital hatte schon damals einen Grundbesitz von etwa 15 Hufen Land, wovon namentlich 12 Hufen im Stadtfelde an zwei Ackerleute lange Jahre hindurch für eine Weizenpacht von jährlich 2 Wispel für die Hufe, also nach dem damaligen Kornpreise für etwa 1½ Rg. in Gelde pro Morgen, zur Benutzung überlassen waren, jedoch glücklicherweise nicht auf immerwährende Zeiten, wie es sonst häufig geschah, sondern mit dem Vorbehalt der Kündigung auf Seiten des Hospitals. (Von diesem Vorbehalt Gebrauch machend, erachteten es im Jahre 1716 die Vorsteher des Hospitals für angemessen, mit den Pächtern ein anderes Abkommen dahin zu treffen, daß sie statt der Weizenpacht von 2 Wispel für die Hufe jährlich 50 Rg. Geldpacht entrichten sollten. Von da an ist die Pacht allmälig mehr und mehr gestiegen, so daß die 12 Hufen oder 360 Morgen Acker, welche damals 600 Rg. Pacht gaben, heute das zehnfache, nämlich 15—16 Rg. für den Morgen einbringen!)

Viele der Aecker waren Lehnstücke des Klosters Berge, des Klosters St. Agnes in der Neustadt, der Möllenvoigtei u. a., theilweise waren sie auch zehntpflichtig. Das Lehnsverhältniß, die Zins- und Zehntpflichtigkeit ist in der Folge nach Maßgabe der spätern Gesetzgebung abgelöst und aufgehoben.

Unter den Ausgaben enthält die Rechnung von 1623 u. a. Folgendes:

325 G. »den Armen wöchentlich zur Profe« (Pröve), auf 13 Personen, jedem die Woche 12 Schill. und alle Tage 3 Quartier Bier; ferner

67 G. 16 Sch. unter dem Titel: »Ausgaben, so den Armen außerhalb des Hoffes aus gutem Willen gegeben werden«, darunter 4 Sch. wöchentlich an Hans Kaunerdt, »weil er den Krebs in der Bache (Backe) hatt.«

221 G. 12 Sch. »Unkosten wegen des Biers, so gebrauet worden.«

80 G. Besoldung des Pfarrers.

rc.

Eine verhältnißmäßig nicht geringe Summe nahm der Schmaus hinweg, welcher auf die jedesmal zu Ostern stattfindende sogenannte Morgensprache (Versammlung der Innungsmeister) folgte, in welcher die Rechnung abgenommen wurde. Man wird die Kostenrechnung einer solchen Collation aus dem Jahre 1625 nicht ohne einiges Interesse lesen, weshalb wir selbige hier folgen lassen.

»Bezahlete Außgaben der Collation so vergangene Ostern (1625) verrichtet worden:

	Fl.	Sch.	Pf.	
	28	8	—	vor 2½ Faß Zerbster Bier ohne die Ziese à 11 Fl. 6 Sch. 8 Pf.
	—	9	4	Einzulegen
	—	5	4	bei den Bierkosten verdrunken
	—	2	—	geben die das kleine Faß helffen außzihn
	5	3	2½	vor 70 Pfd. Rindtfleisch zu dem Saurbraten à 16 Gr.
	—	12	—	vor Saur zu den Braten
	—	—	8	vor Semmel
	9	8	—	vor 2 Kelber
	5	8	—	vor 1 Kalb
	—	6	—	vor die Lämmer und Kelber zu holen
	9	—	—	vor 6 Lämmer geben
	3	12	—	vor 3 Hasen geben
	—	8	—	vor 1 Kalbeßkop geben
	1	2	8	vor 10 Par Dauben
	—	2	—	vor Weitzen den Dauben
	—	20	—	vor 1 Hinderviertel vom Kalbe
	2	18	—	vor 21 Enten
	1	21	4	vor 21 Kramsvögel
	—	10	8	vor 1 Ente und 7 Vögel
	2	13	4	vor Karpen und Hechte
	1	2	8	vor 5 Bratfische
	2	12	—	vor Karrutzen und Speisefische
	—	16	8	vor 5 Mandel Eier
	2	12	—	vor 15 Secke Kolen
	—	2	8	vor abzudragen
	9	8	—	vor 7 Stübchen Reinischen Wein
	10	16	—	vor 8 Stübchen „ „
Latus	99	—	6½	

	Fl.	Sch.	Pf.	
Transport	99	—	6½	
	4	15	4	vor Gewürtze
	—	16	—	vor 2 Kannen Wein ans Lamfleisch
	1	12	—	vor 9 Pfd. Speck zum gr. Bratens
	1	4	—	vor 7 Schock Krebse
	—	12	8	vor Bucklingk geben
	—	6	—	vor Sallat
	—	16	—	vor Weinessig zum Hasen Kroß
	3	18	8	vor 17 Pfd. frische Butter zum Bratens
	—	16	—	vor 6 Pfd. Hollendeschen Kese
	—	18	8	vor Schaffkese
	1	2	8	vor Butter auf die Dische
	4	—	—	vor 18 Kuchen beide Abendt
	2	16	—	vor Schnebelle und Moser Kuchen
	1	4	—	vor Bier Brodt und Heringk bei den schlachten
	1	22	4	vor Gläser
	6	21	4	vor Semmeln und schibenbrodt
	1	13	4	vor 8 Pfd. Lichte
	—	12	—	vor 30 Lott Wachslichte
	—	12	—	vor Saltz
	—	16	—	vor Töpfe
	—	3	4	vor Ziepollen
	—	2	—	vor Bintfaden zum Bratens
	—	2	8	vor Meyeran und dröge Semmelen
	—	1	4	vor 2 Besen
	2	—	—	der Herren Diener zu Bier beide Abentt
	—	16	—	Jürgen den Aufwärter
	—	2	8	Biergeld
	4	—	—	Meister Michael den Koch geben
	—	12	—	den Thürhüter
	—	1	—	vor Sandt
	—	8	—	des Wechters Frauwen
	—	12	—	vor daß Leinengerett zu waschen
	—	10	8	den Bradenwenders
	8	—	—	den Musicanten alß den Kanter, drei Geigern, drei Knaben die singen«

Summa 151 Fl. 15 Sch. 2½ Pf.

Diesen Gebrauch der Veranstaltung einer Schmauserei nach der Rechnungsabnahme setzte man noch geraume Zeit später fort.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiedereinrichtung des Hospitals nach dem dreißigjährigen Kriege, bis zur anderweiten Demolirung der Gebäude im Kriege mit Frankreich.

1632—1812.

Aus den ersten Jahrzehnten nach der Zerstörung des Hospitals im dreißigjährigen Kriege ist nur wenig über dasselbe zu berichten. Die Gebäude lagen längere Zeit in Trümmern und konnten erst nach zwanzig Jahren wieder wohnlich hergerichtet werden. Auskunft über den Zustand und die Wiedereinrichtung und Ausdehnung des Hospitals geben, außer den Jahresrechnungen, die vom Jahre 1634 an vorhandenen Protokollbücher der Seidenkramer-Innung. So findet sich in denselben unter andern bemerkt:

»Montag nach Egidy 1638: den gesunden Brunnen uff dem Siechenhofe, davon die Fundation herrühret, soll man säubern und ein Gewölb oben her machen.«

Ferner:

»Den 3. April 1651: Wegen des Siechenhofes ist gänzlich beliebet, weil die Stiftungen Gott zu Ehren gemeinet, auch sonderlich wegen des gesunden Brunnens der Ort des Siechenhofes berümbt, und deßwegen die Stiftung dahin gerichtet; alß soll es auch an diesem Orth gelassen und nunmehr wieder eingerichtet werden.«

Im Jahre 1653 waren die Gebäude so weit wieder hergestellt, daß die Einweihung erfolgen und acht Arme darin wieder aufgenommen werden konnten, für die auch ein Prediger bestellt wurde.

Das Hospital, oder die Seidenkramer-Innung, hat, so weit die Nachrichten reichen, von jeher einen eigenen Seelsorger gehabt.

Das Wahlrecht hatte die Innung, und nur die geistliche Jurisdiction stand, wie über alle Stadtgeistlichen, dem Magistrate zu. Als später das ausgesetzte Gehalt zu gering war, um einen besondern Prediger zu besolden, nahm man einen Prädikanten an und ließ durch einen Stadtgeistlichen die Sacramente verwalten. Der Siechenhof blieb bis zur Westfälischen Zeit eine besondere Parochie und seine Bewohner bildeten eine besondere Kirchengemeinde.

Ursprünglich wurden Arme, besonders verarmte Innungsverwandte unentgeldlich in das Hospital aufgenommen und ihnen eine nothdürftige Wohnung und ein Beitrag zum Lebensunterhalte gewährt. Man ersieht dies namentlich aus den Innungsprotokollen über die erste Wiedereinrichtung des Siechenhofes nach der Eroberung der Stadt. Doch meldeten sich auch damals schon Personen, die ein Einkaufsgeld zu zahlen bereit waren. Dies gab Veranlassung, daß am 1. September 1653 beschlossen ward:

> »Wegen der Leutte, so umb ein Stück Geld uff dem Siechenhoff aufgenommen zu werden begehren, ist einmüthig und einhellig beschlossen, daß man bei der alten Fundation verbleibe und Niemand umb Geld, sondern alle umsonst aufgenommen werden.«

Diesen Beschluß hielt man jedoch nur sehr kurze Zeit aufrecht: denn schon am 27. October desselben Jahres ließ man sich bestimmen, von einer sich meldenden Person »ein Stück Geld anzunehmen, weil die summa necessitas und großer Geldmangel vorhanden, jedoch daß ins künftige solches in consequentiam nicht möchte gezogen und dadurch derjenige Beschluß, wonach Niemand umb Geld auf den Siechenhoff aufgenommen werde, möchte geändert werden.«

Allein eine solche Aenderung trat dennoch ein. Nachdem bereits in den Jahren 1666 und 1673 wieder Aufnahmen gegen Erlegung einer Geldsumme (30 Rthlr.) vorgekommen waren, wurde unter'm 4. September 1679 sogar beschlossen: »es solle keine Person aufgenommen werden, sie erlege denn 100 Rthlr.«

Bei diesem Beschlusse, daß Niemand anders, als gegen ein Einkaufsgeld aufzunehmen sei, ist es denn auch in der ganzen Folgezeit verblieben; aber die observanzmäßigen Einkaufsgelder haben sich allmälig erhöhet.

Anfänglich bestand nur eine Gattung von Präbendaten, und zwar waren alle auf dem Siechenhof Aufgenommenen Unter-

präbendaten in dem jetzigen Sinne. Denn in dem, im Jahre 1653 erbauten Hospitalgebäude befanden sich außer der zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Präbendaten bestimmten allgemeinen Stube nur einzelne Kammern, deren Zahl sich zuerst auf acht belief und nach und nach durch Ausbau von Bodenraum im Anfange des vorigen Jahrhunderts, besonders im Jahre 1720, bis auf 16 vermehrt wurde. Etliche Jahrzehnte später erschienen indeß diese Räumlichkeiten nicht mehr genügend und die Innung beschloß deshalb unter'm 14. Juni 1748:

»Da auch verschiedene Personen sich gemeldet, welche auf dem Hospitale St. Georgii recipiret zu werden verlanget, anjetzo es aber an dem nöthigen Raume ermangelt, theils auch die Behältnisse auf dem gedachten Hospitale nicht so beschaffen sind, daß man reputirliche Leute recipiren könne, wurde unanimiter beliebet, einen neuen Flügel von 2 Etagen, darin 8 Stuben und 16 Kammern angefertigt werden könnten, zu bauen.«

Unter'm 7. October 1750 wurde über die Bedingungen, unter welchen künftig die Präbendaten in den neuen Flügel aufzunehmen seien, berathen, und man beschloß:

»wegen des zu entrichtenden Receptionsgeldes sei zwar anitzo nichts Gewisses zu determiniren, es sei aber Niemand unter 200 Rthlr. zu recipiren; sollte auch Jemand eine gedoppelte Präbende verlangen und das zu bezahlende Quantum doppelt erlegen wollen, so sei dieß in Deliberation zu ziehen.«

Anträge der letztern Art und Offerten, 400 Rthlr. und selbst 500 Rthlr. Einkaufsgeld zu zahlen, gegen Ueberlassung einer Stube und Kammer und den Genuß einer doppelten Präbende, gingen nun damals so zahlreich ein, daß jener neue Flügel von Anfang an nur mit solchen Präbendaten besetzt wurde, welche doppeltes Einkaufsgeld zahlten und dagegen eine doppelte Präbende, sowie Stube und Kammer für sich erhielten. Auch sobald nachher Vacanzen eintraten, waren sogleich wieder Meldungen da zur Aufnahme in das neue Gebäude, und so entstanden die beiden Klassen von Präbendaten, die man anfänglich unterschied als: Präbendaten im neuen und im alten Hause, oder auch: im obern und im untern Hause, von der Lage der Gebäude; seit etwa 1770 nannte man sie Ober- und Unterpräbendaten, wie sie noch jetzt heißen.

Der Andrang der Aufnahmesuchenden, gegenüber dem Mangel an Wohnungsraum auf dem Siechenhofe, hatte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts schon zu einer andern, durch die Zunahme der Einkünfte des Hospitals ermöglichten Einrichtung geführt, nämlich zur Gewährung von Geldpräbenden auch an solche Personen, die noch keine Wohnung in demselben bekommen konnten. In dieser Beziehung beschloß man zuerst am 26. Januar 1728:

»daß man über die Zahl der auf dem Siechenhof wohnenden und lebenden Präbendaten annoch sechs Hausarme, sonderlich aber verarmte Innungsverwandte in der Stadt, in numerum der Präbendaten aufnehmen und ihnen wöchentlich ein Gewisses reichen wolle.«

Das ist die Entstehung der Präbendaten mit nicht voller Hebung oder der Präbende-Exspectanten.

Bei dieser Einrichtung blieb es von jener Zeit an unausgesetzt und zwar in der Art, daß die Präbendaten, welche über die Zahl der auf dem Siechenhofe wohnenden aufgenommen wurden, das übliche Einkaufsgeld bezahlten und dann sofort in den Genuß der Geldpräbende traten, eine Wohnung aber erst bei Erledigungsfällen in ihrer Reihefolge erhielten.

Die Zahl der Präbendaten und Exspectanten ist in dieser Periode öfter vermehrt worden. Um's Jahr 1750 unterhielt man auf dem Siechenhofe außer dem Hofemeister und seiner Frau 14 Präbendaten, welche wöchentlich 8 gGr. (jährlich 18 Rthlr.) und ein Bier- und Fleischdeputat empfingen; eine gleiche Geldpräbende bezogen 11, außerhalb des Hofes wohnende Präbendaten (Exspectanten). Im Jahre 1800 war die Anzahl der Präbendaten schon auf 44 gestiegen, von denen 10 eine Präbende von jährlich 68 Rthlr. 8 Gr., 11 von 57 Rthlr. 12 Gr. und 23 (Unterpräbendaten) eine Präbende von 38 Rthlr. 2 Gr. erhielten. 1812 waren 49 Präbendaten vorhanden, nämlich 8 à 70 Rthlr. 8 Gr., 19 à 59 Rthlr. 12 Gr., 18 à 40 Rthlr. und 4 à 28 Rthlr., einschließlich der in Gelde gewährten sonstigen Natural-Beneficien an Getränk, Fleisch, Festgeld und des Holzgeldes der Oberpräbendaten.

Von diesen Beneficien sei hier noch Einiges erwähnt.

Die Präbendaten erhielten von jeher freies Holz. Als im J. 1750 das neue Präbendatenhaus gebaut wurde, wollte man zwar anfänglich den darin Aufzunehmenden ebenfalls freie Feuerung geben, stieß aber dabei alsbald auf mancherlei Bedenken und Schwierig-

keiten. Schon 1755 beschloß man daher, den Ober-Präbendaten ein gewisses Holzgeld zu geben, das ursprünglich auf 8 Rthlr. jährlich bestimmt, nachher auf 10 Rthlr., im Jahre 1792 auf 12 Rthlr. und zuletzt auf 18 Rthlr. erhöhet wurde*).

An jedem der drei hohen Feste erhielten die Ober-Präbendaten jeder 20 Sgr., die Unter-Präbendaten 10 Sgr. Festgeld. Der Ursprung dieses Festgeldes ist sehr alt. Nach der Hospitalrechnung vom Jahre 1597 wurden damals die Präbendaten an den drei hohen Festtagen außerordentlich gespeist, jeder mit 4 Pfund Rindfleisch und 4 Pf. Semmel; statt dieser Speisung hat man ihnen später Geld gegeben.

Ferner erhielt bei jedem Todesfalle auf dem Hospital jeder Präbendat 6 Gr. sogenannte Zwiebacksgelder, anstatt daß sonst Zwiebäcke in natura gegeben wurden.

Auch hatte jeder neu aufgenommene Oberpräbendat jedem der vorhandenen Oberpräbendaten 4 Gr., jedem Unterpräbendaten 2 Gr. sogenannte Douceurgelder zu zahlen; die neuen Unterpräbendaten zahlten resp. 2 Gr. und 1 Gr. bei der Aufnahme.

Die auf dem Hospitale wohnenden 8 ältesten Oberpräbendaten und 16 ältesten Unterpräbendaten bekamen noch 5 Gr. wöchentlich sogenanntees Biergeld. Ursprünglich hatte der Siechenhof seine eigene Brauerei, daher erhielten die aufgenommenen Präbendaten anfänglich freies Getränk.

Diese Naturalspende dauerte fort bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo die Innung die eigene Brauerei aufgab; vom Jahre 1772 an wurden statt des Getränkes 3 Gr. wöchentlich gegeben, später 5 Gr.

(Alle diese Nebenemolumente, das Festgeld, Zwiebacksgeld, Douceur- und Biergeld sind, gleich dem Holzgelde, bei Erhöhung der Präbenden in den Jahren 1847 und 1857, abgeschafft.) —

Außer den eigentlichen Ober- und Unter-Präbenden sind aus den Revenüen des Hospitals von den ältesten Zeiten her auch noch andere Unterstützungen an Bedürftige vertheilt, namentlich sogenannte Armen-Präbenden, d. i. regelmäßige dauernde Geldunterstützungen, erst in wöchentlichen, dann in vierteljährlichen Raten. Schon die Rechnung vom Jahre 1623 enthält einen Ausgabetitel

*) Seit 1857 ist das Holzgeld in die erhöhete Präbende mit eingeschlossen.

der Art über 67 G. 16 Sch. Geldspenden, welche den »Armen außerhalb des Hofes aus gutem Willen gegeben worden.«

Mit den wachsenden Einnahmen wurde auch dieser Fond reichlicher dotirt; so betrug die zu Armen-Präbenden bestimmte Summe im Jahre 1800 bereits 500 Rg. und ist in der Folge noch anderweit sehr bedeutend — zuletzt bis auf 1700 Rg. — erhöht.

Ein anderer kleinerer Fond von 50 Rg., 100 Rg. und zeitweise 150 Rg. jährlich wurde dazu bestimmt, um in Fällen der Noth einmalige außerordentliche Unterstützungen in Beträgen bis zu einigen Thalern zu gewähren.

Endlich benutzte die Seidenkramer-Innung den Hospitalfond auch noch zu einem Stipendium für Studirende. Die Rechnung vom Jahre 1623 enthält hierüber Folgendes:

»40 Gulden giebt man jährlich zu einem Stipendio der Herren Innungsverwandten Söhne, welche Ingenia haben zum Studiren, jedem 3 Jahr lang. Dies ist ao. 1586 in der Morgensprach St. Aegidii verordnet.«

Auch nach der Wiederaufrichtung des Hospitals von der Zerstörung im dreißigjährigen Kriege setzte man die Verleihung von Stipendien fort; vorzugsweise erhielten solche die Söhne von Innungsverwandten, in deren Ermangelung aber auch andere hiesige Bürgersöhne. Der Stipendienfond wurde in der Folge auf 50 Rg., dann auf 100 Rg., und später noch weiter erhöht.

Von sonstigen Beiträgen und Beneficien, welche aus Hospitalmitteln zu milden oder besonderen Unterstützungszwecken gegeben werden, sowie von der Umgestaltung mancher der oben erwähnten Verhältnisse wird in den folgenden Abschnitten, namentlich bei'm Statut und der letzten Jahresrechnung die Rede sein.

Nur einer Prästation eigenthümlicher Art, welche aus Hospitalfonds ehedem entrichtet wurde, wollen wir als historische Reminiscenz hier noch gedenken. Nach den ältern Rechnungen hatte nämlich die Seidenkramer-Innung unter andern 1 Pfund ganzen Pfeffer und 1 Pfund Ingwer an die Familie v. Alemann, und eine ähnliche Abgabe (1 Pfund Pfeffer) an die Familie v. Barby zu entrichten. Es kam im Mittelalter vor, daß dergleichen Gewürzabgaben für das Geleit kaufmännischer Waarensendungen an die adlichen Geschlechter entrichtet wurden, und solchen Ursprungs mochten auch die hier erwähnten Abgaben sein. Sie sind in

der Folgezeit durch Ablösung, resp. durch die neue Gesetzgebung beseitigt. —

Nach den schweren Verlusten und den lange nachwirkenden Folgen der Zerstörung und Verwüstung im dreißigjährigen Kriege, wodurch nicht allein die Gebäude vernichtet, sondern auch die Intraden und Ländereien des Hospitals in ihrem Ertrage geschmälert und zurückgehalten wurden, stieg die Einnahme, und namentlich die Haupteinnahme, die Ackerpacht, nur langsam. Im Jahre 1654 betrug die Geldeinnahme nur 569 Rℓ., neben 8 Wispel Kornpächten; im Jahre 1700 die Gesammteinnahme 2200 Rℓ. und im Jahre 1750 2864 Rℓ., darunter an Ackerpacht für 504 Morgen 1278 Rℓ. Erheblicher war die Steigerung bis zum Jahre 1800, wo die Einnahme, nach Hinzutritt der eingeführten Einkaufsgelder, die Summe von 5342 Rℓ. erreichte, und ebenso, trotz der Kriegszeiten, bis zum Jahre 1812, in welchem die Einnahme auf 7000 Rℓ., und die Ackerpacht von 15¾ Hufen auf 3700 Rℓ. stieg.

Von seinem Ackerbesitz hatte das Hospital zwar in den Jahren 1743—1744 zur Erweiterung der Festungswerke etwa 60 Morgen für eine geringe Entschädigung von 50 Rℓ. pro Morgen hergeben müssen, es glich aber dieser Verlust durch vortheilhaften Ankauf von Ländereien im Stadtfelde reichlich wieder aus.

Schon zuvor, im Jahre 1724, hatte das Hospital eine Hufe Acker von den Pastor Halm'schen Erben für 1500 Rℓ., im Jahre 1732 von Pastor Wahle's Erben 34 Morgen für 1700 Rℓ., also den Morgen für 50 Rℓ., und im Jahre 1736 16 Morgen im Gr. Ottersleber Felde für 570 Rℓ., käuflich an sich gebracht. Ferner kaufte man im Jahre 1744 eine Hufe Acker von dem Kriegs- und Domainenrath Leyser für 1725 Rℓ., im Jahre 1792 zwölf Morgen im Wissinger Felde für 1600 Rℓ. Gold und in den Jahren 1795—1798 8 Morgen vom Ackermann Lüddecke für 1360 Rℓ. Gold und 8 Morgen vom Brauer-Innungsverwandten Hennige für 1560 Rℓ. Gold.

Ungleich theurer erscheint schon der Preis, welchen das Hospital im Jahre 1799 für 14 Morgen im Rottersdorfer und Harsdorfer Felde (Sudenburg) mit 3000 Rℓ. Gold dem Verkäufer Pastor Keßler bezahlte, dessen Vorbesitzer im Jahre 1738 nur 850 Rℓ. dafür gegeben hatte. (Gleichwohl verzinst sich auch dieses Anlagecapital jetzt ganz reichlich, indem der in Rede stehende Acker seit der letzten Verpachtung 210 Rℓ. Gold jährliche Pacht einbringt.)

Sehr günstig war endlich auch das Abkommen mit dem Möllenvoigt Dürfeldt im Jahre 1702, wodurch das Hospital gegen Zahlung von 100 Rthl. das Recht erlangte, 500 Stück Schafe auf die Weide austreiben zu dürfen, wofür der Schafmeister des Siechenhofs zuvor eine jährliche Pacht von 10 Rthl. an den Möllenvoigt bezahlt hatte. Das Hospital verpachtete die Weidegerechtigkeit später für mehr als 100 Rthl. jährlich — 1812 für 135 Rthl. — und erhielt bei der demnächstigen Separation unter andern 9½ Morgen Acker als Abfindung, welcher jetzt einige 90 Rthl. Pacht einträgt.

Dritter Abschnitt.

Von der Demolirung der Hospitalgebäude im Jahre 1812 bis auf die neueste Zeit.

Als im Jahre 1812 die Stadt Magdeburg von französischen Truppen besetzt und in Belagerungszustand erklärt war, wurde auf Befehl des Kaisers Napoleon durch dessen Decret vom 19. Februar 1812*) der Abbruch aller Gebäude der Vorstadt Sudenburg angeordnet und ausgeführt.

Der in dem Decrete ausdrücklich genannte Siechenhof verfiel zum zweiten Male dem Schicksal der Zerstörung; die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude mußten der Erde gleich gemacht

*) Décret.

Au Palais d'Elysée, le 19. Fevrier 1812.

Napoléon, Empereur des Français etc. Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Les maisons et autres batisses du Fauxbourg de Soudembourg seront demolies en totalité, ainsi que le mur, qui l'enveloppe, et les fermes dites Siechenhof et Vorwerk. Toutes ces démolitions seront terminées avant le 1. Avril de cette année.

Les particuliers seront indemnisés par le Gouvernement Westphalien en proprietés appartenant au Domaines de Westphalie situés dans la Province de Magdebourg, etc.

werden, und die Präbendaten waren genöthigt, sich in oder außerhalb der Stadt ein anderes Unterkommen zu suchen, wozu ihnen der Hospitalvorstand neben der Präbende auch eine Miethsentschädigung gab.

Nachdem das Hospital solchergestalt seine, über 5 Jahrhunderte lang inne gehabte Stätte vor der Stadt verloren hatte und wegen der Ausdehnung der Festungswerke der Wiederaufbau der Sudenburg in größerer Entfernung von der Altstadt angeordnet war, faßte der Hospitalvorstand den Entschluß, sein Domicil nicht wieder außerhalb, sondern innerhalb der Stadt aufzuschlagen, da die Verhältnisse sich im Verlauf der Zeiten wesentlich geändert hatten und es nunmehr völlig unzweckmäßig erscheinen mußte, ein für Bürger der Altstadt bestimmtes Asyl ohne allen Grund außerhalb der Mauern derselben, oder gar in einem fremden Gemeindebezirk zu etabliren.

Man war auch bald so glücklich, ein ganz geeignetes Grundstück in dem ziemlich in der Mitte der Stadt belegenen Gehöft der früher Sulzer'schen Seidenbandfabrik, zwischen dem Georgenplatz (damals noch Franzosenplatz genannt) und der Schulstraße und dem Rittergäßchen gelegen, zu finden. Dies Grundstück wurde im Jahre 1815 von dem damaligen Besitzer, dem Particulier, nachherigen, erst unlängst verstorbenen Stadtrath Fischer dem Hospitalvorstande für die Summe von 10,000 Rthlr. Gold verkauft, wobei derselbe dem Hospitale noch die mehrjährigen Ansprüche für Miethe von den, zum Kasernement der Truppen benutzten Gebäuden des Gründstücks mit abtrat. Das Hospital machte diese Ansprüche geltend und erhielt dafür demnächst eine Entschädigung von 5500 Rthlr. in Stadtobligationen. Diese Entschädigung reichte ziemlich hin, um davon die 5660 Rthlr. betragenden Kosten der baulichen Herstellung und Einrichtung der Gebäude für die Zwecke des Hospitals zu bestreiten, so daß man also für die Summe von 10,000 Rthlr. Gold ein geräumiges und wohl eingerichtetes Grundstück besaß, wie man es passender und preiswürdiger wohl nicht leicht hätte finden können. In dem Vorder- und Nebenhause erhielten im Jahre 1816 24 Präbendaten außer dem Hofemeister genügende Wohnungsräume.

Die Erwerbung dieses Grundstücks war auch besonders deshalb eine glückliche, weil an dieser Stelle in der Folge eine Erweiterung des Stifts durch Hinzukauf von Nachbarhäusern ohne zu bedeutende Opfer wiederholt eintreten konnte.

Als Ersatz für die abgerissenen Gebäude des Siechenhofs und für dessen Baustelle erhielt das Hospital von dem Preuß. Gouvernement im Jahre 1815 eine Entschädigung in Land, bestehend in 72 Morgen 17 Q.-Ruthen, nämlich 8 Morgen 81 Q.-Ruthen Acker im Magdeburger Felde und 63 Morgen 116 Q.-Ruthen größtentheils Wiesenland im Neustädter Felde (Klosterkamp und Karplake).

Damals mochte diese Entschädigung wohl als eine kaum genügende erscheinen, in der Folge aber ist doch eine ansehnliche Einnahme daraus hervorgegangen, denn die gegenwärtige Nutzung von diesen Grundstücken beläuft sich auf mehr als 1300 Rg. jährlich.

Gehoben hat sich der Ertrag derselben nicht unwesentlich in Folge der im Jahre 1842 erfolgten Eindeichung des Klosterkamps.

Von den vorhingedachten Entschädigungsländereien auf dem Klosterkamp werden jetzt circa 20 Morgen als Acker, 36½ Morgen als Wiesen und 7 Morgen als Wiese und Weidenwerder genutzt. Letztere 7 Morgen sind außerhalb des Deichwalls verblieben.

Außerdem vermehrte auch in dieser Periode das Hospital seinen Grundbesitz und seine Revenüen durch Erwerbungen und Verbesserungen noch anderweit sehr beträchtlich.

So kaufte man im Jahre 1820 zehn Morgen Stadtäcker vom Müllermeister Gummert für 1800 Rg., im Jahre 1822 84 Morgen 139 Q.-Ruthen Acker (später vermessen zu 88¾ Morgen) im Lemsdorfer Felde vom Königl. Fiskus für 10,735 Rg., im Jahre 1826 10 Morgen Wiesenland im Harsdofer Felde, ebenfalls vom Königl. Fiskus, für die Taxe von 354 Rg., wofür bei der Separation 6 Morgen ausgewiesen und demnächst als Acker verpachtet wurden. Zur Zeit des Kaufs im Jahre 1826 erhielt das Hospital nur 27 Rg. Gold jährliche Pacht für dieses Stück Land, während dasselbe jetzt 88½ Rg. Gold Pacht einbringt. Auch kaufte in demselben Jahre das Hospital seine ehemalige Bau- und Gartenstelle vor der Sudenburg, den Siechenhofsplatz*), 7 Mrg. 6 Q.-R. enthaltend, für 422 Rg. Gold im Wege des Meistgebots zurück, was ebenfalls ein äußerst vortheilhafter Kauf war, denn diese

*) In dem Erwerbsdocument wird die Lage des Grundstücks folgendermaßen bezeichnet: unweit des Fort Scharnhorst, zwischen der neuen Chaussee, der Hohendodeleber Heerstraße, einem 6 Morgenstück der v. Maltzahn'schen Erben und dem Feldwege neben dem Militärkirchhof — vergl. die beigefügte Situationszeichnung.

7 Morgen sind jetzt als Acker für 71¾ Rg. Gold jährlich verpachtet. In der ersten Pachtperiode 1826—31, wo das Land erst wieder cultivirt werden mußte und die Pachtpreise noch mäßig waren, betrug die Pacht dafür nur 28 Rg. jährlich. —

Von den bei Rothensee belegenen Ländereien des Hospitals war sonst der größte Theil — über 4 Hufen — Holzung und gewährte nur einen sehr mäßigen Ertrag. Auf Befehl des französischen Commandanten wurde im Jahre 1813 das Holz im »Rothenseer Busche« abgeschlagen, und für das militärische Bedürfniß der Festung verwendet. Für seinen, auf 17,663 Rg. taxirten Schaden erhielt das Hospital keinen Ersatz, indessen die Folgezeit ließ den Schaden wohl verschmerzen.

Die 120 Morgen abgeholztes Terrain, welche das Hospital bei der Auseinandersetzung unter den Interessenten zu seinem Antheile erhielt, verpachtete dasselbe darauf im Jahre 1819 unter der Bedingung der Urbarmachung als Ackerland an den Fabrikanten Placke für 640 Rg. Gold jährlich. Nachdem davon in neuerer Zeit 3½ M. zur Anlage der Wittenberger Eisenbahn für 425 Rg. der Morgen verkauft sind, besitzt das Hospital jetzt noch 116¾ Morgen Acker in jenem Felde und zieht davon nun eine Pacht von 1580 Rg. jährlich. —

Von der großen Wiese bei Rothensee besaß das Hospital ehedem 1½ Hufen. Bei der Separation erhielt dasselbe durch den im Jahre 1840 geschlossenen Receß statt der frühern, der Hütungsservitut unterworfenen Wiesenfläche 14 Morgen 95 Q.-Ruthen hutfreie Wiesen als uneingeschränktes Eigenthum.

Von Alters her bekam das Hospital St. Georgii, gleich dem Hospital St. Annen und den Klöstern St. Augustini und St. Gertraud, auch den Ertrag von einem halben Wiesenblock von den einschürigen Kämmereiwiesen im Herrenkrug. Ursprünglich scheint dies ein Geschenk gewesen zu sein, denn in den ältern Rechnungen findet sich dabei die Bemerkung »einen halben Block Gras verehret jährlich E. E. Rath dem Hospital von der Gemeine Blöcke.« Späterhin gab der Magistrat dem Hospital dafür ein Fixum von 7½ Rg. jährlich und diese Geldpräſtation löſte die Stadt im Jahre 1844 durch Baarzahlung des 25fachen Betrages an das Hospital ab.

Hier mag auch noch ein bekanntes Grundstück Erwähnung finden, obwohl dasselbe jetzt nicht mehr im Besitze des Hospitals ist.

Gemeinschaftlich mit dem Kloster Beatae Mariae Magdalenae besaß nämlich das Hospital St. Georgii früherhin noch das zwischen der Neustadt und Rothensee belegene Grundstück »der Vogelgesang« genannt. Wenn auch das Hospital gegenwärtig keinen Theil mehr daran hat, so dürfte es doch für Magdeburgs Einwohner nicht uninteressant sein, hier Einiges über die Vorzeit dieses als beliebten Vergnügungsort bekannten und namentlich ehedem viel besuchten Etablissements zu erfahren.

Im Jahre 1377 erkaufte das Kloster B. M. Magdalenae von einer Wittwe Adelheid Meinecke zu Insleben, einem Dorfe, welches jenseit des Schrotebachs lag und wovon ein Theil des Neustädter Feldes noch heute den Namen Insleber Feld führt, den s. g. Klosterwerder und 3 Viertel (Hufe) Holz für 25 Mark Silber. Zur Sicherung des Holzes und der Gräserei ließ man später daselbst ein Häuschen bauen, das »Pfandhaus« genannt, welches aber im Jahre 1594 der domprobsteiliche Statthalter, der dies als einen Eingriff in die domprobsteilichen Rechte ansah, einreißen ließ. Der Magistrat stellte indeß einen Revers darüber aus, daß durch ein Haus daselbst kein Eingriff in jene Rechte geschehen solle und man setzte hiernächst dem Wiederaufbau eines Häuschens nichts entgegen. Die Vorsteher des Klosters hielten sich oft und gern in dem vom Wasser umflossenen und vom Wald begrenzten Garten auf, fischten in den Teichen und hielten kleine Gastereien daselbst, wozu sie mitunter auch den Magistrat einluden.

Auch einen Vogelheerd hatten sie dort, und einen solchen hatten auch die Vorsteher des Hospitals St. Georgii auf ihrem angrenzenden, nach dem Marsch zu belegenen Grundstücke, welches eigentlich der Vogelgesang genannt wurde.

Im dreißigjährigen Kriege, wo während der Belagerung und nach der Zerstörung Magdeburgs hier große Heerhaufen lagerten, scheint auch das erwähnte Häuschen sammt den Gartenanlagen zerstört worden zu sein. Die Vorsteher konnten sich lange Zeit nicht darum bekümmern und so mochte auch eine Verdunkelung der Eigenthumsrechte und der Grenzen entstanden sein. Denn im Jahre 1648 erhoben sich zwischen den Kloster- und Hospitalvorstehern Streitigkeiten, welche der Magistrat gütlich beizulegen sich vergeblich bemühete. Es entstand zwischen beiden Theilen ein Proceß, welcher bei der Domprobstei geführt wurde. Diese erließ unter'm 14. Juli 1651 einen dem Kloster ungünstigen Bescheid,

worin unter andern erwähnt wird, daß die Klostervorsteher die Domprobstei mit Androhung thätlichen Einfallens in deren Hoheit und Jurisdiction am 6. Juli Sonntags, zwischen der hohen Messe und der Vesperpredigt, in continenti in der Sachen zu verabscheiden ganz ungestümlich zwingen wollen, worauf, da man am Sonntag Bescheid zu geben sich verweigert, Impetenten bis folgenden Montag zur Ruhe verwiesen, aber am 7. Juli sich auf dem streitigen Platze einen thätlichen Einfall durch der Stadt Soldaten, so Kämmerer Drehn geführt, erlaubt hätten.

Diesen Bescheid fochten die Klostervorsteher im Wege der Appellation als ganz ungültig an, und erzählten dabei, daß der domprobsteiliche Statthalter am 23. Juli 1650 an Ort und Stelle eine Besichtigung habe vornehmen wollen, sich aber mit den Seidenkramern oder Hospitalvorstehern einen Rausch getrunken und Eines Edlen Raths Abgeordnete mit Worten und Bedrohungen übel und sehr hart angegriffen hätten.

Hierdurch entstand eine gegenseitige Animosität, die so weit ging, daß die Seidenkramer den Klostervorsteher, Kämmerer Drehn, welcher Mitglied der Seidenkramer-Innung war, von derselben ausschließen wollten. Beide Theile suchten durch gegenseitig veranstaltetes Fischen, sowie durch Auf- und Zuwerfen von Gräben sich im Besitzstande zu erhalten und stritten sich noch einige zwanzig Jahre herum. Endlich, nachdem schon im Jahre 1672 von den Klostervorstehern auf einen Versuch der Güte angetragen war, kam am 21. Juli 1676 eine Vereinigung zu Stande, nach welcher der vom Wasser umflossene Garten oder die Insel, nebst Hausplatz, Graben und Teich, sowie der Vorplatz vor dem Teichgraben, als gemeinschaftliches Eigenthum beider Stiftungen angesehen und angenommen wurde.*)

Von da an haben beide Theile das streitig gewesene Grundstück in Frieden und Freundschaft besessen und benutzt. Nach Erbauung eines Hauses wurde vom Jahre 1722 ab das Etablissement verpachtet und als Vergnügungsort von den Einwohnern Magdeburgs und der Neustadt besucht.

In den Kriegsjahren 1813 und 1814 wurde mit dem Rothenseer Busche auch das schöne Gehölz des Vogelgesangs mit seinen

*) Vergl. die Archivsacten des Hospitals M. N. 1. 2. und die Oppermannschen Nachrichten über das Armenwesen rc. v. J. 1821.

prächtigen Eichen und Ulmen abgehauen. Es entstanden nun neue Garten- und Parkanlagen, die allmählich verschönert und späterhin (1821) mit einem neuen Gasthause geziert wurden. Der Vogelgesang war der Zeit und noch bis vor einigen 20 Jahren der besuchteste Vergnügungsort in der nächsten Umgebung Magdeburgs, und besonders am Himmelfahrts- und zweiten Pfingstfeiertage ein Wallfahrtsort für Jung und Alt aus allen Ständen.

Für die Eigenthümer des Grundstücks, die beiden Stiftungen, war dasselbe inzwischen keineswegs nutzbringend. Sie hatten in den Jahren 1816—1839 nur eine Einnahme von 10,537 Rg. davon gehabt, dagegen 18,459 Rg. darauf verwenden müssen.

Dies ungünstige Ergebniß veranlaßte die beiden Stiftungen zu dem Entschluß, das Etablissement zu verkaufen. Der in der Bürgerschaft laut gewordene Wunsch, den Vogelgesang als Vergnügungsort erhalten zu sehen, vermochte die Stadtbehörden, mit dem Kloster- und Hospitalvorstande wegen des Ankaufs in Unterhandlung zu treten und so ging das Grundstück im Jahre 1841 für den Taxpreis von 20,878 Rg. in das Eigenthum der Stadt über. Von dem Areal desselben von 83½ Morgen Garten, Parkanlage und Wiese trennte darauf der Magistrat den nördlichen Theil von 38⅔ Morgen ab und verpachtete denselben als Ackerland, den übrigen Theil mit dem Gesellschaftshause als Vergnügungslocal und 10 Morgen als Wiese. Auf diese Weise liefert das Grundstück jetzt für die Kämmerei einen Nettoertrag von 600 Rg., also eine Nutzung von etwa 3 pCt. des Kaufpreises, wobei größere Bauten jedoch nicht in Betracht gezogen sind. —

Nachdem die mehr und mehr gestiegenen Einnahmen des Hospitals, die im Jahre 1820 die Summe von 9493 Rg., im Jahre 1835 von 10,426 Rg. erreichten, nach und nach eine ansehnliche Vermehrung der Zahl der Präbenden — in den dreißiger Jahren bis auf einige 70 — gestattet hatten, erkannte es der Vorstand als dringendes Bedürfniß, noch mehreren der Präbendaten die Wohlthat einer Wohnung in den Hospitalgebäuden zu verschaffen und dachte daher auf eine Erweiterung derselben. Es fand sich dazu im Jahre 1839 eine Gelegenheit durch den Ankauf des den Meyer'schen Erben gehörigen Hauses, Georgenplatz Nr. 1., welches unmittelbar an die östliche Giebelseite des Unterpräbendatengebäudes des Hospitals stieß. Das Haus wurde für 5500 Rg. Gold erworben, mußte jedoch, weil es baufällig und für die Zwecke des Stifts nicht ein-

gerichtet war, niedergerissen und mit einem Kostenaufwande von 8600 Rt. neu aufgebaut werden, welchemnächst im Jahre 1841 darin 8 Oberpräbendaten Wohnung erhielten.

Acht Jahre darauf fand ein bedeutender Umbau und Ausbau des reparaturbedürftigen Seitengebäudes an der Ecke der Ritterhofgasse und Schulstraße und des sogenannten Oberpräbendatenhauses in der Schulstraße statt. Durch diesen Bau, welcher über 16,000 Rt. kostete, wurden 6 neue Ober- und 6 Unterpräbendatenwohnungen gewonnen.

Inzwischen war auch das alte (Unter-) Präbendatengebäude am Georgenplatz Nr. 2., woran seit der ersten Einrichtung im Jahre 1815 nichts Wesentliches geschehen war, immer schlechter geworden. Der Vorstand beschloß daher im Jahre 1855 auch an einen Neubau dieses Gebäudes zu gehen. Derselbe wurde um ein Stockwerk höher, als das alte nur zweistöckige Gebäude, projectirt, und gleich den vorhergegangenen Bauten, nach dem Entwurf und unter Leitung des Stadtbaumeisters Wolff zweckmäßig ausgeführt.

Die Kosten waren auf 20,550 Rt. veranschlagt, kamen aber in Folge günstiger Verdingungen auf noch nicht volle 17,000 Rt. zu stehen.

Das Gebäude enthält in der obern Etage Wohnungen für Präbendaten und einen schönen geräumigen Betsaal, der mit einer wohltönenden Orgel ausgestattet ist, ein Werk des Orgelbauers Otto Schmidt in der Neustadt. Sie kostet etwa 700 Rt., mit dem Gehäuse und sonstigen Nebeneinrichtungen 937 Rt. Kanzel und Altar sind mit violettem Sammet bekleidet; das Altarblatt ist ein altes, noch vom Siechenhofe herstammendes Gemälde, mit der Darstellung des heiligen Abendmahls. Das vergoldete Crucifix auf dem Altar und die Altarbibel ist ein Geschenk des zeitigen Hofemeisters. Jeden Sonntag wird in dem Betsaal Gottesdienst gehalten, abwechselnd Vor- und Nachmittags; außerdem jeden Mittwoch von 2—3 Uhr Betstunde.

In dem Conferenzsaal, im zweiten Geschoß des ältern Gebäudes am Ritterhofsgäßchen, befinden sich unter andern 2 alte Glasbilder in den Fenstern, das eine vom Jahre 1700, mit dem Bilde des Ritters Georg, wie er den Drachen tödtet, und mit der Inschrift: »Der löblichen Seidenkramer-Innungswappen«; das andere mit der Inschrift: »David Schaaf, Innungsmeister und Vorsteher des Hospitals zu St. Georg vor Magdeburg«, derselbe, von welchem

das Legat herrührt, dessen Zinsen die Unterpräbendaten beziehen. In der Mitte ist das Wappen, ein Schaf, eingeschliffen.

An der Stelle, wo das Vorderhaus auf dem Hofe mit dem Nebenhause zusammenstößt, ist ein Glockenthurm aufgebaut, in welchem sich eine Schlaguhr befindet.

Auf dem innern Hofraum ist ein freundlicher Garten angelegt, mit einer Veranda und Ruhebänken versehen. Den Hofraum umschließen die Wohngebäude des Stifts auf der Süd-West- und Nordseite, und auf der Ostseite befinden sich Gebäude zu Wirthschaftszwecken, als Waschhaus ꝛc.

Die Wohngebäude, an deren Fronten im Süden und Norden ebenfalls der Georgsritter mit dem Drachen angebracht ist, enthalten jetzt 61 Wohnungen für Ober- und Unterpräbendaten, sowie die Dienstwohnungen des Hofemeisters, des Pförtners und zweier Hospitalmägde.

Die 28 Wohnungen der Oberpräbendaten, jede aus Stube, Kammer, Küche, Boden- und Kellergelaß bestehend, haben einen Miethswerth von etwa 60 Rthlr., die der Unterpräbendaten sind auf 30 Rthlr. jede anzuschlagen. Es sind deren 33, bestehend aus einer geräumigen Stube mit Kochgelegenheit, Boden und Kellergelaß.

Gegenwärtig ist schon wiederum eine Erweiterung des Stifts angebahnt, indem vor Kurzem das an den nordöstlichen Theil der Oberpräbendatengebäude in der Schulstraße stoßende Neubrand'sche Haus Nr. 18. daselbst für 5500 Rthlr. von dem Vorstande angekauft ist, in welchem sich ohne sehr erhebliche Kosten und Veränderungen mehrere Präbendatenwohnungen werden einrichten lassen.

Was die Verwaltung des Hospitals betrifft, so führten diese bis zur Auflösung der Seidenkramer-Innung im Jahre 1808 die drei Innungsmeister als Vorsteher und der Speisemeister als Rechnungsführer. Vom Jahre 1809—1838 hat ein provisorischer Zustand in der Weise fortgedauert, daß die bei der Auflösung vorhandenen Innungsvorsteher unter Aufsicht des Magistrats die Verwaltung fortsetzten. Die Ansprüche, welche die im Jahre 1825 in's Leben getretene Corporation der hiesigen Kaufmannschaft auf die Verwaltung erhob, machten indeß definitive Festsetzungen darüber nöthig, wem die Verwaltung eigentlich zustehen und wie sie gehandhabt werden solle. Dies geschah endlich nach längern Verhandlungen durch den Vergleich zwischen dem Magistrat und den Aeltesten der Kaufmannschaft vom 16. August 1838. In diesem Vergleiche

wurde bestimmt, daß der Vorstand des Hospitals aus 4 Mitgliedern, nämlich 2 Magistratsmitgliedern und 2 Bürgern bestehen solle, von denen die letztern auf je 6 Jahre von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu wählen sind. Die Ober- und Unterpräbenden, sowie die Stipendien, werden seitdem abwechselnd von den Aeltesten der Kaufmannschaft und von dem Hospitalvorstande verliehen. —

Erst im Jahre 1839 wurden die Observanzen, nach denen die Verfassung und Verwaltung des Hospitals bis dahin stattgefunden hatte, in ein förmliches Statut zusammengefaßt, welches unter'm 8. Mai 1840 von der Königl. Regierung bestätigt wurde. Seitdem sind nur einige Aenderungen, namentlich in Ansehung der Dotirung der Präbenden und der Festsetzung des Einkaufsgeldes eingetreten. Die gegenwärtig zur Anwendung kommenden statutarischen Bestimmungen sind im Wesentlichen folgende:

§. 1. Zweck der Stiftung. Das Hospital St. Georgii hierselbst ist eine seit Jahrhunderten bestehende, von jeher hauptsächlich dazu bestimmte milde Stiftung, um unbemittelten alten Einwohnern der hiesigen Stadt gegen ein zu entrichtendes Einkaufsgeld lebenslängliche Wohnung, sowie einen in Gelde und andern Beneficien bestehenden Beitrag zum Lebensunterhalte zu gewähren.

§. 2. Von den Beneficien des Hospitals. Die eigentlichen Präbenden zerfallen in Ober- und Unterpräbenden. Mit den erstern ist der Anspruch auf eine höhere Geldpräbende und das eventuelle Anrecht auf eine aus Stube und Kammer bestehende Wohnung, mit den letztern nur der Anspruch auf eine geringere Geldpräbende und das eventuelle Anrecht auf eine aus einer heizbaren Kammer (eigentlich Stube) bestehende Wohnung verbunden.

Die Zahl der Ober- wie der Unterpräbenden ist zwar etatsmäßig fixirt; ihre Vermehrung oder Verminderung ist jedoch unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Hospitals zulässig.

§. 3. Jeder Neuaufgenommene erhält

a) zunächst nach seiner Aufnahme bloß die statutenmäßigen Geldeinnahmen (s. §. 4. u. §. 6.)

b) nach der Reihe der Aufnahme, sobald alle früher Aufgenommenen zum Genusse einer Wohnung gelangt sind, oder zur Zeit darauf verzichtet haben, eine freie Wohnung auf dem Hospital nebst den damit verbundenen Beneficien. (§. 5.

u. §. 7.) Wer zur Erlangung einer Wohnung an der Reihe ist, darf dieselbe ablehnen, und behält seinen Anspruch darauf für die Fälle späterer Erledigung einer Wohnung (ohne jedoch dann gerade die erste vacant werdende Wohnung verlangen zu können.

c) Sobald Jemand in die Zahl der 8 ältesten Ober- oder 14 ältesten Unterpräbendaten aufrückt, erhält er die mit diesen Stellen stiftungsmäßig verbundenen Emolumente. (s. §. 5. u. §. 7.)

Die Berechtigung zu den Beneficien beginnt mit dem nächsten Fälligkeitstermine nach geschehener Einzahlung der Receptionsgelder. Alle Beneficien laufen bis zum eintretenden Todesfall oder Ausscheiden aus dem Hospitale.

§. 4. Den sämmtlichen Oberpräbendaten steht eine Geldpräbende von jährlich 84 Rg. zu. Dieselbe wird Allen vierteljährlich pränumerando ausgezahlt.*)

§. 5. In den Hospitalgebäuden befinden sich zur Zeit 28 Wohnungen für Oberpräbendaten, auf deren unentgeldliche Ueberlassung die nach der Reihe der Aufnahme Aeltesten Anspruch haben.

Sämmtlichen auf dem Hospital wohnenden Oberpräbendaten wird zugleich gewährt:

a) sonntäglich ein Mal evangelischer Gottesdienst durch den Hospitalprediger, der auch vierteljährlich das Abendmahl zu reichen hat. Ebenso wird ein Mal wöchentlich eine Betstunde gehalten.

b) Aufwartung durch die Hospitalmagd in dem durch die Instruction für dieselbe näher bestimmten Umfange.

c) In Krankheitsfällen freie Medicin und freie Kur durch den Hospitalarzt.

d) Freies Begräbniß nach der vierten Klasse der Begräbnißordnung.

Die acht ältesten Oberpräbendaten erhalten gemeinschaftlich

aa) jährlich am Dorotheentage die 6 Rg. betragenden Zinsen eines Legats der Geschwister Bauer von 150 Rg.

bb) jährlich am Katharinentage die Zinsen ($4\frac{1}{2}$ Rg.) des Legats der Wittwe Grape von 100 Rg. Gold.

---

*) Seit 1. Januar 1857 ist die Zahl der Oberpräbenden auf 34, und die jährliche Präbende auf 100 Rg. erhöht, so lange die Einkünfte des Hospitals solches gestatten.

§. 6. Den sämmtlichen Unterpräbendaten steht eine Geldpräbende von jährlich 48 Rthlr. zu, welche ebenfalls vierteljährlich pränumerando gezahlt wird.*)

§. 7. In den Hospitalgebäuden befinden sich zur Zeit 33 heizbare Kammern (Stuben) für Unterpräbendaten, auf deren unentgeldliche Ueberlassung sie nach der Reihenfolge der Aufnahme Anspruch haben.

Sämmtlichen auf dem Hospitale wohnenden Unterpräbendaten werden zugleich gewährt: die in §. 5. unter a — d aufgeführten Beneficien in gleicher Art, wie den mit Wohnung versehenen Oberpräbendaten.**)

Die 14 ältesten Unterpräbendaten und außerdem der Hofemeister, welcher stets, er mag zu den ältesten gehören oder nicht, zwei Raten erhält, genießen zusammen noch folgende stiftungsmäßige Emolumente:

a) 2 Rthlr. s. g. Hammelgeld am Michaelistage (ebenfalls eine Art Festspende, vergl. weiter unten),
b) 3 Rthlr. Zinsen eines im 17. Jahrhundert ausgesetzten Legats des Innungsmeisters Schaaf, am Davidstage, den 30. December.
c) eine, statt 3 Schfl. 6$\frac{4}{7}$ Mtz. Roggen jährlich sich feststellende Geldrente, sonst vom Senior des ehemaligen Domcapitels zu zahlen gewesen, am Tage Esto mihi.
d) das an die Stelle einer sonstigen Natural-Brodlieferung des Klosters Berge getretene Brodgeld von jährlich 41 Rthlr. 18 Sgr., also 19 Sgr. 6 Pf. vierteljährlich für jeden.

§. 8. Ein etatsmäßiger fixirter Fond ist bestimmt zu fortlaufender jährlicher Unterstützung von Hülfsbedürftigen, in Beträgen von 20 bis 36 Rthlr. jährlich, vierteljährlich pränumerando zahlbar. Die Vorsteher verleihen diese s. g. »Armenpräbenden« auf unbestimmte Zeit, jedoch stets widerruflich auf so lange, als die

---

*) Seit 1. Januar 1857 ist die Zahl der Unterpräbendaten auf 60 und die jährliche Präbende auf 60 Rthlr. erhöht, mit dem nämlichen Vorbehalt, wie bei den Oberpräbenden

**) Das Holzgeld, von 12 Rthlr. jährlich, welches die 26 ältesten Unterpräbendaten bis zum 1. Januar 1857 bezogen, ist nach Erhöhung der Präbende von 48 Rthlr. auf 60 Rthlr. weggefallen; nur die Unterpräbendaten, welche bereits im Genuß des Holzgeldes waren, erhalten auf ihre Lebenszeit eine Zulage von 6 Rthlr., also 66 Rthlr. statt 60 Rthlr.

Bedürftigkeit und Würdigkeit fortdauert. Vorzugsweise ist hierbei auf solche hülfsbedürftige Personen des Bürgerstandes Rücksicht zu nehmen, die sich zur Unterstützung aus der Armenkasse nicht eignen, insbesondere auf zurückgekommene Mitglieder des Kaufmannsstandes und deren Angehörige.

§. 9. Um auch in außerordentlichen Nothfällen, wo es augenblicklicher Unterstützung bedarf, hülfreiche Hand leisten zu können, ist ein etatsmäßiger Fond vorhanden, aus welchem in solchen Fällen kleine Unterstützungen im Betrage von 1 Rthl. bis 5 Rthl. ein für alle mal gegeben werden. Dem administrirenden Vorsteher liegt die Prüfung des vorhandenen augenblicklichen außerordentlichen Bedürfnisses ob.

§. 10. Das Hospital verleihet ferner jährlich sechs Universitätsstipendien à 50 Rthl. Die Verleihung geschieht auf drei Jahre oder auf die kürzere, dem Stipendiaten noch übrige Zeit des akademischen Triennii. Den nächsten Anspruch auf Verleihung haben dürftige Söhne hiesiger Kaufleute, in deren Ermangelung Söhne hiesiger Einwohner überhaupt. Bedingung der Erlangung ist Abgang von einem inländischen Gymnasio mit dem Zeugnisse der Reife und Immatriculation auf einer Universität.

§. 11. So lange der Vermögenszustand des Hospitals es erlaubt, und unter Vorbehalt des Widerrufs, leistet dasselbe die im jedesmaligen Etat festgesetzten Beiträge zu andern Wohlthätigkeitsanstalten in hiesiger Stadt.

§. 13. Von Verleihung der Beneficien. Aufnahmefähig sind Personen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, sowohl verheirathete, als unverheirathete. Daß von Eheleuten nur der eine Theil sich einkaufe, ist in der Regel nicht zuläßig, vielmehr müssen sich, wenn nicht nach dem Ermessen der Vorsteher Ausnahmegründe vorliegen, beide einkaufen, und werden in zwei aufeinander folgenden Vacanzen aufgenommen. Sie erhalten aber beide nur Eine gemeinschaftliche Wohnung.

§. 14. Ein völlig unbescholtener Ruf ist Bedingung der Aufnahme.

§. 15. Hinsichtlich des Alters ist Regel, daß die Aufzunehmenden das 50ste Jahr zurückgelegt haben müssen. Ausnahmen können nur bei vorhandenen besondern Gründen nach dem Ermessen der Vorsteher eintreten.

§. 16. Zum Eintritt als Oberpräbendaten in das Hospital eignen sich Personen des höhern Bürgerstandes, besonders des Kaufmannsstandes, oder wenigstens solche, die nach dem Grade ihrer Bildung über die niedere Bürgerklasse zu stellen sind. Die Unterpräbenden werden an Personen des niedern Bürgerstandes, namentlich Handwerker, sowie auch an treue Dienstboten vergeben.

§. 17. Jeder Aufzunehmende muß zur Zeit seiner Aufnahme hiesiger Einwohner sein; unter mehreren Exspectanten hat jedoch der aus Magdeburg gebürtige und stets hier wohnhaft gewesene vor andern den Vorzug.

§. 18. Die Vermögensverhältnisse jedes Aufzunehmenden müssen so sein, daß er nicht im Stande ist, von den Revenüen seines Vermögens einen auskömmlichen Unterhalt zu haben, und daher zur Sicherung seines zukünftigen Lebensunterhalts einer Unterstützung bedürftig ist. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Vorstand stets genau zu prüfen, ob Jemand zu der Wohlthat des Hospitals zuzulassen sei.

§. 19. Christen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, können Ober- und Unterpräbenden erhalten.*) Auf eine Wohnung im Hospitale dürfen jedoch wegen der damit verbundenen Pflicht zum regelmäßigen Besuche des Hospitalgottesdienstes nur Protestanten Anspruch machen.

§. 20. An Einkaufsgeld hat jeder Neuaufzunehmende vor seiner Aufnahme zu entrichten:

für eine Oberpräbende 550 Rthlr. Courant,
für eine Unterpräbende 320 Rthlr. Courant.

In besondern Fällen der Dürftigkeit und Würdigkeit, namentlich bei Angehörigen des Kaufmannsstandes, können die Vorsteher einen Erlaß von 100 Rthlr. bei Oberpräbenden und 50 Rthlr. bei Unterpräbenden gewähren.

§. 22. Die Ober- wie die Unterpräbenden werden seit dem 1. Januar 1839 abwechselnd von den Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft und vom Hospitalvorstande verliehen. Die Bestätigung der Verleihung erfolgt Seitens des Magistrats.

In gleicher Weise wird es mit der Verleihung der Stipendien gehalten.

---

*) Bis zum Jahre 1840 war es Brauch, nur evangelische Christen aufzunehmen.

§. 23. Wer sich zu einer Ober- oder Unterpräbende melden will, muß sich schriftlich an den Vorstand des Hospitals wenden und außerdem sich persönlich wenigstens dem administrirenden Vorsteher vorstellen. Dieser zieht die nöthigen Erkundigungen über die Receptionsfähigkeit ein und auf Conferenzbeschluß wird dann der sich Meldende in einer Exspectantenliste notirt.

§. 24. Bei einer Vacanz, die Seitens des Hospitalvorstandes zu besetzen ist, wird durch Stimmenmehrheit aus der Exspectantenliste Ein Präbendat gewählt, und zwar haben zunächst die Aeltesten und Schwächlichsten den Vorzug, dann ist auf die Dürftigkeit der Lage zu sehen, ferner auf die seit der ersten Meldung verstrichene Zeit, endlich sind unter gleichen Umständen Personen aus dem Kaufmannsstande besonders zu berücksichtigen.

§. 25. Bei Vacanzen, die Seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft zu besetzen sind, zeigt der Vorstand diesen sofort den eingetretenen Erledigungsfall an, theilt ihnen auch mit, welche Exspectanten sich bereits gemeldet haben und was über deren Verhältnisse ausgemittelt worden.

§. 27. Die Armenpräbenden werden durch den Hospitalvorstand verliehen. Die Gesuche um dieselben sind bei dem administrirenden Vorsteher anzubringen.

§. 29. Von den Pflichten der Präbendaten. Von allen Präbendaten wird ein vorwurfsfreier Lebenswandel verlangt. Wer in Criminal- oder fiscalische Untersuchung geräth und nicht völlig freigesprochen wird, dem sind die Vorsteher berechtigt, die Präbende zu entziehen; schlechthin verpflichtet sind sie es, sobald ein Präbendat zu Zuchthausstrafe oder zu Freiheitsstrafe überhaupt wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt ist.

§. 30. Von den Präbendaten insbesondere, welche auf dem Hospitale wohnen, wird gefordert:

a) ein stilles, ruhiges Verhalten und Friedfertigkeit in dem Verhältnisse zu ihren Nebenpräbendaten, Vermeidung jedes Zanks und Streits;

b) ein regelmäßiger Besuch der Betstunden und des Gottesdienstes;

c) stete Folgsamkeit gegen die etwanigen Anordnungen der Vorsteher oder des Hofemeisters; insbesondere dem Letztern sind sie in Beziehung auf die häuslichen Einrichtungen ebenfalls Folge zu leisten verbunden.

Verletzungen dieser Vorschriften werden zunächst durch Ermahnungen und Verweise gerügt; wenn diese nicht fruchten, sind die Vorsteher befugt, den Präbendaten für einen Zeitraum von acht Tagen bis drei Monaten mit Verlust der Präbende zu bestrafen; bei fortgesetzter Widerspenstigkeit erfolgt seine Entfernung vom Hospitale und der Verlust der Präbende, ohne Rückzahlung des Einkaufsgeldes.

§. 32. Kein Präbendat darf einen Fremden in seine Wohnung aufnehmen. Wenn jedoch bei Oberpräbendatinnen ihr körperlicher Zustand eine besondere Pflege erheischt, so kann einer erwachsenen Tochter oder sonstigen nahen Angehörigen gestattet werden, bei der Präbendatin, so lange sie lebt, zu wohnen.

§. 33. Wenn ein Präbendat, der auf dem Hospitale wohnt, sich verheirathet, so verliert er sein Wohnungsrecht und die daraus folgenden Emolumente ohne Entschädigung.

Wenn zwei auf dem Hospitale wohnende Präbendaten sich mit einander verheirathen wollen, so müssen sie sich, wie aufgenommene Ehegatten, mit Einer Wohnung begnügen, und sich ausdrücklich verpflichten, sobald sie noch Kinder bekommen sollten, beiderseits auf ihr Wohnungsrecht und die daraus folgenden Emolumente zu verzichten.

§. 37. Von der Verwaltung des Hospitals. Der Vorstand des Hospitals ist ein Collegium von vier Mitgliedern, gebildet aus:

a) einem, den Vorsitz führenden besoldeten Magistratsmitgliede,
b) einem unbesoldeten Stadtrathe
und
c) zwei andern Bürgern.

Die zum Magistrat gehörenden Vorsteher, sowie in Behinderungsfällen ihre Stellvertreter, ernennt jedesmal der Oberbürgermeister auf unbestimmte Zeit. Die Vorsteher aus der Bürgerschaft werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft auf sechs Jahre gewählt.

§. 38. Die Vorsteher verwalten ihr Amt unentgeldlich.

§. 40. Für jedes Jahr ist einer der Vorsteher, außer dem Vorsitzenden, administrirender Vorsteher.

§. 41. Die übrigen zur Verwaltung des Hospitals erforderlichen Beamten werden von den Vorstehern gewählt und dem Magistrate zur Bestätigung präsentirt.

§. 42. Der Syndicus, welcher unter den in Magdeburg angestellten Rechtsanwalten zu wählen ist, hat die Conferenzprotokolle zu führen, die sämmtlichen Rechtsangelegenheiten zu betreiben und die Expedition der Berichte rc. zu besorgen.

§. 43. Der Rendant besorgt die Einziehung sämmtlicher Einnahmen und die Leistung der Ausgaben mit Hülfe des Hofemeisters. Er hat auch die Aufsicht über das Archiv.

§. 44. Dem Hospitalprediger, wozu die Vorsteher einen der hiesigen Stadtgeistlichen frei wählen können, liegt ob, sonntäglich einmal Gottesdienst in der Hospital-Kapelle zu halten und viermal jährlich das Abendmahl den Präbendaten zu reichen, auch die seelsorglichen Functionen bei den im Hospitale wohnenden Präbendaten zu verrichten.

§. 45. Der Hospitalarzt hat gegen ein bestimmtes jährliches Honorar allen auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten unentgeldliche ärztliche und wundärztliche Hülfe zu gewähren. Honorare an andere Aerzte, welche die Präbendaten etwa annehmen, bezahlt das Hospital nicht.

§. 46. Dem aus der Zahl der Unterpräbendaten zu wählenden Hofemeister liegt insonderheit ob: die specielle Aufsicht über die Gebäude, die ökonomischen Vorräthe und deren Verwendung, die Aufrechthaltung der Hausordnung und die Aufsicht über den Boten und die Magd.

§. 49. Die gesammte Verwaltung der Hospitalangelegenheiten steht unter Aufsicht des hiesigen Magistrats. Neben ihm gebührt eine Concurrenz hierbei der Corporation der hiesigen Kaufmannschaft nur in soweit, als dieselbe an der Wahl der Vorsteher, sowie der Verleihung der Ober- und Unterpräbenden und der Stipendien Theil nimmt, und als ihr die jedesmaligen Verwaltungsetats und die jährlichen Rechnungen des Hospitals zur Nachricht vorzulegen sind, um sich zu überzeugen, daß keine die Rechte der Kaufmannschaft beeinträchtigende Verfügungen getroffen worden.

(Die übrigen Paragraphen enthalten Verwaltungsvorschriften von geringerem Interesse.)

Der Hospitalvorstand besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Stadtrath Funk, als Vorsitzenden (seit 1839);

2) dem Stadtrath Boré (seit 1850); 3) dem Kaufmann F. W. Schartow (seit 1820); 4) dem Kaufmann, Stadtrath a. D. Ferd. Roloff (seit 1854).

Als Syndicus fungirt der Justizrath Harte; die Rendantur verwaltet der Commerzienrath Deneke; Seelsorger ist der Pastor Hildebrandt an St. Jacobi, die Wochen-Betstunden hält z. Z. Rector Pomme; Arzt: der Dr. med. Leo Schultz; Hofemeister: der Präbendat Matthias; Hospitalbote: der Präbendat Qulmey.

Wir geben nun noch eine Uebersicht von dem Etat und der letzten Jahresrechnung des Hospitals.

Nach dem für die Jahre 1854—1859 aufgestellten Etat beträgt die jährliche Soll-Einnahme 7457 Rthlr. Gold und 7043 Rthlr. Cour. incl. Agio, in Summa 14,500 Rthlr., die wirkliche etatsmäßige Einnahme hat aber im Jahre 1858 betragen 20,985 Rthlr. Cour., also gegen den Etat mehr 6485 Rthlr., was unten näher erläutert werden wird.

Die **Einnahmen** bestehen, nach der Rechnung vom Jahre 1858, in

1) Erb- und Grundzinsen . . . . . . 26 Rthlr. 14 Sgr.
2) Miethe von einem Hause in der großen Marktstraße Nr. 12, welches im Jahre 1847 von den damaligen Besitzern gegen eine (noch fortdauernde) Leibrente von jährlich 150 Rthlr. Gold und lebenslängliches Wohnungsrecht, Seitens des Hospitals erworben ist . . . . 139 Rthlr.

   Eine Zeit lang mußten auch Präbendaten, die noch kein Anrecht auf eine Wohnung hatten, denen aber eine solche hatte überwiesen werden können, dafür Miethe zahlen; hiervon ging man jedoch demnächst wieder ab, und jetzt werden alle vorhandenen Wohnungen den Präbendaten, wie auch aus dem Statut (s. oben) hervorgeht, ohne besonderes Entgeld überlassen.
3) Ackerpacht:
   a) von 270 Morgen in den städtischen Feldmarken 4063 Rthlr.
   b) von 229¾ Morgen daselbst . . 3665 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.
   c) von 19 Morgen 106 Quadratruthen Acker im sogenannten Klosterkamp (Neustädter Feld) . . . 192 Rthlr. 20 Sgr.

d) von 116 Morgen 122 Q.-R. im Rothenseer Felde
1580 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf.

In dem Etat für die Jahre 1854—1859 steht an Ackerpacht für diese 636 Morgen 6605 Rthlr. Cour.; bei der, innerhalb der Etatsperiode erfolgten neuen Verpachtung ist die obige Pacht von 9501 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf. Cour., also ein Plus von 2896 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf. pro anno, erzielt.

e) von 88¼ Morgen Acker im Lemsdorfer Felde
1464 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf.

f) Zinsen von Ablösungscapitalien für abgelöste Zehntabgaben, die sonst auf 379 Morgen Acker ruhten
190 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Die Pächter haben diese Zinsen als Pachtzuschlag an die Hospitalkasse zu zahlen.

In Summa an Ackerpacht von 724¾ Morgen
11,156 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf.

Im J.	1830	betrug die Ackerpacht von	738 M.	3515 Rthlr.
= =	1840	= = = =	740 =	6437 =
= =	1850	= = = =	725 =	7526 =

Die Verminderung des Ackerbesitzstandes gegen das Jahr 1840 ist theils durch Veränderungen in Folge der Separation und anderweiten Vermessung, theils durch Veräußerung entstanden; es sind nämlich im Jahre 1846 fünf Morgen Acker in der Sudenburger Feldmark an den Zimmermeister Behrends für 2500 Rthlr. Gold verkauft, und 3½ Morgen von den Aeckern im Rothenseer Felde wurden zur Anlage der Wittenbergeschen Eisenbahn abgetreten.

4) Ertrag von den Wiesen, nämlich

von 14 M. 95 Q.-R. bei Rothensee	220 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf.
von 36½ M. auf dem Klosterkamp	922 = 16 = — =
und von einem Weidenwerder daselbst, 7 Morgen groß	100 = — = — =
zusammen	1242 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

gegen den Etat mehr 445 Rthlr., namentlich in Folge einer günstigen Grummeterntе bei theuren Futterpreisen.

5) Von der Jagdnutzung . . . . . 42 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.

Ueberhaupt von den Grundstücken 12,607 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

6) Receptionsgelder.
Von 3 im Jahre 1858 aufgenommenen Oberpräbendaten und 8 Unterpräbendaten gingen an Receptionsgeldern ein 4010 Rg.
nämlich von 2 à 550 Rg., 1 à 450 Rg., 6 à 320 Rg. und 2 zum ermäßigten Betrage von 270 Rg.

Der bisherige Etat enthielt für diese Einnahme als Durchschnittssatz nur 1890 Rg.; die Verleihung neuer Präbenden hat die Mehreinnahme herbeigeführt. Im Jahre 1857 war solche noch weit bedeutender, denn es kam der größte Theil der neu gestifteten 30 Präbenden zur Verleihung. Der Einnahmetitel für Receptionsgeld erreichte im Jahre 1857 bei 40 Receptionen die ganz außerordentliche Höhe von 16,490 Rg.! Es kamen in dem Jahre auch durch den Tod ungewöhnlich viel Vacanzen vor.

7) Beiträge von der Kaufmannschaft . . . . . . 90 Rg.
Von jedem in die Corporation der Kaufmannschaft neu aufgenommenen Mitgliede sind 5 Rg. an die Hospitalkasse zu entrichten, nach dem Recesse vom 16. August 1838.

8) Zinsen von Capitalien, und zwar von 41,000 Rg. Gold und 54,000 Rg. Courant, oder zusammen 92,966⅔ Rg. in Courant, theils in Hypotheken, theils in Staatspapieren und Stadtobligationen . . . . 4278 Rg. 8 Sgr.
gegen den Etat mehr: 1031 Rg.

9) Insgemein: Nichts.
Außer dem vorstehend schon mit berechneten Goldagio sind keine zufällige Einnahmen weiter vorgekommen.

Summa der Einnahmen 20,985 Rg. 16 Sgr. 7 ₰. Courant.

Die **Ausgaben** betrugen:

1) An Administrationskosten . . 1111 Rg. 7 Sgr. 1 ₰.
nämlich: Gehalt des administrirenden Vorstehers 106 Rg. 20 Sgr. (fällt künftig weg), des Rendanten, des Syndicus, der Hospitalprediger, des Hausarztes, des Hofemeisters und des Hospitalboten, sowie Remuneration für das Orgelspielen rc., zusammen 747 Rg., und Lohn der ersten und zweiten Hospitalmagd 180 Rg. (incl. Holzgeld); endlich für Drucksachen, Gerichtskosten, Schreibmaterialien u. a. Bureaukosten 77 Rg. 17 Sgr. 1 ₰.

2) Steuern und Abgaben, welche die Ackerpächter nicht zu erstatten haben, namentlich Einkommensteuer vom Ertrage der Aecker im Neustädter, Sudenburger und Lemsdorfer Felde, an die dortigen Gemeinden . . . . . 111 Rg. 11 Sgr. 1 ₰.

3) Unterhaltungskosten der Gebäude und übrigen Grundstücke, sowie der Geräthschaften . . . . 564 Rg. 2 Sgr.

4) Präbenden.

a) an 54 Oberpräbendaten . . . . 5275 Rg. à 100 Rg., jedoch 5 nicht für das volle Jahr, und zwar an 5 Ehepaare, 2 einzelne Männer, 24 Wittwen und 18 Jungfrauen.

Ferner an die 8 ältesten Oberpräbendaten die Zinsen des Bauer'schen und Grape'schen Legats 10 Rg. 15 Sgr.

b) an 60 Unterpräbendaten . . . . . 3541 Rg. 15 Sgr. à 60 Rg., und 30 von denselben mit einer persönlichen Zulage von 6 Rg. für das frühere Holzgeld. Acht unter diesen 60 haben die Präbende nicht für das volle Jahr bezogen. Die Gesammtzahl der Unterpräbendaten besteht in 7 Ehepaaren, 23 Wittwen, 6 einzelnen Männern und 17 Jungfrauen.

Bei den Ober- und Unterpräbenden stellt sich eine Mehrausgabe von 2888 Rg. 15 Sgr. gegen den Etat heraus, in Folge der seit 1. Januar 1857 eingetretenen Vermehrung der Zahl und Erhöhung des Betrages der Präbenden.

Ferner erhalten die 14 ältesten Unterpräbendaten die Geldrente für 3 Scheffel 6$\frac{2}{7}$ Metzen Roggen, das s. g. Hammelgeld und die Schaaf'schen Legatenzinsen, sowie die Geldentschädigung für die frühern Spendebrode, was 1858 in Summa betrug . . . . 53 Rg. 17 Sgr. 1 ₰.

Diese Emolumente sind schon vorher bei den Bestimmungen des Statuts erwähnt. Was die Roggenabgabe betrifft, so war dies sonst eine Brod- und Geldhebung, von welcher die Rechnung vom Jahre 1623 Folgendes sagt: »vom Senior des Domkapitels wird jährlich vier Schock Herrenbrot geben, auff **Esto mihi**, welches sie, — die Siechenhofs-Insassen, — vor vielen Jahren in Hebungk gehabt, nebst 2 Bauergroschen.« Dies Präſtandum ist später in eine Roggenabgabe von 3 Schfl.

6¾ Mtz. verwandelt, im Jahre 1824 von den Verpflichteten abgelöst und das Aequivalent wird jetzt nach dem Martini-Durchschnittspreise in Gelde den Empfängern gewährt.

Von dem Hammelgelde berichten die Rechnungen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, daß der Pächter der Siechenhofs-Oekonomie sonst einen fetten Hammel habe liefern müssen; nachdem aber die Aecker einzeln verpachtet worden, habe man beschlossen, den Werth eines Hammels mit 2 Rthlr. unter die Präbendaten zu vertheilen.

Das Brodgeld rührt von einer Spende des Klosters Berge her, welches alle 14 Tage 12, später 16 runde Brode dem Siechenhofe gab. Die Abgabe ist 1835 gleichfalls abgelöst und die betreffenden 14 Präbendaten erhalten dafür jetzt 1½ Sgr. jeder pro Woche.

Die Zahl der Ober- und Unterpräbendaten ist nach dem Obigen nunmehr bis auf 114 gestiegen, welche zusammen 8830 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf. Präbenden rc. empfingen; im Jahre 1850 betrug die Zahl erst 84 und die Summe der Präbenden 6125 Rthlr.; im Jahre 1840 erhielten 74 Ober- und Unterpräbendaten 4209 Rthlr. und im Jahre 1820 70 Ober- und Unterpräbendaten 3588 Rthlr. Somit ist die Anzahl der Präbenden in den letzten 20 Jahren um mehr als die Hälfte und die Präbenden-Geldsumme um mehr als das Doppelte gewachsen.

5) Für Medicin ist im Jahre 1858 verausgabt 141 Rthlr., für Bäder und besondere Krankenwartung 30 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. zusammen . . . . 171 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.

6) Beerdigungskosten in 4 Todesfällen . 85 Rthlr. 2 Sgr.

7) Leibrente an den Particulier Grüneberg wegen der Ueberlassung seines Hauses große Marktstraße Nr. 12 an das Hospital . . . . 150 Rthlr. Gold = 170 Rthlr.

8) Zu sechs Universitätsstipendien, à 50 Rthlr. = 300 Rthlr.

9) Zu s. g. Armenpräbenden, in vierteljährlichen Raten von je 3—6 Rthlr.; im Jahre 1858 an 86 bedürftige Personen 1670 Rthlr.

Etatsmäßig 1700 Rthlr.

10) Zu kleinen Unterstützungen an verschämte Arme, à 1 bis 5 Rthlr. . . . . 100 Rthlr.

11) Zuschüsse zu andern Wohlthätigkeits-Anstalten und zur Schulkasse:

a) zum s. g. Wohlthätigkeitsfond (Armenverwaltung) 500 Rℓ.
b) zum Waisenbelohnungsfond, desgl. . . . . . . 30 „
c) zu Lehrgeld für arme Waisenkinder, desgl. . . 30 „
d) an den Frauenverein für arme verheirathete Wöchnerinnen . . . . 40 „
e) an die Kinderbewahranstalt . . . . 20 „
f) an die Armenholzversorgungs-Gesellschaft . . . 40 „
g) an die Schulkasse . . . . 200 „

Zu den Kosten der Verbesserung des Elementarschulwesens in hiesiger Stadt wurde das Hospital St. Georgii gleich dem Kloster B. M. Magdalenae in Folge eines auf Allerhöchsten Specialbefehl ergangenen Rescripts vom 23. August 1804 mit einem Beitrage von 100 Rℓ. jährlich herangezogen. Der Vorstand der Seidenkramer-Innung protestirte zwar gegen eine solche willkürliche Disposition über die Einkünfte des Hospitals, jedoch ohne Erfolg, und man verstand sich endlich zu der Zahlung. Späterhin, im Jahre 1824, als die Revenüen des Hospitals sich gemehrt hatten und eine anderweite Verbesserung und Erweiterung der städtischen Volksschulen eingetreten war, fand sich der Vorstand veranlaßt, den Beitrag zur Schulkasse von 100 Rℓ. auf 200 Rℓ. zu erhöhen.

12) Zur Disposition der Vorsteher — großentheils noch zu außerordentlichen Unterstützungen . . . . 120 Rℓ.

13) Für Beleuchtung der Hausflure und Corridore sowie des Hofes durch Gas . . . . 112 Rℓ. 27 Sgr. 10 ₰.

14) Für Heizung der Kapelle und des Conferenzsaales 24 Rℓ. 20 Sgr.

15) Verschiedene zufällige Ausgaben 94 Rℓ. 1 Sgr. 3 ₰.

Summa 14,375 Rℓ. 15 Sgr. 6 ₰.

Die Ausgabe von der Einnahme abgerechnet blieben aus dem Rechnungsjahre 1858 im Bestande 6610 Rℓ. 2 Sgr. 1 ₰., wovon der größte Theil zu Capital angelegt ist. Nach dem Etat pro 1854—1859 ist nur auf 3300 Rℓ. jährlichen Ueberschuß gerechnet; die bedeutendste Mehreinnahme gewährten außer der Ackerpacht die Receptionsgelder und Capitalzinsen.

Die etatsmäßigen Einnahmen der letzten zehn Jahre stellen sich, in Courant berechnet, folgendermaßen heraus:

1849:	13,420 Rthlr.	
1850:	14,450 „	
1851:	13,340 „	
1852:	13,900 „	
1853:	14,942 „	
1854:	14,065 „	
1855:	15,753 „	
1856:	18,310 „	
1857:	31,773 „	(16,490 Rthlr. Receptionsgeld)
1858:	20,985 „	

In Folge günstiger Zeitumstände und der gestiegenen Bodenrente, nicht minder aber durch die unablässige Umsicht und Fürsorge des Vorstandes haben sich die Einnahmen dieses vorzüglichen Stifts in den letzten zwanzig Jahren um das Doppelte gemehrt; statt 74 Präbenden von durchschnittlich 57 Rthlr. im Jahre 1840 existiren deren jetzt 114 von durchschnittlich 80 Rthlr., und neben den ausgeführten bedeutenden Neu- und Reparaturbauten hat sich das Grundvermögen in demselben Zeitraume doch noch um mehr als 80,000 Rthlr. verbessert. Gewiß das beste Zeugniß einer guten und glücklichen Verwaltung. Möge die Vorsehung auch in den kommenden Jahrhunderten die Stiftung schirmen und sie eine reiche Quelle des Segens für unsere Vaterstadt bleiben fort und fort.

Wir schließen nun mit der

Vermögens-Uebersicht.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Die vereinigten Hospitalgebäude am Georgenplatz Nr. 1 u. 2 und große Schulstr. Nr. 16 haben einen Taxwerth von	54900	—	—
2) Das im J. 1847 erworbene Grüneberg'sche Haus in der gr. Marktstraße Nr. 12 . . .	4060	—	—
3) 287 Mrg. Acker im Altstädter Felde, 174¼ „ „ „ Sudenburger Felde, 16 „ „ desgl., ehemals zum Ottersleber Felde gehörig, 9½ „ „ aus der Hütungs-Separation Lat. 487¼ „ à 150 Rthlr. . . . . . 73087 15 —			
Lat.	58960	—	—

		Rℓ.	Sgr.	₰.	Rℓ.	Sgr.	₰.
Tr. 487¼ Mrg. à 150 Rℓ.		73087	15	—	58960	—	—
116⅔	= im Rothenseer Felde à 100 Rℓ. =	11666	20	—			
32	= im Neustädter Felde à 100 Rℓ. =	3200	—	—			
88¾	= im Lemsdorfer Felde	10595	18	9			
⅛	= im J. 1849 gekaufte Wegeabschnitte	124	—	—			
725¼ Mrg.		98673	23	9			
Dazu: erhöhter Werth der Aecker durch Ablösung darauf haftender Kornzehnten		4772	23	4			
					103446	17	1
4) Für 14 M. 95 Q.=R. Wiesen auf Rothenseer Flur		Rℓ. 2000					
= 36 = 59 Q.=R. auf d. Klosterkamp, innerhalb des Deichwalls .		3700					
= 7 = daselbst, außerhalb desselben (als Weidenwerder) . . .		500					
57 M. 154 Q.=R.					6200	—	—
5) Grund= und Erbenzinsen, 26 Rℓ. 11 Sgr. 11 ₰., 20fach zu Capital gerechnet					527	28	4
6) An ausstehenden Capitalien und baaren Beständen		106,510	28	2			
nach Abrechnung der schuldigen Cautionen der Ackerpächter v.		11,776	3	2			
					94734	25	—
Bleibt Activ=Vermögen Sa. in Courant					263869	10	5

Die Jahresrechnung von 1858 giebt 259,520 Rℓ. 15 Sgr. 4 ₰. an, die Differenz liegt aber nur darin, daß in der Rechnung die in Golde ausstehenden Capitalien ohne Berücksichtigung des Agio summirt sind.

Es liegt indeß auf der Hand, daß im Vorstehenden der reelle Werth der Grundstücke, namentlich der Aecker und Wiesen, der noch von älterer Zeit her so stehen geblieben, für die Gegenwart zu niedrig angenommen ist. Man wird wohl nicht zu hoch greifen, wenn man für die Aecker und Wiesen das Doppelte der obigen

Ansätze rechnet, was noch nicht einmal dem zwanzigfachen Betrage des jetzigen Nettoertrages gleichkommt.

Hiernach würde der Gesammtbetrag des Vermögens auf 373,515 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. zu stehen kommen.

Unter der Verwaltung des Hospitals St. Georgii steht noch

die Stiftung der Präsidentin Tismar.

Die am 12. März 1845 hierselbst verstorbene verwittwete Präsidentin Tismar, Marie Katharine, geb. Harder, hat in dem von ihr errichteten und ihrem Willen gemäß erst nach dem am 8. August 1857 erfolgten Tode ihrer Tochter, Fräulein Caroline Tismar, publicirten Codicille vom 7. März 1841, ein Legat von 20,000 Rthlr. für Arme der hiesigen Stadt ausgesetzt. Ueber den Zweck und die Bedingungen der Theilnahme an der Stiftung hat die Stifterin Folgendes verordnet:

Aus den Revenüen des Stiftungscapitals sollen solche Arme der hiesigen Stadt, welche das funfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und krank, gebrechlich oder sonst hülfsbedürftig sind, eine jährliche fortlaufende Unterstützung von 50 Rthlr., in vierteljährlichen Raten oder auf einmal, erhalten. Die Präbendaten müssen dem niedern Bürgerstande angehören oder als Dienstboten ihren Herrschaften treu und redlich gedient haben; auch ehemalige Soldaten oder deren Wittwen sollen mit einbegriffen sein und die Präbenden an eben so viel männliche als weibliche Personen verliehen werden. Sie behalten die Präbende auf ihre Lebenszeit, es sei denn, daß sie sich derselben unwürdig machen oder daß sich ihre Vermögensumstände so verbessern, daß sie der Präbende nicht mehr bedürfen. Die Zahlung jeder Präbende beginnt mit dem 13. Juli, dem Geburtstage der Stifterin.

Der Capitalfond der 20,000 Rthlr. darf nicht angegriffen und nicht vermindert werden; um für unvorherzusehende Verluste und Ausfälle Deckungsmittel zu haben, ist angeordnet, daß ein Reservefond gebildet werden soll aus den Revenüen des Legats, welche im ersten Jahre nach dem Anfall desselben aufkommen; ferner aus dem Betrage von Präbenden, die in einzelnen Jahren ausfallen

oder nicht vollständig besetzt werden, sowie aus dem verbleibenden Bestande unter 50 Rℓ.

Die Capitalien sollen auf pupillarisch sichere Hypothek ausgeliehen werden.

Die Verwaltung der Stiftung ist, unter dem Patronat und der Aufsicht des Magistrats, dem Vorstande des Hospitals St. Georgii übertragen, dem dafür ein Honorar von 50 Rℓ. jährlich, außer den Gebühren des Rechtsconsulenten, ausgesetzt ist.

Den Kindern des verstorbenen Consuls Morgenstern, sowie des verstorbenen Kaufmanns Carl Rüdiger, steht für ihre Lebenszeit das Recht zu, durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Bevollmächtigten dem Vorstande des Hospitals St. Georgii Vorschläge zur Verleihung der Präbenden zu machen.

Das Legat ist, wie gedacht, nach dem am 8. August 1857 eingetretenen Tode des Fräuleins Caroline Tismar fällig geworden und aus deren Nachlasse gezahlt, und die Stiftung unter'm 14. November 1857 landesherrlich genehmigt. Nachdem die Zinsen des ersten Jahres bestimmungsgemäß zur Bildung des Reservefonds zurückbehalten sind, ist mit dem 13. Juli 1859 diese neue schöne Stiftung in ihre volle Wirksamkeit getreten. Sechszehn bejahrte Personen: acht Männer, sechs Wittwen und zwei unverheirathete Frauenzimmer sind zum Empfange der Präbenden ausgewählt und werden sich auf ihre noch übrige Lebenszeit einer Unterstützung zu erfreuen haben, von welcher sie bei bescheidenen Ansprüchen ihren nothdürftigen Lebensunterhalt bestreiten können.

Das Kloster St. Augustini.

Erster Abschnitt.

Von der Gründung des Klosters bis zu seiner Uebergabe durch die Mönche an die Stadt.

1284—1525.

Im Jahre 1284, unter der Regierung des Erzbischofs Erich, wurden die Augustiner Mönche auf Vermittlung des Papstes Martin IV. und des Kaisers Rudolph von Habsburg in die Stadt Magdeburg aufgenommen. Zur Erbauung eines Klosters wurde ihnen der Platz, wo sich noch jetzt ein Theil der Klostergebäude befindet, zwischen dem jetzigen Wallonerberge und der St. Peters-kirche, angewiesen. Die Baukosten soll ein Bürger und Ritter, Werner Fürhake oder Feuerhake, welcher im Jahre 1311 starb und in der Augustiner- (jetzt Walloner-) Kirche begraben liegt, zum größten Theile hergegeben haben. Nach den theils im Original, theils in Abschriften noch erhaltenen Urkunden des Klosters bekam es im 13. und 14. Jahrhundert mancherlei Schenkungen an Häusern, Aeckern, Zehnten ꝛc. in und außerhalb Magdeburgs, doch ist die Menge seiner liegenden Güter wohl nie groß gewesen; reicher wurde es durch anderweitige Gaben, so daß es (nach den erwähnten Urkunden) im 15. Jahrhundert sehr häufig hier und außerhalb, an ganze Gemeinden und an Privatpersonen, Geld auf Renten (denn Zinsen durften die Klöster nach Kirchenrecht nicht nehmen) verleihen konnte.

Das Augustiner Kloster spielt in der Reformationsgeschichte Magdeburgs eine wichtige Rolle.

Schon vor dem Auftreten Luther's hatten die darin befindlichen Mönche eine der seinigen ähnliche Einsicht in Religionssachen erlangt. Ihr im Jahre 1508 verstorbener Provinzial, Dr. Andreas Proles, predigte aufgeklärter als gewöhnlich, und sprach unverholen die Meinung aus, daß eine Kirchenreform dringend nöthig sei, daß sie ohne Zweifel auch bald erfolgen werde und daß dann das zu hoch gestiegene Reich des Papstes desto tiefer fallen werde. Als man ihn fragte, warum er diese Reformation nicht selbst unternähme, erwiderte er, »daß er sich zur Uebernahme eines so wichtigen und schweren Amts schon zu alt und schwach fühle; Gott aber würde bald einen Helden erwecken, welcher dies große Werk mit Verstand und Muth anfangen und glücklich hinausführen werde.«

Solcher Kundgebungen wegen und da sich Dr. Proles auf einer Kirchenversammlung zu Pisa der Einführung eines neuen Festtags trotz aller Gegenvorstellungen des Papstes standhaft widersetzte, ward er von demselben in den Bann gethan. Luther hatte als vierzehnjähriger Jüngling ihn in Magdeburg persönlich kennen gelernt und sehr wahrscheinlich hat die Lehre und das Beispiel dieses Mannes auf Luther, der hernach in denselben Augustiner Orden trat, nicht wenig eingewirkt. Festigkeit des Charakters, Beharrlichkeit und Standhaftigkeit in religiösen Anschauungen waren beiden eigen, und so wurde der Jüngling von dem Manne angezogen. (Vergl. Rathmann's Geschichte der Stadt Magdeburg. Band 3, S. 326.)

Im Jahre 1522 begann der Augustiner Mönch Melchior Mieritz im Augustiner und Marien Magdalenen Kloster, sowie auch in der St. Petrikirche aufgeklärter zu lehren und wider verschiedene Mißbräuche in der Kirche zu predigen. Mit ihm zugleich beförderte ein älterer Augustiner Mönch, Dr. Johann Islebius, die Erkenntniß der reineren Lehre.

Nach solchen Vorgängen fand die Reformation Luther's in Magdeburg einen empfänglichen Boden und immer mehr Eingang bei der Bürgerschaft. Am 22. Mai 1524 versammelten sich die zur Beförderung des Reformationswerks gewählten Deputirten aus allen Pfarren im Augustiner Kloster. Sie vereinigten sich über einige vorläufige Punkte, ließen dann den Dr. Mieritz und sieben bereits evangelisch gesinnte Prediger zu sich bitten und berathschlagten weiter mit ihnen. Mieritz entwarf mit denselben verschiedene Artikel, welche auf seinen Rath durch vier dazu gewählte

Männer aus jeder Innung den sämmtlichen Innungen zur Genehmigung vorgelegt und demnächst nicht nur von diesen, sondern auch vom Magistrate genehmigt wurden.

Auf den Wunsch der Bürgerschaft machte nun Luther eine Reise nach Magdeburg. Er kam am Johannistage 1524 an und nahm sein Quartier im Augustiner Kloster bei seinen Ordensbrüdern,*) deren Bekleidung er damals noch trug.

Man erbat sich seinen Rath, wie die Reformation am besten zu Stande zu bringen sei. Auf Zureden seiner Freunde entschloß er sich, in Magdeburg zu predigen. Er wählte dazu Anfangs die Augustiner-, nachher aber, weil sie zu klein war, die St. Johanniskirche. Hier predigte er am 3. Juli vor einer sehr großen Versammlung von dem Unterschiede der pharisäischen und der wahren vor Gott geltenden Gerechtigkeit, und seine Rede machte einen tiefen und bleibenden Eindruck.

Gleich nach seiner Abreise und wahrscheinlich auf seinen Rath schafften zuerst die Mönche im Augustiner Kloster, ohne einen obrigkeitlichen Befehl dazu abzuwarten, die katholische Messe ab und führten die Haltung des Abendmahls in Deutscher Sprache und in beiderlei Gestalt bei sich ein.

Auf Verlangen der St. Johannis-Gemeinde predigte der Dr. Mieritz am 17. Juli in der St. Johanniskirche und theilte das Abendmahl in beiderlei Gestalt aus. Er legte an diesem Tage seine Mönchskleidung ab und predigte zum ersten Male in der jetzigen Predigerkleidung. Nach einigen Tagen ward er von der Gemeinde zu ihrem Pfarrer erwählt und am 25. Juli unter Läuten der Glocken und mit feierlicher Procession eingeführt.

Nachdem der Dr. Mieritz das Kloster gänzlich verlassen hatte, übergaben der Prior desselben, Udalrikus Müller, und der Mönch Islebius nebst sechs andern Mönchen und zwei Laienbrüdern das ganze Kloster mit allen Documenten, Gerechtigkeiten, Privilegien und Gütern dem Rath der Altstadt Magdeburg zur freien Verfügung. Vier von diesen Mönchen erklärten, daß sie das Kloster

---

*) Im Kloster oder vielmehr in einem Zimmer (der s. g. Lutherzelle) des im Jahre 1833 zur städtischen Armen- und Arbeitsanstalt abgetretenen ehemaligen Augustiner Präbendatengebäudes wird noch jetzt eine Bettstelle von alterthümlicher Form aufbewahrt, in welcher Luther damals geschlafen haben soll.

ganz verlassen würden, den vier andern und den beiden Laienbrüdern wurde die lebenslängliche Versorgung zugesichert. Der Rath beschloß im Einverständniß mit den Mönchen, das Kloster in ein Hospital zu verwandeln, worin Arme ihren Unterhalt und Pflege finden sollten.

Die völlige Räumung des Klosters von den Mönchen und die wirkliche Uebergabe desselben geschah erst am 6. November 1525. Es wurde darüber eine förmliche Cessionsurkunde ausgestellt. Im Jahre 1562 am Mittwoch nach Palmarum bestätigte der Erzbischof Sigismund die Aufhebung des Klosters und seine Verwandlung in ein Hospital.

Die Original-Cessions- und Bestätigungsurkunde ist bei der Eroberung der Stadt im Jahre 1631 mit verloren gegangen, eine im Jahre 1567 gefertigte beglaubigte Abschrift derselben aber ist erhalten und auf eine besondere Weise dreizehn Jahre nach der Eroberung wieder zum Vorschein gekommen. Bartholomäus Wanschleben oder Wantzleben, einer der wenigen Präbendaten des Klosters, welche die Zerstörung der Stadt überlebt hatten, machte in einer schweren Krankheit seinem Beichtvater die Mittheilung, daß er des Klosters briefliche Urkunden in Händen und dieselben seit dreizehn Jahren im Bette verwahrt habe; er übergab demnächst diese Urkunden, welche »in ein alt wullen Hemdt« eingebunden waren, am 11. November 1643 an einen Vorsteher und den Schreiber des Klosters. Darunter befand sich denn auch die vidimirte Abschrift der Cessions- und der Bestätigungsurkunde. Dieselbe ist weiter unten (S. 184 u. f.) mit abgedruckt.

In jener wird das Kloster mit seinem ganzen Vermögen dem Rathe der alten Stadt Magdeburg »zu einem ewigen gemeinen Spittel vor die armen noturftigen, und so es sich leiden, auch zu einer christlichen schule zu gebrauchen« überwiesen. In dieser ist die Abtretung des Klosters an den Rath der alten Stadt Magdeburg, »um dasselbe zu einem Hospital zu gebrauchen«, genehmigt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Stiftung des Hospitals bis zur Zerstörung der Stadt. 1526—1631.

An sichern Nachrichten über die erste Einrichtung des Hospitals fehlt es. Nur verschiedene, aus den Jahren 1527—1626 noch vorhandene Register oder Rechnungen und ein s. g. Handelsbuch, welches Nachrichten über die Aufnahme der Hospitaliten und eine Klosterordnung enthält, geben einige Auskunft darüber. Diese Schriftstücke sind nach einer vorgefundenen Notiz während der Zerstörung der Stadt in einem Gewölbe des Klosters aufbewahrt gewesen.

Der erste Gebrauch, welchen der Rath von dem Kloster machte, bestand darin, daß er in demselben eine Schule anlegte. Um nach der Kirchenreformation auch das Schulwesen zu verbessern, zog er mit Hülfe der evangelischen Prediger alle bisherigen kleineren Schulen in eine einzige größere zusammen, verlegte diese in die damals leer stehende alte Stephanskapelle am Johanniskirchhof und setzte dabei mehrere Schulcollegen an. Auf Luther's Rath berief man Caspar Cruciger, einen sehr geschickten Mann, von Wittenberg zum Rector der Schule, welcher er einige Jahre hindurch mit großem Ruhme vorstand, bis er nach Wittenberg als Professor der Theologie zurückberufen wurde. Die Stephanskapelle wurde bald für die immer zunehmende Zahl von Schülern zu klein und man verlegte deshalb die Schule in das St. Augustiner Kloster. Nach Cruciger's Abgang ward abermals auf Luther's Empfehlung der als Theologe berühmt gewordene Georg Major im Jahre 1529 zum Rector gewählt. Dieser brachte die Schule so in Flor, daß Luther sie einen Kern aller Schulen nannte. Auf seinen Betrieb wurde ein Theil des Barfüßer oder Franziskaner Klosters (in der Schulstraße) zur Stadtschule eingeräumt.*)

---

*) An diese Schule, die noch bis vor wenigen Jahrzehnten die „Altstädter Schule" genannt wurde und jetzt „erste mittlere Bürgerschule" heißt, wurde aus den Revenüen des Klosters St. Augustini noch über hundert Jahr hindurch ein jährlicher Beitrag bezahlt.

Nach dem oben erwähnten Handelsbuche scheint ein gewisser Clawes (Claus) der Erste gewesen zu sein, der in das neu gegründete Hospital aufgenommen ist. Seine Aufnahme ist darin mit folgenden Worten bemerkt:

»Clawes ys anno 1526 in anfange des Hospitals darin angenommen, wie he gunk und stund.« (wie er ging und stand).

Nur wenige wurden damals unentgeldlich (oder wie es ausgedrückt ist »um Gotteswillen« oder »wie he gunk und stund«) aufgenommen, die meisten, und zwar Einheimische sowohl als Auswärtige, gegen Bezahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen eine jährliche Entschädigung für die Verpflegung. Von Landleuten aus der Umgegend, die für sich oder hülfsbedürftige Verwandte die Aufnahme in das Hospital nachsuchten, wurden zur Entschädigung auch liegende Gründe überwiesen, oder sie verpflichteten sich zu jährlichen Getreidelieferungen für immer oder auf die Lebenszeit der Hospitaliten.*)

In der ersten Zeit hat das Einkaufsgeld in der Regel 25 bis 100 Gulden für die Person betragen; von 1616 an ist es für zwei Eheleute bis auf 600 Rg. gestiegen, eine für die damalige Zeit sehr bedeutende Summe.

Auch gemüthskranke Personen, selbst aus fremden Orten, hat man für Geld aufgenommen und verpflegt, so z. B. einen gewissen Brosius Aue auf den Antrag seiner zu Calbe und Barby wohnenden Geschwister mit der Bedingung, »daß yhme, so er unfüglich unde unreinisch seyn, der Höfemeister unde Brüder yn ysern fessel keten oder gefengnisse sließen unde verwaren, damit nemande einigen schaden von yhm entstehen möge.« Dem Kloster wurde dafür eine halbe Hufe Landes im Biereschen Felde übereignet und ein Wispel Korn jährlich auf die Lebensdauer des Gemüthskranken zugesichert.

Ebenso wurde 1583 ein Irrer aus Eisleben in's Kloster gebracht und darin verwahrt und unterhalten, wofür demselben unter

*) Von solchen auswärtigen Grundstücken und Natural-Kornpächten ist jetzt von ersteren nichts mehr, von letzteren nur noch weniges vorhanden. Die Grundstücke wurden der Zeit statt in Geldpacht auch gegen eine jährliche Kornpacht wieder ausgethan, diese aber ist in neuerer Zeit von den Verpflichteten meistens abgelöst.

andern ebenfalls eine halbe Hufe Landes erb- und eigenthümlich überwiesen wurde.

Außerdem wurde das Hospital auch zur Unterbringung obdachloser oder auch nur zeitweise hülfloser Personen benutzt.

Die Zahl der Hospitaliten hat im Jahre 1570: 64, 1582: 45, 1601: 28, 1626: 31 betragen.

Das Hospital hatte in der ersten Zeit eine besondere Oekonomie mit einer eigenen Brauerei und Bäckerei, woraus die Präbendaten mit Speise und Trank versehen wurden. Die Verpflegung scheint jedoch nicht gleichmäßig gewesen zu sein, da in einigen Aufnahmescheinen die Speisung »am översten Disch«, in andern »oth der gemeinen Köken« (aus der gemeinen Küche) zugesichert wird.

Die Hospitaliten haben damals eine sehr gute Beköstigung gehabt, wie die den alten Registern beigefügten Speiseordnungen beweisen. Für Lebensmittel, welche man heutzutage in Armenanstalten den Armen nicht mehr verabreicht, wurden ansehnliche Summen ausgegeben, z. B.

1549.	Für allerlei grüne Fische . . .	26	G.	16	S.	3	Pf.
	„ Eier	25	„	13	„	6	„
	„ Butter und Käse	27	„	17	„	8	„
	„ frische Butter	75	„	19	„	—	„
	„ kothschen Hering, Schullen und andere gesalzene Fische (darunter 1 Tonne Aal, 1 Faß gebratene Neunaugen) . . .	68	„	3	„	3	„
1568.	Für drege (trockene) und gesalzene Fische	66	„	13	„	—	„
	„ frische Fische	62	„	10	„	—	„
	„ Würze, Zwetschen, Pflaumen und Feigen	18	„	—	„	—	„
	„ Eier	32	„	6	„	—	„
	„ Aepfel und Birnen . . .	9	„	7	„	4	„

Auch weisen die Jahresrechnungen ansehnliche Vorräthe nach, z. B. 1549: »62 Sweine, kleen und groß, 60 alte Hühner, 54 Seiten Speck, kleen und groß, 6 enzliche Schinken, 5 Riebespeer, 30 Schlackenwürste, 6 Schock Bratwürste, 3 Schock Magen- und Blotwürste, 28 Stück geräuchert Fleisch, 3 Rind in Salz« u. s. w.

In der letzten Zeit vor der Eroberung der Stadt hat die Naturalverpflegung der Hospitaliten aufgehört. Sie erhielten statt dessen ein Kostgeld, Pröwe genannt, welches auf 1 Gulden wöchentlich für die Person festgesetzt war.

Die Beschaffenheit der Wohnungen richtete sich nach der Höhe des Einkaufsgeldes. Diejenigen Hospitaliten, welche das Meiste gaben, erhielten eine heizbare Stube und Kammer.

Für die Bekleidung mußten die Hospitaliten in der Regel aus eigenen Mitteln sorgen und sich häuslichen Arbeiten im und für das Kloster unterziehen. Doch wurden in einzelnen Aufnahmeverträgen Ausnahmen hiervon vorbedungen. So heißt es in mehreren derselben: »Se schallen (sollen) ok to gemeiner Arbeit nicht gedränget werden, et wer denn ein nödig thofall, ein tidt lang.«

Das Dienstpersonal im Hospitale bestand aus einem Hofemeister, der Hofemeisterske, der Kökenmagd (Küchenmagd), der Swinemeisterske (Viehmagd), dem Portner (Pförtner), dem Kellersluter (schließer), dem Sekenmeister (Siechen- oder Krankenwärter), der Suster-(Schwester-)Magd und der Sekenmagd.

Das Verhalten dieser Dienstleute und der Hospitaliten war durch eine »Ordnung oder Statute des erbaren Rades« geregelt. Die Zucht wurde strenge gehandhabt und namentlich wurden widerspenstige und zänkische Hospitaliten dadurch bestraft, daß ihnen der Genuß ihrer Beneficien auf einige Zeit entzogen wurde. Es heißt in solcher Beziehung an mehreren Stellen: Dem N. N. ist, weil er sich gezankt u. s. w. »der Korb — auf so und so lange — aufgehangen« (was an den noch jetzt gebräuchlichen Ausdruck vom Höherhängen des Brodkorbes erinnert).

Die Aufsicht über das Hospital führte ein besonderer Vorstand, bestehend aus zwei Bürgermeistern, zwei Rathsherren (Innungsverwandte) und zwei Vorstehern (Vorständern, Speiseherren).

Die beiden Vorsteher hatten schon damals die ökonomischen Angelegenheiten des Hospitals zu leiten und für die Erhaltung der Ordnung in demselben zu sorgen. Einer von ihnen führte die Rechnung. Letztere wurde jährlich von dem gesammten Klostervorstande unter Abhaltung eines ziemlich kostspieligen Schmauses abgenommen.

Eine specielle Nachweisung des von den Augustiner Mönchen zur Gründung des Hospitals überlieferten Klostervermögens ist nicht vorhanden.

Aus den alten Registern geht hervor, daß die Einnahmen in den Zinsen von den an die Stadt und sonst ausgeliehenen Capitalien, in Grundzinsen von Häusern in der Stadt, Prästationen von auswärtigen Grundstücken, Miethen von eigenen Häusern des Klosters, Einkaufsgeldern für neu Aufgenommene, dem Erlöse aus dem Nachlasse verstorbener Präbendaten, dem Ertrage aus den Büchsen, und aus milden Gaben, namentlich des Raths, bestanden. Die Capitalien waren, wie schon im ersten Abschnitte erwähnt ist, nicht bloß gegen Zinsen, sondern, gleich Aeckern, zuweilen auch gegen Entrichtung von Kornpächten ausgethan.

Die Einnahmen und Ausgaben haben betragen:

im Jahre	die Einnahme		die Ausgabe	
1527	692	Gld.	762	Gld.
1550	550	=	625	=
1565	1622	=	1391	=
1581	903	=	902	=
1597	690	=	627	=
1605	1687	=	1575	=
1626	1752	=	1713	=

Dritter Abschnitt.

Von der Zerstörung der Stadt Magdeburg bis zur neuen Organisation und Erweiterung des Klosters.

1631—1845.

Die Zerstörung der Stadt durch Tilly im Jahre 1631 brachte auch über das Kloster St. Augustini und seine Bewohner große Drangsale.

Das erste Rechnungs=Register nach der Eroberung ist vom Jahre 1638. Das Kloster befand sich damals noch, wie überhaupt die ganze Stadt, in einem wüsten Zustande. Die Klostergebäude waren mehr oder weniger zerstört und wurden erst nach Maßgabe der eingegangenen Geldmittel nach und nach wieder hergestellt. Die ganzen Einkünfte im Jahre 1638 betrugen 22 Gulden, nämlich

7 Gld. von 23 Wurtheh Landes und 15 Gld. vom Rathe zu Braunschweig. Von allen übrigen Zins- und Prästationspflichtigen war noch nichts zu erlangen.

Von den alten Präbendaten, deren das Register von 1626 acht und zwanzig aufzählt, waren nur vier am Leben geblieben. Sie erhielten im December 1638 anscheinend zum ersten Male wieder eine Pröwe von zusammen 14 Gld. 16 Gr. Im Jahre 1640 stieg die Einnahme auf 90 Gld. und so mehrten sich nach und nach die Einkünfte wieder, bis im Jahre 1665 die Einnahme 1127 Gld. betrug. Doch mußte das Meiste davon auf Baukosten verwendet werden. Der letzte der vor der Eroberung der Stadt eingekauften Präbendaten starb 1649; eine geraume Zeit lang scheinen gar keine neue Präbendaten aufgenommen zu sein; im Register von 1665 sind deren erst drei wieder aufgeführt, 1666 acht und 1670 sieben, die wöchentlich 4—18 Gr. erhielten.

Der angenommene Klosterschreiber bekam 12 Gr. wöchentlich.

Im Jahre 1681, wo hier die Pest herrschte, benutzte man die Gebäude zu einem Pestlazareth. Nachdem die Krankheit, durch welche viele Menschen verarmt waren, aufgehört hatte, dachte man ernstlich daran, die Anstalt wieder für Wohlthätigkeitszwecke einzurichten.

Man bestimmte sie nunmehr zu einer Waisen-Zucht- und Armenanstalt. Es sollten darin, wie es in einer Bekanntmachung der Vorsteher vom 7. August 1683 heißt, »arme vater- und mutterlose Waisen, bis daß dieselben, was die Knaben betrifft, entweder zum Studiren gehalten, oder zu ehrlichen Handthierungen und Handwerken, die Mädchen aber ehrlichen Leuten zu dienen, oder sonsten ihren ehrlichen Unterhalt zu haben, können gebracht werden, erzogen, böses und herrenloses Gesindel, so sich des Bettelns und Muthwillen bei dieser Stadt beflissen, und dabei in aller Gottlosigkeit gelebet, zur Gottesfurcht, Zucht und Arbeit angehalten, und Arme und Unvermögende, die Alters oder anderer Leibesschwachheit halber ihr Brod entweder gar nicht, oder doch nicht völlig mehr verdienen können, zur Abwartung des Gottesdienstes durch andächtiges Gebet angehalten, verpflegt und versorgt, und durch dieses Mittel das Betteln auf den Gassen gänzlich verwehrt und eingestellt werden.« *)

*) Ein alter Gedenkstein, der ursprünglich an dem Präbendatengebäude seinen Platz gehabt und jetzt — seit 1855 — in dem Corridor des

Die Anstalt füllte sich bald dergestalt mit Waisen und Armen, daß zur Aufnahme von Züchtlingen nur wenig Raum übrig blieb.

Das Bedürfniß eines besondern Zuchthauses trat im Verlaufe der Jahre immer mehr hervor, auch die Königl. Regierung drang auf Einrichtung eines solchen und schließlich wurde im Jahre 1723 durch Cabinetsbefehl die Anlegung eines — nicht bloß für Magdeburg, sondern für die ganze Provinz bestimmten — Zuchthauses in den Klostergebäuden angeordnet. Mit einem sehr mäßigen Beitrage aus Staatsfonds, größtentheils durch den Ertrag einer im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt veranstalteten Collecte wurde das Zuchthaus in den Jahren 1724—1726

---

nördlichen Flügels des neuen Präbendatenhauses wieder angebracht ist, enthält in lateinischer Sprache eine Inschrift, die in der Uebersetzung folgendermaßen lautet:

„Zu Ehren des dreimal heiligen und dreimal großen Gottes und zum Besten des dürftigen Nächsten wurde diesem Kloster, das in der mehr als cimmerischen Nacht des Papstthums im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1292 dem h. Augustinus geweiht und nachdem durch des sel. Luther's Verdienst das Licht der Wahrheit der Welt wieder aufgegangen war, im Jahre 1525 vom Probst und ganzen Convent dem Rath und der Bürgerschaft von Magdeburg nach Erkenntniß und Abschwörung ihres Irrthums von freien Stücken zum Gebrauch für Arme und die Schule von Hand zu Hand übergeben, nachher aber bei der unheilvollen Zerstörung der Stadt im 31sten Jahre dieses Jahrhunderts fast bis auf die Grundmauern niedergesunken war, unter der Leitung und der Unterstützung des genannten Rathes und durch wohlwollende Sorgsamkeit und außerordentlichen Eifer der edeln und verdienten Herren Bürgermeister, Hrn. Stephan Lentkens und Hrn. D. Friedrich Andreas Eggelings, im Jahre 1688 die Bestimmung eines Armenhauses, Waisenhauses und Arbeitshauses gegeben, was das höchste Wesen gnädiglich lange wolle fortbestehen lassen."

Ein anderer, früher ebenfalls an dem alten Präbendatengebäude befindlich gewesener, jetzt an der nördlichen Wand unter dem Haupteingange des Klosters befestigter Stein enthält folgende Aufschrift und die Namen und Wappen der damaligen Klostervorsteher:

„Dis altte Mannen Hauß ward angefangen Anno 1674 Mens. Febr.

H. Stephan Lentke,

Burgemeister. Ober-Vorsteher P. T.

H. Samuel Witte. H. Dietrich Noltte,

Caemmerer. Rahtmann.

Burchardt. Junge s. Adam Schroeder."

eingerichtet und die Direction, unter Oberaufsicht der Kriegs- und Domainenkammer, dem Magistrate übertragen.

Die Bestimmung der Anstalt war nicht bloß die Aufnahme von Verbrechern zur Abbüßung zuerkannter Strafen, sondern auch die Besserung muthwilliger und ungehorsamer Bettler, ungetreuen und entlaufenen Gesindes, liederlicher Weibspersonen und Vagabunden.

Die Anstalt sollte sich selbst erhalten; es sollten daher nur arbeitsfähige Personen darin aufgenommen werden. auch sollten die Gerichte für diejenigen, welche ihren Unterhalt nicht vollständig verdienten, das Fehlende zuschießen.

Die Zahl der Züchtlinge hat nie unter 30 betragen und ist zu manchen Zeiten auf 80—90 gestiegen.

Obgleich das Zuchthaus ein für sich bestehendes und für die ganze Provinz bestimmtes Institut war, so mußte ihm doch das Kloster mancherlei Opfer bringen, z. B. durch die Hergabe der Localitäten, Besoldung des gemeinschaftlichen Prädikanten, Mitunterhaltung des Zuchtmeisters u. s. w.

Im Jahre 1743 wurde von dem Magistrate ein allgemeines städtisches Armen-, Kranken- und Waisenhaus in der Gegend des jetzigen neuen Packhofs eingerichtet und die Verwaltung desselben dem für das städtische Armenwesen eingesetzten Almosen-Collegium übertragen.

Daneben hatte die Armen- und Waisenanstalt im Kloster St. Augustini unter ihrem besondern Vorstande ihren Fortbestand, doch beschränkte man die Aufnahmen darin mehr und mehr auf die Altstädter Bürger und ihre Angehörigen, weil man der Ansicht war, daß nur eigentlich für diese die Anstalt bestimmt sei.

Im Jahre 1727 befanden sich darin 70 alte Männer und Frauen, 64 Kinder, darunter 16 Zigeuner, im Jahre 1750 46 Erwachsene (einschließlich 8 Hausofficianten) und 35 Kinder, im Jahre 1800 70 Erwachsene und 29 Kinder.

Die Kinder wurden außer den Schulstunden mit der Wollen- und Baumwollenspinnerei beschäftigt. Die Knaben hielten singend wöchentlich einen zweimaligen Umgang in der Stadt, wobei die Büchsen zur Sammlung milder Beiträge mit umhergetragen wurden. Außerdem fand zu gleichem Zwecke alle Jahre in der ersten Hälfte des Juli ein Umgang der Präbendaten und der Kinder statt.

Im Jahre 1690 hatte der Magistrat die Augustiner Kirche mit dem Platze vor derselben und dem an der Kirche erbauten Häuschen an die Manheimer (Wallonen) abgetreten und ihnen die Befugniß eingeräumt, auf dem Gottesacker der Kirche gegenüber ihre Todten begraben zu lassen. Die Kirche &c. befindet sich noch jetzt im Besitze der wallonisch-reformirten Gemeinde.

Während der Westphälischen Zwischenregierung ging die Aufsicht und Verwaltung aller milden Stiftungen, also auch die des Klosters Augustini auf den Maire der Stadt über und die Wirksamkeit des Vorstandes war, der Verfassung nach, nur eine sehr beschränkte.

Im Jahre 1808 kaufte die Mairie die Gebäude der ehemaligen Handlungsschule in der Prälatenstraße, und überließ sie dem Almosen-Collegium zur Errichtung einer Armen-Erziehungsanstalt. In diese Anstalt wurden nicht nur die Waisen aus dem Armenhause, sondern auch die bis dahin im Kloster St. Augustini unterhaltenen Waisen, 18 Knaben und 12 Mädchen, aufgenommen. Das Kloster zahlte bis zum Jahre 1817 ein bestimmtes Pflegegeld (792 Rthlr. jährlich) an die Kasse der Erziehungsanstalt für den Unterhalt der von letzterer übernommenen Waisen.

Im Jahre 1827, nach Einrichtung der Strafanstalt zu Lichtenburg, wurde das hiesige Zuchthaus geräumt, und das Local, für welches seit längerer Zeit eine Miethe von 200 Rthlr. jährlich an das Kloster St. Augustini gezahlt war, demselben zurückgegeben.

Zehn Jahre zuvor waren die Gebäude der bis dahin bestandenen Armen- und Krankenanstalt am Packhofe bei dem gestiegenen Handelsverkehr zum Packhofe gezogen und man hatte die Armen einstweilen in einem leer stehenden Gebäude untergebracht. Zu ihrer definitiven Unterbringung wurden hernach Räumlichkeiten im Kloster St. Augustini, welche für dessen Zwecke entbehrlich waren, von der Stadt gemiethet und zur Armenanstalt eingerichtet, und nach der Räumung des Zuchthauses wurden auch die von demselben benutzten Locale an die Armenanstalt abgegeben, mit welcher demnächst auch eine Zwangsarbeitsanstalt für die der Commune angehörigen Bettler und arbeitsscheuen Personen verbunden wurde. Für diese Locale zusammen zahlte die Armenkasse eine jährliche Miethe von 300 Rthlr. an das Kloster.

Inzwischen bestand das eigentliche Kloster St. Augustini als eine Versorgungsanstalt für arme Bürger und Bürgerwittwen der hiesigen Stadt ohne wesentliche Veränderung fort.

Auf den Antrag der Vorsteher wurde im Jahre 1830 die Naturalverpflegung der Präbendaten und ihre Verpflichtung zur Arbeit abgeschafft; statt dessen erhielt jeder Präbendat zu seiner Verpflegung wöchentlich 18 Sgr., außerdem an den Festtagen 3 Sgr. Festgeld, einige Geldspenden aus den Zinsen gewisser Legate, ferner in den 6 Wintermonaten monatlich 2 Kloben Holz, freie ärztliche Behandlung in besondern Krankenstuben, die Bedürftigsten auch freie Wäsche. Zur Winterszeit wurde eine sogenannte Gemeindestube für Rechnung des Klosters geheizt.

Bis zum Jahre 1838 hatte das Kloster St. Augustini lange Zeit hindurch mit dem Kloster B. Mariae Magdalenae einen gemeinschaftlichen Vorstand gehabt; von diesem Zeitpunkt ab fand eine Trennung statt und der Vorstand des Klosters St. Augustini wurde in eine nähere Beziehung zur Armenverwaltung gesetzt. Derselbe sollte fortan aus dem Dirigenten der Armendeputation, einem zweiten Mitgliede des Magistrats und zwei Mitgliedern der Bürgerschaft, die gleichzeitig Mitglieder der Armendeputation sein sollten, bestehen.

Nach Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 stellte es sich bald heraus, daß die bis dahin festgehaltene Beschränkung der Aufnahme auf alte Bürger und Bürgerwittwen nicht mehr aufrecht zu erhalten war. Denn durch die Städteordnung und das auf Grund derselben verfaßte Statut für die Stadt Magdeburg war der Begriff des Bürgerrechts und die Verpflichtung zur Erwerbung desselben wesentlich geändert; während früher ganz allgemein Grundbesitz und selbstständiger Gewerbebetrieb zum Bürgerwerden verpflichteten, beschränkte die revidirte Städteordnung mit ihrem Localstatute diese Verpflichtung auf Grundbesitz im Werthe über 1500 Rg. und bei'm Gewerbebetrieb auf diejenigen, welche aus demselben ein reines jährliches Einkommen von mindestens 400 Rg. hatten.

Grade unter der hiernach ausgeschlossenen Zahl kleiner Hausbesitzer, Handwerker, Officianten und Dienstboten fanden sich die meisten Candidaten für das Kloster St. Augustini. Deshalb sah man sich denn auch nach wenigen Jahren schon genöthigt, hin und wieder Ausnahmen in dieser Beziehung bei der Aufnahme zuzulassen.

Vierter Abschnitt.

Von der Reorganisation und Erweiterung des Klosters St. Augustini bis auf die neueste Zeit.

1845—1860.

Das Bedürfniß der Feststellung anderweiter Principien für die Aufnahme führte zugleich auf die Nothwendigkeit der Ausarbeitung eines ganz neuen Statuts.

Nachdem der Vorsitzende des Vorstandes des Klosters St. Augustini, Bürgermeister Behrens, mit großer Sorgfalt die zerstreuten Nachrichten*) über die Entstehung, die Schicksale und Einrichtung des Klosters gesammelt hatte, trat der Vorstand im Jahre 1845 mit seinen Vorschlägen zur neuen Organisation und Erweiterung des Klosters hervor.

Diese gingen im Wesentlichen dahin:

das Kloster St. Augustini zu einer Versorgungsanstalt für *würdige alte verarmte Einwohner* der hiesigen Stadt, die nicht die Mittel oder die sonstigen Eigenschaften zur Aufnahme in eine andere Anstalt besitzen, *ohne Unterschied des Standes und des Glaubens* zu bestimmen, und dasselbe zur Aufnahme einer Anzahl von 200 Präbendaten beiderlei Geschlechts einzurichten und zu *erweitern*.

Damals befanden sich 90 Präbendaten im Kloster. Die alten Gebäude, von welchen das an der Neustädterstraße belegene Hauptgebäude nur einstöckig, waren baufällig, und ohne einen kostspieligen Neubau war eine Erweiterung in einem genügenden Maaße nicht zu bewerkstelligen. Das Capitalvermögen und die Revenüen des Klosters — ersteres damals 37,000 ℛ𝓉., die jährliche Einnahme 5300 ℛ𝓉. — reichten weder zu den Baukosten, nach zur Dotirung einer größern Anzahl neuer Präbenden hin. Der Vorstand des

---

*) Aus dieser Sammlung sind im Wesentlichen die vorhergehenden Mittheilungen entnommen.

Klosters machte daher den Vorschlag, das Kloster solle der Stadt das derselben für die Zwecke der Armen- und Arbeitsanstalt bis dahin miethsweise (für 300 Rthlr. jährlich) überlassene große dreistöckige Präbendatenhaus, das eigentliche Armen- und Arbeitshaus und das Seitengebäude an der Wallonerkirche mit dem ganzen eingeschlossenen Raume incl. der beiden Gärten am alten Fischerufer für die Zwecke der Armenverwaltung eigenthümlich abtreten, und dagegen die Stadt die Bau- und Einrichtungskosten der neuen Präbendatengebäude des Klosters übernehmen.

Zur Dotirung neuer Präbenden deutete der Vorstand auf einen Theil der Ueberschüsse der städtischen Sparkasse hin.

Der Magistrat legte diese Vorschläge der Stadtverordnetenversammlung vor und trug zunächst darauf an, dieselben durch eine Commission näher berathen zu lassen. Dies geschah. Die Commission erklärte sich im Allgemeinen mit der vorgeschlagenen Bestimmung und Erweiterung der Anstalt und der Beschaffung der Mittel einverstanden. Im Hinblick auf die um die nämliche Zeit (18. Februar 1846) stattgefundene Säcularfeier des Todestages Luther's wurde zugleich der Vorschlag gemacht, das Kloster St. Augustini oder vielmehr die neue Armenversorgungsanstalt künftig »Lutherstift« zu nennen, und man benutzte diese Gelegenheit, um auch die Mildthätigkeit der Einwohnerschaft zur Beförderung der beabsichtigten Erweiterung der Anstalt durch Zeichnung freiwilliger Beiträge in Anspruch zu nehmen, die alsbald auch ziemlich reichlich eingingen (ca. 6600 Rthlr.)

Als die vom Magistrat gebilligten Vorschläge der Commission an die Stadtverordnetenversammlung gelangten, erhob sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Kloster St. Augustini mit seinem Besitzthum durch die Abtretung im Jahre 1525 städtisches Eigenthum geworden oder eine selbstständige milde Stiftung sei und in welcher Weise die künftige Verwaltung eingerichtet werden sollte.

Die Stadtverordnetenversammlung verlangte eine Uebertragung der Verwaltung an die Armendeputation, oder wenn ein besonderer Vorstand beibehalten werden sollte, eine Prüfung und Begutachtung der Gesuche um Verleihung der Präbenden und Aufnahme in's Kloster durch die Armendeputation, sowie, daß die Verwaltung des Klosters derselben Controle unterliege, welche bei den übrigen Zweigen der städtischen Verwaltung eingeführt ist.

Von Seiten des Vorstandes des Klosters und des Magistrats wurde das Zugeständniß gemacht, daß, ohne zuvorige Prüfung und Anerkennung der Qualification durch die städtische Armendeputation keine Präbendatenaufnahme stattfinden solle, dem weitern Verlangen aber nur in so weit nachgegeben, daß die Verwaltungsetats und die jährlichen Rechnungen des Klosters, erstere zur Festsetzung, letztere zur Revision und Dechargirung beiden städtischen Behörden unterbreitet werden sollten.

Ueber die hiernach, freilich mehr nur der Form, als dem Wesen nach noch bestehen gebliebene Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Stadtbehörden war eine Einigung nicht sofort herbeizuführen. Inzwischen wurde ein namhafter Theil der für das Lutherstift eingegangenen Beiträge von den Geschenkgebern zurückgefordert.

Endlich ward nach Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die Sache im April des Jahres 1851 wieder aufgenommen und zur anderweiten Berathung und Verständigung über den Erweiterungsplan abermals eine Commission, bestehend aus Mitgliedern beider Stadtbehörden, ernannt.

Die Commission schlug den praktischen Weg ein, die unfruchtbare Streitfrage, ob das Kloster St. Augustini städtisches Eigenthum oder eine selbstständige Stiftung sei, bei Seite zu setzen und sich sofort über die Bedingungen zu einigen, unter welchen die Stadtbehörden eine bedeutende Verwendung aus Communalmitteln für die Erweiterung des Klosters würden machen können.

Man fand kein Bedenken mehr, die vorhingedachten früheren Zugeständnisse des Klostervorstandes für annehmbar zu erachten, wonach

die Prüfung der Meldungen zur Aufnahme auf das Kloster Seitens der Armendeputation geschehen, und

die Verwaltungsetats und die jährlichen Rechnungen der Anstalt, erstere zur Festsetzung und letztere zur Revision und Dechargirung beiden städtischen Behörden unterbreitet werden sollten;

daneben schlug die Commission noch vor:

ausdrücklich die Zulässigkeit anzuerkennen, daß künftig unter Zustimmung beider Stadtbehörden Modificationen in der Art der Verwendung des gesammten Klostervermögens — natürlich innerhalb des stiftungsmäßigen Zwecks des Klosters überhaupt, — eintreten könnten.

Hinsichtlich des Zweckes der Anstalt und der Art und Weise der Erweiterung (durch Abtretung eines Theils des Areals an die Stadt für die Armen- und Arbeitsanstalt und Uebernahme der Baukosten auf die Kämmerei) schloß sich die Commission den früher gemachten Vorschlägen an, und was die Mittel zur Dotirung der neu zu stiftenden Präbenden betraf, so ward empfohlen, dazu, außer den vorhandenen gesammelten Beiträgen von etwa 4000 Rℓ., eine Summe von 15,000 Rℓ. aus dem seit 1848 zur Kämmereikasse geflossenen Dritttheil der Mahlsteuer herzugeben und von den zunächst aufkommenden Sparkassenüberschüssen den Betrag für 3 Jahre, oder eine Summe von etwa 24,000 Rℓ., zu überweisen.

Die Verwandlung des Namens der Anstalt in »Lutherstift« ließ man fallen und erklärte sich für die Beibehaltung des historisch bekannten Namens: »Augustiner Kloster.«

Nachdem der Magistrat sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt hatte, wurden dieselben auch von dem damaligen Gemeinderathe in der Sitzung vom 6. Mai 1851 angenommen.

Durch einen förmlichen Tauschvertrag vom 2. September 1853 trat demnächst das Kloster St. Augustini die bisher zur Armen- und Arbeitsanstalt vermietheten Gebäude und Realitäten, insbesondere auch das ehemalige Augustiner Präbendatengebäude, die ansehnlichen Hofräume und 2 Gärten am alten Fischerufer an die Stadt eigenthümlich ab, wogegen ein im Jahre 1794 vom Kloster an die Stadt für einen Grundzins von 10 Rℓ. abgetretenes Gebäude, worin sich die Irrenanstalt bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1854 befunden hat, dem Kloster zur bessern Arrondirung seines Areals zurückgegeben wurde. Der Werth dieser, der Stadt abgetretenen Realitäten wurde auf 40,000 Rℓ. angegeben.

Als Aequivalent dafür verpflichtete sich die Stadt, auf Kosten der Kämmerei die auf dem, dem Kloster verbleibenden Territorio stehenden Gebäude niederreißen und an Stelle derselben vier mit einander verbundene Gebäude, von denen das eine die Front an der Neustädterstraße einnimmt, das andere auf der nördlichen Grenze, das dritte auf der östlichen Grenze sich hinzieht und das vierte*) in das erste da als Portal- und Kapellengebäude einschneidet, wo dieses an der Neustädterstraße einen stumpfen Winkel bildet, für

*) Das erste und vierte dieser Gebäude erscheinen jetzt nur als ein einziges.

das Kloster St. Augustini nach einem von beiden Stadtbehörden und dem Klostervorstande genehmigten Bauplane dergestalt von Grund aus neu bauen und einrichten zu lassen, daß dadurch Wohnungen für 150 Präbendaten gewonnen werden. (Auf diese Zahl hatte man die früher auf 200 projectirte Ausdehnung beschränkt, um die Gebäude nicht noch ein Stock höher bauen zu müssen.)

Bemerken wollen wir hierbei noch, daß bei dem Bauplane gleich darauf Rücksicht genommen war, die Neustädterstraße an dem schmalern Theile, der Kleinen Klosterstraße gegenüber, durch Zurücksetzung des neuen Gebäudes angemessen zu verbreitern, was auch, unter Erwerbung eines in der Fortsetzung der Frontlinie belegenen Streifen von dem Kirchhofe der wallonisch-reformirten Gemeinde aus Kämmereimitteln geschehen ist.

Nach dem Plane und den Kostenanschlägen des Stadtbauraths Grubitz, welche einen Kostenaufwand von 70,000 Rthlr. ergaben, wurde sodann der Bau in Angriff genommen.

Am 23. October 1853 erfolgte die feierliche Grundsteinlegung zum Hauptgebäude in Gegenwart Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV., welcher auf die Bitte der Stadtbehörden nebst Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen die Gnade gehabt hatte, eigens zu dieser Feier von Berlin hierher zu kommen. Außer den Allerhöchsten Herrschaften nahmen an der Feierlichkeit der damalige Ministerpräsident v. Manteuffel und viele andere hohe Staatsbeamte, und die Mitglieder der Stadtbehörden und des Klostervorstandes in corpore Theil; die Gewerke bildeten im festlichen Aufzuge Spalier in den Straßen, welche die Allerhöchsten Herrschaften passirten, die Häuser waren mit Laubgewinden und Fahnen geschmückt, und fast die ganze Bevölkerung der Stadt betheiligte sich lebhaft bei der Feier.

Die Worte, welche der Oberbürgermeister Hasselbach bei der Grundsteinlegung und bei dem Festmahl in den Räumen der Loge F. z. Gl. sprach, die huldvolle Erwiderung Sr. Majestät des Königs und der Inhalt der in den Grundstein eingelegten Urkunde finden sich in den Beilagen Seite 190 u. f.

Nachdem auf diese Weise das Hauptwerk glücklich begonnen war, ging man auch ohne Säumen an die Ausarbeitung eines neuen Statuts für die erweiterte Anstalt. Es wurde dazu wieder eine Commission niedergesetzt. Der von derselben berathene Entwurf eines Statuts nebst Hausordnung wurde von den Stadtbehörden

genehmigt, am 12. Mai 1855 vollzogen und unter'm 22. Juni 1855 von Königl. Regierung bestätigt.

Dieses seitdem in Wirksamkeit getretene Statut enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

§. 1. Das Kloster St. Augustini ist eine milde Stiftung, bestimmt zur Aufnahme alter würdiger Einwohner der Stadt Magdeburg beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied des Standes und der Religion, die sich selbst zu ernähren nicht mehr im Stande sind und auch keine vermögende Verwandte haben, denen eine Verpflichtung zu ihrer Unterhaltung obliegt.

§. 2. Eine Aufnahme in die Stiftung gegen Bezahlung eines Einkaufsgeldes findet in der Regel nicht statt. Ausnahmsweise darf jedoch der Vorstand mit Genehmigung des Magistrats Verträge über die Aufnahme sonst qualificirter Personen gegen ein Einkaufsgeld abschließen.

§. 3. Die Zahl der Präbendaten wird für jetzt auf 150 festgesetzt.

§. 4. Der Vorstand der Stiftung ist ein Collegium von 6 Mitgliedern und wird gebildet

a) aus 2 Magistratsmitgliedern, nämlich dem jedesmaligen Dirigenten der Armendeputation, welcher auch den Vorsitz im Vorstande führt, und seinem Stellvertreter in der Armendeputation,
b) aus 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
c) aus 2 Mitgliedern der Bürgerschaft.

Die Vorstandsmitglieder ad b. und c. werden von der Stadtverordnetenversammlung auf 6 Jahre gewählt.

§. 5. Der Vorstand versammelt sich monatlich regelmäßig einmal, und außerdem, so oft der Vorsitzende denselben beruft. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit.

§. 6. Für jedes Jahr führen, und zwar jährlich alternirend, 2 Vorstandsmitglieder, Eines aus der Stadtverordnetenversammlung, Eines aus der Bürgerschaft, die specielle ökonomische Verwaltung und die Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 7. In Betreff der Kassen- und Expeditionsgeschäfte bei der Anstalt bleibt es dem Vorstande überlassen, unter Genehmigung des Magistrats, entweder besondere Beamte hierfür anzustellen, oder die Geschäfte einem städtischen Beamten, mit Zustimmung der Stadtbehörden, zu übertragen.

§. 9. Der Etat für die Anstalt wird alle 6 Jahre vom Vorstande entworfen und von den Stadtbehörden festgesetzt.

§. 10. Die Jahresrechnungen sind alljährlich bis zum 1. April den Stadtbehörden zur Prüfung und Dechargeertheilung einzureichen.

§§. 11. 12. Der die specielle Hausaufsicht führende Beamte (Hausvater) wird vom Vorstande, mit Genehmigung des Magistrats, angenommen. Die erforderlichen Hausdiener, Krankenwärterinnen ꝛc. engagirt und entläßt der Vorstand allein.

§. 13. Die Seelsorge in der Anstalt, sowie den darin zu haltenden Gottesdienst und die Reichung des Abendmahls besorgt ein vom Vorstande mit Genehmigung des Magistrats zu wählender hiesiger evangelischer Geistlicher.

Den nicht evangelischen Präbendaten bleibt die Sorge für ihre geistlichen Bedürfnisse allein überlassen.

§. 14. Für die nöthige ärztliche und wundärztliche Hülfe in der Anstalt nimmt der Vorstand einen der hiesigen Aerzte an.

§. 15. Die Prüfung der sich meldenden Personen hinsichts ihrer Aufnahmefähigkeit erfolgt durch die Armendeputation. Aus den nach ihrem Beschlusse in eine Expectantenliste eingetragenen Personen wählt der Vorstand bei Erledigungsfällen von Präbenden. Erklärt dann die Armendeputation, daß bei den gewählten Personen die Aufnahmefähigkeit auch zur Zeit noch vorhanden sei, so erfolgt die Aufnahme.

Die Eintragung in die Expectantenliste gewährt kein Recht, die Aufnahme zu irgend einer Zeit zu verlangen.

§. 17. Erfordernisse der Meldung sind:

1) ein Alter von mindestens 50 Jahren;
2) ununterbrochener zehnjähriger Besitz des hiesigen Einwohnerrechts zur Zeit der Meldung. Ausnahmen von diesen beiden Erfordernissen können mit Genehmigung des Magistrats eintreten;
3) der Aufzunehmende darf nicht mit einer ekelhaften oder solchen Krankheit behaftet sein, welche eine fortwährende Wartung und Pflege nothwendig macht;
4) Besitz der nothwendigen Mobilien und Wäsche.

§. 18. Den Präbendaten der Stiftung wird gewährt:

a) eine wöchentliche, an jedem Sonnabend zahlbare Geldpräbende von 21 *Sgr.*;

b) ein Festgeld von 5 *Sgr.* an jedem der drei hohen Festtage;

c) freie Wohnung nach Bestimmung des Vorstandes;

d) freie Heizung;

e) freie Kur und Medicin und freies Begräbniß.

Bis dahin, wo sämmtliche 150 Präbendatenstellen dotirt sein werden, erhalten diejenigen Präbendaten, welche noch nicht in eine dotirte Präbendatenstelle einrücken können, nur die unter b.—e. erwähnten Beneficien.

§. 19. Der Genuß sämmtlicher Beneficien ist durch den Aufenthalt in der Anstalt bedingt. Ausnahmen hiervon eintreten zu lassen, ist der Vorstand ermächtigt.

§. 21. Eine unfreiwillige Entlassung der Präbendaten ist zulässig, sobald bei ihnen eine der nothwendigen Aufnahmebedingungen aufhört, ingleichen bei Verletzung der Hausordnung.

§. 23. Muß ein Präbendat die Anstalt wegen verbesserter Vermögensumstände verlassen, so ist dieselbe berechtigt, den Betrag der ihm gewordenen Beneficien als einen ihm geleisteten Vorschuß zurückzufordern.

§. 24. Der Stiftung steht als Armenversorgungsanstalt das landesgesetzliche Erbrecht auf den Nachlaß der Präbendaten zu.

§. 25. Zur Erinnerung an die von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm IV. am 23. October 1853 geschehene feierliche Grundsteinlegung der neuen Stiftungsgebäude soll alljährlich an diesem Tage eine kirchliche Stiftungsfeier in der Anstalt begangen werden.

Von den Bestimmungen der Hausordnung ist im allgemeinen nur zu erwähnen, daß darin den Präbendaten ein friedliches, einträchtiges Zusammenleben und eine freundliche Begegnung unter einander an's Herz gelegt und die möglichste Ordnung und Reinlichkeit in ihrer Wohnung und Kleidung zur Pflicht gemacht ist.

Sie dürfen nicht über Nacht ohne Erlaubniß aus der Anstalt bleiben und sollen, so weit es ihr Gesundheitszustand zuläßt, dem wöchentlichen Hausgottesdienste regelmäßig beiwohnen. Verletzungen der Hausordnung werden mit Geldbußen, Verkürzung der Geldpräbende, oder dem Befinden nach mit Entfernung aus der Anstalt bestraft.

Der nach Einführung des neuen Statuts neu constituirte Vorstand des Klosters besteht aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Bürgermeister Behrens, als Vorsitzenden (seit 1839); 2) dem Stadtrath Böttcher, als Stellvertreter desselben (seit 1855); 3) dem Stadtverordneten, Geheimen Kanzleirath Burchardt (seit 1855); 4) dem Kaufmann Wennhacke (seit 1849); 5) dem Stadtrath Boré (seit 1850) und 6) dem Particulier C. Fischer (seit 1850), letztere beide als Mitglieder aus der Bürgerschaft.

Im Jahre 1859 ist statt des Kaufmanns Wennhacke in Folge seines Ausscheidens aus der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtverordnete, Kaufmann Heinrich Lange, und an Stelle des Particuliers Fischer, der aus Gesundheitsrücksichten ausgeschieden ist, der Stadtverordnete, Leinenfabrikant A. Windschild, in den Vorstand gewählt und eingetreten.

Der Bau des Hauptgebäudes an der Neustädterstraße wurde im Jahre 1855 so weit vollendet, daß von den Präbendaten, welche während der Bauzeit in dem alten, der Armen- und Arbeitsanstalt abgetretenen Präbendatenhause nothdürftig untergebracht waren, die Mehrzahl in das neue Gebäude übersiedeln und am 23. October 1855, zwei Jahre nach der Grundsteinlegung, die feierliche Einweihung des Gebäudes in der Hauskapelle durch den Generalsuperintendenten D. Möller erfolgen konnte.

Im nächstfolgenden Jahre wurde auch der Seitenflügel und der übrige Theil des Gebäudes vollendet, so daß im October 1856 sämmtliche Wohnungen von den 150 Präbendaten bezogen werden konnten, von welchen 122 die vollen Beneficien, 28 aber nur freie Wohnung und die Festpräbenden erhielten.

Die neuen Gebäude sind außer dem Erdgeschoß zwei Stock hoch, sie enthalten die Wohnungen für den Hausvater oder Inspector, den Pförtner, Hausmann und eine Klostermagd, ferner eine Leichenkammer, vier Krankenstuben, einen großen Versammlungssaal, darüber eine Kapelle mit Orgelwerk und endlich die Wohnungen (Stuben) für 150 Präbendaten, wovon 60 für je zwei Personen 14 Fuß breit und tief, die übrigen für je eine Person 10—11 Fuß breit und tief sind.

Sie sind sämmtlich mit Kochkaminen versehen.

Die Erwärmung aller Wohnungsräume des Gebäudes wird durch eine Dampf-Wasserheizung bewirkt.

Die Kapelle ist durch zwei schöne große Fensterrosetten von matt geschliffenem farbigen Glase geziert und wird außerdem durch einfallendes Licht von der Decke her erleuchtet.

Der zierliche Altar mit der in neuerm Geschmack ausgeführten Kanzel ist in ansprechender Weise mit dem Orgelprospect verbunden, die Altar-Ornamente bestehen in Crucifix und Leuchter von Gußeisen und einem Kelch nebst Patene von Silber, beides ein Geschenk Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV.; ferner eine reich verzierte Altarbibel, Geschenk eines der Vorsteher. Der Hausgottesdienst findet regelmäßig jeden Sonntag um 1 Uhr statt, Communion im Jahre zwei Mal durch den zeitigen Seelsorger, Pastor Meyer.

Von den vier Krankenzimmern werden nur zwei, in der Regel sogar nur eins, gebraucht. Dies könnte bei einer Anzahl von 150 altersschwachen Häuslingen auffällig erscheinen; allein es ist zu berücksichtigen, daß die meisten Kranken, aus einer unbegründeten Scheu vor der Krankenstation, lieber auf ihren Zimmern bleiben, wo sie von dem Arzt der Anstalt gleich den übrigen Kranken behandelt werden.

Alle Wohnungen haben hinreichendes Licht und sind mit Leichtigkeit zu lüften.

Der geräumige Hof, mit großen Rasenplätzen, auf denen Bäume angepflanzt sind, dient zur Promenade und gewährt einen freundlichen Anblick.

Im Hausflur, rechts vom Eingange, dem Seite 162 erwähnten alten Gedenkstein vom Jahre 1674 gegenüber, ist zum Gedächtniß der Errichtung der neuen Präbendatengebäude ein Denkstein

von ähnlicher Form in der südlichen Wand angebracht, mit der Inschrift:

In den Jahren 1853—1856
sind die Praebendaten-Gebaeude
des Klosters St. Augustini,
zu denen am 23. October 1853
Se. Majestaet der Koenig Friedrich Wilhelm IV.
den Grundstein feierlich gelegt hat,
auf Kosten der Stadt Magdeburg neu erbaut.
Es waren:

Hasselbach, Oberbürgermeister.
Deneke, Vorsteher der Stadtverordneten.

Behrens, Bürgermeister, Boetticher, Stadtrath, Boré, Stadtrath, Burchardt, Geh. Kanzleirath, Fischer, Rentier, Wennhacke, Kaufmann,	Kloster-Vorsteher.

Grubitz, Stadt-Baurath.

Die Kosten des Baues der neuen Präbendatengebäude, einschließlich der innern Einrichtung der Kapelle (1290 Rℓ.), haben in runder Summe 80,000 Rℓ. betragen, darunter die Kosten der Anlage der Wasserheizung mit 14,000 Rℓ.

Sie sind in Gemäßheit des geschlossenen Tauschvertrages aus der Kämmerei bestritten.

Zur Dotirung der neuen Präbenden wurden von den Stadtbehörden mit Zustimmung des Königl. Oberpräsidenten v. Witzleben von den Sparkassenüberschüssen aus den Jahren 1852—55 zusammen 39,000 Rℓ. dem Kloster überwiesen.

In dem letzten Jahrzehnt sind von einzelnen Wohlthätern Präbenden durch ein Capitalgeschenk von wenigstens Tausend Thalern gestiftet, die man nach dem Namen der Stifter benannt und bei deren Verleihung man den Stiftern derselben innerhalb gewisser Grenzen und Zeitdauer ein Collaturrecht eingeräumt hat. Bis jetzt sind dergleichen s. g. Familien-Präbenden gestiftet:

eine von der Morgenstern-Deneke'schen Familie,
eine von dem in Bordeaux verstorbenen, früher hier wohnhaften Kaufmann Provençal,
eine von dem Kaufmann Peter Coqui,
eine von der verwittw. Kaufmann Bertram, geb. Vogler.
eine aus einem Vermächtniß der Präsidentin Tismar und
zwei aus Vermächtnißgeldern der Tochter derselben, Fräulein Caroline Tismar.

Was außerdem an Geschenken, Legaten und Einkaufsgeldern eingeht, soll nach einer Bestimmung des Statuts, sofern die Geschenkgeber nicht anders darüber bestimmen, gesammelt werden, und sobald eine Capitalsumme von 1000 Rthlr. erreicht worden, von den Zinsen derselben eine neue Präbende dotirt und verliehen werden. Solcher s. g. Sammelpräbenden sind in den Jahren 1855—1859 sechs entstanden.

Die Namen der Stifter besonderer Präbenden und der Geschenkgeber werden auf Gedenktafeln verzeichnet, die in der Kapelle des Klosters angebracht sind.

Ein Verzeichniß dieser Wohlthäter, vom Jahre 1709 bis auf die neueste Zeit, ist Seite 197 und 198 hier beigefügt.

Im Jahre 1850 waren 90 Präbendaten vorhanden, welche zusammen 3071 Rthlr. an Geldpräbenden empfingen. Ende 1855 befanden sich 102 Präbendaten (12 Eheleute und 78 einzelne Personen) im Kloster, welche 3583 Rthlr. an Präbenden ausgezahlt erhielten. Im Jahre 1856 stieg die Zahl der in's Kloster aufgenommenen Präbendaten auf die volle Zahl von 150, von denen 122 die vollen Beneficien genossen, die übrigen 28 aber nur freie Wohnung, die Festtags-Geldspenden und sonstigen Beneficien, ohne die Wochenpräbende, bekamen. Die Geldausgabe betrug 4279 Rthlr.

Durch neue Zuwendungen und die unablässige Sorgfalt und Umsicht des Vorstandes in der Vermehrung der Mittel wurde es möglich, im Jahre 1857 abermals neun Präbenden und eine gleiche Zahl im Jahre 1858 zu dotiren. Demnächst ergab der Rechnungsabschluß vom Jahre 1858 noch so viel Ueberschüsse, daß der Vorstand sich dazu entschloß, an sieben von den übrigen zehn Präbendaten, die noch keine Geldpräbende hatten, eine solche vom Jahre 1859 an zu verleihen. Freilich konnte dies nur vorläufig und unter der Voraussetzung fortdauernder günstiger Umstände, sowie in dem Vertrauen geschehen, daß sich auch fernerhin Wohlthäter

finden werden, welche sich das Verdienst erwerben, durch letztwillige Zuwendungen oder durch Stiftung besonderer Präbenden die Mittel der Anstalt zu vermehren. Eine solche Vermehrung der Mittel ist auch um deßhalb noch recht dringend zu wünschen, damit der Vorstand bald einmal in den Stand gesetzt werden möge, die Präbenden, oder doch wenigstens einen Theil derselben, angemessen zu erhöhen. Denn es liegt auf der Hand, daß die Geldpräbende von 3 *Sgr.* täglich, die schon vor hundert und zweihundert Jahren fast eben so viel betrug, jetzt bei dem mindern Werth des Geldes und den gestiegenen Preisen der Lebensmittel, selbst für den nothdürftigsten Unterhalt nur kärglich bemessen ist, so daß namentlich diejenigen, welche gar nichts mehr verdienen können und die nicht sonst noch eine kleine Zubuße haben, mit der Präbende nicht mehr auskommen können. Und Viele unter diesen bedürfen in ihrem Alter etwas besserer Pflege und haben früher bessere Tage gesehen.

Unter den gegenwärtigen Präbendaten sind 54 Männer und 96 Frauen und Jungfrauen, 126 Evangelische, 9 Deutsch-reformirte und 1 Wallonisch-reformirter, 8 Katholiken, 5 Altlutheraner und 1 Jude.

Dem Alter nach standen 17 in den achtziger, 47 in den siebziger, 66 in den sechsziger und 20 in den funfziger Jahren.

Wir wollen nun noch die Einnahmen und Ausgaben in der Kürze durchgehen, wie sie die Jahresrechnung des Klosters von 1858 und der Etat ergiebt.

Die etatsmäßigen **Einnahmen** bestehen in

1) Pacht von 100 Morgen Acker in den städtischen Feldmarken und 15½ Morgen im s. g. Rothenseer Buschfelde
1625 *Rthlr.* 3 *Sgr.* 5 *Pf.*
2) Nutzung von 6 Morgen 12 Q.-Ruthen Wiesen bei Barleben
66 *Rthlr.* 29 *Sgr.* — *Pf.*

3)	Jagdpacht	5 =	20 =	7 =
4)	Grundzinsen, meist von hiesigen Häusern	54 =	— =	— =
5)	Feste oder auch veränderliche Geldrenten für Pachtkorn	164 =	16 =	8 =
6)	Aus dem Nachlasse verstorbener Präbendaten	1722 =	22 =	— =

Durch thätige Fürsorge des Vorstandes ist bei dieser Einnahme eine sehr erhebliche Steigerung gegen früher eingetreten, denn in den Jahren 1851—1854 betrug selbige nur 840 Rg. jährlich im Durchschnitt. Dem Kloster steht das vollständige Erbrecht auf den Nachlaß der Präbendaten zu, und es wird sorgfältig auf dessen Wahrung geachtet.

7) Von Sterbefällen in den Civilgemeinden der Stadt (5 Sgr. von der Leiche eines Erwachsenen, für Kinder 2½ Sgr.) 152 Rg.

Diese Einnahme, welche in den ältesten Rechnungen unter dem Titel: »vom Armen- oder Todtenzeichen bei Sterbefällen« vorkommt, war damals eine Art Controlabgabe zum Besten des Klosters. Die Bittefrauen (Leichenbitter) hatten die Gebühr von 2—4 Gr. bei Sterbefällen in der Stadt von den Leichenbestattern einzufordern und an den Vorsteher des Klosters St. Augustini abzuliefern, dagegen ein Zeichen in Empfang zu nehmen und dem Todtengräber einzuhändigen, welcher darauf das Grab zu fertigen und das Zeichen zurück zu geben hatte.

8) Zinsen von Capitalien — v. 118,133 Rg. — 5484 Rg. 22 Sgr. 5 ₰.

9) Zufällige Einnahmen . . . . 92 = 15 = 9 =

Die eingehenden Geschenke, Legate, Collectengelder und Einkaufsgelder von Präbendaten werden, wie schon vorhin erwähnt ist, auf einem Nebenfond vereinnahmt, und, sobald der Betrag zur Dotirung einer neuen Präbende hinreicht, in die Hauptrechnung übertragen.

Dergleichen Einnahmen hatte der Neben- oder Sammelfond im Jahre 1858:

von Collecten	312 Rg.	25 Sgr.	9 ₰.
von Präbendaten	86 =	15 =	— =
durch letztwillige Zuwendungen .	3150 =	— =	— =
an Zinsen und Bestand aus dem Vorjahre	37 =	21 =	5 =
Sa.	3587 Rg.	2 Sgr.	2 ₰.

welche Summe zur Gründung von vier neuen Präbenden mit verwendet und in die Hauptrechnung übergegangen ist.

Summa der Einnahmen 9368 Rg. 9 Sgr. 10 ₰.

Die etatsmäßigen **Ausgaben:**

1) Geldpräbenden an die Präbendaten . . 4921 Rh. 15 Sgr.
2) Dem Arzte (jetzt Medicinalrath Dr. Michaelis) . 100 Rh.
3) Für Medicin . . . . 91 Rh. 25 Sgr. 11 ₰.
Die Medicamente werden unter Gewährung von 25 pCt. Rabatt aus der zunächst belegenen Apotheke (Engelapotheke) entnommen.
4) Heizungskosten . . . . 610 Rh. 29 Sgr.
Die Etatssumme beträgt 700 Rh. Die Kosten haben in den Jahren 1856: 757 Rh., 1857: 750 Rh. und 1859: 538 Rh., durchschnittlich also bisher 664 Rh. jährlich betragen.
Das Lohn des Hausdieners, der zugleich als Heizer bei der Wasserheizungsanlage fungirt, ist hier zum größten Theile hinzuzurechnen, so daß die Heizungskosten, wenn man noch die Zinsen des größern Anlagecapitals der Wasserheizung gegen gewöhnliche Feuerungsanlagen in Betracht zieht, auf etwa 1000 Rh. jährlich anzuschlagen sind, wonach auf jedes der zu heizenden 106 Zimmer 9—10 Rh. fallen.
5) Erleuchtung des Hausflurs und der Corridore 59 Rh. 15 Sgr.
6) Beerdigungskosten (nach der vierten Begräbnißklasse und zu einem ermäßigten Satze) . . . . 78 Rh.
7) Beiträge für fortgesetzte Sterbekassenbücher 270 Rh. 20 Sgr. 10 ₰.
8) Verwendung der Zinsen von Legaten zu besonders bestimmten Zwecken, als:
   a) vom Guericke'schen Legate zur Vertheilung unter die Präbendaten am grünen Donnerstag . . 9 Rh. — Sgr.
   b) vom Christiani'schen Legate desgleichen am 17. September . . . . 9 " — "
   c) vom Gleim'schen Legate desgleichen am 19. März . . . . 25 " 15 "
   d) vom Laue'schen Legate zur bessern Speisung der Präbendaten am 2. Juli . . 45 " — "

Der Brauer August Peter Laue hat im Jahre 1818 ein Legat von 1000 Rh. dem Kloster ausgesetzt mit der Bestimmung, daß von den Zinsen desselben am 2. Juli jeden Jahres (dem Sterbetage seiner Frau, Johanne Katharine, geb. Leonhardt) die im Kloster befindlichen Armen und Präbendaten besser gespeist werden sollen.

Mit der Festspeisung der Präbendaten am 2. Juli ist in neuerer Zeit noch eine weitere Feier dieses Tages verbunden. Nach beendigter Mittagsspeisung, die im Kloster stattfindet, werden die Präbendaten auf einem Dampfschiff, welches die Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft mit dankenswerther Liberalität für eine geringe Entschädigung stellt, unter Musikbegleitung (für welche die betr. Kapelle sich auch mit einem sehr mäßigen Honorare zu begnügen pflegt) nach dem Herrenkruge gefahren und dort mit Kaffee und Kuchen, später mit Butterbrod und kaltem Braten, Bier und Tabak bewirthet, worauf sie am Abend mit dem Dampfboote zurückkehren.

Die Kosten, soweit sie nicht durch die Zinsen des Laue'schen Legates gedeckt werden, bestreitet der Vorstand meist aus der Klosterkasse. Man hatte früher dazu die Munificenz einzelner Wohlthäter in Anspruch genommen, allein seit mehreren Jahren und bei der gestiegenen Zahl der Theilnehmer hat es der Vorstand nicht mehr angemessen gefunden, diesen Weg noch ferner einzuschlagen, vielmehr zog er es vor, die Kosten möglichst zu beschränken und das Fehlende auf die Klosterkasse zu übernehmen, bis sich vielleicht einmal ein Menschenfreund findet, der durch ein Geschenk oder Legat dauernd die Mittel für diese besondere Ausgabe sichert und sich dadurch, gleich seinem Vorgänger Laue, ein immerwährendes dankbares Andenken im Herzen der alten Leute stiften würde.

e)	Vom Woppe'schen Legate zur Vertheilung am St. Annen-Tage	13 Rℓ.	15 Sgr.
f)	vom Breitung'schen Legat zur Vertheilung unter die ältesten Wittwen am 13. September	5 =	3 =
g)	Vom Heinz'schen Legat zur Vertheilung am 21. Mai unter die Präbendaten . .	15 =	— =
h)	vom Seifenfabrikant Coqui'schen Legat am 30. October desgleichen	58 =	15 =
i)	vom Kegel'schen Legat, theilweis zur Erhaltung der Grabstätte der Stifter ausgesetzt	8 =	— =

In Summa an Legatenzinsen 188 Rℓ. 18 Sgr.

9) Verwaltungskosten, nämlich:

a) Gehalt des Seelsorgers (Pastors Meyer), des Orgelspielers (Lehrers Kunze), der Kassenbeamten (Rendant Reinheldt und Controleur Denschel), des Secretärs (Zimmerhaeckel), des Hausvaters oder Inspectors (Polizeisecretair a. D. Teubner), des Pförtners (Kloß), des Hausdieners, des Barbiers und der Klostermagd oder Krankenwärterin . . . . . . 715 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Bemerkt wird hierbei, daß der Klostervorstand unter Genehmhaltung der Stadtbehörden es vorgezogen hat, statt der Anstellung eines eigenen Rendanten und Secretairs die Kassen-, Expeditions- und sonstigen Bureaugeschäfte den obengenannten Beamten der Armenverwaltung gegen eine angemessene Remuneration zu übertragen.

b) Pension des früheren Klostersecretairs (Stilcke) . . . . 93 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.

c) Bureaukosten . . . . 6 = 26 = — =

10) Unterhaltung der Grundstücke und Utensilien . . . . 677 = 4 = 4 =

11) Steuern und Abgaben (von dem Einkommen aus den Grundstücken) . . . 8 = 7 = 6 =

12) Außerordentliche Unterstützungen an Präbendaten durch Wäsche, Naturalien ꝛc. . 7 = 28 = 10 =

13) Zufällige Ausgaben (darunter 369 Rthlr. an baulichen Verwendungen) . . . . 520 = 18 = 6 =

Summa der Ausgabe 8351 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf.

Endlich das

Vermögen des Klosters

anlangend, so besteht dasselbe (am Schlusse des Jahres 1858) in

1) dem Werth der neuen Kloster- oder Präbendatengebäude, nach der Feuerversicherungstaxe zu . . . 64,950 Rthlr. — Sgr. — Pf.

(Die alten Gebäude waren im Jahre 1850 mit einem Werthe von 43,587 Rthlr. aufgeführt.)

Die Kosten des Neubaues der Präbendatengebäude haben 80,000 Rthlr.

Latus 64,950 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Transport	64,950 ℛℊ.	— Sgr.	— ₰
betragen und diese Summe dürfte als wirklicher Werth des ausgedehnten und noch im neuen Zustande befindlichen Gebäudecomplexes mindestens anzunehmen sein.			
2) dem Werth von 115⅛ Morgen Acker	17,473 =	20 =	— =
Diese Werthannahme rührt noch aus früherer Zeit her; der jetzige Werth dürfte auf 250 ℛℊ. für den Morgen, das 20fache des gegenwärtigen Nettoertrages anzunehmen sein, also auf 28,800 ℛℊ.			
3) dem Werth von 6 Mrg. 12 Q.=R. Wiesen	600 =	— =	— =
(Derselbe ist aus gleichem Grunde auf 1200 ℛℊ. anzunehmen.)			
4) dem Capitalwerthe für 188 ℛℊ. 19 Sgr. 4 ₰. Geld= und Kornpräſtationen — 20fach	3,772 =	26 =	8 =
5) Capitalien und baarer Kassenbestand nach Abrechnung der Cautionen der Ackerpächter	117,583 =	22 =	7 =
in Summa	204,380 ℛℊ.	9 Sgr.	3 ₰.
oder wenn man den Mehrwerth der Grundstücke berücksichtigt, in runder Summe	231,300 =	— =	— =
Am Schlusse des J. 1857 betrug dasselbe	199,741 =	16 =	3 =
= = = = 1856 = =	196,686 =	19 =	3 =
= = = = 1855 = =	170,871 =	15 =	2 =
= = = = 1850 = =	110,194 =	18 =	3 =

Gewiß darf Magdeburg stolz sein auf den gegenwärtigen Zustand dieser alten, schönen Stiftung, und Alle, so an ihr Freude haben, werden den Wunsch und die Hoffnung theilen, daß dieselbe zu ihrer dauernden Befestigung und noch weiteren Ausdehnung ihrer segensreichen Wirksamkeit auch fernerhin und für alle Zeiten der Beförderung und Unterstützung unserer wohlhabenden Mitbürger durch Spenden christlicher Nächstenliebe theilhaftig werden möge.

Beilagen.

I.

Copia der Cession

von denen Papistischen Mönchen über das Kloster St. Augustini an E. E. Rath der alten Stadt Magdeburg de Anno 1525 sambt des A. Episcopi Sigismundi darüber ertheilten Consens sub dato Wolmirstedt im 1562sten Jahr rc.

Vor allen und jedermänniglichen, wes Standes oder Würden die seyn, denen dieses Unser offen Schreibent fürkömbt, thun kund und bekennen, Wir Schöppen der Alt Stadt Magdeburgk, daß für uns heute dato Donnerstags nach Egidy den vierdten 7bris dieses jetzt lauffenden Ein Tausend Fünff Hundert Sieben und Sechtzisten Jahres, auf unseren Schöppenhause an Gerichtsstatt persönlich erschienen, die Ehrbaren und Wohlgeachten Ciriacus Winter und Pasche Mittag, als jetziger Zeit verordnete und beståttigte Vorsteher des Klosters und Hospitals zu St. Augustinen in der Alt Stadt Magdeburgk. Auch neben ihnen Martinus Khuens eines erbaren Raths alhier Unterschreiber, und haben uns ein Cession und Uberlassung des obberührten Klosters, durch Prior, Senior und gantzen Convent, Einem Erbaren Rathe alhier, verschienen Jahren geschehen, uf Pergameen begaffen mit zweyen anhängenden Siegeln des Priors und Convents besiegelt, auch mit eigenen Handt an durch dem Prior, Senior und andere des Convents unterschrieben, zugestelt und überantwortet, mit Bitte, weil ihnen solcher Cession und Uberlassung zur Nothdurft berührtes Hospitals und Klosters zu gebrauchen

vonnöthen, aus bedencklichen Ursachen aber das versiegelte Original über Land und sonst mitzunehmen ungelegen, Wir solche Verschreibung und Uberlassung auscultiren und ein glaubwürdig Transsumpt oder vidimus machen, und mit unserm Insiegel uf Pergameen verfertigen und mittheilen wolten ꝛc. Wann dann solche Bitte ziemlich, Als haben wir das Original zu uns genommen, mit allen Fleiß besichtiget und an dem Pergameen, Schrift und angehangeten Siegeln kein Mangel befunden, dasselbige abschreiben, kegen einander ablesen und mit allen Fleiß conferiren, auch uf ihr Bitten davon dis glaubwürdige Transsumpt oder vidimus dem rechten Original in allen Worten durchaus gleichlautend verfertigen lassen, und lautet von Worte zu Worte wie folget.

Wir Udalricus Müller Prior und Udalricus Flete Senior sambt jetzt wesentlichen gantzen Convent des Augustiner Klosters in der Alten Stadt Magdeburgk, bekennen öffentlich hiermit und in Krafft dieses Brieffes und Vertrages vor jedermännniglich vor Uns alle in sambt und besunder auch unser Mittverwandten. Nachdem wir durch die milde göttliche und unaussprechliche Barmhertzigkeit des Allmächtigen, aus dem heiligen Evangelio und Worte Gottes, daß Niemand verleiten noch betriegen kann, verstendiget und aus Krafft des heiligen Geistes erläuchtet und unterweiset, daß wir alleine durch Christum Jesum unsern Heyland von den Banden des Teufels und der Hölle erlöset und mit seinen himmlischen Vater versühnet und seelig gemachet und alles anders so in diesem irdischen Leben und Jammerthal auswendig den rechten wahrhafftigen Glauben, Worte Gottes, göttlicher Ehre und christlicher Liebe kegen Gott und unsern Nächsten (es geschehe in wesserlei gestalt und Weises das geschehe) vorgenommen, ufgericht, geordnet, gemachet oder durch Menschliche Beschaffung (es scheine und gleißene auch wie gut und heilig es wolle) gestift und ufgesetzt, streflich eitel unnütze, unselig, darzu gantz verthunlich, was aber darin und dadurch verhandelt, vorgenommen, geschicht und gewircket wird, Ist alles voller Gnade und Seligkeit. Fürder so sinnt wir auch in christlichen Glauben, Liebe und brüderliche Verwantniß nach, kegen Unsern Neben Christen Menschen, das höchst vornembste und allermildeste gute Wercke, vor und neben dem andern, als die armen hungrigen Nothdürftigen, Nackende, Elenden, betrübten Krancken, verlassene, Weysen und Trostlosen, dieweil der Schatz der Kirchen der Armen ist, auch alles was uns der barmhertzige Gott, in diesen

vergenglichen und wegwendrigen Leben verliehen, bescheret und zugefüget, nicht vor uns alleine zu behalten, besunder der dasselbige Unserm notdürfftigen Neben Christen Menschen mitzuteilen, vorzustellen und davon hülffliche Handreichung zu thun und auszuteilen, befohlen und gebothen zu üben und zu gebrauchen schuldig und verpflicht, ohne das, so ist es uns auch unmöglich oben gemeltes Kloster nach gestalt der Sachen und Gelegenheit, der Zeit nach göttlicher und Christlicher Ordnung hinfürder in Wesen und essen zu erhalten, vorzustehen oder zu regieren, und über alles haben wir clärlichen und Augenscheinlichen befunden, und angemercket, daß unser vorgeübtes Clösterliches Leben, Wesen und Regiment, damit wir uns (wie wol die Zeit unwissend) zwar bis anher geübt, ernehrt und erhalten, nicht uf Gott noch unserm Heyland Jesum Christum seinem Verdienst göttliches Wort noch Erhaltung ihrer Ehre und Glorien, als das wahrhafftige unvergengliche und unzustöhrliche Fundament und Grundfeste, besunder auf Menschliche selbst erdichte, eitele vergengliche und ungegründete gottlose, unchristliche, irdische Wahn und falsch scheinende, verführische, Unselige, abgöttische und verthunliche Ceremonien, gute Wercke, Heuchlerey und Menschentandt, gefundiret gegründet und gerichtet. Derselben wir nicht in rechten Wege des Herrn, der Wahrheit, Licht und Leben, besunder in Abrege, Lügen, Finsterniß, und Tode gewandert, und uns und unsern Neben Christen Menschen dadurch nicht allein jämmerlichen von dem rechten Glauben, Straße der Seeligkeit und Erkentniß des einigen Verdienstes unsers Heylandes Jesu Christi (aus welchem, durch welchem, und in welchem seyn alle Dinge) verführet und abgeweiset, besunder auch kegen unserm Schöpffer und Vater, Gott dem Allmächtigen, seine göttliche Ordnung willen, Ehre, Gewalt, Lob und Preiß, sein heiliges Wort, Christi Verdienst und Ehre, gestrebet, gearbeitet, gehandelt, gelehret und geprediget. Aus welchen erkantenen und viel andern mehr nottwenglichen, göttlichen und christlichen Ursachen und Bewegnüß Söst offenbar und am Tage von unnöten umb Kürze und Ueberfluß zu vermeiden, schrifftlichen zu erzählen ꝛc. Seint wir ohne allen Zweifel durch der Krafft und Geiste Gottes in unserm inwendigen Christlichen Gewissen und Hertzen vermahnet, erinnert, erleuchtet, unterweiset und hitziglichen bewogen, noth zu seyn uns zu bewahren vor dem ewigen Tode und Zorn, vor sülchen streflichen Aergernissen, gottlosen Wandel, Wesen und Leben abzustehen und berührtes

Closter sambt der Kirchen, allen andern Gebäuden, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Zubehörungen, Vermögen und Einkommen, es sey an beweglicher und unbeweglicher verbriefften oder unverbriefften Gütern, wahren Haben, Renten, Zinsen, Zehenden, Pächten, Schulden, Eigenthümen, Kleinodien, Ornaten, Texten Büchern, silbern Bilder, Creutzen Monstrantzen, Kelchen, Patenen, Leuchtern rc. Braugefäß, sambt aller Zubehörung, Standen, Faßen, Pfannen, Grapen, Schüsseln, Tellern, allen Küchen Gerethe, Bedden Küßen, Pfühlen, Eigenthüme und Haußgerethe rc. wie und in waßerley gestalt, solches bey uns befunden, genennet und ungenennet, klein und groß, gantz nichts ausgeschloßen rc. auf eine ziemliche unser Leibes Nahrung, Versorgung und Abschnitt, damit wir aus der Babilonischen Gefängniß erlöset gefreiet würden, In die rechte und wahrhafftige Ehre Gottes, und Christi unsers Heylandes, als zu einem ewigen, gemeinen Spittel, vor die Armen Nothdürfftigen, und so es sich leiden auch zu einer Christlichen Schule zu gebrauchen gäntzlichen und gar zu übergeben, zu verlaßen und dann Abzichtung zu thun.

Auf daß nun solchen würgliche und endliche Folgung geschehe, haben wir obgedachte Prior, Senior und gantzer Convent aus tieffen Christlichen Bewegniß (wie oben vermerckt) eigenen freyen Willen und Vernehmen ohne allen Menschlicher Zwanck oder Benötigung eintrechtlichen, die Ersamen vorsichtigen, Hoch- und wohlweisen Herrn Burgermeister, Rathmanne und Innungs Meister der Alt Stadt Magdeburgk zu vielmahlen und Zeiten mit klarer Verzehlung und Verstendigung unsers guten Willens und endlichen Vornehmens unterthaniglichen und dienstlichen ersuchet, Sie hochlichen und auf das allerfleißigste umb Gottes Ehre und unser Seligkeit willen angeruffen und gebethen (in Ansehung daß Ihre Ehrsamkeit als ein sunder standhafftige Liebhaber, strenge Beschützer und Schirmer der Ehre und Worte Gottes nach aller menschlicher Vermöglichkeit, am aller bequemsten und geschicksten und standhafftigsten wehren solche Hospital und Schule, in die Ehre Gottes anzurichten zu verordnen, vorzustehen zu besorgen zu erhalten und zu regieren) solche milde göttliche gute Werck von uns anzunehmen rc. Und wiewol Sie sich eine zeitlang solches zu thun entschlagen, höchlichsten beschweret und abgesaget, seint Sie doch Letzlichen, aus vielen oben angehörten und anderen Ihnen verzehlichen

Ursachen und Christlichen Vermeinungen erweichet und beweget worden, Und sich derhalben mit Uns in sambt und besunder, gänzlichen und alle nach Vermöge und Inhalt Brieff und Siegel, auch Quittantien darüber gegeben, wie dann von allen teilen Wille und Volwort gewesen, vereiniget, vertragen und endlichen entschieden, darauf wir auch Ihren Ehrsamheiten berührtes unser Closter, Kirchen und alles dasjenige, wie eben gehöret, darmit wir besunden und berechtiget und zu einem gemeinen Spittel und Christliche Schule zu verordnen, umb Gottes Willen, eigenthümlichen aufgelaßen, eingeräumet, überantwortet zugestelt und ganz rc. hingegeben, auch in die wesentliche wircklische genießliche Gewehr, Brauchung Nutzung und Possession geweiset mit Hand gelobenden Treuen, Eyden und Pflichten, sambt vollkommener Verlassung, Verzichtung und renunciation aller und jeglicher Gerechtigkeit Ansprüche und Fürderung die wir insambt oder besunder daran gehabt haben möchten oder zu haben vermeinten, nimmermehr in keinerley Weise, Wege noch gestalt, wie menschliche Vernunft oder Listigkeit erdencken oder erfinden kan und maget, Inn oder auswendig, allen Rechten, Statuten und Gesetzen, darwieder zu sagen, oder dasselbige anzufechten. In Krafft und Macht dieses Brieffes und Vertrages gesetzt auch hirmit kegenwertiglichen setzen und können haben lassen. deß zu wahrer Urkundt steter und ewiger Beweisung haben Wir uns die da schreiben können mit unsere eigene Handtschrifften und Nahmen unterschrieben und wir andere, welche nicht schreiben können, Unsern Prior derhalben gebethen, solches vor Unsertwegen zu thun, auch diesen Brieff mit Unsers Priors und Convent Insiegel besiegeln und behengen lassen, der geschrieben und gegeben zu Magdeburgk am sechsten Tage November Anno Ein Tausend Fünff Hundert darnach im Fünff und zwantzigsten Jahre.

Udalricuß Müller Prior
myn eigen Hand
Udalricuß Flete Senior
myn eigene Hand
Bernhardus Schultes
myn eigene Hand
Benedictus Kerbelitz
myn eigene Hand
Albertus Aben
myn eigen Hand

Petrus Kloke
myn eigen Hand
Albrecht Zulek
myn eigen Hand
Clauß Schnicke, der nicht schreiben kann
des Prioris Hand

deßen in Bekenntniß haben wir obgemeldete Schöppen unßer groß Insiegel wißentlich an diesen Brieff hengen laßen, geschehen und gegeben im Jahr und Tage, wie es oben vermeldet.

Wir Sigismund von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Magdeburgk Primas in Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern der Cassuben, Wenden, und zu Schlesien, zu Crossen Herzogck, Burggraff zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen,

bekennen hiermit öffentlich für Uns und unsere Nachkommende Erzbischoffe zu Magdeburgck, daß ein Ehrbar Rath Unser alt Stadt Magdeburgck auch die Vorstehern St. Augustini Closters daselbst unterthäniglich für bringen und bitten lassen nach dem ermelt St. Augustini Kloster nunmehr erledigt und ihnen von den Mönchen gutwillig cediret und überlassen, und Sie der Rath erst gemelt Kloster zu einem Hospital zu Unterhaltung schwacher und unvermögender Leuthe verordnen und gebrauchen wollen, Wir auß Fürstlicher Macht und Obrigkeit wegen in solche Verenderung consentiren und verwilligen wolten, daß wir demnach gnediglich angesehen und bewogen solche ihre ziemliche Bitte und in bemelte Verenderung allerdings consentirt und gewilliget haben, thun auch solches wissentlich in und Krafft dieses Brieffes dergestalt, daß obgedachter Rath unser alt Stadt Magdeburgck und die Vorstehere viel gedachtes St. Augustini Klosters dasselbe numehr zu einem Hospital gebrauchen geruhiglichen inhaben und mit allen Zubehörungen Nutzen sollen und mögen, dabey wir sie jeder Zeit nicht allein schützen und handhaben, sondern auch allermaßen unbesprochen, und keinerley Inhalt zufügen lassen wollen, doch vorbehältlich Unsere und unsers Ertzstiffts daran habenden Gerechtigkeit, sonder Gefehrde.

Dessen zu wahrer Urkunden haben wir unsern Daumring wissentlich hieran hangen lassen, und uns mit eigenen Händen unterschrieben.

Geschehen und gegeben zu **Wolmirstedt** Mitwochs nach Palmarum nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth, Im Tausend Fünff Hundert und zwei und sechszigsten Jahre.

Sigmund. Archiepiscopus.
manu propria.

2.

Auszug

aus dem Berichte über die Feier der Grundsteinlegung des Klosters St. Augustini bei Allerhöchster Anwesenheit Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. am 23. October 1853.

Auf dem Bauplatze war eine sehr geschmackvoll decorirte Tribüne für die hohen und höchsten Herrschaften und deren Gefolge, die Mitglieder der beiden städtischen Behörden und die geladenen Herren, eine zweite für die geladenen Damen und eine dritte für die Sänger errichtet. Unter den anwesenden Gästen befanden sich auch die Oberbürgermeister von Halberstadt und Frankfurt a. d. O. und der Bürgermeister von Burg. Der König wurde bei seiner Ankunft auf dem Bauplatze von dem Klostervorstande, an dessen Spitze der Bürgermeister Behrens stand, begrüßt und nach der Tribüne geleitet. Darauf wurde von einem circa 300 Mann starken, vom Musikdirector Mühling dirigirten Sängerchore unter Posaunenbegleitung der erste Vers des Chorals: »Eine feste Burg ist unser Gott« vorgetragen. Hieran schloß sich folgende Einleitungsrede des ersten Bürgermeisters der Stadt, des Oberregierungs-Raths Hasselbach:

»Wenn meine Stellung mich verpflichtet, heute in dieser durch »die Gegenwart Sr. Majestät des Königs hochgeehrten und hoch»beglückten Versammlung und an dieser für die Geschichte und Ent»wickelung hiesiger Stadt so denkwürdigen Stelle das erste Wort

»zu ergreifen: so kann dies erste Wort nur ein Wort des tiefgefühl-»testen, unterthänigsten Dankes für die hohe Gnade und Huld sein, »durch welche für die Stadt der Besuch Sr. Majestät, unsers Aller-»gnädigsten Herrn, möglich geworden ist.

»Die Geschichte dieses Klosters, zu dessen Neubau heute der »Grundstein gelegt werden soll, erhält durch diesen Besuch einen »neuen Zuwachs von Wichtigkeit und Bedeutung für die Stadt.

»Unter der Regierung des Erzbischofs Erich, eines Markgrafen »von Brandenburg, Bruder des Markgrafen Otto mit dem Pfeil, »1284 von einem Ritter und Bürger Werner Feuerhake gegründet, »ist das Kloster namentlich zur Zeit der Reformation von großer »Bedeutung für die Geschicke der Stadt gewesen, indem die Mönche »des Klosters den wichtigsten Einfluß auf die bereits 1524 erfolgte »Einführung der Reformation geübt haben.

»Als Luther am Johannistage 1524 hieherkam, wohnte er »über 8 Tage in dem Kloster, in einer Zelle, die noch jetzt als die »Lutherzelle gezeigt wird. Bald darauf, noch im Jahre 1524, ver-»ließen die meisten Mönche das Kloster, und Prior und Convent »übergaben dasselbe mit allen Gerechtigkeiten, Privilegien und Gütern »dem Rathe der Altstadt zur freien Verfügung.

»In der »Cessions-Urkunde vom 6. November 1525« heißt es: »Zu einem gemeinen Spittel vor die armen Nothdürftigen, und so »es sich leiden, auch zu einer christlichen Schule zu gebrauchen.«

»Im Jahre 1562, am Mittwoch nach Palmarum, bestätigte »der Erzbischof Sigismund die Abtretung des Klosters, um, wie »es in der Bestätigungsurkunde heißt, dasselbe zu einem Hospital »zu gebrauchen.

»Ungeachtet dieser Abtretung an den Rath der alten Stadt ist »indeß das Kloster nicht den Kämmereigütern einverleibt, sondern als »eine besondere Stiftung unter einer besonderen Verwaltung bestehen »geblieben.

»Dasselbe hat aber seitdem obige Bestimmung nicht immer be-»halten, sondern Drangsale, Leiden und Noth haben es öfter noth-»wendig gemacht, das Kloster zu andern Zwecken zu verwenden.

»Erst seit 25 Jahren ist es wieder möglich geworden, das »Kloster möglichst in dem bei der Abtretung an die Stadt ausge-»sprochenen Sinne zu benutzen. Es bildet jetzt wieder eine Armen-»versorgungsanstalt und soll es für die Folge in erweitertem und »verbessertem Maße werden.

»Gegenwärtig reicht es nur hin für 90 Präbendaten, und »werden nur würdige, alte Bürger und Bürgerswittwen darin auf»genommen, während für alle übrigen Armen auf andere Weise »gesorgt ist.

»Seit der Feier des Todestages Luther's am 18. Februar 1846 »ist der Neubau und die Erweiterung des Klosters Gegenstand »lebhafter Verhandlungen geworden. Eine zur Beförderung der »Erweiterung am Todestage Luther's veranstaltete Sammlung ergab »zwar reichliche Erträge, indeß zeigte sich bald, daß bloß auf dem »Wege der Privatwohlthätigkeit das Project nicht auszuführen sein »würde, und die Sache wurde von den städtischen Behörden weiter»geführt.

»Dieselben haben unter dem 6. Mai 1851 und 16. April »1853 die Vermehrung der Präbendatenstellen um 60 beschlossen, »die sämmtlichen Baukosten für den Neubau der Gebäude, sowie die »zur Dotirung von 60 Präbendatenstellen erforderlichen Gelder in »Summa etwa 110,000 Rthlr. bewilligt, wogegen das Kloster einen »Theil seines Areals und seiner Gebäude (die jetzige Armen- und »Arbeitsanstalt) definitiv an die Stadt abtritt.

»Für das religiöse Bedürfniß der alten Klosterbewohner, welche »oft ihres hohen Alters wegen nicht mehr den Weg zur Kirche »machen können, soll an dieser Stelle und in dem Gebäude, zu »welchem heute der Grundstein gelegt werden soll, eine Kapelle er»richtet werden.

»Das Kloster soll nun nach seiner Erweiterung die Bestimmung »haben, nicht nur würdigen, alten, verarmten Bürgern, sondern »überhaupt würdigen, alten Einwohnern der hiesigen Stadt, ohne »Unterschied des Standes und der Confession, lebenslänglich Woh»nung und Unterhalt zu gewähren.

»Es eröffnet sich dadurch auch für rechtschaffene Arbeiter und »treue Dienstboten eine Zufluchtsstätte, wo sie für den Rest ihres »mühevollen Lebens ein bequemes Unterkommen finden.

»Die Stadt will also, indem sie für das neu aufgebauete und »erweiterte Kloster die sehr bedeutenden Kosten von ca. 110,000 Rthlr. »übernimmt, sich nicht bloß einer gesetzlichen Verpflichtung ent»ledigen, sondern die Anstalt soll für alle Zeiten als ein Werk der »Liebe dastehen, welches den nachkommenden Geschlechtern Zeugniß »giebt, daß die Stadt die Zeit eines längern gesegneten Friedens nicht »unbenutzt gelassen, um durch eine solche erweiterte Wohlthätigkeits-

»anstalt einen neuen Schmuck hinzuzufügen zu den bereits vorhan»denen ähnlichen Anstalten, welche diese alte Stadt zieren.

»Die Anstalt soll aber auch nicht eine Freistätte werden für »Personen, welche durch das Laster und die Trägheit, also durch »eigenes Verschulden in Armuth gerathen sind, sondern es sollen nach »gewissenhafter Prüfung der städtischen Armendeputation, des Klo»stervorstandes und des Magistrats nur solche Personen darin auf»genommen werden, welche in ihrem Alter wider alles eigene Ver»schulden in eine hülflose Lage gerathen sind, und welche durch ein »vorwurfsfreies Leben vollkommen würdig befunden werden, hier ein »bequemes Asyl für ihre alten Tage zu finden.

»Gepflegt von diesem Geiste der Liebe hoffe ich zu Gott, daß »dies Kloster in seiner neu erstehenden und erweiterten Gestalt, ge»schützt von seinen Königen, treu bewahrt von der Bürgerschaft, »heilbringend auf späte Jahre übergehen und ein reicher Segen für »die Stadt werden möge.«

Demnächst verfügten Sich Se. Majestät mit Seinen hohen und höchsten Begleitern in die Baugrube, wurden hier von dem Stadtbaurathe Grubitz nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit begrüßt, und nahmen hier diejenigen Gegenstände in Augenschein, welche von einer Glaskapsel umschlossen in den Grundstein gelegt werden sollten. Hierzu sind bestimmt:

1) Eine auf Pergament geschriebene Urkunde folgenden Inhalts:

»Als unter der glorreichen und gesegneten Regierung Friedrich »Wilhelm's IV., Königs von Preußen, die Bevölkerung der »hiesigen alten Stadt eine immer größere wurde, machte sich das »Bedürfniß geltend, die in Verfall gerathenen Gebäude des »St. Augustiner Klosters nicht nur neu zu erbauen, sondern auch »wesentlich zu erweitern. Die Gemeindevertretung hat daher unter »dem 6. Mai 1851 und 16. April 1853 die vom Magistrat vor»bereiteten und gebilligten Beschlüsse gefaßt, das Kloster, welches »gleich nach der Reformation durch eine Cessionsurkunde der Mönche »vom 6. November 1525 unter demnächstiger Bestätigung des Erz»bischofs Sigismund am Mittwoch nach Palmarum 1562 an den »Rath der alten Stadt zu einem gemeinen Spital für die armen »Nothdürftigen abgetreten wurde, dieser Bestimmung gemäß zu er»weitern, so daß künftig, statt der bisherigen 90 Präbendaten, deren »150 alte, würdige Einwohner hiesiger Stadt darin aufgenommen »werden können.

»Die Baukosten, sowie die zur Dotirung der neuen Präben»datenstellen erforderlichen Summen hat die hiesige Stadt hergegeben, »wogegen das Kloster einen Theil seines Areals und seiner Gebäude »an die Stadt abgetreten hat.

»Der Grundstein zu dem neu erweiterten Gebäude ist am »23. October MDCCCLIII in Gegenwart Sr. Majestät des Königs »Friedrich Wilhelm's IV. feierlichst gelegt.

»Möge, gesegnet von Gott, geschützt von seinem Könige, treu »gepflegt von der Bürgerschaft, das Kloster St. Augustini heil»bringend auf späte Jahre übergehen.

Magdeburg, den 23. October 1853.

Der Magistrat der Stadt Magdeburg.

(gez.) Hasselbach. Behrens. Funk. Grubitz. Schuchard. Mar. Boré. Hasenkamp. Agricola. Jordan. Gneist. Assmann. Grubitz. Bötticher.«

2) Die Namen sämmtlicher gegenwärtigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten;
3) Je ein Exemplar der beiden heute erschienenen Magdeburger Zeitungen;
4) Ein Exemplar des diesjährigen Magdeburger Adreßbuches;
5) Ein Exemplar der Städteordnung vom 30. Mai 1853;
6) Ein Exemplar des Berichts über den Stand der Gemeindeverhältnisse pro 1852;
7) Ein Verzeichniß der jetzigen Mitglieder des Klostervorstandes;
8) Ein Preußischer Thaler und ein 2½ *Sgr.*-Stück von diesem Jahre, sowie zwei alte Magdeburgische Münzen.

Die Glaskapsel wurde darauf in den Grundstein gelegt, und dieser von Sr. Majestät mit Kalk beworfen und in üblicher Weise dreimal mit einem Ihm durch den Stadtbaurath Grubitz auf einem seidenen Kissen überreichten Hammer berührt. Sodann wurde der Hammer den anwesenden Königl. Prinzen, dem commandirenden General des 4. Armeecorps, dem Ministerpräsidenten v. Manteuffel, dem Geh. Cabinetsrathe Illaire, dem Oberpräsidenten v. Witzleben, dem Appellationsgerichts-Chefpräsidenten v. Gerlach, dem Regierungs-Vicepräsidenten Nobbe, dem Oberjägermeister Graf v. d. Asseburg-Falkenstein, dem Kammerherrn Graf v. Zech-Burkersroda, dem Consistorialdirector Nöldechen, dem Oberregierungsrath Hasselbach, dem Stadtverordneten-

Vorsteher, Kaufmann Denete, dem Vorstande des Klosters, dem ausführenden Baupersonale und endlich dem Pastor Meyer als Geistlichen des Klosters übergeben, welcher letztere demnächst die Festrede hielt. Nach der Rede wurde von dem Männergesangchor unter Posaunenbegleitung der Choral: »Nun danket alle Gott« gesungen. In denselben stimmte die ganze Versammlung mit ein. Hiermit war die Feierlichkeit, welche auf sämmtliche Theilnehmer einen überaus erhebenden Eindruck gemacht hatte und vom herrlichsten Sonnenlichte erleuchtet gewesen war, beendet. Se. Majestät wohnten derselben in der Uniform des Garde-Landwehrregiments, von Anfang bis zu Ende stehend, bei und besuchten alsdann mit Gefolge auf kurze Zeit die benachbarte wallonisch-reformirte Kirche.

Von der Kirche aus begaben sich die hohen und höchsten Herrschaften, sowie die geladenen Gäste nach dem Locale der Loge Ferdinand zur Glückseligkeit, wo zu Ehren des Tages von der Stadt ein Dejeuner arrangirt war, an welchem etwas über 300 Personen Theil nahmen. Se. Majestät hielten sich nur kurze Zeit in dem zu Seinem Empfange zugerichteten Concertsaal auf und nahmen um 1½ Uhr in dem daranstoßenden Speisesaale Platz. Die Tafelfreuden wurden durch den Vortrag verschiedener Musikstücke des Musikcorps vom 26. Infanterie-Regimente, sowie mehrerer Gesangpiecen der Mühling'schen, Rebling'schen und Wehrig'schen Männer-Gesangvereine gewürzt.

Während der Tafel brachte der Oberregierungsrath Hasselbach folgenden Toast auf Se. Majestät aus:

»Allergnädigster König und Herr! Wenn je ein Moment für die hiesige Stadt eingetreten ist, wo die Bewohner derselben Veranlassung gehabt haben, sich in der tiefsten Tiefe ihres Herzens ergriffen zu sehen von treuester Liebe und Dankbarkeit, so ist es der heutige Tag, an welchem Ew. Majestät einem lang' ersehnten innigen Wunsche der Stadt nachgegeben haben, Sich einmal wieder längere Zeit in ihren Mauern aufzuhalten und dadurch den Einwohnern Gelegenheit zu geben, Ew. Majestät, unserm angestammten Könige und Herrn, diejenigen Früchte innigster Anhänglichkeit und Liebe darzubringen, welche auch in hiesiger Stadt, Gott sei Dank! noch nicht abgestorben sind. Die alte Stadt hat sich zu Ehren Ew. Majestät festlich geschmückt. Es sind fast alle Hände thätig gewesen, um in dieser oder jener Weise freudig mitzuwirken an den Empfangsfeierlichkeiten für Ew. Majestät. Was

aber die Hauptsache — es durchdringt alle Herzen das Gefühl, daß es vor Allem gelte, gegen Ew. Majestät die Gelübde der Treue und Hingebung zu erneuern, die uns an Ew. Majestät fesseln. Freilich sind das für jetzt nur Worte. Sollte aber die Gelegenheit zu Thaten eintreten, sollten namentlich dem Vaterlande und der Stadt harte Prüfungen auferlegt werden: so zweifle ich nicht, daß auch die Thaten nicht fehlen werden, und daß die hiesige Stadt mit Gut und Blut einstehen wird, für Ew. Majestät bis zum letzten Athemzuge.

Darum, meine Herren, lassen Sie uns Sr. Majestät dem Könige, dem Vater des Vaterlandes, ein dreimaliges Hoch bringen, das eine aus einem Herzen voll Liebe, das zweite mit dem Gefühle und der Versicherung unverbrüchlicher Treue, das dritte im thatkräftigen Preußensinn. Se. Majestät der König lebe hoch!«

In den Toast stimmte die ganze Versammlung begeistert ein. Se. Majestät erwiderten ihn durch folgende Worte:

»Ich bin hergekommen, um ein Werk der Liebe und Barmherzigkeit vollbringen zu helfen und den Grundstein zu legen zu einem Gebäude, in welchem Alter und Armuth eine Ruhestätte finden sollen. Ich nehme das als ein gutes Zeichen für das Verhältniß, welches hinfort zwischen Mir und Magdeburgs Bewohnern stattfinden wird, was Meinem Herzen so ungemein wohl thut. Denn, wo die Liebe wohnt, da kann keine wahre Bürgertugend fehlen. In dieser Hoffnung, in dieser schönen Hoffnung und mit herzlichem Danke für die freundliche Aufnahme, die Ich hier gefunden habe, und die Ich nicht genug anerkennen kann, fordre Ich die Versammlung auf, mit Mir zu trinken auf das Wohl der Stadt Magdeburg und dies auszudrücken durch ein dreifaches Hurrah!«

Es ist unmöglich, den Eindruck zu beschreiben, den diese mit fester, zuversichtlicher Stimme gesprochenen Königlichen Worte auf die Versammlung gemacht haben. Vieler Augen schwammen in Thränen, und Alle waren fortgerissen von hoher Begeisterung.

3.

Verzeichniß

der dem Kloster St. Augustini zugewendeten Vermächtnisse und Geschenke im Betrage von 100 Thalern und darüber aus den Jahren 1709—1859.

	Namen der Geber.		Rℓ.
1.	Wittwe Anna O l s e n, geb. S c h u l z e . . .	1709	500
2.	Generallieutenant Joh. Heinr. v. B ö r s t e l l .	1711	1000
3.	Geh. Rath Lebrecht v. G u e r i c k e	1718	200
4.	Wittwe C h r i s t i a n i, geb. v. S a n d t e n . .	1729	200
5.	Kaufmann Daniel Vollrath Conrad G l e i m .	1786	500
6.	Kaufmann Nicolaus F r i t z e	1799	200
7.	Goldschmied Joh. Christoph B e h r e n s . . .	1800	100
8.	Wittwe Anna Tugendreich W o p p e n, geborne P o h l m a n n	—	300
9.	Thierarzt Paul B e n z e n s t i e r n a	1802	200
10.	Holzhändler Johann L ü c k e	1806	400
11.	Kaufmann Johann Wilhelm H a a s e . . .	—	200
12.	Kupferschmied Johann Jacob H e d e n s t r ö m .	—	150 G.
13.	Kaufmann Johann Christian S c h r a m m . .	—	100
14.	Kaufmann Johann Heinr. S c h m a g e r . . .	—	1000
15.	Kaufmann Georg Wilhelm P i e s c h e l . . .	1807	500
16.	Holzhändler Joh. Heinr. M e l n b r i n g . . .	1808	100
17.	Kaufmann Friedrich Jacob M e y e r	1809	600
18.	Kaufmann August Gottlieb P i e s c h e l . . .	1811	2000
19.	Wittwe Marie Elisabeth D o r e n b u r g, geb. S c h u l h o f f	—	100
20.	Wittwe Anna Charlotte S c h w a r z, geb. B o n t e	1812	500
21.	Walkmüller Joh. Christoph D o r e n d o r f f . .	—	300
22.	Kaufmann Joh. Christian S c h ü t z e	1814	2000 G.
23.	Jungfrau Christiane Magdal. B ü c h t i n g . .	—	200
24.	Jungfrau Katharine Friederike M e y e r . . .	1816	100
25.	Brauer August Peter L a u e	1818	1000 G

Namen der Geber.		Rℓ.	
26. Kaufmann Georg Friedrich Zuckschwerdt	. 1819	300	
27. Jungfrau Marie Magdalene Bethge . . .	. 1821	100	
28. Präsident Carl Heinr. v. Klevenow . . .	. 1822	300	
29. Kaufmann Ludwig David Maquet . . .	—	100	
30. Commissionsrath Carl Friedrich Faber . . .	. 1823	1000	
31. Bäcker Georg Gustav Bethge	. 1824	200	
32. Kaufmann Friedrich Benjamin Lömpcke . .	. 1825	500	
33. Kaufmann Johann Kaspar Laubel . . .	—	100	
34. Wittwe Joh. Katharine Behm, geb. Schauer	1830	100	
35. Jungfrau Louise Caroline Winkler . . .	. 1832	100	
36. Wittwe Katharine Pieschel, geb. Faulwasser	—	500	G.
37. Particulier Johann Friedrich Scheibe . . .	. 1834	100	
38. Kaufmann Gottfried Simon Spir	. 1837	100	
39. Kaufmann Johann Andreas Jaeckel . . .	—	1000	
40. Wittwe Marie Breitung, geb. Faulwasser	1838	100	
41. Wittwe Elisabeth Heinz, geb. Rosenberg	. 1839	400	
42. Wittwe Johanne Grobler, geb. Rieseberg	—	100	
43. Jungfrau Sophie Christiane Wagener . .	. 1843	500	G.
44. Kaufmann Johann David Salomé . . .	. 1848	300	
45. Kaufmann Peter Coqui	. 1849	500	
46. Seifenfabrikant Joh. Wilhelm Coqui und Frau, geb. Grubitz	. 1850	1200	
47. Wittwe Dorothee Kegel, geb. Hollefreund	1851	400	
48. Kaufmann Christ. Friedrich Weigel . . .	—	1000	
49. Wittwe Dorothee Borstorff, geb. Bonebold	1856	500	
50. Kaufmann Henri Provençal zu Bordeaux	1855	950	
51. Die Familien Morgenstern und Deneke	. 1856	1000	
52. Die Präsidentin Tismar, geb. Harder . .	. 1857	1000	
53. Aus dem Nachlasse deren Tochter, Fräulein Caroline Tismar	—	2000	
54. Kaufmann Carl Bertram und dessen Gattin Auguste, geb. Vogeler	. 1858	1000	

Das

Kloster Beatae Mariae Magdalenae.

Erster Abschnitt.

Ursprung und ältere Nachrichten überhaupt.

Das Kloster Sanctae Mariae Magdalenae, oder, wie es vom Jahre 1660 an genannt wurde: Beatae Mariae Magdalenae, ist im Jahre 1230 von dem Erzbischof Albert II. auf der Stätte der alten Burggrafenburg (dem Burggrafenschlosse), unweit der St. Peterskirche gestiftet und führte deshalb anfänglich den Namen Nonnenburg. Die darin aufgenommenen Nonnen folgten der Regel des h. Augustin und gehörten dem damals noch nicht lange bestehenden Orden der Büßerinnen oder Reuerinnen an. Diese verbreiteten sich bald in einem großen Theile von Europa, weil viele von den Frauenspersonen, welche durch die Kreuzzüge verlassen und hülfsbedürftig wurden, sich zu ihnen gesellten und bei ihnen eine sichere Zufluchtsstätte fanden. Sie erwarben sich durch ihren frommen und arbeitsamen Lebenswandel, durch ihre Krankenpflege in den Spitälern und ihre sorgfältige Erziehung junger Mädchen allgemeine Achtung und Liebe.

Vergl. Rathmann's Geschichte der Stadt Magdeburg. Band 2. Seite 62.

Genaue und zusammenhängende Nachrichten über die Einrichtung und Verfassung des Klosters bis zur Zeit der Reformation und über seine spätern Schicksale, seine Bestimmung und Verwaltung bis zur Zerstörung der Stadt im Jahre 1631 sind nicht vorhanden.

Denn manche, über die Stiftung des Klosters, über seine Erwerbungen durch Schenkungen, Vermächtnisse, Kauf u. s. w.

handelnde Documente sind gewiß bei der Einäscherung der Stadt vernichtet oder sonst verloren gegangen. Doch geben die bis jetzt erhaltenen Urkunden, wenn sie auch größern Theils nur Ablaßbriefe (die dem Kloster wohl viel einbrachten), Lehnbriefe und dergleichen für uns minder wichtige Documente sind, einigen Aufschluß. Dahin gehört z. B., daß das Kloster im Jahre 1266 eine Hufe Landes in Klein=Druxberg und eine Hufe in Klein=Wanzleben, im Jahre 1287 aber $3\frac{1}{2}$ Hufe und einen Hof neben der Pfarre in Olvenstedt erkaufte, bei welcher Gelegenheit der Verkäufer, Ritter Randewig aus der Neustadt, dem Kloster mit dem Patronat der Pfarrkirche zu Olvenstedt ein Geschenk machte.*) Im 15. Jahrhundert erkaufte das Kloster Acker und Wiesen auf Puppendorfer und Grüneberger Mark (beides jetzt zu Krakau gehörig), die bei'm Propst des Klosters Unser Lieben Frauen zu Lehn gingen. Die Mittel zu solchen Käufen erlangte das Kloster wohl durch die Ausstattungen, welche die neu aufgenommenen Nonnen, größtentheils gewiß Töchter aus bemittelten Familien Magdeburgs, mitzubringen pflegten, und die in Geld, Acker, Gärten, Häusern, die das Kloster dann zu Lehn ausgab, bestanden. Doch wollten gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Einkünfte nicht mehr ausreichen für die Bedürfnisse der vierzig Nonnen**) und zwanzig Laienschwestern, die zu ernähren waren. Das Kloster lag daher unter Verwendung des Erzbischofs Albert dem Papst (unter dem es unmittelbar stand, wie die Urkunde ausdrücklich besagt) mit der Bitte an, ihm auf eine damals oft angewandte Weise zu helfen, und der Papst Urban VI. gewährte im Jahre 1385 dem Kloster, daß ihm die unter dem Patronat desselben stehende Kirche St. Petri

*) Diese und manche andere schätzbare Notiz verdankt der Verfasser der gefälligen Mittheilung des Hrn. Gymnasial=Directors Prof. Wiggert. Die Lehnbriefe rc. befinden sich im Archive des Magistrats.

**) In einer Urkunde vom Jahre 1483, wodurch den Nonnen für einen Beitrag zu einem Kreuzzuge gegen die Türken gestattet wird, daß jede sich nach freier Willkür einen Kloster= oder Weltgeistlichen zum Beichtvater wählen und sich von ihm völlige Absolution ertheilen lassen könne, werden außer Mechtildis, Priorissa, und Gertrud Vilring, Subpriorissa, noch 39 Nonnen namentlich aufgeführt, mehrere darunter mit Geschlechtsnamen, die noch jetzt hier vorkommen, als: Margaretha Focken, Margaretha Kramer, Katharine Rode, Gertrud Alemann, Katharine Becker u. s. w.

und die sogenannte Frohnleichnams-Kapelle (capella corporis Christi)*) incorporirt würden.

Das Patronat der Petrikirche hatte das Kloster vom Dompropst Ludwig (also um's Jahr 1350) gegen das oben erwähnte Patronat der Kirche in Olvenstedt eingetauscht, das Patronat der Kapelle aber vom Erzbischof Otto im Jahre 1337 erhalten. Durch die nunmehrige Incorporation wurde das Kloster berechtigt, was von den Einkünften der Kirche und Kapelle nach Abzug der Leistungen an die Geistlichen und nothwendigen Ausgaben zur Erhaltung der Kirchengebäude übrig blieb, zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden. Die jährlichen Einkünfte des Klosters sollten laut des dem Papste eingereichten Gesuchs sich belaufen auf 20 Mark feinen Silbers, die der Petrikirche wurden auf 10, der Kapelle auf 5 Mark angeschlagen. — Das Patronat der Petrikirche ist durch die Reformation an den Magistrat übergegangen, die Kapelle hat das Kloster, an dessen Grenze sie gebaut war, behalten und für den Gottesdienst seiner Bewohnerinnen benutzt, nachdem die eigentliche Klosterkirche, die da lag, wo jetzt das neue Präbendatengebäude am Magdalenenberg aufgeführt ist, bei der Zerstörung der Stadt ausgebrannt war. Diese Kirche kann bei der großen Zahl der Nonnen nicht klein gewesen sein, muß aber keine größere Glocke, vielleicht gar keinen Thurm gehabt haben; denn im Jahre 1352 versprachen für eine ihnen vom Kloster gezahlte Summe die Vorsteher der Kirche St. Johannis, daß sie alljährlich am Vorabend des klösterlichen Hauptfestes, des Marien-Magdalenentages (22. Juli) und am Feste

*) Ueber den Ursprung dieser Kapelle wird in Rathmann's Geschichte der Stadt Magdeburg und in der Stadtchronik von Pomarius Folgendes berichtet:

Im Jahre 1315 brach ein Mensch in die Pauls- (jetzige reformirte) Kirche am Breitenwege ein und stahl die silberne Hostien- oder Oblatenbüchse. Die Oblaten wollte er erst auf den Altar in der Peterskirche legen, besann sich aber anders und warf sie von der Kirchhofsmauer herunter in eine Pfütze. Hier ward sie ein Karrenführer gewahr, der Wasser zum Bierbrauen in einer Kufe von der Elbe holte, indem seine Pferde dabei stehen blieben und nicht weiter wollten. Ein dazu kommender Müller hob die Oblaten ehrerbietig mit seinem Schwerte auf, und an der Stelle, wo man sie fand, baute die Bürgerschaft eine Kapelle. Der Dieb ward, als er die Büchse bei den Juden versetzen wollte, ergriffen und zum Tode geschleift.

selbst, zu den Gottesdiensten des Klosters mit der größten Glocke ihrer Kirche wollten läuten lassen.

Auch die Kapelle wurde bei der Eroberung der Stadt bis auf die Umfassungsmauern zerstört und erst im Jahre 1713 war sie so weit wieder hergestellt, daß sie von den im Kloster befindlichen Personen zum Gottesdienst wieder benutzt werden konnte. Eine gründliche Restauration dieses alterthümlichen Bauwerks erfolgte in den Jahren 1846—47. Das Dach und der Thurm wurden im Jahre 1857 reparirt und mit Schiefer gedeckt, auch wurde die aus dem Jahre 1723 herstammende kleine Glocke im Thurm im Jahre 1858 durch eine neue und größere ersetzt.

Die bei der Abnahme des Thurmknopfes in demselben vorgefundene Urkunde vom J. 1713, sowie die bei der Wiederaufsetzung des Knopfes in denselben mit hineingelegte neue Urkunde vom Jahre 1857 sind Seite 222 abgedruckt.

In Bezug auf die Geschichte des Klosters im Zeitalter der Reformation berichten nun die Geschichtsschreiber, daß der Augustiner Mönch Dr. Melchior Mieritz im Jahre 1522 angefangen habe, in dem Augustiner und Marien Magdalenen-Kloster sowie in der Peterskirche aufgeklärter zu lehren und wider die Anrufung der Heiligen, das Vertrauen auf mönchische gute Werke, die Klostergelübde, die Opfermesse und das Fegefeuer zu predigen, und daß die Nonnen im Marien Magdalenen-Kloster als Mieritz'ens und Detershagen's (eines Predigers an der St. Petrikirche) Zuhörerinnen mit die ersten in Magdeburg gewesen, welche Luther's Lehre angenommen und sich öffentlich dazu bekannt hätten.

In welcher Weise das Kloster nach Einführung der Reformation in ein protestantisches Stift umgewandelt und wie es seit dieser Zeit und bis zur Zerstörung der Stadt eingerichtet und verwaltet worden ist, darüber finden sich keine Aufschlüsse. Nur so viel ergeben einige alte Lehnbriefe aus den Jahren 1533—1546, daß damals noch eine Priorin (Domina) an der Spitze des Klosters gestanden und die Beleihungen vorgenommen hat. Möglich, daß es mit der Umwandlung in ähnlicher Weise, wie mit dem Kloster St. Augustini, zugegangen ist, daß nämlich das Kloster Marien Magdalenen, nachdem es von den Nonnen verlassen worden, dem Rathe der Stadt übergeben und zu einer Versorgungsanstalt für unverheirathete Bürgerstöchter und zu einer Mädchenschule umgeschaffen ist.

Ueber die Schicksale des Klosters nach der Eroberung der Stadt liefern die seit dem Jahre 1650 aufbewahrten sogenannten Klosterregister (Jahresrechnungen über Einnahmen und Ausgaben) die ersten Nachrichten.

Die Klostergebäude waren großentheils eingeäschert und zerstört, und es fehlte Anfangs an allen Mitteln zu ihrer Herstellung. Man brachte lange Jahre darauf zu, um das durch den dreißigjährigen Krieg und die Eroberung der Stadt verdunkelte Vermögen des Klosters wieder auszumitteln und die Grenzen der geraume Zeit wüste gelegenen Ländereien festzustellen, und es waren hierüber viel Streitigkeiten und Processe durchzuführen. Im Jahre von **Esto mihi** 1650 bis dahin 1651 hat die ganze Einnahme nur 137 G. 23 Sch. 2 Pf. und die Ausgabe 117 G. 9 Sch. 5 Pf. betragen, und es hat sich die Einnahme erst nach und nach in dem Verhältnisse vermehrt, wie die Einkünfte von den zinspflichtigen Ländereien wieder eingingen.

Erst von 1666 ab ist wieder über einen Theil der Einkünfte zu wohlthätigen Zwecken verfügt.

Die erste Ausgabe dieser Art waren zwei auf drei Jahre verliehene Stipendien von 15 Rg.

Als erste Bewohner des Hauses werden der Schulmeister und eine Anzahl ärmer alter Frauen bezeichnet, welche längere Jahre in dem, anscheinend bei der Eroberung der Stadt stehen gebliebenen Theile der Klostergebäude ein Unterkommen gefunden hatten. Sie haben aus den Klosterrevenüen eine wöchentliche Präbende, auch freies Holz erhalten und einen Antheil am Garten gehabt. Das Register von 1700 erwähnt 11 solcher armen Frauen. Späterhin hat man diese alten Mitbewohnerinnen des Klosters aussterben lassen und die letzte von ihnen ist 1732 in das Kloster St. Augustini aufgenommen.

Im Register von 1676 werden zuerst wieder 2 Jungfrauen, als im Kloster befindlich, erwähnt und es geht aus verschiedenen Andeutungen hervor, daß sie gemeinschaftlich mit einem Schulmeister Unterricht ertheilt haben. So klagen die Vorsteher im Jahre 1677, daß zuviel Holz im Kloster verbraucht werde:

> »denn auf solche Weise, da der Schulmeister sowohl bei Tage, als des Nachts den Ofen vollsteckt, die Jungfern auch jedwede eine eigene Stube heizen, da sie doch bei jetziger

Winterszeit lange noch so viel Schulkinder nicht als zur Sommerszeit bekommen, kann es keinen Lauf haben.«

Seit dem Jahre 1701, wo der Schulmeister Joachim Lüke starb, ist kein solcher wieder angestellt, sondern zu den drei vorhandenen Klosterjungfrauen »zur Information der Jugend« noch eine vierte angenommen.

Von da ab steigt allmählich die Zahl der aufgenommenen Jungfrauen, so daß 1708 schon 10 und einige Jahre darauf deren 12 im Kloster wohnen. Sie erhielten damals zum Unterhalt 12 gGr. wöchentlich, 12 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Weizen jährlich, freies Brennholz aus der klösterlichen Forst, und das Kloster vergütete ihnen außerdem jeder 2 Rg. jährlich zum Mägdelohn.

Die Jungfrauen waren schon damals einer gewissen klösterlichen Disciplin unterworfen. In einer Conferenz vom 17. December 1708 wird darüber Klage geführt:

»daß einige Klosterjungfrauen vielfältig unnöthigerweise in der Stadt herumliefen und erst in der späten Nacht wieder kämen, auch daß sie in bunten Kleidern und mancherlei unanständigen Trachten gingen, da ihnen doch besser anstände, in ehrbaren Kleidern einherzugehen.«

Es ward deshalb beschlossen daß die Klosterpforten des Abends im Winter um 6, im Sommer um 9 Uhr geschlossen und nachdem keine Jungfer mehr eingenommen werden, daß die Kleidung der Jungfrauen modest und entweder braun oder schwarz sein und daß sie kein anderes couleurtes Band als allein schwarz auf dem Kopfe tragen sollten. Der Pastor (Meybring) von der St. Petrikirche sollte gegen eine bestimmte Remuneration zweimal wöchentlich die Betstunden halten und die übrigen Tage der Woche eine Jungfrau nach der andern darin fortfahren.

Die klösterliche Zurückgezogenheit hinderte nicht, daß Jungfrauen sich vom Kloster weg verheiratheten (in den vom Pastor Meybring verfaßten Nachrichten werden von 1703 bis 1730 ein und zwanzig dergleichen Fälle angeführt); man hatte deshalb im Jahre 1709 festgesetzt, daß, wenn eine Klosterjungfrau vom Kloster heirathete, sie von ihrem Vermögen 5 Rg. vom Hundert dem Kloster zurücklassen solle.

Bis zum Jahre 1711 enthalten die Register den Ausgabetitel: »den Schulbedienten«.

Von 1712 ab ist dieser Titel in den: »denen Jungfrauen« abgeändert. Dessenungeachtet scheinen diese noch immer Unterricht ertheilt zu haben, da von den Vorstehern noch am 31. Mai 1714 beschlossen wird, »hinführo keine Jungfer aufzunehmen, welche nicht gesund und honette Frauenzimmerarbeit zu fertigen kapabel sei.«

Seit 1722 hat man die, früher an alte Frauen verliehenen sogenannten Almosenpräbenden zu verschiedenen Beträgen an Jungfrauen überwiesen, welche in der Rechnung von 1728 zum ersten Male »Unterpräbendatinnen« genannt werden.

Aus den vorliegenden Nachrichten ergiebt sich in Beziehung auf den Zweck des Klosters nach der Eroberung der Stadt:

> »daß dasselbe lange Jahre hindurch als eine Versorgungsanstalt für arme Leute, namentlich für alte Frauen, und zugleich als eine Mädchenschule benutzt, späterhin aber ausschließlich in eine Versorgungsanstalt für unverheirathete Frauenzimmer verwandelt ist, welche die Verpflichtung gehabt haben, Kinder zu unterrichten und dabei hinsichts ihrer Lebensordnung einer bestimmten Aufsicht unterworfen, insbesondere zur Verrichtung gewisser religiöser Uebungen verpflichtet waren.

Was die Verwaltung betrifft, so haben die beiden Klöster Beatae Mariae Magdalenae und St. Augustini seit der Eroberung der Stadt bis zu den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts stets einen gemeinschaftlichen Vorstand (das sogenannte Klostercollegium) gehabt. Die Vorsteher führten den Namen: »Obere und andere Vorsteher« und bestanden lange Zeit aus dem regierenden Bürgermeister, einem zweiten Bürgermeister, dem Rathssyndicus, dem Kämmerer und zwei Mitgliedern der Bürgerschaft. Sie führten Anfangs ihr Vorsteheramt ganz unentgeldlich, erhielten aber seit 1662 ein s. g. Deputatholz (jeder 15 Schock Bund Holz).

Zu seiner Hülfe bei der Verwaltung beider Klöster hatte der Vorstand einen s. g. Klosterschreiber. Sein Einkommen bei'm Kloster B. M. Magdalenae bestand 1650 in 64 Gulden baar, freier Wohnung und Feuerung, sowie 3 Schfl. Weizen und 12 Schfl. Roggen; das baare Gehalt wurde nach und nach wesentlich erhöht.

Außerdem ist von Alters her zur speciellen Hausaufsicht, zum Botendienst 2c. ein s. g. Klosterpförtner angestellt gewesen, dessen Einkommen anfänglich meist nur in Naturalemolumenten bestand. Gegenwärtig beträgt dasselbe 200 Rthlr. nebst freier Wohnung.

Im Jahre 1726 wurde von dem ältesten Bürgermeister und Obervorsteher des Klosters Johann Andreas Kinderling ein Statut für die Anstalt verfaßt, welches, nachdem es von sämmtlichen Vorstehern begutachtet und nach ihren Erinnerungen umgearbeitet worden war, am 26. November desselben Jahres von dem Rathe der Stadt genehmigt und ausgefertigt und am 6. Februar 1727 im Kloster publicirt wurde. Dasselbe war nicht überall mit Bestimmtheit und Klarheit abgefaßt und in manchen Beziehungen unvollständig. Man ist deshalb im Laufe der Zeit häufig davon abgewichen und nicht immer consequent verfahren.

Das alte Statut schon stellte als Grundsatz auf, daß das Kloster eine protestantische Stiftung sein und bleiben solle. Die Aufzunehmenden sollten der reinen evangelischen Religion und der Augsburgschen Confession mit Mund und Herzen zugethan sein und dabei durch göttliche Gnade und Beistand bis an ihr Ende zu bleiben, bei ihrer Reception mit einem Handschlag geloben.

Durch ein Rescript des Königl. Consistorii vom 24. August 1797 wurde bestimmt, daß auch die Jungfrauen reformirter Confession zur Aufnahme gelangen sollten. Die Töchter der Katholiken sind zu allen Zeiten ausgeschlossen geblieben.

Außer den übrigen, im Wesentlichen noch jetzt in Kraft bestehenden Hauptbedingungen der Aufnahme enthielt das ältere Statut auch noch die, daß keine Präbendatin ein Vermögen von 1000 Rthlr. und darüber haben solle.

Zweiter Abschnitt.

Zustand und Einrichtung des Klosters in der neuern und neuesten Zeit.

Die frühere gemeinschaftliche Verwaltung der beiden Klöster Beatae Mariae Magdalenae und St. Augustini durch einen Klostervorstand hat mit dem 1. Januar 1839 aufgehört; seitdem hat ein jedes dieser Klöster seinen eigenen Vorstand.

Im Jahre 1834 ergab sich die Nothwendigkeit einer gründlichen Reparatur der alten Klostergebäude am Petersberge. Sie waren alt, verfallen und augenscheinlich auf den Ueberresten von alten Mauerwerken aufgeführt, welche, schon ursprünglich mit Streben und Pfeilern sicher gestellt, nur noch mit Mühe zu erhalten waren. Ein solcher Reparaturbau würde sehr große Kosten verursacht haben. Dieser Umstand und die sehr unbequeme und unzweckmäßige Einrichtung der alten Gebäude, welche überhaupt nur 7 Wohnungen enthielten, in denen je 2 Präbendatinnen wohnen mußten, führten zu dem Beschlusse, die alten Gebäude niederzureißen und an deren Stelle ein neues Präbendatenhaus zu erbauen.

Der im Frühjahr 1838 nach einem Plane des Stadtbauraths Schüler begonnene Bau wurde im nächstfolgenden Jahre vollendet, und das neue Haus, welches außer den Wohnungen für den Klostersecretair und den Pförtner oder Kastellan noch 22 einzelne Wohnungen für Präbendatinnen enthält, Ostern 1840 bezogen. Die Kosten des Baues und der innern Einrichtung haben 28,140 Rg. betragen.

Um einen Theil der Baukosten zu gewinnen, wurden die dem Kloster gehörig gewesenen Nebenhäuser Nr. 1., 2. und 3. am Petersberge für zusammen 3865 Rg. verkauft.

Im Sommer des Jahres 1848 brannte das, die Südseite des Klosterhofs begrenzende, dem Königl. Militairfiscus gehörige Gebäude am Lazarethberge (jetzt Magdalenenberg) ab.

Der Grund und Boden desselben hatte ursprünglich dem Kloster angehört. Früher hatte darauf die oben (S. 201) erwähnte Klosterkirche gestanden, später war er mit Holzschuppen und andern wirthschaftlichen Gebäuden bebaut. Im Jahre 1722 wurden diese Gebäude auf Befehl des damaligen Gouverneurs der Festung, Fürsten Leopold zu Anhalt Dessau, abgebrochen, um darauf ein Militairlazareth zu errichten. Die Gegenvorstellungen des Klosters blieben unberücksichtigt, dasselbe erhielt auch keinerlei Entschädigung für das Grundstück. In späterer Zeit wurde das Lazarethgebäude zu einem Montirungsdepot und zu Arbeitswerkstätten benutzt.

Als der Vorstand des Klosters in Erfahrung brachte, daß das abgebrannte Gebäude nicht wieder zu militairischen Zwecken hergestellt, das Grundstück vielmehr verkauft werden solle, faßte er sofort den Entschluß, dasselbe für das Kloster wieder zu erwerben.

Denn eines Theils erschien es sehr bedenklich, das mit dem Areal des Klosters in der engsten Verbindung stehende Grundstück in die Hände eines Privatbesitzers übergehen zu lassen, andern Theils war es längst der Wunsch gewesen, die Wohnungsräume im Kloster zu vermehren, weil bei dem bekannten Mangel und der Theuerung der Wohnungen in der hiesigen Stadt der Andrang der Präbendatinnen nach solchen Wohnungen in der Anstalt immer größer geworden war.

Der Umstand, daß nach alter Observanz den Königinnen von Preußen bei der Thronbesteigung das Recht der ersten Bitte bei dem Kloster zusteht (die Wiederbesetzung der ersten vacant werdenden Oberpräbende), gab dem Klostervorstande Veranlassung, seine Wünsche wegen der Wiedererwerbung des alten Lazarethgebäudes auch Ihrer Majestät der Königin Elisabeth durch eine aus seiner Mitte ernannte Deputation, bestehend aus dem Stadtrath Roloff und Stadtverordneten Leithoff, persönlich vorzutragen und Allerhöchstdieselbe um Ihr Fürwort zu bitten.

Die Bemühungen des Vorstandes, das Kloster wieder in den Besitz des erwähnten Grundstücks zu bringen, hatten den besten Erfolg. Seine Majestät der König Friedrich Wilhelm IV. hatte die Gnade, dem Kloster durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. September 1850 den Grund und Boden für die angebotene Summe von ein Hundert Thaler und das darauf befindliche Baumaterial gegen Entrichtung des Tarwerths von 140 Rg. zu übereignen.

Auf dieser Stelle ist nach dem Plane des Stadtbaumeisters Wolff mit einem Kostenaufwande von 30,386 Rg. ein neues Präbendatenhaus erbaut. Es enthält 22 geräumige und gesunde Wohnungen für Präbendatinnen mit allem nöthigen Wirthschaftsgelasse, und einen Versammlungssaal*) für die ganze Anstalt, in welchem unter andern drei Mal im Jahre, am Tage nach Neujahr, am Pfingstheiligabend und am Tage nach dem Todtenfeste gemeinsame Abendandachten mit den Präbendatinnen, deren Zahl die kleine Kapelle nicht mehr faßt, gehalten werden. Im letzten Winter ist auch der Wochengottesdienst, der sonst in der Kapelle jeden

*) Der Saal ist mit den Bildnissen der Königinnen Elisabeth Christine (Gemahlin Friedrich des Großen) und Elisabeth Luise, Gemahlin des jetzt regierenden Königs Maj., geschmückt.

Montag von 10—11 Uhr stattfindet, in diesem Saale abgehalten worden. Das neue Präbendatenhaus ist seit dem 1. October 1852 bezogen.*) — Am 1. November desselben Jahres hatte Ihre Majestät die Königin Elisabeth die Gnade, bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in Magdeburg das Kloster mit einem Besuche zu beglücken und namentlich das neue Gebäude in Augenschein zu nehmen. —

Die Mangelhaftigkeit des alten Statuts und die Veränderungen und Erfahrungen des vergangenen langen Zeitraums von mehr denn hundert Jahren ließen eine Umarbeitung des Statuts als dringendes Bedürfniß erscheinen. Von dem vorsitzenden Vorstandsmitgliede, dem Bürgermeister Behrens, wurde deshalb nach mühsamen geschichtlichen Vorarbeiten**) ein neues Statut ausgearbeitet, welches am 16. Mai 1852 vom Klostervorstande vollzogen und nach erhaltener Genehmigung des Magistrats und Bestätigung des Ministers des Innern im Jahre 1853 eingeführt wurde.

Den Zweck der Stiftung hat das neue Statut im Paragraph 1. dahin bezeichnet, daß das Kloster Beatae Mariae Magdalenae »eine evangelische milde Stiftung zur Versorgung unbemittelter gebildeter Jungfrauen aus der hiesigen Stadt« ist. Die Bedingungen der Aufnahme sind folgende: 1) die Ortsangehörigkeit; 2) die Mitgliedschaft der evangelischen Kirche; 3) ein untadelhafter Lebenswandel; 4) ein höherer Grad von Bildung; 5) ein Alter von wenigstens 20 Jahren; 6) der Besitz eines geringeren eigenen Einkommens als 80 Rthlr. jährlich. — Bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit ist der Tochter desjenigen Einwohners, welcher das Bürgerrecht der Stadt Magdeburg besitzt oder bei seinem Tode besessen hat, der Vorzug zu geben. Diejenigen Jungfrauen, welche sich durch Unterricht der Jugend, durch Leistungen in der Armen- und Krankenpflege, durch aufopfernde Hingebung gegen hülflose

*) Die auf dem östlichen Giebel des neuen Hauses stehenden 3 Figuren stellen einen Bischof (wahrscheinlich den heiligen Augustinus, dessen Regel das Kloster hatte) und zwei weibliche Personen (Heilige) dar, von welchen die eine, mit dem Salbengefäß, ohne Zweifel die der Maria Magdalena ist. Sie befanden sich zuvor in einer Nische des alten Präbendatengebäudes am Petersberge. Aus der an einem Symbol der mittleren Figur — des h. Augustin — befindlichen Jahreszahl ist abzunehmen, daß jene aus dem Jahre 1575 herrührt. — Auch über der Einfahrt des Präbendatenhauses am Petersberge befindet sich eine Figur der M. Magdalena.

**) Sie sind bei den vorhergehenden Mittheilungen vielfach benutzt.

Mitglieder ihrer Familie oder sonst ausgezeichnet, oder deren Angehörige sich besondere Verdienste um die Stadt und die Einwohnerschaft erworben haben, sind vorzugsweise zur Theilnahme an der Stiftung und zur Beförderung in die höheren Präbenden berufen. (§. 3—5. des Statuts.)

Die Auswahl der aufzunehmenden Präbendatinnen, deren vorgängige Anmeldungen nach Prüfung der Qualification in eine Erspectantenliste eingetragen werden, steht dem Vorstande zu; demnächst unterliegen die Wahlen der Bestätigung des Magistrats. (§. 7.)

Die regierenden Königinnen von Preußen üben, wie schon oben erwähnt ist, bei eintretendem Thronwechsel das Recht der ersten Bitte (jus primarum precum) aus, dergestalt, daß sie die erste nach der Thronbesteigung erledigte Oberpräbendatenstelle besetzen. (§. 8.)

Die im Jahre 1851 gestiftete Elisabethpräbende, von welcher weiter unten S. 217 die Rede sein wird, ist hiermit nicht zu verwechseln.

Einkaufsgeld oder Gebühren sind bei der Aufnahme nicht zu entrichten. Jedoch ist der Vorstand berechtigt, die gezahlten Präbenden aus dem Nachlasse der Präbendatinnen, so weit er dazu hinreicht, oder auch bei ihren Lebzeiten aus ihrem Vermögen, sobald sie ein solches zum Betrage von über 3600 Rg. erwerben, oder ein Einkommen von mehr als 144 Rg. jährlich erlangen, von dem Mehrbetrage zurückzufordern. Wegen des Anspruches des Klosters an den Nachlaß der Präbendatinnen können sich dieselben auch schon bei ihren Lebzeiten mit dem Vorstande abfinden. (§. 12., 15.)

Entzogen wird die Präbende 1) im Fall der Verheirathung; 2) wenn die Präbendatin über ihr Einkommen wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder einen spätern Zuwachs zu demselben verschwiegen hat; 3) wenn sie einen unmoralischen Lebenswandel führt; 4) wenn sie ihr Domicil am hiesigen Orte aufgiebt (wovon jedoch in einzelnen Fällen, wenn dazu besondere und erhebliche Gründe vorliegen, eine Ausnahme stattfinden kann) und 5) wenn sie in den Besitz eines solchen Einkommens gelangt, daß sie bei der Fortdauer auch der niedrigsten Präbende ein Einkommen von mehr als 144 Rg. jährlich haben würde. (§. 10., 11.)

Eine jede, die völlige Ausschließung aus der Stiftung nicht zur Folge habende Vermehrung des eigenen Einkommens einer Präbendatin verpflichtet den Vorstand in sofern zur Versetzung der-

selben in eine geringere Präbendatenklasse, als sie andernfalls aus ihrem Einkommen und der Präbende mehr als 144 Rg. jährliche Einnahme haben würde. (§. 13.)

Der Vorstand des Klosters besteht nach dem neuen Statut aus vier Mitgliedern, nämlich aus einem, den Vorsitz führenden besoldeten Mitgliede des Magistrats, einem unbesoldeten Mitgliede des Magistrats, und zwei Mitgliedern aus der Bürgerschaft. Die beiden erstern werden von dem Dirigenten des Magistrats, die beiden letztern von der Stadtverordnetenversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich. (§. 19.)

Die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder sind 1) der Bürgermeister Behrens (seit 1839); 2) der Stadtrath Morgenstern (seit 1854); 3) der Stadtverordnete, Rentier Leithoff (seit 1849) und 4) der Stadtverordnete, Geheime Kanzleirath Burchardt (seit 1854).

Die gesammte Verwaltung der Angelegenheiten des Klosters steht unter der Oberaufsicht des Magistrats.

Dem Prediger, welchen die Vorsteher aus der Zahl der hiesigen Stadtgeistlichen frei zu wählen haben, liegt ob, wöchentlich einmal Gottesdienst in der Klostercapelle oder im Saale des neuen Präbendatenhauses zu halten, den Präbendatinnen zwei mal im Jahre, um Ostern und Michaelis, das Abendmahl zu reichen und die seelsorglichen Functionen bei ihnen zu versehen. (§. 25.)

Als Secretair und Rendant des Klosters ist, mit Dienstwohnung in demselben, seit 1856 der Stadtverordneten-Secretair Bock angestellt, (von 1813—1855 der Klostersecretair Stilcke); das Seelsorgeramt verwaltet der Pastor der St. Petrikirche Meyer, als Arzt fungirt der Medicinalrath Dr. Niemann, als Syndicus der Justizrath Reißner. Die Pförtner- oder Kastellanstelle hat bis zum September 1859 28 Jahre lang der nun verstorbene Pförtner Deutscher versehen, dessen Nachfolger jetzt der Feldwebel Guntau geworden ist.

Wir wollen nun noch über die finanzielle Entwickelung der Anstalt Einiges hinzufügen.

Wie schon oben erwähnt ist, bestand die ganze Geldeinnahme des Klosters im Jahre 1650 nur in 137 Fl. 23 Schl. 5 Pf., hauptsächlich Grund- und Lehnzinsen, oder Kornpacht, theils von

Häusern in der Stadt, theils von Grundstücken in den umliegenden Ortschaften, auch Zins von Klosterhäusern, Wiesen und Aeckern und einigen ausstehenden Capitalien. Weit bedeutender waren die Reste, welche in der Rechnung vom Jahre 1650 bei den Einnahmen aufgeführt stehen und meistens den Zeitraum von 1625—1649 umfassen, was aus dem damaligen Kriege und der Zerstörung der Stadt leicht erklärlich ist. Erst nach und nach gelang es mit vieler Mühe und Kosten, bei den durch Tod der Besitzer und Zerstörung der Grundstücke eingetretenen Verdunkelungen und Verlusten die laufenden Einkünfte und Rückstände wenigstens theilweis wieder heranzuziehen.

Die Rechnung vom Jahre 1700 weist bereits eine Einnahme von 1357 Rthlr. 23 Gr. 1½ ₰. nach, aber einschließlich eines Bestandes von 541 Rthlr. 21 Gr. 1½ ₰. vom Vorjahre, also effectiv nur 816 Rthlr. 2 Gr. Diese bestanden in 203 Rthlr. 12 Gr. Lehn-, Grund- und s. g. klebenden u. a. Capitalzinsen, ferner in 16 Rthlr. für Garten- oder Ackerland in den städtischen Feldmarken, in 255 Rthlr. 18 Gr. Ertrag der Wiesen und Holzungen bei Krakau (Puppendorf und Grüneberg), Rothensee ꝛc., in 288 Rthlr. 8 Gr. für Pachtkorn und 52 Rthlr. 12 Gr. verschiedene Einnahmen. Die Wiesen und Waldungen sind später größtentheils in Acker umgeschaffen, auch ein großer Theil der Kornpächte wurde in der Folge in Geldpacht verwandelt oder abgelöst.

Die Rechnung vom J. 1750 ergiebt bereits 2149 Rthlr. 16 Gr. 1 ₰. in Einnahme, einschließlich 208 Rthlr. 18 Gr. Bestand und Reste vom Vorjahre, und zwar 44 Rthlr. 20 Gr. 7 ₰. Lehn- und Grundzinsen, 138 Rthlr. 3 Gr. 5 ₰. Zinsen von klebenden (unablöslichen) und ablöslichen Capitalien, 60 Rthlr. Hausmiethe, 611 Rthlr. 6 Gr. Wiesenpacht 1001 Rthlr. 16 Gr. Ackerpacht, 3 Rthlr. 7 Gr. 8 ₰. für verkauftes Pachtkorn und 81 Rthlr. 16 Gr. 4 ₰. Insgemein.

Die bereits ansehnliche Ackerpacht war dadurch entstanden, daß für verschiedene Ländereien statt der Kornpacht nun eine Geldpacht gegeben wurde, so für 3 Hufen Acker im Neustädter Felde statt 4 Wispel Weizen und 1 Wispel 21 Scheffel Roggen jährlich 242 Rthlr.

Es wird von Interesse sein, die Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung von 1858, welche mit 10,827 Rthlr. 10 Sgr. 5 ₰. etatsmäßigen Einnahmen und 8594 Rthlr. 13 Sgr. 2 ₰. in Ausgabe abschließt, einer Vergleichung mit dem früheren

Zustande zu unterwerfen, und bei den wichtigsten Positionen die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen kurz zu erläutern.

Der Titel I. der Einnahme enthält jetzt (nach der Rechnung von 1858) an Ertrag von Grundstücken 7554 Rℓ. und zwar

1) Pacht für 88 Morgen Acker im Neustädter Felde 1303 Rℓ. 10 Sgr.

Von diesen Aeckern, d. h. für die Benutzung, wurde sonst eine Kornpacht von 4 Wspl. Weizen und 1 Wspl. 21 Schfl. Roggen jährlich entrichtet, im Jahre 1724 aber wurde diese Kornpacht in eine Geldzeitpacht, damals 180 Rℓ., umgewandelt, im Jahre 1750 betrug dieselbe, wie vorhin erwähnt, 242 Rℓ. und jetzt ist sie bis auf 1303 Rℓ. gestiegen.

2) Pacht für $11\frac{1}{2}$ Morgen in den städtischen Feldmarken, jetzt 130 Rℓ. 26 Sgr. 11 ₰.

Waren sonst mit andern 6 Morgen als eine halbe Hufe für eine Weizenpacht von 1 Wispel ausgethan und gaben 1750 eine Pacht von 38 Rℓ. Sechs Flurmorgen im Deichfelde der Sudenburger Feldmark sind im Jahre 1851 an den Kaufmann Julius Burchardt für 3660 Rℓ. Gold verkauft.

3) Pacht v. $134\frac{1}{2}$ u. $27\frac{1}{2}$ Mrg. Acker b. Barleben

$134\frac{1}{2}$ Mrg.	1889 Rℓ. 13 Sgr. 8 ₰.
$27\frac{1}{2}$ Mrg.	168 „ 4 „ 9 „
	2058 Rℓ. 18 Sgr. 5 ₰.

Dieser Acker nebst 18 Mrg. 107 Q.-R. Wiese bei Barleben sind die Ueberbleibsel von den Bestandtheilen eines Ackerhofs, (des ehemals Stecher'schen,) welchen das Kloster B. M. Magdalenae im Jahre 1743 für 5670 Rℓ. in der Subhastation erstand. Das war eine sehr glückliche Erwerbung. Denn nachdem das Kloster im Verlauf der Jahre verschiedene Pertinenzstücke davon — durch Vererbpachtung — veräußert hat für zusammen 5000 Rℓ. Gold und 1740 Rℓ. Cour., zieht die Klosterkasse jetzt von den 162 Morgen Acker eine jährliche Pacht von 2058 Rℓ., von der Wiese einen Ertrag von etwa 200 Rℓ., und von einigen Erbpachtsstücken einen Erbpachtskanon von 120 Rℓ. jährlich, also eine reine Gewinnrente von nahezu 2400 Rℓ. jährlich.

4) Pacht von $60\frac{3}{4}$ Morgen im ehemaligen s. g. Rothenseer Interessentenholze unweit des Vogelgesangs 742 Rℓ. 28 Sgr. 10 ₰.

Das Terrain war ehedem mit Holz bestanden und bei der Separation wurden für 80 Morgen der Hütung des

Fiskus unterworfenen Landes dem Kloster 62 Mrg. 103 Q.-R. hutfreier Acker überwiesen, wovon zur Anlage der Wittenberger Eisenbahn 2 Morgen 25 Q.-R. für 1078 Rg. 22 Sgr. 6 ₰. abgetreten und demnächst die obigen 60¾ Morgen verblieben sind.

5) Pacht von 210½ Morgen Acker im sogenannten Puppendorfer Felde rechts und links an der Berliner Chaussee 1649 Rg. 13 Sgr. 6 ₰.

Die Ländereien im Puppendorfer Felde wurden sonst als Wiesen benutzt, sind aber seit 50 Jahren zu Acker umgeschaffen und bei der Separation hat das Kloster auf seinen Besitzstand 175 Morgen überwiesen erhalten. Davon sind 12½ Morgen zur Anlage der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn für 325 Rg. pr. Morgen verkauft, 48 Morgen aber in den Jahren 1847—1855 von Privaten für durchschnittlich 133 Rg. der Mrg. wieder zugekauft.

Von den Aeckern des Klosters im Puppendorfer Felde linker Hand der Berliner Chaussee sind im J. 1847 149 Mrg. mit noch 77 Mrg. anderer Eigenthümer, zum Schutze gegen Hochwasser der Elbe mit einem Kostenaufwande von 3000 Rg. eingedeicht, was sich als sehr zweckmäßig bewährt und die Nutzbarkeit des Ackers wesentlich erhöht hat.

6) Von 3 Hufen Landes im Gübser Felde entrichten die Besitzer einen Erbpachtskanon von zusammen 67 Rg. jährlich.

Das Kloster hatte diese 3 Hufen ursprünglich gegen eine jährliche Kornpacht von 3 Wispel Roggen, 18 Scheffel Gerste und 18 Scheffel Hafer an 3 Einwohner in Gübs verpachtet, im Jahre 1706 aber wurde das Land denselben für ein Erbstandsgeld von 150 Rg. und Uebernahme einiger Lasten und gegen Fortzahlung des obigen Erbpachtskanons in Erbpacht gegeben.

7) Der Ertrag von den klösterlichen Wiesen — 50½ Morgen im Grüneberger Felde, 18⅝ Morgen auf Barleber und 3⅙ Morgen auf Rothenseer Flur ist jetzt circa 600 Rg.

Wie schon erwähnt ist ein großer Theil der ehemaligen Wiesen, namentlich im Puppendorfer und Rothenseer Felde, in Acker umgeschaffen.

Der Acker im Rothenseer und Barleber Buschfelde und die Barleber Wiese werden von einem jetzt im Bau begriffenen

Deich umschlossen, der sich von der Neustadt bis Wolmirstedt erstreckt. Das Kloster und die übrigen mitbetheiligten städtischen Institute und der Magistrat haben gegen ihre Hineinziehung in den Deichverband, die ihnen erhebliche Kosten auferlegt, ohne daß man sich davon einen wesentlichen Nutzen verspricht, vergeblich alle möglichen Schritte versucht.

8) Die Miethe von 36 Wohnungen in den beiden Präbendatengebäuden beträgt à 24 Rthl. jährlich . . . . . 864 Rthl.

Nur 8 Oberpräbendatinnen hatten am Schluß des Jahres 1858 noch freie Wohnung im Kloster, alle übrigen Bewohnerinnen zahlen die festgesetzte Miethe.

Außerdem sind die Kellerräume unter der Kapelle für jährlich 21 Rthl. 15 Sgr. vermiethet.

9) An Jagdpacht kam 1858 ein . . . 35 Rthl. 21 Sgr. 9 Pf.

10) Die Berechtigungen bestehen in . . 68 „ 10 „ 8 „
Grundzinsen von Häusern, und . . 96 „ 26 „ 9 „
Kornpächten und Geldrenten von Aeckern.

11) An Abfindungen wegen der Ansprüche an den Nachlaß der Präbendatinnen und aus dem Nachlasse verstorbener Präbendatinnen gingen im Jahre 1858 ein . . . 833 Rthl. 2 Sgr.

12) Zur Sicherung der Ansprüche des Klosters wurden demselben von einer Präbendatin unter Verzinsung auf deren Lebenszeit, übergeben . . . . 200 Rthl.

13) Die Zinsen von 37,000 Rthl. Hypothekcapitalien und 14,900 Rthl. in Staatspapieren, Eisenbahn-Prioritätsactien und Stadtobligationen betrugen im Jahre 1858 2268 Rthl. 27 Sgr. 2 Pf.

14) Endlich die zufälligen Einnahmen . . . . 6 Rthl.

Ueberhaupt die etatsmäßige Jahreseinnahme
10,827 Rthl. 10 Sgr. 5 Pf.

In der Ausgabe stehen unter dem ersten Titel:

1) Die Präbenden.

Um das Jahr 1715 wohnten 12 Jungfrauen im Kloster (je 2 in einer Stube), welche jede 28 Rthl. jährlich, incl. 2 Rthl. zum Mägdelohn, 12 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Weizen nebst freier Feuerung erhielten. An sogenannte Hausarme im Kloster, Jungfrauen und Wittwen, wurden 82 Rthl. vertheilt.

Im Jahre 1750 waren 12 Oberpräbendatinnen und 6 Unterpräbendatinnen im Kloster.

Die Oberpräbendatinnen erhielten jede einschließlich des Korndeputats und Mägdelohns 46 Rthlr. 23 Gr. Der Scheffel Weizen wurde ihnen mit 1 Rthlr. 2 Gr., der Scheffel Roggen mit 16 Gr. in baarem Gelde gezahlt. Die Unterpräbendatinnen empfingen jede 15 Rthlr. 4 Gr.

Im Jahre 1800 betrug die Zahl der Oberpräbendatinnen 14, die der Unterpräbendatinnen 26. Erstere erhielten incl. Korngeld jede 90 Rthlr. 11 Gr. (Präbende 52 Rthlr. jährlich), die Unterpräbendatinnen jede 20 Rthlr. 8 Gr.

Bis zum Jahre 1825 hatte sich die Zahl der Oberpräbendatinnen auf 28, im Jahre 1840 auf 38 erhöht; die der Unterpräbendatinnen stieg im Jahre 1805 auf 32, im Jahre 1809 auf 38.

Das Einkommen der Oberpräbendatinnen erhielt sich mit den variirenden Kornpreisen auf 90 und einige Thaler jährlich; dem Deputatholze war seit 1818 ein feststehendes Holzgeld von jährlich 30 Rthlr. für jede der 14 ältesten im Kloster wohnenden Oberpräbendatinnen substituirt worden, so daß diese also in Summa circa 120 Rthlr. jährlich jede bezogen.

Die Unterpräbendatinnen erhielten vom Jahre 1824 ab jede 24 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf., statt bis dahin 20 Rthlr. 8 Gr.

So blieb es bis zum Jahre 1852. Die Einführung des neuen Statuts vom 16. Mai 1852 regelte auch die Zahl und Dotirung der Präbenden anderweitig.

Zuerst wurde das Einkommen der Oberpräbendatinnen älterer Stiftung nach Feststellung des veränderlichen Korngeldes in eine bleibende Geldvergütung auf 93 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. jährlich bestimmt, wozu noch 30 Rthlr. Holzgeld für jede der 14 ältesten Oberpräbendatinnen, so weit sie im Kloster wohnen, nebst freier Wohnung für diese, hinzutritt. Die alten Oberpräbenden sollen nach Abgang der dermaligen Inhaberinnen nicht wieder besetzt werden, sondern folgende Oberpräbenden an ihre Stelle treten:

10	Oberpräbenden zu	144 Rthlr.
10	" "	120 Rthlr.
10	" "	90 Rthlr.

sämmtlich ohne Anrecht auf freie Wohnung oder sonstige Emolumente und ohne Ascensionsrecht.

Außerdem wurde im Jahre 1851 zur Erinnerung an die von Ihrer Majestät der Königin Elisabeth dem Kloster bei Gelegenheit der Wiedererwerbung des alten Lazarethgebäudes erwiesene Huld eine neue Oberpräbende unter dem Namen »Elisabethpräbende« gestiftet und mit 120 Rthlr. jährlich dotirt, zur Verleihung an unbemittelte Töchter solcher hiesiger Einwohner, welche sich um die Stadt und den Staat besonders verdient gemacht haben.

Die Unterpräbenden sollten nach dem neuen Statut in

20 Unterpräbenden zu 48 Rthlr.
und 30 " " 30 Rthlr.

ebenfalls ohne Wohnungs- oder Ascensionsrecht, bestehen.

Im Jahre 1855 waren nach dieser neuen Regulirung besetzt

36 Oberpräbenden, nämlich

1 Elisabethpräbende . .	120 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
8 Oberpräbenden incl. 30 Rthlr. Holzgeld à 123 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf.	988 Rthlr.	5 Sgr.	4 Pf.
25 Oberpräbenden à 93 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf.	2338 Rthlr.	1 Sgr.	8 Pf.
2 neue Oberpräb. à 90 Rthlr.	180 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
	3626 Rthlr.	7 Sgr.	— Pf.

Ferner

45 Unterpräbenden, nämlich

18 Unterpräbenden 1. Klasse à 48 Rthlr.	864 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
27 Unterpräbenden 2. Klasse à 30 Rthlr.	810	— Sgr.	— Pf.
	1674 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

Die fortgesetzten Bestrebungen des Vorstandes, die Mittel der Stiftung zu vermehren und deren Wohlthaten mehr und mehr auszubreiten, waren schon in den nächstfolgenden Jahren wiederum von sehr glücklichem Erfolge begleitet. Durch vortheilhafte Benutzung der Capitalien, günstige Ackerverpachtung und Verminderung der Verwaltungskosten war es möglich, neben der Besetzung der vollen etatsmäßigen Zahl der Unterpräbenden schon vom Jahre 1856 ab 3 neue Oberpräbenden à 90 Rthlr. und 10 Unterpräbenden, 5 à 48 Rthlr. und 5 à 30 Rthlr.,

zu stiften, denen im Jahre 1857 noch zwei Unterpräbenden erster und eine zweiter Klasse hinzutraten.

Außerdem wurden durch den vom Magistrat bestätigten Beschluß des Vorstandes vom 20. November 1856 die Unterpräbenden 1. Klasse von 48 Rg. auf 60 Rg. und die der 2. Klasse von 30 Rg. auf 36 Rg. erhöht und zugleich bestimmt, daß die Vermehrung, oder beziehungsweise die Verminderung der Präbenden von 90 Rg., 60 Rg. und 36 Rg. je nach dem Stande der Einkünfte der Stiftung, unter Genehmigung des Magistrats, zulässig sein solle. Diese Festsetzungen wurden in einen von dem Minister des Innern unter'm 3. März 1857 bestätigten Nachtrag zum Statut aufgenommen.

Endlich wurde von dem Schluß des Jahres 1858 ab mit der Ausführung des neuen Statuts noch in sofern weiter vorgegangen, daß zehn der ältern Oberpräbenden von 93 Rg. 15 Sgr. 8 ₰. auf den neuen Satz von 120 Rg. erhöht und abermals 6 neue Unterpräbenden à 60 Rg. gegründet wurden. Sonach sind gegenwärtig besetzt und dotirt

		Rℓ.	Sgr.	₰.		Rℓ.	Sgr.	₰.
8 alte Oberpräbenden	à	123	15	8	=	988	5	4
11 dergl.	à	93	15	8	=	1028	22	4
1 Elisabethpräbende	à	.	.	.	.	120	—	—
10 neue Oberpräbenden	à	120	.	.	=	1200	—	—
5 dergl.	à	90	.	.	=	450	—	—
33 Unterpräbenden 1. Kl.	à	60	.	.	=	1980	—	—
36 dergl. 2. Kl.	à	36	.	.	=	1296	—	—
Zus. 104 Ober- und Unterpräbenden mit			.	.		7062	27	8

gewiß ein eben so erfreuliches als überraschendes Resultat, wenn man die im Jahre 1850 vorhandene Zahl von 79 Ober- und Unterpräbendatinnen mit 4600 Rg. Präbenden gegenüberstellt.*)

Außerdem haben 8 Oberpräbendatinnen freie Wohnung im Kloster und 36 andere eine Miethswohnung für 24 Rg., die in Privathäusern nicht für den doppelten Preis zu bekommen ist.

Als ein Beneficium der im Kloster wohnenden Präbendatinnen ist noch zu erwähnen, daß dieselben sich in Krankheitsfällen des Klosterarztes bedienen können, in welchem Falle sie auch freie Medicin erhalten. Die Ausgabe für Medicin betrug im letzten Jahre 21 Rg. 15 Sgr. Sie war in frühern

*) Ganz neuerlich ist bereits wieder eine Vermehrung der Präbenden um 5 (à 90 Rℓ.) beschlossen.

Jahren meistens höher, beispielsweise betrug sie im Jahre 1800 sogar 82 Rtl. bei nur 40 Präbendatinnen.

Eine historische Erinnerung knüpft sich an die Verwendung eines jährlichen Betrages von 3 Rtl., der s. g. Lentke'schen Memoriengelder.

Der Bürgermeister Stephan Lentke, der um das Jahr 1678 Obervorsteher des Klosters war, setzte in seinem Testamente ein unablösliches Capital von 50 Rtl. auf seinem Hause am Breitenwege Nr. 146, zum 10. Mai, zuvor das weiße Hündchen genannt, mit der Bestimmung aus, daß die Zinsen davon mit 3 Rtl. alle Jahr am 10. Mai zu seinem Gedächtniß — und wohl auch zum Gedächtniß der Zerstörung Magdeburgs, bei welcher dieses Haus bekanntlich von der Einäscherung verschont geblieben war — unter die armen Leute im Kloster vertheilt werden sollten. Der Zins haftet noch jetzt auf dem Hause und die Vertheilung erfolgt regelmäßig alle Jahr am 10. Mai unter die bedürftigsten Unterpräbendatinnen.

Zur besondern Unterstützung hülfsbedürftiger Jungfrauen, ist ein s. g. Dispositionsfond ausgesetzt, welcher jetzt 200 Rtl. jährlich beträgt. Im Jahre 1800 waren dazu 80 Rtl. bestimmt.

2) Unter den Verwendungen für andere, als Jungfrauen, findet sich in den Rechnungen seit fast 200 Jahren ein Stipendium für Studirende, zum Betrage von gewöhnlich 30 Rtl. jährlich; mitunter sind in einem Jahre auch 2 Stipendien à 30 Rtl. ausgezahlt. Das neue Statut hat ein solches Stipendium mit 30 Rtl. jährlich »für Studirende aus der hiesigen Stadt« wiederum aufgenommen.

Ferner zahlt das Kloster zur Unterhaltung der hiesigen Volksschulen einen jährlichen Beitrag von 100 Rtl.

Damit hat es folgende Bewandniß.

Im Jahre 1804, wo man mit einer Verbesserung der Magdeburgischen Trivialschulen umging, fragte das Consistorium bei den Vorstehern des Klosters an, ob das Kloster aus seinen Einkünften dazu beitragen könne. Die Vorsteher erklärten sich dafür, weil es früher Absicht gewesen sei, eine Töchterschule mit dem Kloster zu verbinden, eine Unterstützung der Trivialschulen, namentlich für ärmere Kinder weiblichen Geschlechts, mithin dem Geiste und Sinne des Instituts gemäß sei. Durch

ein auf Allerhöchsten Specialbefehl erlassenes Ministerial-Rescript vom 23. August 1804 wurde hierauf festgesetzt, daß zu der beabsichtigten Verbesserung der Trivialschulen 100 Rt. jährlich aus dem Aerario des Klosters beigetragen werden sollten. Hierbei ist es bisher verblieben, obgleich die Vorsteher des Klosters schon wiederholt, in den Jahren 1833 und 1843, gegen die Fortentrichtung dieses Beitrags vorstellig geworden sind. Es leidet indeß kaum einen Zweifel, daß dafür eben so wenig eine gesetzliche Verpflichtung vorhanden ist, als für die gleich noch zu erwähnenden Beiträge zur Armenkasse und an das Kloster St. Augustini, von deren Fortzahlung das Kloster B. M. Magdalenae entbunden ist. Den städtischen Schulen wird Seitens des Klosters eine andere Fürsorge noch in sofern zugewendet, als einer namhaften Anzahl städtischer Lehrerinnen, namentlich den ältern, Präbenden verliehen oder Wohnungen im Kloster gegeben werden.

Außerdem zahlte das Kloster sonst auch noch einen jährlichen Beitrag an das Kloster St. Augustini und an die städtische Armenkasse. Diese Beiträge sind indeß im Jahre 1843 zurückgezogen, als nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhend und um die Mittel des Klosters möglichst nur zu ihrem eigentlichen Zwecke zu verwenden.

3) Die Verwaltungskosten bestehen in der Besoldung des Klostergeistlichen, Arztes und Syndikus, des Klostersecretairs, des Kastellans und der Remuneration eines Organisten für das Orgelspielen in der Kapelle bei den wöchentlichen Betstunden, zusammen . . . . 460 Rt.

Durch Uebertragung der Stelle des Klostersecretairs und Rendanten als Nebenamt an einen städtischen Beamten im Jahre 1856, ist es möglich geworden, eine wesentliche Ersparung in der Besoldung dieser Stelle herbeizuführen.

Eine Ausgabe von 266 Rt. 26 Sgr. 3 ₰. Pension des frühern Klostersecretairs, die gegenwärtig auf dem Etat steht, ist selbstverständlich eine vorübergehende.

Die sonstigen Verwaltungskosten (Bureaukosten) betrugen im Jahre 1858 . . . . 68 Rt. 17 Sgr. 7 ₰.

4) Für Unterhaltung der Grundstücke und Utensilien wurden in demselben Jahre verausgabt . . . 742 Rt. 17 Sgr. 1 ₰.

5) An Steuern und Grundabgaben, soweit sie nicht von den Ackerpächtern zu tragen sind, insbesondere an s. g. Einkommensteuern, zu welchen das Kloster wegen seiner in andern Gemeindebezirken belegenen Grundstücke als Forense herangezogen wird, werden zur Zeit entrichtet 37 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf.

6) Zufällige Ausgaben kamen im Jahre 1858 vor 198 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf., darunter 133 Rthlr. nachgeforderte Beiträge zur Unterhaltung des Presterschen Elbdeichs aus den Jahren 1847—1857.

Summa der etatsmäßigen Ausgaben im Jahre 1858:
8594 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf.

Das Vermögen des Klosters

bestand am Schlusse des Jahres 1858 in

1)	dem Taxwerth der klösterlichen Gebäude		. . . .	58,900	Rthlr.
2)	dem Werthe von 532 Morgen Acker, nämlich:				
	134½ Mrg.	im Barleber Felde	. . à 112 Rthlr. =	15,100	„
	27½ „	im sogen. Buschfelde das.	à 100 „ =	2,750	„
	89½ „	im Neustädter Felde	. . à 137½ „ =	18,037	„
	10 „	im Sudenburger und Altstädter Felde	à 200 Rthlr. =	2,000	„
	60½ „	im Rothenseer Felde	. . . . . =	7,342	„
	210 „	im Puppendorfer Felde durchschnittlich	à 134½ Rthlr. =	28,265	„
3)	72 Morgen 50 Q.-R. Wiesen zu		. . . .	7,300	„
4)	Jährliche Geld- und Kornpräftationen = 267 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf., zum Capitalwerthe 20fach =			5,359	„
5)	Capitalien und Baarbestand, nach Abrechnung der Cautionen der Pächter		. . . .	47,140	„
			überhaupt	192,193	Rthlr.

Anmerkung. Die obige in den Rechnungen bisher noch festgehaltene Werthannahme der Aecker, namentlich derjenigen im Barleber, Neustädter, Rothenseer, Sudenburger und Stadtfelde ist den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend; der Morgen dieser Aecker ist durchschnittlich zu 250 Rthlr. zu rechnen, und danach würde das Vermögen des Klosters jetzt auf 225,000 Rthlr. anzunehmen sein.

Gegen das Jahr 1857 hatte sich das Vermögen des Klosters um circa 2300 ℛℊ. vermehrt.

Am Schlusse des Jahres 1850 belief sich das Vermögen auf 164,885 ℛℊ.

Mögen auch unsere Nachkommen sich in gleicher Weise des wachsenden Gedeihens dieser trefflichen Stiftung zu erfreuen haben.

Nachricht

bei Auffetzung des Knopfes und Kreuzes auf der sogenannten Capella Corporis Christi, die dem Jungfräulichen Kloster Btae Mariae Magdalenen nahe gelegen und angehöret.

Es ist leider bei der kläglichen Eroberung und gäntzlichen Einäscherung dieser guten Stadt, so Anno 1631 den 10. Mai erfolget, auch die nun zu dem Jungfräulichen Kloster Btae Mariae Magdalenae gehörige Capelle, Corporis Christi genannt, mit ruiniret und alles zu trümmern gangen, und nichts denn die gemäure an denen Seiten verblieben, so von der Eroberung an biß daher also wüste und öde stehen blieben, biß endlichen durch Gottes Gnade und Segen das Kloster sich in etwas wieder erholet und auffgenommen, da dann die Herren Ober- und andere Vorsteher dieses Klosters resolviret, Gott zu Ehren diese Kapelle wieder zu dem Ende anzurichten, daß die auf dem Kloster befindliche Personen ihre tägliche Andacht und gewöhnliche Betstunden darin halten sollen, welches Werck denn so weit gediehen, daß das Gebäude unter Dach und Fach gebracht, der Thurm verfertiget und der Knopf benebst dem Kreutze darauf gesetzet worden. Gott erhalte Stadt und Land und dieses Kloster und befördere Seine Ehre zu mehr und mehr.

So geschehen Magdeburg den 29. Mai ao 1713.

Nachdem es auch gewöhnlichen ist, daß bei Aufffetzung eines Knopfs einige Nachrichten dem Knopfe einverleibet werden, so hat

man diese Gewohnheit bei Auffsetzung dieses Thurmknopfes in etwas mit halten wollen. Es ist demnach am Regimente dieses Landes gewesen, der Allerdurchl. Großmächtigste König und Herr Friedrich Wilhelm der Andere König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg und des heil. Römischen Reichs Churfürst, Hertzogk zu Magdeburg rc.

Der Herr Generalmajor von Stillen war Commandante dieser Stadt und Vestung.

Der Rathsstuhl war besetzet von dem Königl. Preuß. Hoffrath und Stadt-Präsidenten Herrn Carl Adolff v. Hussen, Herrn Bürgermeister Friedrich Krügern, Bürgermeister Johann Andreas Kinderlingen, Bürgermeister und Rath Joachim Köpken, Kämmerer Josias Moerdern, Kämmerer Johann Köppen, Rathmann David Schaaffen, Rathmann Christian Müllern, Rathmann Johann Deltzen, Dr. und Rathmann Johann Tobias Nappiussen, Dr. und Rathmann Gotthilf Ludwig Treuern, Rathmann Caspar Wagenern, Rathmann Gottfried Henning Sieverten, Rathmann Gustav Kaemmerern, so zugleich noch dieses Klosters Syndicus.

Die Rathhäußlichen Bedienten waren: der Königl. Preuß. Rath, Herr Dr. und Stadt-Syndicus Friedrich Wilhelm Leyser, Herr Ober-Secretarius David Cuno, der adjungitte Ober-Secretarius Herr Dr. Starcke, Herr Stadtschreiber Nicolauß Fromme, Kammersecretarius Christian Schartau, Licentiat und Marktrichter Josias Mörder, Actuarius Stephan Ponck.

Im Collegio derer beiden Klöster Btae Mariae Magdalenae und Scti Augustini waren der Zeit folgende Herren Ober- und andere Vorsteher:

Die Ober-Vorsteher sind aus dem Rath, als: der Königl. Preuß. Hoffrath und Stadt-Präsident Herr Carl Adolff v. Huß, Herr Bürgermeister Friedrich Krüger, Bürgermeister und Rath Joachim Koepken, der Königl. Preuß. Rath Dr. und Stadt-Syndicus Friedrich Wilhelm Leyser, Kämmerer Josias Moerder.

Die andern Vorsteher sind von der Bürgerschafft: Herr Johann Friderich Neblung, Johann Christian Grape, Andreas Moerder, Stephan Germerßhausen, Christian Wilhelm Naumann, Arend Koepken, Heinrich Adrian Peine, Heinrich Günsche, und Andreas Wildeganß ist Kloster-Schreiber bei obigen beiden Klöstern.

Auf diesem Kloster Btae Mariae Magdalenae werden der Zeit folgende Jungfern und Hauß-Armen erhalten als: Johanna Elisabeth Mengeringen, Maria Elisabeth Weidauin, Magdalene Anthonien, Justine Elisabeth Schmidin, Anna Elisabeth Schriterin, Catharina Elisabeth Sibenharin, Sophia Lucia Beckendorffen, Susanna Dorothea Krinitzin, Anna Maria Keßlerin, Maria Roeberin, Anna Katharina Müklerin und Johanna Euphrosina Liederwaltin.

Ferner an Hauß-Armen: Anna Schmidin, Johanna Perlen, Maria Schierß, Magdalena Braunß und Gebhard Lohnkutschen Wittwe.

Das Getreide hat zu dieser Zeit in Magdeburg gegolten wie folget: 18 bis 19 Thaler der Winspel Weizen, 15 bis 16 Thaler der Winspel Rogken, 12 Thaler der Winspel Gersten, 8 Thaler 12 Gr. der Winspel Hafer.

Vor drei Pfenninge Semmel kaufte man der Zeit 11 Loth. Vor drei Pfenninge weiß Rogken-Brodt kaufte man 21 Loth. Vor Einen Groschen Haußbacken Brodt kaufte man 3 Pfundt 16 Loth.

Ein Maaß Halberstädtschen Breyhan galt zu der Zeit 9 Pfenninge. Ein Maaß Wantzlebischen Breyhan, welcher nur allein zu itziger Zeit aufm Domherrn Keller am neuen Markte verkauffet wird, galt 6 Pfenninge. Ein Maaß Magdeburgisch Bier 6 Pfenninge. Ein Maaß Magdeburgischen Breyhan 5 Pfenninge. Ein Pfundt Rindfleisch 17 bis 18 Pfenninge. Ein Pfundt Kalbfleisch 15 Pf. Ein Pfundt Hammelfleisch 16 Pf. Ein Pfundt Schweinefleisch 16 Pf.

Im Jahre des Heils 1857 beschloß der Vorstand des Klosters Beatae Mariae Magdalenae eine Herstellung des Daches und des Thurmes dieser Capella corporis Christi, bei welcher Gelegenheit Schieferbedachung eintrat, die Thurmhaube mit Eisenblech gedeckt und die Helmstange und der Knopf reparirt wurden. In dem Knopfe fand man in einer verschlossenen Bleibüchse eine Urkunde, datirt vom 29. Mai 1713. Dieselbe ist wieder im Knopfe verwahrt und sind ihr folgende auf die neueste Geschichte des Klosters Bezug habende Schriftstücke beigefügt, auch einige Münzen zugelegt:

1) Schrift über die Einweihung des zweiten Präbendatenhauses vom Jahre 1852;
2) die Statuten des Klosters vom Jahre 1852, nebst angehängten geschichtlichen Notizen und einem Nachtrage vom 20. November 1856;
3) ein Verzeichniß der Vermögenssubstanz des Klosters und dessen Ertrag;
4) Ein Verzeichniß der gegenwärtigen Präbendatinnen;
5) Verzeichniß der Mitglieder des Kloster-Vorstandes.

Der Vorstand, eingedenk der Katastrophe, durch welche am 10. Mai 1631 Stadt und Kloster dem Verderben geweiht, und aus deren Anlaß fast alle historischen Ueberlieferungen verschwunden sind, glaubte diese Gelegenheit benutzen zu müssen, einige geschichtliche Momente den Nachkommen aufzubewahren. In den vorhin unter 1. und 2. verzeichneten Schriftstücken ist im Wesentlichen Alles enthalten, was unsere ältern und neuern Historiker Geschichtliches über unser Kloster haben ermitteln können; es ist so dürftig, daß es kaum des Erwähnens werth erscheint. Mit einer gerechten Befriedigung darf aber der Vorstand auf den Zustand hinweisen, in welchem sich jetzt die seiner Obhut anvertraute Anstalt in jeder Beziehung befindet. Nicht allein räumlich erscheint dieselbe gegen früher beträchtlich ausgedehnt, denn zwei große, noch nicht lange neu aufgeführte Gebäude machen das Stift aus, sondern finanziell hat sie einen kaum geahnten Aufschwung gewonnen, dessen Folge die Vermehrung der Präbenden und deren Einkommen-Erhöhung gewesen.

Möge denn Gott seinen reichen Segen auf dieser Anstalt ruhen lassen, den wir in Demuth erflehen, indem wir gegenwärtige Urkunde besiegeln und unterschreiben am Sonntage Palmarum den 5. April 1857.

Der Vorstand des Klosters Beatae Mariae Magdalenae.

Behrens. Morgenstern. Fr. Leithoff. Burchardt.

Das Hospital St. Annen.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung des Hospitals und dessen Einrichtung bis zum Jahre 1840.

Ueber die Zeit der Stiftung des Hospitals St. Annen fehlt es an sichern historischen Nachrichten, doch scheint es unzweifelhaft, daß sein Ursprung bis in das dreizehnte Jahrhundert hinaufgeht. Nach Hoffmann's Geschichte der Stadt Magdeburg (Bd. 1. S. 324 und 497) ist der heilige Geisthof (**Domus sancti spiritus**, oder **Domus Hospitalis sancti spiritus**, wie er in den alten Urkunden genannt wird), identisch mit dem nachmaligen Hospitale St. Annen.

Gegründet ist das Hospital aller Wahrscheinlichkeit nach von der Gewandschneider-Innung (d. i. Tuchhändler-Innung), zunächst für ihre Kranken und Armen. Die Gewandschneider-Innung und die Seidenkramer-Innung waren die ältesten Innungen in Magdeburg, denn sie wurden schon um's Jahr 1162, oder noch einige Jahre früher, vom Erzbischof Wichmann errichtet. (Hoffmann's Geschichte 2c. Band 1. S. 131.) Berghauer in seiner Beschreibung von Magdeburg und Umgegend nennt die Gewandschneider-Innung die älteste in Deutschland und giebt das Jahr 1153 als die Zeit ihrer Errichtung an. Vermuthlich sind die beiden Stiftungen der genannten Innungen, der Siechenhof der Seidenkramer-Innung vor der Stadt und der h. Geisthof der Gewandschneider-Innung in der Stadt ziemlich zu gleicher Zeit entstanden.

Der h. Geisthof wird zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1284 erwähnt, nebst der zu demselben gehörigen Kirche oder Kapelle, welche nachmals zur h. Geist-Pfarrkirche erhoben ward.*)

In einer andern Urkunde vom Jahre 1285 kommt der Gewandschneider-Innungsmeister Nikolaus Stockvisch als der erste der vier Procuratoren des heil. Geisthofes vor. Durch eine Urkunde vom 25. Juni 1295 schenkte ein hiesiger Bürger Siegfried von Calbe (Sifridus de Calvis) dem Hospitale mit Zustimmung der Vorsteher und Curatoren desselben eine Jahresrente von 1 Mark Stendalschen Silbers und 7 Solidis Magdeburger Münze (23½ Rg.). Von diesem Gelde sollte unter andern die Krankenaufseherin des heil. Geisthospitals 6 Denare und jeder der Armen und Kranken der Anstalt 1 Denar (3½ Sgr.) erhalten. In einer vom hiesigen Rathe am 22. Januar 1328 ausgestellten Urkunde wird erwähnt, daß ein gewisser Conrad Mach den Klöstern der Dominikaner und Franziskaner, den Nonnenklöstern St. Laurentii, St. Agnetis in der Neustadt und Mariae Magdalenae in der Altstadt, wie auch den Armen des heil. Geisthospitals und des Hospitals für Aussätzige (pauperibus domorum hospitalium sancti spiritus et leprosorum) ein zu gebendes jährliches Almosen bei'm Rathe erkauft und ausgesetzt habe, über dessen Betrag jedes der genannten Klöster und Stifter eine Verschreibung empfangen hätte; auch sei die ganze Summe in das Stadtbuch eingetragen worden.

Im Jahre 1340 überließ das Domkapitel auf Wiederkauf dem Hospitale für 100 Mark Brandenburg. Silbers 3 Hufen Landes

---

*) Auf dem h. Geisthofe wurden in der Folge noch mehrere Kapellen errichtet, so die Kapelle des h. Matthäus und der h. Martha, welche 1386 Albert v. Deven dotirte und über welche der Gewandschneider-Innungsmeister das Patronatrecht üben sollte; ferner die Kapelle der h. Anna, der Brüderschaft dieses Namens zugehörig. Zu welcher Zeit die ursprüngliche Kirche oder Kapelle des h. Geisthofs zur h. Geist-Pfarrkirche erhoben wurde, hat sich bis jetzt nicht genau ermitteln lassen; es mag einige Zeit vor der Reformation gewesen sein, als sich das Bedürfniß herausstellte, von der zu großen Johannespfarre einen Theil abzuzweigen. Den Hospitaliten auf dem h. Geisthof wurde als Ersatz für ihre Kirche wahrscheinlich die Kapelle der St. Annen-Brüderschaft überwiesen, deren Mitglieder vielleicht großentheils aus Innungsverwandten der Gewandschneider-Innung bestanden. Daraus mag denn auch die Namenverwandlung des Hospitals erklärlich sein.

im Schrotdorfer Felde vor der Stadt. Im Jahre 1375 wird in der Schöppenchronik des Begräbnißplatzes des Hospitals erwähnt.

Auch in verschiedenen Urkunden aus den Jahren 1409—1490 geschieht noch des heil. Geisthofs Erwähnung. In den Streitschriften zwischen der Stadt und dem Erzbischof Ernst kommt um's Jahr 1495 zum ersten Male der Name des Hospitals »St. Annen« für »h. Geisthof« vor, indem es in der Schutzrede und Exception des Raths vom 9. Februar 1495 heißt, »daß in und vor der alten Stadt Magdeburg drei Hospitalia eingerichtet seien: das eine St. Gertruden, das andere St. Annen der Gewandschneider-Innunge, das dritte St. Georgen außerhalb Magdeburgk, der Seydenkramer-Innunge zugethan und angehefftet.«

Auch in dem Vergleich zwischen der Stadt und dem Erzbischof Ernst vom 21. Januar 1497 wird das Hospital St. Annen genannt. »Die Vorsteher der Hospitäler zu St. Annen, St. Georg und St. Gertraud sollen jährlich — so lautet es in dem Vergleich — jenachdem der Erzbischof darüber bestimmt, entweder vor dem Prior oder vor dem Prediger des Augustiner Klosters ihre Rechnungen ablegen. Die Monita sollen dem Magistrate mitgetheilt werden, und falls dieser den gerügten Uebelständen nicht abhilft, soll die Sache an den Erzbischof gehen, damit dieser selbst die nöthigen Aenderungen und Verbesserungen verfüge.« Von nun an erscheint das Hospital nur unter dem Namen St. Annen.

Die nicht lange darauf eingetretene Reformation Luther's berührte auch das Hospital St. Annen sehr wesentlich. In der Magdeburgischen Reformationsgeschichte heißt es darüber: »am 8. August 1524 haben der Rath und die Prediger die Brüderschaft St. Annen, so fast die größte pflog zu sein, abgethan, und ihren Vorrath (Vermögen) in gemeinen Kasten (Gotteskasten) geordnet und gegeben.« Man nahm also das gesammelte Vermögen zu evangelischen Zwecken hin, vielleicht für die neue Pfarrkirche zum h. Geist.

Zu beachten ist indeß, daß nicht das Hospital als solches, sondern nur die Brüderschaft zu St. Annen aufgehoben wurde. Das Hospital behielt sein Vermögen und die Verwaltung des Hospitals blieb auch ferner bei der Gewandschneider-Innung.

Bei der Eroberung der Stadt im Jahre 1631 wurde auch das Hospital gänzlich zerstört; erst nach und nach fanden sich die übrig gebliebenen Innungsmitglieder wieder ein, man constituirte sich von Neuem und dachte an den Wiederaufbau des Hospitals, der bei

den beschränkten Mitteln erst um das Jahr 1657 erfolgte. Man nahm wieder Arme (Präbendaten) auf das Hospital und reichte ihnen anfänglich, wie zuvor, Naturalspenden, später Geldpräbenden.

Die Hospitalkapelle an der Ostseite der heil. Geistkirche war erst im Jahre 1693 so weit wieder hergestellt, daß Gottesdienst darin gehalten werden konnte. Ihre Einweihung erfolgte am 8. August durch einen feierlichen Gottesdienst und hernach fand ein Festmahl der Innungsverwandten und Präbendaten im Hospitale statt. Ebenso festlich beging man am 8. August 1793 die hundertjährige Säcularfeier der Einweihung der Kapelle.

Seit Wiedereinrichtung des Hospitals ist der Zweck desselben: alten hülfsbedürftigen Personen Wohnung und Beiträge zum Lebensunterhalt zu gewähren, bestehen geblieben und mehr und mehr, nach Maßgabe der Zunahme der Mittel, ausgedehnt worden.

Die älteste noch vorhandene Rechnung vom Jahre 1576 giebt die Geldeinnahme von Reminiscere 1576—77 auf 1000 Gulden 18 Gr. 2 Pf. an; die erste Rechnung aus der Zeit nach der Zerstörung der Stadt, vom Jahre 1639, enthält dagegen nur eine Einnahme von 112 Gulden 17 Gr. 10 Pf., indem erst ein kleiner Theil der Intraden wieder einzuziehen gewesen war. Obgleich manche der frühern Einkünfte in Folge der Verwüstung der pflichtigen Grundstücke, sowie des Todes oder der Verarmung der Schuldner und des Verlustes der Verbriefungen ganz verloren gingen, so hoben sich die Einnahmen doch bald wieder bis zu dem frühern Betrage und darüber hinaus, zumal eine neue Einnahmequelle in der Erlegung eines Einkaufsgeldes eröffnet wurde.

In den Hospitalrechnungen aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege findet sich keine Andeutung, daß »die armen Lüte uff'm Hospital«, wie sie genannt werden, für ihre Aufnahme etwas zu entrichten gehabt hätten; zuerst kommt dies im Jahre 1653 in der Art vor, daß gesagt wird, mehrere Personen hätten auf dem Hospitale Stätten bebauet und es sollten die Gebäude nach ihrem Absterben dem Hospital als Eigenthum zufallen. Die Zerstörung der Stadt hatte das Hospital so hart betroffen, daß man damals zu einem Wiederaufbau der Hospitalgebäude noch nicht die Mittel hatte beschaffen können und daher gern die Gelegenheit wahrnahm, um auf solche Weise und durch ein Entgeld von den aufzunehmenden Präbendaten die finanziellen Umstände des Hospitals zu verbessern, ähnlich, wie es bei'm Hospital St. Georgii geschah.

Vom Jahre 1671 ab findet sich in den Hospitalrechnungen fortwährend ein besonderer Einnahmetitel »von denen Personen, so sich in das Hospital einkaufen.« Zuerst wurden nur 30–50 Rg. als Einkaufsgeld gezahlt, nach und nach steigerte sich dasselbe bis auf 200 und 300 Rg. und noch etwas darüber.

Ausnahmsweise wurden auch Auswärtige in das Hospital als Präbendaten aufgenommen, aber nur, wenn sie ein angemessenes Einkaufsgeld zahlen konnten oder aus ihrem Nachlaß noch etwas zu erwarten war.

Anfänglich gab es nur eine Gattung von Präbendaten, nämlich Unterpräbendaten im jetzigen Sinne. Erst im vorigen Jahrhundert, als ein Theil der Hospitalgebäude neu aufgebaut ward, richtete man in denselben nicht bloß (Schlaf-) Kammern und eine gemeinsame Stube, sondern auch Stuben, und Stuben nebst Kammern für solche Personen ein, die eine eigene Wohnung zu erhalten wünschten. Auf diese Weise entstanden die Oberpräbenden, zu denen man eben in Betracht der gewährten bessern Wohnung nur vermittelst eines höhern Einkaufsgeldes gelangen konnte.

Die Rechnung vom Jahre 1676 weist eine Jahreseinnahme von 1792 Rg. nach (darunter 350 Rg. durch Erbschaft von einem Präbendaten und 460 Rg. Einkaufsgeld von neun Personen); daneben kamen 9 Wispel 15 Scheffel Getreidepächte ein.

Im Jahre 1750 betrug die Einnahme 1405 Rg. (excl. 594 Rg. Bestand vom Vorjahre) und 15 Wispel 10 Scheffel Getreide, und im Jahre 1800 war die Einnahme bis auf 3230 Rg. gestiegen, einschließlich der in Gelde berechneten Kornpächte.

Um's Jahr 1576 wurden 10 arme Leute auf dem Hospitale verpflegt; im Jahre 1676 waren es deren 25, und dies blieb auch etwa die Durchschnittszahl im nächsten Jahrhundert. Im Jahre 1800 belief sich die Anzahl der Präbendaten auf dreißig.

Bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts gab das Hospital seinen Angehörigen alle Lebensbedürfnisse, als Brod, Butter, Fleisch, Bier u. s. w. in natura. Die Naturalverpflegung war nicht eben kärglich, denn außer den genannten Nahrungsmitteln bekamen die Leute auch Wurst und Speck, Käse, Eier, Hering, Kohl, Erbsen 2c., und das tägliche Quantum Bier für jeden betrug etwa 2 Maaß. In der Folge zog man es vor, eine Geldentschädigung an Stelle der Naturalien treten zu lassen; zuerst wurde (vor 150 Jahren) für 1 Pfd. Butter und 1½ Pfd. Fleisch alle vierzehn Tage ein

Geldäquivalent von 5 Gr., später 10 Gr. gegeben, Bier und Brod aber wurde noch bis vor 35 Jahren in natura verabreicht. Seit dem Jahre 1827 betrug die Wochenpräbende für 1 Pfund Butter und 1 Pfd. Fleisch 10 *Sgr.*, für Bier 5 *Sgr.* und für 8 Pfd. Brod 6 *Sgr.* 3 *₰*., zusammen 21 *Sgr.* 3 *₰*.

Außer der Wochenpräbende erhielten die Präbendaten noch folgende Spenden:

1) An jedem der drei hohen Feste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten jeder 10 *Sgr.* Fest- oder Fleischgeld.
2) So lange das Hospital sein Korn noch selbst vermahlen und backen ließ, empfingen die Präbendaten jeder 1 Viert Weizenmehl, zu Ostern und zu Weihnachten. Seit 1826 trat an dessen Stelle eine Geldentschädigung, die vom Jahre 1830 an auf 25 *Sgr.* für das Viert Mehl fixirt wurde.
3) Ferner bekam jeder Präbendat ehedem zu Martini eine Quantität von 1 Viert Erbsen und 1 Viert Grütze, hernach statt dessen den Geldbetrag von 15 *Sgr.*
4) In gleicher Weise, wie bei'm Hospital St. Georgii, bestand auch bei'm Hospital St. Annen der Brauch, daß bei Todesfällen von Präbendaten jeder Präbendat s. g. Zwiebacksgelder — 2½ *Sgr.* — erhielt.
5) Auch empfing jeder auf dem Hospitale wohnende Präbendat Holzgeld, und zwar die Stubenpräbendaten jährlich 12 *Rg.*, die Kammerpräbendaten jährlich nur 3 *Rg.*, weil sie bloß zum Kochen, nicht zur Heizung, des Holzes bedurften. (Alle diese Beneficien sind in neuester Zeit bei Erhöhung der Präbenden in Wegfall gekommen.)
6) Zur Vertheilung unter die Präbendaten kommt noch jetzt alle Jahr eine Summe von 6 *Rg.*, die als klebender Zins auf dem am Breitenwege Nr. 146 belegenen Hause zum 10. Mai, früher »zum weißen Hund oder Hündchen« genannt, haftet, ingleichen ein Betrag von 7 *Rg.* 15 *Sgr.* als Zinsen von einem im Jahre 1772 eingegangenen Legate des Innungsmeisters, Kaufmanns Martin Holzhausen, von 150 *Rg.*

   Mit dem Zins von 6 *Rg.* hat es ohne Zweifel gleiche Bewandniß, wie mit der ähnlichen Abgabe von dem gedachten Hause für das Kloster Beatae Mariae Magdalenae. Sie ist eine Gedächtnißstiftung des Bürgermeisters und Innungsvorstehers Stephan Lentke in Bezug auf die Zerstörung

der Stadt am 10. Mai 1631, bei welcher jenes Haus verschont blieb. Das Geld wird deshalb auch jedes Jahr am 10. Mai vertheilt.

Die Vertheilung der Holzhausen'schen Legatenzinsen geschieht bestimmungsmäßig am Montage vor Ostern.

7) Jeder auf dem Hospitale wohnende Präbendat erhielt und erhält noch jetzt in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medicin, und ebenso wird von Seiten des Hospitals bei Todesfällen von Präbendaten für deren Beerdigung gesorgt. In früherer Zeit war das Begräbniß eines Präbendaten höchst einfach und die Kosten waren sehr gering, z. B. nach der Rechnung vom Jahre 1626, den 14. Juli, »als Jost Sonnemann begraben wurde«, finden sich verausgabt: 4 Gr. dem Cantori, 1 Gr. den Schülern, und 13 Gr. dem Todtengräber »vor die Kuhle und zu tragen«, zusammen 18 Gr. 4 Pf., und mehr ist auch für zwei andere Beerdigungen in dem nämlichen Jahre nicht berechnet. 50 Jahre später betrugen die Kosten für ein Begräbniß schon 5 Rg. 15 Gr.*) und seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts verwendet oder vergütet das Hospital eine Summe von 12—13 Rg. auf das Begräbniß eines Präbendaten.

8) Für das religiöse Bedürfniß der Präbendaten ist von jeher ausreichend Sorge getragen. In früherer Zeit wurde viermal im Jahre Predigt, Beichte und Communion durch den dazu erwählten Prediger in der Kapelle und außerdem täglich Nachmittags Betstunde in derselben oder auf dem Hospitale selbst durch den Custos bei der heil. Geistkirche gehalten, welcher dafür eine besondere Präbende, die sogenannte Küsterpräbende erhielt, die beispielsweise im Jahre 1700 in folgenden Emolumenten bestand: alle sechs Wochen 27 Pfd. Speck, 3 Mtz. Erbsen, 3 Pfd. Grütze, ¼ Pfd. Butter, ferner jährlich 3 Mandel Heringe und 11—12 Rg. für's Singen. Im Jahre 1770 betrug die Küsterpräbende 18—20 Rg. jährlich in baarem Gelde, täglich 6 kleine Maaß Hospitalbier und alle 8 Tage 1 Brod von 3½ Pfd. Teig.

*) nämlich: 12 Gr. dem Priester, 12 Gr. den Schul-Collegen, 3 Gr. dem Küster, 7 Gr. den Schülern, 17 Gr. vor die Klocke, 6 Gr. der Bittefrau, 1 Thlr. 1 Gr. sechs Trägern, 22 Gr. dem Todtengräber, 1 Thlr. 6 Gr. der Sarg und 1 Gr. dem Bettelvoigt.

Den Präbendaten war ein regelmäßiger Besuch der Betstunden zur Pflicht gemacht und sie durften solche wenigstens nicht ohne Entschuldigung versäumen. In der Folge wurde einem Prediger die Abhaltung eines Wochengottesdienstes und dem Küster die Haltung einer wöchentlichen Betstunde gegen eine bestimmte Remuneration übertragen.

Das Recht der freien Wahl des Predigers hat der Hospitalvorstand unter andern bei einer Gelegenheit im Jahre 1787 gewahrt, als der Diaconus oder zweite Prediger der heil. Geistkirche, Hoffmann, zum Hospitalprediger gewählt war und das Kirchencollegium behaupten wollte, daß solches ein Nebenamt des ersten Predigers der gedachten Kirche sei.

Zu erwähnen ist hier noch der, wenn auch nur vorübergehend vorgekommenen Benutzung der Hospitalfonds zu Schulzwecken und Stipendien.

Aehnlich wie bei'm Hospital St. Georgii und Kloster B. M. Magdalenae wurde auch vom Hospital St. Annen im Jahre 1809, zufolge einer auf den Bericht der Mairie erlassenen Verfügung des Präfecten des Elbdepartements ein Beitrag von 50 Rthlr. jährlich zur Unterhaltung der Elementarschulen verlangt. Der Hospitalvorstand remonstrirte wiederholentlich gegen eine derartige, der eigentlichen Bestimmung der Hospitalfonds nicht entsprechende Disposition, unter Hinweisung auf die Beschränktheit seiner Mittel; in Folge dessen wurde derselbe im Jahre 1816 von der Entrichtung dieses Beitrags wieder entbunden.

Bei Aufstellung des Etats für die Jahre 1836—1841, der einigen Ueberschuß ergab, wurden auch 100 Rthlr. zu 2 Stipendien à 50 Rthlr. für Studirende, vornehmlich für Söhne hiesiger Kaufleute oder Beamten, ausgesetzt. Vom Jahre 1842 an ward jedoch diese Stipendienzahlung wieder eingestellt, um die Einkünfte des Hospitals dem Hauptzwecke, der Versorgung der Präbendaten, nicht zu entziehen.

Was die Verwaltung des Hospitals betrifft, so befand sich dieselbe bis zur Auflösung der Gewandschneider-Innung*) im

*) Von ältern Statuten oder „den Artikuln und Ordnunge der Gewandschneider-Innung" existirt im Archiv des Hospitals noch eine von dem Administrator des Erzstifts, Prinzen Augustus von Sachsen, vollzogene

Jahre 1809 in den Händen dieser Innung; den Vorstand bildeten anfänglich der Innungsmeister als administrirender Vorsteher, ein Speisemeister und ein Hofemeister. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts wurde die Einrichtung getroffen, daß nicht der Innungsmeister der jedesmalige administrirende Vorsteher sein, sondern daß ein anderes Innungsmitglied je vier Jahre lang die Verwaltung und Rechnungsführung besorgen sollte.

Zu gewissen Verwaltungsacten, wie Capitalausleihungen, Ausgaben außer dem Etat ꝛc., bedurfte der Hospitalvorstand der Genehmigung des Consistorii, die durch den Magistrat einzuholen war.

Ein eigentliches Statut über die Einrichtung und Verwaltung des Hospitals war nicht vorhanden; als Hausordnung galten Bestimmungen, die unter'm 23. April 1746 zusammengestellt waren unter dem Titel: »Lebensregeln für diejenigen, welche in das Hospital St. Annen zu Magdeburg aufgenommen werden.« Sie finden sich S. 247 u. f. abgedruckt.

Ausfertigung derselben vom 21. November 1673, worin es unter anderm heißt:

„So sollen und wollen die Gewandschneider alleine führen alle Tücher oder Lacken, item Lackenrasche, Boy, Friesade, Frieße, Kirsay, gefärbte und alle andere Lacken, so von lauter wüllen, friesirt und unfriesirt, gepresset und ungepresset, auch allerhand gut, so da durch des Tuchmachers und Wandbereiters oder Tuchscheerers Hand auf Tuchart verfertiget, gepresset und friesiret wird.

Die Tuchmacher in der Stadt Magdeburg sollen keine andere als ihre eigen gemachte und von E. E. Raths hierzu Verordneten besiegelte Tücher führen und in ihren Häusern Ellenweise oder ganz zu verkauffen befugt sein; So mögen auch wöchentlich die Gewandschneider mit Vorwissen der Obrigkeit der Tuchmacher ihre Tücher visitiren und im Fall hierunter frembde Tücher gefunden würden, so die Tuchmacher nicht durch ihre eigene Hand und Gewerke verfertiget, mag durch Hülffe der Obrigkeit solch Tuch weggenommen und unter die Armen des Hospitals St. Annen vertheilet werden.

So sollen auch die Tuchmacher in der Stadt keine gemachte oder gemahlte Kasten, denen Gewandschneidern gleich, für oder auf die Laden zum Zeichen setzen, bei 5 Thaler Straffe, so offt einer darwider handelt und sol solche Straffe halb dem Rathe, die andere Helffte aber der Gewandschneider-Innung und dero Hospital St. Annen zufallen."

Es waren seit 1645 hier in der Stadt 13 Gewölbe oder Laden vorhanden, in denen Gewandschnitt oder Tuchhandel betrieben werden durfte, und diese werden in den Artikeln von 1673 einzeln aufgeführt. Von denselben standen der Zeit aber sechs Verkaufsladen leer.

Die Westfälische Regierung ließ die Verwaltung des Hospitals den damaligen Vorstehern unter Aufsicht der Mairie; nach Wiedereinsetzung der Preußischen Herrschaft blieb es bei diesem provisorischen Zustande. Demnächst trat die im Jahre 1825 constituirte Corporation der hiesigen Kaufmannschaft mit Ansprüchen auf die Verwaltung des Hospitals hervor; diese wurden nach langen Verhandlungen durch den zwischen dem Magistrate und den Aeltesten der Kaufmannschaft am 16. August 1838 abgeschlossenen, schon bei'm Hospital St. Georgii erwähnten Receß geordnet und in demselben der Kaufmannschaft gewisse Rechte und Befugnisse bei der Verwaltung eingeräumt, die sodann auch in das bald nachher verfaßte Statut des Hospitals aufgenommen wurden.

Zweiter Abschnitt.

Von der jetzigen Verfassung und Verwaltung des Hospitals. 1840—1860.

Nachdem man über die Principien der ferneren Verwaltung einig geworden war, erachtete man es für angemessen, selbige durch ein förmliches Statut festzustellen, mit dessen Ausarbeitung der im Jahre 1839 in den Hospitalvorstand als vorsitzendes Mitglied eingetretene Stadtrath Funk alsbald vorging.*)

Dieses, von den Vorstehern am 10. September 1839 vollzogene Statut erhielt am 8. Mai 1840 die Bestätigung der Königlichen Regierung und hat seitdem der Verwaltung des Hospitals als Richtschnur gedient.

Wir lassen hier die wesentlichsten Bestimmungen des Statuts folgen, wobei wir zugleich diejenigen Veränderungen mit anführen werden, welche in neuester Zeit in den Einkünften der Präbendaten eingetreten sind.

---

*) Aus den bei dieser Gelegenheit von demselben gesammelten Nachrichten über den frühern Zustand des Hospitals sind groẞentheils die vorhergehenden Mittheilungen entnommen, zugleich unter Benutzung des Hospitalarchivs

§. 1. Zweck der Stiftung. Das Hospital St. Annen hierselbst ist eine seit Jahrhunderten bestehende, von jeher hauptsächlich dazu bestimmte milde Stiftung, um unbemittelten alten Einwohnern der hiesigen Stadt gegen ein zu entrichtendes Einkaufsgeld lebenslängliche Wohnung, sowie einen in Gelde und andern Beneficien bestehenden Beitrag zum Lebensunterhalte zu gewähren.

§. 2. Von den Beneficien des Hospitals. Präbenden mit voller Hebung sind diejenigen, welche sowohl freie Wohnung, als eine Geldpräbende gewähren.

Sie zerfallen in zwei Hauptklassen:

a) Oberpräbenden und
b) Unterpräbenden.

Mit den ersteren ist für jeden Inhaber eine besondere, aus Stube und Kammer bestehende Wohnung verbunden, mit letzteren nur das Anrecht auf eine gemeinschaftliche Wohnstube, jedoch eine besondere Schlafkammer.

Die Zahl der Ober- wie der Unterpräbenden ist zwar etatsmäßig fixirt, ihre Vermehrung oder Verminderung ist jedoch mit Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Hospitals für jede Etatsperiode zulässig.

§. 3. Ober- und Unterpräbenden mit nicht voller Hebung sind diejenigen, denen nur die Geldpräbende ohne Wohnung zusteht. Jeder Neuaufgenommene erhält zunächst eine solche Präbende neuer Stiftung, und erst mit dem Abgange aller früher Recipirten nach der Reihe der Aufnahme eine Präbende mit voller Hebung.

Die Zahl der Präbenden mit nicht voller Hebung ist ebenfalls etatsmäßig fixirt; auch ihre Vermehrung und Verminderung ist mit jeder Etatsperiode zulässig.

Ein Einkaufen bloß in Präbenden mit nicht voller Hebung findet nicht statt.

§. 4. Die Beneficien sämmtlicher Ober- und Unterpräbendaten sind folgende:

a) die regelmäßige wöchentliche Präbende von 21 Sgr. 3 ₰ (seit 1855: 25 Sgr.);
b) an jedem der drei hohen Feste, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, 10 Sgr. Festgeld;
c) zu Ostern und Weihnachten jedes Mal 25 Sgr., statt eines früher gegebenen Vierts Weizenmehl;

d) zu Martini 15 Sgr., statt einer sonst verabreichten Quantität Erbsen und Grütze;
e) bei jedem Todesfalle eines auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten 2½ Sgr. Zwiebacksgelder;*)
f) an Legatengeldern wird eine Summe von 6 Rß. klebender Zins vom Hause zum 10. Mai und 7 Rß. 15 Sgr. Zinsen des Holzhausen'schen Legats jährlich vertheilt.

§. 5. Die Ober- und Unterpräbendaten mit voller Hebung genießen außerdem noch folgende Beneficien:
a) an jährlicher Holzentschädigung jeder Oberpräbendat 12 Rß., jeder Unterpräbendat 3 Rß.;
b) einen Beitrag zu den Begräbnißkosten aus der Hospitalkasse;
c) freie Kur durch den Hospitalarzt und freie Medicin;
d) Abendmahl, Seelsorge durch den Hospitalprediger;
e) Aufwartung durch die Hospitalmagd.

§. 8. Von Verleihung der Beneficien. Receptionsfähig sind Personen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, sowohl verheirathete als unverheirathete. Daß von Eheleuten nur der Eine Theil sich einkaufe, ist in der Regel nicht zulässig, vielmehr müssen sich stets beide einkaufen und werden in zwei auf einander folgenden Vacanzen aufgenommen. Wenn sie Oberpräbendaten sind, so erhalten sie gemeinschaftlich nur Eine Oberpräbendatenwohnung; als Unterpräbendaten erhalten sie dagegen jeder eine besondere Kammer.

§. 9. Ein völlig unbescholtener Ruf ist Bedingung der Aufnahme.

§. 10. Hinsichtlich des Alters ist Regel, daß die Aufzunehmenden das funfzigste Jahr zurückgelegt haben müssen. Ausnahmen können jedoch bei vorhandenen besondern Gründen nach dem Ermessen der Vorsteher eintreten.

---

*) In Folge eines vom Magistrat bestätigten Beschlusses des Hospitalvorstandes tritt an Stelle der im §. 4. unter a. bis e. und §. 5. unter a. bezeichneten Geldbeneficien vom 1. April 1859 an für jeden Oberpräbendaten eine Geldpräbende von jährlich 68 Rß. (statt bisher 58½ Rß.), für jeden Unterpräbendaten von 54 Rß. (statt bisher 49½ Rß.) ein. Diese Präbenden sind fortan vierteljährlich praenumerando zahlbar. Die Geld- und Naturalbeneficien §. 4. unter f. und §. 5. unter b. bis e. verbleiben den Präbendaten auch fernerhin.

§. 11. Zum Eintritt als Oberpräbendaten in das Hospital eignen sich Personen des gebildeteren Bürgerstandes, des höheren Handwerkerstandes, und frühere Gewerbetreibende, die nach dem Grade ihrer Bildung über die niedere Bürgerklasse zu stellen sind. Die Unterpräbenden werden dagegen vorzugsweise an Handwerker niederer Klasse, sowie an Personen aus dem dienenden Stande, die sich durch langjährige treue Dienste ausgezeichnet haben, vergeben.

§. 12. Jeder Aufzunehmende muß zur Zeit seiner Aufnahme hiesiger Einwohner sein; unter mehreren Exspectanten hat jedoch der aus Magdeburg gebürtige und stets hier wohnhaft gewesene den Vorzug.

§. 13. Die Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden müssen so sein, daß er von den Revenüen seines Vermögens seinen auskömmlichen Unterhalt nicht hat und daher zur Sicherung seines zukünftigen Lebensunterhalts einer Unterstützung bedürftig ist.

§. 14. Nur evangelische Christen können auf das Hospital aufgenommen werden.*)

§. 15. An Einkaufsgeld hat jeder Neuaufzunehmende vor seiner Aufnahme zu entrichten:

für eine Oberpräbende 325 Rtlr.,
für eine Unterpräbende 215 Rtlr.

Außerdem sind noch zu zahlen 34 Rtlr. 15 Sgr. sogenannte Receptionsgelder (welche ebenfalls zur Hospitalkasse fließen).

§. 16. Die Ober- wie die Unterpräbenden werden seit dem 1. Januar 1839 abwechselnd von den Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft und von dem Hospitalvorstande verliehen; die Bestätigung der Verleihung erfolgt Seitens des Magistrats. Die Verleihung zweier Präbenden an Ehegatten wird in Beziehung auf das Alterniren nur für Einen Collationsfall erachtet.

§. 17. Wer sich zu einer Ober- oder Unterpräbende melden will, muß sich schriftlich an den Vorstand des Hospitals wenden

---

*) Diese, seit Einführung der Reformation festgehaltene Bestimmung ist durch einen im Jahre 1842 von dem Magistrate und der Königlichen Regierung bestätigten Beschluß des Hospitalvorstandes dahin geändert, daß Christen aller Confessionen Ober- und Unterpräbenden, jedoch nur evangelische Christen Wohnungen auf dem Hospitale erhalten können, da der Gottesdienst in demselben nur nach evangelischem Ritus gehalten wird.

und außerdem sich persönlich wenigstens dem administrirenden Vorsteher vorstellen. Dieser zieht die nöthigen Erkundigungen über die Receptionsfähigkeit ein, und geeigneten Falls wird dann der sich Meldende auf Conferenzbeschluß in eine Exspectantenliste eingetragen.

§. 18. Bei einer Vacanz, die Seitens des Hospitalvorstandes zu besetzen ist, wird durch Stimmenmehrheit aus der Exspectantenliste ein Präbendat erwählt, und zwar haben zunächst die Aeltesten und Schwächsten den Vorzug, dann ist auf die Dürftigkeit der Lage zu sehen; ferner auf die seit der ersten Meldung verstrichene Zeit; endlich sind unter gleichen Umständen Personen aus dem Kaufmannsstande besonders zu berücksichtigen.

§. 19. Bei Vacanzen, die Seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft zu besetzen sind, zeigt der Vorstand diesen sofort den eingetretenen Erledigungsfall an, theilt ihnen auch mit, welche Exspectanten sich bereits gemeldet haben und was über die Verhältnisse derselben ausgemittelt worden ist.

In den §§. 21.—28. ist von den Pflichten der Präbendaten die Rede. Hier gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei'm Hospital St. Georgii. (s. S. 139 u. 140 unter §§. 29.—33.) Sie sind an die Stelle der schon erwähnten »Lebensregeln vom Jahre 1746« gesetzt.

§. 29. des Statuts handelt von der Verwaltung des Hospitals.

Der Vorstand des Hospitals ist ein Collegium von vier Mitgliedern, gebildet aus:

a) einem, den Vorsitz führenden besoldeten Magistratsmitgliede,
b) einem unbesoldeten Stadtrathe
und
c) zwei andern Bürgern.

Die zum Magistrate gehörenden Hospitalvorsteher, sowie in Behinderungsfällen ihre Stellvertreter, ernennt jedesmal der Oberbürgermeister auf unbestimmte Zeit. Die Vorsteher aus der Bürgerschaft werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft auf sechs Jahre gewählt.

§. 30. Die Vorsteher verwalten ihr Amt unentgeldlich.

§. 31. Sie berathen die Angelegenheiten des Hospitals in Conferenzen, zu welchen der Syndicus und der Rendant zugezogen werden.

§. 32. Für jedes Jahr ist einer der Vorsteher, außer dem Vorsitzenden, administrirender Vorsteher.

§. 33. Die übrigen zur Verwaltung erforderlichen Beamten werden von den Vorstehern gewählt und dem Magistrate zur Bestätigung präsentirt.

§. 34. Der Syndicus, welcher unter den in Magdeburg angestellten Rechtsanwalten zu wählen ist, hat die Conferenzprotokolle zu führen, die Rechtsangelegenheiten zu betreiben und die Expedition der Berichte rc. zu besorgen.

§. 35. Dem Rendanten liegt die Einziehung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben, unter Zuhülfenahme des Hofemeisters, ob. Er führt die Rechnung und hat auch die Aufsicht über das Archiv.

§. 36. Dem Hospitalprediger, wozu die Vorsteher einen der hiesigen Stadtgeistlichen frei wählen können, liegt ob, zwei bis drei Mal jährlich das Abendmahl den Präbendaten zu reichen, die seelsorglichen Functionen bei den auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten zu versehen und wöchentlich ein Mal Gottesdienst für dieselben in der Hospitalkapelle zu halten. Außerdem hält der jedesmalige Custos der heiligen Geistkirche gegen eine fixirte Remuneration ein Mal wöchentlich Betstunde daselbst.

§. 37. Der Hospitalarzt leistet gegen ein bestimmtes jährliches Honorar allen auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten, welche sich an ihn wenden, unentgeldlich ärztlichen Beistand. Honorare an andere Aerzte, welche die Präbendaten sich etwa annehmen, bezahlt das Hospital nicht.

§. 38. Dem von den Vorstehern zu wählenden Hofemeister, der sich in eine Oberpräbende einzukaufen hat, liegt die Aufsicht über die Hospitalgebäude und die ökonomischen Vorräthe, die Aufrechthaltung der Hausordnung, die Auszahlung der Präbenden u. s. w. ob.

§. 39. Die Hausmagd besorgt die gewöhnlichen Gesindedienste.

§. 40. Die gesammte Verwaltung der Hospitalangelegenheiten steht unter der Aufsicht des Magistrats. Neben ihm gebührt eine Concurrenz hierbei der Corporation der hiesigen Kaufmannschaft nur in so weit, als dieselbe an der Wahl der Vorsteher, sowie der Verleihung der Präbenden in der oben gedachten Weise Theil nimmt, und als ihr vom Magistrate die jedesmaligen Verwaltungsetats

und die jährlichen Rechnungen des Hospitals zur Nachricht vorzulegen sind, um sich zu überzeugen, daß keine die Rechte der Kaufmannschaft beeinträchtigende Verfügungen getroffen worden.

(Die übrigen Paragraphen des Statuts enthalten noch einige weniger erhebliche Verwaltungsvorschriften, ähnlich wie bei'm Hospital St. Georgii.)

Die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstandes sind: 1) Funk, Stadtrath, Vorsitzender (seit 1839); 2) Baensch, Stadtrath (seit 1858); 3) Mirbach, J. G., Kaufmann (Administrans seit 1828); 4) Schindelhauer, Kaufmann (seit 1831).

Als Syndicus fungirt der Justizrath Harte, als Seelsorger der Pastor Klusemann, als Arzt der Medicinalrath Dr. Schulze, als Wundarzt der Medicinalassessor Dr. Varges, als Rendant der Sparkassenrendant Fischer und als Hofemeister der Oberpräbendat Buhß. Die Betstunden hält der Custos Pöwe.

Veranlaßt durch die Zunahme der Einkünfte des Hospitals, die nach dem Etat der Jahre 1842—1846 über 4600 ℛ𝓉𝒽. jährlich betrugen und einen Ueberschuß von 400 ℛ𝓉𝒽. jährlich zu weiterer Verwendung übrig ließen, beschloß man im Jahre 1843, sechs neue Oberpräbendatenwohnungen zu bauen, deren es bis dahin nur 19 gab, bei einer Anzahl von 40 Oberpräbendaten. Dies geschah durch Aufsetzung einer zweiten Etage auf das hinter dem alten Hauptgebäude belegene Präbendatengebäude. Der Bau kostete etwa 4000 ℛ𝓉𝒽.

Vier Jahre später wurde das nach der heiligen Geiststraße hin belegene einstöckige Präbendatengebäude durch ein in einem Nachbargehöft ausgebrochenes Feuer dergestalt beschädigt, daß man es vorzog, dasselbe niederzureißen und von Grund aus zweckmäßiger wieder aufzubauen. Bei dieser Gelegenheit wurde in Folge einer Vereinigung mit dem Kirchencollegium der heiligen Geistkirche der als öffentlicher Durchgang zwischen der Berliner- und Heiligengeiststraße dienende Weg neben den Hospitalgebäuden, der bis dahin auf der südlichen Strecke längs des Kirchhofs ungemein schmal und unregelmäßig gewesen war, angemessen verbreitert.

An der Stelle des alten Gebäudes wurde sodann in den Jahren 1847—1848 ein neues dreistöckiges Präbendatengebäude

errichtet, dessen Baukosten sich auf 11,426 Rg. beliefen. In demselben wurden 12 Wohnungen, bestehend aus Stube, Kammer und Küche, Boden und Kellergelaß eingerichtet, wodurch die Oberpräbendatenwohnungen abermals um 6, mithin bis auf 31 vermehrt wurden. Für diese und die im Jahre 1843 neugebauten Wohnungen mußten die Bewohner, so weit sie bis dahin noch nicht im Genuß einer freien Wohnung gewesen oder an der Reihe des Einrückens waren, eine Zeit lang eine Miethe von 20—25 Rg. jährlich zahlen. Allein schon im Jahre 1851 vermehrte man die Zahl der freien Wohnungen bis auf 23 und im Jahre 1855 gab man auch die noch übrigen Wohnungen den Präbendaten unentgeldlich, da die Vermehrung der sonstigen Einnahmen des Hospitals es zuließ, auf die Miethseinnahme von über 200 Rg. jährlich zu verzichten.

In demselben Jahre (1855) wurde auch die Wochenpräbende von 21 Sgr. 3 ₰. auf 25 Sgr. erhöht.

Die Zahl der Präbendaten ist nunmehr auf 59, nämlich 43 Oberpräbendaten und 16 Unterpräbendaten gestiegen, für welche 31 Oberpräbendatenwohnungen (ohne die Wohnung des Hofemeisters), 16 Kammern und eine gemeinsame Stube für die Unterpräbendaten, in den 4 einzelnen Gebäuden auf der östlichen und westlichen Seite des Durchgangs über den heiligen Geist-Kirchhof, vorhanden sind. Die Wohnungen der Oberpräbendaten haben einen Miethswerth von durchschnittlich 40—50 Rg., die der Unterpräbendaten von 20—25 Rg.

Den jetzigen finanziellen Zustand des Hospitals betreffend, so ergiebt die Jahresrechnung von 1858 und der gegenwärtige Etat folgende Resultate:

A. Einnahmen.

1) Miethe von einem Gebäude am heiligen Geist-Kirchhof, dem ehemaligen Brauhause des Hospitals 124 Rg. 20 Sgr. — ₰.
Miethe für eine Kammer, welche sich zu einer Präbendatenwohnung nicht eignet . . . . . . 4 Rg. — Sgr. — ₰.
2) Pacht für 30 Morgen Acker im Stadtfelde und Sudenburger Felde . . . . 578 Rg. 26 Sgr. 6 ₰.
Den Acker haben die Vorsteher der Gewandschneider-Innung und des Hospitals St. Annen im Jahre 1720 von den Mollenhauerschen Erben für 1900 Rg. gekauft.

3) Pacht für 4 Morgen 49 Q.=R im Salbker Felde
26 Rg. 19 Sgr. 2 ₰.

Dieser Acker ist dem Hospitale im Jahre 1844 als Abfindung für eine vom Mittag'schen Ackerhofe in Salbke zu entrichten gewesene Kornpräſtation von 10 Schffl. 4¾ Mtzn. Weizen und ebensoviel Roggen, deren Capitalwerth auf 895 Rg. berechnet war, im Wege der Ablösung abgetreten.

4) für die Gras= und Grummetnutzung von 23 Mrg. 78 Q.=R. Wiesen auf Barleber Flur . . . 286 Rg. 20 Sgr. — ₰.
(Die Etatssumme beträgt 250 Rg. 20 Sgr.)

Die Wiese ist ein ganz altes Besitzthum des Hospitals. Schon die Rechnung vom Jahre 1626—1627 enthält eine Pacht von 35 Gulden für eine Hufe Gras auf dem Wartenberger Felde bei Barleben. Im Jahre 1800 war die Wiese für 76 Rg. verpachtet; statt der Hufe wurde bei der Barleber Wiesenseparation durch den Receß vom Jahre 1833 dem Hospital die obige Abfindung von 23 Morgen 78 Q.=R. ausgewiesen.

5) Von der Jagdnutzung . . . . 2 Rg. 9 Sgr. 5 ₰.

6) Grundzinsen von Häusern in der Stadt
41 Rg. 20 Sgr. 7 ₰.
dergleichen von außerhalb . . . 37 Rg. 1 Sgr. — ₰.

7) Feste Geldrenten, für ehemalige Kornabgaben
96 Rg. 25 Sgr. — ₰.

8) Für 1 Wispel 4 Schffl. 4¾ Mtzn. Weizen und 16 Schffl. 7¾ Mtzn. Roggen aus den Dörfern Biere, Atzendorf, Gr. Ottersleben und Rodensleben, nach dem Martini=Durchschnittspreise von 65 Rg. 6 Sgr. 9 ₰. für den Wispel Weizen und 50 Rg. 11 Sgr. 9 ₰. für den Wispel Roggen
111 Rg. 13 Sgr. 1 ₰.

Die Kornpräſtationen, welche das Hospital zu empfangen hatte, waren ehedem weit bedeutender; sie betrugen im Jahre 1800 noch 6 Wispel 5½ Schffl. Weizen und 12 Wispel 14 Schffl. Roggen; das meiste ist aber in neuerer Zeit von den Verpflichteten abgelöst.

9) Receptionsgeld für die Aufnahme einer Oberpräbendatin
359 Rg. 15 Sgr. — ₰.

Es hat im Jahre 1858 nur eine Aufnahme stattgefunden; in der Regel wird auf 4—5 jährlich gerechnet, und demgemäß

ist in den gegenwärtigen Etat für Receptionsgeld und Abfindungen für den Nachlaß der Präbendaten eine Einnahme von 1645 Rℓ. aufgenommen.

10) Beiträge von der Kaufmannschaft, von jedem neu recipirten Mitgliede der Corporation 5 Rℓ. . . . . 90 Rℓ.

11) Zinsen von Capitalien, und zwar von 66,387 Rℓ., darunter 44,670 Rℓ. $4\frac{1}{2}$proc. Hypothekcapitalien 2954 Rℓ. 7 Sgr. 8 ₰.

12) Sonstige Einnahmen: Nichts.

Summa der Einnahmen 4713 Rℓ. 27 Sgr. 5 ₰.

Unter den nicht etatsmäßigen Einnahmen des Jahres 1858 ist ein Capital von 200 Rℓ. zu erwähnen, welches der langjährige Vorsteher des Hospitals, Kaufmann J. G. Mirbach, dem Hospitale zum Andenken an seinen, im Jahre 1858 verstorbenen einzigen Sohn, den Kaufmann Eduard Mirbach, geschenkt hat, mit der Bestimmung, daß dies Capital als »Eduard Mirbach'sche Stiftung« bei dem Hospitale verwaltet und daß die Zinsen davon alle Jahre am 1. September an diejenigen sechs Personen vertheilt werden sollen, welche sich als Kammerpräbendaten am längsten auf dem Hospitale befinden.

B. Ausgaben:

1) Unterhaltung der Präbendaten.

a) An 42, resp. 43 Ober= oder Stubenpräbendaten wöchentlich 25 Sgr. und incl. Fest= und Holzgeld ꝛc. jährlich $58\frac{1}{2}$ Rℓ. jeder, ... 2496 Rℓ. 15 Sgr.

b) an 16 Unter= oder Kammerpräbendaten a $49\frac{1}{2}$ Rℓ. 792 Rℓ.

Unter den 59 Ober= und Unterpräbendaten und Präbendatinnen sind 4 Ehepaare, 25 Wittwen oder geschiedene Frauen, 6 einzelne Männer und 20 Jungfrauen.

Der älteste der Präbendaten, Johann Andreas Westphal, der 88 Jahre alt und 35 Jahre Oberpräbendat gewesen war, starb im December 1858; von den übrigen zu dieser Zeit vorhandenen Präbendaten standen 1 im Alter von 83 Jahren, 9 im Alter zwischen 70 und 80 Jahren, 35 im Alter zwischen 60 und 70 Jahren, und 13 im Alter zwischen 50 und 60 Jahren.

(Daß die Präbenden vom 1. April 1859 an erhöht sind, ist bereits oben erwähnt.)

c) Für Heizung der gemeinschaftlichen Stube der Unterpräbendaten und der Hofemeisterwohnung 106 Rℓ. 23 Sgr.

d) Erleuchtungskosten . . . . 26 = 23 =

e) Für Medicin, Aderlaß u. dergl. . 42 Rℓ. 17 Sgr. 6 ₰.
(Die Etatssumme beträgt 82 Rℓ.)

f) Legatenzinsen, welche unter die Präbendaten stiftungsmäßig zu vertheilen sind, nämlich 6 Rℓ. klebender Zins vom Hause zum 10. Mai und 7 Rℓ. 15 Sgr. Zinsen des Holzhausen'schen Vermächtnisses von 150 Rℓ.
13 Rℓ. 15 Sgr.
(Hier treten vom Jahre 1859 an auch die Zinsen der Ed. Mirbach'schen Stiftung für die ältesten Unterpräbendaten hinzu.)

g) Beerdigungskosten für 2 verstorbene Oberpräbendaten
24 Rℓ. 25 Sgr.

2) Milde Beiträge und Unterstützungen.

a) an die Hauptarmenkasse, der seit langen Jahren gezahlte jährliche Beitrag von . . . . 30 Rℓ.

b) zur Unterstützung bedürftiger Personen — zur Zeit an 3 Wittwen . . . . 34 Rℓ.

3) Verwaltungskosten, als:

Emolument des adm. Vorstehers (fällt künftig hinweg), Gehalt des Syndicus, der Hospitalärzte, des Rendanten, des Predigers und des Custos, des Hofemeisters, und das Lohn der Hospitalmagd, zusammen . . . 558 Rℓ. 2 Sgr. 6 ₰.

Pension des früheren Rendanten, Klostersecr. Stilcke
84 Rℓ. — Sgr. 4 ₰.

Für Schreibmaterialien, Drucksachen rc. 7 Rℓ. 24 Sgr.

4) Für Unterhaltung der Grundstücke und Geräthschaften
376 Rℓ. 15 Sgr. 3 ₰.

5) Steuern und Abgaben . . . . 10 = 25 = 10 =

6) Zufällige Ausgaben . . . . 30 = 15 = — =

Summa der Ausgaben 4634 Rℓ. 21 Sgr. 5 ₰.

Die etatsmäßigen Einnahmen betrugen 4713 = 27 = 5 =
mithin ergab sich aus der Verwaltung des Jahres 1858 ein Ueberschuß von . . . . 79 = 6 = — =

Der Etat für die Periode 1855—60 schließt in der Einnahme ab mit . . . . 5177 Rg.
und die laufenden Ausgaben sind in demselben veranschlagt zu . . . . 4726 "
so daß jährlich noch . . . . 451 "
zur Capitalbelegung verbleiben würden. In dem Rechnungsjahre 1858 hat sich jedoch nur ein Ueberschuß von 79 Rg. 6 Sgr. herausgestellt, weil die Einnahme an Einkaufsgeld von Präbendaten bedeutend hinter der Etatssumme zurückblieb.

Das Vermögen des Hospitals St. Annen

bestand am Schlusse des Jahres 1858 in

	Rg.	Sgr.	₰
1) dem Werthe der Präbendatengebäude zu beiden Seiten des Durchgangs über den Heiligen Geist-Kirchhof, ferner des ehemaligen Brauhauses, und der Kapelle an der Heiligen Geist-Kirche . . . . (Früher besaß das Hospital auch die Häuser Nr. 1—8 in der Berlinerstraße, sonst Kuhstraße genannt; diese sind im Jahre 1800 verkauft.)	39,150	—	—
2) dem Werthe von 30 Morgen Acker im Stadtfelde und im Sudenburger Felde	4806	20	—
3) desgleichen von 4¼ Mrg. im Salbker Felde	637	15	—
4) desgleichen von 23¼ Mrg. Wiesen bei Barleben	3000	—	—
5) dem Werthe der Prästanda, nämlich			
Rg. 78, Sgr. 21, ₰ 7 Grundzinsen			
Rg. 96, Sgr. 25, ₰ — feste Geldrenten			
Rg. 58, Sgr. 26, ₰ 6 für 1 Wspl. 4 Schfl. 4¾ M. Weizen à 36 Rg. pr. Wspl. u. 16 Schfl. 7¾ M. Roggen à 24 Rg. pr. Wspl. gerechnet.			
234 Rg. 13 Sgr. 1 ₰, zum 20fachen Betrage:	4688	21	8
Latus	52,282 Rg.	26 Sgr.	8 ₰

Transport	52,282 Rℓ.	26 Sgr.	8 ₰
6) Ausstehende Capitalien, nach Abrechnung der schuldigen Pachtcautionen	65,702 =	29 =	3 =
Summa	117,985 Rℓ.	25 Sgr.	11 ₰

Im Jahre 1830 betrug das Vermögen 88,150 Rℓ. in Cour.
= = 1840 = = = 97,000 = =

Es hat mithin auch hier die fürsorgliche Verwaltung sehr erfreuliche Resultate gehabt.

Der obige Werth der Aecker und Wiesen, der in den Rechnungen noch so fortgeführt ist, repräsentirt noch nicht den gegenwärtigen wirklichen Werth; dieser ist mit Rücksicht auf den Ertrag, mindestens zu 250 Rℓ. für den Morgen Acker und 200 Rℓ. für den Morgen Wiesen anzunehmen, auch der Capitalwerth der Kornprästationen ist höher zu rechnen, so daß sich der Betrag des Grundvermögens des Hospitals in runder Summe zur Zeit auf 123,000 Rℓ. stellt. —

Lebensregeln

für diejenigen, welche in das Hospital St. Annen in Magdeburg aufgenommen werden. Vom Jahre 1746.

Die ruhmwürdigen Absichten der gottseligen Vorfahren bei Errichtung derer Hospitäler und anderer milden Stiftungen, sind außer allem Streit dahin gegangen, die Ehre Gottes zu befördern, und denen Armen und Elenden wohl zu thun. Eine gleiche Absicht haben die mildthätigen Stifter des allhiesigen Hospitals St. Annen an den Tag geleget, indem sie diesen löblichen Endzweck dabei sich vorgesetzet, daß in demselben alte, abgelebte, kranke, gebrechliche und zur Arbeit untüchtige Personen, eine, ihren elenden Umständen nöthige Pflege, und Versorgung finden, diese dahingegen ein stilles und gottseliges Leben führen, und den allmächtigen Gott, die unerschöpfliche Quelle alles Guten mit täglichem andächtigen Gebet rühmen, loben und preisen, auch zu einem seeligen Abschiede

aus dieser Welt mehr und mehr sich geschickt machen mögen. Diejenigen, welche also auf dieses Hospital aufgenommen werden, und dieser großen geistlichen und leiblichen Vortheile sich nicht unfähig und unwürdig machen wollen, werden um so mehr aus eigenem Triebe nachstehenden von Alters her eingeführten Gesetzen sich unterwerfen, jemehr sie ihre eigene Vernunft überzeugen wird, daß die Beförderung ihrer wahren innerlichen und äußerlichen Glückseligkeit davon abhange.

§. 1.

Ihr erstes und vornehmstes Augenmerk muß die Gottesfurcht sein. Diesemnach müssen sie nicht allein nach der Ermahnung Pauli, ohne Unterlaß beten, sondern auch den Sabbath gebührend heiligen, und insbesondere denen angeordneten täglichen Uebungen der Gottseligkeit in der sogenannten Closter-Capelle zu denen gewöhnlichen Stunden unausgesetzt beywohnen, sich allemahl, wenn sie auch gleich zuweilen außer dem Hospital in der Stadt einige Handarbeit verrichteten, zur rechten Zeit, nehmlich bey Läutung der Glocke oder doch gleich nach dem Läuten dazu einfinden, und überall die Versäumung und Verachtung des Wortes Gottes vermeiden.

§. 2.

Sollte aber jemand zuweilen eine erhebliche Ursache haben, warum er den gewöhnlichen Betstunden nicht beywohnen könnte: so muß er solche vorhero dem Hofmeister anzeigen, damit dieser dem zeitigen Vorsteher oder Speise-Herrn solches melden könne.

§. 3.

Denen Herren Innungs-Meistern und Verwandten der löblichen Gewandschneider-Innung, vornehmlich auch denen Herren Vorstehern oder Speise-Herrn, welchen letztern ihre Verpflegung besonders anvertrauet wird, müssen sie als ihren Vorgesetzten, Gehorsam und Ehrerbietung erweisen, und sich wider dieselben weder mit ungebührlichen Worten noch Werken vergehen; wenn Streitigkeiten unter ihnen selbst vorfallen, solche denen Vorstehern oder der ganzen löblichen Innung zur Entscheidung vortragen, und denen Strafen, welche ihnen ihrer Vergehung wegen nach altem Gebrauch auferleget werden, sich willig unterwerfen und darnach bessern.

§. 4.

Dem Hofmeister sollen sie gleichfalls alle schuldige Folge und Achtung erweisen. Würde aber jemand dafür halten, daß der Hof-

meister wider seine geleistete Pflicht ihm seine Gebühr nicht vollkommen reichte, oder ihm sonst von demselben zu nahe geschehe: so soll er deßhalb kein Gezänke mit ihm anfangen, noch demselben unbescheiden begegnen, sondern darüber bey dem zeitigen Vorsteher oder Speise-Herren Beschwerde führen, damit dieser solche untersuchen und abstellen könne; allenfalls aber auch die Sache bey versammelter Innung vortragen, und deren Entscheidung suchen.

§. 5.

Gegen alle und jede Mitglieder des Hospitals sollen sie liebreich, sanftmüthig und verträglich sich bezeigen, alle Feindschaft, Zänkerei, Verläumdungen, Schimpf-Worte oder härtere Beleidigungen sorgfältig hüten, und wenn ja dergleichen wider Vermuthen vorfiele, keine eigene Rache ausüben, sondern alles denen Vorstehern oder der ganzen löbl. Innung klagend vorstellen, damit solche die Unruhigen nach der Observanz bestrafen, oder wenn größere Verbrechen vorkommen, solche der Obrigkeit anzeigen können.

§. 6.

Um alle Gelegenheit zum Widerwillen und Streitigkeiten zu vermeiden, soll ein jeder sowohl in der Closter-Capelle und in der Kirche zum Heil. Geist nach der Ordnung, wie ein jeder sich eingekaufet, (außer dem Hofmeister und seiner Frau, welche denen andern vorgesetzet, und allemahl die ersten sind) seinen Platz nehmen, als auch auf dem Hospital in der allgemeinen Stube, denjenigen Platz, welchen er bei seinem Antritt eingenommen, behalten, und statt dessen, eines andern Platz, ohne desselben Genehmhaltung sich niemahls anmaßen.

§. 7.

Gegen die zu ihrer Aufwartung und nöthigen Handreichung bestellte Closter-Magd sollen sie sich bescheiden aufführen, dieselbe nicht mit harten Worten anfahren, noch zu viel Dienste zum Nachtheil der andern von ihr begehren, vielweniger dieselbe schelten oder schlagen, sondern, wenn die Closter-Magd ihnen, besonders denen Kranken, die nöthige Handreichung verweigerte, sollen sie bei denen Vorstehern oder der löblichen Innung darüber Beschwerde führen.

§. 8.

Wenn jemand in dem Hospital in Krankheit verfället, so stehet denen andern nicht allein frey, sondern sie sind auch schuldig, den

Kranken zu besuchen, und ihm alle mögliche Handreichung zu thun: es muß aber solches ohne allen Eigennutz geschehen, und niemand der kranken Person durch ungestümes und unablässiges Bitten und Zureden von ihrem Vermögen etwas abzuschwatzen, und sie dadurch zu beunruhigen suchen. Sollte aber der Kranke jemanden aus gutem freyen Willen oder aus Dankbarkeit etwas schenken wollen; so muß solches in Gegenwart des verpflichteten Hofmeisters oder zweyer Präbendaten geschehen; widrigenfalls, und wenn nach dessen Absterben von seinem Vermögen etwas bey einem oder dem andern in dem Hospital angetroffen würde, soll ihm solches nicht allein wieder genommen, sondern auch derselbe als ein unrechtmäßiger Besitzer, dem Befinden nach dafür nachdrücklich bestrafet werden.

§. 9.

Da auch leider die Erfahrung zuweilen gelehret, daß solche Gottesvergessene Gemüther in das Hospital sich eingeschlichen, welche ihren Mitbrüdern oder Mitschwestern das Ihrige diebischer Weise entwendet, oder bei Absterben derselben der Verstorbenen Cammern zu berauben gesuchet: so werden alle diejenigen, welche sowohl anjetzo unter die Zahl derer Präbendaten befindlich, als auch künftig darin aufgenommen werden, ernstlich ermahnet und verwarnet, vor allen Dingen sich zu hüten, daß sie ihren Mitbrüdern oder Mitschwestern jemahls das geringste von ihrem Vermögen, es bestehe worin es wolle, entwenden, noch sich gelüsten zu lassen, die Kammern derer Kranken oder Verstorbenen durch Nachschlüssel oder unerlaubte Mittel zu eröffnen und zu berauben; vielmehr wenn ihnen von andern dergleichen strafbare Handlungen bewußt, solche sofort dem Hofmeister oder dem Vorsteher anzuzeigen. Widrigenfalls, sowohl diejenigen, welche als Diebe betreten, als auch welche den Diebstahl anderer verschwiegen haben, sofort ihrer Präbende, und derer zu Ankaufung derselben verwendeten Gelder verlustig seyn, von dem Hospital gestoßen, und noch überdem, dem Befinden nach der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben werden sollen.

§. 10.

Es soll ferner ein jeder auf Feuer und Licht wohl Acht haben, auch einer den andern hierin beobachten, damit nicht aus Unvorsichtigkeit ein Unglück auf dem Hospital entstehe.

§. 11.

Die Männer sollen in der allgemeinen Stube sich des Tobackrauchens enthalten, und solches allenfalls auf dem Hausflur verrichten.

§. 12.

Niemand muß ohne Vorwissen des Hofmeisters verreisen, oder eine Nacht aus dem Hospital bleiben.

§. 13.

Es soll auch niemand einen seiner Verwandten oder Bekannten auf das Hospital, und in seine Kammer bei sich nehmen, es wäre denn, daß er nur auf eine kurze Zeit von ihm besuchet würde, oder er bei einer ihm zugestoßenen schweren Krankheit, jemand von den Seinigen zu seiner bessern Pflege und Wartung verlangte; alsdenn ihm auf vorhergegangene Anzeige an den Vorsteher nach Befinden, und so lange es nöthig, solches nicht versaget werden soll.

§. 14.

Endlich wird ein jeder leicht beurtheilen können, daß es dem Endzweck und der Einrichtung dieses Hospitals gänzlich zuwider sey, solche Personen darin aufzunehmen, welche den Ehestand ihnen noch unentbehrlich halten, und Kinder zu zeugen gedenken. Denn dadurch würde nicht allein der Ruhestand dererjenigen, welche den Rest ihrer unvermögenden Jahre in stiller Andacht hieselbst, nach dem Endzweck dieser Stiftung, zu beschließen suchen, sehr gestöhret werden, sondern auch dem Hospital ein großer Nachtheil daraus erwachsen, wenn solches mit jungen Personen, oder wohl gar mit Kindern belästiget werden sollte. Solchemnach kann und soll keinem Hospitalisten nachgelassen werden, auf dem Hospital zu heyrathen. Sollte aber jemand dafür halten, daß er ohne einen Ehegatten nicht leben könnte, so stehet ihm frei, das Hospital zu verlassen, und sich nach Gefallen zu verheyrathen, das Geld aber, welches er vor die Präbende bezahlet, ist sodann dem Hospital verfallen, und kann er davon nichts zurück verlangen.

§. 15.

Alle diejenigen, welche hinkünftig auf das Hospital aufgenommen werden wollen, müssen der löbl. Gewandschneider-Innung, vermittelst eines dem zeitigen Herrn Innungs-Meister zu leistenden Handschlages, und eigenhändigen Unterschrift dieser Gesetze ver-

sprechen und angeloben, sich denenselben zu unterwerfen; zu dem Ende ihnen solche bey ihrer Aufnahme nicht allein vorgelesen werden sollen, sondern es soll ihnen auch ein gedruckter Aufsatz davon übergeben werden. Denenjenigen aber, welche bereits in die Zahl der Präbendaten aufgenommen, und diesen Ordnungen nachzugehen mündlich angewiesen sind, sollen diese Gesetze ebenfalls zum Ueberfluß durch den Hofmeister vorgelesen, und ihnen ein gedruckter Aufsatz zu ihrer beständigen Nachricht eingehändiget werden.

Die folgsame und genaue Beobachtung dieser Gesetze wird die gewünschten Vortheile nach sich ziehen. Ein jeder wird durch die Gnade Gottes von der glückseligen Verbesserung des Zustandes seiner Seele täglich mehr und mehr überzeugt werden, bis er endlich zu dem vollkommenen Genuß der ewigen Ruhe und Zufriedenheit gelanget. Vor seine leiblichen Umstände wird gleichfalls alle nöthige Sorge getragen, und einem jeden dasjenige unverkürzt gereichet werden, was denen würdigen Gliedern dieses Hospitals von Alters her gewidmet worden. Die Widerspenstigen hingegen werden bei vermerkter Uebertretung dieser Gesetze mit Entziehung der Präbende auf einige Wochen oder Monate, oder nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen mit gänzlicher Ausschließung aus der Zahl derer Hospitalisten, und Verlust ihrer vor die eingekaufte Präbende verwendeten Gelder, willkührlich bestraft werden.

Magdeburg, den 23. April 1746.

Das

Hospital oder Kloster St. Gertraud.

Erster Abschnitt.

Von der Gründung und dem frühern Zustande desselben.

Genaue Nachrichten über die Zeit der Gründung dieses Stifts und seine damalige Einrichtung besitzen wir nicht; doch ist so viel außer Zweifel, daß dasselbe unter dem Erzbischof Günther II. (1403—1445) von der Knochenhauer- oder Fleischerinnung als Armenhospital errichtet ist und damals nach der heiligen Elisabeth das Elisabethhospital genannt wurde. Dies geht aus mehreren, im Provinzialarchiv befindlichen Urkunden aus den Jahren 1427, 1437 und 1438 hervor*).

In dem schon an anderer Stelle erwähnten Vergleiche zwischen der Stadt und dem Erzbischof Ernst vom Jahre 1497 und in den darauf bezüglichen Streitschriften kommt das Hospital zuerst unter

*) An der Urkunde von 1437 befindet sich noch ein Abdruck des alten Hospitalsiegels, die stehende Figur der heil. Elisabeth darstellend, welche einem vor ihr knieenden, auf eine Krücke gestützten Armen ein Brod reicht. Das neue Hospitalsiegel zeigt die stehende Figur der heiligen Gertraud, die rechte Hand auf der Brust, in der linken eine Abbildung des der Heiligen als Schützerin empfohlenen Gebäudes. Die nämliche Figur in Stein gehauen befindet sich noch jetzt an der, dem Hospitalhofe zugekehrten Seite der ehemaligen Gertraudenkirche (Hoffmann's Geschichte der Stadt Magdeburg. Bd. I. S. 466.)

dem Namen St. Gertrauds Hospital vor*). Der gedachte Vergleich enthielt, wie hinsichtlich der Hospitäler St. Georgii und St. Annen die Bestimmung, daß die Vorsteher ihre Rechnung vor dem Prior oder dem Prediger des Klosters St. Augustini ablegen sollten, während ursprünglich die Verwaltung des Hospitals in die Hände des Rathes der Stadt gelegt war, in der Weise, daß derselbe jährlich zwei hiesige Bürger als Curatoren ernannte, welche alle zwei Jahre im Beisein des Rectors (Predigers) der St. Gertrauden Kapelle dem Rathe Bescheid und Rechnung über die Verwaltung abzulegen hatten.

Seine ursprüngliche Stelle, am Knochenhauerufer — »under dem ouer (Ufer) twyschen sunte Johannis Dore**) vnd der rolues porte (Rudolphspforte)« hat das Hospital unverändert beibehalten. (Vergl. Hoffmann's Geschichte der Stadt Magdeburg. Band I. S. 465. 505.)

Die kleine Hospitalkirche, die nur bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu gottesdienstlichem Gebrauch diente und nachmals in der Volkssprache gewöhnlich Eselskirche***) genannt wurde, ist seit dem Jahre 1797 in Privatbesitz übergegangen†).

---

*) Möglicherweise ist das Hospital ursprünglich beiden heiligen Frauen, der h. Elisabeth und h. Gertraud gewidmet gewesen. Neben der Eingangsthür zur Kirche, deren unterer Theil wohl bei der Zerstörung der Stadt stehen geblieben ist, sind noch jetzt, einander gegenüber, zwei Sockel mit Baldachinresten darüber sichtbar, auf deren einem muthmaßlich die in der vorhergehenden Anmerkung erwähnte Figur der h. Gertraud, eine alte Arbeit, die aus der Zeit der ersten Gründung der Kirche herrühren kann, gestanden hat.

**) Das Johannisthor ward später „die Pforte nach dem Kaufhofe“ genannt und lag im untern Theil der jetzigen Johannisbergstraße; die Rudolphspforte befand sich am Eingang der jetzigen Gertraudenstraße.

***) Wahrscheinlich von der hier belegenen Eselsgasse, welchen Namen die Gertraudenstraße noch bis vor 30 Jahren hatte. In älterer Zeit hieß sie Rollgasse oder Rudolphsgasse. Den Namen Eselsgasse erhielt sie davon, daß die Esel von der in der Nähe belegenen Rathsmühle durch diese kleine Straße ihren Weg zu nehmen pflegten.

†) Die Gertraudenkirche war zu Anfang des siebenjährigen Krieges von der Militairbehörde in Beschlag genommen und seitdem als Mehlmagazin und zur Aufbewahrung von Montirungsstücken benutzt, ohne daß dafür dem Hospital eine Entschädigung gewährt wurde. Erst im Jahre 1796 konnte der Hospitalvorstand die Räumung der Kirche von dem Kriegs-

Von den Veränderungen, welche bei Einführung der Reformation mit dem Hospitale vorgegangen sind, wissen wir ebenfalls nichts; die Schriften, welche darüber, sowie über den früheren Zustand des Hospitals hätten Auskunft geben können, sind muthmaßlich bei der Zerstörung der Stadt und der Einäscherung der Hospitalgebäude im Jahre 1631 verloren gegangen. Ebensowenig ist etwas Näheres darüber zu ermitteln gewesen, wie die Verwaltung des Hospitals an die St. Johanniskirche gekommen ist.

Die Veranlassung mag wohl darin gelegen haben, daß bei Aufhebung des Augustiner Klosters und Uebertragung seiner Rechte auf den Magistrat (1524) auch die Aufsicht über das Gertraudenhospital mit an den Magistrat überging, der dann die Verwaltung an die Johanniskirche, als Hauptkirche der Stadt, übertrug, innerhalb deren Pfarrsprengel das Hospital lag, und deren Prediger, in sofern sie zugleich Hospitalprediger waren, nach dem Vorhergehenden schon früher an der Hospitalverwaltung neben den Curatoren des Raths einigen Theil gehabt zu haben scheinen.

So viel steht wenigstens fest, daß schon 1630 des administrirenden Kirchvaters von St. Johannis als Administrans des Hospitals St. Gertraud gedacht wird, und die vom Jahre 1656 an vorhandenen Rechnungen weisen nach, daß seitdem ununterbrochen die Verwaltung des Hospitals von dem Kirchencollegio zu St. Johannis geführt worden ist.

Nach der Eroberung der Stadt durch Tilly lagen die zerstörten Hospitalgebäude fast 30 Jahre lang in Trümmern. Erst in den Jahren 1660—1690 konnte man allmälig die Wiederherstellung der Kirche und den Wiederaufbau der übrigen Gebäude bewerkstelligen.

Einer der Custoden bei der St. Johanniskirche scheint von Alters her auch bei dem Hospital St. Gertraud fungirt zu haben. Schon in der Rechnung von 1656 ist der Küster als Bediensteter des Hospitals und seine Besoldung mit folgenden Worten aufgeführt: »dem Küster Matthias gegeben, was ihm von den Aeltesten und Vorstehern zu St. Johannis vermacht, auf ein Jahr: 16 Gld., den Kornzins einzufordern, 2 G. Holzgeld, 1 G. vor 1 Sack Rogken.«

---

departement erlangen und sie wurde nun in dem Jahre darauf im Wege des Meistgebots an den Kaufmann Wolff für 3100 Rg. Gold verkauft. Später erwarb sie der Kaufmann und Consul Morgenstern, dessen Erben sie noch jetzt besitzen und als Waarenmagazin benutzen.

Später versah der Küster die Functionen eines Hausvaters im Hospital und hielt gewöhnlich die Betstunden mit den Präbendaten, wie es auch noch jetzt geschieht.

Der größte Theil der Einnahmen des Hospitals bestand damals in Grundzinsen von Häusern in der Stadt, deren die Rechnung von Judica 1656—1658, also für 2 Jahre, 215 G. 6 Sch. enthält, bei einer Gesammteinnahme von 353 G. 8 Sch. Unter dieser letztern Summe war begriffen der Erlös für verkaufte 2 Wspl. 5 Schfl. Weizen, à 9 Gr. der Schfl., und für 1 Wspl. 1 Schfl. Roggen, der Schfl. à 6 Gr. berechnet.

Nicht wenige Zinsen und Gefälle sind in dieser und den folgenden Rechnungen als Retardaten aufgeführt; manche davon sind später wieder einziehbar geworden, gar vieles aber ist in Folge der Verwüstung der Grundstücke, durch Verdunkelung und mangelnden Beweis verloren gegangen.

Bemerkenswerth ist der Ursprung einer der Abgaben, wovon die älteste Rechnung Folgendes berichtet: »zwei Gulden, auf Johannis, giebt Rathmann Casparius Schlüter am Bröden, zuvor Andreas Schlüter, welcher Joachim Schoffen mit einem tödtlichen Stich verwundet, hat er dem Hospital jährlich 2 Gulden vermacht. Restirt de ao. 1624.« Diese Abgabe wurde, beiläufig bemerkt, im Jahre 1697 von dem Besitznachfolger des Schlüter durch Zahlung von 40 Gulden abgelöst. —

Wie bei'm Hospital St. Annen scheint man auch von Seiten des Hospitals St. Gertraud in der ersten Periode nach der Zerstörung einigen Personen gestattet zu haben, auf Hospitalstätten sich selber ein Häuschen zu bauen und eine Wohnung einzurichten, wovon sie dem Hospital einen Zins geben und auf ihren Todesfall demselben das Eigenthum des Gebäudes überlassen mußten. In der Rechnung von 1675 heißt es zum Beispiel in dieser Beziehung: »3 G. 12 Sch. giebt jährlich Hans Schultze, ein Arbeitsmann allhier, von der Hütten vornen in Hospital, so von Jonas Schwenson erbauet und nach dessen Ableben dem Hospital eigenthümblich zugefallen.« —

Als die Einkünfte des Hospitals sich wieder etwas gebessert und auf 3 bis 400 Rt. jährlich gehoben hatten, nahm man zuerst, von 1690 an, eine Anzahl von 6—8 Armen wieder auf, denen man wöchentlich 2—6 Gr. zu ihrem Unterhalt reichte. Vom Jahre 1700 an wurden sie Präbendaten genannt und erhielten 4—12 Gr.

wöchentlich. Um diese Zeit wurde es Brauch, daß die Präbendaten für ihre Aufnahme ein Einkaufsgeld entrichteten. Als erste Einnahmen dieser Art finden sich in der Rechnung vom Jahre 1700:

»50 Rthlr. von Hans Brenings nachgelassener Wittwe, Cadrina Danigels, davor bekommt sie wöchentlich 4 Gr. Zeit ihres Lebens und wird von dem Hospital begraben.«

Ferner

»Konrad König hat vor sich und seine Frau gegeben 100 Rthlr., und ist demselben wöchentlich gelobt 8 Gr.«

An derselben Stelle ist erwähnt, daß eine gewisse Marie Diedrich umsonst aufgenommen sei, weil sie eine arme Frau wäre, aber sie solle dafür das Hospital reine halten und den Andern in der Krankheit aufwarten.

In der mehrgedachten Rechnung von 1700 kommt auch das erste Festgeld der Präbendaten vor, dessen Zahlung von der Aufsichtsbehörde veranlaßt zu sein scheint, denn es heißt in dieser Beziehung: »Die Herren Königlichen Commissarien haben beliebet, daß alle hohe Feste einem jeden Präbendaten noch soll 4 Gr. gegeben werden.«

Bei dem zunehmenden Andrange von Personen, welche ein Asyl auf dem Hospital suchten, steigerte sich auch das Einkaufsgeld allmälig und ging für eine gewöhnliche Präbende bald über den Betrag von 100 Rthlr. hinaus. Nach dem Beispiel anderer hiesiger Stifter richtete man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine erste Klasse von Präbendaten, Stuben- oder Oberpräbendaten, ein, denen gegen Zahlung eines höhern Einkaufsgeldes von 2 - 300 Rthlr. eine bessere Wohnung und etwas höhere Präbende gewährt wurde. Der Betrag der Präbende und die gegenseitigen Rechte und Pflichten überhaupt wurden in einem mit den Aufgenommenen abgeschlossenen Contracte näher bestimmt, was in neuerer Zeit, seitdem durch ein Statut das Nöthige allgemein festgesetzt worden, als überflüssig wegfiel.

Im Jahre 1750 befanden sich zwanzig Präbendaten auf dem Hospital, welche 6, 8, 10 und 12 Gr. wöchentliche Präbende erhielten, außerdem 5 Rthlr. Holzgeld und das übliche Festgeld. Die Jahreseinnahme war der Zeit bereits auf 1200 Rthlr. gestiegen.

Die Unterpräbenden wurden 1778 auf 8 Gr. wöchentlich erhöht, die Oberpräbenden betrugen gewöhnlich die Hälfte mehr.

Um das Jahr 1800, wo 9 Oberpräbendaten und 9 Unterpräbendaten auf dem Hospitale waren, wurden an Einkaufsgeld für eine Oberpräbende 350—450 Rg., für eine Unterpräbende 100—150 Rg. Gold gezahlt und außerdem eine s. g. Abfindung für den Nachlaß von 25—40 Rg. Dafür erhielt ein Oberpräbendat: eine besondere Stube nebst Kammer, an Präbende wöchentlich 13 Gr. 6 Pf., jährlich 6 Rg. Holzgeld und 18 Gr. Festgeld und Aufwartung durch die Hospitalmagd; ein Unterpräbendat: eine besondere Kammer und Aufenthalt in der vom Hospitale geheizten allgemeinen Stube, wöchentlich 8 Gr. Präbende, mit einer Zulage von 6 Gr. vierteljährlich, und Festgeld und Aufwartung wie die Oberpräbendaten.

Die Jahreseinnahme belief sich für das Jahr 1800 auf etwas über 2000 Rg. Das Vermögen des Hospitals berechnete man damals auf 17,566 Rg. Gold und 9874 Rg. Courant, wobei die Grundstücke freilich nur zu 4000 Rg. angenommen waren.

Die wachsende Zahl eingehender Aufnahmegesuche einerseits, und die Unthunlichkeit, erheblich mehr Wohnungsräume für Präbendaten im Hospitale zu beschaffen, veranlaßte den Vorstand, Präbenden zu stiften, mit welchen eine Wohnung im Hospitale nicht sogleich verliehen wurde, sondern zunächst nur die gewöhnlichen Geldbeneficien, und erst bei eintretenden Vacanzen gelangten solche Präbendaten der Reihenfolge nach in den Besitz einer Wohnung. Dies waren die Präbenden mit nicht voller Hebung, deren man im Jahre 1830 vierzehn und im Jahre 1840 neunzehn zählte, bei einer Anzahl von 20 Ober- und 20 Unterpräbendaten.

Die Wochenpräbende der Oberpräbendaten war auf 20 Sgr., die der Unterpräbendaten erst auf 15 Sgr., dann auf 18 Sgr., das Holzgeld der Oberpräbendaten auf 12 Rg. jährlich erhöht. Die Jahreseinnahme von 1840 betrug 3300 Rg., darunter 1080 Rg. Receptionsgelder.

Zweiter Abschnitt.

Von dem jetzigen Zustande des Hospitals oder Klosters. 1840—1860.

Die letzten beiden Jahrzehende schließen zwei nicht unwichtige Momente für das Kloster*) St. Gertraud in sich, nämlich eine wesentliche Vermehrung der Wohnungen und die Aufstellung fester Verwaltungsnormen durch ein förmliches Statut.

Der übele Zustand eines der Präbendatengebäude nöthigte im Jahre 1841 die Vorsteher, zu einem Neubau zu schreiten, den man nun gleichzeitig dazu benutzte, durch Vergrößerung des neuen Gebäudes zwei Oberpräbendatenwohnungen und sechs Unterpräbendatenwohnungen mehr einzurichten.

Dieser Bau kostete 12,653 Rg.

Demnächst stiftete man im Jahre 1844 acht neue Präbenden, vier Ober- und vier Unterpräbenden, nachdem schon zuvor die Wochenpräbende der Oberpräbendaten auf 20 Sgr., die der Unterpräbendaten auf 18 Sgr. erhöht worden war. Die Gesammtzahl der Präbenden kam hiernach bis auf 48. Sie ist aber nachmals wieder reducirt worden.

Durch Theilung zweier über das Bedürfniß großen und unzweckmäßig eingerichteten Oberpräbendatenwohnungen wurden später noch zwei Wohnungen mehr gewonnen, so daß jetzt in den Klostergebäuden überhaupt 12 Wohnungen für Oberpräbendaten und 18 Wohnungsräume für Unterpräbendaten nebst einer gemeinschaftlichen Stube und einem Krankenzimmer vorhanden sind.

Die Wohnungen der Oberpräbendaten haben nach hiesigen Verhältnissen einen Mietswerth von etwa 40 Rg., die der Unterpräbendaten von 20—25 Rg.

---

*) In neuerer Zeit ist die Bezeichnung: Kloster, statt Hospital, allgemein üblich geworden, freilich ohne historische Begründung.

In dem 1841 neu erbauten dreistöckigen Gebäude befindet sich auch die Dienstwohnung des Hausvaters und die Schulklasse der St. Johannis-Vorschule, nebst geräumiger Koch- und Waschküche für Unterpräbendaten. —

Gleichwie bei mehreren andern milden Stiftungen hat die städtische Behörde bald nach Einführung der neuen Stadtverfassung auch bei dem Kloster St. Gertraud die Feststellung der Verwaltungsgrundsätze durch ein förmliches Statut in Anregung gebracht. Dasselbe kam jedoch erst unter'm 7. October 1847 zu Stande und erhielt am 22. desselben Monats die Bestätigung der Königlichen Regierung. Es ist in vielen Stücken dem Statute der Hospitäler St. Georgii und St. Annen ähnlich. Um die gegenwärtige Verfassung anschaulich zu machen, führen wir aus dem Statute die nachstehenden Bestimmungen hier an:

§. 1. Zweck der Stiftung. Das Kloster St. Gertraud ist eine seit Jahrhunderten bestehende milde Stiftung, von jeher hauptsächlich dazu bestimmt, um unbemittelten alten Einwohnern der hiesigen Stadt gegen ein zu entrichtendes Einkaufsgeld lebenslängliche Wohnung, sowie einen in Gelde und andern Beneficien bestehenden Beitrag zum Lebensunterhalte zu gewähren.

§. 2. Beneficien des Klosters. Präbenden mit voller Hebung sind diejenigen, welche sowohl freie Wohnung auf dem Kloster, als eine Geldpräbende gewähren. Sie zerfallen in zwei Hauptklassen: a) Oberpräbenden und b) Unterpräbenden.

Mit den Oberpräbenden ist für jeden Inhaber eine besondere, aus Stube, Kammer, Küche, Holzgelaß und Kellerraum bestehende Wohnung und eine größere Geldpräbende verknüpft.

Die Unterpräbendaten haben jeder eine heizbare Kammer, den Zutritt in die allgemeine Stube, welche auf Kosten des Klosters geheizt wird, Mitgebrauch der Küche und des Kellers, sowie eine geringere Geldpräbende.

Die Zahl der Ober- wie der Unterpräbenden ist zwar etatsmäßig fixirt, ihre Vermehrung oder Verminderung ist jedoch mit Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Klosters für jede Etatsperiode zulässig.*)

*) Jetzt existiren 20 Ober- und 20 Unterpräbenden.

§. 3. Ober- und Unterpräbenden mit nicht voller Hebung sind diejenigen, denen nur die Geldpräbende ohne Wohnung zusteht. Jeder Neuaufgenommene erhält zunächst eine solche Präbende mit nicht voller Hebung und erst mit dem Abgange der früher Recipirten nach der Reihe der Aufnahme eine Präbende mit Wohnung. Ein Einkaufen bloß in Präbenden mit nicht voller Hebung findet nicht statt.

§. 4. Die sämmtlichen Oberpräbendaten erhalten folgende Beneficien:

a) 20 *Sgr.* wöchentliche Geldpräbende,
b) 7½ *Sgr.* Festgeld zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten,
c) 12 *Rth.* Holzgeld jährlich zu Johannis.

Die Unterpräbende besteht in:

a) 18 *Sgr.* wöchentliche Geldpräbende,
b) 7½ *Sgr.* Festgeld an den drei hohen Festen,
c) 7½ *Sgr.* Quartalgeld.

Außerdem erhalten die Unterpräbendaten, soweit sie auf dem Kloster wohnen, an Heerdholz wöchentlich 20 Pfund (nicht ganz eine Kiepe voll), zur Hälfte Eichen-, zur Hälfte Birkenholz.

§. 5. Die Berechtigung zum Empfange aller Beneficien beginnt sofort nach Zahlung der Receptionsgelder.

§. 6. Den Ober- und Unterpräbendaten, welche auf dem Kloster wohnen, wird ferner zu Theil:

a) Seelsorge durch den Stiftsprediger,
b) freie Kur und Medicin,
c) Aufwartung durch die Klostermagd.

Freies Begräbniß wird jetzt nicht mehr gewährt.

§. 7. Für die Unterpräbendaten ist auf dem Kloster eine Krankenstube vorhanden, welche auf Kosten des Klosters geheizt und erleuchtet wird. Auch die nöthigen Krankenwärterinnen bezahlt das Kloster.

Die Oberpräbendaten benutzen diese Krankenstube nicht und haben für Wartung selbst zu sorgen.

§. 8. Ein etatsmäßig fixirter Fond ist bestimmt zu fortlaufenden vierteljährlich zu zahlenden Unterstützungen an Hülfsbedürftige.*)

*) Dieser Fond ist seit 1853 auf den Aussterbe-Etat gebracht.

§. 9. Verleihung der Beneficien. Receptionsfähig sind Personen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, sowohl verheirathete als unverheirathete. Daß von Eheleuten nur der eine Theil sich einkaufe, ist in der Regel nicht zulässig; vielmehr müssen sich, wenn nicht nach dem Ermessen der Vorsteher Ausnahmegründe vorliegen, beide einkaufen und werden dann in zwei aufeinander folgenden Vacanzen aufgenommen. Wenn sie Oberpräbendaten sind, so erhalten sie gemeinschaftlich nur eine Oberpräbendatenwohnung; als Unterpräbendaten erhalten sie dagegen jeder eine besondere Kammer.

§. 10. Ein völlig unbescholtener Ruf ist Bedingung der Aufnahme.

§. 11. Hinsichtlich des Alters ist Regel, daß die Aufzunehmenden das funfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. Ausnahmen können nur unter besondern Umständen eintreten.

§. 12. Jeder Aufzunehmende muß zur Zeit seiner Aufnahme hiesiger Einwohner sein. Unter mehreren Exspectanten hat jedoch der aus Magdeburg gebürtige und stets hier wohnhaft gewesene den Vorzug.

§. 13. Die Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden müssen so sein, daß er von den Revenüen seines Vermögens keinen auskömmlichen Unterhalt hat und daher zur Sicherung seines zukünftigen Lebensunterhalts einer Unterstützung bedürftig ist.

§. 14. Nur evangelische Christen können auf das Kloster aufgenommen werden. Präbendaten, welche aus der evangelischen Kirche austreten, verlieren das Wohnungsrecht auf dem Kloster, behalten aber die Geldpräbenden.

§. 15. An Einkaufsgeld hat jeder Neuaufzunehmende vor seiner Reception zu entrichten:

für eine Oberpräbende 450 Rthlr.,
für eine Unterpräbende 225 Rthlr.*)

Der Vorstand ist befugt, in besonders dringenden Fällen einen Erlaß an diesen Summen eintreten zu lassen.

*) Eine besondere Abfindung für den Nachlaß, die ehedem verlangt wurde, ist jetzt nicht mehr zu entrichten, da solche in die Einkaufsgeldsätze mit eingeschlossen ist. Die Präbendaten behalten die freie Disposition über ihren Nachlaß.

§. 16. Wer sich zu einer Ober- oder Unterpräbende melden will, muß sich schriftlich an den Vorstand des Klosters wenden und außerdem sich persönlich wenigstens dem administrirenden Vorsteher vorstellen.

§. 17. Bei einer Vacanz wählt der Vorstand aus der Exspectantenliste einen Präbendaten, und zwar haben zunächst die Aeltesten und Schwächlichsten den Vorzug; dann ist auf die Bedürftigkeit zu sehen, endlich auf die seit der ersten Meldung verstrichene Zeit.

Der Magistrat hat die Wahl der Präbendaten zu bestätigen.

(Die folgenden §§. 19.—25. handeln von den Pflichten der Präbendaten und lauten im Wesentlichen eben so wie bei'm Hospital St. Georgii.)

§§. 26. u. f. disponiren über die Verwaltung des Klosters und enthalten folgende Bestimmungen:

Vorstand des Klosters ist das Kirchencollegium zu St. Johannis. Die Functionen, welche einzelne Mitglieder des Kirchencollegiums als Assessor, Senior, Administrans, Bauherr bei der Kirche haben, übernehmen dieselben jedesmal auch bei der Verwaltung des Klosters.

Die übrigen zur Verwaltung erforderlichen Beamten werden von den Vorstehern gewählt und dem Magistrate zur Bestätigung präsentirt.

Seelsorger ist der jedesmalige zweite Prediger von St. Johannis und

Hausvater der Custos von St. Johannis. Ihm liegt insonderheit ob, die Aufsicht über die Klostergebäude, die ökonomischen Vorräthe und deren Verwendung, die Aufrechthaltung der Hausordnung, die Haltung der Betstunden, Austheilung der Präbenden und die Aufsicht über die Klostermagd.

Die Betstunden finden zweimal in der Woche, Montags und Freitags von 11—12 Uhr, in dem gemeinsamen Zimmer der Unterpräbendaten statt.

Die gesammte Verwaltung der Klosterangelegenheiten steht unter der Aufsicht des Magistrats.

Der Vorstand des Klosters besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern (des Kirchencollegiums zu St. Johannis): 1) dem Stadtschulrath Grubitz, als Assessor; 2) dem Färbermeister Bauer; 3) dem Kaufmann Holtzapfel; 4) dem Kaufmann Looff; 5) dem Kaufmann Rabe; 6) dem Particulier Rahe; 7) dem Kaufmann Riemann; 8) dem Kaufmann Schoch sen., 9) dem Kaufmann und Stadtrath Schuchard; 10) dem Tabaksfabrikanten C. Schulze; 11) dem Kaufmann Vester und 12) dem Kaufmann Wiese.

Seelsorger ist der Prediger Dr. Liebscher; Arzt: der Medicinalrath Dr. Schultze; Rendant: der Kirchenkassen-Rendant Denschel, und Hausvater: der Custos Jürgens.

Die bedeutende Capitalausgabe für den Neubau des Präbendaten- und Schulhauses, sowie ein Ausfall bei anderweiter Verpachtung der Aecker, und auf der andern Seite die vermehrte Zahl der Präbenden, nöthigte den Vorstand in den letztverflossenen zehn Jahren auf Ersparungen Bedacht zu nehmen. In Folge dessen ging man mit den Präbenden allmälig wieder auf die frühere Zahl von 40 zurück; ferner stellte man die Zahlung eines Beitrags von 28 Rg., welcher seit dem Jahre 1789, anfänglich im Betrage von 15 Rg., an die städtische Armenkasse entrichtet worden war, ohne daß eine rechtliche Verpflichtung dazu nachgewiesen werden konnte, vom Jahre 1853 an wieder ein, und beschloß außerdem, die Zahlung der s. g. Almosenpräbenden nach und nach aufhören zu lassen. Dies waren vierteljährliche Unterstützungen an bedürftige Personen (verschämte Arme), für welche man in dem Etat seit einer Reihe von Jahren eine Summe von 72 Rg. jährlich ausgeworfen hatte.

Auch die Stelle des Syndicus, welcher ein Gehalt von 25 Rg. bezog, ließ man im Jahre 1857 als entbehrlich eingehen.

Durch das Bestreben des Vorstandes, die Verwaltung mit möglichster Sparsamkeit und Umsicht zu führen, ist denn auch das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben in genügender Weise wieder hergestellt worden.

Das Vermögen des Klosters an Grundstücken, jährlichen Hebungen und Capitalien betrug

im Jahre 1840 . . .	in Courant	63,866 Rg.
" " 1850 . . .	" "	66,555 "
und am 1. Januar 1859 .	" "	67,798 "

An Zuwendungen durch Geschenke und Vermächtnisse, welche das Kloster in diesem Jahrhundert erhalten hat, sind zu erwähnen: im Jahre 1824 200 Rg. von dem verstorbenen Kaufmann Carl Maquet; im Jahre 1821 250 Rg. von der Oberpräbendatin Mesch und 500 Rg. von dem Kaufmann und ältesten Kirchenvorsteher zu St. Johannis, Joh. Jacob Krichelдorff, am 15. October 1842, zur Erinnerung daran, daß das von ihm besessene Haus Altemarkt Nr. 32 an jenem Tage seit hundert Jahren im Besitz der Krichelдorff'schen Familie war und er selbst funfzig Jahr hindurch sein Geschäft darin betrieben hatte.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung ergiebt die Jahresrechnung von 1858 folgendes Nähere:

Die **Einnahmen** bestehen in

1) Pacht für 40¼ Morgen Acker im Gübser Felde 183 Rg. 28 Sgr. 9 ₰.

2) Erbpacht für 1 Hufe Acker und einen Grasefleck daselbst 25 Rg.

Die Grundstücke unter 1. und 2. waren ursprünglich gegen eine Kornpacht von jährlich 1 Wispel Roggen, 1 Wispel Gerste und 1 Wispel Hafer (oder auch 2 Wispel Gerste) einem Gübser Einwohner zur Benutzung überlassen, nach damaligen Preisen — vor 200 Jahren — der Morgen etwa ¼ Rg.; hernach wurde die eine Hufe dem Pfarrer in Gübs, zuerst (1684) für 10 Rg., dann für 20 Rg. jährlich, und die andere Hufe einem Gübser Ackermann für ein ziemlich gleiches Pachtgeld in Zeitpacht gegeben. Diese Hufe Land ging im Jahre 1792 durch einen Erbpachtscontract in den Besitz des letzten Pächters, Ackermanns Joh. Chr. Schramm, über, für eine jährliche Erbpacht von 25 Rg., ohne Zahlung eines Erbstandsgeldes, eine Veräußerung, die, wie sich gleich zeigen wird, für das Kloster eine keineswegs vortheilhafte war.

Nachdem die zuerstgedachte Hufe Land, die vom Jahre 1788 ab dem Pastor Lange auf die Zeit seiner Amtsführung bei der Gübser Pfarre für 20 Rg. jährlich verpachtet gewesen, nach seiner Emeritirung im Jahre 1835 pachtfrei geworden war, erfolgte eine meistbietende Verpachtung dieses Ackers. Bei der zuvor stattgefundenen Separation des Gübser Feldes war für die Hufe eine Ackerfläche von 34 Morgen 66 Q.-R.

ausgewiesen, ferner an Hütungsabfindung 3 Mrg. 138 Q.-R., und außerdem gehörte dazu eine kleine Wiese von 2 Mrg. 139 Q.-R. Dies zusammen wurde als 40¾ Morgen Acker in 7 Parcellen ausgeboten und in den ersten beiden Pachtperioden eine jährliche Pacht von 255 Rthlr. erzielt; pro 1847—1853 betrug die Pacht 234 Rthlr., und pro 1853—1859 sank dieselbe, da gerade Dismembrationen stattgefunden hatten und sich wenig Concurrenz zeigte, auf 183 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. Das ist aber immer noch fast das achtfache der Erbpacht für die andere, das gleiche Areal enthaltende vererbpachtete Hufe.

3) Pacht für zwei Ackerstücken im Stadtfelde (s. g. Worthen) 17 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Das eine derselben, 54 Q.-R. groß, im Anschluß an das schon früher besessene Stück, hat das Kloster im Jahre 1849 für 75 Rthlr. Gold zugekauft.

4) Jagdpachtgelder . . . . 24 Sgr. 10 Pf.

5) Grundzins von Häusern in hiesiger Stadt . . 27 Rthlr. 2 Sgr.

6) Feste Geldrente für eine frühere Kornpräſtation 23 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf.

7) Für 2 Wispel 13 Scheffel 11$\frac{3}{7}$ Metzen Weizen aus Olvenstedt und Dodendorf, nach dem jedesmaligen Martini-Durchschnittspreise zu bezahlen, pro 1858 . . . 160 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf.

8) Receptionsgeld von zwei aufgenommenen Unterpräbendatinnen 450 Rthlr.

Diese Einnahmepost ist in dem Jahre um 318 Rthlr. hinter der Etatssumme zurückgeblieben.

9) Capitalzinsen von 11,300 Rthlr. Gold und 23,900 Rthlr. Courant 1582 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf. Cour.

10) Zufällige Einnahmen . . . . 5 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf.

Summa der Einnahme 2476 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf.

Die **Ausgaben** bestehen in

1) Präbenden:

a) An 20 Oberpräbendaten, nämlich 2 Ehepaare, 6 Wittwen, 4 einzelne Männer und 6 Jungfrauen, wöchentlich 20 Sgr., jährlich 12 Rthlr. Holzgeld und 22½ Sgr. Festgeld, in Allem jährlich à 47 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. . . = 948 Rthlr. 10 Sgr.

b) An 20 Unterpräbendaten, nämlich 12 Wittwen, 7 Jungfrauen und 1 einzelner Mann, wöchentlich 18 Sgr., mit Fest- und s. g. Quartalgeld jährlich jeder 38 Rg. 28 Sgr. 6 ₰ (darunter 1 nur auf 34 Wochen) = 650 Rg. 21 Sgr.
c) Heizungskosten der gemeinschaftlichen Stube und der Dienstwohnung des Hausvaters, sowie zur Verabreichung des Holzdeputats an die Unterpräbendaten 257 Rg. 10 Sgr.
d) Erleuchtungskosten . . . . 7 Rg. 6 Sgr.
e) Für Medicin und Krankenwärterlohn 56 Rg. 24 Sgr. 9 ₰
f) An kleinen fortlaufenden Unterstützungen für verschämte Arme, vierteljährlich 1½—3 Rg., nach dem Etat 72 Rg., jetzt aber nur noch . . . . 44 Rg., da neue Unterstützungen nicht mehr bewilligt werden.
g) Vertheilte Zinsen des Legats der Jungfrau Mesch, an 12 Stuben- und 9 Kammerpräbendaten ꝛc. . . 10 Rg.

Die Oberpräbendatin Dorothee Christine Mesch schenkte im Jahre 1821 dem Kloster ein Capital von 250 Rg. mit der Maßgabe, die Zinsen davon à 4 pCt. alle Jahre am grünen Donnerstage nach vorher abgehaltener Betstunde an die auf dem Kloster (damals) wohnenden 12 Ober- und 9 Unterpräbendaten dergestalt zu vertheilen, daß jede Oberpräbendatin 16 Sgr. 3 ₰, jede Unterpräbendatin 8 Sgr. 9 ₰ und die jüngste derselben 7 Sgr. 6 ₰, der Hausvater 20 Sgr. und die Klostermagd 7 Sgr. 6 ₰ erhalten solle.

2) Verwaltungskosten:
a) Gehalt des Predigers, des Arztes, des Rendanten, des Hausvaters, Botenremuneration und Lohn der Klostermagd, sowie Pension des früheren Rendanten 273 Rg. 29 Sgr. 3 ₰

Die Gebühren, welche bei der Aufnahme von Präbendaten einige Beamte des Klosters bisher noch bezogen haben, werden in der Folge in Wegfall kommen.

b) Für Schreibmaterialien . . . . 3 Rg. 24 Sgr. 6 ₰

3) Bauliche Unterhaltungskosten der Grundstücke und Geräthschaften . . . . 169 Rg. 12 Sgr.
4) Zufällige Ausgaben . . . . 1 Rg. 9 Sgr.

Summa der Ausgaben 2422 Rg. 26 Sgr. 6 ₰

Diese von der obigen Einnahme abgerechnet blieb ein Ueberschuß von 53 Rg. 20 Sgr. 5 ₰

Das Vermögen des Klosters

bestand am Schlusse des Jahres 1858 in

Rthlr.	Sgr.	Pf.	
23,290	—	—	Taxwerth der Gebäude.
4,100	—	—	Werth für 40 Morgen 163 Q.-R. Acker im Gübser Felde.
125	—	—	Werth zweier Ackerstücke im Stadtfelde.
3,352	28	4	Capitalwerth der Grundzinsen und Geldrenten: 75 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf., desgleichen für 2 Wispel 13 Scheffel 11¾ Metzen Weizen à 36 Rthlr. = 92 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf., zwanzigfach gerechnet. (Diese Berechnung trifft jetzt nicht mehr zu und kommt um die Hälfte höher zu stehen.)
36,930	16	8	ausstehende Capitalien, nach Zurückrechnung der Cautionen der Ackerpächter.
67,798	15	—	in Summa, oder mit Zurechnung von
1,676	15	—	Mehrwerth der Kornprästationen u. Geldrenten
Sa. 69,475 Rthlr.			



Vierte Abtheilung.

Stipendien-Stiftungen.

---

1. Das Magdeburger Stadt-Stipendium.

Bei Gründung der vormaligen hiesigen Pfälzer-Colonie hatte der Staat für studirende Bürgersöhne derselben ein Stipendium gestiftet. Die Westfälische Regierung suspendirte die Zahlung; durch Rescript des Ministerii des Innern vom 3. Januar 1817 wurde jedoch das Stipendium wieder hergestellt und in Betracht, daß die gedachte Colonie in ihrer ehemaligen Verfassung nicht mehr besteht, vielmehr einen Theil der gesammten Bürgerschaft ausmacht, fortan für die bedürftige studirende Jugend der Magdeburger Stadtgemeinde bestimmt.

Das Stipendium besteht in jährlich 100 Rg. und wird in zwei Raten à 50 Rg. vertheilt. Die Verleihung geschieht auf drei Jahre oder auf die noch übrige kürzere Studienzeit des Stipendiaten.

Der Magistrat hat die Präsentation bei Königlicher Regierung. Das Stipendium hat keinen besonderen Fond, sondern wird aus der Provinzial-Geistlichen- und Schulkasse gezahlt.

2. Stipendium aus dem Magdeburger Freitischfond.

Nach dem Statut über die Ausübung des ständischen Collaturrechts bei dem Magdeburger Freitischfond steht dem Magistrat der Stadt Magdeburg die Präsentation zu einer Freitischstelle bei der Universität Halle an einen Studirenden aus der Stadt Magdeburg zu. Bedingung der Verleihung ist, daß der Stipendiat zum Studiren gut vorbereitet und fähig, einer Unterstützung bedürftig ist und sich derselben durch ein christliches und fleißiges Leben würdig zeigt. Die Verleihung erfolgt auf die Dauer seines Aufenthalts an der Universität Halle.

Dem Curator der Universität Halle steht die Prüfung und Entscheidung über die Verleihung an den präsentirten Candidaten, sowie über die eventuelle Wiederentziehung zu.

3. Das Paul Schmidt'sche Stipendium.

Der Brauer-Innungsmeister Paul Schmidt hat durch letztwillige Verfügung vom 2. Juni 1603 ein Capital von 2000 Rthlr. ausgesetzt zu Universitätsstipendien: »für gemeine arme und guter Bürger Kinder in der alten Stadt Magdeburg, und sollen dieselben, so in der St. Ulrichspfarre dazu qualificiret, den Vorzug haben, — sollen es aber nicht länger als drei Jahre lang haben und genießen.«

Zum Collator hatte der Testator die Brauer-Innung ernannt und sie hat auch bis zu ihrer Auflösung die Verleihung geübt; seit dem Jahre 1809 ist dem Magistrate das Präsentationsrecht eingeräumt; die Königliche Regierung übt das Bestätigungsrecht.

Das ursprüngliche Capital der Stiftung war nach der Eroberung der Stadt zum Theil verloren gegangen; nur 1300 Rthlr. erhielt der Magistrat von der Innung. Durch Ankauf von Staatsschuldscheinen zu sehr niedrigem Course erhöhte sich im Jahre 1822 das Vermögen bis auf 2075 Rthlr.

Von den jetzt aufkommenden Zinsen werden je zwei Stipendien von 40 Rthlr. auf 1—3 Jahr verliehen.

4. Das v. Marenholz'sche Stipendium.

Gebhard v. Marenholz hat im Jahre 1622 ein unablösliches Capital von 24,000 Rthlr. bei der hiesigen Kämmerei belegt, welches mit 2 pCt. verzinslich ist und von dessen Zinsen die Armenkasse der Stadt jährlich 130 Rthlr. erhält; 330 Rthlr. aber sind zu Universitätsstipendien (5 à 50, 1 à 80 Rthlr.) bestimmt, deren Conferirung dem jedesmaligen Senior der v. Marenholz'schen Familie zusteht, ohne daß es einer weitern Bestätigung bedarf.

Zur Zeit ist dies der Geheime Rath v. Marenholz Exc. zu Hannover.

Besondere Erfordernisse hinsichtlich der Beneficiaten sind nicht vorgeschrieben.

5. Das Bauermeister- oder richtiger Paurmeister-Hackelbusch'sche Stipendium.

Die Wittwe des Stiftskanzlers Dr. Tobias Paurmeister, Elisabeth, geb. Weiße, hat in ihrem Testamente vom 9. August 1625 ausgesetzt:

a) die Zinsen eines unablöslich bei der hiesigen Kämmerei stehenden Capitals von 1000 Rthlr. für Studirende aus ihrer Familie,

b) die Zinsen eines gleichen Capitals

»für fromme Gesellen, so der Augsburgischen Confession zugethan, jedoch soll, wenn ein Studirender von der Familie diese Zinsen begehret, solcher den Vorzug genießen.«

In Ermangelung berechtigter Familianten kann auch das erste Stipendium an Andere verliehen werden. Zu den berechtigten Familianten gehören die Nachkommen des Bruders der Stifterin, des Dr. Johann Hackelbusch.

Das Capital ist mit 2 pCt. verzinslich, so daß pro Jahr zwei Stipendien von 20 Rthlr. zu vergeben sind. Collator beider ist der Magistrat; die Königliche Regierung hat die Verleihung zu genehmigen.

6. Das Levin-Braunsdorf'sche Stipendium.

Einige Jahrzehende vor der Eroberung der Stadt Magdeburg hat der im Jahre 1608 verstorbene Diakonus zu St. Ulrich, Magister Levin Braunsdorf, 1000 Gulden zu einem Universitätsstipendium unablöslich bei der Kämmerei belegt. Am 30. März 1672 ist über dieses Stipendium eine Renovationsurkunde vom Magistrat ausgestellt.

Nach den Bestimmungen derselben und spätern Entscheidungen gelten folgende Normen:

a) Das Stipendium darf nur an hiesige Bürgerskinder evangelischer Confession verliehen werden; unter diesen haben Familienglieder der Schreck'schen Familie das Vorzugsrecht.

b) Die Beneficiaten müssen die Zeugnisse der Reife, des Wohlverhaltens und alljährlich ein Universitätszeugniß über ihren Fleiß den Collatoren einreichen, welche diese Zeugnisse dem Magistrat einzusenden haben.

c) Collatoren sind die drei Familienältesten der Schreck'schen Familie (zur Zeit durch den Pastor Schreck in Lindstedt vertreten).

Da das Capital von 750 Rthlr. mit 2 pCt. verzinslich ist, so beträgt das Stipendium jährlich 15 Rthlr.

7. Das v. Kerssenbruch'sche oder v. d. Busche'sche Stipendium.

Der Landrath Johann Friedrich v. Kerssenbruch bestimmte in seinem Testamente d. d. Neu-Asseburg den 24. September 1718 die Zinsen eines Capitals von 1100 Rthlr. Gold zu einem Stipendium »für einen studiosus theologiae evangelischer Confession, dessen Eltern und Anverwandte unvermögend, der auf der Schule fromm und fleißig sich betragen, seine Reife zur Universität bewiesen hat und auf der Universität Behufs des Stipendii nochmals eine Prüfung besteht.«

Die Collatur und Verwaltung ist auf den Magistrat übergegangen. Die Königliche Regierung hat die Verleihung zu genehmigen.

Das Capital beträgt jetzt 1200 Rthlr. Gold, die jährlichen Zinsen davon als Stipendium 54 Rthlr. Gold.

8. Das Oppermann'sche Stipendium.

Der Proviantmeister Oppermann hat in seinem Testamente vom 30. December 1711 ein Legat von 1000 Rthlr. ausgesetzt, wovon die Zinsen an einen studirenden Sohn eines in der St. Ulrichsgemeinde ansässigen oder wohnhaften Bürgers auf drei Jahre verliehen werden sollen; in Ermangelung eines solchen sollen die Zinsen gesammelt werden. Der Stipendiat muß eine der hiesigen gelehrten Schulen besucht haben.

Collator ist das Kirchencollegium zu St. Ulrich.

Das Vermögen der Stiftung ist bis auf 2450 Rthlr. angewachsen, das jährliche Stipendium beträgt 80 Rthlr.

9. Das Schauer'sche Stipendium.

Der Rathmann Carl Georg Heinrich Schauer hat in seinem Testamente vom 19. Februar 1824 ein Legat von 2000 Rthlr. zu einem auf drei Jahre zu verleihenden Universitätsstipendium ausgesetzt. Berechtigt sollen sein: die Söhne der Magistratsmitglieder, einschließlich des Kämmerers, des Stadtsecretairs und des Stadtbaumeisters. Studirt ein solcher, so erhält er 50 Rthlr., die übrigen

Revenüen werden capitalisirt; studiren zwei, so werden die Revenüen getheilt, doch darf keiner mehr als 50 Rg. erhalten; studiren drei oder mehrere, so soll jeder 40 Rg. erhalten, und wenn hierzu die Mittel nicht reichen, so sollen die Competenten successive, auch wenn sie nicht mehr studiren, nach dem Range ihrer Väter im Collegio, zur Hebung kommen.

Ist kein studirender Sohn eines Magistratsmitgliedes vorhanden, so soll das Stipendium ein studirender Sohn eines Magistratsofficianten, nach der Auswahl des Magistrats, erhalten, jedoch nur mit 30 Rg. Würde auch ein solcher Competent nicht vorhanden sein, so soll ein studirender hiesiger Bürgersohn 30 Rg. erhalten. Die überschießenden Revenüen werden auch in diesen Fällen capitalisirt.

Besondere Requisite sind nicht weiter vorgeschrieben, außer daß der Stipendiat mit dem Zeugniß der Reife und guten Sitten von der Schule abgegangen sein und jährlich ein akademisches Zeugniß des Fleißes und Wohlverhaltens beibringen muß.

Das Capital betrug am Schlusse des Jahres 1858 3080 Rg., wovon an Zinsen für das Jahr 134 Rg. aufkamen.

10. Stipendien des Hospitals St. Georgii.

Nach §. 10. des Statuts vom 1. Juli 1847 und einem genehmigten Beschlusse vom Jahre 1856 verleihet das Hospital St. Georgii jährlich sechs Universitätsstipendien, jedes zum Betrage von 50 Rg.

Die Verleihung geschieht auf drei Jahre, oder auf die kürzere, dem Stipendiaten noch übrige Zeit des akademischen Triennii. Den nächsten Anspruch auf Verleihung haben dürftige Söhne hiesiger Kaufleute, in deren Ermangelung Söhne hiesiger Einwohner überhaupt. Bedingung der Erlangung ist Abgang von einem inländischen Gymnasio mit dem Zeugnisse der Reife und Immatriculation auf einer Universität. Bedingung der Fortbeziehung ist ein bei jeder Erhebung beizubringendes Sittenzeugniß.

Die Verleihung geschieht alternirend von den Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft und von dem Hospitalvorstande; die Bestätigung steht dem Magistrate zu.

11. Das Stipendium des Klosters Beatae Mariae Magdalenae.

So weit die Nachrichten reichen, hat das Kloster Beatae Mariae Magdalenae von jeher ein Stipendium an Söhne hiesiger Bürger und Einwohner verliehen, dessen Betrag seit langen Jahren in 30 Rthlr. jährlich besteht. Der Klostervorstand hat das Verleihungs-, der Magistrat das Bestätigungsrecht.

12. Das Mewesius'sche Stipendium.

Der Pastor an der St. Petrikirche, Nicolaus Mewesius*) (Mewes) hatte schon vor der Eroberung der Stadt im Jahre 1597 ein Capital von 1000 Rthlr. zu einem Universitätsstipendium ausgesetzt und bei der Kämmerei belegt. Die Stiftungsurkunde ist bei der Zerstörung der Stadt verloren gegangen, auf Betrieb der Kirchväter bei St. Petri und auf Grund von Zeugenaussagen aber ist demnächst im Jahre 1675 vom Magistrat ein Anerkenntniß seiner Zahlungsverbindlichkeit erfolgt, und festgestellt, daß vorzugsweise die Söhne der im St. Petri-Kirchspiel Eingepfarrten und in deren Ermangelung aus dem St. Jacobi-Kirchspiel auf das Stipendium Anspruch haben.

Collator ist das Kirchencollegium zu St. Petri.

Das ursprüngliche Capital ist nur zum herabgesetzten Betrage von 500 Rthlr. von der Kämmerei an die St. Petrikirche gekommen, hat sich aber im Laufe der Zeit schon wieder bis auf 1000 Rthlr. (in 3½procentigen Staatsschuldscheinen) vermehrt.

Das jährliche Stipendium beträgt jetzt 30 Rthlr.

13. Das Altwein'sche Stipendium.

Frau Barbara Sophie Altwein, geb. Lüdecke, setzte in ihrem Testamente vom 28. December 1756, publicirt den 15. November 1758, außer einigen andern Legaten zu wohlthätigen Zwecken eine Summe von 300 Rthlr. für die damalige hiesige Stadtschule aus, mit der Bestimmung, »daß die Zinsen davon armen Schülern, welche eine gute Hoffnung von sich geben, wenn sie nach der Universität ziehen, mit 15 Rthlr. ein vor alle Mal zu einer Beihülfe gewährt werden sollten.«

---

*) Nicht Mevius, wie es irrthümlich in Rechnungen und in den Oppermann'schen Nachrichten heißt.

Dieser Bestimmung gemäß ist das Stipendium bis zum Jahre 1799 verwendet und alle Jahr, anfänglich mit 15 Rg., hernach bei herabgegangenem Zinsfuße mit 12 Rg., einem zur Universität abgehenden Schüler der Stadtschule verliehen. Im Jahre 1798 wurde die Stadtschule (Altstädter Schule) in eine Bürgerschule verwandelt und es hörte damit die Entlassung von Schülern derselben nach der Universität auf. Man wußte nun für die Zinsen des Stiftungscapitals, welches mit anderen Legaten und Ersparnissen der Schulkasse zusammen ausgeliehen war, erst keine rechte Verwendung zu finden, und ließ es endlich dabei bewenden, den Betrag in den Schulkassenetat unter dem Fond zu Schulprämien (Bücher), namentlich für arme Schüler, mit aufzunehmen.

Indessen haben die Stadtbehörden ganz neuerlich beschlossen, das Stipendium seiner eigentlichen Bestimmung gemäß wieder herzustellen. Der Capitalbetrag von 300 Rg. soll demnach aus dem Vermögen der Schulkasse abgesondert, in 4½procentigen Magdeburger Stadtobligationen belegt, und die Zinsen von 13½ Rg. sollen alljährlich zu Ostern zur Unterstützung eines auf die Universität übergehenden einheimischen Schülers der hiesigen Gymnasien verwendet werden.

14. Stipendien bei der Königlichen Regierung und dem Königlichen Consistorium.

Von der Königlichen Regierung, II. Abtheilung, wird eine Anzahl von Stipendien verliehen, welche auch den studirenden Söhnen hiesiger Bürger oder Einwohner zu Theil werden können, jedoch keineswegs für solche allein, sondern überhaupt für Studirende aus dem Regierungsbezirk Magdeburg bestimmt sind. Diese Stipendien sind, so weit unsere Kenntniß geht, folgende:

a) Das Magdeburger Landesstipendium, gestiftet von dem Administrator des Erzstifts, Christian Wilhelm, zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Dasselbe wird in acht Raten, jede von 50 Rg., verliehen.

b) Das v. Bülow'sche Stipendium; in zwei Raten, jede zu 40 Rg. Gold.

Es ist gestiftet von Eulalie v. Veltheim, Wittwe des Heinrich v. Bülow, durch Testament d. d. Wallhausen vom Tage Michaelis 1648, mit einem Capitale von

2000 Rℓ. Gold, für Studirende evangelischer Confession, und zwar zur Hälfte für einen Studirenden der Theologie, zur Hälfte für einen Studirenden der Rechtswissenschaften.

c) Das s. g. Dodendorfer Stipendium, jährlich 45 Rℓ. Aus der früheren Kloster Bergeschen Verwaltung herrührend.

d) Das Paurmeister'sche Stipendium, jährlich 30 Rℓ. Aus dem Testamente des Tobias Paurmeister, weiland Doctor der Rechte, Kanzler des Stifts Halberstadt und Braunschweigscher Geheimer Kammerrath, d. d. 28. September 1609.

e) Das Thiele'sche Stipendium, jährlich 25 Rℓ. Gestiftet von Heinrich Thiele zu Quedlinburg im J. 1713.

Vom Königlichen Consistorium ressortiren:

1) Das Hoeffichen'sche Stipendium, aus dem Testamente des Consistorialsecretairs Hoeffichen vom 4. October 1821, für Studirende der Rechtswissenschaften aus Magdeburg, in zwei Raten à 50 Rℓ.;

2) das von dem Consistorialpräsidenten Grafen v. Voß errichtete Stipendium, bestehend in einer Rate von 100 Rℓ. jährlich, für Theologie studirende Söhne von Einwohnern des ehemaligen Herzogthums Magdeburg, vorzugsweise für Söhne von Geistlichen mit wenig Einkünften und zahlreicher Familie. Die Magdeburgischen Stände haben ein Theilnahmerecht bei der Verleihung.

Diese Stipendien werden auf ein bis drei Jahre verliehen, unter den gewöhnlichen Bedingungen des Nachweises der Bedürftigkeit und Beibringung eines Abiturienten- resp. akademischen Zeugnisses über Fleiß und Wohlverhalten.

15. Stipendien des Klosters Unser Lieben Frauen.

Aus den reichen Mitteln des Klosters Unser Lieben Frauen und der bei demselben verwalteten Kloster Bergeschen Stiftung, resp. aus besondern Vermächtnissen, wird ebenfalls eine namhafte Anzahl von Universitäts- und Schulstipendien gewährt, so wie auch Spenden an Arme der hiesigen Stadt.

Von den ersteren wird bei den nachstehend erwähnten Stipendien und Beneficien für Schüler des hiesigen Gymnasiums des Klosters Unser Lieben Frauen und des Domgymnasiums noch weiter die Rede sein.

16. Stipendien und Beneficien für Zöglinge des Klosters Unser Lieben Frauen.

Nach Inhalt des 23. Hefts der Jahrbücher des Pädagogiums zum Kloster Unser Lieben Frauen erhielten von Ostern 1858—59 Universitätsstipendien:

a) Aus der v. Klevenow'schen Stiftung 1 Studirender 100 Rth., 3 Studirende à 50 Rth. = 150 Rth., zusammen 250 Rth.

b) Das s. g. Abgangsstipendium von 25 Rth. aus der Kasse des Rentamts des Klosters U. L. Frauen erhielt ein Studirender, und

c) die von dem Propst des Klosters U. L. Frauen zu verleihende Stelle des Magdeburgischen Freitisches bei der Universität Halle ebenfalls ein Studirender.

Ueber die v. Klevenow'sche Stiftung ist Folgendes zu erwähnen:

Karl Heinrich v. Klevenow, Chefpräsident des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, geb. zu Stettin den 9. September 1749, gest. hierselbst den 3. Mai 1822, hinterließ dem Kloster und Pädagogium Unser Lieben Frauen, dessen Schüler er gewesen war, ein Vermächtniß von 6000 Rth., um von den Zinsen desselben Jünglingen, die auf dem Klostergymnasium zur Universität reifen, Unterstützungen von 50—100 Rth. jährlich für die Zeit ihrer akademischen Studien zuzuwenden. (Jahrbuch des Pädag. zum Kloster U. L. Frauen, Heft 15.) In seinem letzten Willen sagt der edle Stifter, der auch noch für andere wohlthätige Zwecke Legate ausgesetzt hat, in Beziehung auf das Stipendium Folgendes: »Da ich zu der Gewissenhaftigkeit, Rechtschaffenheit und Weisheit des jedesmaligen Collators*) das Zutrauen habe, daß er bei Conferirung der Stipendien sich hauptsächlich durch anerkannte Talente, bewiesenen Fleiß, sittlich gute Aufführung und die größere oder geringere Dürftigkeit der zu ernennenden Stipendiaten zur Collation der Stipendien werde bestimmen lassen, so mache ich ihm deshalb weiter keine bindende Vorschriften.«

Seit dem Jahre 1823 bis Ende des Jahres 1855 sind aus dieser Stiftung (jährlich 2—300 Rth.) überhaupt 7939 Rth. an Stipendien ausgetheilt, und mit Zurechnung von 1000 Rth. für die folgenden vier Jahre bis zum Anfang des Jahres 1860 in Summa 8939 Rth.

---

*) Der Director (Propst) des Klostergymnasiums.

Schulstipendien erhielten

a) aus der Kloster Bergeschen Stiftung von den für das Klostergymnasium jährlich bestimmten 200 Rthlr. im Sommerhalbjahre 1858 vier Schüler jeder 25 Rthlr., im Winterhalbjahre von Michaelis 1858 bis Ostern 1859 acht Schüler jeder 12 Rthlr. 15 Sgr., sämmtlich aus den drei obern Klassen.

Die Schulstipendien aus dem Fond der Kloster Bergeschen Stiftung betrugen für das Klostergymnasium bis zum Jahre 1853 jährlich 450 Rthlr. und wurden von da ab auf 200 Rthlr. beschränkt, indem über den Mehrbetrag zu Gunsten anderer Gymnasien der Provinz disponirt wurde.

b) Das v. Münchhausen'sche Stipendium im Betrage von jährlich 100 Rthlr. erhielt von Ostern 1858 an auf mehrere Jahre ein Schüler aus Unterquinta durch Verleihung von Seiten des Königlichen Regierungspräsidenten Freiherrn v. Münchhausen als Curators des minorennen Heino v. Münchhausen auf Althaus-Leitzkau.*)

Was die Freistellen oder theilweisen Freistellen in dem mit der Schulanstalt verbundenen Alumnat oder Pensionat des Klosters betrifft, so ist darüber zu erwähnen, daß von den vorhandenen 72 Alumnenstellen die jährlich 120 Rthlr. betragende Zahlung vollständig an 20 Alumnen erlassen werden kann (ganze Freistellen), ferner an 15 zu drei Viertheilen und an 15 zur Hälfte. Die allgemeinen Bedingungen für die Verleihung solcher Beneficien sind Bedürftigkeit und Würdigkeit, welche letztere sich durch gute, zu höherer wissenschaftlicher Bildung befähigende Anlagen, regsamen fortgesetzten Fleiß und sittliche Tüchtigkeit offenbaren muß. Außerdem ist festgesetzt, daß kein Schüler, der nicht wenigstens in die Quarta aufgenommen ist, als Alumnus irgend ein Beneficium, auch nicht halbe Freistelle erhalten darf, und daß eine ganze

*) Aus der im Jahre 1722 mit einem Capitale von 800 Rthlr. fundirten, ursprünglich zu einer Freistelle bei'm Pädagogio des Klosters Berge bestimmten Stiftung des Domcapitulars Christian Wilhelm v. Münchhausen herrührend. Dem Besitzer des Ritterguts Althaus-Leitzkau steht das Verleihungsrecht zu, dergestalt, daß von demselben das, seit 40 Jahren auf 100 Rthlr. jährlich fixirte Geldstipendium von drei zu drei Jahren einem Schüler des Klosters U. L. Frauen oder des Domgymnasiums conferirt, jedes vierte Jahr aber vom Königl. Provinzial-Schulcollegio einem Klosterschüler und einem Domschüler je zur Hälfte verliehen wird.

Freistelle in der Regel nur einem Secundaner oder Primaner und blos ausnahmsweise einem Obertertianer verliehen wird. (Vergl. Jahrbücher des Pädag. U. L. F. Heft 18. S. 5. u. Heft 23. S. 41. 83.)

Von den 72 Alumnen hatten im Jahre 1859 20 eine ganze Freistelle, 15 genossen Befreiung von drei Vierteln der Pension, zahlten also nur 30 Rthlr. jährlich, und 15 von der Hälfte der Pension (60 Rthlr.), worin zugleich ein verhältnißmäßiger Erlaß des Schulgeldes liegt, indem außer dem Jahresbetrag der Pension von 120 Rthlr. von den Alumnen Schulgeld nicht bezahlt wird.

Von den in der Stadt wohnenden Schülern hatten nebst den wenigen Söhnen der Lehrer*) im Jahre 1859 durchschnittlich 28 Schüler das Schulgeld ganz und 14 halb frei, so daß im ganzen Schuljahre der Erlaß an Schulgeld etwa 600 Rthlr. betrug.

Die Zahl der Schüler belief sich im Anfange des J. 1860 auf 408.

17. Stipendien und Beneficien für Schüler des Domgymnasii.

Gleich dem Director des Klostergymnasiums Unser Lieben Frauen steht auch dem Director des Domgymnasiums die Verleihung einer Stelle des Magdeburgischen Freitisches, als eines Universitätsstipendiums, bei der Universität Halle zu.

Aus der für Schüler des Domgymnasii errichteten Funk'schen Stiftung (s. nachher) erhielten zu Ostern 1858 drei Abiturienten 100 Rthlr. (40 Rthlr., 30 Rthlr., 30 Rthlr.) und 17 Schüler 99 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf., in Summen von 5, 6 und 7 Rthlr.; zu Michaelis 1858 vier Abiturienten 100 Rthlr. in Summen von 20—30 Rthlr., und 15 Schüler 90 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf.

Aus der Kloster Bergeschen Stiftung erhielten vom Königlichen Provinzial-Schulcollegio für das Sommerhalbjahr 1858 sieben Primaner und zwei Obersecundaner je 25 Rthlr., für das Winterhalbjahr neun Primaner je 25 Rthlr., zusammen 450 Rthlr.

Das Morgenstern'sche Stipendium,**) im Betrage von halbjährlich 18—19 Rthlr., erhielt ein Primaner.

(Wegen des v. Münchhausen'schen Stipendii s. vorher bei den Stipendien des Klostergymnasiums U. L. F.)

---

*) Auch in den städtischen Schulen genießen die Kinder der Lehrer freien Unterricht.

**) Der am 16. September 1852 in Dorpat verstorbene Kaiserlich Russische Staatsrath Dr. Karl v. Morgenstern, der noch bei seiner letzten

Erlaß des Schulgeldes (welcher durchschnittlich dem zehnten Theil der Schüler, bei Bedürftigkeit und Würdigkeit gewährt werden kann, grundsätzlich aber im ersten Halbjahr des Schulbesuchs noch nicht gewährt wird) wurde im Schuljahr von Ostern 1858—1859 33 Schülern ganz, und 4 zur Hälfte bewilligt; zum Geldbetrage von etwa 600 Rß.

Die Schülerzahl betrug um Ostern 1859 392, mit der Vorklasse 444. (Vergl. Programm des Königl. Domgymnasiums zu Magdeburg, Heft 21.)

Zu 17. Die Funk'sche Stiftung beim Domgymnasium zu Magdeburg.

Gottfried Benedict Funk, Doctor der Theologie und Consistorialrath, geb. zu Hartenstein in der Grafschaft Schönburg, wirkte 45 Jahre hindurch, von 1769—1814 als Rector der hiesigen Domschule mit unermüdlichem Eifer und einem reichen Schatze der mannigfaltigsten und gründlichsten Kenntnisse. Die aufopfernde, väterliche Fürsorge, die er dem geistigen und leiblichen Wohle seiner zahlreichen Schüler und Zöglinge nicht allein während ihrer Schulzeit, sondern noch über dieselbe hinaus widmete, erwarb ihm die gerechtesten Ansprüche auf ihre Dankbarkeit und sein erfolgreiches Wirken sicherte ihm die Anerkennung der Nachwelt.

Anwesenheit in seiner Vaterstadt Magdeburg im Jahre 1846 sich sehr lebendig für das Domgymnasium interessirte, hat in freundlicher Erinnerung an das, was er als vormaliger Zögling des Gymnasiums dieser Anstalt und ihrem Rector, D. G. B. Funk, verdankte, in seinem Testamente vom 9. Juni 1851 zum Besten der Domschule ein Legat von 1000 Rß. ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen alljährlich ein oder zwei arme fleißige und auch sonst lobenswerthe Schüler unterstützt werden sollen.

Das Capital ist in Preußischen Staatsschuldscheinen belegt und es kommen aus diesem „Morgenstern'schen" Stipendium alle Jahr etwa 37 Rß. zur Verwendung. Die Auszahlung geschieht in vierteljährlichen Raten. Ueber die Wahl des Stipendiaten wird in einer Lehrerconferenz berathen. Nicht bloß geborne Magdeburger, nicht blos Schüler der obern Klassen, auch nicht blos solche, die sich den Universitätsstudien widmen wollen, sind zum Genuß des Stipendii qualificirt; doch sollen Studirende und Schüler aus den obern Klassen unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug haben. (Programm des Domgymnasii Heft 16. S. 40.)

Von solchen Gefühlen beseelt, wurde wenige Wochen nach Funk's Tode, von dem auch jetzt noch hier bestehenden literarischen Verein, der s. g. Mittwochsgesellschaft, deren Mitglied und Aeltester der Verewigte gewesen war, eine Idee angeregt, welcher der damalige Geheime Staatsrath und Civilgouverneur der Länder zwischen Elbe und Weser, nachherige Staats- und Finanzminister v. Klewiz, einer der anhänglichsten Zöglinge Funk's, in einem von Halberstadt aus unter'm 13. Juli 1814 erlassenen Aufruf Ausdruck gab, und worin derselbe die Zöglinge, Freunde und Verehrer des Dahingeschiedenen zur Bildung eines Vereins und zur Sammlung von Beiträgen aufforderte, um dem hochverdienten Manne ein würdiges Denkmal zu stiften, zur Erhaltung seines Gedächtnisses sowohl, wie zum Besten der Schule, welcher der Verewigte ein Menschenalter hindurch der treueste Pfleger und Leiter gewesen war und die ihm ihr Emporblühen und ihren Ruf verdankte.

Bei der ersten Wiederkehr von Funk's Sterbetage, den 18. Juni 1815, konnte bereits mitgetheilt werden, daß der Aufruf von hinreichendem Erfolge zur Errichtung eines entsprechenden Denkmals gewesen, und daß auch an der Begründung einer Stiftung für die Domschule bei noch fortgehenden Beiträgen nicht zu zweifeln sei.

Zunächst wurde der Grabhügel Funk's auf dem Domkirchhofe mit einem einfachen Denkstein geschmückt, alsdann aber seine, von Rauch's Meisterhand aus karrarischem Marmor gearbeitete Büste in einer Wandnische der Domkirche aufgestellt. Die Enthüllung und Einweihung der Büste am 29. November 1818 gab Funk's Verehrern weitere Veranlassung zur Förderung ihres Vorhabens in Bezug auf die Errichtung einer Stiftung zum Besten der Domschule. Wiederum ging von seinem Zögling und Gönner v. Klewiz eine Aufforderung zur Unterzeichnung auf Funk's Schriften aus. »Der ganze reine Ertrag dieser Schriften, — so heißt es in jener Aufforderung — ist zu einer Stiftung in Funk's Geiste bestimmt, aus welcher dürftige Knaben und Jünglinge, Zöglinge der Schulanstalt, deren Segen er beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch war, für ihre Bildung unterstützt werden sollen.«

Der niedrigste Preis der Schriften, zwei Bände, war auf 2 Rthlr. bestimmt; viele der Theilnehmer zeichneten aber mehr als diese Summe, einige sogar 100, 200 und 300 Rthlr., und Einer, der Domherr v. Schlaberndorf in Paris, 500 Rthlr. Auch die

Stadt Magdeburg gab einen Beitrag von 300 Rthlr. So kamen durch diese Unterzeichnungen und durch die zuvor eingegangenen Beiträge 4859 Rthlr. 2 Gr. ein, wovon nach Bestreitung der Kosten für das Denkmal im Dom und für den Druck der Schriften noch 3452 Rthlr. 16 Gr. 1 Pf. Gold und Courant für die Schulstiftung verblieben.

Die Begründer entwarfen nunmehr unter'm 1. September 1819 eine Stiftungsurkunde, welche am 3. Februar 1820 von der Königl. Regierung hierselbst, und mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 8. März 1820 unter ehrender Anerkennung des Zwecks und der Urheber der Stiftung von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. bestätigt wurde.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen der Stiftungsurkunde lassen wir hier wörtlich folgen:

»§. 1. Alle zu dem Funk'schen Denkmale und den Funk'schen Schriften auf die bisherigen Unterzeichnungen eingegangenen oder noch eingehenden Beiträge, so weit sie nicht zu den Kosten des Denkmals und der Schriften erforderlich gewesen, oder noch erforderlich sind, ferner alle Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, welche künftig noch gezeichnet, gegeben oder errichtet werden möchten, insofern nicht der Geber ausdrücklich bestimmt, daß sie sogleich vertheilt werden sollen, bilden den Capitalfond zur »Funk'schen Stiftung für die Domschule zu Magdeburg.«

§. 2. Eine Vermehrung dieses Capitalfonds dadurch, daß die jährlichen Einkünfte von den ausstehenden Activis zum Capital geschlagen würden, soll niemals erfolgen, sondern diese Einkünfte sollen jederzeit nach den weiter folgenden Bestimmungen völlig verwendet werden.

§. 3. Die Funk'sche Stiftung soll mit der Domschule zu Magdeburg in sofern verbunden sein, daß die Einkünfte von jener für ewige Zeiten nur zum Besten der auf dieser, oder der etwa in der Folge an deren Stelle tretenden Lehranstalt gebildeten Schüler verwendet werden sollen. Uebrigens aber soll der Fond der Stiftung mit den eigenthümlichen Fonds der Domschule nie vermischt und auch jederzeit nach den weiter folgenden Bestimmungen besonders verwaltet werden.

§. 5. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens soll durch einen eigenen Verwaltungsrath geführt werden und derselbe aus drei Personen, nämlich aus den jedesmaligen beiden Herren Dompredigern

zu Magdeburg und einem dritten, wo möglich rechtskundigen Mitgliede bestehen, welches letztere sowohl jetzt, als auch in Zukunft bei entstehender Vacanz aus der Zahl der Verehrer des Verewigten und solcher Verdienste, als er sich erworben, von dem Collegium der Lehrer der Domschule zu Magdeburg, unter dem Vorsitze des Rectors derselben, zu wählen ist.

§. 14. Die jährlich von den Stiftungscapitalien aufkommenden Zinsen sollen lediglich zu Unterstützungen, so wie Funk sie gab, an bedürftige und hoffnungsvolle Domschüler auf der Schule und Universität, in Büchern oder in Gelde, in halbjährigen Terminen verwendet werden.

§. 15. Die Universitätsunterstützungen sollen nicht sowohl die Erleichterung der Subsistenz auf der Universität selbst, als die Ausstattung bei'm Abgange zu derselben zum Zweck haben.

§. 16. Zu dieser Art von Unterstützung ist wenigstens die Hälfte der bei der jedesmaligen Vertheilung vorhandenen Gelder zu verwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Unterstützung für jeden einzelnen zur Universität abgehenden Domschüler die Summe von 50 Rthlr. in Courant niemals übersteigen darf.

§. 17. Was aus Mangel an Competenten in einem Vertheilungstermin zu Universitätsausstattungen von der dazu bestimmten Hälfte der Einkünfte der Stiftung nicht verwendet werden kann, wird, gleich der andern Hälfte der Einkünfte, zu Schulunterstützungen verwendet, und soll eine Aufsammlung bis zu einem nächsten Termin niemals statthaben.

§. 18. Der Betrag einer Schulunterstützung in Gelde für einen Einzelnen soll, um zu weit gehende Versplitterungen zu vermeiden, nie weniger als 5 Rthlr. in Courant betragen.

§. 19. Welchen Einzelnen hiernach (§§. 15—18.) Unterstützungen, und in welchem Maße, zu Theil werden sollen, wird jedes Mal in der Conferenz der Lehrer der Domschule unter Leitung des Rectors erwogen, und nöthigenfalls durch Stimmenmehrheit festgesetzt, und ist zu dem Ende dem Rector von dem Verwaltungsrathe zeitig vorher das zur Vertheilung kommende Geldquantum bekannt zu machen.

§. 20. An andere, als die vorbemerkten Regeln ist die Festsetzung nicht gebunden, und es ist nur dahin ganz vornehmlich zu trachten, daß bei der Vertheilung möglichst nach Funk's Sinn, nach seinen Ansichten gehandelt und diese auch für seine spätern

Nachfolger, welche den Verewigten nicht selbst kannten, aufbehalten werden, zu welchem Ende in ein, über die jedesmalige Vertheilung aufzunehmendes Protokoll die Gründe der Vertheilung, wo sich dazu in obiger Beziehung besonderer Anlaß findet, kürzlich zu verzeichnen sind.

§. 23. Die Austheilung der solchergestalt festgesetzten Unterstützungen geschieht durch Funk's jedesmaligen Nachfolger, den Rector der Domschule, welchem zu dem Ende das zur Vertheilung kommende Geldquantum in ein für allemal dazu bestimmten Terminen halbjährlich in einer Summe von dem Verwaltungsrathe gezahlt wird.

§. 26. Von Seiten keiner Staatsbehörde soll irgend eine Einmischung in die Verwaltung des Stiftungsvermögens oder in die Verwendung der Einkünfte desselben statthaben und der Verwaltungsrath der Stiftung hat ganz besonders darüber zu wachen, daß von den Behörden diesem zuwider nichts verfügt und ausgeführt werde. — So viel von der Stiftungsurkunde.

Den Verwaltungsrath bildeten bei der Eröffnung der Stiftung der damalige erste Domprediger und Generalsuperintendent, nachherige evangelische Bischof D. Westermeier, der zweite Domprediger, Consistorialrath Koch und der Regierungsrath G. Delbrück (nachmals Regierungsbevollmächtigter bei der Universität Halle). Alle drei sind längst zur ewigen Ruhe eingegangen, und die gegenwärtigen Mitglieder sind folgende: 1) der Generalsuperintendent a. D. und erste Domprediger D. Möller; 2) der zweite Domprediger, Consistorialrath Appuhn und 3) der Geheime Justizrath Dr. Silberschlag. —

Nach den Festsetzungen des §. 1. und 2. der Stiftungsurkunde kann der Capitalfond der Stiftung nur durch Geschenke und Vermächtnisse vermehrt werden, bei denen die Geber nicht ausdrücklich bestimmen, daß solche gleich vertheilt werden sollen. Dergleichen Geschenke oder Legate für den Capitalfond sind der Stiftung in der Folge nur wenige zugeflossen, darunter jedoch ein Vermächtniß, durch welches sich das Stiftungscapital fast verdoppelte. Der am 3. August 1840 im 98. Lebensjahre als Privatmannn verstorbene Dr. Eberhard Philipp Becker, ein geborner Magdeburger, der sich in Batavia und Holland ein bedeutendes Vermögen erworben hatte, setzte verschiedenen Armenanstalten und Stiftungen in Berlin

und seiner Vaterstadt nahmhafte Legate aus; so vermachte er auch der Funk'schen Stiftung, von deren Bestehen und Zweck er nur durch eine Zeitungsnachricht Kunde erhalten zu haben scheint, die Summe von 4000 Rg. Courant.

In Folge dessen hat sich das Vermögen der Stiftung gegenwärtig bis auf 2113 Rg. 15 Sgr. Gold und 7261 Rg. 15 Sgr. Courant vermehrt.

In den 40 Jahren von 1820—1859 sind nun aus der Stiftung vertheilt:

an 235 Abiturienten	1173 Rg.			Gold	in Summen v.
und	4818 Rg.	28 Sgr.	10 ₰.	Cour.	10—50 Rg.
	5991 Rg.	28 Sgr.	10 ₰.		
an 846 Schüler*)	992 ⸗	13 ⸗	9 ⸗	Gold.	in Summen v.
und	4088 ⸗	7 ⸗	8 ⸗	Cour.	5—12 Rg.
	5080 Rg.	21 Sgr.	5 ₰.		

zusammen mit Zurechnung des Goldagio 11,361 Rg. Courant, wovon gemäß dem §. 16. der Stiftungsurkunde reichlich mehr als die Hälfte an dürftige Abiturienten gegeben ist, obgleich einigemal die Bestimmung des §. 17. Anwendung fand, indem entweder gar keine oder keine dürftigen Abiturienten da waren.

Wir wollen in dieser Beziehung noch eine Bemerkung einschalten, welche in dem Programm des Domgymnasiums von Ostern 1850 unter den Nachrichten über die Funk'sche Stiftung ausgesprochen ist und welche, wie wir hören, auch jetzt noch ihre Begründung hat. Es ist nämlich dort gesagt, daß das Lehrercollegium zu Zeiten es gern gesehen haben würde, wenn die an arme Schüler verleihbare Summe im Verhältniß zu dem, was statutenmäßig an dürftige Abiturienten gegeben werden mußte, etwas größer gewesen wäre, da einem ganz mittellosen jüngern Schüler (und an solchen habe die Schule nie Mangel) mit 5 bis 10 Rg., zumal nach Versetzung in eine höhere Klasse, mehr geholfen werde, als einem nicht ganz armen Abiturienten mit 15 bis

*) Unter der Zahl von 846 Schülern sind nicht so viel einzelne oder vielmehr verschiedene Empfänger zu verstehen; ein Schüler, wenn er einmal als bedürftig erkannt ist und die allgemeine Zufriedenheit seiner Lehrer fortwährend genießt, wird mehrmals hintereinander, oft Jahre lang, unterstützt; doch fällt in der Regel die Hälfte aus der Stiftung hinweg, wenn er Freischule erhält oder zum Genusse eines Kloster Bergeschen Stipendiums gelangt.

20 Rg. bei'm Uebergange auf die Universität. Demnach möchte zu wünschen sein, daß, wenn künftig sich wieder wohlwollende Herzen finden, die der Funk'schen Stiftung Geschenke zur Mitverwendung im nächsten Vertheilungstermine oder zur Vergrößerung des Grundvermögens zugedacht haben, sie ausdrücklich bestimmen, ob sie ihre Wohlthaten so verwendet wissen wollen, wie es der §. 16. vorschreibt, oder ob sie es dem Ermessen des Lehrercollegiums überlassen, die Spende nach dem jeweiligen Bedürfniß an Schüler oder Abiturienten zu vertheilen.

Endlich können wir nicht unterlassen, die Worte hier noch anzuführen, mit welchen der würdige Verfasser jenes Programms, der zeitige Director des Domgymnasii, Professor Wiggert, seinen Aufsatz über die Funk'sche Stiftung schließt. Sie lauten:

»Der Segen des Herrn hat bisher sichtbar auf der Stiftung geruht: denn die verwendbaren Mittel haben sich allmählich gemehrt und die meisten Unterstützten haben sich während ihres Schulbesuchs und — so weit die Kenntniß des Lehrercollegiums reicht — auch in spätern Lebensverhältnissen dankbar und der Gaben würdig bewiesen, und von denen, die als Abiturienten eine Unterstützung mitnahmen, stehen viele schon längere oder kürzere Zeit als pflichttreue und geachtete Männer, vorzugsweise im Dienste der Kirche und Schule, da. Darum sind wir in guter Zuversicht, daß, der das gute Werk angefangen hat, es auch weiter führen und beides, Wollen und Vollbringen, wirken werde nach seinem Wohlgefallen.« —

Es existiren hier noch einige andere Stiftungen für Studirende u. a., zum Theil mit beträchtlichen Capitalfonds, wie z. B. die Ziering'sche Stiftung, die Coppehl'sche Stiftung, die v. Hake-Saldern'sche Stiftung, die v. Lossow'sche Stiftung rc., die aber, weil sie nur für bestimmte Familien gegründet sind, deren Mitglieder jetzt größtentheils außerhalb Magdeburg wohnen, hier nicht näher in Betracht kommen.



Fünfte Abtheilung.

Sonstige Privat-Stiftungen und Unterstützungs-Vereine.

---

1. Die Armenholzversorgungs-Gesellschaft

wurde begründet im Jahre 1785 von dem Prediger Berkhan, Rathmann Cäsar, Rathmann Wenzlau, Kaufmann Baumann, Rathmann Nathanael Fritze und den Deputirten der Bürgerschaft Scheibe und Sprung. Auch der um das städtische Armenwesen so verdiente Präsident v. Vangerow gehörte der Armenholzversorgungs-Gesellschaft lange Jahre als thätiges Mitglied und Vorsitzender an. Nach der damaligen Einrichtung wurde den s. g. verschämten Armen ein Schock Holz vor das Haus gefahren, und den übrigen Armen 3, 4 und mehr Kloben wöchentlich auf dem Armenhause verabreicht. Gewöhnlich fanden für den Winter 11 bis 13 Austheilungen statt.

Im Winter 1785—86 kamen durch die Sammlung 1043 Rthlr. ein, wovon 1090 Arme mit Holz versehen werden konnten. Die Mittel zum Ankauf des Holzes wurden längere Zeit hindurch ausschließlich durch Sammlung jährlicher Beiträge aufgebracht, bis die Zinsen eines nach und nach durch Zuwendung außerordentlicher Geschenke und Vermächtnisse angesammelten Capitalfonds einen Zuschuß gewährten.

Unter der Direction des Präsidenten v. Vangerow hatte der Verein nicht bloß die verschämten Armen, sondern auch die übrigen Armen in der Stadt mit Holz unterstützt; in der Folge erachtete man es aber für angemessener, zu dem eigentlichen Zweck der Gesellschaft, der Versorgung der verschämten Armen mit Holz, mehr und mehr zurückzukehren und dieser Zweck ist denn auch in dem neuen, unter'm 8. Juni 1855 verfaßten und am 17. September 1855 bestätigten Statut der Gesellschaft festgehalten, indem derselbe im §. 1. desselben dahin bezeichnet ist: »die verschämten Armen der hiesigen Stadt im Winter mit Holz oder anderem Feuerungsmaterial zu unterstützen.«

Hülfsbedürftige, welche bereits aus der Armenkasse unterstützt werden, können nur aus besondern triftigen Gründen Berücksichtigung finden. Zur Vermeidung von Täuschungen hierbei erhält die Gesellschaft alljährlich vor der Vertheilung von der Armendeputation ein genaues Verzeichniß der von dieser unterstützten Armen.

Die Gesellschaft besteht aus 12 Mitgliedern, die sich bei entstehendem Abgang durch Wahl ergänzen. Die Geschäfte leitet ein Mitglied als Vorsitzender, welcher alle Jahre gewählt wird; ein anderes Mitglied wird zum Rendanten, und ein drittes Mitglied zum Secretär auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder vertheilen die 20 Bezirke der Stadt dergestalt unter sich, daß jedes Mitglied für gewisse Bezirke als Vorsteher ein für alle Mal bestellt wird. Jedes Mitglied nimmt die Meldungen aus seinem Reviere an, prüft dieselben und bereitet sie zur Beschlußfassung in der Conferenz vor.

Die gegenwärtigen Mitglieder sind

1) der Kaufmann Ferdinand Looff, Vorsitzender.
2) " " Badnitz.
3) " Particulier Friedrich Balck.
4) " Bürgermeister Behrens.
5) " Dr. med. Karl Faber.
6) " der Kaufman Friedrich Wilhelm Fritze.
7) " Rector Ed. Ferd. Heike, Dr. ph.
8) " " Heinr. Adolph Köcher.
9) " Kaufmann Friedrich Jacob Lange.
10) " " Ferdinand Leidloff.
11) " " L. Senst.
12) " " L. Paul.

Die beiden letztern sind im Jahre 1859 für zwei langjährige Mitglieder, den Kaufmann Karl Schindelhauer und den verstorbenen Pastor Sintenis, eingetreten.

Durch Vermächtnisse erhielt der Capitalfond Zuwachs

1827: 100 Rthl. Gold von Frau Marie Mehl
1832: 300 " vom Kaufmann Mehl.
1837: 100 " " " Spir.
1839: 200 " von der Wittwe Heinz.
1821 überwies der Bürgermeister, damalige Rathmann Oppermann 186 Rthl. 13 Sgr. 6 Pf. aus dem Ertrage seiner Schrift über das Armenwesen.

1842: 100 Rthlr. vom Consul Morgenstern.
1846: 150 " " Commerzienrath Max.
1851: 300 " " Kaufmann Chr. Fr. Weigel sen.
außerdem 250 Rthlr. in kleinen Beträgen.

1821 betrug das Capitalvermögen 1350 Rthlr.,
1828 " " " 2478 "
und jetzt ist dasselbe bis auf 7470 " angewachsen.

Wir lassen hier noch eine Uebersicht in Zahlen von der Wirksamkeit des Vereins seit der Gründung desselben bis auf die neueste Zeit folgen:

Im Winter	betrug die Einnahme an gesammelten Beiträgen, Geschenken u. Capitalzinsen. Rthlr.	Vertheilt wurden Kloben Holz	Es wurden unterstützt Personen
1785—86	1043	1000 Schock oder 60,000 Kloben. (wahrscheinlich ganz schwaches Holz)	1090
86—87	1128	53,910	1258
87—88	1018	49,865	1161
88—89	1332	68,910	1459
89—90	869	42,183	1557
90—91	861	38,678	1222
91—92	1162	48,898	1341
92—93	942	33,495	1299
93—94	921	33,120	1254
94—95	1232	69,680	1380
95—96	1175	43,380	1279
96—97	1200	49,200	1300
97—98	1097	35,100	1258
98—99	1533	68,438	1330
99—1800	1025	40,200	1320
1800—1	733	39,600	1200
1—2	1221	43,080	1278
2—3	1268	42,645	1333
3—4	1284	42,675	1300
4—5	1351	43,570	1344
5—6	1074	34,080	1350
6—7	887	18,585	756

Im Winter	betrug die Einnahme an gesammelten Beiträgen, Geschenken u. Capitalzinsen Fl.	Vertheilt wurden Kloben Holz	Es wurden unterstützt Personen
7—8	896	23,685	1079
8—9	1051	28,130	1513
9—10	843	24,975	1238
10—11	741	25,710	1183
11—12	507	18,320	1376
12—13	479	20,420	1253
13—15	fiel die Sammlung u. Vertheilung wegen der Belagerung d. Stadt aus bis auf	434	18
15—16	418	9795	645
16—17	928	13,025	891
17—18	839	13,641	1238
18—19	758	15,389	1289
19—20	840	20,900	1330
20—21	1876	22,635	1365
21—22	1059	19,470	971
22—23	1190	38,695	900
23—24	1128	28,019	1600
24—25	899	28,195	1770
25—26	1002	29,865	
26—27	1294	40,800	
27—28	1107	24,540	
28—29	1483	27,185	
		und 26 Klafter.	
29—30	2718	56,945	
30—31	1177	40,445	
31—32	1550	18,670	
32—33	1381	19,430	
33—34	1405	18,760	
34—35	1355	22,072	
35—36	1386	20,410	
36—37	1457	23,698	
37—38	2087	31,667	
38—39	1642	25,770	
39—40	1569	29,415	

Im Winter	betrug die Einnahme an gesammelten Beiträgen, Geschenken u. Capitalzinsen fl.	Vertheilt wurden Kloben Holz
40—41	2037	36,825
41—42	1659	17,925 u. 95,875 St. Lohtorf.
42—43	1530	14,640 u. 112,100 St. Lohtorf.
43—44	1300	18,480 kl. Kloben. u. 91,175 St. Lohtorf.
44—45	1720	36,360 kl. Kloben. u. 60,025 St. Lohtorf.
45—46	1249	18,000 kl. Kloben. u. 36,075 St. Lohtorf.
46—47	1694	21,000 kl. Kloben. u. 89,225 St. Lohtorf.
47—48		fehlt die Angabe.
48—49	1379	16,260 starke Kloben.
49—50	1180	17,820 „ „
50—51	1134	13,200 „ „
51—52	1211	12,600 g. starke Kl.
52—53	1179	12,240 „ „ „
53—54	1038	13,830 „ „ „
54—55	1105	13,920 „ „ „
55—56	1048	13,500 „ „ „
56—57	1024	12,000 „ „ „
57—58	1116	12,000 „ „ „
58—59	1046	12,000 „ „ „

2. Das Bürgerrettungs-Institut.

Dieses im Jahre 1824 von dem Oberbürgermeister Francke und dem Propst des Klosters Unser Lieben Frauen Roetger begründete Institut hat zum Zwecke, solche Einwohner der hiesigen Stadt, welche durch unverschuldetes Unglück in ihrem Nahrungsstande zurückgekommen sind, in dem Maße zu unterstützen, daß sie ihr bisheriges Geschäft fortbetreiben oder neu beginnen können, um sich und ihre Familie ohne Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds zu ernähren.

Zur Bildung eines Stammcapitals wurde im Jahre 1824 von den hiesigen Einwohnern durch Zeichnung milder Beiträge eine Summe von . . . . 1930 Rℓ.
aufgebracht. Außerdem bewilligten die Stadtbehörden zu gleichem Zwecke einen als ein verzinsliches Schuldcapital verbrieften Beitrag aus der Kämmerei von . . 1000 =
und das Hospital St. Georgii einen Beitrag von . . 200 =
so daß bei'm Beginn des Jahres 1825 ein Stammcapital von . . . . 3130 =
vorhanden war und für die Zwecke des Instituts zinsbar angelegt werden konnte.

Seitdem ist dieses Stammcapital durch Geschenke und Vermächtnisse ansehnlich vermehrt worden.

Außer mehreren kleinen Geschenken und Legaten, welche sich zusammen auf . . . . 383 =
belaufen, sind dem Institute folgende namhaftere Zuwendungen und Liebesgaben von Wohlthätern gemacht worden:

Im Jahre		
1825	Geschenk des Consuls Morgenstern . . .	500 =
1826	Desgl. von einem Ungenannten	100 =
1829	Vermächtniß des Rathmann Schauer . . .	500 =
1835	Desgl. der Stadtbaumeister Lehmann'schen Eheleute	1000 =
1837	Geschenk von dem Consul Morgenstern . .	1000 =
	Latus	6613 Rℓ.

Im Jahre		Transport	6613 Rthlr.	— Sgr.
1837	Vermächtniß des Kaufmanns Jaeckel .		500 »	— »
—	Desgl. des Kaufmanns Spir . . .		100 »	— »
1839	Desgl. der Wittwe Heinz		200 »	— »
1842	Desgl. der Wittwe Vogeler, Auguste, geb. Treuer		300 »	— »
1845	Desgl. des Consuls Morgenstern . so daß also das Institut von diesem edlen Wohlthäter allein sich einer Capital-Zuwendung von überhaupt 3500 Rthlr. zu erfreuen hatte.		2000 »	— »
1848	Vermächtniß des Kaufmanns Joh. Jacob Kricheldorff		1000 »	— »
1850	Geschenk Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. . .		1913 »	25 »

als Erlös aus dem im Jahre 1850 zum Verkauf gestellten Theaterinventarium, welches gegen Niederschlagung eines dem hiesigen Theater früher gemachten Vorschusses von 15,000 Rthlr. Eigenthum Sr. Maj. geworden und von Allerhöchstdemselben demnächst dem Bürgerrettungs-Institut überwiesen war.

Das Capitalvermögen des Instituts würde mithin im Laufe der Zeit bis zum 1. Januar 1859 angewachsen sein auf . . . . 12626 Rthlr. 25 Sgr.

Durch Verluste bei'm Verkauf von Staatspapieren, durch Zuschüsse zum Verwaltungsfond, sowie durch Verzichtleistung auf das obengedachte Schuldcapital der Kämmerei von 1000 Rthlr., an dessen Stelle von den Stadtbehörden ein jährlicher Beitrag von 50 Rthlr. aus der Kämmerei bewilligt wurde, zusammen im Betrage von . 1497 » 25 »

hat sich dasselbe auf die Summe von . . . . . 11129 Rthlr. — Sgr.

vermindert, welche theils auf Hypothek, theils in Magdeburger Stadtobligationen, Staatspapieren, Eisenbahn-Prioritätsobligationen und in Actien des Handwerker-Creditvereins zinsbar belegt sind.

Ueber das Capitalvermögen wird abgesondert vom Verwaltungsfond Rechnung geführt, was schon darum erforderlich ist, weil unter den vorstehend aufgeführten Vermächtnißgeldern 4500 Rthlr.

(die Morgenstern- und Kricheldorff'schen Vermächtnisse) unter beschränkenden Bestimmungen legirt sind, nämlich: daß nach etwaniger Auflösung des Bürgerrettungs-Instituts die Morgenstern'schen Vermächtnisse der Armendeputation zur Gründung einer milden Stiftung, und das Kricheldorff'sche der Holzversorgungsgesellschaft für verschämte Arme überwiesen werden sollen.

Der Verwaltungsfond besteht in den Zinsen des Capitalvermögens, in den jährlich einzusammelnden bestimmten und unbestimmten Beiträgen und in den Rückzahlungen, welche von den Unterstützten geleistet werden.

Von der Verwaltung des Jahres 1858 ist aus dem 34sten Rechenschaftsberichte des Directoriums folgendes Specielle zu erwähnen:

Die Einnahme bestand in

1)	den Zurückzahlungen von den Unterstützten und zwar sowohl von den im letzten als in früheren Jahren Unterstützten. Es wird bei der Einziehung dieser Rückzahlungen mit angemessener Schonung verfahren, um den Zweck der Unterstützung nicht zu vereiteln, und deshalb ist meistens nur eine verhältnißmäßig niedrige Summe von 100 bis 200 Rg. jährlich wieder eingegangen; erst in den letzten 3 Jahren hat sich hierin ein etwas günstigeres Resultat ergeben. Als ausstehende Darlehen, die jedoch nicht zum Capitalvermögen gezählt sind, werden in der Rechnung vom Jahre 1858 aufgeführt: 8593 Rg. 20 Sgr., wovon indeß wohl auch nur ein mäßiger Theil wirklich noch eingehen wird.	364 Rg.	7 Sgr.	6 ₰
2)	An Capitalzinsen kamen ein	518 „	2 „	1 „
3)	An bestimmten und unbestimmten Beiträgen darunter der jährliche Zuschuß von 50 Rg. von der Kämmerei.	402 „	2 „	9 „
4)	Zufällige Einnahmen	12 „	18 „	1 „
5)	Zuschuß vom Capitalvermögen	100 „	— „	— „
6)	Bestand aus der vorigen Rechnung . .	129 „	29 „	— „
	Sa.	1526 Rg.	29 Sgr.	5 ₰

Hiervon wurden folgende **Ausgaben** bestritten:

1) Neubewilligte zinslose Darlehen . . . 1305 Rthlr. — Sgr. — Pf.

nämlich: an 2 Pers. à 200 Rthlr. = 400 Rthlr.

⸗ 1	⸗	150	⸗
⸗ 1	⸗	125	⸗
⸗ 2	⸗ à 100 Rthlr. =	200	⸗
⸗ 1	⸗	80	⸗
⸗ 2	⸗ à 60 Rthlr. =	120	⸗
⸗ 4	⸗ à 50 Rthlr. =	200	⸗
⸗ 1	⸗	30	⸗
Sa. 14 Personen	. .	1305 Rthlr.	

2) Verwaltungskosten . . . . 177 ⸗ 2 ⸗ 6 ⸗

und zwar: a) Remuneration des Rendanten und Secretairs und des Boten 155 Rthlr.; b) Druckkosten, Buchbinderlohn ꝛc. 22 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Sa. 1482 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

so daß von der Einnahme der 1526 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. ein Bestand von 44 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. verblieben ist.

Aus dem Verwaltungsfond wurden in den 33 Jahren von 1825 bis 1858 438 Personen mit einer Gesammtsumme von 36,048 Rthlr. 20 Sgr. unterstützt.

Das im Jahre 1824 für die Verwaltung aufgestellte Statut erwies sich in Folge der seitdem eingetretenen veränderten Verhältnisse in vielen Stücken als nicht mehr passend und bedurfte deshalb einer Umarbeitung, sowie die Anstalt selbst einer durchgreifenden Reform. Demzufolge ward von dem in das Directorium eingetretenen Oberbürgermeister **Hasselbach** im Jahre 1855 ein neues Statut entworfen, von dem Vorstande und den Stadtbehörden genehmigt und vom Königl. Oberpräsidio unter'm 25. Juni 1855 bestätigt. Dasselbe ist am Schlusse dieses Abschnitts abgedruckt.

Als erfreuliches Resultat der in's Leben getretenen Reform hat sich eine erfolgreichere Wirksamkeit des Instituts nicht verkennen lassen. Das Directorium spricht sich hierüber in seinem letzten Rechenschaftsberichte folgendermaßen aus:

»Die Resultate unserer vorjährigen Wirksamkeit sind abermals erfreulicher Art und es treten die gehofften Wirkungen der vor drei Jahren zur Ausführung gekommenen Reform unserer Anstalt immer

deutlicher hervor. Wir können mit gutem Gewissen versichern, daß die in neuerer Zeit von uns Berücksichtigten zum größten Theile fortfahren, unsern Erwartungen in Bezug auf eine nachhaltige Wirksamkeit der ihnen gewährten Hülfe zu entsprechen, und daß bei den übrigen wenigstens die Sicherung und Erhaltung ihres zuvor gefährdet gewesenen Nahrungsstandes erzielt worden ist.

Ohne auf Einzelnheiten einzugehen, weisen wir nur auf die im vorigen Jahre auf die zinslosen Darlehen geleisteten Rückzahlungen hin, welche im Gesammtbetrage eine die Rückzahlungen früherer Jahre weit übersteigende Höhe von 364 Rℓ. 7 Sgr. 6 ₰. erreicht haben. Wenn man erwägt, daß wir überall, wo nicht Mangel an gutem Willen vorausgesetzt werden kann, nur mit möglichster Schonung und unter nachsichtsvoller Berücksichtigung vorliegender Behinderungsgründe auf der Genügung der von den Unterstützten übernommenen Verpflichtungen bestehen und daß dessenungeachtet eine Summe, wie die vorgedachte, zurückgezahlt wurde, so wird man hierdurch auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß in neuerer Zeit, im Vergleich früherer Jahre, bei einer größeren Zahl von Unterstützten das vorgesteckte Ziel einer dauernden und gründlichen Aufhülfe und einer Hebung des Geschäfts wirklich erreicht worden ist. Ein solches Resultat unserer Verwaltung darf uns wohl zu der Hoffnung berechtigen, daß unsere geschätzten Mitbürger in ihrer freundlichen Theilnahme für unsere Anstalt beharren werden.«

Nach dem neuen wie nach dem früheren Statut sind diejenigen Einwohner, welche sich zu einem bestimmten jährlichen Beitrage von mindestens einem Thaler verpflichtet haben, Mitglieder des Instituts, und aus ihnen werden statutenmäßig die Beamten desselben gewählt. Diese Beamten bestehen aus fünf Directoren und dreizehn Vorstehern, denen letztern die Prüfung der Unterstützungsgesuche obliegt. Jedem Vorsteher ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zugewiesen.

Die gegenwärtigen Directoren und Vorsteher sind folgende:

1. Directoren.

Oberbürgermeister Ober-Regierungsrath Hasselbach, Stadtrath Schuchard, geschäftsführender Director, Justizrath Reißner, Stadtrath a. D. Aßmann, Kaufmann Mirbach.

Ehrenmitglieder des Directorii: Bürgermeister Behrens, Particulier Winterstein.

2. Vorsteher.

Buchhändler Heinrichshofen jun., Kaufmann Emanuel Baensch, Kaufmann C. Schindelhauer, Lehrer Immisch, Kaufmann Tripp, Stadtrath a. D. Hasenkamp, Apotheker Hartmann, die Kaufleute Ferd. Leidloff, Horbach, Kalisky und Golden sen., Particulier Naucke, Kaufmann Meischner.

3. Stellvertretende Vorsteher.

Dr. med. Faber, Kaufmann und Stadtrath Bennewitz jun., Kaufmann Josti, General-Director Knoblauch, Stadtrath a. D. Kaesemacher, Kaufmann Brauns, Stadtrath a. D. Gneist, Stadtrath Boré, Kaufm. Behrens, Fabrikant Duvigneau jun., Kaufmann Spir, Stadtrath Schadewitz.

Secretair und Rendant ist der Ortseinnehmer a. D. Behrends.

Revidirtes Statut

für die Bürgerrettungs-Anstalt zu Magdeburg.

Zweck.

§. 1.

Die Bürgerrettungs-Anstalt ist ein Institut, welches zum ausschließlichen Zweck hat, solche Einwohner der hiesigen Stadt, welche durch unverschuldetes Unglück in ihrer Nahrung zurückgekommen sind, in dem Maße zu unterstützen, daß sie ihr bisheriges Geschäft forttreiben oder neu beginnen können, um sich und ihre Familie ohne weitere Unterstützung durch öffentliche Almosen zu ernähren.

§. 2.

Wenn ein Einwohner statt des bisherigen ein neues Gewerbe beginnen will, so kann ihm dazu nur ausnahmsweise eine Unterstützung bewilligt werden, wenn die erfolgte gründliche Prüfung ergiebt, daß ohne sein Verschulden entweder sein bisheriges Gewerbe ihm keine genügende Nahrung gewährt habe, oder aber er zur Aufgabe desselben sonst genöthigt gewesen sei, daß aber gegründete Hoffnung vorhanden sei, daß ihn das neue Gewerbe besser und sicherer nähren werde.

§. 3.

So lange der »Creditverein für Handwerker« in Magdeburg besteht, bleiben in der Regel alle Handwerker von der Wirksamkeit des Instituts ausgeschlossen.

§. 4.

Als Unterstützungen werden nur zinslose Darlehen gewährt, welche in bestimmten Terminen und Raten zurückgezahlt werden müssen.

Die Höhe der zu gewährenden Unterstützung darf nicht weniger wie 10 und nicht mehr wie 200 Rg. betragen. Die Zahlung derselben erfolgt, wenn der Unterstützte noch unverheirathet oder Wittwer ist, sofort nach geschehener Bewilligung gegen Ausstellung eines außergerichtlichen Schuldscheins, welcher aber nicht genügt, wenn der Unterstützte verheirathet, oder wenn er Hausbesitzer ist. In diesem Falle muß ein solcher Unterstützter unter Zuziehung seiner Ehefrau eine Correal-Obligation, resp. eine Hypothek- und Schuldverschreibung vor Gericht ausstellen.

§. 5.

Jeder Einwohner, welcher mindestens drei Jahre ununterbrochen in hiesiger Stadt ein und dasselbe Handels- oder gewerbliche Geschäft betrieben, kann Unterstützung erhalten, wenn die Aussicht vorhanden ist, daß er durch die Unterstützung wirklich in den Stand gesetzt wird, seinen Erwerbszweig fortzusetzen oder neu zu beginnen. (cfr. §§. 1. und 2.)

§. 6.

Auch Wittwen können Unterstützung erhalten, wenn sie das Gewerbe des Mannes fortsetzen und dasselbe von solcher Beschaffenheit ist, daß sie dabei thätig mitwirken können. Dasselbe gilt von Frauen, wenn sie wegen Kränklichkeit oder schlechten Lebenswandels ihrer Ehemänner ihre Kinder durch ein gewerbliches Geschäft ernähren müssen, und wenn der nachtheilige Einfluß des Mannes unschädlich gemacht werden kann.

§. 7.

Ausgeschlossen bleiben jedoch von den Unterstützungen alle diejenigen Einwohner, welche

1) durch begangene Vergehen und Verbrechen sich in die hülfsbedürftige Lage versetzt haben;

2) die erforderlichen Kräfte, Fähigkeiten und Geschicklichkeit nicht besitzen, welche das Gewerbe, von welchem sie Nahrung hoffen, erfordert;
3) sich dem Trunke ergeben haben, oder durch Spiel, Trägheit, Vergnügungssucht, oder durch unangemessenen Aufwand das Zurückkommen in ihrer Nahrung verschuldet haben;
4) die schon auf andere Art Unterstützung, welche ihnen die Wiederherstellung ihrer Nahrung möglich machte, ohne Erfolg erhielten.

§. 8.

Jeder Unterstützungsuchende soll, auch wenn er sich schriftlich gemeldet hat, von dem Secretair der Anstalt vernommen werden. Diese Vernehmung muß sich auf alles das erstrecken, was die Lage des Bittstellers in ein klares Licht stellt und namentlich eine ausführliche Darlegung seiner persönlichen, Familien- und gewerblichen Verhältnisse so wie seines Schuldenzustandes enthalten. Zu diesem Behuf soll dem Secretair ein, alle wichtigen Punkte umfassendes Schema als Norm bei diesen Vernehmungen zugestellt werden.

Vorsätzliche falsche Angaben und Verheimlichungen, welche der Hülfesuchende sich dabei zu Schulden kommen läßt, ziehen dessen Abweisung unausbleiblich nach sich.

Fond des Instituts.

§. 9.

Der Fond des Instituts ist gebildet und bildet sich ferner
1) durch Vermächtnisse und Geschenke,
2) aus den Zinsen der vorhandenen Capitalien,
3) aus den jährlichen bestimmten Beiträgen der einzelnen Mitglieder und den sonst etwa einkommenden unbestimmten Beiträgen, endlich
4) aus den 50 Rthlr., welche die Stadt jährlich an das Institut nach der unter dem 26. März 1843 getroffenen Uebereinkunft zahlt.

§. 10.

Der Fond des Instituts ist anzulegen in inländischen Staatspapieren, Obligationen der Stadt Magdeburg, oder in guten inländischen Eisenbahn-Prioritätsactien und in pupillarisch sichern Hypotheken.

Auch kann ein Theil des Fonds bis auf Höhe von zwei Fünfteln desselben in Actien des hiesigen »Handwerker-Creditvereins« angelegt

werden, welcher Zwecke verfolgt, die denen des Bürgerrettungs-Instituts sehr nahe stehen.

§. 11.

Nicht nur die Zinsen des Fonds, sondern dieser selbst können zu den in diesem Statute bestimmten Zwecken verwendet werden, jedoch soll aus den jetzigen Mitteln der Rettungsanstalt ein eiserner Fond von 11,000 Rg. gebildet werden, der unter keinen Umständen zu laufenden Unterstützungen verwendet werden darf und der sich künftig durch dazu ausdrücklich bestimmte Vermächtnisse und Geschenke an die Anstalt verstärkt. Dieser eiserne Bestand muß mindestens zur Hälfte in pupillarisch sichern Hypotheken angelegt, zur andern Hälfte kann er zum Ankauf der im §. 10. bezeichneten geldwerthen Papiere verwendet werden, soweit nicht bei Vermächtniß-Capitalien und Geschenken darüber bestimmte Vorschriften gegeben sind.

Mitglieder des Instituts.

§. 12.

Diejenigen Einwohner, welche sich zu einem Beitrage von mindestens einem Thaler jährlich verpflichtet haben, sind nach wie vor Mitglieder des Instituts und sollen vornehmlich befugt sein, solche Einwohner der Stadt, welche sich zur Unterstützung Seitens der Anstalt qualificiren, in Vorschlag zu bringen und zu empfehlen.

Vorstand des Instituts.

§. 13.

Der Vorstand des Instituts besteht aus fünf Directoren und dreizehn Vorstehern. Jedem Vorsteher ist ein Stellvertreter zugewiesen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt. Die Wahlen für ausgeschiedene Directoren, Vorsteher oder Stellvertreter erfolgen aus der Zahl der Mitglieder durch Cooption in den gemeinschaftlichen Versammlungen der Directoren und Vorsteher durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit. Einer der fünf Directoren ist aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Instituts nehmen an den Wahlen keinen Theil.

Directoren.

§. 14.

Die Direction leitet sämmtliche Angelegenheiten und Geschäfte des Instituts. Sie stellt insbesondere auch die für das Institut erforderlichen Beamten an und ertheilt ihnen die erforderliche Instruction.

Nach außen hin ist dieselbe berechtigt, in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten die Bürgerrettungs-Anstalt zu vertreten, für sie rechtsverbindliche Erklärungen jeder Art abzugeben, insbesondere Processe zu führen, Eide zu deferiren oder zu referiren, dieselben zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Executionen jeder Art nachzusuchen, die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, Verträge jeder Art, also auch Vergleiche abzuschließen, Rechte zu cediren oder Verzicht darauf zu leisten, Documente oder Gelder in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, und in Löschung hypothekarisch eingetragener Rechte zu willigen, auch Prioritäten einzuräumen, endlich auch zu allen diesen Befugnissen einen Dritten zu substituiren.

Die Direction führt daher auch ihrerseits alle Beschlüsse aus, die in Gemeinschaft mit den Vorstehern, z. B. über die Bewilligung von Unterstützungen gefaßt sind.

Der aus den Magistrats-Mitgliedern gewählte Director führt in den Conferenzen der Directoren und in den gemeinschaftlichen Versammlungen mit den Vorstehern den Vorsitz und giebt im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag.

Zur gültigen Beschlußfassung in der Direction ist übrigens die Anwesenheit dreier Directoren nöthig, auch muß jede Ausfertigung der Direction von mindestens drei Mitgliedern unterschrieben sein.

Die Direction veranlaßt die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Versammlungen der Vorsteher. Sie führt endlich die Aufsicht über die Kasse, bewirkt durch zwei ihrer Mitglieder mindestens alle Vierteljahr eine Revision der Kasse und sorgt für die ordnungsmäßige Abnahme der Rechnung, welche der Rendant jährlich sechs Wochen nach Neujahr zu legen hat.

Vorsteher.

§. 15.

Die Vorsteher, resp. Stellvertreter besorgen die Prüfung der eingegangenen Unterstützungsgesuche nach Maßgabe einer Instruction, die von ihnen in einer gemeinschaftlichen Conferenz mit den Directoren festgestellt und beschlossen wird.

Sie treten ferner in den von den Directoren veranlaßten Versammlungen mit den Directoren zu gemeinschaftlichen Conferenzen zusammen.

Ob monatliche, vierteljährliche, ein für alle Mal bestimmte Versammlungen stattfinden sollen, bleibt der Bestimmung der Directoren überlassen.

§. 16.

Die Abstimmung erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit, es müssen jedoch wenigstens neun Directoren und Vorsteher anwesend sein. (cfr. §. 14.)

Stellvertreter.

§. 17.

Wenn einzelne Vorsteher eine Prüfung zu übernehmen oder in den angesetzten Versammlungen zu erscheinen behindert sind, so haben sie dies der Direction anzuzeigen, damit für die verhinderten Vorsteher deren Stellvertreter einberufen werden können. Die Stellvertreter haben in diesem Falle in allen Sachen, also auch bei den Wahlen das volle Stimmrecht der Vorsteher.

Officianten.

§. 18.

Als Officianten werden den Vorstehern, welche alle auf sie fallenden Arbeiten und Besorgungen unentgeldlich übernehmen, ein Secretair und Rendant zu Hülfe gegeben, welche beide aus dem Fond der Anstalt angemessen besoldet werden sollen. Beide Stellen können auch Einer Person übertragen werden. Die Höhe der Besoldungen und die etwaige Bestimmung einer Seitens des Rendanten zu bestellenden Caution wird in der gemeinschaftlichen Conferenz der Directoren und Vorsteher festgestellt.

Magdeburg, den 13. Mai 1855.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Magdeburg.

Hasselbach. — Deneke.
Ober-Bürgermeister. — Stadtverordneten-Vorsteher.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt und bestätigt.

Magdeburg, den 25. Juni 1855.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

3. Der Frauenverein für arme verheirathete Wöchnerinnen.

Die Anregung zur Gründung dieses Vereins ging im Jahre 1826 von der Ehegattin des damaligen Oberpräsidenten, Geh. Staatsministers v. Klewiz, aus, mit welcher sich vier andere edelgesinnte Frauen, die Ehegattin des Propst Roetger, die Ehegattin des Bischofs Westermeier, die Ehegattin des Oberbürgermeisters Francke und die Wittwe des Kaufmanns Hildebrand, geb. Drewes, verbanden, um unter dem Beirath des Rathmanns Oppermann die Verfassung des Vereins zu ordnen und ihn in Wirksamkeit treten zu lassen. Sie erließen unter'm 26. November 1826 eine Einladung an die Frauen Magdeburgs, Beiträge zu zeichnen, sowohl zur ersten Einrichtung und zu einem Stammcapitale, als auch laufende jährliche Beiträge zur fortdauernden Förderung der Vereinszwecke. Als Vereinszwecke bezeichnete man die Unterstützung armer verheiratheter Wöchnerinnen, Frauen, welche mit redlichem Fleiße für ihres Hauses Wohlfahrt sorgen, welche als Ehegattinnen und Mütter ihre Pflichten treulich erfüllen, aber unverschuldet in bedrängte Lage gerathen sind; diese sollten mit Betten, Kinderzeug, Kleidung, Holz, Wochensuppe, auch allenfalls mit ärztlicher Hülfe und Arznei*) versorgt werden, um ihre Noth zu lindern, ihre Genesung zu befördern und ihren Hausstand möglichst vor Zerrüttung zu bewahren.

Die Ansprache hatte den Erfolg, daß sofort 648 Rg. 15 Sgr. als Stammcapital und 420 Rg. 15 Sgr. jährliche Beiträge gezeichnet wurden. Der Verein konnte mit dem Anfange des Jahres 1827 seine Wirksamkeit beginnen und hatte am Schluß des Jahres 1827 schon einen Capitalfond von 977 Rg. 22 Sgr. 3 ₰. Das Directorium bildeten die obengenannten fünf Frauen, die nun sämmtlich bereits in das Reich des ewigen Friedens hinübergegangen sind. Ihre zeitigen Nachfolgerinnen im Directoriat, sowie die

*) Die Sorge für Geburtshülfe und Arznei hat der Verein später der Armenverwaltung überlassen.

gegenwärtigen Vorsteherinnen des Vereins sind am Schlusse dieses Aufsatzes namhaft gemacht. Als Rathgeber und Beistand der Mitglieder des Directorii fungirte bis zum Jahre 1838 der Rathmann, nachherige Bürgermeister Oppermann, dann bis zum Jahre 1854 der Bürgermeister Behrens, und seit dieser Zeit hat der Stadtschulrath Grubitz dieses Amt übernommen. Die Rechnungsführung und die Vernehmungen besorgte in den Jahren 1838 bis 1858 der Rendant Dreyer, dessen Nachfolger der Registrator Schmidt geworden ist.

Im Jahre 1840 verfaßten die Vertreter des Vereins ein förmliches Statut, welches unter'm 13. Mai 1840 die Allerhöchste Bestätigung erhielt. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind folgende:

§. 1. Zweck. Der Verein hat den Zweck, arme verheirathete hiesige Wöchnerinnen mit den für ihren Zustand erforderlichen Hülfsmitteln zu versehen.

Ob die Ehemänner dem Civil- oder Militairstande angehören, macht keinen Unterschied.

§. 2. Mitglieder. Mitglieder des Vereins sind diejenigen Frauen, welche zur Erreichung dieses Zwecks sich zur Bezahlung eines bestimmten jährlichen Beitrags verpflichten.

§. 3. Bedingungen der Unterstützung. In der Regel sollen nur würdige, ohne ihre Schuld verarmte Frauen unterstützt werden. Ausnahmen hiervon finden nur in Fällen der dringendsten Noth, und auch in diesen nur zum Besten der neugeborenen Kinder statt.

Frauen, welche schon einmal vom Verein unterstützt worden sind, können die Hülfe desselben erst nach Verlauf von 5 Jahren wieder in Anspruch nehmen.

§. 4. Art der Unterstützung. Die arme Wöchnerin erhält, nach dem Bedürfnisse, ein Lager und Kleidung für sich und das Kind, das benöthigte Brennmaterial und eine für ihren Zustand passende Suppe.

Eine Unterstützung in baarem Gelde findet in der Regel nicht statt.

Für den Beistand einer Hebeamme und die etwa nöthige ärztliche Pflege sorgt die Armenverwaltung.

§. 5. Beschaffung der Geldmittel. Die erforderlichen Geldmittel werden zu Anfang eines jeden Jahres durch eine Samm-

lung bestimmter und unbestimmter Beiträge unter den Frauen der Stadt beschafft. Außerdem werden auch, so weit es nöthig ist, die Zinsen des gesammelten Capitalvermögens für die Zwecke des Vereins verwendet. Der Ueberschuß der jährlichen Einnahme fließt jedesmal dem Capitalvermögen zu. Reichen die Einnahmen des laufenden Jahres zur Deckung der Ausgaben nicht zu, so wird das Fehlende vom Capitalvermögen entnommen. Ist dieses aber bis auf 1000 Rthlr. erschöpft, so soll der Verein zur Beschlußnahme über die fernere Deckung des Ausfalls zusammenberufen werden.

§. 6. Beamte. Die Geschäfte des Vereins leitet ein aus vier Directricen bestehendes Directorium. Dieselben werden vom Verein nach der Stimmenmehrheit jedesmal auf vier Jahre gewählt und können nach Ablauf dieser Zeit von neuem gewählt werden.

Ein Mitglied des Directorii führt den Vorsitz; dies Amt wechselt jährlich nach der Reihenfolge in der Wahl.

Jede Directrice wählt sich bei'm Antritt ihres Amtes und auf die Dauer desselben eine Stellvertreterin aus der Zahl der Vorsteherinnen des Vereins.

§. 6. Bezirksvorsteherinnen und deren Stellvertreterinnen. Für einen jeden der 20 Verwaltungsbezirke der Stadt wird vom Directorio eine Bezirksvorsteherin und für Behinderungsfälle eine Stellvertreterin derselben angestellt.

Die Bezirksvorsteherinnen prüfen die aus ihren Bezirken eingehenden Gesuche, begeben sich zu diesem Zwecke in die Wohnungen der Wöchnerinnen, ziehen über ihre Würdigkeit und Bedürftigkeit genaue Erkundigung ein und geben hiernächst ihr Gutachten über die ihnen zu bewilligenden Unterstützungsgegenstände ab.

Da die städtische Armendeputation sich bereit erklärt hat, dem Verein zur Erreichung seines wohlthätigen Zweckes nach Möglichkeit zu Hülfe zu kommen, so bleibt einer jeden Vorsteherin überlassen, dasjenige Mitglied dieser Deputation, welches in dem ihr anvertrauten Bezirke die Armenpflege verwaltet, um seine Mitwirkung bei der Prüfung zu ersuchen. Daß dies geschehe, ist besonders dann wünschenswerth, wenn sich die Wöchnerin in so großem Elende befindet, daß es einer dauernden Unterstützung aus der Armenkasse, oder einer kräftigeren, vom Verein nicht zu leistenden Beihülfe für sie bedarf.

§. 8. Beisitzer. Ein Mitglied des Magistrats, welches vom Vereine gewählt wird und dessen Wahl vom Dirigenten des

Magistrats zu bestätigen ist, soll als Beisitzer dem Directorio mit seinem Rathe beistehen, den Versammlungen beiwohnen und das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse führen.

§. 9. Secretair und Rechnungsführer. Der Secretair und Rechnungsführer wird vom Directorio gewählt. Er nimmt die Unterstützungsgesuche auf, befördert dieselben an die Bezirksvorsteherinnen, demnächst aber, mit ihrem Gutachten begleitet, an die vorsitzende Directrice zur Verfügung, sorgt für die Verabfolgung der bewilligten Gegenstände, expedirt die Beschlüsse und Anweisungen, vereinnahmt die eingehenden Gelder, bezahlt die Ausgaben und leistet die sonst nöthige Hülfe.

§. 10. Bote. Ein vom Directorio auf vierwöchentliche Kündigung anzustellender Bote besorgt die Einsammlung der Beiträge und alle vorkommenden Botengeschäfte.

§. 11. Anschaffung und Aufbewahrung der Unterstützungsgegenstände. Die zur Unterstützung der Wöchnerinnen bestimmten Gegenstände werden von den Directricen angeschafft. Dieselben einigen sich über die Theilung dieses Geschäfts; die Aufsicht über das Magazin, worin die Sachen aufbewahrt werden, führt jedesmal diejenige Directrice, welche im nächsten Jahre zum Vorsitz im Directorio gelangt.

§. 12. Benutzung des Capitalvermögens. Das Vermögen des Vereins soll auf sichere Hypotheken ausgeliehen oder zum Ankauf von Preuß. Staatsschuldscheinen oder Magdeburger Stadtobligationen verwendet, oder auch bei der Sparkasse belegt werden.

§. 13. Rechnungsabnahme. Die Rechnung wird alljährlich zu Ende des Monats Januar dem Directorio mit den Belägen übergeben, von diesem geprüft und demnächst dem Magistrat zur Revision und Decharge eingereicht.

§. 14. Versammlungen des Vereins. Außer den, von der vorsitzenden Directrice zu veranlassenden außerordentlichen Versammlungen findet alle Jahr am zweiten Montage des Monats Februar, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause eine gewöhnliche Versammlung des Vereins statt, zu welcher sich die Mitglieder ohne weitere Einladung einzufinden haben. In dieser Versammlung wird auch die Jahresrechnung durchgegangen und das Wohl des Vereins nach den von den Mitgliedern gemachten Erfahrungen gemeinschaftlich berathen.

Wir lassen nunmehr eine Uebersicht von der Wirksamkeit des Vereins seit seinem Entstehen bis auf die neueste Zeit, sowie von der Vermehrung des Capitalfonds folgen.

Im Jahre	betrug die Zahl der unterstützten Wöchnerinnen	Die Ausgaben betrugen excl. Capitalbelegung Rh.	Sgr	Pf.	Der Capitalfond betrug Rh.
1827	81	731	4	1	977
1828	102	692	28	1	982
1829	70	577	14	1	992
1830	73	445	12	9	1018
1831	80	606	22	8	1079
1832	79	585	6	1	1083
1833	83	650	22	—	1086
1838*	66	484	12	11	1096
1839	56				1230 (Von der Wittwe Heinz ging ein Legat von 200 Rh. ein.)
1840	59	414	26	7	2004
1841	101	676	6	7	1998
1842	123	679	27	—	2137 (Legat von 100 Rh. von der Wittwe des Kaufm. Hildebrand, geb. Drewes.)
1843	88	595	17	6	2301
1844	86	546	19	3	2544
1845	124	804	8	3	2593
1846	107	730	21	9	2716
1847	197	1107	2	3	2450
1848	147	816	4	—	2403
1849	109	611	26	9	2563
1850	98	572	16	9	2695
1851	95	600	23	9	2877
1852	89	645	19	6	3024
1853	114	717	3	11	3101
1854	142	989	29	6	2876
1855	117	740	20	6	2989
1856	116	728	25	1	3207
1857	77	503	27	2	3535
1858	74	506	22	6	3906 (100 Rh. Legat von der Wittwe des Kfm. Coqui, Wilh., geb. Schlick.)
1859	110	787	18	5	3882

* Aus den Jahren 1834—1837 und 1839 sind die Ausgaben nicht mehr zu ermitteln gewesen.

Zu erwähnen ist noch, daß eine namhafte Anzahl von Bekleidungsgegenständen unentgeldlich angefertigt, auch manches geschenkt worden ist.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1858 wird noch einiges Nähere mittheilenswerth sein.

Die Einnahmen bestanden in:

1) Den eingesammelten bestimmten und unbestimmten Beiträgen von Frauen des Civil-	554 Rthlr.	15 Sgr.	— ₰
und des Militairstandes	41 =	27 =	6 =
2) Jährl. Beitrag des Hospitals St. Georgii	40 =	— =	— =
3) Legat der verstorbenen Frau Kaufmann Coqui, geb. Schlick	100 =	— =	— =
4) Capitalzinsen (von 3650 Rthlr.)	128 =	22 =	6 =
Desgleichen von den einstweilen bei der Sparkasse belegten Beständen . .	12 =	21 =	10 =
	877 =	26 =	10 =
5) Dazu tritt der Bestand aus der Rechnung von 1857 mit	285 =	— =	6 =
Summa	1162 Rthlr.	27 Sgr.	4 ₰

Die Ausgaben:

1) An baaren Geldunterstützungen . . .	5 Rthlr.	15 Sgr.	— ₰
2) Für Feuerung — 8 Schock Kiefern Holz und 2880 Stück Lohtorf	49 =	25 =	7 =
3) Für 690 Portionen Krankensuppen (vom Krankenhause)	23 =	— =	— =
4) Für Material zu Lager- und Bekleidungsgegenständen	260 =	8 =	— =
5) Für Verarbeitung desselben an Näherinnen ꝛc.	42 =	25 =	9 =
Ausgegeben wurden: 26 große und 72 kleine wollene Decken, 48 Frauenhemden, 65 kleine Matratzen mit Kissen und Pfühlen, 72 Kinderröcke, 144 Kinderhemden, 72 wollene und 144 leinene Windeln, 72 Einleger, 72 Jäckchen, 144 Mützchen und eben so viel Halstücher und Nabelbinden und 72 Wickelbänder.			
Latus	381 Rthlr.	14 Sgr.	4 ₰

Transport	381 Rg.	14 Sgr.	4 ₰.
6) Verwaltungskosten	124 „	27 „	2 „
Darunter 48 Rg. Botenlohn und die Remunerationen des Secretairs und Rechnungsführers und des Verwalters des Magazins.			
7) Zufällige Ausgaben	— „	11 „	— „
	506 „	22 „	6 „
Hierzu an neu belegten Capitalien . .	400 „	— „	— „
Summa	906 Rg.	22 Sgr.	6 ₰.
Diese von der Einnahme der	1162 „	27 „	4 „
abgerechnet, bleibt Bestand pro 1859	256 „	4 „	10 „

Das Directorium des Frauenvereins besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern: 1) Frau. Bürgermeister Coqui; 2) Frau Consistorialdirector Roeldechen; 3) Frau Kaufmann Schwenckert und 4) Frau Oberbürgermeister Hasselbach. Beisitzer des Directoriums: Stadtschulrath Grubitz.

Die Vorsteherinnen und Stellvertreterinnen in den zwanzig Stadtbezirken sind zur Zeit:

Im Bezirk:	Vorsteherin:	Stellvertreterin:
1.	Frau Kriegsräthin Weitzel,	Frau Kaufmann Grabau,
2.	„ Hofräthin Guiraud,	„ Hofbuchh. Baensch,
3.	„ Oberdirector Schmidt,	„ Kaufm. Lehmann,
4.	„ Rittergutsbes. Maquet, (gr. Klosterstr. 19)	„ „ Riemann,
5.	„ Banquier Maquet, (gr. Klosterstr. 3)	„ „ Maquet, (Schöne Eckstr. 4)
6.	„ Wittwe Mittag,	„ Kaufm. Klingner,
7.	„ Reg.-Räthin Fleischmann,	„ „ Koerner, (Warthe 5)
8.	„ Kaufm. Everth, (Blaue Beilstr. 21)	„ „ Brook, (Breiteweg 71)
9.	„ Prediger Dr. Weber,	„ Schuldirector Holzapfel,
10.	„ Lehrerin Rotth,	„ Doctor Bette,
11.	„ Kaufm. Neubaur,	„ Kaufm. Pfitzner,

Im Bezirk:	Vorsteherin:	Stellvertreterin:
12.	Frau Stadträthin Baensch,	Frau Kaufm. Behrens,
13.	„ Doctor Varges, (Stephansbrücke 5)	„ „ Hoffmann, (Breiteweg 141)
14.	„ Stadträthin Roloff,	„ Prediger Otto,
15.	„ Rector Zappe,	„ Hauptamtsassistent Baake,
16.	„ Pastor Hildebrandt,	„ Kaufm. Brückner,
17.	„ Medic.-Räthin Dohlhoff,	„ „ Fritze, (Breiteweg 71)
18.	„ Doctor Detroit,	„ Agent Soder,
19.	„ Kaufmann Dremel,	„ Stadt-Schulräthin Grubitz,
20.	„ „ Goecking,	„ Kaufm. Schneider.

4. Die Kinderbewahr-Anstalt.

Nach einleitenden Vorberathungen traten am 10. Januar 1838 die Stadträthe Gerloff und Kap-herr, der Prediger Dr. Berger, Stadtverordnete Balck und Medicinalrath Dr. Brüggemann zur Errichtung einer Kinderbewahr-Anstalt hierselbst zusammen, welche den Zweck haben sollte, armen rechtlichen Eltern, die sich ihren Unterhalt außerhalb des Hauses verdienen müssen, in der Pflege und Aufsicht ihrer kleinen Kinder dadurch zu Hülfe zu kommen, daß ihnen Gelegenheit gegeben würde, diese Kinder den Tag über der Anstalt in Bewahrung und Pflege zu übergeben. Man wollte sich zunächst nur auf die Aufnahme von etwa dreißig Kindern einrichten und hoffte die Kosten im Wesentlichen durch Sammlung freiwilliger Beiträge aufzubringen. Das Vorhaben fand vielseitigen Anklang und Theilnahme und sechszehn würdige Frauen aus verschiedenen Ständen sagten bereitwillig ihre thätige Mithülfe zu. Glücklicherweise fand sich auch alsbald ein Local, welches für den Zweck ganz geeignet erschien. Das Haus in der Marstallstraße Nr. 12, mit einem Hofraum und kleinem Garten, wurde auf drei Jahr für jährlich 250 Rℳ. gemietet, nachdem man

durch den Ertrag einer am 14. Januar 1838 von dem Prediger Dr. Berger über den Text:

»Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht«

gehaltenen und zum Besten der Anstalt in Druck gegebenen Predigt zur ersten Einrichtung einen Fond von 414 Rℓ. 18 Sgr. erhalten hatte. Am 25. Mai 1838 wurde die Anstalt eröffnet; in den ersten Monaten besuchten dieselbe etwa 20 Kinder, bald aber stieg die Zahl bis auf 50 und darüber.

Die Sammlung der freiwilligen Beiträge hatte den günstigsten Erfolg, denn im ersten Jahre gingen an bestimmten und unbestimmten Beiträgen 748 Rℓ. und an außerordentlichen Geschenken und Vermächtnissen 558 Rℓ. ein, darunter 100 Rℓ. Geschenk Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Carl und 200 Rℓ. Legat des Rendanten Köhling. Auch in den folgenden Jahren hatte sich die Anstalt mancher letztwilligen Zuwendungen und reicher Liebesgaben zu erfreuen, so im Jahre 1839 500 Rℓ. von dem Particulier Joh. Heinr. Chr. Schaefer, 1777 Rℓ. 27 Sgr. 9 ₰. von dem Kaufmann Albert Voigtel in Bernburg (zum ehrenden Andenken an den Geburtstag seiner Mutter, den 27. September 1777); ferner im Jahre 1842 200 Rℓ. von der Wittwe des Kaufmanns Hildebrandt, geb. Robrahn, und 200 Rℓ. von der Wittwe des Kaufmanns Vogeler, Auguste, geb. Treuer; im Jahre 1843 200 Rℓ. von dem Präsidenten Alsleben zu Berlin; im Jahre 1844 500 Rℓ. von dem Consul Morgenstern; im Jahre 1846 100 Rℓ. von dem Commerzienrath Max; im Jahre 1848 500 Rℓ. von dem Kaufmann A. W. Steinemann; im Jahre 1851 200 Rℓ. von dem Kaufmann Chr. Weigel sen.; im Jahre 1852 1500 Rℓ. von dem Particulier Germershausen; im Jahre 1854 500 Rℓ. von dem Kaufmann Hillebrandt; im Jahre 1855 200 Rℓ. von der Ehegattin des Consuls Morgenstern, Louise, geb. Stosch, und 500 Rℓ. von der Ehegattin des Medicinalraths Dr. Schulz, geb. Schnabel; im Jahre 1857 1000 Rℓ. von dem Kaufmann Peter August Coqui und 300 Rℓ. von Fräulein Caroline Tismar, und endlich im Jahre 1858 100 Rℓ. von Frau Wilhelmine Coqui, geb. Schlicke, und 1000 Rℓ. (für 1859 zahlbar) von der zu Dresden verstorbenen Frau Agathe Dorothee Coqui, geb. Coqui.

Auf diese Weise war man in den Stand gesetzt, schon im Jahre 1842, bei'm Ablauf des Mietscontracts, das obengedachte Haus in der Marstallstraße für die Anstalt zum Preise von 3900 Rthlr. Gold anzukaufen und ein zinstragendes Capital anzusammeln, welches sich bis zum Schlusse des J. 1859 auf 5100 Rthlr. belief.

Was die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1858 im Einzelnen betrifft, so bestanden die ersteren in: 1) 101 Rthlr. 23 Sgr. 2 ₰ Bestand aus dem Vorjahre 1857, 2) 168 Rthlr. 10 Sgr. Capitalzinsen, 3) 110 Rthlr. Geschenken und Vermächtnissen, 4) 412 Rthlr. 7 Sgr. gesammelten Beiträgen, 5) 70 Rthlr. Hausmiete, 6) 200 Rthlr. 27 Sgr. gezahlte Verpflegungsbeiträge der Kinder und 20 Rthlr. 20 Sgr. 7 ₰ zufälligen Einnahmen, überhaupt 1083 Rthlr. 27 Sgr. 9 ₰ Die Ausgaben waren folgende: 1) 185 Rthlr. 2 Sgr. 6 ₰ für bauliche Unterhaltung des Hauses, 2) 42 Rthlr. 5 Sgr. 3 ₰ zur Unterhaltung des Inventars, 3) 428 Rthlr. 5 Sgr. 6 ₰ für Verpflegung der Kinder, 4) 78 Rthlr. 27 Sgr. für Heizung und Erleuchtung, 5) 178 Rthlr. 2 Sgr. Verwaltungskosten, darunter 76 Rthlr. Lohn der Wärterinnen und 50 Rthlr. Honorar des Lehrers, 6) 58 Rthlr. 18 Sgr. 5 ₰ für verschiedene Wirthschaftsausgaben und 7) belegtes Legaten-Capital 100 Rthlr., zusammen 1071 Rthlr. 8 ₰.

Es waren im Jahre 1858 durchschnittlich einige 70 Kinder täglich in der Anstalt, von denen die größere Hälfte (⅔) den Kostgeldbeitrag von 6 ₰ täglich bezahlte, die übrigen aber freie Aufnahme und Verpflegung erhielten. 120 Kinder wurden zum Weihnachtsfeste in der Anstalt mit allerlei kleinen Gaben beschenkt.

Die Einrichtung und Verfassung der Anstalt ist durch ein, am 5. August 1846 bestätigtes Statut geregelt, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

1) Die Anstalt nimmt von bedürftigen Eltern Kinder im Alter vom zweiten bis zu den Jahren auf, in welchen sie die Schule besuchen.

   Auffallend verwachsene, verkrüppelte oder mit einem ansteckenden körperlichen Uebel behaftete Kinder bleiben von der Aufnahme ausgeschlossen.

2) Die Aufnahme soll in der Regel nur gegen Vorausbezahlung von sechs Pfennigen pro Tag für ein Kind geschehen; doch ist es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, auch Kinder unentgeldlich aufzunehmen.

3) An Sonn- und Festtagen bleibt die Anstalt geschlossen.
4) Die Kinder müssen durch erwachsene, verständige Personen Morgens und Abends zu rechter Zeit gebracht und abgeholt werden.
5) Die Anstalt gewährt den Kindern ein angemessenes, warmes, nahrhaftes und wohlschmeckendes Mittagsessen, ein einfaches Morgen- und Vesperbrod und als Getränk ein gesundes Bier.
6) Jedes Kind erhält für die Zeit seines Aufenthalts in der Anstalt einen reinlichen leinenen Kittel als Ueberwurf über seine Kleidung.
7) Beschäftigt werden die Kinder durch angenehme und nützliche Spiele aller Art im Zimmer wie im Freien, durch angemessene körperliche und geistige Uebungen, durch Stricken, durch kleine Handreichungen und gegenseitige Hülfsleistungen, und bleibt es eine Hauptaufgabe für das gesammte Aufsichtspersonal, daß es niemals an nützlicher und angenehmer Unterhaltung fehle.
8) Die Wartung, Pflege, Beschäftigung und Belehrung der Kinder geschieht durch das besoldete Personal der Anstalt, nämlich: durch einen dazu geeigneten Lehrer, durch die Wärterin oder Hausmutter und deren Gehülfin.
9) Die tägliche Aufsicht im Locale der Anstalt übernimmt nach einer besondern Instruction ein Frauenverein, dessen dreißig Mitglieder der Vorstand der Anstalt wählt.
10) Die Direction und Verwaltung der Anstalt geschieht durch den Vorstand, welcher aus fünf Mitgliedern besteht, die sich in die Geschäfte theilen und, falls ein Mitglied ausscheidet, sich durch eigene Wahl wieder ergänzen. —

Der Vorstand besteht gegenwärtig aus: dem Prediger Dr. Berger, dem Stadtrath a. D. Kap-herr, dem Particulier Balck (alle drei Mitbegründer der Anstalt), ferner dem Medicinalrath Dr. Niemann und dem Tabaksfabrikant C. Schulze.

Dem Frauenverein zur Beaufsichtigung der Kinder in der Anstalt gehören an:

Frau Stadträthin Agricola, — Frau Kaufm. Bartels, — Frau Prediger Dr. Berger, — Frl. Bette, — Frau Kaufmann Dremel, — Frau Kaufmann Engel, — Frl. Kremser, — Frau Stadtschulräthin Grubitz, — Frau Kaufmann Hartung, — Frau Oberbürgermeister

Hasselbach, — Frau Commerzienräthin Kricheldorff, — Frau Kaufmann Looff, — Frau Kaufmann Mehl, — Frau Kaufm. Mohrhagen, — Frau Kaufm. Palis, — Frau Kaufm. Riemann, — Frau Stadträthin Roloff, — Frau Kaufm. H. Schmidt, geb. Berger, — Frau Oberdirector Schmidt, — Frau Medicinalräthin Schulze, — Frau Wittwe Schwieger, — Frau Assessor Sucro, — Frau Kaufm. Sigrist, — Frau Kaufm. Spir, — Frau Kreisrichter Silberschlag, — Frl. Sophie Vollrath, — Frau Kaufm. Weichsel, — Frau Friederike Zuckschwerdt, — Frl. Zuckschwerdt.

Neben dieser Privatanstalt bestand in den Jahren 1844—56 hier noch eine zweite Kinderbewahr-Anstalt, die von den Stadtbehörden in's Leben gerufen war und aus Communalmitteln unterhalten wurde. Sie hatte ihr Local in den Räumen der Volksknabenschule in der großen Schulstraße, wurde von 40—50 Kindern durchschnittlich besucht und erforderte einen Zuschuß von 3—400 Rg. jährlich aus der Kämmerei. Der bei weitem größte Theil der Kinder wurde wegen Armuth der Eltern ganz unentgeldlich aufgenommen und verpflegt und etwa nur der dritte Theil zahlte den auch hier auf sechs Pfennige pro Tag und Kind festgesetzten Unterhaltungsbeitrag.

Die Wahrnehmung, daß die Anstalt nicht so benutzt und besucht wurde, als es wohl zu wünschen und zu erwarten gewesen wäre, so wie die Nothwendigkeit, neue Räume für die Volksknabenschule zu gewinnen, veranlaßte die Stadtbehörden im Jahre 1856 zu dem Beschlusse, die Anstalt an dieser Stelle, wo sie der andern Kinderbewahr-Anstalt ganz nahe lag, eingehen zu lassen, bis sich vielleicht Bedürfniß und Gelegenheit zeigen würde, sie anderswo wieder zu eröffnen. Man hat bisher dazu noch keine Veranlassung gefunden.

---

5. Der Frauenverein für Armenpflege.

Nachdem schon mehrere Jahre hindurch eine Anzahl Frauen und Jungfrauen in hiesiger Stadt das Beschaffen von Kleidungsstücken für Arme besorgt hatte, bildete sich im Frühjahr 1848 aus diesem Kreise, nach dem Muster des Frauenvereins in Hamburg, ein fester Verein, der es sich zur Aufgabe machte, neben der Abhülfe leiblicher Noth vornehmlich auch in sittlicher und religiöser Beziehung auf die Armen; deren Pflege und Unterstützung er sich widmete, einzuwirken, ihren gesunkenen Muth zu beleben und sie zur Thätigkeit und zum Gottvertrauen hinzuführen.

Nach Ausweis der Statuten, welche der Verein bei seinem Zusammentritte aufstellte, übt derselbe seine Armenpflege speciell nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu persönlichen Besuchen der Armen, um ihnen so viel wie möglich geistig und leiblich aufzuhelfen. Es sollen die von dem Verein ausgehenden Hülfsleistungen eine Auszeichnung für die bessere, rechtliche Klasse der Armen sein.

2) In der Regel werden die Unterstützungen nicht in baarem Gelde, sondern in natura gegeben, ausgenommen, was die Leute als wohlerworbenen Lohn für die ihnen zugewiesene Arbeit zu fordern haben.

3) Berücksichtigt werden in der Regel nur solche Familien, in denen ein erwerbendes Mitglied erkrankt ist, oder Wittwen und einzelne, alte Personen.

4) Ob die Armen von der Stadt unterstützt werden, oder nicht, ist für den Verein kein entscheidender Grund für ihre Aufnahme oder Abweisung; der Verein sucht sich aber genaue Auskunft zu verschaffen, welche Unterstützung die Leute von Seiten der Stadt oder von Privatpersonen erhalten, um danach richtiger beurtheilen zu können, welche weitere Hülfe für sie noch nöthig oder wünschenswerth ist.

5) So weit es irgend ausführbar, giebt der Verein den gesunden Armen nicht Almosen, sondern verschafft ihnen Gelegenheit,

durch Anwendung der eigenen Kräfte in nützlichen Beschäftigungen sich selbst ihren nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, indem er sie theils für eigene Rechnung arbeiten läßt, theils durch Empfehlung bei Freunden, in Läden u. s. w. ihnen einen Erwerb eröffnet.

6) Die sittliche und religiöse Einwirkung auf die Armen soll ein Wirken der Liebe im Geiste des Glaubens sein, einer Liebe, die gepaart ist mit Wahrheit, Weisheit und Ernst.

7) Einige von den armen Familien werden wöchentlich ein mal besucht, die meisten alle vierzehn Tage, alle aber je drei oder vier Wochen; schwer Kranke hingegen wöchentlich zwei mal und erforderlichen Falls auch öfter. Ueber die gemachten Besuche trägt jedes Mitglied nach einem gedruckten Schema einen schriftlichen Bericht in ein für jede arme Familie besonders angefertigtes Heft ein. Dieses Heft wird dann der nächsten Besucherin eingehändigt, die darin gleichsam eine kurze Uebersicht der Geschichte der Armen, wenigstens nach ihren Verhältnissen zu dem Vereine findet.

8) Jede arme Familie wird wechselsweise von wenigstens drei Mitgliedern besucht. Die Vorsteherin ist verpflichtet, um eine gewisse Uebersicht über das Ganze zu behalten, abwechselnd alle Arme, über welche die Fürsorge des Vereins sich erstreckt, zu besuchen, wie in der Regel auch von ihr der erste Besuch bei den neu Aufzunehmenden gemacht wird.

9) Wöchentlich Dienstags Nachmittags versammeln sich die Mitglieder des Vereins zu gemeinsamer Besprechung und zur Besorgung der laufenden Geschäfte.

10) Eine Vorsteherin und zwei Gehülfinnen werden von sämmtlichen Mitgliedern des Vereins durch Mehrheit der Stimmen jährlich gewählt Diese drei Damen bilden einen Ausschuß, der, so oft es nöthig, eine besondere Zusammenkunft hält, in welcher zweifelhafte Fälle berathen und zur Vorlage an den Gesammtverein vorbereitet werden.

11) Wünscht eine Dame als thätiges Mitglied in den Verein einzutreten, so werden ihr zuvörderst die Instructionen vorgelegt und demnächst wird über die Aufnahme des neuen Mitgliedes abgestimmt. —

Nach diesen Grundsätzen hat der Verein bisher geräuschlos seine Thätigkeit fortgesetzt und sich auch durch mancherlei betrübende

Erfahrungen über die Trägheit und sittliche Versunkenheit vieler der hülfesuchenden Armen und öfters versuchte Täuschungen nicht ermüden lassen, fortzufahren in den Werken christlicher Liebe.

Die Arbeiten, welche der Verein von den Armen gegen Bezahlung fertigen und sie alsdann verkaufen läßt, oder auch an andere Arme austheilt, bestehen vornehmlich in Näh- und Strickarbeiten. Seit dem Jahre 1856 ist von dem Verein eine kleine Sparkasse für seine Armen und eine Flickschule für die größeren Mädchen eingerichtet. Letztere wurde mit 11 Kindern eröffnet und zählt jetzt schon 30 Mädchen, die sich dadurch eine ihnen sehr nützliche Fertigkeit aneignen und an Ordnung und Thätigkeit gewöhnen.

Einige sittlich verwahrlosete Kinder hat man in auswärtige Erziehungsanstalten gebracht.

Durchschnittlich sind es Jahr aus Jahr ein sechszig bis siebenzig Familien, denen der Verein seine Fürsorge widmet. Sorgfältig werden diejenigen ausgeschieden, welche der Hülfe nicht mehr bedürfen, oder sich derselben unwürdig zeigen.

Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben werden aufgebracht durch freiwillige Beiträge und Geschenke, namentlich von Frauen unserer Stadt, dann durch den Verkauf der auf Vereinsrechnung gefertigten Arbeiten der Armen und durch den Verkauf geschenkter Arbeiten. Es sind bisher auch namhafte Geschenke an Kleidungsstücken, Victualien und Brennmaterial zur Vertheilung unter die Armen eingegangen.

Nach der veröffentlichten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vereins vom 1. April 1858—1859 betrugen die Einnahmen: a) an Jahresbeiträgen und Geschenken 433 Rg. 24 Sgr. 6 ₰., b) aus dem Verkauf geschenkter Arbeiten 150 Rg. 8 Sgr., c) aus dem Verkauf der auf Vereinsrechnung durch Arme gefertigten Arbeiten 474 Rg. 26 Sgr. 6 ₰. und d) an Sparkassenzinsen 6 Rg. 3 Sgr. 4 ₰., zusammen 1065 Rg. 2 Sgr. 4 ₰., zu welcher Summe noch ein Bestand aus dem Vorjahre mit 279 Rg. 21 Sgr. 9 ₰. hinzutrat, so daß die Totalsumme der Einnahme 1344 Rg. 24 Sgr. 1 ₰. betrug.

Die Ausgaben bestanden in a) 67 Rg. 10 Sgr. 6 ₰., welche die Mitglieder des Vereins zur freien Verwendung für die Armen erhielten, b) 55 Rg. 13 Sgr. 9 ₰. für Kleidungsstücke und Schuhwerk, c) 67 Rg. 29 Sgr. 4 ₰. für Lebensmittel, d) 8 Rg. 10 Sgr. für Bettwerk und Hausgeräth, e) 53 Rg. 2 Sgr. 9 ₰. für Feuerungs-

material, f) 5 Rg. 15 Sgr. für Einlösung versetzter Sachen, g) 48 Rg. 2 Sgr. 3 ₰. für Kostgeld, Schulgeld, Bücher und Lehrgeld, h) 13 Rg. 24 Sgr. 6 ₰. durch baare Geldunterstützungen, i) für Ankauf von Material, als Garn, Leinen u. s. w. und zwar: aa) zu Verkaufsgegenständen 413 Rg. 28 Sgr. 6 ₰. und bb) zur ausschließlichen Verwendung für die Armen 149 Rg. 20 Sgr. 3 ₰.; k) 153 Rg. 24 Sgr. 4 ₰. Arbeitslohn für Nähen, Stricken u. s. w., l) 67 Rg. 2 Sgr. 6 ₰. für Geschäftskosten, m) 37 Rg. 20 Sgr. 3 ₰. für die Flickschule incl. Gehalt der Lehrerin; in Summa 1140 Rg. 23 Sgr. 11 ₰.

Im ersten Verwaltungsjahre belief sich die Einnahme nur auf 353 Rg., im vierten (1853) auf 757 Rg. und im siebenten (1856) auf 1070 Rg. Sie ist daher fortgehend im Wachsen geblieben und nur im letzten Jahre (1858—59) war durch zufällige Umstände ein kleines Minus gegen das Vorjahr eingetreten. —

Den Vorstand des Vereins bilden zur Zeit:

Frau Ober-Consistorialrath Sack, Vorsteherin,
" Hofapotheker Hartmann, Stellvertreterin,
" Consistorialrath Hennicke, Gehülfin.

---

6. Der Handwerker-Creditverein.

Schon seit dem Jahre 1848 wurde Seitens des Handwerkerstandes durch ein Comité und durch den nachmals in's Leben getretenen Gewerberath die Errichtung einer Vorschußkasse oder Vorschußbank für die hiesigen Handwerker angestrebt und dazu die Munificenz der Stadtbehörden in Anspruch genommen. Nach mannigfachen Verhandlungen zwischen den Begründern, den städtischen und Staatsbehörden und nachdem das entworfene Statut unter'm 3. December 1855 die Allerhöchste Genehmigung erhalten hatte, trat die Anstalt in Form einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: »Creditverein für Handwerker in Magdeburg« am 1. Mai 1856 in Wirksamkeit. Ihre Dauer ist vorläufig auf zehn Jahre festgesetzt und das Fortbestehen über diese Zeit hinaus an die Zustimmung

der Stadtbehörden und an die weitere landesherrliche Bestätigung geknüpft.

Der Zweck des Instituts ist: dem Handwerkerstande in der Stadt Magdeburg durch Geldvorschüsse Gelegenheit zu einer freiern Bewegung in seinem Verkehre zu geben.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus 20,000 Rß., in Actien à 10 Rß. Davon hat die Stadt Magdeburg 1000 Stück oder 10,000 Rß. unter Verzichtleistung auf Zinsen und Dividende übernommen, in Folge der früheren Beschlüsse der Stadtbehörden, wodurch für das Institut eine Summe von 10,000 Rß. aus städtischen Mitteln (ursprünglich aus dem der Commune seit dem Jahre 1848 von der Staatsbehörde überwiesenen Drittel der Mahlsteuer) bewilligt worden war.

Vorschüsse aus den Mitteln des Vereins können erhalten: 1) jede hiesige bestätigte Innung, theils zur Verwendung auf gemeinsame Unternehmungen, theils zur Verleihung kleinerer Summen an ihre Innungsgenossen, und 2) jeder einzelne, hier selbstständig etablirte Handwerker.

Der einer einzelnen Innung zu bewilligende Vorschuß darf die Summe von 500 Rß. und der einem einzelnen Handwerker zu bewilligende Vorschuß die Summe von 200 Rß. in der Regel nicht übersteigen. An einen einzelnen Handwerker, für den keine Innung Bürgschaft leistet, kann ein Vorschuß gegeben werden: 1) auf wechselmäßige Bürgschaft eines hiesigen Einwohners oder 2) auf Faustpfand pupillarisch sicherer Hypotheken oder inländischer Staats- oder Communalpapiere, sowie von Prioritäts-Obligationen inländischer Eisenbahngesellschaften. Länger als zwei Jahre darf keiner Innung und länger als sechs Monate keinem einzelnen Handwerker ein Vorschuß bewilligt werden. Jedoch kann eine einmalige Prolongation auf eine gleiche Zeitdauer stattfinden.

Für die bewilligten Vorschüsse sind 5 pCt. Zinsen zu erheben, wobei der Monat, in welchem der Vorschuß erhoben, und der Monat, in welchem derselbe zurückgezahlt wird, für voll gerechnet werden. Findet eine Rückzahlung in Terminen statt, so müssen bei jeder Terminalzahlung die fälligen Zinsen mit entrichtet werden, es wird aber von jedem Termine an nur das Restcapital verzinst. Außerdem wird bei der Auszahlung des Vorschusses eine Expeditionsgebühr von jährlich 1⅔ pCt., repartirt auf diejenigen Monate, für welche der Vorschuß gewährt ist, erhoben.

Müßige Geldbestände werden durch Ankauf von Staats- oder Communalpapieren und Eisenbahn-Prioritätsactien und durch Ausleihung auf Hypothek oder Faustpfand zinsbar gemacht.

Was von den jährlichen Einnahmen an Zinsen, nach Abzug der Kosten der Verwaltung und der etwanigen zufälligen Ausgaben und Verluste, bei Ziehung der jährlichen Bilanz sich als Ueberschuß ergiebt, bildet den jährlichen reinen Gewinn der Gesellschaft. Von diesem Gewinne wird zunächst den im Actienbuche verzeichneten Actionairen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, ein Zins bis zu 3 pCt. gewährt. Der Ueberschuß wird zur Hälfte als Reservefond zurückgestellt und zur Hälfte unter die zinsberechtigten Actionaire als Dividende vertheilt.

Die Organe der Gesellschaft sind: die Generalversammlung, der Vorstand und das Curatorium. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich einem vom Magistratsdirigenten zu ernennenden Magistratsmitgliede und sechs von der Generalversammlung auf je zwei Jahre zu wählenden Actionairen. Der Vorstand ist die ausführende, verwaltende Behörde, das Curatorium die controlirende Behörde. Das Curatorium bilden fünf Mitglieder, deren eines durch den Magistrat, eines durch die Stadtverordnetenversammlung und drei durch die Actionaire, erstere beide auf drei, letztere auf zwei Jahr, gewählt werden. Die Kassengeschäfte besorgt ein von dem Vorstande gewählter Rendant. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Der Verein eröffnete mit dem 1. Mai 1856 seine Wirksamkeit. In den acht Monaten bis zum Schlusse des Jahres erhielten drei Innungen Vorschüsse von 500 Rthlr. und 300 Rthlr. und 115 einzelne Handwerker dergleichen zum Gesammtbetrage von 11,873 Rthlr., in Summen von 10—200 Rthlr., wovon bis Ende des Jahres 2748 Rthlr. zurückgezahlt wurden. Die Bilanz der Rechnung pro 1856 schloß mit einem Minus von 16 Rthlr. 2 Sgr. 2 Pf. ab, da 232 Rthlr. Einrichtungskosten zu bestreiten gewesen waren und ein Theil der Zinsen von den ausgeliehenen Vorschüssen erst im Jahre 1857 zur Einnahme kam. Eine Zins- oder Dividendenvertheilung an die Actionaire fand unter diesen Umständen nicht statt.

Ungleich besser stellte sich aber schon der nächstfolgende Jahresabschluß. Im Jahre 1857 erhielten 240 Handwerker Vorschüsse zum Gesammtbetrage von 25,390 Rthlr., darunter 53 à 41 — 50 Rthlr.,

36 à 91—100 Rß. und 73 à 191—200 Rß. Den Gewerken nach waren die meisten Darlehnsempfänger unter den Schneidern (59), dann folgten die Tischler (33), die Schuhmacher (29), Böttcher (15) u. s. w. Eine Innung empfing wieder einen Vorschuß von 200 Rß. Die Summe der in dem Jahre zurückgezahlten Vorschüsse belief sich auf 23,550 Rß. Die gegebenen Vorschüsse gingen an den Fälligkeitsterminen sämmtlich ein, mit Ausnahme eines Vorschusses von 100 Rß., hinsichtlich dessen Ausklagung und hypothekarische Eintragung nöthig wurde.

Der Abschluß pro 1857 ergab einen Gewinn von 811 Rß. 7 Sgr. 4 ₰., wovon den Actionairen außer den statutenmäßigen 3 pCt. Zinsen noch eine Dividende von 2 pCt. gegeben werden konnte.

Nicht minder befriedigend war das Resultat der Verwaltung pro 1858. Von 385 Gesuchen um Bewilligung von Vorschüssen wurden 309 genehmigt und in Summa 32,184 Rß. ausgezahlt, darunter an 58 Tischler 6027 Rß., 52 Schneider 3875 Rß., 39 Schuhmacher 2824 Rß., 17 Böttcher 2044 Rß., 12 Kürschner 1810 Rß., 9 Schlosser 1420 Rß., 5 Fleischer und Schmelzer 1000 Rß. u. s. w. Die Vorschüsse gingen zur Verfallzeit wiederum im Ganzen pünktlich ein, bis auf einen Betrag von 70 Rß., welchen sich der Empfänger auf einen falschen Wechsel zu verschaffen gewußt hatte. Die Summe der zurückgezahlten Vorschüsse belief sich auf 34,295 Rß. An Zinsen von den Vorschüssen kamen im Jahre 1858 ein 754 Rß., an Zinsen von belegten Capitalien 182 Rß., an Einschreibegebühren 319 Rß., zufällige Einnahmen 25 Rß. Die Verwaltungskosten betrugen 402 Rß.

Von dem nach dem Abschlusse erzielten Reingewinne von 878 Rß. erhielten die Actionaire (mit Ausschluß der Stadt Magdeburg) wieder 3 pCt. Zinsen und 2½ pCt. Dividende und 250 Rß. wurden zum Reservefond gelegt, der aus dem Ueberschuß von 1857 mit 200 Rß. begründet worden war.

Im Verwaltungsjahre 1859 wurden von 382 Vorschußgesuchen 323 mit einem Gesammtbetrage von 35,445 Rß. bewilligt. Davon erhielten 65 Tischler 7313 Rß., 64 Schneider 5309 Rß., 36 Schuhmacher 2643 Rß., 18 Böttcher 2537 Rß., 14 Kürschner 2275 Rß., 14 Maler und Lackirer 1331 Rß., 10 Sattler 1730 Rß., 8 Schlosser 1330 Rß., 8 Glaser 1111 Rß., 8 Stellmacher 1148 Rß., 10 Tapezierer 966 Rß., 6 Buchbinder 928 Rß., 6 Zeug- und Blechschmiede

816 Rg., 6 Klempner 646 Rg., 4 Fleischer 650 Rg. u. s. w., zusammen 323 Handwerker von 38 verschiedenen Gewerken. Rechnet man die Beträge hinzu, welche von drei Innungen von den denselben zur Vertheilung an ihre Innungsgenossen bewilligten Vorschüssen angewiesen sind, so wurden überhaupt 38,299 Rg. an 377 Handwerker gezahlt.

Von den zur Zurückzahlung fälligen Vorschüssen blieben 180 Rg. im Rückstande, deren Eingang zwar noch erwartet wird, die aber einstweilen aus den Einnahmen gedeckt sind.

Der Reingewinn aus dem Jahre 1859 nach Abrechnung dieser 180 Rg. und der 569 Rg. betragenden Verwaltungskosten beläuft sich auf 744 Rg., wovon wieder 200 Rg. zum Reservefond geflossen und 5 pCt. = 500 Rg. an Zinsen und Dividende an die Actionaire gezahlt sind.

Das Actiencapital von 20,000 Rg. ist vollständig vorhanden und bestand mit Berücksichtigung des Reservefonds nach dem letzten Abschlusse in 18,604 Rg. ausstehenden Vorschüssen, 1892 Rg. belegten Capitalien und das übrige in baar. —

Das Curatorium bilden folgende Mitglieder: Oberbürgermeister Hasselbach, Vorsitzender; Stadtrath Schuchard, Kaufmann und Stadtverordneter Coste, Kürschnermeister Walter und Kleidermachermeister Wilckens. Mitglieder des Vorstandes sind: Stadtrath Funk, Vorsitzender; Gorgaß, Tischlermeister und Stadtverordneter; Spir, Kaufmann; Beck, Barbierherr; Fohwinkel, Schlossermeister und Stadtverordneter; Schumann, Barbierherr, und Koenig sen., Maler. Rendant: der Magistratssecretair Goerisch.

Die Kasse des Vereins ist an zwei Nachmittagen der Woche, Montag und Donnerstag, geöffnet und befindet sich in einem Locale im Erdgeschoß des Rathhauses.

7. Der Hülfsverein des 14. Stadtbezirks.

Im Jahre 1850 bildete sich in dem 14. Stadtbezirk (Packhofsbezirk) ein Verein zur Aufhülfe und Unterstützung bedürftiger Bezirksgenossen. Derselbe hat sich während der verflossenen 9 Jahre

seines Bestehens eines guten Gedeihens zu erfreuen gehabt. Es kamen in diesen neun Jahren an Beiträgen der Mitglieder und Geschenken ein 2372 Rg. 21 Sgr. 9 ₰. und an Zinsen und zufälligen Einnahmen 186 Rg. 26 Sgr., überhaupt also 2559 Rg. 17 Sgr. 9 ₰. Davon wurden an Unterstützungen gegeben: 1171 Rg. 7 Sgr. 10 ₰. und an Verwaltungs- und Druckkosten verausgabt 333 Rg. 18 Sgr., zusammen 1504 Rg. 25 Sgr. 10 ₰., so daß nach Abrechnung dieser Ausgaben jetzt ein Capitalbestand von 1054 Rg. 21 Sgr. 11 ₰. verblieben ist.

Der Verein zählt gegenwärtig 130 Mitglieder; der geringste Beitrag eines Mitgliedes ist 3 ₰. wöchentlich und nur Mitglieder oder deren Angehörige können auf Unterstützung Anspruch machen. Die Einnahme vom 1. Juli 1858—59 betrug an Beiträgen und Geschenken 206 Rg. 3 Sgr., an Zinsen 37 Rg. 10 Sgr., die Ausgabe an Unterstützungen 133 Rg., an Druck- und andern Verwaltungskosten 30 Rg. 1 Sgr. 6 ₰., es floß mithin aus diesem Jahre ein Ueberschuß von 80 Rg. dem Capitalvermögen zu.

Eine Anzahl von Mitgliedern des Vereins bildet den Vorstand, dessen Vorsitzender gegenwärtig der Kaufmann Ed. Steffens ist.

8. Die Leekeny'sche Stiftung.

In dem Testamente vom 19. Januar 1795, dem Stiftungs-Reglement von demselben Tage und dem Codicill vom 4. Februar 1800 hatte die Wittwe Sophie Concordia Leekeny, geb. Anger hierselbst, ein Capital von 16,000 Rg. Courant zu einer Stiftung bestimmt. Aus den Revenüen dieses Capitals sollen die Wittwen und vaterlosen Töchter von Mitgliedern und Secretarien der Königlichen Regierung und des Königlichen Appellationsgerichts, von Rechtsanwälten und Doctoren der Medicin hiesiger Stadt eine jährliche Pension von 50 Rg., zahlbar in halbjährlichen Raten, beziehen; sie müssen aber bürgerlichen Standes sein und eine Wittwe soll nicht über 100 Rg. und eine Tochter nicht über 50 Rg. festes Einkommen besitzen. Die Collation und obere Leitung der Verwaltung steht dem Königlichen Appellationsgerichte zu, welches auch den Administrator ernennt. Seit dem Jahre 1815 hat der Geheime Justizrath Dr. Silberschlag die Verwaltung geführt.

Der Anordnung der Stifterin zufolge sollen 6 Wittwen und 6 Töchter die Pensionen aus der Stiftung erhalten, Zuwüchse der Stiftung aber zur Begründung neuer Pensionsstellen verwendet werden.

Im Laufe der Jahre hat sich das Vermögen der Stiftung vermehrt, es beträgt nach der für das Jahr 1858 aufgestellten Rechnung

10,550 Rthlr. Gold und 10,252 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf. Courant

und ist großentheils in Hypotheken belegt.

Gegenwärtig beziehen 4 Wittwen und 13 Töchter die Pension von 50 Rthlr.

---

9. Die Armenpflege in der deutsch-reformirten Gemeinde.

Die Armenpflege in der deutsch-reformirten Gemeinde hat einen doppelten Fond, aus dem sie die Bedürfnisse ihrer armen und hülfsbedürftigen Glieder befriedigt.

A. Der Waisenhausfond.

In dem Waisenhause Johannisberg Nr. 3, einem Geschenke Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm II., welcher dasselbe für die Summe von 15,000 Rthlr. für die Gemeinde ankaufen ließ, finden entweder ganz oder zum Theil verwaiste Kinder der Gemeinde Aufnahme und vollständige Verpflegung und Erziehung. Den Schulunterricht erhalten die Knaben in der Königlichen Friedrichsschule, die Mädchen in der deutsch-reformirten Töchterschule. Die Knaben werden nach ihrer Confirmation bei hiesigen Meistern zur Erlernung eines Handwerks untergebracht und bis sie ausgelernt haben, in Kleidung und Wäsche unterhalten.

Auf dem Waisenhause befindet sich ferner ein auf 6 Stellen eingerichtetes Hospital für alte Frauen, welche freie Wohnung, Heizung, Licht, Mittagsessen und eine kleine monatliche Geldunterstützung erhalten. Für ihre übrigen Bedürfnisse haben sie selbst zu sorgen, dagegen steht ihnen frei, sich durch ihrer Hände Arbeit noch etwas zu verdienen.

Außerdem finden noch Aufnahme alte, schwache Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts. Sie empfangen volle Verpflegung und Beköstigung, müssen sich jedoch verpflichten, sofern sie noch

arbeitsfähig sind, leichtere häusliche Arbeiten für die Anstalt zu verrichten. Auch werden alte Personen als Präbendaten aufgenommen, sobald sie ein angemessenes Capital an die Waisenhauskasse einzahlen und ihren sämmtlichen Nachlaß der Anstalt übermachen. Je nach der Größe des Capitals erhalten sie Wohnung, Heizung, Verköstigung bis an ihr Ende, nebst Verzinsung des Capitals.

Sind noch Räumlichkeiten vorhanden, so werden sie an alte, würdige Gemeindeglieder für ein billiges vermietet.

Die Anstalt steht unter Aufsicht eines Vorstandes, der aus dem zweiten Prediger und zwei Presbytern besteht. Der Prediger hat die allgemeine Inspection, der eine Presbyter leitet die Oekonomika, der andere führt die Kasse. Außerdem fungirt noch eine aus den Frauen der Gemeinde gewählte Vorsteherin, welche das ganze Hauswesen leitet und überwacht.

Unter dem Vorstande steht der Hausvater und die Hausmutter.

Die Fonds der Anstalt bestehen theils aus den durch Legate und Ersparnisse gebildeten Capitalien, theils aus einem Zuschusse der sub B. erwähnten Armenkasse, theils aus dem Mietsertrage mehrerer vermieteter Locale des Waisenhauses.

Auf dem Waisenhause sind jetzt vorhanden: der Hausvater, die Hausmutter nebst Köchin, 8 Knaben, 2 Mädchen, 5 Hospitaliten, 4 Almosengenossen (3 Frauen und 1 Mann) und 3 Mieter, zusammen 25 Personen.

Die Ausgaben betrugen 1858 incl. der Bau- und Reparaturkosten, des Gehalts für den Hausvater ꝛc. 2027 Rg. 27 Sgr. 5 ₰.

B. Der Armenfond.

Aus der Armenkasse erhalten bedürftige Glieder der Gemeinde nach vorheriger, genauer Prüfung ihrer Verhältnisse Seitens des Presbyterii entweder eine fortlaufende oder eine einmalige Unterstützung in baarem Gelde.

Im Winter wird für ca. 90 Rg. Holz an Bedürftige vertheilt.

Die Verwaltung des Armenfonds wird von dem Presbyterio bewirkt und ein Mitglied desselben führt die Kasse.

Die Fonds derselben bestehen gleichfalls aus den durch Legate und Ersparnisse gebildeten Capitalien, dann aber aus dem Ertrage einer jährlichen, bei den Gliedern der Gemeinde abgehaltenen Armencollecte.

Bei der Armenkasse werden noch verwaltet:

a) Das v. Börstell'sche Legat, aus welchem bedürftige Gemeindeglieder eine monatliche Unterstützung beziehen.

b) Das v. Biedersee'sche Legat, aus welchem augenblickliche, kleine Erleichterungen gewährt werden.

c) Das v. Eversmann'sche Legat, welches jährlich am 23. Mai vertheilt wird.

d) Das Costenoble'sche Legat zur Erquickung unheilbarer Kranken.

e) Das Douglas'sche Legat, jährlich an zwei Personen zu vertheilen.

f) Das Rumpff'sche Legat — wie ad a. —

Die Ausgaben incl. des für die Verpflegung der Hospitaliten und Almosengenossen an die Waisenhauskasse gezahlten Zuschusses von 200 Rthlr. betrugen im Jahre 1858: 999 Rthlr. 20 Sgr.

Außerdem existirt auch eine besondere Prediger-Wittwen- und Waisenkasse, deren Capitalfond schon vor längeren Jahren 7500 Rthlr. betrug.

---

10. Ueber die Armenpflege und Armenanstalten

der wallonisch-reformirten Gemeinde

und

der französisch-reformirten Gemeinde

sind uns nähere Nachrichten, aus neuerer Zeit, nicht zugänglich gewesen; wir können daher im Allgemeinen nur das wiedergeben, was in Berghauer's Beschreibung von Magdeburg, von 1801, und in Oppermann's Nachrichten über das Armenwesen, Jahrgang 1821, darüber gesagt ist. Dies ist etwa Folgendes:

Ueber die Armenanstalten der wallonisch-reformirten Gemeinde.

Als die Vorfahren dieser Gemeinde gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts hier eingewandert waren, fühlten sie bald das Bedürfniß, für diejenigen ihrer Gemeindemitglieder, welche in der

Folge verarmen möchten, so wie für arme verwaisete Kinder, Fürsorge zu treffen. In den Jahren 1739—1786 besaßen die deutsch-reformirte und die wallonisch-reformirte Gemeinde ein gemeinschaftliches Armen- und Waisenhaus; demnächst trennten sie sich und jede der beiden Gemeinden richtete ihre Armen- und Waisenpflege besonders ein.

Durch Vermächtnisse und milde Beiträge sammelte auch die wallonische Gemeinde nach und nach einen Fond, der hinreichend wurde, um die Armen der Gemeinde dergestalt zu unterstützen, daß sie nicht nöthig hatten, die allgemeine Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

Die Armenpflege selbst ist doppelter Art, sie besteht in der Unterhaltung des, am 3. Januar 1787 eröffneten Armen- und Waisenhauses in der Venedischenstraße Nr. 2 und in Geldunterstützungen an Dürftige. Die Unterstützungen beliefen sich im Jahre 1821 auf 250 Rthlr., die Unterhaltung des Armen- und Waisenhauses kostete damals 570 Rthlr.

Verwaltet wird der wallonische Armenfond von einer, aus Mitgliedern des Presbyterii und der Gemeinde bestehenden Direction.

Ueber die Armenanstalten der französisch-reformirten Gemeinde.

Auch die französische Gemeinde widmete bald, nachdem sie sich hier gebildet hatte, ihren Armen, Altersschwachen und Kranken eine besondere Fürsorge. Schon im Jahre 1700 wird in den Rechnungen eines Hospitals erwähnt, welches sich aber in einem gemieteten Hause befand; für die Armen sorgte man in ihren eigenen Wohnungen oder brachte sie in Privathäusern unter und bezahlte für sie ein mäßiges Kostgeld.

Die Unvollkommenheit einer solchen Armen- und Krankenpflege veranlaßte im Jahre 1710 den Ankauf eines eigenen Hauses auf dem Faßlochsberge Nr. 7, zu welchem Behufe man milde Beiträge sammelte. Dieses, für 1256 Rthlr. erkaufte Haus wurde im Jahre 1712 als Armenhaus eröffnet; später, im Jahre 1733, kaufte die Gemeinde noch ein angrenzendes Gebäude hinzu, um mit dem Armenhause auch ein Waisenhaus zu verbinden. Für

beide Anstalten sowie zu besondern Wohlthaten wurden im Jahre 1821 überhaupt 1466 Rg. verwendet.

Uebrigens bestehen diese Armen- und Waisenhäuser der genannten Gemeinden auch gegenwärtig noch.

---

11. In der hiesigen jüdischen Gemeinde

existiren für die Armen- und Krankenpflege folgende Unterstützungskassen und Vereine, deren Mittel durch freiwillige Beiträge beschafft werden:

1) Eine Unterstützungskasse für durchreisende arme Juden; sie verausgabte im Jahre 1859 . . . . 410 Rg.
2) Eine Männer-Beerdigungsgesellschaft; dieselbe verpflegt und unterstützt arme Kranke und beerdigt verstorbene Arme unentgeldlich. Die Summe ihrer Verwendungen betrug im letzten Jahre . . . . 525 Rg.
3) Ein Frauenverein zur Unterstützung und Verpflegung armer kranker Frauen, von welchem im Jahre 1859 . . 140 Rg. verausgabt wurden.
4) Ein Frauenverein zur Unterstützung armer Familien, Waisen und armer Bräute; derselbe verausgabte im J. 1859 165 Rg.
5) Die Benjamin Casper'sche Holzversorgungsgesellschaft (zu Ehren ihres Gründers, des längst verstorbenen Benjamin Casper, so genannt) versieht arme Familien zum Winter mit Brennmaterial und verausgabte im Jahre 1859 dafür 190 Rg.

Summa der Verwendungen in dem letzten Jahre: 1430 Rg.

---

12. Bei der St. Marien-(katholischen) Gemeinde

besteht der Verein des h. Vincenz v. Paul, dessen Mitglieder durch Sammlung freiwilliger Beiträge für die Bedürfnisse Nothleidender insbesondere durch Naturalunterstützungen sorgen.

---

13. Auch die Genossenschaften anderer hier noch bestehender Religionsgesellschaften widmen, so viel wir wissen, ihren Armen nach Maßgabe der durch freiwillige Gaben aufzubringenden Mittel eine Fürsorge.

---

14. Erwähnen wollen wir zum Schlusse hier auch noch als Unterstützungsvereine für religiöse Zwecke

a) **die Magdeburgische Bibelgesellschaft,**

b) **den Hülfsverein der Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden,**

c) **den Zweigverein der Gustav Adolphs-Stiftung,**

welche die Geldmittel zur Beförderung ihrer Zwecke im Wesentlichen ebenfalls durch jährliche Sammlung freiwilliger Gaben beschaffen. Die beiden ersten Vereine existiren bereits seit 40 Jahren; die Bibelgesellschaft hat seit ihrem Bestehen bis Ende 1859 nach dem in Nr. 6 des Beiblatts der Magdeburgischen Zeitung vom 6. Februar 1860 veröffentlichten Rechenschaftsberichte 61,826 Bibeln und 710 neue Testamente in Gemeinden des Regierungsbezirks Magdeburg vertheilt. Die Jahresausgabe betrug 1832 Rg. 16 Sgr. 3 ₰; die Beiträge aus der hiesigen Stadt beliefen sich auf 361 Rg.

---

15. Endlich ist es bekannt, daß auch von den hiesigen Freimaurerlogen nicht unbeträchtliche Mittel zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden, dem Vernehmen nach seit Jahren über 1500 Rg. jährlich.

Haupt-Zusammenstellung

der Verwendungen, welche im Jahre 1858 aus der Haupt-Armenkasse und den verschiedenen Stiftungen und Unterstützungsvereinen hierselbst gemacht worden sind.

		Rt.	Sgr.	₰
1.	Aus der Haupt-Armenkasse, einschließlich der Zuschüsse für die Krankenanstalt, die Armen- und Arbeitsanstalt und die Erziehungsanstalt für verwahrlosete Kinder	59420	—	—
	Hinzuzurechnen ist hier noch der Theil der Unterhaltungskosten der Erziehungsanstalt, welcher durch die Zinsen von Stiftungscapitalien gedeckt wird, mit	800	—	—
2.	Zur Dotirung des Wohlthätigkeitsfonds und Beitrag zum Bürgerrettungs-Institut . . .	450	—	—
3.	Der Mehrwerth der städtischen Familienwohnungen gegen die Mietspreise	1800	—	—
4.	Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung der Volksschulen	18500	—	—
5.	Aus der Wrede'schen Stiftung	1827	—	—
6.	Aus der Schul-Currendekasse	691	—	—
7.	Aus der Jaeckel'schen Stiftung für treue Dienstboten	250	—	—
8.	Aus der Schütze'schen Stiftung	400	—	—
9.	Aus dem Waisenbelohnungsfond	507	20	2
	und der Robrahn-Schiffer'schen Stiftung	50	—	—
10.	Aus der Schartow'schen Stiftung	5	—	—
11.	Aus dem Tismar'schen Legat für Schulkinder	49	15	—
12.	Aus der Tismar-Carl Rüdiger'schen Stiftung	50	—	—
13.	Aus der Schiffer'schen Stiftung	198	—	—
14.	Aus der Kersten-Balck'schen Stiftung . .	15	—	—
15.	Aus der Elisabeth Wagener'schen Stiftung .	230	—	—
16.	Aus der Altwein-Blankenbach'schen Stiftung	140	—	—
17.	Aus dem Vermächtniß der Anna Elisab. Meyer	118	—	—
	Latus	85501	5	2

		Rℓ.	Sgr.	₰
	Transport	85501	5	2
18.	Aus der v. Syborg'schen Stiftung . . .	46	—	—
19.	" " Stiftung des Georg Wilh. Brössel	40	—	—
20.	" " " der Frau Marie Brössel	28	—	—
21.	" " Naumann'schen Stiftung . . .	47	—	—
22.	" " Offeney'schen "	3	15	—
23.	" " Michaëlis'schen "	8	10	—
24.	" " Roßleben'schen "	40	—	—
25.	" " Krüger'schen "	172	—	—
26.	" " Stephan'schen "	50	—	—
27.	" " Sannemann'schen "	25	7	6
28.	" " v. Geyso'schen "	7	—	—
29.	" " Gehrmann'schen "	16	—	—
30.	" " Erler'schen "	8	—	—
31.	" " Friese'schen "	17	15	—
32.	" " Rode'schen "	8	—	—
33.	" " Block'schen "	33	—	—
34.	Aus den verschiedenen Prediger-Wittthum-Stiftungen . . . . ca.	400	—	—
35.	Vom Hospital St. Georgii (Geldausgabe) . .	14375	15	6
	und Mietswerth der 28 Ober- und 33 Unterpräbendatenwohnungen das., à 60 u. resp. 30 Rℓ.	2670	—	—
36.	Aus der vom Vorstande des Hospitals St. Georgii verwalteten Stifung der Präsidentin Tismar	800	—	—
37.	Vom Kloster St. Augustini (Geldausgabe) .	8351	18	11
	Dazu der Mietswerth der 90 Präbendatenwohnungen à 25 und resp. 20 Rℓ.	2100	—	—
38.	Vom Kloster Beatae Mariae Magdalenae (Geldausgabe)	8594	13	2
	Dazu der Werth und resp. Mehrwerth der 44 Präbendatinnenwohnungen gegen den Mietspreis	1500	—	—
39.	Vom Hospital St. Annen (Geldausgabe) . .	4634	21	5
	Dazu der Mietswerth der Präbendatenwohnungen, 31 für Ober- und 16 für Unterpräbendaten, à 40 – 50 Rℓ. und 20 — 25 Rℓ.	1800	—	—
40.	Vom Kloster St. Gertraud (Geldausgabe) . .	2422	26	6
	Dazu der Mietswerth der 30 Ober- und Unterpräbendatenwohnungen à 40 und 20 — 25 Rℓ.	900	—	—
	Latus	134599	28	2

	Rß.	Sgr.	₰
Transport	134599	28	2
41. Aus Stipendien-Stiftungen, nämlich:			
I. solche, die zu der städtischen Verwaltung in Beziehung stehen:			
a) das Magdeburger Stadt-Stipendium .	100	—	—
b) der Magdeburger Freitischfond (Werth in Gelde)	50	—	—
c) das Paul Schmidt'sche Stipendium .	80	—	—
d) die v. Marenholz'schen Stipendien .	330	—	—
e) das Paurmeister-Hackelbusch'sche Stipendium	40	—	—
f) das Levin Braunsdorf'sche Stipendium	15	—	—
g) das v. Kerssenbruch-v. d. Busche'sche Stipendium	61	—	—
h) das Oppermann'sche Stipendium .	80	—	—
i) das Schauer'sche Stipendium . . .	134	—	—
k) die Stipendien des Hospitals St. Georgii	300	—	—
l) das Stipendium des Klosters Beatae Mariae Magdalenae	30	—	—
m) das Mewesius'sche Stipendium . .	30	—	—
n) das Altwein'sche Stipendium . . .	13	15	—
II. Stipendien bei der Königlichen Regierung und dem Königlichen Consistorium:			
a) das Magdeburger Landesstipendium . .	400	—	—
b) das v. Bülow'sche Stip. 80 Rß. Gold =	90	20	—
c) das Dodendorfer Stipendium . .	45	—	—
d) das Paurmeister'sche "	30	—	—
e) das Thiele'sche "	25	—	—
f) das Hoeffichen'sche "	100	—	—
g) das v. Boß'sche "	100	—	—
III. Stipendien bei'm Kloster U. L. Frauen:			
a) Universitätsstipendien, incl. 250 Rß. aus der v. Klevenow'schen Stiftung u. 50 Rß. Geldwerth des Halleschen Freitisches .	325	—	—
b) Schulstipendien — aus der Kl. Bergeschen und v. Münchhausen'schen Stiftung	300	—	—
c) Freistellen auf dem Alumnat	4650	—	—
d) Schulgelderlaß	600	—	—
Latus	142529	3	2

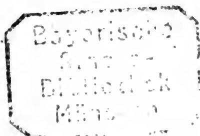
		Rℓ.	Sgr.	₰
	Transport	142529	3	2
	IV. Stipendien bei'm Domgymnasium:			
	a) ein Freitisch bei der Universität Halle .	50	—	—
	b) aus der Funk'schen Stiftung . . .	389	11	—
	c) aus der Kloster Bergeschen Stiftung .	450	—	—
	d) aus der v. Morgenstern'schen Stiftung	37	—	—
	e) Schulgelderlaß	600	—	—
42.	Von der Armenholzversorgungs-Gesellschaft . .	832	—	—
43.	Von dem Bürgerrettungs-Institut	1482	2	6
44.	Vom Frauenverein für arme Wöchnerinnen .	506	22	6
45.	Von der Kinderbewahr-Anstalt	971	—	8
46.	Vom Frauenverein für Armenpflege	1140	23	11
47.	Vom Handwerker-Creditverein	500	—	—
	(Nur das zinslose Darlehn der Stadt von 10,000 Rℓ. oder die Hälfte der Zinseneinnahme kommt hier in Betracht.)			
48.	Der Hülfsverein des 14. Stadtbezirks . . .	163	1	6
49.	Aus der Leekeny'sche Stiftung	850	—	—
50.	Aus den Mitteln der Evang.-reform. Gemeinde	2827	—	—
51.	Aus den Mitteln der wallonisch- und französisch-reform. Gemeinde	2286	—	—
	(Angabe vom Jahre 1821.)			
52.	Aus den Mitteln der jüdischen Gemeinde . .	1430	—	—
53.	" " " sonstiger Religions- u. anderer Gesellschaften . . . ppr.	2500	—	—
	Summa	159,544	5	3

Rechnet man hiervon zurück einzelne Beträge, welche in dieser Zusammenstellung doppelt vorkommen, z. B. die Stipendien vom Hospital St. Georgii und dem Kloster B. M. Magdalenae, die schon in der Ausgabensumme dieser Stiftungen enthalten sind, bringt man ferner in Abzug, was bei den Hospitälern St. Georgii, St. Annen und St. Gertraud als Einkaufsgeld von den aufzunehmenden Präbendaten selbst entrichtet wird, und berücksichtigt man endlich, daß ein Theil der Universitäts- und Schulstipendien auch an Auswärtige verliehen wird, so dürfte doch mindestens eine runde Jahressumme von 150,000 Rℓ., als für Armen- und Wohlthätigkeitszwecke aus hiesigen Mitteln für Einwohner der Stadt Magdeburg verwendet, anzunehmen sein.

Ueberblicken wir die Summe dessen, was für unsere Armen und Bedürftigen aus den Mitteln der Commune und von Seiten der vielen und schönen Stiftungen und Unterstützungsvereine geschieht, so dürfen wir wohl einige Befriedigung empfinden. Gleichwohl aber dürfen wir uns keinesweges dem Glauben hingeben, daß damit für die Folgezeit genug gethan sein. Es werden vor wie nach bei fortschreitender Ausbildung unserer socialen Verhältnisse Verbesserungen und neue Einrichtungen sich als nothwendig aufdringen und die Ansprüche und Leistungen, zu welchen Gesetz und Humanität, den Armen, Leidenden und Dürftigen gegenüber, die Communen wie den Einzelnen verpflichten und auffordern, werden sich im Laufe der Zeit mehr und mehr steigern.

So wenig dasjenige heute noch genügt, was vor hundert und vor funfzig Jahren für die Armenpflege hinreichend war, so wenig wird man nach Verlauf eines gleichen Zeitraums mit den Mitteln auskommen, welche wir gegenwärtig zum Unterhalt und zum Wohlthun für Arme verwenden. Und vielleicht hat dann auch unsere Stadt eine ganz andere Ausdehnung gewonnen, als der, von den Festungswerken eingezwängte alte Stadtbezirk heute umfaßt!

Möchten darum auch in der Folge Menschenfreunde und Wohlthäter, die der Himmel mit zeitlichen Gütern gesegnet hat, ihrer armen Mitbrüder und Mitbürger in gleicher Weise gedenken, wie es unsere Vorfahren durch so viele Werke der Liebe und Barmherzigkeit gethan haben, möchten sie die von jenen überkommenen trefflichen Anstalten und Stiftungen fort und fort zu erhalten, auszubreiten und nach dem wachsenden Bedürfnisse zu mehren sich angelegen sein lassen und sich so das schönste und dauerndste Denkmal der Achtung und Liebe stiften, das ihren Namen noch nach Jahrhunderten in ehrendem Andenken erhält. —



Anhang.

1. Die Getreidepreise zu Magdeburg aus den Jahren 1641—1859.
2. Die Einwohnerzahl Magdeburgs in der Zeit von 1631—1859.
3. Plan der Stadt Magdeburg vom Jahre 1799.
4. Ansichten des vormaligen Siechenhofs und des jetzigen Oberpräbendatenhauses zu St. Georgii.
5. Ansichten der alten und der neuen Präbendatengebäude des Klosters St. Augustini und ein Grundriß der letztern.
6. Die Capelle des Klosters Beatae Mariae Magdalenae und Grundriß von den Präbendatengebäuden des Klosters.

Getreidepreise

zu

Magdeburg

aus den Jahren 1641 bis 1859

pro Wispel.

Jahr. Martini	Weizen. Rℓ.	Sgr.	₰	Roggen. Rℓ.	Sgr.	₰
1641	18	—	—	15	—	—
1642	19	—	—	15	—	—
1643	20	—	—	19	7	6
1644	22	—	—	15	—	—
1645	21	—	—	14	—	—
1646	19	—	—	12	—	—
1647	17	—	—	10	—	—
1648	18	—	—	9	15	—
1649	17	—	—	13	—	—
1650	20	—	—	18	—	—
1651	21	—	—			
1652	16	—	—			
1653	12	—	—	8	—	—
1654	10	—	—	7	—	—
1655	9	—	—	6	—	—
1656	8	—	—	6	—	—
1657	8	—	—	6	—	—
1658	13	—	—	8	—	—
1659	16	—	—			
1660	18	—	—	15	—	—
1661	24	—	—	23	—	—
1662	30	—	—	29	—	—
1663	17	—	—	10	—	—
1664	14	—	—	10	—	—
1665	12	—	—	10	—	—

Aus einer in der Stadtbibliothek befindlichen Sammlung alter Magdeburgischer Verordnungen ꝛc. (Magdeburgica — III. 288. Q. 9. —) sind die nebenstehenden Getreidepreis-Angaben von Weizen und Roggen aus der Zeit vom Jahre 1641 bis 1665 entnommen. Es sind wahrscheinlich die Preise für altes Getreidemaaß; zur Vergleichung gegen Berliner Maaß ist daher noch ein Sechstel hinzuzurechnen.

Jahr. Martini	Weizen. Rl.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rl.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rl.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rl.	Sgr.	Pf.
1666*)	10	15	—	8	22	6	7	26	3	5	25	—
1667	11	2	6	9	10	—	9	27	6	5	25	—
1668	9	18	9	7	26	3	6	3	9	4	2	6
1669	9	18	9	7	17	6	7	17	6	5	25	—
1670	8	22	6	7	17	6	6	12	6	3	23	9
1671	9	27	6	8	22	6	6	3	9	4	2	6
1672	14	—	—	14	—	—	11	20	—	7	—	—
1673	15	5	—	11	20	—	7	17	6	4	20	—
1674	24	15	—	19	25	—	11	20	—	7	—	—
1675	28	—	—	24	15	—	16	27	6	8	22	6
1676	17	15	—	17	15	—	14	17	6	9	27	6
1677	15	5	—	11	20	—	8	5	—	5	25	—
1678	15	5	—	9	10	—	9	10	—	7	—	—
1679	17	15	—	12	25	—	8	13	9	5	7	6
1680	12	7	6	9	18	9	7	—	—	5	25	—
1681	15	22	6	15	13	9	8	22	6	5	25	—
1682	11	20	—	8	5	—	7	—	—	4	11	3
1683	11	2	6	9	10	—	8	13	9	5	7	6
1684	22	5	—	25	20	—	23	10	—	12	25	—
1685	12	7	6	10	23	9	7	17	6	4	28	9
1686	15	5	—	9	27	6	9	10	—	4	28	9
1687	11	24	3	10	10	8	8	22	6	5	12	—
1688	9	27	6	8	5	—	6	12	6	4	20	—
1689	10	15	—	9	1	3	6	21	3	4	20	—
1690	11	20	—	11	11	3	10	6	3	7	—	—
1691	13	3	9	11	28	9	9	1	3	6	12	6
1692	21	—	—	18	20	—	15	5	—	8	5	—
1693	30	10	—	29	5	—	18	2	6	10	15	—
1694	24	15	—	22	22	6	14	8	9	9	27	6
1695	22	5	—	17	15	—	12	25	—	8	22	6
1696	23	27	6	15	22	6	11	2	6	7	—	—
1697	31	15	—	24	15	—	15	22	6	10	15	—
1698	36	22	6	30	27	6	16	27	6	10	15	—

*) Die Preise von 1666—1753 sind aus einer in den Archivsacten des Magistrats K. 116. befindlichen Specification extrahirt, welche der damaligen Kriegs- und Domainenkammer auf Erfordern vom Magistrat im Jahre 1754 eingereicht worden ist. In dem Begleitungsbericht ist bemerkt, daß dies die Martinipreise (am Martinitage), nach Berliner Maaß reducirt, seien und daß von 1665 rückwärts dergleichen Preisangaben fehlten. Das Berliner oder neue Getreidemaaß wurde erst im J. 1714 hier eingeführt und ist um ein Sechstel größer, als das alte Magdeburger Maaß, oder verhält sich zu diesem wie 7:6.

Jahr. Martini	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Fl.	Sgr.	₰	Fl.	Sgr.	₰	Fl.	Sgr.	₰	Fl.	Sgr.	₰
1699	40	25	—	40	25	—	15	—	—	15	5	—
1700	22	5	—	18	20	–	15	5	—	10	23	9
1701	18	28	9	14	17	6	11	28	9	8	13	9
1702	13	12	6	11	20	—	9	27	6	7	17	6
1703	14	17	6	13	3	9	9	27	6	7	8	9
1704	20	12	6	17	15	—	10	23	9	7	26	3
1705	16	10	—	11	28	9	8	22	6	7	8	9
1706	14	17	6	11	20	—	9	18	9	7	17	6
1707	16	10	—	15	5	—	14	—	—	8	13	9
1708	18	20	—	15	22	6	10	15	—	7	17	6
1709	39	20	—	28	—	—	16	10	—	9	10	—
1710	22	5	—	18	20	—	15	5	—	10	15	—
1711	23	10	—	20	12	6	18	2	6	10	15	—
1712	19	25	—	18	2	6	15	5	—	10	15	—
1713	23	10	—	19	25	—	11	28	9	9	10	—
1714	35	—	—	31	—	—	22	—	—	13	—	—
1715	16	—	—	13	—	—	10	—	—	8	—	—
1716	21	—	—	16	15	—	12	15	—	10	—	—
1717	23	—	—	21	—	—	14	22	6	11	—	—
1718	22	—	—	20	—	—	13	7	6	9	15	—
1719	28	—	—	28	—	—	25	—	—	11	15	—
1720	28	15	—	28	—	—	18	—	—	12	–	—
1721	20	—	—	15	—	—	10	—	—	8	—	—
1722	21	—	—	15	—	—	10	—	—	7	—	—
1723	23	—	—	20	—	—	13	—	—	9	—	—
1724	27	—	—	28	—	—	15	—	—	10	—	—
1725	20	—	—	17	—	—	12	—	—	9	—	—
1726	26	—	—	25	—	—	20	—	—	14	—	—
1727	19	15	—	17	—	—	15	—	—	10	—	—
1728	17	—	—	14	—	—	12	—	—	8	7	6
1729	18	15	—	15	7	6	12	15	—	10	—	—
1730	18	15	—	15	—	—	9	15	—	7	15	—
1731	19	—	—	15	—	—	10	—	—	7	15	—
1732	17	—	—	13	—	—	9	7	6	7	15	—
1733	19	—	—	14	15	—	10	7	6	7	15	—
1734	26	—	—	19	15	—	12	7	6	9	—	—
1735	22	—	—	17	15	—	11	22	6	9	15	—
1736	28	—	—	25	—	—	16	15	—	11	—	—
1737	24	—	—	22	15	—	16	15	—	12	15	—
1738	20	15	—	16	15	—	12	—	—	9	15	—
1739	25	—	—	17	15	—	13	—	—	11	—	—
1740	54	15	—	38	—	—	23	—	—	14	—	—
1741	25	—	—	20	—	—	14	15	—	10	—	—
1742	22	—	—	15	15	—	13	15	—	8	—	—

Jahr. Martini	Weizen. Fl.	Sgr.	Pf.	Roggen. Fl.	Sgr.	Pf.	Gerste. Fl.	Sgr.	Pf.	Hafer. Fl.	Sgr.	Pf.
1743	22	—	—	17	7	6	14	15	—	9	—	—
1744	23	15	—	19	—	—	13	22	6	10	—	—
1745	26	—	—	23	—	—	16	—	—	12	—	—
1746	28	15	—	26	—	—	21	22	6	15	15	—
1747	26	—	—	19	15	—	14	7	6	9	—	—
1748	28	—	—	26	15	—	23	7	6	15	—	—
1749	27	15	—	21	15	—	14	—	—	9	—	—
1750	24	—	—	15	15	—	14	7	6	8	—	—
1751	25	—	—	17	—	—	13	7	6	10	—	—
1752	20	15	—	17	15	—	13	15	—	9	15	—
1753	26	7	6	24	—	—	17	22	6	12	—	—
1754 *)	28	—	—	27	—	—	16	—	—	9	—	—
1755	28	—	—	24	—	—	15	—	—	11	—	—
1756	36	—	—	32	—	—	24	—	—	18	—	—
1757	40	—	—	29	—	—	19	—	—	15	—	—
1758	26	—	—	22	—	—	17	15	—	12	—	—
1759	26	—	—	24	—	—	17	—	—	14	—	—
1760	42	—	—	34	—	—	26	—	—	21	—	—
1761	**) 50	—	—	50	—	—	34	15	—	28	15	—
1762	**) 104	—	—	104	—	—	76	—	—	56	—	—
1763	50—66	—	—	42	—	—	25	—	—	15	—	—
1764	35	—	—	29	—	—	16	—	—	12	—	—
1765	42	—	—	42	—	—	23	—	—	15	—	—
1766	27	—	—	22	—	—	16	—	—	11	—	—
1767	27	—	—	19	—	—	15	—	—	12	—	—
1768	32	—	—	20	—	—	14	15	—	9	15	—
1769	23	—	—	19	—	—	12	—	—	8	—	—
1770	34	—	—	34	—	—	23	15	—	13	15	—
1771	56	—	—	60	—	—	38	—	—	24	—	—
1772 †)	47	—	—	39	—	—	30	—	—	18	—	—
1773	28	—	—	24	—	—	14	—	—	9	—	—
1774	31	—	—	21	—	—	14	—	—	9	—	—
1775	31	—	—	29	—	—	20	15	—	13	15	—
1776	22	—	—	17	15	—	13	15	—	10	—	—
1777	25	—	—	18	—	—	14	15	—	10	—	—
1778	26	—	—	22	—	—	16	—	—	14	—	—

*) Die Preise von 1754—1771 sind aus Rechnungen des Klosters B. M. Magdalenae entnommen.

**) Im siebenjährigen Kriege; — wahrscheinlich auch in schlechtem Gelde bezahlt.

†) Von 1772—1859 sind die Preise aus den amtlichen Registern des Magistrats und des Königlichen Polizeidirectorii entnommen.

Jahr. Martini	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.
1779	24	—	—	18	—	—	12	—	—	8	—	—
1780	25	—	—	22	—	—	13	—	—	10	—	—
1781	28	—	—	25	—	—	18	15	—	11	—	—
1782	29	—	—	26	—	—	20	—	—	13	15	—
1783	34	—	—	31	—	—	22	—	—	14	—	—
1784	35	—	—	31	—	—	25	—	—	16	15	—
1785	34	—	—	26	—	—	17	—	—	10	—	—
1786	38	—	—	28	—	—	20	—	—	11	—	—
1787	34	—	—	26	—	—	17	15	—	12	—	—
1788	33	—	—	25	—	—	19	15	—	13	—	—
1789	42	—	—	34	15	—	23	—	—	15	15	—
1790	36	15	—	28	15	—	24	15	—	18	—	—
1791	33	—	—	25	—	—	19	—	—	13	—	—
1792	33	—	—	25	—	—	19	—	—	13	—	—
1793	37	—	—	26	15	—	21	15	—	15	—	—
1794	39	—	—	35	—	—	26	15	—	17	—	—
1795	45	—	—	37	—	—	27	15	—	18	15	—
1796	42	—	—	25	—	—	19	—	—	15	—	—
1797	36	—	—	30	—	—	20	—	—	13	—	—
1798	38	—	—	32	—	—	26	—	—	18	—	—
1799	52	—	—	43	—	—	34	—	—	23	—	—
1800	58	—	—	50	—	—	36	—	—	24	—	—
1801	55	15	—	45	15	—	35	—	—	22	15	—
1802	59	15	—	57	—	—	44	15	—	28	—	—
1803	72	—	—	42	—	—	30	15	—	18	15	—
1804	74	—	—	69	—	—	48	—	—	27	—	—
1805	94	—	—	94	—	—	72	—	—	56	—	—
1806	73	—	—	59	—	—	50	—	—	30	—	—
1807	64	—	—	48	—	—	34	—	—	24	—	—
1808	59	—	—	58	—	—	46	—	—	25	—	—
1809	37	—	—	35	—	—	26	—	—	16	—	—
1810	35	—	—	27	—	—	23	—	—	17	—	—
1811	48	—	—	35	—	—	22	—	—	14	—	—
1812	52	—	—	39	—	—	29	—	—	18	—	—
1813	46	—	—	35	—	—	29	—	—	20	—	—
1814	52	—	—	39	—	—	23	—	—	17	—	—
1815	49	—	—	34	—	—	25	—	—	17	—	—
1816	95	—	—	75	—	—	45	—	—	24	—	—
1817	78	—	—	68	—	—	49	—	—	31	15	—
1818	62	—	—	49	15	—	47	—	—	27	—	—
1819	41	—	—	35	—	—	29	—	—	20	—	—
1820	34	—	—	26	15	—	20	—	—	14	—	—
1821	36	—	—	25	—	—	19	—	—	14	—	—
1822	35	—	—	32	—	—	29	—	—	21	15	—

Jahr. Martini	Weizen. Rl.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rl.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rl.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rl.	Sgr.	Pf.
1823	33	15	—	21	—	—	15	—	—	10	7	6
1824	26	—	—	16	10	—	15	22	6	9	7	6
1825	24	—	—	18	7	6	17	10	—	9	22	6
1826	36	22	6	37	15	—	28	7	6	23	7	6
1827	34	—	—	35	10	—	23	—	—	15	7	6
1828	65	22	6	37	10	—	34	22	6	21	10	—
1829	46	15	—	30	15	—	22	—	—	14	22	6
1830	58	7	6	41	22	6	29	15	—	19	22	6
1831	48	22	6	43	22	6	26	15	—	17	—	—
1832	35	15	—	36	—	—	26	7	6	19	—	—
1833	30	22	6	26	—	—	21	—	—	15	15	—
1834	30	15	—	30	—	—	23	22	6	15	7	6
1835	28	—	—	24	7	6	21	7	6	15	22	6
1836	40	22	6	29	22	6	27	—	—	16	22	6
1837	34	15	—	30	15	—	20	15	—	13	7	6
1838	68	15	—	44	15	—	31	22	6	19	7	6
1839	56	—	—	43	15	—	34	7	6	22	7	6
1840	42	—	—	33	—	—	24	15	—	18	—	—
1841	58	7	6	37	22	6	24	—	—	14	7	6
1842	45	—	—	45	15	—	37	15	—	27	—	—
1843	45	—	—	37	7	6	28	7	6	17	7	6
1844	35	15	—	31	22	6	29	—	—	16	—	—
1845	56	—	—	47	—	—	35	22	6	24	15	—
1846	65	15	—	64	22	6	43	7	6	28	22	6
1847	63	22	6	45	22	6	40	—	—	27	—	—
1848	48	15	—	29	7	6	29	—	—	17	—	—
1849	45	22	6	26	22	6	22	15	—	15	15	—
1850	45	15	—	36	15	—	28	—	—	25	—	—
1851	53	7	6	53	—	—	35	22	6	24	—	—
1852	52	7	6	46	15	—	37	7	6	24	—	—
1853	84	15	—	71	22	6	54	—	—	34	—	—
1854	82	7	6	64	22	6	45	15	—	27	22	6
1855	110	—	—	85	7	6	57	—	—	34	—	—
1856	67	—	—	48	22	6	46	15	—	25	7	6
1857	65	22	6	48	—	—	46	22	6	38	—	—
1858 *)	62	15	—	49	22	6	40	22	6	32	22	6
1859	57	15	—	49	15	—	42	7	6	23	22	6

*) Vom Monat November, da am Martinitage kein Getreide zu Markte gebracht ist.

Die nachstehenden Preise sind die vierzehntägigen Martini-Durchschnittspreise (vom 4. bis 18. November), nach welchen die Kornprästationen an die Königlichen ꝛc. Kassen jetzt hier bezahlt zu werden pflegen und nach welchen auch die 24jährigen Durchschnittspreise bei Ablösungen berechnet werden.

Jahr.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rl.	Sgr.	₰	Rl.	Sgr.	₰	Rl.	Sgr.	₰	Rl.	Sgr.	₰
1816	95	25	5	77	18	6	45	16	2	25	2	4
1817	79	9	3	67	18	6	49	27	8	32	17	4
1818	60	23	1	51	3	6	46	20	9	27	27	8
1819	41	13	10	35	7	4	30	2	4	20	9	3
1820	35	20	9	27	5	9	20	27	8	14	27	8
1821	35	27	6	25	7	6	19	17	6	14	—	—
1822	35	—	—	31	16	2	28	16	2	21	8	1
1823	34	18	6	21	19	7	15	6	4	10	10	5
1824	26	5	9	16	7	1	15	21	4	9	4	7
1825	24	9	3	18	—	—	17	29	—	9	20	9
1826	37	11	—	38	5	9	28	20	9	22	23	1
1827	33	19	6	35	17	6	22	10	—	15	6	3
1828	67	1	4	38	10	—	35	21	2	21	18	6
1829	46	18	9	30	20	1	22	9	1	15	—	3
1830	55	29	3	41	24	—	29	2	9	19	18	—
1831	48	18	10	43	10	—	27	3	—	16	22	5
1832	36	12	3	36	25	9	26	27	11	19	14	2
1833	30	27	8	26	19	—	21	1	2	15	9	3
1834	31	9	8	30	13	3	23	—	3	15	2	2
1835	27	29	2	23	23	11	21	5	6	15	20	—
1836	41	21	2	30	6	9	27	10	5	16	24	11
1837	34	24	10	30	19	6	20	9	3	13	14	3
1838	67	1	10	45	—	2	31	26	—	19	1	8
1839	55	25	7	41	29	7	34	18	3	22	4	—
1840	42	26	11	34	9	4	25	2	—	18	9	10
1841	62	13	5	38	6	7	23	25	5	14	8	8
1842	45	3	—	45	15	3	37	26	3	27	1	1
1843	46	20	2	38	3	9	28	12	4	17	17	7
1844	36	9	—	32	—	5	29	4	11	15	22	7
1845	59	28	3	47	25	9	35	21	10	24	12	1
1846	66	18	1	64	23	8	44	13	9	29	—	9
1847	65	12	6	45	11	5	40	17	9	27	3	5
1848	51	6	6	29	23	7	29	4	—	16	10	7
1849	45	16	7	27	7	6	22	11	3	15	26	7
1850	45	23	2	36	27	6	28	—	3	21	22	1
1851	53	3	5	52	27	10	36	6	—	22	28	10
1852	51	12	—	47	19	—	38	12	11	23	27	6

Jahr.	Weizen. Rt.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rt.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rt.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rt.	Sgr.	Pf.
1853	84	14	8	70	10	4	54	2	—	33	29	6
1854	81	25	2	66	—	5	46	3	8	28	1	5
1855	109	18	2	85	12	8	56	29	11	33	19	11
1856	67	10	7	50	3	4	44	7	—	24	20	5
1857	62	28	4	48	27	10	44	10	3	38	22	5
1858	65	6	9	50	11	9	41	6	11	33	10	2
1859	58	11	3	49	27	5	42	11	9	23	22	9

Die höchsten und niedrigsten Kornpreise — nicht allein unter den Martinipreisen, sondern überhaupt — waren in dem gegenwärtigen neunzehnten Jahrhundert pro Wispel bei'm

	Weizen.						Roggen.						
	höchster.			niedrigster.			höchster.			niedrigster.			
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
1805 im August	140	—	—				116	—	—				1805 im Juli
1847 im Juli	128	—	—				116	—	—				1814 im März (während der Belagerung)
1855 im September	120	—	—										
							116	—	—				1847 im April
1826 im April, 1837 im Februar				20	7	6				11	7	6	1825 im Juli
										13	—	—	1824 im September
1825 im October, 1833—34 im Juni				22	—	—				14	—	—	1826 im Februar
1824 im October				22	15	—							



Die Einwohnerzahl
Magdeburgs
in der Zeit von 1631 bis 1859.

Im Jahre 1631, vor der Zerstörung, zählte man in der Stadt 35,000 Seelen, worunter jedoch die vom Lande herein Geflüchteten und aus den Vorstädten Aufgenommenen mit begriffen waren; nach Abrechnung derselben möchte die Zahl der eigentlichen Einwohner Magdeburgs damals auf 25—26,000 anzunehmen sein.

Im Februar 1632, also drei Vierteljahr nach der Zerstörung, waren erst 337 Personen in die Altstadt zurückgekehrt, und im Jahre 1683 belief sich die Einwohnerzahl nach einer kurz nach der Pest vorgenommenen Zählung auf 5155. Durch die Pest soll über ein Dritttheil der Einwohner damals umgekommen sein. Weiterhin bis zum Jahre 1714 mangelt es an sichern Angaben.

Die Bevölkerung Magdeburgs betrug				
im Jahre	Civil-Einwohner.	Vermehrung.	Verminderung.	
1714	11,078			Bei der Zählung im Jahre 1714 u. f. blieben ausgeschlossen: die Französische und Mannheimer Colonie, sowie die dem Möllenvoigtei- und domcapitularischen Gerichte unterworfenen Personen (Einwohner des neuen Markts). cfr. die Acten des Magistrats S. Nr. 13.
1725	10,471		607	
1726	10,413		58	
1727	10,385		28	
1738	10,112		273	
1739	10,429	317		
1740	10,075		354	
1741	9,478		597	
1742	9,991	513		
1743	10,083	92		
1744	10,252	169		
1745	10,103		149	
1746	10,100		3	
1747	10,151	51		

Die Bevölkerung Magdeburgs betrug				
im Jahre	Civil-Einwohner.	Vermehrung.	Verminderung	
1748	10,525	374		
1749	10,733	208		
1750	10,483		250	
1751—53	fehlen d. Angaben			
1754	15,228	4745		
1755	15,007		221	
1756	17,287	2280		einschließl. der beiden Pfälzercolonien, die von 1764 an fortwährend mitgezählt sind.
1757	18,107	820		
1758	15,969		2138	1740 zählte die Neustadt 2814 E., die Sudenburg 971.
1759—63	fehlen sichere Angaben.			Im Jahre 1761 soll die Einwohnerzahl mit Einschluß von 1226 Gefangenen 15,289 Köpfe betragen haben.
1764	17,128	1159		
1765	fehlt.			
1766	18,079	951		
1767	18,019		60	
1768	17,906		113	
1769	17,831		75	
1770	17,978	147		
1771	17,710		268	
1772	17,508		202	
1773	17,702	194		
1774	18,189	487		
1775	18,450	261		
1776	18,313		137	
1777	18,640	327		
1778	18,059		581	
1779	18,377	318		
1780	18,867	490		außerdem am Neuenmarkt und in der Friedrichsstadt 2222 Ew.
1781	18,493		374	In der Neustadt 3814 Ew. " " Sudenburg 1366 "
1782	18,478		15	
1783	18,622	144		
1784	18,301		321	
1785	18,574	273		
1786	19,187	613		
1787	19,176		11	
1788	19,421	245		
1789	19,333		88	

Die Bevölkerung Magdeburgs betrug			
im Jahre	Civil-Einwohner.	Vermehrung.	Verminderung
1790	19,850	517	
1791	19,662		188
1792	19,791	129	
1793	20,260	469	
1794	20,536	276	
1795	20,599	63	
1796	21,258	659	
1797	21,083		175
1798	21,022		61
1799	23,228	2206	
1800	24,086	858	
1801	24,207	121	
1802	23,985		222
1803	24,021	36	
1804	25,046	1025	
1805	24,511		535
1806	24,497		14
1807—10	keine Zählung.		
1811	29,317	4820	
1812	28,646		671
1813	26,964		1682
1814	28,138	1174	
1815	29,276	1138	
1816	30,889	1613	
1817	31,529	640	
1818	31,943	414	
1819	32,234	291	
1820	32,451	217	
1821	keine Zählung.		
1822	32,642	191	
1823	33,674	1032	
1824	keine Zählung.		
1825	35,376	1702	

Die Neustadt hatte im Jahre 1798 5000 Ew., die Sudenburg 1600.

Die nicht mitgezählte Garnison betrug
1666 Mann
1795 „
1756 „
1736 „
2343 „

Die Militairfrauen und Kinder sind in Spalte 2 mitgerechnet. Ihre Zahl hat sich von 1801—58 zwischen 1100 und 1900 belaufen.

Von dieser Zeit an hat sich die Zählung auch auf den domcapitularischen u. möllenvoigteilichen Bezirk erstreckt.

Neustadt 5718 Ew.
Sudenburg 1546 „

Die Bevölkerung Magdeburgs betrug				Die nicht mitgezählte Garnison betrug Mann	Zahl d. Militairfrauen und Kinder, welche in Spalte 2 mitgerechnet sind.
im Jahre	Civil-Einwohner.	Vermehrung.	Verminderung		
1826	36,677	1301			
1827	37,184	507			
1828	38,911	1727			
1829	39,671	760			
1830	39,912	241			
1831	39,806		106		
1832	40,141	335			
1833	41,336	1195			1513
1834	41,708	372			1522
1835	42,317	609			1778
1836	42,774	457			1761
1837	44,229	1455			1701
1838	44,719	490			1899
1839	45,061	342			1548
1840	46,279	1218			1530
1841	46,838	559		4349	1337
1842	47,556	718		4824	1273
1843	48,616	1060		4628	1265
1844	48,888	272		4429	1331
1845	49,217	329		4480	1362
1846	49,840	623			1389
1847	51,420	1580		4424	1667
1848	Zählung von drei zu drei Jahren.				
1849	52,055	635		4019	1059
1852	55,992	3937		4057	1100
1855	56,255	263		5430	1049
1858	59,830	3575		5425	1136

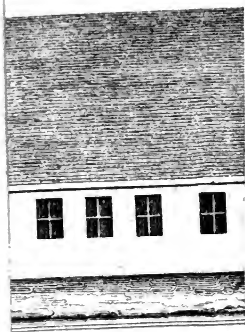
Die Einwohnerzahl in der

	Neustadt	Sudenburg
	betrug	
1852	11,491	4619
1855	11,700	4638
1858	12,296	5126

Druck: Faber'sche Buchdruckerei (G. C. F. Faber) in Magdeburg.

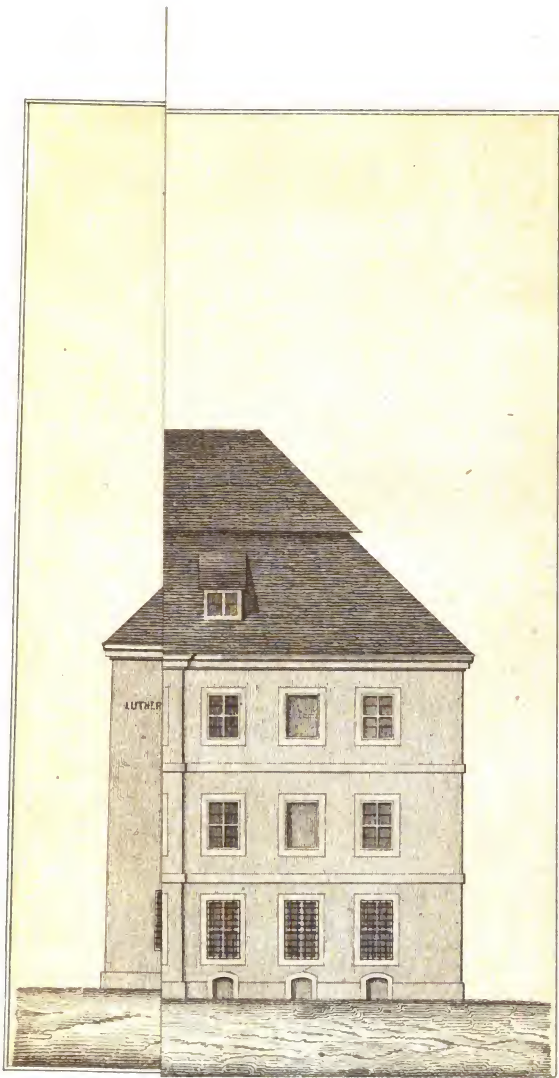


Das Ober-Praebendaten-Gebäude des Hospitals St. Georgii
in der gr. Schulstrasse.



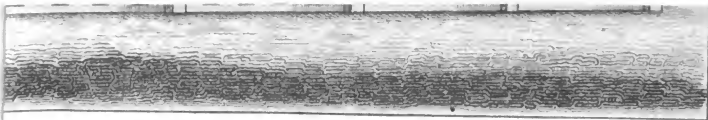
ſtini an der Neustä

3.



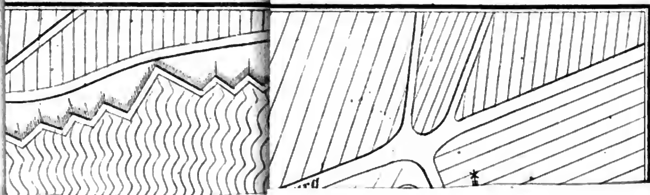
E h der Wallonerkirche,

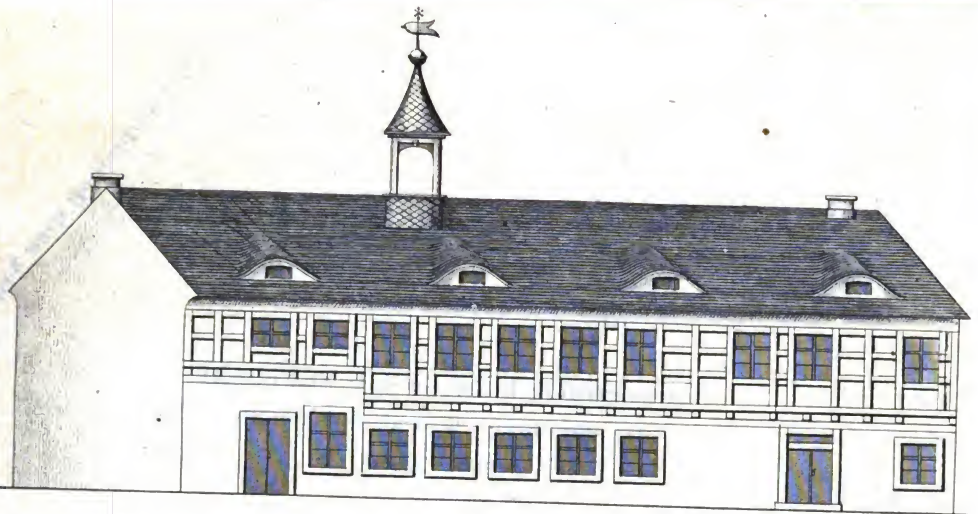
§



Hof-Steindruckerei v. C. Friese in Magdeburg.

ustädter Strasse.





Der Siechenhof (Hospital St. Georg) vor Magdeburg.
Demolirt im Jahre 1812.

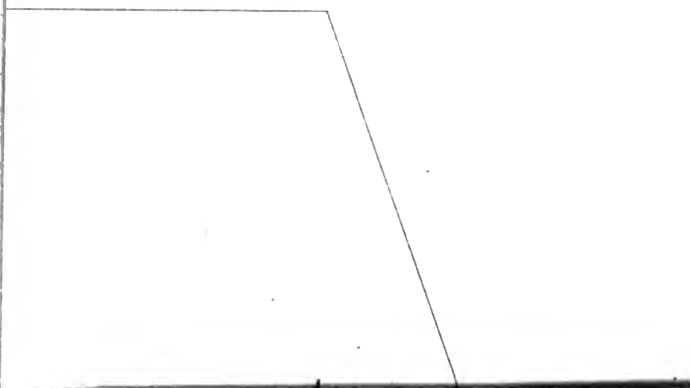
Acker

Ackerstück des Hospitals St. Georgii
(die ehemalige Bau- u Gartenstelle)
7 Mrg. 6 □R. gross

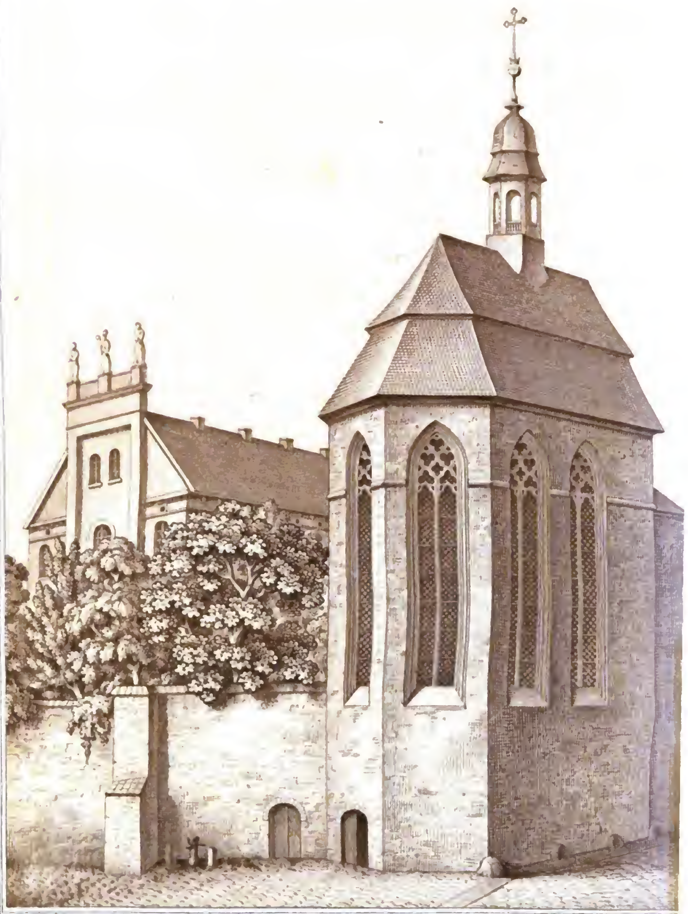
Weg nach Hohendodeleben.

Militair - Kirchhof

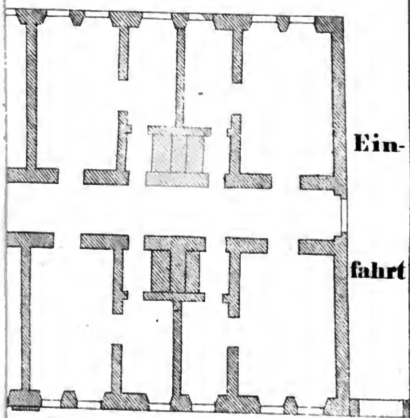
..aussee um Magdeburg.



Die Capelle des Klosters B. M. Magdalenae.



Die Capelle des Klosters B. M. Magdalenae.


Ein-
fahrt
m Petersberg.

Sauer





Lauer





